044775/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 14/11/25

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 308126 13.11.2025

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 20. bis 23. Oktober 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 20. bis 23. Oktober 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

– Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2025/... hinsichtlich bestimmter Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust,

– Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung),

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen,

- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz),

- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026,

- Entschließung zu der Polarisierung und zunehmenden Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad,

- Entschließung zu der Lage in Belarus fünf Jahre nach der manipulierten Präsidentschaftswahl,

- Entschließung zu der Erneuerung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika und der Festlegung gemeinsamer Prioritäten im Vorfeld des Gipfeltreffens in Angola,

- Entschließung zu der Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) in Belém (Brasilien),

– Entschließung zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

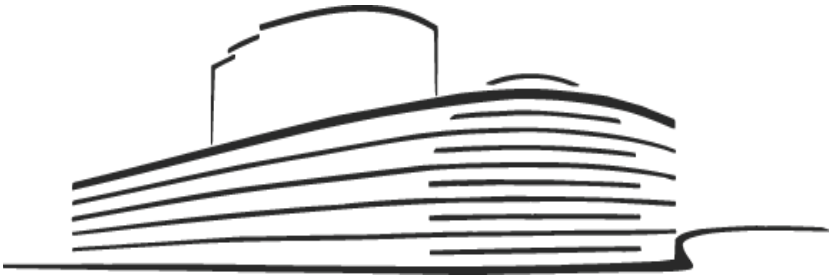
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

20. – 23. Oktober 2025



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0233 5
FAHRBERECHTIGUNGSVERLUST MIT UNIONSWEITER WIRKUNG

P10_TA(2025)0234 7
FÜHRERSCHEINE

P10_TA(2025)0235 9
GEMEINSAME DATENPLATTFORM FÜR CHEMIKALIEN UND SCHAFFUNG EINES ÜBERWACHUNGS- UND PROSPEKTIVRAHMENS FÜR CHEMIKALIEN

P10_TA(2025)0236 165
NEUZUWEISUNG WISSENSCHAFTLICHER UND TECHNISCHER AUFGABEN AN DIE EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR

P10_TA(2025)0237 189
NEUZUWEISUNG WISSENSCHAFTLICHER UND TECHNISCHER AUFGABEN UND DIE VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN AGENTUREN DER UNION IM BEREICH CHEMIKALIEN

P10_TA(2025)0238 217
DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG: ZUSÄTZLICHE VERFAHRENSREGELN FÜR DIE DURCHSETZUNG DER VERORDNUNG

P10_TA(2025)0239 307
STATUT UND FINANZIERUNG EUROPÄISCHER POLITISCHER PARTEIEN UND EUROPÄISCHER POLITISCHER STIFTUNGEN

P10_TA(2025)0240 425
ÜBERWACHUNGSRAHMEN FÜR WIDERSTANDSFÄHIGE EUROPÄISCHE WÄLDER

P10_TA(2025)0250 427
GELTUNGSBEGINN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR CHEMISCHE PRODUKTE

P10_TA(2025)0251 437
BODENÜBERWACHUNG UND -RESILIENZ (BODENÜBERWACHUNGSGESETZ)

P10_TA(2025)0252 439
VERMEIDUNG DER FREISETZUNG VON KUNSTSTOFFGRANULAT ZUR VERRINGERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG DURCH MIKROPLASTIK

P10_TA(2025)0244 441
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026 – ALLE EINZELPLÄNE

P10_TA(2025)0248 469
POLARISIERUNG UND ZUNEHMENDE REPRESSION IN SERBIEN EIN JAHR NACH DER TRAGÖDIE VON NOVI SAD

P10_TA(2025)0249 481

LAGE IN BELARUS FÜNF JAHRE NACH DER MANIPULIERTEN PRÄSIDENTSCHAFTSWAHL

P10_TA(2025)0253 493
ERNEUERUNG DER PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EU UND AFRIKA: FESTLEGUNG GEMEINSAMER PRIORITÄTEN IM VORFELD DES GIPFELTREFFENS IN ANGOLA

P10_TA(2025)0000 507
KLIMAKONFERENZ 2025 DER VEREINTEN NATIONEN (COP 30) IN BELÉM (BRASILIEN)

P10_TA(2025)0256 543
VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER RICHTLINIE ÜBER AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE IM TRANSATLANTISCHEN DIALOG

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0233

Fahrberechtigungsverlust mit unionsweiter Wirkung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2025/... hinsichtlich bestimmter Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust (08351/1/2025 – C10-0231/2025 – 2023/0055(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08351/1/2025 – C10-0231/2025),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0128),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0193/2025),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

---

1 ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.
2 ABl. C, C/2024/6348, 7.11.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/6348/oj.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

www.parlament.gv.at

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0234

Führerscheine

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission (08353/1/2025 – C10-0233/2025 – 2023/0053(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08353/1/2025 – C10-0233/2025),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023[3],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[4] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0127),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0191/2025),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

[3] ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.
[4] ABl. C, C/2025/1355, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1355/oj.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0235

Gemeinsame Datenplattform für Chemikalien und Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien (COM(2023)0779 – C9-0449/2023 – 2023/0453(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0779),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0449/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2024[5],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0018/2025),

[5] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[6];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[6] Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. April 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2025)0045).

P10_TC1-COD(2023)0453

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025.

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Grünen Deal enthält hochgesteckte Ziele, um den Übergang zu einer schadstofffreien Umwelt ohne Umweltverschmutzung zu ermöglichen. Die in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ dargelegte Strategie (im Folgenden „Strategie“) ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Umweltverschmutzung; darin wird der Ansatz Konzept „Ein Stoff, eine Bewertung“ mit dem Ziel eingeführt, die Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und Transparenz der Sicherheitsbeurteilungen von Chemikalien im Rahmen der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Union zu verbessern. Gemäß der Strategie sollten Kriterien für „inhärent sichere und nachhaltige“ Chemikalien entwickelt werden, um die Herstellung und Verwendung von Chemikalien zu ermöglichen, die während ihres gesamten Lebenszyklus sicher und nachhaltig sind. In der Strategie wird auch dargelegt, dass die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik durch ein Frühwarnsystem für Chemikalien ***und Chemikaliengruppen*** gestärkt werden sollte, um sicherzustellen, dass die Unionspolitik auf neu auftretende chemische Risiken reagiert, sobald solche Risiken durch Überwachung und Forschung erkannt wurden, und dass ein Indikatorrahmen zur Überwachung der Ursachen und Auswirkungen der Verschmutzung durch Chemikalien sowie zur Messung der Wirksamkeit des Chemikalienrechts in der Union entwickelt werden sollte. Mit der vorliegenden Verordnung sollen diese Ziele umgesetzt werden.

(2) Hauptziel dieser Verordnung ist es, ein höheres Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor den von ▌Chemikalien ausgehenden Risiken sicherzustellen und das Funktionieren des Binnenmarkts für Chemikalien zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte mit dieser Verordnung eine gemeinsame Datenplattform für Chemikalien (im Folgenden „gemeinsame Datenplattform“) eingerichtet werden, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwaltet wird. Die gemeinsame Datenplattform ist eine digitale Infrastruktur, die im Rahmen des EU-Chemikalienrechts erzeugte Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien zusammenführt. Mit dieser Verordnung sollen auch spezielle Dienste innerhalb der gemeinsamen Datenplattform eingerichtet und Regeln für die ***Transparenz,*** Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der in der Plattform enthaltenen Daten festgelegt werden. Ziel dieser Verordnung ist es, eine gemeinsame Wissensbasis über Chemikalien zu schaffen, die den Risikobewertern zur Verfügung steht, um bessere, vollständige, kohärente und solide wissenschaftliche Bewertungen von Chemikalien und ihren Auswirkungen zu ermöglichen, die bestmögliche Nutzung vorhandener Informationen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Rechtsakte der Union sicherzustellen ***und so dazu beizutragen, dass Tierversuche bei jeder Gelegenheit ersetzt und weniger durchgeführt werden***. ***Diese Verordnung zielt darauf ab, die Integration von Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu verbessern und eine kosteneffiziente digitale Infrastruktur zu schaffen, und so*** eine öffentlich zugängliche zentrale Anlaufstelle für Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien in der Union bereitzustellen. Dies wird die Vorhersehbarkeit und Transparenz der Regulierungsverfahren für Chemikalien erhöhen und den Verwaltungsaufwand und Doppelarbeit verringern. Darüber hinaus wird es das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Belastbarkeit der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung zu stärken. ***Durch die Erhebung und Bereitstellung aller Daten über Chemikalien in der Union wird die Datenplattform auch Innovationen fördern und die Entwicklung fortschrittlicher Instrumente, Methoden und Modelle für Bewertungen von Chemikalien unterstützen.***

(3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ist die Nutzung des Potenzials der Digital- und Datentechnik zur Unterstützung der Umweltpolitik, unter anderem durch die Bereitstellung von Echtzeitdaten, sofern möglich, und von Informationen über den Zustand der Ökosysteme bei gleichzeitiger Verstärkung der Bemühungen um eine Minimierung des ökologischen Fußabdrucks dieser Technologien, und die Sicherstellung von Transparenz, Echtheit, Interoperabilität und der öffentlichen Zugänglichkeit der Daten und Informationen ein langfristiges vorrangiges Ziel. Daten und Informationen über Chemikalien sind daher für die ordnungsgemäße Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik der Union und insbesondere ihrer Chemikalienpolitik von wesentlicher Bedeutung.

[3] Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj).

(4) In ihrer Mitteilung vom 19. Februar 2020 über eine europäische Datenstrategie legte die Kommission ihre Zielvorstellung gemeinsamer europäischer Datenräume dar und hob die Notwendigkeit der Schaffung sektorspezifischer Datenräume in strategischen Bereichen hervor, da sich nicht alle Wirtschaftszweige und Gesellschaftsbereiche im gleichen Tempo bewegen. Mit dieser Verordnung wird daher darauf abgezielt, durch die Einrichtung der gemeinsamen Datenplattform einen Datenraum für Chemikalien zu schaffen, der auch Teil des in der europäischen Datenstrategie erwähnten Datenraums für den Grünen Deal ist. Darüber hinaus betonte die Kommission in dieser Strategie mehrere Probleme betreffend die Verfügbarkeit von Daten für das öffentliche Wohl, darunter Probleme im Hinblick auf Verfügbarkeit, Dateninfrastrukturen und Daten-Governance, Interoperabilität sowie eine mangelnde gemeinsame Datennutzung zwischen Behörden. Diese Verordnung zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Daten über Chemikalien zu erhöhen, indem ***die Kommission und*** die betreffenden Agenturen der Union, nämlich die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), die ECHA, die Europäische Umweltagentur (EUA), die EFSA und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (gemeinsam im Folgenden „die Agenturen“) verpflichtet werden, Daten zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung zu stellen, die Interoperabilität dieser Daten durch die Festlegung von Standardformaten und kontrollierten Vokabularen zu stärken sowie den Datenaustausch und die Nutzung durch die Behörden zu erleichtern, damit diese ihre Aufgaben im Bereich der Regulierung und der Politikgestaltung wirksam wahrnehmen können.

(5) Mit dieser Verordnung wird auch das Ziel verfolgt, die Grundsätze des Vorschlags für ein Gesetz für ein interoperables Europa auf den Chemiesektor anzuwenden, indem die grenzüberschreitende Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die für die Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste im Bereich Chemikalien in der Union verwendet werden, gestärkt wird. Diese Verordnung wird zu verstärkten grenzüberschreitenden Datenströmen für wirklich europäische digitale Dienste beitragen und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Chemikaliendaten für die Nutzung in Anwendungen anderer Sektoren erweitern.

(6) Unternehmer und zuständige Behörden der Mitgliedstaaten sind im Rahmen verschiedener Rechtsakte der Union verpflichtet, Daten und Informationen an eine Vielzahl von Agenturen der Union und in bestimmten Fällen auch an die Kommission zu übermitteln. Dies führt zu einer Fragmentierung der Daten und Informationen über Chemikalien, die verschiedenen Bedingungen für die Datennutzung und den Datenaustausch unterliegen sowie in unterschiedlichen Formaten gespeichert werden. Diese Fragmentierung erschwert es sowohl den Behörden als auch der Öffentlichkeit, einen klaren Überblick darüber zu erhalten, welche Informationen über einzelne Chemikalien oder Chemikaliengruppen verfügbar sind, wo und wie die Informationen zugänglich sind und ob sie genutzt werden können. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass verschiedene Bewertungen ein und derselben Chemikalie, die in verschiedenen Rechtsakten der Union über Chemikalien vorgeschrieben sind, inkohärent sind und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wissenschaftliche Grundlage für die Beschlussfassung der Union hinsichtlich Chemikalien geschwächt wird. Um sicherzustellen, dass Daten über Chemikalien leicht auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sollte die ECHA die gemeinsame Datenplattform einrichten. Die gemeinsame Datenplattform sollte als zentrale Anlaufstelle und als erweiterte und gemeinsame Wissensgrundlage dienen, um die effiziente Durchführung kohärenter Gefahren- und Risikobewertungen für Chemikalien im Rahmen verschiedener Rechtsakte der Union über Chemikalien zu ermöglichen und neu auftretende chemische Risiken sowie die Ursachen und Auswirkungen der Umweltverschmutzung durch Chemikalien rechtzeitig zu erkennen. ***Die Behörden sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten ergreifen, gegebenenfalls auch durch physische Maßnahmen und Maßnahmen für die Cybersicherheit.***

(7) ***Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,*** sollte die gemeinsame Datenplattform ***unter anderem alle*** chemikalienbezogenen Daten und Informationen enthalten, die sich im Besitz der Agenturen oder der Kommission befinden und die im Zuge der Umsetzung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union erzeugt oder ***ihnen*** übermittelt wurden. Dazu gehören beispielsweise alle Regulierungsdossiers oder Anträge, die den Agenturen vorgelegt werden, aber auch Chemikaliendaten über das Vorkommen von Chemikalien, die die Mitgliedstaaten den Agenturen oder der Kommission im Rahmen ihrer Berichtspflichten übermitteln***, sowie Chemikaliendaten, die sich aus den Durchführungstätigkeiten der Mitgliedstaaten ergeben***. Die gemeinsame Datenplattform sollte auch Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien beinhalten, die im Kontext von Unions-, nationalen oder internationalen Programmen oder durch Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit Chemikalien erzeugt werden, sofern diese Daten und Informationen im Besitz der Kommission oder einer der Agenturen sind. ***Darüber hinaus sollte die gemeinsame Datenplattform die Integration von Chemikaliendaten, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten und anderen Parteien, einschließlich nationaler Agenturen und Forschungsinstitute, bereitgestellt werden, sowie von Chemikaliendaten, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit mit Organisationen aus Drittländern ergeben und sich im Besitz der Kommission oder einer der Agenturen befinden, ermöglichen.***

(8) ***Während einige Arzneimittel auch Chemikalien und wesentlich für die Ziele dieser Verordnung sind, unterscheiden sich die Anwendung und Verwendung von Gefahren- und Risikobewertungen, die für Chemikalien im Rahmen der Rechtsakte der Union über Arzneimittel durchgeführt werden, von der Anwendung und Verwendung von Gefahren- und Risikobewertungen,*** die im Rahmen der wichtigsten Rechtsakte der Union über Chemikalien durchgeführt werden ▌. ***Es ist daher angezeigt, einen schrittweisen Ansatz zu verfolgen und als ersten Schritt unter gebührender Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands für*** die EMA ***nur Chemikaliendaten mit dem höchsten Mehrwert aufzunehmen. Bei diesem ersten Schritt handelt es sich bei Daten mit dem höchst bewerteten Mehrwert um Daten über relevante*** Wirkstoffe***, die als Wirkstoffe gelten, die durch die in Anhang I Teil 2 aufgeführten Rechtsakten der Union über Arzneimittel geregelt sind, und die auch den Regelungsverfahren im Rahmen der in Anhang I Teil 1 aufgeführten Rechtsakte der Union unterliegen, sowie über*** sonstige Wirkstoffe mit besonders persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften oder mit bekanntermaßen hohen Rückständen in der Umwelt. ***Die spezifischen Chemikaliendaten, die für diese relevanten Wirkstoffe aufzunehmen sind, sollten Chemikaliendaten im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Unionsrechts über Human- und Tierarzneimittel, nichtklinische Studien, die im Rahmen des Unionsrechts über Humanarzneimittel durchgeführt werden, und Rückstandshöchstwerte und die ihrer Ableitung zugrunde liegenden Chemikaliendaten der EMA sowie spezifische Referenzwerte umfassen.***

(9) ***Unter gebührender Berücksichtigung der administrativen Arbeit für die EMA, von der Anpassung dieser Daten bin hin zu einem geeigneten Format für die Aufnahme in die gemeinsame Datenplattform ergibt, ist es angezeigt, einen schrittweisen Ansatz zu verfolgen und im ersten Abschnitt nur Chemikaliendaten für Wirkstoffe aufzunehmen,*** die der EMA im Zusammenhang mit den einschlägigen Verfahren übermittelt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ▌ werden. ***Spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die EMA zudem Chemikaliendaten über Wirkstoffe aus*** Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, ***aufnehmen***.

(10) Andere Chemikaliendaten, die im Rahmen der Rechtsakte der Union über Arzneimittel übermittelt oder erzeugt werden, könnten ebenfalls für die Bereiche der Chemikalienregulierung von Interesse sein, z. B. Daten über andere in Arzneimitteln enthaltene Wirkstoffe, klinische Daten und Daten über andere in Arzneimitteln enthaltene Stoffe als Wirkstoffe. Darüber hinaus befindet sich ein relevanter Teil der medizinischen Daten im Besitz der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sollte die Kommission daher in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Agenturen prüfen, ob solche zusätzlichen Daten in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden sollten. Bei dieser Bewertung sollten auch die Relevanz, der erwartete Mehrwert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Einbeziehung der zusätzlichen Daten berücksichtigt werden.

(11) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung von Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung zu erlassen, damit gegebenenfalls Daten hinzugefügt werden können, die von der EMA über die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung gestellt werden, um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, etwa die Gewährleistung der Kohärenz und der effizienten Durchführung von Gefahren- und Risikobewertungen für Chemikalien, oder wenn angesichts des wissenschaftlichen Fortschritts neue Erkenntnisse über die Gefahren oder Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit vorliegen.

(12) Wegen der Sensibilität der Informationen über die genaue chemische Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten und aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Auswirkungen als gefährlich eingestuften Gemische, die den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] benannten Stellen vorgelegt werden, sollten diese Informationen nicht in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden. Ebenso sollten aufgrund der wirtschaftlich sensiblen Daten und Informationen über kosmetische Enderzeugnisse die Informationen über kosmetische Mittel, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] an das Meldeportal für kosmetische Mittel gemeldet werden, nicht in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden. Chemikaliendaten und Informationen über einzelne chemische Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel sollten hingegen in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden.

---

4 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

5 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj).

(13) Um die Fähigkeit der Europäischen Kommission, der Agenturen und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu wahren, sollten Dokumente mit Chemikaliendaten, die sich auf ihre interne Arbeit oder Entscheidungsfindung beziehen, grundsätzlich nicht in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden.

(14) Um den Erfordernissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, ***der Zugang zu den Chemikaliendaten in der gemeinsamen Datenplatform gewährt. Dieser Rahmen sollte grundsätzliche einen möglichst breiten Zugang zu diesen Chemikaliendaten gewähren.*** Sofern angezeigt sollte er überdies festlegen, wer unter welchen Bedingungen, auf welcher Grundlage und zu welchen Zwecken auf diese Chemikaliendaten zugreifen und sie nutzen darf. Die Behörden, die mit Regulierungsaufgaben im Bereich Chemikalien betraut sind, sollten die Möglichkeit haben und aufgefordert werden, die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien zu nutzen, um ihre Regulierungspflichten und -aufgaben wirksam zu erfüllen und so die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der Bewertungen von Chemikalien sowie die Entwicklung der Chemikalienpolitik der Union zu verbessern. ***Der Zugang zu personenbezogenen Daten sollte auf das für die Zwecke der Verarbeitung dieser Daten durch die Behörden erforderliche Maß beschränkt werden.***

(15) Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien, die aufgrund von Verpflichtungen aus den Rechtsakten der Union über Chemikalien erzeugt werden, könnten ***vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder im Rahmen dieser Rechtsakte der Union*** durch Anträge auf vertrauliche Behandlung von vertraulichen Geschäftsinformationen geschützt sein. Die öffentliche Verbreitung solcher Daten könnte die geschäftlichen Interessen privater Parteien beeinträchtigen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ***und Vorhersehbarkeit*** und des Vertrauensschutzes für die Pflichteninhaber sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf dem Binnenmarkt sollte die ECHA als Verwalterin der gemeinsamen Datenplattform differenzierte Zugangsrechte in Bezug auf die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten und Informationen gewähren. Zu diesem Zweck sollten die Behörden uneingeschränkten Zugang zu allen in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten und -informationen haben, ***auch in maschinenlesbaren Formaten,*** einschließlich des Zugangs zu ***allen*** vertraulichen Informationen ▌und Informationen***, die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden***. ***Demgegenüber sollten andere Parteien über die gemeinsame Datenplattform keinen Zugang zu vertraulichen Daten oder zu Daten, die im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, haben, da sie vertrauliche Geschäftsdaten enthalten könnten und die Vertraulichkeit dieser Daten nicht geprüft wurde. Dennoch sollten alle Parteien weiterhin das Recht haben, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates Zugang zu allen auf der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten zu beantragen[6].***

[6] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

(16) Bei der Nutzung von in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten sollten die Behörden den Grundsatz der Zustimmung des Urhebers beachten. Nach diesem Grundsatz sollte die Vertraulichkeitskennzeichnung von Chemikaliendaten, wie sie vom Urheber vorgenommen und von der betreffenden Agentur bei der Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Datenplattform entsprechend angegeben wird, von den Behörden beachtet werden, die diese Daten bei der Ausübung ihrer Regulierungsfunktionen oder Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen. ***Die gemeinsame Datenplattform sollte auch die Bedingungen für die Nutzung der Daten enthalten, auch in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums.***

(17) Um den Vertrauensschutz für die Pflichteninhaber bei der Generierung oder Übermittlung von Daten oder Informationen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union zu gewährleisten und die Vertraulichkeit dieser Informationen bei der Nutzung durch die Behörden zu schützen, sollten die Ausnahmegründe für die Offenlegung vertraulicher Informationen, die in diesen Rechtsakten der Union vorgesehen sind, nur für die Offenlegung von in Übereinstimmung mit diesen Rechtsakten übermittelten oder erzeugten Daten und Informationen gelten. So kann die EFSA gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], wenn dringend gehandelt werden muss, um die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt zu schützen, beispielsweise in einer Notfallsituation, Informationen offenlegen, die gemäß der genannten Verordnung zuvor als vertraulich eingestuft wurden; ferner muss die EFSA zuvor als vertraulich eingestufte Informationen offenlegen, wenn diese Informationen Teil der Schlussfolgerungen wissenschaftlicher Ergebnisse der EFSA sind, die sich auf vorhersehbare Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt beziehen. Ebenso kann die EFSA nach Artikel 118 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der genannten Verordnung erhalten hat, offenlegen, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist, um die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, etwa in Notfallsituationen, zu schützen.

---

7 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

8 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

(18) ***Bei der Verarbeitung oder Offenlegung personenbezogener Daten, die in der gemeinsamen Datenplattform enthalten sind, sollten die Agenturen und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] einhalten.***

(19) Angesichts dessen, dass die Agenturen wissenschaftliche Daten speichern müssten, die vertrauliche und personenbezogene Daten umfassen, muss sichergestellt werden, dass diese Speicherung unter Einhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus der Informationssysteme erfolgt und dass der Zugang zu vertraulichen Daten überprüfbar ist.

(20) Während die ECHA die technischen Funktionen der gemeinsamen Datenplattform schrittweise ermitteln und entwickeln sollte, sollte im Rahmen dieser Verordnung für bestimmte spezielle Dienste gesorgt werden. So sollte die gemeinsame Datenplattform neben dem Zugang zu chemikalienbezogenen Daten, die von den Agenturen und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, auch den Zugang zu Chemikaliendaten und -informationen ermöglichen, die über ihre speziellen Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese speziellen Dienste sollten in die gemeinsame Datenplattform integriert werden und die bestehende Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM), ein Referenzwerteverzeichnis, eine Datenbank für Studienmeldungen, eine Datenbank mit Informationen über Regulierungsverfahren, eine Datenbank mit Informationen über geltende rechtliche Verpflichtungen, ein Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare, eine Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit***, eine Datenbank zu Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten, eine Datenbank zu Alternativen für besorgniserregende Stoffe*** sowie ein Indikator-Dashboard für Chemikalien umfassen.

---

9 ***Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).***

10 ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).***

(21) Die Kommission sollte einen Umsetzungsplan verabschieden, in dem die ▌Datensätze ***mit Chemikaliendaten***, die über die gemeinsame Datenplattform zugänglich gemacht werden sollen, und der Zeitplan für ihre Integration festgelegt sind, wobei den Vorarbeiten der Kommission und der Agenturen Rechnung zu tragen ist. Die Kommission sollte eine Governance-Struktur festlegen, um den Betrieb und die Entwicklung der gemeinsamen Datenplattform zu unterstützen und zu steuern, die die Organisation der Arbeitsstrukturen und die Koordinierung zwischen der ECHA und den Datenanbietern, die einschlägigen Vorschriften, Formate und Vokabulare für die Datenintegration abdeckt, und durch einen ▌Umsetzungsplan den Fortschritt bei der Ermittlung und Integration neuer Datensätze ***mit Chemikaliendaten*** und Dienste für die gemeinsame Datenplattform sicherstellt. Die Governance-Struktur sollte von der Kommission nach Anhörung eines neu eingerichteten Lenkungsausschusses der Plattform, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen und der Kommission zusammensetzt, verabschiedet und bei Bedarf aktualisiert werden. ***Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Arbeitsbereiche, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vom Lenkungsausschuss geprüft werden.*** Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen zur Erstellung eines Umsetzungsplans und einer Governance-Struktur zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(22) Bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen und in den Fällen, in denen die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] nicht anwendbar ist, sollte die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten die Standpunkte der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(23) Die gemeinsame Datenplattform sollte einer möglichst großen Gemeinschaft dienen und die Möglichkeit bieten, neue Anwendungsfälle zu berücksichtigen, neue relevante Datensätze ***mit Chemikaliendaten*** zu integrieren, neue Funktionen zu entwickeln und auf neue Instrumente und Anwendungen zu reagieren.

(24) Um alle relevanten Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien in der gemeinsamen Datenplattform zusammenzuführen, sollten die Kommission und die Agenturen als Datenanbieter fungieren und der ECHA alle relevanten ihnen vorliegenden oder in ihrem Besitz befindlichen Daten zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung stellen. Die Agenturen – einschließlich der ECHA selbst, wenn sie ihre eigenen Daten zur Verfügung stellt – sollten die erforderlichen Standard-Metadaten, Kontextinformationen und relevante Zuordnungen zur Struktur der gemeinsamen Datenplattform bereitstellen und, sofern vorhanden, die Vorschriften über Standardformate und kontrollierte Vokabulare einhalten. ***Die Kontrolle der Qualität von Daten und die Überprüfung der Vollständigkeit von Datenübermittlungen sollten vom Urheber im Einklang mit dem ursprünglichen Rechtsakt der Union durchgeführt werden, nach dem die Daten übermittelt oder erzeugt wurden.***

(25) Um sicherzustellen, dass die gemeinsame Datenplattform eine angemessene Wissensbasis über Chemikalien bietet, sollte die Kommission imstande sein, die Agenturen aufzufordern, im Kontext von Unions-, nationalen oder internationalen Programmen oder Forschungstätigkeiten erzeugte ***Chemikaliendaten*** über die gemeinsame Datenplattform zu hosten, zu pflegen und öffentlich zugänglich zu machen, und zwar nicht nur die Daten, die die Agenturen bereits aufgrund der Verpflichtungen aus den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten der Union ***oder anderer Verpflichtungen aus dieser Verordnung*** erhalten. Die Kommission sollte solche Anfragen an die Agenturen entsprechend ihrem Mandat und ihren zugewiesenen Aufgaben richten. ***Die Mitgliedstaaten oder andere Parteien, einschließlich nationaler Agenturen, Forschungsinstitute und Organisationen aus Drittländern, sollten in der Lage sein, den Agenturen oder der Kommission Chemikaliendaten unter Verwendung des zutreffenden Standardformats, sofern verfügbar, zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen sollte es Sache der Agenturen bzw. der Kommission sein, zu entscheiden, ob sie die Daten hosten und pflegen.***

(26) Einige Arten von Daten fallen derzeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Agenturen. Um Klarheit in Bezug auf die Zuständigkeiten der Agenturen und eine effiziente Verwaltung der Chemikaliendaten zu gewährleisten, sollten die Agenturen verpflichtet werden, bestimmte Arten von Daten zu hosten und zu pflegen und diese Daten der gemeinsamen Datenplattform zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sollte die ECHA Daten über die Luftqualität in Innenräumen und die Umweltüberwachung sowie über die Konzentration von Chemikalien in Matrizen menschlichen Ursprungs, wie etwa Blut oder Urin („Human-Biomonitoring-Daten“), hosten und diese Daten der gemeinsamen Datenplattform zur Verfügung stellen, und die ECHA sollte Arbeitsplatzüberwachungsdaten***, einschließlich berufsbezogener Human-Biomonitoring-Daten,*** hosten und diese Daten der gemeinsamen Datenplattform zur Verfügung stellen; und die EUA sollte .

(27) Um die Nutzung wissenschaftlicher Daten zu verbessern und die Wissensbasis für Stoffsicherheitsbeurteilungen und die Auswirkungen von Chemikalien auf die ökologische Nachhaltigkeit zu erweitern, sollten Forschende oder Forschungskonsortien, die durch Rahmenprogramme der Union ***oder gegebenenfalls einzelstaatliche Programme*** finanziert werden, entsprechend dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ alle Human-Biomonitoring-Daten, die sie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sammeln oder erzeugen, der EUA und alle Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit von Chemikalien oder Materialien, die sie sammeln oder erzeugen, der ECHA zur Verfügung stellen. ***Für Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, sollte die EUA festlegen, welche Art von Daten ihr zur Verfügung gestellt werden sollte, nämlich ob es sich dabei um anonymisierte, pseudonymisierte oder identifizierbare Daten handelt.***

(28) Als für die Überwachung von Daten und Informationen über Chemikalien in der Umwelt zuständige Agentur sollte die EUA auch für die Sammlung ▌von Human-Biomonitoring-Daten verantwortlich sein. ***Sie sollte diese*** Human-Biomonitoring-Daten ***auch hosten und pflegen, mit Ausnahme von berufsbezogenen*** Human-Biomonitoring-Daten***, die von der ECHA gehostet und gepflegt werden sollten.***

(29) ***Die Agenturen und die Kommission sollten in der Lage sein, Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, zu verarbeiten. Da Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, eine besondere Kategorie personenbezogener Daten darstellen, nämlich Gesundheitsdaten, sollten die Agenturen und die Kommission diese Daten nur verarbeiten, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j der genannten Verordnung erforderlich ist. In dieser Verordnung sollten die Fälle festgelegt sein, in denen ein solches erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung von Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, besteht.***

(30) ***Human-Biomonitoring-Daten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, sollten in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden, um die Vollständigkeit und Relevanz der Human-Biomonitoring-Datensätze für die Zwecke dieser Verordnung zu gewährleisten. Daher sollten die Agenturen und die Kommission in der Lage sein, solche Daten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, zu verarbeiten.***

(31) ***Die Agenturen und die Kommission sollten in der Lage sein, Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, zu verarbeiten, um die Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu bewerten, zeitliche und räumliche Expositionstrends zu überwachen, die Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen zu bewerten und solchen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen zu überwachen und die Politikgestaltung und die Entwicklung von Gesetzgebung zu unterstützen, auch durch wissenschaftlicher Forschung zu diesen Zwecken. Darüber hinaus sollten die EUA, die ECHA, die EFSA, die EU-OSHA und die Kommission unter Berücksichtigung ihres Mandats und ihrer Tätigkeiten in der Lage sein, Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, zu verarbeiten, um Gesundheitsrisiko- und Wirkungsindikatoren auszuarbeiten; zudem sollten die ECHA, die EFSA und die EMA in der Lage sein, solche Daten zu verarbeiten, um regulatorische Risikobewertungen durchzuführen und das regulatorische Risikomanagement zu unterstützen, und die EUA, die ECHA, die EFSA und die Kommission sollten solche Daten im Zuge von Studien im Rahmen des durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismus zur Datengenerierung verarbeiten dürfen. Die EUA und die EU-OSHA sollten auch in der Lage sein, Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, zu verarbeiten, um regulatorische Risikobewertungen und das Risikomanagement zu unterstützen; die Kommission sollte solche Daten verarbeiten dürfen, um regulatorische Risikobewertungen und das Risikomanagement auszuführen. Bei der Verarbeitung von Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, sollten die Agenturen und die Kommission besonders auf die notwendige Einhaltung von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 achten.***

(32) Um zu gewährleisten, dass angemessene Vorkehrungen zum Schutz ***von Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt,*** vorhanden sind, sollte die EUA der ECHA nur anonymisierte Human-Biomonitoring-Daten zur Integration in die IPCHEM und die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung stellen. In der derzeit von der Kommission betriebenen IPCHEM werden Daten über das Vorkommen von Chemikalien in verschiedenen Medien, einschließlich Wasser, Boden, Innen- und Außenluft, Biota, Lebens- und Futtermitteln, Menschen und Produkten zusammengetragen. Um die Vorteile der Nutzung verschiedener Informationssysteme zu nutzen und sicherzustellen, dass Daten über das Vorkommen von Chemikalien zusammen mit den anderen Chemikaliendaten zur Verfügung gestellt werden, sollte die ECHA den Betrieb der IPCHEM von der Kommission übernehmen und die IPCHEM als einen ihrer wichtigsten speziellen Dienste in die gemeinsame Datenplattform integrieren.

(33) Die ECHA sollte die IPCHEM zusammen mit den Daten, die zum Zeitpunkt der Integration in der IPCHEM enthalten sind, in die gemeinsame Datenplattform integrieren, um eine Unterbrechung des laufenden Betriebs und des Funktionierens der IPCHEM zu verhindern. Um die Daten über das Vorkommen von Chemikalien bestmöglich zu hosten und zu verwalten, sollte die Kommission gleichzeitig die in der IPCHEM enthaltenen Daten an die ECHA, die EUA oder die EFSA zwecks Hosting und künftiger Aktualisierung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat übermitteln. Um sicherzustellen, dass die ECHA den Betrieb der IPCHEM von der Kommission übernimmt und sie in die gemeinsame Datenplattform integriert, die ursprünglichen Datensätze einpflegt und angemessene Datenströme einrichtet, muss der ECHA für die Durchführung dieser Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum, nämlich bis zu drei Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, eingeräumt werden.

(34) Um die Verwendung und Harmonisierung von Referenzwerten unter Risikobewertern und Risikomanagern im Rahmen der verschiedenen Rechtsakte der Union zu fördern und die Einhaltung und Durchsetzung regulatorischer Referenzwerte zu erleichtern, sollte die ECHA ein Verzeichnis der Referenzwerte, die im Kontext der in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakte der Union festgelegt oder angenommen werden, einrichten und pflegen. Die Agenturen sollten der ECHA die Referenzwerte mitteilen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten aufzeichnen oder festlegen. Darüber hinaus sollte die ECHA die Rechtsakte der Union regelmäßig auf die in deren Rahmen angenommenen Referenzwerte überprüfen. Zur Vereinfachung des ***einfachen*** Zugangs der Öffentlichkeit zu aktuellen Referenzwerten sollte die ECHA das Referenzwerteverzeichnis als speziellen Dienst in die gemeinsame Datenplattform integrieren und alle Referenzwerte zusammen mit den entsprechenden Kontextdaten, die sie erhalten oder abgerufen hat, in dieses Verzeichnis aufnehmen. Die ECHA sollte sicherstellen, dass diese Werte und die Kontextdaten maschinenlesbar sind. ***Die ECHA sollte in das Referenzwerteverzeichnis auch alle sonstigen Referenzwerte aufnehmen, die sie für relevant hält und die im Rahmen von Unionsprogrammen, einzelstaatlichen oder internationalen Programmen oder Forschungstätigkeiten erzeugt und der ECHA in einem Standardformat, sofern vorhanden, zur Verfügung gestellt werden. Bei Referenzwerten zur krebserregenden Wirkung einer Chemikalie, für die keine maximale Expositionshöhe angegeben werden kann, unterhalb derer keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, sollte auch das mit dem jeweiligen Referenzwert verbundene statistische Krebsrisiko angegeben werden, sofern bekannt.***

(35) Um die Transparenz zu erhöhen und die Behörden in die Lage zu versetzen, über die von Unternehmern in Auftrag gegebenen Studien vorab vollständig informiert zu sein – unabhängig davon, ob diese Studien von den Unternehmern selbst durchgeführt oder ausgelagert werden –, sollten die Unternehmer und Labore die von ihnen zwecks Einhaltung der regulatorischen Anforderungen gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** aufgeführten Rechtsakten der Union in Auftrag gegebenen Studien über Chemikalien an eine von der ECHA eingerichtete und verwaltete Datenbank für Studienmeldungen melden. ▌Die ECHA sollte eine von der gemeinsamen Datenplattform unabhängige Datenbank für Studienmeldungen einrichten und verwalten. In dieser Datenbank sollten die Informationen zu diesen Studien gespeichert werden und diese Informationen sollten vertraulich behandelt werden ***Die Behörden und die einzelstaatlichen Durchsetzungsbehörden sollten Zugang zu dieser Datenbank haben, wobei eine sichere Übermittlung der darin enthaltenen Daten zu gewährleisten ist.*** Um den Unternehmern und Laboren ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Meldung von Studien einzuräumen, sollte die Verpflichtung zur Meldung von Studien erst ***22 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung finden.

(36) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Unternehmer und Labore verpflichtet, die von ihnen zur Unterstützung eines Antrags oder einer Meldung in Auftrag gegebenen Studien, für die im Unionsrecht Vorschriften enthalten sind, wonach die EFSA ein wissenschaftliches Ergebnis vorlegen muss, an die von der EFSA eingerichtete und verwaltete Datenbank für Studienmeldungen zu melden. Um die Unternehmer und Labore nicht zu überlasten, sollten sie daher nicht verpflichtet sein, diese Studien auch an die von der ECHA gemäß dieser Verordnung eingerichtete und verwaltete Datenbank für Studienmeldungen zu melden.

www.parlament.gv.at

(37) Um die Kohärenz zwischen diesen beiden Mechanismen zur Meldung von Studien sowie Sicherheit für die Unternehmer, die zur Meldungen von Studien verpflichtet sind, zu gewährleisten, sollten die Vorschriften für die öffentliche Verbreitung von Studienmeldungen gegebenenfalls insofern übereinstimmen, als die Meldungen erst dann über die gemeinsame Datenplattform zugänglich gemacht werden sollten, wenn eine entsprechende Registrierung, ein Antrag, eine Meldung oder ein anderes einschlägiges Regulierungsdossier bei der betreffenden Stelle der Union oder des Mitgliedstaats eingereicht wurde ▌. ***Um die Vertraulichkeit relevanter Elemente von Studienmeldungen zu wahren, wenn sie in die gemeinsame Datenplattform integriert sind, sollte die Kommission oder eine der Agenturen, wenn sie der ECHA die entsprechende Registrierung, einen Antrag, eine Meldung oder ein anderes einschlägiges Regulierungsdossier zur Verfügung stellt, auch angeben, welche Elemente der Studienmeldung vertraulich zu behandeln sind, wenn sie in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen wird. Nur solche Elemente sollten als vertraulich gekennzeichnet werden, wenn dasselbe Element in dem entsprechenden Antrag, der Meldung oder einem anderen einschlägigen Regulierungsdossier gemäß den Vertraulichkeitsbestimmungen des ursprünglichen Rechtsakts der Union als vertraulich gekennzeichnet ist.*** ▌Die ECHA und die EFSA sollten zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung von Studien zu vereinfachen und einen gemeinsamen Ansatz für die Kennzeichnung der gemeldeten Informationen zu gewährleisten, damit die Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Studien in ihren jeweiligen Datenbanken erleichtert wird. ***Um Unsicherheit für die Unternehmer zu verhindern, die sich aus der Existenz von zwei Datenbanken für Studienmeldungen - eine von der ECHA, eine von der der EFSA verwaltet - ergeben, sollte die ECHA in enger Zusammenarbeit mit der EFSA und in Absprache mit den Interessenträgern praktische Vorkehrungen festlegen, um die Umsetzung der Meldepflicht zu erleichtern, einschließlich Einzelheiten zur Art der zu meldenden Studien.***

(38) Die Verpflichtung zur Meldung von Studien im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollte zwar für alle in Anhang I ***Teil 1*** aufgeführten Rechtsakte der Union über Chemikalien gelten, doch können die verschiedenen einschlägigen Datenerhebungs- und Sicherheitsbeurteilungsverfahren im Rahmen dieser Rechtsakte verfahrenstechnisch sehr unterschiedlich sein. Das übergeordnete Ziel der gemäß dieser Verordnung eingerichteten Datenbank für Studienmeldungen sollte darin bestehen, Informationen über Studien zu Chemikalien zusammenzuführen, die von Unternehmern in Auftrag gegeben werden, um so einen zentralen und vollständigen Überblick über die Studien zu ermöglichen, die zur Unterstützung ***eines Antrags, einer Meldung oder eines bei einer Behörde gemeldeten oder vorgelegten Regulierungsdossiers durchgeführt werden, sowie alle Studien über einzelne Chemikalien oder über Produkte, die Unternehmer im Rahmen einer Risiko- oder Sicherheitsbeurteilung in Auftrag geben, um die Einhaltung*** der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union ***sicherzustellen***. Angesichts dieses Ziels und in Anbetracht der Tatsache, dass die Bewertungsverfahren im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union über Chemikalien sehr unterschiedlich sein können, würde es über den Anwendungsbereich und die Ziele dieser Verordnung hinausgehen, die im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union festgelegten Verfahren durch die Einführung zusätzlicher Bedingungen zu ändern, die zu potenziellen Folgen in Bezug auf den Marktzugang führen, die in diesen Rechtsakten der Union nicht vorgesehen sind. Folglich besteht kein Grund, in der vorliegenden Verordnung die Folgen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Meldung von Studien in Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorzusehen.

www.parlament.gv.at

(39) Um jedoch die Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung von Studien im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten und gegebenenfalls den Besonderheiten der einzelnen Bewertungsverfahren Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, da die Nichteinhaltung dieser Verordnung zu weniger belastbaren Risikobewertungen von Chemikalien führen könnte, was potenzielle Risiken und folglich schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nach sich ziehen könnte.

(40) Um die Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die Agenturen, die für die Bewertung und Bereitstellung wissenschaftlicher Ergebnisse, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten, im Zusammenhang mit Regulierungsdossiers, die an die ECHA zu meldende Studien enthalten, zuständig sind, gegebenenfalls mit den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und Informationen austauschen***, um sie bei der Überprüfung der*** Einhaltung der Verpflichtungen gemäß ***dieser Verordnung zu unterstützen***.

(41) Während in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch die Konsultation der Interessenträger und der Öffentlichkeit nach der Meldung von Studien an die EFSA vorgeschrieben ist, die zwecks Verlängerung einer Zulassung oder Genehmigung in Auftrag gegeben werden, würde eine ähnliche Anforderung im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesichts des breiten Spektrums der Studien, die im Rahmen dieser Verordnung zu melden sind, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die ECHA bedeuten.

(42) Gemäß der Mechanismen für Studienmeldungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt wurden, wonach für Registranten die Verpflichtung besteht, Studien zur Generierung von Daten gemäß den Anforderungen der Anhänge IX und X der genannten Verordnung durchzuführen, müssen sie zunächst einen Versuchsvorschlag bei der ECHA einreichen. Daraufhin erlässt die ECHA eine Entscheidung zu erhalten, die sie zur Durchführung einer Studie verpflichtet. Eine solche Entscheidung kann auch als Ergebnis einer Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen oder einer Stoffbewertung nach der genannten Verordnung ergehen. Zur Verbesserung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit und um eine wirksame Überwachung von Studien, die aufgrund einer Entscheidung der ECHA gemäß den Artikeln 40, 41 oder 46 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, zu ermöglichen, sollten die Unternehmer in ihren Meldungen von Studien im Rahmen der vorliegenden Verordnung angeben, dass diese Studien in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.

(43) Um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen, die in der Union Chemikalienbewertungen durchführen, zu stärken und eine größere Transparenz der Chemikalienbewertungen zu fördern, sollte die ECHA eine Datenbank mit Informationen über geplante, laufende oder abgeschlossene Regulierungsverfahren oder -maßnahmen der Mitgliedstaaten, der nationalen Agenturen, der Kommission, der ECHA, der EEA, der EFSA und der EU-OSHA sowie der in den in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union genannten Ausschüsse einrichten und verwalten und diese Datenbank in die gemeinsame Datenplattform integrieren, damit die Behörden darauf zugreifen können. Die Informationen über solche Regulierungsverfahren oder -maßnahmen sollten mindestens die ***chemische*** Identität sowie die Identifizierung, den Status und das Ergebnis des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme umfassen. Diese Informationen sollten auch unverzüglich zur Verfügung gestellt und während des Bewertungsprozesses auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sobald das Verfahren oder die Maßnahme förmlich eingeleitet wurde, sollten diese Informationen auch auf der gemeinsamen Datenplattform öffentlich zugänglich gemacht werden.

(44) ***Die Verwendung von Erzeugnissen oder Produkten, die Chemikalien enthalten, könnte zu einer Exposition gegenüber diesen Chemikalien führen. Kenntnisse über das Vorhandensein von Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten sind daher von wesentlicher Bedeutung, um das potenzielle Risiko zu verstehen, das sich aus der Verwendung solcher Erzeugnisse oder Produkte ergibt, um Innovationen in die Richtung von Substitutionen in Anwendungen mit dem höchsten Risiko zu lenken und um Informationen darüber bereitzustellen, ob und wie diese Erzeugnisse und Produkte sicher recyclet werden können. Es gibt derzeit Datenlücken bezüglich des Vorkommens von gefährlichen und anderen schädlichen Chemikalien in Erzeugnissen und Produkten auf dem Unionsmarkt. Für eine bessere Sichtbarkeit der verfügbaren Daten sollte die ECHA eine Datenbank mit Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten einrichten und verwalten, die im Rahmen der in Anhang V aufgeführten Rechtsakte der Union erzeugt oder übermittelt werden, und sie als speziellen Dienst in die gemeinsame Datenplattform integrieren.***

(45) ***Um Forschung und Entwicklung in Bezug auf Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen sowie die Förderung und Einführung solcher Alternativen zu unterstützen und zu fördern, sollte die ECHA ein Archiv mit Daten über Alternativen zu potenziell besorgniserregenden Stoffen einrichten und verwalten, die von der Kommission, den Agenturen und gegebenenfalls den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten erheben und den Inhalt dieser Datenbank als speziellen Dienst in die gemeinsame Datenplattform integrieren. Die ECHA sollte auch die freiwillige Übermittlung von Informationen über Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen, einschließlich Informationen über alternative Technologien, oder über Materialien, die solche Stoffe nicht benötigen, durch interessierte Parteien erleichtern.***

(46) Das von der ECHA geleitete Projekt „Suchwerkzeug für das EU-Chemikalienrecht“ erleichtert das Auffinden und die Ermittlung rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Chemikalien. Das Projekt hilft insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ermittlung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Um die unterstützende Funktion des Projekts für die Unternehmer zu verstärken, sollte es dauerhaft eingerichtet und ein breiteres Spektrum von Rechtsakten der Union in seinen Anwendungsbereich einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollte die ECHA Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen aus den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union über Chemikalien sammeln und diese Informationen im Rahmen eines speziellen Dienstes in die gemeinsame Datenplattform aufnehmen.

(47) ***Um sicherzustellen, dass Chemikaliendaten auf der gemeinsamen Datenplattform leicht auffindbar sind und dass alle relevanten Daten zu einer bestimmten Chemikalie oder einem bestimmten Material verknüpft sind, sollte jede Chemikalie oder jedes Material durch ein eindeutige technische Kennung und, sofern möglich und verfügbar, durch eine chemische Notation gekennzeichnet werden, in der die Molekularstruktur angegeben ist, wobei gegebenenfalls geltende Vertraulichkeitsanforderungen zu berücksichtigen sind.*** Um sicherzustellen, dass Chemikaliendaten interoperabel und vergleichbar sind, und ihren automatischen und elektronischen Austausch zu erleichtern, sollten die Agenturen und die Kommission Chemikaliendaten in geeigneten, kohärenten und interoperablen Formaten speichern und kohärente und interoperable kontrollierte Vokabulare verwenden. Einige der in Anhang I ▌ aufgeführten Rechtsakte der Union sehen Verfahren zur Festlegung von Datenformaten oder um diese öffentlich zugänglich zu machen vor, insbesondere für die Einreichung von Chemikaliendaten durch Unternehmer oder Mitgliedstaaten. Sofern in den in Anhang I ▌ aufgeführten Rechtsakten der Union keine derartigen Verfahren vorgesehen sind, sollten die Agenturen und die Kommission gegebenenfalls geeignete Formate für die von ihnen erhaltenen und gespeicherten Chemikaliendaten festlegen, wobei die Verwendung herstellerspezifischer Standards zu vermeiden ist und gegebenenfalls von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegte Formate oder andere international vereinbarte Formate heranzuziehen sind, bestehende Formate zu nutzen sind und die Interoperabilität mit bestehenden Datenübermittlungsverfahren zu gewährleisten ist. ***Bei der Festlegung solcher Formate und kontrollierter Vokabulare sollten die Agenturen und die Kommission gegebenenfalls die Beiträge der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen berücksichtigen.***

(48) Die Agenturen und die Kommission sollten geeignete kontrollierte Vokabulare für die von ihnen erhaltenen und gespeicherten Daten festlegen und diese gegebenenfalls in die Software oder die Formate für die Übermittlung integrieren. Um für einen reibungslosen elektronischen Datenaustausch über die gemeinsame Datenplattform zu sorgen, sollten sich die Agenturen und die Kommission außerdem auf die erforderlichen Formate und kontrollierten Vokabulare für die Übermittlung von Daten an die gemeinsame Datenplattform einigen. Die Agenturen und die Kommission sollten bei der Festlegung von Formaten oder kontrollierten Vokabularen zusammenarbeiten, um deren Kohärenz und Interoperabilität zu gewährleisten. Um einheitliche Bedingungen für die Beseitigung von Abweichungen zwischen Datenformaten und kontrollierten Vokabularen sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(49) Um die Interoperabilität von Datenbanksystemen für Chemikalien über die gemeinsame Datenplattform hinaus zu fördern, sollte die ECHA ein Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare als Teil der gemeinsamen Datenplattform einrichten. Die Agenturen und die Kommission sollten die von ihnen festgelegten Formate und kontrollierten Vokabulare an das Verzeichnis übermitteln, und die ECHA sollte sie Entwicklern von Datenbanksystemen und der ▌Öffentlichkeit kostenlos in elektronischen Formaten zur Verfügung stellen.

www.parlament.gv.at

(50) Die internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID) ist eine Softwareanwendung zur Erfassung, Speicherung, Pflege und zum Austausch von Chemikaliendaten. Die ECHA entwickelt und pflegt die IUCLID-Software und das zugrunde liegende Format in Zusammenarbeit mit der OECD. In IUCLID werden alle harmonisierten OECD-Vorlagen integriert, bei denen es sich um harmonisierte Formate handelt, die auf OECD-Ebene vereinbart wurden, um die strukturierte und einheitliche Dokumentation von Testergebnissen und ähnlichen Chemikaliendaten zu erleichtern. Da Chemikaliendaten im Rahmen von Rechtsakten der Union wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und den Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009[12] und (EU) Nr. 528/2012[13] des Europäischen Parlaments und des Rates über IUCLID an die ECHA übermittelt werden, ist die ECHA eng in die Weiterentwicklung von IUCLID eingebunden, und in IUCLID werden die auf OECD-Ebene vereinbarten Standardformate integriert; daher ist es angezeigt und notwendig, für die Kommission und die Agenturen die Verpflichtung einzuführen, IUCLID für die relevanten Dossierteile im Kontext bestimmter in Anhang I aufgeführter Rechtsakte der Union zu verwenden, wenn sie die in diesen Dossiers enthaltenen Daten an die ECHA übermitteln.

12 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

13 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

(51) ***Um die Übernahme von veröffentlichten Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden, in regulatorische Bewertungen von Chemikalien und die Umsetzung der Verpflichtung, alle verfügbaren Daten bei solchen Bewertungen zu berücksichtigen, zu unterstützen, sollten die Kommission und die Agenturen die Entwicklung und Nutzung von Instrumenten und Verfahren fördern, die eine solche Übernahme erleichtern, einschließlich der Entwicklung und Verwendung von Berichterstattungstandards für solche Daten und Instrumenten für die Suche, das Durchsuchen und das Extrahieren einschlägiger veröffentlichter Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden. Wenn die Kommission oder eine der Agenturen an der Entwicklung solcher Instrumente und Verfahren beteiligt ist, sollten sie eng zusammenarbeiten und gegebenenfalls Unterstützung leisten. Darüber hinaus sollte die Kommission eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und akademischen Verlagen und Betreibern von Datenbanken, die Inhalte von Fachzeitschriften zu harmonisierter Berichterstattung und dem Einsatz von Instrumenten zur Suche, zum Durchsuchen und Extrahieren von veröffentlichten Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden und für die Bewertung von Chemikalien relevant sind, aus Datenbanken mit Inhalten von Fachzeitschriften prüfen. Für die Zwecke ihrer Prüfung sollte die Kommission die Arbeit der OECD in Bezug auf die Generierung, Berichterstattung und Nutzung von veröffentlichten Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden, für regulatorische Bewertungen berücksichtigen.***

(52) Um die Verfügbarkeit und Nutzung von Informationen über die Umweltverträglichkeit von Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus zu verbessern und eine umfassende Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die Umwelt zu ermöglichen, sollte die Kommission einschlägige Daten und Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit von Chemikalien, einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über ihre Auswirkungen auf den Klimawandel, ermitteln und in die gemeinsame Datenplattform integrieren. Sobald die Kommission die relevanten bestehenden Datensätze ***von Chemikaliendaten*** über Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit ermittelt und die entsprechenden Datenbankfunktionen entwickelt hat, sollte die ECHA eine Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit einrichten, alle von der Kommission, den Agenturen und gegebenenfalls von Forschenden und Forschungskonsortien, die durch Rahmenprogramme der Union finanziert werden, ***sowie gegebenenfalls von anderen Parteien*** zur Verfügung gestellten Daten zusammentragen und die Inhalte dieser Datenbank als speziellen Dienst in die gemeinsame Datenplattform integrieren. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtung zur Ermittlung relevanter Datensätze über die ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(53) Damit die Auswirkungen einer Exposition gegenüber Chemikalien auf Mensch und Umwelt, einschließlich des Klimas, überwacht werden und eine Wissensbasis zur Messung der Wirksamkeit des Chemikalienrechts im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt geschaffen wird, sollten die EUA und die ECHA gemeinsam ***in Zusammenarbeit mit der EFSA, der EMA, der EU-OSHA und der Kommission*** einen Indikatorrahmen entwickeln, regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – aktualisieren und in Form eines Dashboards darstellen. ***Der Indikatorrahmen sollte, wenn sinnvoll und soweit möglich, einen aggregierten gebietsbezogenen Risikoindikator auf geeigneter geografischer Ebene umfassen, um zeitliche und räumliche Trends bei der Exposition der Bevölkerung gegenüber Chemikalien und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit einer solchen Exposition zu überwachen.*** Die EFSA, die EMA, die EU-OSHA und die Kommission sollten der EUA regelmäßig alle verfügbaren Daten übermitteln, die in den Rahmen ihres Mandats fallen und für die Erstellung der Indikatoren relevant sind. Die EUA und die ECHA sollten dieses Indikator-Dashboard in die gemeinsame Datenplattform integrieren.

(54) ***Mit dieser Verordnung sollte ein Frühwarn- und Abhilfesystem eingerichtet werden, um neu auftretende chemische Risiken zu ermitteln und frühzeitige regulatorische Folgemaßnahmen im Hinblick auf solche Risiken zu ermöglichen.*** Um die Identifizierung und Bewertung neu auftretender chemischer Risiken zu ermöglichen, sollte die EUA Informationen über Frühwarnsignale erstellen und zusammentragen**,** einen jährlichen zusammenfassenden Bericht erarbeiten ***und den Behörden vorstellen***. Im Rahmen dieser Arbeit sollte die EUA ihre eigenen Quellen und gezielte Literaturrecherchen heranziehen und Informationen aus nationalen Frühwarnsystemen ***sowie einschlägige Datensätze aus dem mit der Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] erstellten EU-Datensatzkatalog*** nutzen. Sie sollte auch einschlägige Informationen berücksichtigen, die sich aus der damit verbundenen Arbeit der ECHA, der EFSA, der EU-OSHA, der EMA und ihrer Netze ergeben, z. B. im Zusammenhang mit der Aufgabe der EFSA, Informationen über neu auftretende Risiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu ermitteln und zu sammeln. Die EUA sollte den zusammenfassenden Bericht und die zugrunde liegenden Daten über die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung stellen, um den öffentlichen Zugang zu den Daten und zu dem Bericht und die Nutzung dieser Daten für weitere Maßnahmen in Bezug auf bestehende und neu auftretende Risiken ***von Chemikalien, Chemikaliengruppen und der kumulativen Exposition gegenüber Chemikalien*** sicherzustellen. Um der EUA genügend Zeit einzuräumen, die Erfassung von Frühwarnsignalen zu organisieren und die ersten Informationen zusammenzutragen und zu analysieren, sollte die EUA den ersten Bericht erst sechs Monate nach dem Ende des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorlegen. ***Für jedes in dem Bericht ermittelte Risiko- und Warnsignal sollten die Behörden in Erwägung ziehen, regulatorische, politische oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, und, wenn sie sich entschließen, eine entsprechende Begründung vorlegen. Neu auftretende chemische Risiken, die im Frühwarn- und Abhilfesystem ermittelt wurden, sollten auch bei der Festlegung der Prioritäten für die strategische Planung des mit der Verordnung (EU)***

[14] Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847 (ABl. L, 2025/327, 5.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/327/oj).

2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ als wertvolle Informationsquelle betrachtet werden.

15 Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

(55) Im Juni 2017 richtete die ECHA auf Ersuchen der Kommission die Beobachtungsstelle der Europäischen Union für Nanomaterialien (EUON) ein, die vorhandene Daten und Informationen aus Datenbanken, Registern und Studien sammelt und im Rahmen von Studien und Erhebungen zu Nanomaterialien auf dem Unionsmarkt neue Daten erzeugt.

(56) Die ECHA sollte die EUON weiterhin betreiben und sie in eine Beobachtungsstelle für bestimmte Chemikalien ***und Gruppen von Chemikalien umwandeln, die das Potenzial hat,*** zu neu auftretenden chemischen Risiken beizutragen (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) , die auch andere Chemikalien und innovative (rational konzipierte komplexe „fortschrittliche“) Materialien abdecken sollte, die von der Kommission ausgewählt werden, wobei gegebenenfalls Signale aus dem Frühwarn- und Reaktionssystem genutzt werden. Eines der Kriterien für die Auswahl von Chemikalien für die Beobachtungsstelle sollte ihre Neuartigkeit und ihr Schadenspotenzial sein, die zu einem neu entstehenden chemischen Risiko beitragen könnten. Weitere Auswahlkriterien sollte ein höherer Unsicherheitsfaktor in Bezug auf diese Chemikalien und der aus der begrenzten Regulierungserfahrung mit diesen Chemikalien resultierende Bedarf an zusätzlicher Prüfung und Transparenz sein. Die Beobachtungsstelle sollte die Umsetzung der Rechtsvorschriften und den verantwortungsvollen Umgang mit solchen Chemikalien erleichtern, indem sie zuverlässige Informationen über die Eigenschaften, die Verwendung und die Verfügbarkeit ausgewählter Chemikalien am Markt sammelt, zusammenstellt und öffentlich verbreitet.

(57) Die Beobachtungsstelle sollte nicht als Ersatz für erforderliche Risikomanagementmaßnahmen für Chemikalien angesehen werden, wenn eine Gefahr oder ein Risiko ermittelt wurde. Um einen effizienten und kohärenten Ansatz für die Erstellung und Verbreitung all dieser zusätzlichen Informationen zu gewährleisten, sollte die ECHA die Arbeit der Beobachtungsstelle beaufsichtigen und die gesammelten und regelmäßig aktualisierten Daten und Informationen über die gemeinsame Datenplattform oder gegebenenfalls über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung stellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtung zur Auswahl der Chemikalien, die in die Beobachtungsstelle aufgenommen werden sollen, zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(58) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 kann die EFSA die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen wissenschaftlichen Studien in Auftrag geben, wobei dies auf offene und transparente Weise geschehen und sie darauf achten muss, Überschneidungen mit Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten oder der Union zu verhindern. Die ECHA sollte ebenfalls in der Lage sein, Studien in Auftrag zu geben, um angemessene Daten und Informationen über Chemikalien und ***Gruppen von Chemikalien*** im Rahmen ihres Mandats zu erhalten, wobei der Grundsatz beibehalten werden sollte, dass die Beweislast in Bezug auf die Einhaltung des Chemikalienrechts der Union beim Pflichteninhaber liegt***, und darauf geachtet werden sollte, Überschneidungen mit Forschungs- oder Durchführungsprogrammen der Mitgliedstaaten oder der Union zu verhindern***. Darüber hinaus sollte die ECHA solche Studien aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Kommission in Auftrag geben, um die wirksame und effiziente Umsetzung und Bewertung von Rechtsakten der Union über Chemikalien im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen und zur Entwicklung der Chemikalienpolitik der Union beizutragen. ***Ist der Erhalt einer Probe eines Stoffes oder Gemisches Voraussetzung für die Durchführung wissenschaftlicher Studien, so sollte die ECHA die erforderliche Probe, gegebenenfalls einschließlich der Charakterisierung des Stoffes oder Gemisches, vom Unternehmer auf Anfrage kostenlos erhalten. Reicht der Unternehmer einen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung der von ihm zu der Probe übermittelten Informationen ein, so sollte die ECHA diese Vertraulichkeit wahren. Sofern relevant und wann immer möglich, sollte die ECHA bei der Durchführung einer Studie dem Einsatz validierter tierversuchsfreier Prüfmethoden Vorrang einräumen, wobei Tierversuche an Wirbeltieren nur als letztes Mittel eingesetzt werden.***

(59) ***Um Informationen über die Exposition der europäischen Bürgerinnen und Bürger gegenüber Chemikalien zu sammeln, die wirksame Umsetzung und Bewertung von Rechtsakten der Union über Chemikalien zu unterstützen und zur Entwicklung einer umfassenden Chemikalienpolitik der Union beizutragen, sollten die ECHA und die EFSA in Zusammenarbeit mit der EUA eine unionsweite Human-Biomonitoring-Studie in Auftrag geben. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Planung und Organisation der Human-Biomonitoring-Studie mit der ECHA, der EFSA und der EEA zusammenarbeiten und den Beteiligten, die von der ECHA oder der EFSA mit der Durchführung der Probenahme beauftragt wurden, die erforderliche technische und administrative Unterstützung leisten, um die Probenahme in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Proben ausreichend repräsentativ sind. Die Human-Biomonitoring-Studien sollten den Ethik- und Vertraulichkeitsstandards entsprechen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse dieser Human-Biomonitoring-Studie sollte die Kommission bewerten, ob es angemessen ist, regelmäßige Human-Biomonitoring-Studien in Auftrag zu geben, und prüfen, welche Ressourcen für solche Studien erforderlich sind und anhand welcher Modalitäten die Mitgliedstaaten in solche Studien einbezogen werden können. Je nach Ergebnis dieser Bewertung sollte die Kommission in Erwägung ziehen, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.***

(60) ***Um ein optimales Funktionieren dieser Verordnung zu gewährleisten und mit den technologischen und legislativen Entwicklungen Schritt zu halten, sollte die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Verordnung durchführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen. In dem Bericht sollten die Fortschritte bei der Umsetzung und Funktionsweise der gemeinsamen Datenplattform bewertet werden sowie, ob diese Verordnung – insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung einer besseren Wiederverwendung von Daten über die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union hinweg – ihre Ziele erreicht hat und inwiefern die Zuweisung von Ressourcen an die Agenturen und die Kommission angemessen ist.***

(61) Um den Inhalt ***von Anhang I, in dem alle*** Rechtsakte der Union ***aufgeführt sein sollten,*** auf deren Grundlage ▌Chemikaliendaten ▌erzeugt oder ***den Agenturen oder der Kommission*** übermittelt werden***, anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, indem sie – sofern nichts anderes bestimmt ist – neue Rechtsakte der Union hinzufügt, auf deren Grundlage relevante Chemikaliendaten und -informationen erzeugt oder übermittelt werden, sobald diese Rechtsakte der Union in Kraft treten oder überarbeitet werden.***

(62) ***Um den Inhalt von Anhang II, in dem die einschlägigen Referenzwerte aufgeführt werden sollten, die sich aus der Durchführung der in Anhang I Teil 2 aufgeführten Rechtsakte der Union ergeben und über die die EMA verfügt, anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, wenn es unter Berücksichtigung der Digitalisierung und Interoperabilität der Referenzwerte der EMA sowie des Nutzens der Werte für andere Politikbereiche und für die Umsetzung des Besitzstands der Union erforderlich ist, zusätzliche Referenzwerte aufzuführen.***

(63) ***Um den Inhalt von Anhang III, in dem alle Rechtsakte der Union aufgeführt werden sollten, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Agenturen oder die Kommission Regulierungsverfahren für Chemikalien oder Chemikaliengruppen durchführen, anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, indem sie – sofern nichts anderes bestimmt ist – neue Rechtsakte der Union hinzufügt, in deren Rahmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Agenturen oder die Kommission einschlägige Regulierungsverfahren für Chemikalien oder Chemikaliengruppen durchführen, sobald diese Rechtsakte der Union in Kraft treten oder überarbeitet werden.***

(64) ***Um den Inhalt von Anhang V, in dem Rechtsakte der Union aufgeführt werden sollten, nach denen Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten erzeugt oder den Agenturen oder der Kommission übermittelt werden, anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, indem sie jeden neuen Rechtsakt der Union aufnimmt, nach dem Daten über Chemikaliendaten in Erzeugnissen oder Produkten erzeugt oder übermittelt werden, sobald er in Kraft tritt, es sei denn, dieser Rechtsakt enthält eine Bestimmung, mit der er in Anhang V aufgenommen wird, jeden geltenden Rechtsakt der Union aufnimmt, der in Anhang I aufgeführt ist und der so geändert wird, dass Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten erzeugt oder übermittelt werden, sobald der jeweilige Änderungsrechtsakt in Kraft tritt, es sei denn, der Änderungsrechtsakt enthält eine Bestimmung, mit der dieser Rechtsakt in Anhang V aufgenommen wird, oder jeden geltenden Rechtsakt der Union aufnimmt, der in Anhang I aufgeführt ist und für den sich bei einer weiteren Überprüfung herausgestellt hat, dass Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten gemäß diesem Rechtsakt erzeugt oder übermittelt werden.***

(65) ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge im Wege delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen durchführt, auch auf Expertenebene, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016[16] durchgeführt werden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***

16 ***ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,***
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(66) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die effiziente Durchführung kohärenter Gefahren- und Risikobewertungen von Chemikalien sicherzustellen, die durch Rechtsakte der Union vorgeschrieben sind, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, die Entwicklung und Verwendung ***sicherer und*** nachhaltiger Chemikalien zu ermöglichen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Chemikalien zu gewährleisten***, das Wissen*** und das Vertrauen der Unionsbürgerinnen und -bürger ***über bzw.*** in die wissenschaftliche Grundlage für die im Rahmen von Rechtsakten der Union über Chemikalien getroffenen Entscheidungen***, und bei jeder Gelegenheit zur Ersetzung und Verringerung von Tierversuchen beizutragen***, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichend verwirklicht werden können, weil Letztere nicht über die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten verfügen und keine unionsweite gemeinsame Datenplattform einrichten können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, zumal Chemikaliendaten und -informationen von den Agenturen auf Unionsebene gehostet werden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(67) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat ***am 29. Januar 2024*** eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, die effiziente Durchführung kohärenter Gefahren- und Risikobewertungen von Chemikalien sicherzustellen, die durch Rechtsakte der Union vorgeschrieben sind, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, die Entwicklung und Verwendung ***sicherer und*** nachhaltiger Chemikalien zu ermöglichen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Chemikalien zu gewährleisten, ***das Wissen*** und das Vertrauen der Unionsbürgerinnen und -bürger ***über*** bzw. in die wissenschaftliche Grundlage für die im Rahmen von Rechtsakten der Union über Chemikalien getroffenen Entscheidungen zu stärken ***und wo immer möglich zur Ersetzung und Verringerung von Tierversuchen beizutragen.***

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, enthält diese Verordnung Maßnahmen zur

a) Zusammenführung von Chemikaliendaten und zur Gewährleistung, dass diese Daten leicht auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind;

b) Führung von Aufzeichnungen über Studien, die von Unternehmern zwecks Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Chemikalienrecht der Union in Auftrag gegeben ▌ werden;

c) Schaffung einer möglichst breiten wissenschaftlichen Grundlage für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Chemikalienrechts und der Chemikalienpolitik der Union;

d) Einrichtung eines Frühwarn- und Reaktionssystems für neu auftretende chemische Risiken.

(3) Diese Verordnung gilt für Chemikaliendaten im Sinne von Artikel 3 ***Absätze 2 und 3***.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Agenturen“ die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Europäische Umweltagentur (EUA), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA);

2. „Behörden“ die Kommission, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß den in den Anhängen I ***oder*** III aufgeführten Rechtsakten der Union und die Agenturen, mit Ausnahme ihrer Verwaltungsräte;

3. „Pflichteninhaber“ eine natürliche oder juristische Person, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den in Anhang I ▌ aufgeführten Rechtsakten der Union zuständig ist;

4. „Unternehmer“ Pflichteninhaber, bei denen es sich um private oder öffentliche Unternehmen handelt;

5. „Human-Biomonitoring-Daten“ Daten über Konzentrationen von Chemikalien, die in Matrizen menschlichen Ursprungs, wie etwa Blut oder Urin, gemessen werden;

6. „Referenzwert“ eine Schätzung der maximalen Exposition gegenüber einer Chemikalie oder Emissionsmenge einer Chemikalie, unterhalb deren keine oder nur annehmbare schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind oder unterhalb deren die Risiken im Zusammenhang mit den schädlichen Auswirkungen dieser Chemikalie auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als annehmbar oder tolerierbar gelten;

7. „Auftraggeber“ die Kommission oder die Agentur oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die für Vertraulichkeitsprüfungen gemäß den in Anhang I ▌ aufgeführten Rechtsakten der Union verantwortlich ist;

8. „ursprünglicher Rechtsakt der Union“ den Rechtsakt der Union, in dessen Rahmen Chemikaliendaten und Informationen über Chemikalien erzeugt oder übermittelt wurden;

9. „kontrollierte Vokabulare“ standardisierte und organisierte Sammlungen von Wörtern und Ausdrücken, die als Begriffslisten oder als Thesauren und Taxonomien mit einer hierarchischen Struktur von Ober- und Unterbegriffen dargestellt werden;

10. „Chemikaliendaten“ jede Darstellung von Tatsachen oder Informationen über Chemikalien und jede Zusammenstellung solcher Tatsachen oder Informationen über diese Chemikalien, einschließlich Informationen über physikalisch-chemische Eigenschaften, Gefahreneigenschaften, Verwendung, Exposition, Risiken, Vorkommen, Emissionen***,*** ***Verbleib*** und Herstellungsprozess der Chemikalien sowie Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit von Chemikalien, einschließlich Informationen mit Bezug zum Klimawandel, Informationen über Regulierungsverfahren für Chemikalien***, Daten über Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen***, Standardformate, kontrollierte Vokabulare oder Informationen über geltende rechtliche Verpflichtungen im Bereich Chemikalien;

11. „Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit“ alle Daten, die für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Chemikalie oder eines Materials während ihres bzw. seines gesamten Lebenszyklus relevant sind, einschließlich

    a) Daten zu Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, Wasser, Energie, fossilen Brennstoffen und Land,

    b) Daten zu Emissionen, einschließlich Treibhausgasen, eutrophierungsrelevanten Stoffen, Staub und allen anderen Schadstoffen und

    c) Daten zu Nebenprodukten, die während des Lebenszyklus der Chemikalie entstehen und als Ressourcen für andere Herstellungsverfahren verwendet werden können, einschließlich Wasserstoff und Kohlenmonoxid;

12. „veröffentlichte Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden“ Chemikaliendaten, die aus wissenschaftlichen Studien stammen, die in Publikationen veröffentlicht wurden, die durch Fachkollegen überprüft wurden, und nicht speziell für die Zwecke regulatorischer Bewertungen durchgeführt werden;

13. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ▌ und im Sinne des Artikels 3 Nummer ***1*** der Verordnung (EU) ***2018/1725***;

14. „Verarbeitung“ die Verarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ▌ und im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) ***2018/1725***;

15. „Verantwortlicher“ den Verantwortlichen im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) ***2018/1725***;

16. „Auftragsverarbeiter“ den Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 und im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725;

17. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen auszuführen;

18. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Kapitel II

INFORMATIONSSYSTEME UND PLATTFORMEN

Artikel 3

Gemeinsame Datenplattform für Chemikalien

(1) Die ECHA richtet eine gemeinsame Datenplattform für Chemikalien (im Folgenden „gemeinsame Datenplattform“) ein und verwaltet diese.

(2) Die gemeinsame Datenplattform bietet Zugang zu allen Chemikaliendaten,

a) die im Zuge der Umsetzung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union erzeugt oder übermittelt wurden und sich im Besitz der Agenturen oder der Kommission befinden;

b) die im Kontext von Unions-, nationalen oder internationalen Programmen oder Forschungstätigkeiten im Bereich Chemikalien erzeugt werden und sich im Besitz der ECHA, der EUA, der EFSA, der EU-OSHA oder der Kommission befinden;

c) die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien, einschließlich nationaler Agenturen, Forschungsinstituten und Organisationen aus Drittländern, bereitgestellt werden und sich im Besitz der ECHA, der EUA, der EFSA, der EU-OSHA oder der Kommission befinden oder von ihnen angenommen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 gewährt die gemeinsame Datenplattform im Rahmen der Umsetzung der in Anhang I Teil 2 aufgeführten Rechtsakte der Union nur dann Zugang zu Chemikaliendaten im Zusammenhang mit Human- und Tierarzneimitteln, wenn diese Daten

a) sich im Besitz der EMA befinden und

b) sich auf Wirkstoffe beziehen,

i) die den Regulierungsverfahren im Rahmen anderer in Anhang I Teil 1 aufgeführter Rechtsakte der Union unterliegen oder

ii) die besondere persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften aufweisen oder

iii) bei denen hohe Rückstände in der Umwelt festgestellt wurden und

c) auf die mindestens eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

i) nichtklinische Unbedenklichkeitsdaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] gesammelt werden, oder

---

1 *Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj).*

2 *Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj).*

ii) Daten im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] gesammelt werden, oder

iii) Daten im Zusammenhang mit Rückstandshöchstmengen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] gesammelt werden, und die Daten, aus denen sie abgeleitet werden.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes geändert wird:

a) Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels durch die Hinzufügung von Chemikaliendaten, die sich auf Stoffe beziehen, die in Arzneimitteln enthalten sind, bei denen es sich nicht um Wirkstoffe oder auf Wirkstoffe mit anderen als den in Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i und ii des vorliegenden Artikels genannten Eigenschaften handelt, wenn dies für die Ziele dieser Verordnung relevant ist oder wenn angesichts des wissenschaftlichen Fortschritts neue Erkenntnisse über die Gefahren oder Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit vorliegen;

---

3 *Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).*

4 *Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj).*

b) Absatz 3 Buchstabe c dieses Artikels durch Hinzufügung neuer Kategorien von Datentypen, die für die Ziele dieser Verordnung relevant sind, oder, wenn angesichts des wissenschaftlichen Fortschritts neue Daten über die Gefahr oder das Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit vorliegen.

(5) Die folgenden Informationen werden nicht in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen:

a) die Informationen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,

b) die Informationen über kosmetische Mittel, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 an das Meldeportal für kosmetische Mittel gemeldet werden.

(6) Dokumente, die sich auf die interne Arbeit oder Entscheidungsprozesse der Behörden beziehen, müssen nicht in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden, es sei denn, die Aufnahme ist nach Artikel 10 erforderlich.

(7) Die ECHA stellt sicher, dass jede Chemikalie oder jedes Material, für die bzw. das Chemikaliendaten auf der gemeinsamen Datenplattform gehostet werden, durch eine eindeutige technische Kennung, die verwendet wird, um alle Chemikaliendaten zu dieser Chemikalie oder diesem Material zu verknüpfen, sowie dadurch identifiziert wird, dass – sofern möglich und verfügbar – ihre bzw. seine Molekularstruktur mittels einer chemischen Notation gekennzeichnet wird, unbeschadet etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen im ursprünglichen Rechtsakt der Union.

(8) Über die gemeinsame Datenplattform werden die im Zusammenhang mit der Governance-Struktur gemäß Artikel 4 Absatz 3 genannten speziellen Dienste bereitgestellt, und zwar

a) die Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM) gemäß Artikel 7,

b) das Referenzwerteverzeichnis gemäß Artikel 8,

c) die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9,

d) die Datenbank mit Informationen über Regulierungsverfahren gemäß Artikel 10,

e) die Datenbank mit ***Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten gemäß Artikel 11,***

f) Die Datenbank mit ***Daten über Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen gemäß Artikel 12,***

g) Die Datenbank mit Informationen über Verpflichtungen gemäß dem Chemikalienrecht der Union gemäß Artikel 13,

h) das Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare gemäß Artikel 14,

i) die Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Artikel 15.

Die gemeinsame Datenplattform enthält geeignete Hintergrund- und erläuternde Informationen, um es den Behörden und der Öffentlichkeit zu erleichtern, diese Daten in voller Kenntnis der Sachlage zu nutzen.

(9) Die Behörden und die Öffentlichkeit haben gemäß Artikel 19 ***einfachen und kostenfreien*** Zugang zu den in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten ***sowie zu allen damit zusammenhängenden Kontextdaten gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c. Wurden die Daten von den Behörden erzeugt, so enthalten die Kontextdaten einen entsprechenden Hinweis.***

(10) Artikel 20 gilt für die Nutzung der in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten durch die Behörden.

(11) Die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten werden – sofern vorhanden – unter Nutzung von Standardformaten und kontrollierten Vokabularen zur Verfügung gestellt.

(12) Die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten müssen elektronisch zugänglich und durchsuchbar sein. Die ECHA ergreift Maßnahmen, um einen hohen, den jeweiligen Sicherheitsrisiken angemessenen Sicherheitsstandard für die Speicherung von Chemikaliendaten in der gemeinsamen Datenplattform zu gewährleisten. ***Die betreffenden Agenturen ergreifen in Zusammenarbeit mit der ECHA Maßnahmen,*** um zu gewährleisten, dass Chemikaliendaten sicher an die gemeinsame Datenplattform übermittelt werden. Die ECHA konzipiert die gemeinsame Datenplattform derart, dass jeder Zugriff auf vertrauliche Daten überprüfbar ist.

(13) Die Kommission oder die ***Agenturen***, die für die Aufnahme von Chemikaliendaten in die gemeinsame Datenplattform zuständig ***sind, bleiben*** für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zuständig, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellt werden.

(14) Sofern nicht anders angegeben, werden die gemeinsame Datenplattform und die speziellen Dienste bis zum ... *[drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* eingerichtet.

Bis zum ... *[drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* ***umfasst*** die gemeinsame Datenplattform ***mindestens die in Anhang IV aufgeführten Datensätze.***

Andere einschlägige Datensätze, ***einschließlich Chemikaliendaten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** erzeugt oder übermittelt wurden, werden bis zum … *[zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* gemäß dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Umsetzungsplan schrittweise in die gemeinsame Datenplattform integriert. ***Chemikaliendaten im Zusammenhang mit Human- und Tierarzneimitteln gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c dieses Artikels, die sich aus Verfahren ergeben, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen wurden, werden ab dem … [sechs*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***schrittweise in die gemeinsame Datenplattform integriert.***

Erhält die ECHA Chemikaliendaten gemäß Artikel 5***, die zu einem bereits integrierten Datensatz gehören,*** so stellt sie diese Daten ***innerhalb von 90 Tagen nach Eingang*** über die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung.

Artikel 4

Umsetzungsplan und Verwaltung der gemeinsamen Datenplattform

(1) Bis zum … *[sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* verabschiedet ▌die Kommission einen Umsetzungsplan ***im Wege eines Durchführungsrechtsakts***, in dem die Datensätze ***von Chemikaliendaten***, die in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen werden sollen, zusammen mit einem Zeitplan für ihre Aufnahme ▌festgelegt werden. Spätere Umsetzungspläne werden entsprechend der Governance-Struktur gemäß Absatz 4 verabschiedet.

(2) Die Kommission richtet im Wege eines ***Durchführungsrechtsakts*** einen Lenkungsausschuss der Plattform ein, der sich aus jeweils ***mindestens*** einem Vertreter ***jeder der Agenturen und der Anzahl von*** Vertretern der Kommission, ***die der Gesamtzahl aller Vertreter der Agenturen der Union entspricht,*** zusammensetzt, und übernimmt die Leitung des Ausschusses.

(3) Der Lenkungsausschuss der Plattform berät die Kommission bei der Entwicklung der Governance-Struktur der gemeinsamen Datenplattform gemäß Absatz 4.

(4) Die Kommission verabschiedet und veröffentlicht die Governance-Struktur der gemeinsamen Datenplattform und deren etwaige Überarbeitung im Wege ***von Durchführungsrechtsakten***.

Bei der Ausarbeitung der Governance-Struktur berücksichtigt die Kommission die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Kommission und der Agenturen in der Verwaltung und dem Betrieb der gemeinsamen Datenplattform.

(5) ***Die*** Governance-Struktur für die gemeinsame Datenplattform umfasst

a) die Organisation der wichtigsten Arbeitsstrukturen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Datenplattform,

b) die Ausarbeitung und Annahme von Umsetzungsplänen für die gemeinsame Datenplattform,

c) die Grundsätze der Daten-Governance und die erforderlichen Standardformate, kontrollierten Vokabulare und weiteren Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen und Kontextdaten für die gemeinsame Datenplattform,

d) die Entscheidungsverfahren für die Entwicklung neuer spezieller Dienste und die Aufnahme neuer Funktionen in die gemeinsame Datenplattform,

e) alle anderen Regeln oder Anforderungen, die für den Betrieb der gemeinsamen Datenplattform ***und die Nutzung der darin enthaltenen Daten*** erforderlich sind, wie etwa die Bestimmungen zur Datenaktualisierung, -archivierung und -löschung ***sowie die Nutzungsbedingungen***,

f) die Arbeitsweise ***und die Transparenzpflichten*** des Lenkungsausschusses selbst.

Artikel 5

Datenströme für die Zwecke der gemeinsamen Datenplattform

(1) Auf Ersuchen der Kommission hosten und pflegen die Agenturen Chemikaliendaten, die im Rahmen von Rechtsvorschriften, Programmen oder Forschungstätigkeiten auf Ebene der Union, auf nationaler oder auf internationaler Ebene erzeugt wurden, entsprechend ihrem Mandat und der Art der Daten, die sie bereits besitzen. ***Darüber hinaus können die Agenturen entsprechend ihrem Mandat Chemikaliendaten, die ihnen von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien, einschließlich nationaler Agenturen, Forschungsinstitute und Organisationen aus Drittländern, übermittelt werden, hosten und pflegen.***

(2) Verfügt die Kommission oder eine der Agenturen über Daten oder Informationen gemäß Artikel 3 ***Absätze 2 oder 3***, so stellt sie diese Daten der ECHA zur Verfügung, ***die sie in die gemeinsame Datenplattform integriert***. ***Die Kommission und die Agenturen stellen die Daten oder Informationen*** der ECHA – sofern vorhanden – in einem Standardformat zur Verfügung, zusammen mit den relevanten Kontextdaten gemäß Artikel 4 ***Absatz 5*** Buchstabe c. ***Werden*** diese Daten im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union ***nicht*** öffentlich zugänglich gemacht***, so geben die Kommission und die Agenturen dies an***.

(3) Die ECHA hostet und pflegt Daten über das Vorkommen von Chemikalien im Zusammenhang mit der Überwachung am Arbeitsplatz***, einschließlich berufsbezogener Human-Biomonitoring-Daten***.

(4) Die EUA hostet und pflegt Human-Biomonitoring-Daten, Daten zum Vorkommen in der Umwelt und Daten zum Vorkommen im Zusammenhang mit der Luftqualität in Innenräumen.

(5) Ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***stellen*** Forschende oder Forschungskonsortien, die durch Rahmenprogramme der Union ***oder nationale Programme*** finanziert werden, der EUA alle Human-Biomonitoring-Daten, die sie sammeln oder erzeugen, zur Verfügung. ***Die EUA hostet diese Daten. Für Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, legt die EUA fest, welche Art von Daten ihr zur Verfügung gestellt werden sollen.***

(6) ***Ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen*** Forschende oder Forschungskonsortien, die durch Rahmenprogramme der Union finanziert werden, der ECHA alle ***einschlägigen*** Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit ▌, die sie sammeln oder erzeugen, zur Verfügung. ***Die ECHA hostet diese Daten.***

(7) Die Kommission und die Agenturen unterstützen die ECHA im Rahmen der technischen Zusammenarbeit im notwendigen Ausmaß, um die Integration der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Chemikaliendaten in die gemeinsame Datenplattform sowie ihre Veröffentlichung auf dieser Plattform zu ermöglichen. ***Die ECHA unterstützt die Behörden und die nationalen Agenturen, um die Integration der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Chemikaliendaten zu erleichtern.***

(8) Für die Zwecke von Absatz 2 stellen die Kommission und die Agenturen im Anschluss an die Durchführung von Validitäts- und Vertraulichkeitsbewertungen ***der Daten*** gemäß den geltenden Vorschriften und nach der Integration des entsprechenden Datensatzes in die gemeinsame Datenplattform der ECHA die Chemikaliendaten, ***die sie erhoben oder erhalten haben,*** unverzüglich zur Verfügung.

(9) ***Die Behörden und die nationalen*** Agenturen stellen sicher, dass die der ECHA zur Verfügung gestellten Daten herunterladbar, maschinenlesbar und interoperabel sind. Sie kuratieren und validieren die Daten in angemessener Weise, bevor sie sie der ECHA zur Verfügung stellen.

(10) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 11 fungieren die Kommission und die Agenturen als Verantwortliche für alle personenbezogenen Daten, die sie der ECHA zur Integration in die gemeinsame Datenplattform übermitteln.

Artikel 6

Human-Biomonitoring-Daten

(1) Die EUA sammelt ▌Human-Biomonitoring-Daten, die im Hoheitsgebiet der Mitglieds- und Partnerländer der EUA erzeugt werden. ***Im Falle von berufsbezogenen Human-Biomonitoring-Daten arbeitet die EUA mit der ECHA zusammen.***

(2) Bis zum … [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] übermittelt die Kommission alle in ihrem Besitz befindlichen Human-Biomonitoring-Daten an die EUA.

▌

(3) Die EUA ***verarbeitet*** Human-Biomonitoring-Daten, ***bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt***, ***ausschließlich*** für folgende Zwecke ▌:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Entwicklung von Indikatoren für Gesundheitsrisiken und -auswirkungen,

d) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

e) Unterstützung regulatorischer Risikobewertungen ***und des regulatorischen Risikomanagements***,

f) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwicklung von Gesetzgebung,

g) Erleichterung der Verarbeitung von Human-Biomonitoring-Daten ***durch die Kommission, die ECHA, die EFSA, die EMA und die EU-OSHA im Einklang mit den Absätzen 4 bis 8.***

(4) Die Kommission verarbeitet Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, ausschließlich für folgende Zwecke:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Entwicklung von Indikatoren für Gesundheitsrisiken und -auswirkungen,

d) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

e) Bewertung der Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen,

f) Durchführung regulatorischer Risikobewertungen und des regulatorischen Risikomanagements,

g) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwicklung von Gesetzgebung, einschließlich der Durchführung wissenschaftlicher Forschung zu diesem Zweck,

h) im Zusammenhang mit Studien im Rahmen des in Artikel 24 genannten Mechanismus zur Datengenerierung und der in Artikel 25 genannten Human-Biomonitoring-Studie.

(5) Die ECHA verarbeitet Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, ausschließlich für folgende Zwecke:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Entwicklung von Indikatoren für Gesundheitsrisiken und -auswirkungen,

d) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

e) Durchführung regulatorischer Risikobewertungen und des regulatorischen Risikomanagements,

f) im Zusammenhang mit Studien im Rahmen des in Artikel 24 genannten Mechanismus zur Datengenerierung und der in Artikel 25 genannten Human-Biomonitoring-Studie,

g) Bewertung der Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen,

h) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwicklung von Gesetzgebung, einschließlich der Durchführung wissenschaftlicher Forschung zu diesem Zweck,

i) Erleichterung der Verarbeitung von Human-Biomonitoring-Daten durch die Kommission, die EEA, die EFSA, die EMA und die EU-OSHA im Einklang mit den Absätzen 3, 4, 6 und 7.

(6) Die EFSA verarbeitet Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, ausschließlich für folgende Zwecke:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Entwicklung von Indikatoren für Gesundheitsrisiken und -auswirkungen,

d) im Zusammenhang mit Studien im Rahmen des in Artikel 24 genannten Mechanismus zur Datengenerierung und der in Artikel 25 genannten Human-Biomonitoring-Studie,

e) Durchführung regulatorischer Risikobewertungen und des unterstützenden regulatorischen Risikomanagements,

f) Bewertung der Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen,

g) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

h) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwicklung von Gesetzgebung, einschließlich der Durchführung wissenschaftlicher Forschung zu diesem Zweck.

(7) Die EMA verarbeitet Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, ausschließlich für folgende Zwecke:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Durchführung regulatorischer Risikobewertungen und des unterstützenden regulatorischen Risikomanagements,

d) Bewertung der Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen,

e) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

f) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwickung von Gesetzgebung, einschließlich der Durchführung wissenschaftlicher Forschung zu diesem Zweck.

(8) Die EU-OSHA verarbeitet Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, ausschließlich für folgende Zwecke:

a) Bewertung der Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

b) Überwachung zeitlicher und räumlicher Expositionstrends,

c) Überwachung der Auswirkungen von Regulierungsmaßnahmen,

d) Bewertung der Notwendigkeit von Regulierungsmaßnahmen und Priorisierung dieser Maßnahmen,

e) Unterstützung regulatorischer Risikobewertungen und des regulatorischen Risikomanagements,

f) Unterstützung der Politikgestaltung und der Entwicklung von Gesetzgebung, einschließlich der Durchführung wissenschaftlicher Forschung zu diesem Zweck,

g) Entwicklung von Indikatoren für Gesundheitsrisiken und -auswirkungen.

(9) Die Verarbeitung von Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, durch die Agenturen oder die Kommission für die in den Absätzen 3 bis 8 des vorliegenden Artikels genannten Zwecke darf nicht zur Weitergabe dieser Daten an Dritte führen, die nicht unter Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2018/1725 fallen.

(10) Die EUA ***und die ECHA machen*** die in ihrem Besitz befindlichen oder von ihnen gehosteten Human-Biomonitoring-Daten in anonymisierter Form über die IPCHEM öffentlich zugänglich.

(11) Die ***Agenturen und die Kommission*** fungieren als Verantwortliche für diejenigen Human-Biomonitoring-Daten, ***bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt*** und sich in ihrem Besitz befinden oder von ihnen gehostet ***oder*** für die in den ***Absätzen 3 bis 8*** genannten Zwecke verarbeitet werden.

(12) Die EUA und die ECHA legen den Speicherfrist für diejenigen Human-Biomonitoring-Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt und sich in ihrem Besitz befinden, sowie die dafür verwendeten Kriterien fest und führen eine etwaige Überarbeitung dieser Frist und dieser Kriterien durch.

(13) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen Human-Biomonitoring-Daten personenbezogene Daten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften erhoben wurden.

Artikel 7

Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM)

(1) Die ECHA betreibt und pflegt die IPCHEM, die Daten über das Vorkommen von Chemikalien in verschiedenen Medien enthält, einschließlich Wasser, Boden, Innenluft, Außenluft, Biota, Lebens- und Futtermitteln, Menschen und Produkten, als Teil der gemeinsamen Datenplattform.

(2) Bis zum … [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] übermittelt die Kommission die zu diesem Zeitpunkt in der IPCHEM enthaltenen Chemikaliendaten an die ECHA zur Integration in die gemeinsame Datenplattform.

(3) Bis zum … [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] übermittelt die Kommission die zu diesem Zeitpunkt in der IPCHEM enthaltenen Chemikaliendaten an die ECHA, die EUA oder die EFSA, damit sie diese Daten gemäß ihrem jeweiligen Mandat und im Einklang mit Artikel 5 hosten können.

(4) Nach der Datenübermittlung gemäß Absatz 3 stellt die Kommission oder eine der Agenturen etwaige Daten über das Vorkommen von Chemikalien und damit zusammenhängende Chemikaliendaten, die sie hosten oder besitzen, der ECHA unverzüglich zur Integration in die IPCHEM zur Verfügung.

(5) Die Kommission und die Agenturen arbeiten auf technischer Ebene mit der ECHA im notwendigen Ausmaß zusammen, um die Integration von Daten über das Vorkommen von Chemikalien und von damit zusammenhängenden Chemikaliendaten, die sie hosten oder besitzen, in die gemeinsame Datenplattform sowie die Veröffentlichung auf dieser Plattform zu ermöglichen.

(6) Die ECHA stellt sicher, dass die in der IPCHEM enthaltenen Daten maschinenlesbar und herunterladbar sind.

Artikel 8

Referenzwerteverzeichnis

(1) Die ECHA erstellt und verwaltet ein gemeinsames Referenzwerteverzeichnis als Teil der gemeinsamen Datenplattform.

(2) Die ECHA nimmt unverzüglich alle Referenzwerte, die gemäß den in Anhang I ▌aufgeführten Rechtsakten der Union angenommen wurden, in das Referenzwerteverzeichnis auf.

(3) Hinsichtlich der nicht im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union angenommenen Referenzwerte stellen die Agenturen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** aufgeführten Rechtsakten der Union Referenzwerte oder die in Anhang II ▌genannten Referenzwerte aufzeichnen oder festlegen, der ECHA diese Referenzwerte – sofern vorhanden – unter Nutzung der Standardformate gemäß Artikel 17 unverzüglich zur Aufnahme in das Referenzwerteverzeichnis zur Verfügung.

(4) Wenn Referenzwerte in einem den Agenturen vorgelegten Regulierungsdossier enthalten sind, geben die Agenturen diese Referenzwerte für die Zwecke von Absatz 3, sobald die einschlägigen Validitäts- und Vertraulichkeitsbewertungen durch den Auftraggeber gemäß den geltenden Vorschriften abgeschlossen sind, unter Nutzung der Standardformate unverzüglich an die ECHA weiter.

(5) Die ECHA nimmt unverzüglich alle von ihr als relevant erachteten Referenzwerte in das Referenzwerteverzeichnis auf, die im Rahmen von Unionsprogrammen, nationalen oder internationalen Programmen oder Forschungstätigkeiten erzeugt und der ECHA in den in Artikel 17 genannten Standardformaten zur Verfügung gestellt werden, sofern ein solches Standardformat entwickelt wurde.

(6) Die ECHA stellt sicher, dass die im Referenzwerteverzeichnis enthaltenen Daten maschinenlesbar sind.

Artikel 9

Datenbank für Studienmeldungen

(1) Die ECHA richtet bis zum … *[22 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* eine Datenbank für Studienmeldungen ein, die sie verwaltet.

(2) Die ECHA speichert die ihr gemäß Artikel 26 gemeldeten ***Chemikaliendaten*** in der Datenbank für Studienmeldungen.

(3) ***Die in der Datenbank für Studienmeldungen enthaltenen Daten gelten als vertraulich und werden nicht veröffentlicht.***

(4) ***Stellt die Kommission oder eine der Agenturen der ECHA gemäß Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Artikels eine Registrierung, einen Antrag, eine Meldung oder ein anderes einschlägiges Regulierungsdossier zur Verfügung, in dessen bzw. deren Zusammenhang eine Meldung gemäß Artikel 26 eingereicht wurde, so gibt sie unbeschadet von Absatz 4 an, welche Elemente der Studienmeldungen vertraulich sind, wenn sie in die gemeinsame Datenplattform integriert werden. Nur die Elemente, die gemäß den Vertraulichkeitsbestimmungen des ursprünglichen Rechtsakts der Union in dem entsprechenden Antrag, der entsprechenden Meldung oder einem anderen einschlägigen Regulierungsdossier als vertraulich gekennzeichnet sind, werden in der Meldung der Studie, wenn sie in die gemeinsame Datenplattform integriert wird, als vertraulich gekennzeichnet.***

(5) ***Nach Eingang einer Registrierung, eines Antrags, einer Meldung oder eines anderen einschlägigen Regulierungsdossiers, in dessen bzw. deren Rahmen eine Meldung gemäß Artikel 26 eingereicht wurde, bei der ECHA gemäß Artikel 5 Absatz 2 macht die ECHA die entsprechenden Informationen zu Meldungen über die gemeinsame Datenplattform öffentlich zugänglich und achtet die Vertraulichkeit der Elemente, die im Einklang mit Absatz 4 des vorliegenden Artikels als vertraulich gekennzeichnet sind.***

(6) ***Die Behörden und die nationalen Durchsetzungsbehörden haben Zugriff auf die in der Datenbank für Studienmeldungen enthaltenen Daten, bevor diese Daten in die gemeinsame Datenplattform integriert werden.***

(7) Erhält die EFSA einen Antrag im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und hat gemäß Artikel 38 und 39e der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Offenlegung der diesen Antrag begleitenden Studien entschieden, so stellt sie der ECHA die in der Datenbank gemäß Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthaltenen und diesem Antrag entsprechenden Daten zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung.

(8) Die ECHA und die EFSA arbeiten zusammen, um einen gemeinsamen Ansatz für die Identifizierung der ihnen gemäß Artikel 26 dieser Verordnung bzw. Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemeldeten Informationen zu gewährleisten und die Rückverfolgbarkeit der an ihre jeweilige Datenbank gemeldeten Studien zu erleichtern.

Artikel 10

Informationen über Regulierungsverfahren für Chemikalien

(1) Die ECHA erstellt und verwaltet als Teil der gemeinsamen Datenplattform eine neue Datenbank mit Informationen über Regulierungsverfahren und -maßnahmen für einzelne ***Chemikalien*** oder ***Chemikaliengruppen***, die seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten, den nationalen Agenturen oder den Organen, der ECHA, der EEA, der EFSA, der EU-OSHA oder den Ausschüssen, auf die in den in Anhang III aufgeführten Rechtsakten der Union Bezug genommen wird, geplant oder durchgeführt werden oder abgeschlossen wurden.

(2) Sind die gemäß einem der in Anhang III aufgeführten Rechtsakte der Union zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Besitz der in Absatz 1 genannten Informationen, so stellen sie diese Informationen der gemäß dem jeweiligen in Anhang III aufgeführten Rechtsakt der Union zuständigen Agentur der Union unverzüglich zur Verfügung. ***Für jedes Regulierungsverfahren bzw. jede Regulierungsmaßnahme sind mindestens die folgenden Informationen anzugeben:***

a) die chemische Identität,

b) der Rechtsakt der Union und das Regulierungsverfahren, in dessen Rahmen die Maßnahme erfolgt,

c) die Person oder das Gremium, die bzw. das für das Regulierungsverfahren oder die Regulierungsmaßnahme verantwortlich ist,

d) der Status des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme,

e) das Ergebnis des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme, gegebenenfalls mit sämtlichen angenommenen Berichten oder Stellungnahmen,

f) gegebenenfalls das geplante Anfangsdatum des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme, das Abschlussdatum und das Datum des letzten Fortschrittsberichts.

(3) Sind die ECHA, die EUA, die EFSA, die EU-OSHA oder die Kommission im Besitz der in Absatz 1 genannten Informationen, so stellen sie diese Informationen der ECHA zur Integration in die gemeinsame Datenplattform unter Nutzung der Standardformate gemäß Artikel 17 unverzüglich und gegebenenfalls nach Durchführung der Validitätsbewertung durch die zuständige Agentur oder die Kommission zur Verfügung. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sind für jedes Regulierungsverfahren bzw. jede Regulierungsmaßnahme mindestens die folgenden Informationen anzugeben:

a) die ***chemische Identität***,

b) der Rechtsakt der Union und das Regulierungsverfahren, in dessen Rahmen die Maßnahme erfolgt,

c) die Person oder das Gremium, die bzw. das für das Regulierungsverfahren oder die Regulierungsmaßnahme verantwortlich ist,

d) der Status des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme,

e) das Ergebnis des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme, gegebenenfalls mitsamt den angenommenen Berichten oder Stellungnahmen,

f) gegebenenfalls das geplante Anfangsdatum des Regulierungsverfahrens oder der Regulierungsmaßnahme, das Abschlussdatum und das Datum des letzten Fortschrittberichts.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Informationen über spezifische Regulierungsverfahren oder Regulierungsmaßnahmen werden öffentlich zugänglich gemacht, sobald das Verfahren oder die Maßnahme förmlich eingeleitet wurde.

Artikel 11

Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten

(1) ***Im Rahmen der gemeinsamen Datenplattform erstellt und verwaltet die ECHA eine Datenbank mit Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten, die im Zuge der Umsetzung der in Anhang V aufgeführten Rechtsakte der Union erzeugt oder übermittelt werden. Die Kommission entwirft einschlägige Datenbankfunktionen.***

(2) ***Ist die Kommission oder eine der Agenturen im Besitz der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten, so stellt sie diese Daten der ECHA zur Integration in die gemeinsame Datenplattform unter Nutzung der Standardformate gemäß Artikel 17 sofern verfügbar unverzüglich und gegebenenfalls nach Durchführung der Validitätsbewertung durch die zuständige Agentur oder die Kommission zur Verfügung.***

(3) ***Sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Besitz der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten, so können sie diese Daten der nach dem in Anhang V aufgeführten einschlägigen Rechtsakt der Union zuständigen Agentur oder, wenn es keine solche Agentur gibt, der ECHA, die die Daten hosten kann, unter Nutzung der Standardformate gemäß Artikel 17 sofern verfügbar zur Verfügung stellen.***

(4) ***Die Kommission und die Agenturen unterstützen die ECHA im Rahmen der technischen Zusammenarbeit im notwendigen Ausmaß, um die Integration von Daten über Chemikalien in Erzeugnissen oder Produkten in die in Absatz 1 genannte Datenbank zu ermöglichen.***

Artikel 12

Daten über Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen

(1) ***Die ECHA richtet eine Datenbank mit Daten über Alternativen zu besorgniserregenden Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] sowie über Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung in Gefahrenklassen gemäß Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe b dieser Verordnung erfüllen, erfasst werden, ein und verwaltet diese. Diese Daten umfassen Daten über alternative Technologien oder über Materialien, die solche Stoffe nicht benötigen.***

(2) ***Verfügt die Kommission oder eine der Agenturen über Daten gemäß Absatz 1, so stellt sie diese Daten der ECHA zur Verfügung, die sie in die gemeinsame Datenplattform integriert.***

(3) ***Sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Besitz der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten, so können sie diese Daten der nach dem in Anhang I aufgeführten einschlägigen Rechtsakt der Union zuständigen Agentur oder, wenn es keine solche Agentur gibt, der ECHA, die die Daten hosten kann, unter Nutzung der Standardformate gemäß Artikel 17 - sofern verfügbar - zur Verfügung stellen.***

(4) ***Die ECHA erleichtert die freiwillige Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 durch interessierte Parteien.***

---

5 Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj).

Artikel 13

Informationen über Verpflichtungen gemäß dem Chemikalienrecht der Union

(1) Die ECHA erstellt und verwaltet als Teil der gemeinsamen Datenplattform eine Datenbank mit Informationen über die Bestimmungen und rechtlichen Verpflichtungen, die gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** aufgeführten Rechtsakten der Union für Chemikalien gelten.

(2) Die ECHA aktualisiert die Informationen in der in Absatz 1 genannten Datenbank regelmäßig***, mindestens jährlich,*** und im Einklang mit der Governance-Struktur gemäß Artikel 4 Absatz 3.

Artikel 14

Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare

(1) Die ECHA erstellt und verwaltet als Teil der gemeinsamen Datenplattform ein Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare.

(2) Sind im Rahmen der in ***Anhang I*** aufgeführten Rechtsakte der Union Standarddatenformate festgelegt, so nimmt die ECHA diese in die gemeinsame Datenplattform auf.

(3) Legt die Kommission oder eine der Agenturen ein Standardformat oder ein kontrolliertes Vokabular gemäß Artikel 17 oder 18 fest, so stellt sie es der ECHA unverzüglich zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung.

Artikel 15

Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit

(1) ***Bis zum … [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** richtet die ECHA eine Datenbank mit Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit ***mit den Funktionen gemäß Absatz 4*** als Teil der gemeinsamen Datenplattform ein, die sie verwaltet.

(2) Wenn die Kommission oder eine der Agenturen ▌Daten über die ökologische Nachhaltigkeit hostet oder besitzt, stellt sie diese Daten der ECHA unverzüglich ***zur Integration in die Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit*** zur Verfügung, sobald die Kommission oder die Agentur, die diese Daten hostet oder besitzt, gegebenenfalls die Validitäts- und Vertraulichkeitsbewertungen abgeschlossen hat. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten oder andere Parteien, einschließlich nationaler Agenturen, Forschungsinstitute und Organisationen aus Drittländern, der ECHA Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit übermitteln.*** Die Kommission und die Agenturen unterstützen die ECHA im Rahmen der technischen Zusammenarbeit im notwendigen Ausmaß, um die Integration dieser Daten in die Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit zu ermöglichen. ***Die ECHA stellt der Kommission und den Agenturen die notwendige Unterstützung zur Verfügung, um die Integration dieser Daten zu erleichtern.***

(3) Stellen Forschende oder Forschungskonsortien, die durch Rahmenprogramme der Union finanziert werden, der ECHA gemäß Artikel 5 Absatz 6 Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit von Chemikalien oder Materialien, die sie sammeln oder erzeugen, zur Verfügung, so integriert die ECHA diese Daten in die Datenbank für Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit.

(4) Bis zum … [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] ***entwickelt*** die Kommission ***in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Datenbankfunktionen und ermittelt*** bestehende Datensätze ***von Chemikaliendaten*** über Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit abgesehen von den in Absatz 2 aufgeführten. Diese Daten werden von der ECHA ***gehostet und gepflegt***.

Artikel 16

Übernahme von einer Peer-Review unterzogenen veröffentlichten Forschungsdaten

(1) Die Kommission und die Agenturen fördern die Entwicklung und Nutzung von Instrumenten und Verfahren, die die Übernahme von veröffentlichten Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bei regulatorischen Chemikalienbewertungen erleichtern, einschließlich Verfahren zur Entwicklung und Nutzung von Standards für die Berichterstattung für solche Daten, sowie von Instrumenten für die Suche, das Durchsuchen und das Extrahieren einschlägiger veröffentlichter Forschungsdaten, die einer Peer-Review unterzogen wurden.

(2) Wenn die Kommission oder eine der Agenturen an der Entwicklung der in Absatz 1 genannten Instrumente und Verfahren beteiligt ist, sollten sie eng zusammenarbeiten und gegebenenfalls Unterstützung leisten.

Kapitel III

STANDARDFORMATE UND KONTROLLIERTE VOKABULARE

Artikel 17

Standardformate

(1) Unbeschadet der Unionsbestimmungen zur Entwicklung oder Bereitstellung von Datenformaten legen die Kommission und die Agenturen gegebenenfalls für die Daten gemäß Artikel 3 ***Absätze 2 und 3***, die in den Rahmen ihres Mandats fallen, Standardformate und Softwarepakete fest und stellen sie über die gemeinsame Datenplattform kostenlos zur Verfügung.

(2) Bei den Standardformaten ist bzw. sind soweit möglich

a) die Verwendung von herstellerspezifischen Standards zu verhindern,

b) bestehende Datenformate oder Teile davon wiederzuverwenden,

c) Formate der OECD oder andere international vereinbarte Formate zu verwenden,

d) die Kohärenz mit anderen einschlägigen Datenformaten zu gewährleisten,

e) die Interoperabilität mit bestehenden Datenübermittlungsverfahren zu gewährleisten.

(3) Die Standardformate sind interoperabel mit der gemeinsamen Datenplattform und benutzerfreundlich.

(4) Die ***Behörden oder nationalen*** Agenturen übermitteln die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Daten in dem jeweiligen Standardformat.

(5) Die Kommission und die Agenturen verwenden das Format der Internationalen einheitlichen chemischen Informationsdatenbank (IUCLID), um der ECHA die relevanten Teile der Dossiers im Rahmen der folgenden Rechtsakte der Union zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung zu stellen:

a) Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[6],

b) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[7],

c) Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[8],

[6] Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L ***268 vom 18.10.2003***, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj).

[7] Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1935/oj).

[8] Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj).

d) Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[9],

e) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[10],

f) Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[11],

g) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009,

h) Verordnung (EU) Nr. 234/2011 der Kommission[12],

i) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13],

j) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,

k) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates[14].

---

9 Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1332/oj).

10 Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj).

11 Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1334/oj).

12 Verordnung (EU) Nr. 234/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/234/oj).

13 Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/48/oj).

14 ***Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).***

(6) Die Kommission und die Agenturen arbeiten bei der Festlegung von Standardformaten zusammen, um die Kohärenz mit anderen einschlägigen Formaten und die Interoperabilität mit der gemeinsamen Datenplattform und mit bestehenden Datenübermittlungsverfahren sicherzustellen.

(7) Die Kommission und die Agenturen ergreifen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um mögliche Abweichungen zwischen Datenformaten, die zu Interoperabilitätsproblemen führen könnten, zu überwachen und frühzeitig zu erkennen. Wird eine Abweichung zwischen Datenformaten festgestellt, so arbeiten die betreffenden Agenturen zusammen, um sie zu beseitigen, oder sie erläutern die Gründe für die Abweichung, wenn diese gerechtfertigt ist. Sind die betroffenen Agenturen nicht in der Lage, die Abweichung zu beseitigen, erstellen sie einen gemeinsamen Bericht und legen ihn der Kommission vor. In dem Bericht werden die Gründe für die Abweichung klar dargelegt, alle zugrunde liegenden technischen Fragen geklärt und ein Vorschlag zur Beseitigung der Abweichung vorgebracht.

(8) Die Kommission erlässt einen ***Durchführungsrechtsakt*** zur Beseitigung der Abweichung gemäß Absatz 7.

Artikel 18

Kontrollierte Vokabulare

(1) Die Kommission und die Agenturen legen im Rahmen ihres Mandats kontrollierte Vokabulare für die Daten gemäß Artikel 3 ***Absätze 2 und 3*** fest und aktualisieren diese gegebenenfalls regelmäßig.

(2) Die Kommission und die Agenturen legen vorrangig kontrollierte Vokabulare für die Identifizierung von Chemikalien und die Charakterisierung ihrer Formen fest.

(3) Bei der Erstellung kontrollierter Vokabulare gilt für die Kommission und die Agenturen Folgendes:

a) Die Verwendung herstellerspezifischer kontrollierter Vokabulare ist, soweit möglich, zu vermeiden.

b) Stoffidentifikatoren und kontrollierte Vokabulare oder Teile davon sind, soweit möglich, wiederzuverwenden.

c) Von der OECD entwickelte oder andere international vereinbarte kontrollierte Vokabulare sind, soweit möglich, zu verwenden.

d) Die Kohärenz mit anderen einschlägigen kontrollierten Vokabularen ist zu gewährleisten, u. a. durch die Erstellung von Anpassungstabellen.

(4) Die kontrollierten Vokabulare sind interoperabel mit der gemeinsamen Datenplattform.

(5) Wenn kontrollierte Vokabulare festgelegt werden, müssen die Kommission und die Agenturen

a) sie kostenlos ***und dergestalt*** über die gemeinsame Datenplattform ▌als offene Datensätze zur Verfügung stellen***, dass ihre Weiterverwendung unterstützt wird,***

b) sie in jede Software oder jede Vorlage für die Übermittlung von Anträgen durch die Pflichteninhaber gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** und gemäß Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Rechtsakten der Union integrieren ***und***

c) sie beim Austausch von Daten über die gemeinsame Datenplattform nutzen.

(6) Die Kommission und die Agenturen arbeiten bei der Festlegung der kontrollierten Vokabulare zusammen.

(7) Die Kommission und die Agenturen ergreifen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um mögliche Abweichungen zwischen den kontrollierten Vokabularen zu überwachen und frühzeitig zu erkennen. Wird eine Abweichung zwischen kontrollierten Vokabularen festgestellt, so arbeiten die betreffenden Agenturen zusammen, um sie zu beseitigen, oder sie erläutern die Gründe für die Abweichung, wenn diese gerechtfertigt ist. Sind die betroffenen Agenturen nicht in der Lage, diese Abweichung zu beseitigen, erstellen sie einen gemeinsamen Bericht und legen ihn der Kommission vor. In dem Bericht werden die Gründe für die Abweichung klar dargelegt, alle zugrunde liegenden technischen Fragen geklärt und ein Vorschlag zur Beseitigung der Abweichung vorgebracht.

(8) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Beseitigung der Abweichung.

Kapitel IV

VERTRAULICHKEIT UND NUTZUNG VON CHEMIKALIENDATEN

Artikel 19

Zugangsrechte und Transparenz

(1) ***Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hat die Öffentlichkeit Zugang zu allen Chemikaliendaten, die auf der gemeinsamen Datenplattform enthalten sind, mit Ausnahme der Daten, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.***

(2) Die Behörden haben Zugang zu allen in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten, einschließlich der Daten, die in Artikel 5 Absatz 2 ***aufgeführt sind und im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union nicht öffentlich zugänglich gemacht werden***.

(3) Die Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen***, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen***, um sicherzustellen, dass in der gemeinsamen Datenplattform enthaltene Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 als ***im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union*** nicht öffentlich zugänglich gemacht angegeben werden, nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 20

Nutzung von in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten

(1) Die Behörden können die in der gemeinsamen Datenplattform ***oder in der Datenbank für Studienmeldungen*** gemäß Artikel 9enthaltenen Chemikaliendaten bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten verwenden, wenn diese Tätigkeiten die Entwicklung, Umsetzung ***oder Durchsetzung*** des ***Unionsrechts und der Unionspolitik*** unterstützen.

(2) Die Behörden verwenden die in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten nicht zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Pflichteninhaber***, es sei denn, es handelt sich um die Bewertung der Vollständigkeit der von den Pflichteninhabern übermittelten Chemikaliendaten oder wenn geltende Bestimmungen den Austausch und die Nutzung von Chemikaliendaten im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union vorsehen.***

(3) Bei der Nutzung von in der gemeinsamen Datenplattform enthaltenen Chemikaliendaten, die gemäß dem Artikel 5 Absatz 2 ***nicht öffentlich zugänglich gemacht werden***, wahren die Behörden ***diese Kennzeichnung*** und machen diese Daten nicht ohne die Zustimmung des Urhebers öffentlich zugänglich.

Kapitel V

ÜBERWACHUNGS- UND PROSPEKTIVRAHMEN FÜR CHEMIKALIEN

Artikel 21

Indikatorrahmen

(1) Die EUA ***und die ECHA*** entwickeln und verwalten in Zusammenarbeit mit ▌der EFSA, der EMA, der EU-OSHA und der Kommission ***und in Absprache mit den Mitgliedstaaten*** einen Indikatorrahmen ***und halten diesen gegebenenfalls auf dem neuesten Stand***, um

a) ***die Verschmutzung durch Chemikalien entlang des Lebenszyklus der Chemikalie zu überwachen, einschließlich Emissionen, Auftreten und Verbleib,***

b) die Ursachen und Auswirkungen der Exposition gegenüber Chemikalien zu überwachen, ***und***

c) die Wirksamkeit des Chemikalienrechts der Union und ▌den Übergang zur Herstellung von sicheren und nachhaltigen Chemikalien zu messen.

(2) Der Indikatorrahmen umfasst, sofern sinnvoll und soweit möglich, einen aggregierten gebietsbezogenen Risikoindikator, um die folgenden Faktoren bei der Exposition der Bevölkerung gegenüber einzelnen und mehreren Chemikalien zu überwachen:

a) zeitliche und räumliche Trends bei einer solchen Exposition,

b) Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit einer solchen Exposition.

(3) Der Indikatorrahmen ist in Form eines Indikator-Dashboards zugänglich, das die EUA einrichtet und die ECHA über die gemeinsame Datenplattform öffentlich zugänglich macht.

Artikel 22

Frühwarn- und Reaktionssystem für neu auftretende chemische Risiken

(1) Die EUA entwickelt bis zum ... [*ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] ein Frühwarn- und Reaktionssystem für neu auftretende chemische Risiken, welches es verwaltet.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 trägt die EUA Daten zu Frühwarnsignalen zusammen, die zumindest Daten zu Signalen aus folgenden Quellen umfassen:

a) dem Netz der EFSA für den Austausch von Informationen über neu auftretende Risiken,

b) ▌ nationalen Frühwarnsystemen,

c) Daten im Besitz der EUA***, einschließlich Human-Biomonitoring-Daten und Daten aus dem in Artikel 21 genannten Indikatorrahmen***,

d) von der EUA durchgeführten gezielten Literaturrecherchen,

e) von der ECHA, der EFSA, der EU-OSHA und der EMA gemäß Absatz 3 zur Verfügung gestellten Daten,

f) einschlägigen Datensätzen aus dem gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2025/327 erstellten EU-Datensatzkatalog,

g) einschlägigen Informationen, die sich aus der Durchführung des Unionsrechts ergeben.

Die von der EUA gemäß Unterabsatz 1 zusammengetragenen Frühwarnsignale können auf einer positiven Identifizierung eines neu auftretenden Risikos oder auf einer Unsicherheit in den Daten beruhen, die zu einer potenziellen positiven Identifizierung eines neu auftretenden Risikos führt.

(3) Die ECHA, die EFSA, die EU-OSHA und die EMA ermitteln und sammeln einschlägige verfügbare Daten über Frühwarnsignale aus Bereichen, die in den Rahmen ihres jeweiligen Mandats fallen, und stellen diese Daten***, einschließlich gemäß dieser Verordnung Daten erhaltener Daten,*** der EUA zur Verfügung.

(4) Die EUA erstellt einen jährlichen Bericht, in dem die gemäß den Absätzen 2 und 3 gesammelten Daten über Frühwarnsignale zusammengeführt und analysiert werden. ▌ Der erste Bericht wird bis zum ... [*sechs Monate nach dem Ende des ersten Kalenderjahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] erstellt.▌ Die EUA legt diesen Bericht ***den Behörden*** vor▌ . ***Innerhalb von neun Monaten nach Vorlage eines jeden jährlichen Berichts erwägen die Behörden, entsprechende regulatorische, politische oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, und legen in dem Fall, dass sie beschließen, keine Maßnahmen zu ergreifen, eine Begründung dafür vor.***

(5) Die EUA stellt der ECHA alle ▌ Daten über Frühwarnsignale, die sie besitzt oder hostet, sowie den Bericht gemäß Absatz 4 zur Integration in die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung.

Artikel 23

Beobachtungsstelle für bestimmte Chemikalien, die potenziell zu neu auftretenden chemischen Risiken beitragen

(1) Die ECHA richtet eine Beobachtungsstelle für bestimmte Chemikalien ***oder Chemikaliengruppen***, die nach Ansicht der Kommission einer zusätzlichen Prüfung bedürfen, ein und verwaltet diese. Die Beobachtungsstelle bietet zuverlässige Informationen über die Eigenschaften, die Sicherheit, die Verwendungen und die Verfügbarkeit der Chemikalien am Markt.

(2) Die Kommission wählt die Chemikalien für die in Absatz 1 genannte Beobachtungsstelle auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und anhand der Signale des Frühwarnsystems gemäß Artikel 22 aus. Die Auswahl umfasst Chemikalien mit potenziellem Beitrag zu neuen und neu auftretenden chemischen Risiken unter innovativen, rational konzipierten Materialien mit neuen oder verbesserten Eigenschaften oder gezielten oder verbesserten strukturellen Merkmalen auf Nanoebene.

(3) Bis zum ... [*sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] verabschiedet und veröffentlicht die Kommission eine Liste der gemäß Absatz 2 ausgewählten Chemikalien im Wege eines ***Durchführungsrechtsaktes***. Die Kommission überprüft die Liste ausgewählter Chemikalien regelmäßig und nimmt jede Überarbeitung auf demselben Wege an. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Prüfverfahren erlassen.***

(4) Für den Betrieb der Beobachtungsstelle gemäß Absatz 1

a) nutzt die ECHA die in die gemeinsame Datenplattform integrierten einschlägigen ***Chemikaliendaten*** und trägt weitere verfügbare Daten über ausgewählte Chemikalien oder Chemikalienklassen zusammen, analysiert und kuratiert sie;

b) gibt die ECHA Studien in Auftrag und nutzt gegebenenfalls den Mechanismus zur Datengenerierung gemäß Artikel 24, um Wissenslücken oder erhebliche Unsicherheiten zu beseitigen;

c) macht die ECHA die zusammengetragenen Daten über die gemeinsame Datenplattform oder gegebenenfalls andere Kommunikations- und Informationsinstrumente öffentlich zugänglich, um ***die Ermittlung potenzieller weiterer Forschungserfordernisse oder Risikomanagementmaßnahmen zu unterstützen,*** eine fundierte gesellschaftliche Diskussion zu fördern und die Öffentlichkeit über die Eigenschaften, die Verwendung und die Sicherheit bestimmter Chemikalien aufzuklären, und aktualisiert diese Daten regelmäßig.

Kapitel VI

MECHANISMUS ZUR DATENGENERIERUNG

Artikel 24

Mechanismus zur Datengenerierung

(1) Die ECHA kann wissenschaftliche Studien in Auftrag geben und bedient sich dabei der besten verfügbaren unabhängigen Ressourcen, um

a) die Umsetzung der in Anhang I ***Teil 1*** aufgeführten Rechtsakte der Union über Chemikalien ***oder Chemikaliengruppen*** im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen***,***

b) zur Unterstützung, Bewertung und Entwicklung der Chemikalienpolitik der Union beizutragen ***oder***

c) neu auftretende chemische Risiken, die in dem in Artikel 22 Absatz 4 genannten Bericht ermittelt werden, weiter zu untersuchen.

(2) ***Wenn außergewöhnliche Umstände in Form gravierender Kontroversen oder widersprüchlicher Ergebnisse vorliegen, kann die*** Kommission die ECHA ***unbeschadet der Pflichten von Pflichteninhabern gemäß den in Anhang I Teil 1 aufgeführten Rechtsakten der Union*** auffordern, wissenschaftliche Studien ▌ in Auftrag zu geben***, um die Nachweise zu überprüfen, die sie in ihrem Verfahren zur Chemikalienbewertung verwendet hat. Der Umfang dieser Studien kann über die zu überprüfenden Nachweise hinausgehen.***

(3) ***Auf Ersuchen der Kommission gibt die*** ECHA ▌wissenschaftliche Studien ***gemäß den Absätzen 1 und 2*** in Auftrag.

(4) Die ECHA gibt nur dann wissenschaftliche Studien in Auftrag, wenn die geltenden Bestimmungen oder Verfahren im Rahmen der in Anhang I Teil 1 aufgeführten Rechtsakte der Union nicht geeignet sind, um die erforderlichen Ergebnisse hervorzubringen. Sie priorisiert den Einsatz validierter, tierversuchsfreier Methoden, wobei Tierversuche an Wirbeltieren nur als letztes Mittel genutzt werden. Sie gibt keine Studien mit einem vorrangigen Forschungszweck in Auftrag.

(5) Die ECHA achtet darauf, Überschneidungen mit Forschungs- oder Durchführungsprogrammen der Mitgliedstaaten oder der Union zu verhindern.

(6) Die ECHA gibt wissenschaftlichen Studien gemäß diesem Artikel auf offene und transparente Weise ***und erst nach Konsultation der Mitgliedstaaten*** in Auftrag.

(7) Die ECHA und die EFSA arbeiten bei der Planung und Beauftragung von wissenschaftlichen Studien, die von der ECHA gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels vorgenommen werden, und von Studien, die von der EFSA gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgenommen werden, eng zusammen.

(8) ***Die ECHA kann für die Durchführung der wissenschaftlichen Studien gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erforderliche Proben eines Stoffes oder Gemisches von einem Unternehmer anfordern, der den betreffenden Stoff bzw. das betreffende Gemisch herstellt, einführt, formuliert oder in Verkehr bringt. Um eine Probe anzufordern, übermittelt die ECHA dem Unternehmer den Entwurf eines Antrags, in dem sie den Antrag erläutert und den Umfang und die Form der Probe sowie die Frist für ihre Bereitstellung angibt. Die ECHA kann den Unternehmer auch auffordern, eine Charakterisierung des Stoffes bzw. Gemisches vorzulegen. Die ECHA unterrichtet den Unternehmer über sein Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags Anmerkungen anzubringen. Die ECHA berücksichtigt derartige Anmerkungen und bestätigt oder ändert ihren Antrag.***

Bestätigt oder ändert die ECHA den Antrag, so stellt der Unternehmer der ECHA bzw. von der ECHA mit der Durchführung der wissenschaftlichen Studie beauftragten natürlichen oder juristischen Personen die angeforderte Probe innerhalb der von der ECHA gesetzten Frist kostenlos zur Verfügung. Der Unternehmer kann die ECHA ersuchen, bestimmte Charakterisierungsinformationen im Zusammenhang mit der bereitgestellten Probe nicht offenzulegen, wenn er nachweist, dass die Offenlegung den Schutz seiner geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde.

Hält die ECHA dieses Ersuchen für gerechtfertigt, so werden die betreffenden Informationen als vertraulich erachtet und nicht öffentlich zugänglich gemacht.

(9) Die ECHA stellt die Ergebnisse der gemäß diesem Artikel durchgeführten wissenschaftlichen Studien über die gemeinsame Datenplattform zur Verfügung.

Artikel 25

Human-Biomonitoring-Studie

(1) ***Bis zum ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geben die ECHA und die EFSA in Zusammenarbeit mit der EUA im Rahmen des in Artikel 24 genannten Mechanismus zur Datengenerierung eine unionsweite Human-Biomonitoring-Studie in Auftrag, die alle Mitgliedstaaten abdeckt.***

(2) ***Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Planung und Organisation der Human-Biomonitoring-Studie mit der ECHA, der EFSA und der EUA zusammen und leisten den Beteiligten, die von der ECHA oder der EFSA mit der Durchführung der Probenahme beauftragt wurden, die erforderliche technische und administrative Unterstützung, um die Probenahme in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Proben ausreichend repräsentativ sind. Die Human-Biomonitoring-Studie muss den geltenden Ethik- und Vertraulichkeitsstandards entsprechen.***

Kapitel VII

MELDUNG VON STUDIEN

Artikel 26

Meldung von Studien

(1) Die Unternehmer melden unverzüglich alle ***Chemikaliendaten erzeugenden*** Studien, die sie zur Unterstützung eines Antrags, einer Meldung oder eines bei einer Behörde gemeldeten oder vorgelegten Regulierungsdossiers in Auftrag geben, sowie alle Studien über einzelne Chemikalien oder Chemikalien in Produkten, die die Unternehmer ▌im Rahmen einer Risiko- oder Sicherheitsbeurteilung gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** der vorliegenden Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union in Auftrag geben, an die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung. Die Unternehmer melden jedoch keine Studien an die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9, die gemäß Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu melden sind.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 melden die Unternehmer ***die Identität der betreffenden Chemikalien,*** den Titel und den Anwendungsbereich der Studie, das Labor oder die Untersuchungseinrichtung, das bzw. die die Studie durchführt, das geplante Beginn- und Enddatum der Studie sowie gegebenenfalls die Angabe, ob die Studie in Auftrag gegeben wird, um einer Entscheidung der ECHA gemäß den Artikeln 40, 41 oder 46 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nachzukommen, an die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung.

Wenn eine Studie in Auftrag gegeben wird, teilen die Unternehmer dem Labor oder der Untersuchungseinrichtung, das bzw. die die Studie durchführt, mit, dass die Studie unter die Meldepflicht gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels fällt.

(3) Die Labore und Untersuchungseinrichtungen melden unverzüglich ***alle Informationen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels in Bezug auf Studien***, die von Unternehmern zur Unterstützung ***eines Antrags, einer Meldung oder*** eines ***bei einer Behörde gemeldeten oder vorgelegten*** Regulierungsdossiers in Auftrag gegeben wurden***, sowie in Bezug auf alle Studien über einzelne Chemikalien oder Chemikalien in Produkten, die sie im Rahmen einer Risiko- oder Sicherheitsbeurteilung*** gemäß den in Anhang I ***Teil 1*** der vorliegenden Verordnung aufgeführten Rechtsakten der Union ***in Auftrag geben, an die Datenbank für Studienmitteilungen gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung***. Die Labore und Untersuchungseinrichtungen melden jedoch keine Studien an die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, die gemäß Artikel 32b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu melden sind.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 des vorliegenden Artikels melden die Labore und Untersuchungseinrichtungen ***die Identität der betreffenden Chemikalien,*** den Titel und den Anwendungsbereich der Studie, das geplante Beginn- und Enddatum sowie den Namen des Unternehmers, der die Studie in Auftrag gibt, für jede Studie an die Datenbank für Studienmeldungen gemäß Artikel 9.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Labore und Untersuchungseinrichtungen in Drittländern, sofern dies in den einschlägigen Abkommen mit diesen Drittländern vorgesehen ist.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen gelten ab dem ... [***22** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*].

(7) Die Mitgliedstaaten können für Studien, die im Interesse der Verteidigung durchgeführt werden, Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen vorsehen.

Sieht ein in Anhang I Teil 1 aufgeführter Rechtsakt der Union vor, dass die Mitgliedstaaten im Interesse der nationalen Sicherheit Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Rechtsakts vorsehen können, so können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen vorsehen.

(8) Die ECHA legt ***in enger Zusammenarbeit mit der EFSA und in Absprache mit den Interessenträgern*** die praktischen Vorkehrungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Artikels fest.

KAPITEL VIII

ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN ***UND AUSSCHUSSVERFAHREN***

Artikel 27

Änderung der Anhänge I, II***, III und V***

(1) ***Um sicherzustellen, dass in Anhang I alle einschlägigen Rechtsakte der Union aufgeführt sind, auf deren Grundlage Chemikaliendaten erzeugt oder den Agenturen oder der Kommission übermittelt werden, und um die gemeinsame Datenplattform auf dem neuesten Stand zu halten, erlässt die*** Kommission***, sobald neue Rechtsakte der Union, auf deren Grundlage Chemikaliendaten erzeugt oder übermittelt werden, in Kraft treten oder ein geltender Rechtsakt der Union geändert wird, um Bestimmungen über die Erzeugung oder Übermittlung von Daten einzuführen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28, durch die Anhang I geändert und um diese neuen Rechtsakte der Union ergänzt wird***, sofern Anhang I nicht bereits durch den betreffenden neuen Rechtsakt der Union entsprechend geändert wurde***.

(2) Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 28 übertragen, um Anhang II ***der vorliegenden Verordnung*** zu ändern und ▌neue***, im Rahmen des Arzneimittelrechts der Union ermittelte Referenzwerte*** hinzuzufügen***, wobei den Fortschritten bei der Digitalisierung und Interoperabilität sowie der Bedeutung der Werte für andere Bereiche der Chemikalienpolitik und der Regulierung von Chemikalien Rechnung zu tragen ist***.

(3) ***Um sicherzustellen, dass in Anhang III alle Rechtsakte der Union aufgeführt sind, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ECHA, die EUA, die EFSA, die EU-OSHA oder die Kommission Regulierungsverfahren für Chemikalien oder Chemikaliengruppen durchführen, und um die gemeinsame Datenplattform auf dem neuesten Stand zu halten, erlässt die*** Kommission***, sobald neue Rechtsakte der Union, mit denen neue Regulierungsverfahren eingeführt werden, in Kraft treten oder ein geltender Rechtsakt der Union geändert wird, um neue Regulierungsverfahren einzuführen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28, durch die Anhang III geändert und um ***diese neuen*** Rechtsakte der Union ergänzt wird***, sofern Anhang III nicht bereits durch den betreffenden neuen Rechtsakt der Union entsprechend geändert wurde***.

(4) Um sicherzustellen, dass Anhang V so vollständig wie möglich ist, und um die gemeinsame Datenplattform auf dem neuesten Stand zu halten, erlässt die Kommission erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28, durch die Anhang V geändert und um Folgendes ergänzt wird:

a) jeden neuen Rechtsakt der Union, auf dessen Grundlage Daten über Chemikalien in Gegenständen oder Produkten erzeugt oder übermittelt werden, sobald der Rechtsakt in Kraft tritt, es sei denn, dieser enthält eine Bestimmung, wonach er in Anhang V aufgenommen wird;

b) jeden in Anhang I aufgeführten, geltenden Rechtsakt der Union, der dahin gehend geändert wird, dass auf seiner Grundlage Daten über Chemikalien in Gegenständen oder Produkten erzeugt oder übermittelt werden, sobald der betreffende Änderungsrechtsakt in Kraft tritt, es sei denn, der Änderungsrechtsakt enthält eine Bestimmung, wonach der Rechtsakt in Anhang V aufgenommen wird; oder

c) jeden in Anhang I aufgeführten, geltenden Rechtsakt der Union, bei dem eine nähere Überprüfung ergeben hat, dass auf seiner Grundlage Daten über Chemikalien in Gegenständen oder Produkten erzeugt oder übermittelt werden.

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 3 Absatz 4 und*** Artikel 27 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 3 Absatz 4 und*** Artikel 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 3 Absatz 4 und*** Artikel 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 29

Ausschussverfahren

(1) ***Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

(2) ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

Kapitel IX

DURCHSETZUNG UND SANKTIONEN

Artikel 30

Zusammenarbeit bei der Einhaltung der Vorschriften

Die Agenturen arbeiten mit den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen und tauschen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung von Studien gemäß Artikel 26 durch die Unternehmer und Labore aus.

Artikel 31

Sanktionen bei Nichteinhaltung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 26 durch die Unternehmer und Labore und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum [*22 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung*] mit und melden ihr diesbezügliche spätere Änderungen unverzüglich.

Kapitel X

ÜBERPRÜFUNG UND INKRAFTTRETEN

Artikel 32

Berichte und Überprüfung

(1) Spätestens ... [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Angemessenheit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Aufnahme der folgenden Chemikaliendaten in Bezug auf Arzneimittel in die gemeinsame Datenplattform gemäß Artikel 3 Absatz 3 und verabschiedet einen Bericht darüber:

a) neuer Kategorien von Datenarten;

b) Chemikaliendaten zu anderen Stoffen als Wirkstoffen;

c) Chemikaliendaten zu Wirkstoffen, die die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b genannten Kriterien nicht erfüllen;

d) Chemikaliendaten, die im Rahmen von in Anhang I Teil 2 aufgeführten Rechtsakten der Union erhoben und übermittelt werden und sich im Besitz der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und nicht der Agenturen befinden.

(2) Spätestens ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] prüft die Kommission unter Berücksichtigung der Arbeit der OECD zur Erzeugung, Meldung und Nutzung von durch Fachkollegen überprüften veröffentlichten Forschungsdaten für regulatorische Bewertungen eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und akademischen Herausgebern und Betreibern von Datenbanken mit Inhalten von Fachzeitschriften zu folgenden Themen:

a) einheitliche Meldung von durch Fachkollegen überprüften veröffentlichten Forschungsdaten an wissenschaftliche Fachzeitschriften und

b) Verwendung von Instrumenten zur Suche, Durchsicht und Extraktion von durch Fachkollegen überprüften veröffentlichten Forschungsdaten, die für Chemikalienbewertungen relevant sind, aus Datenbanken mit Inhalten von Fachzeitschriften.

(3) Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der in Artikel 25 genannten Human-Biomonitoring-Studie bewertet die Kommission, ob es angemessen ist, die ECHA und die EFSA aufzufordern, in Zusammenarbeit mit der EUA regelmäßige Human-Biomonitoring-Studien in Auftrag zu geben, und prüft, welche Ressourcen für solche Studien erforderlich sind und anhand welcher praktischer Vorkehrungen die Mitgliedstaaten in solche Studien einbezogen werden können.

Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.

(4) Spätestens ... [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor. In dem Bericht werden die Fortschritte bei der Umsetzung und Funktionsweise der gemeinsamen Datenplattform bewertet sowie, ob diese Verordnung – insbesondere die Vereinfachung der Wiederverwendung von Daten über die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union hinweg – ihre Ziele erreicht hat und inwiefern die Zuweisung von Ressourcen an die Agenturen und die Kommission angemessen ist.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident / Die Präsidentin*

Anhang I

Teil 1 – IN DEN ARTIKELN 2, 3, 8, 13, 14, 17, 20, 24, 26 UND 27 GENANNTE RECHTSAKTE DER UNION

Jeder Verweis auf einen der in diesem Teil aufgeführten Rechtsakte der Union ist auch als Verweis auf alle gemäß dem betreffenden Rechtsakt der Union erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, sofern zutreffend, zu verstehen.

1. Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40)

2. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)

3. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)

4. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

5. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)

6. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50)

7. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34)

8. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

9. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1)

10. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

11. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10)

12. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51)

13. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1)

14. Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29)

15. Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1)

16. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55)

17. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1)

18. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1)

19. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4)

20. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3)

21. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1)

22. Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1)

23. Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19)

24. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1)

25. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9)

26. Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26)

27. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1)

28. Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19)

29. Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1)

30. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)

31. Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84)

32. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)

33. Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1)

34. Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7)

35. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16)

36. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34)

37. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10)

38. Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13)

39. Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 3)

40. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1)

41. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

42. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)

43. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)

44. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28)

45. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)

46. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)

47. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

48. Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1)

49. Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88)

50. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

51. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)

52. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

53. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)

54. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60)

55. Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35)

56. Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1)

57. Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1)

58. Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1)

59. Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1)

60. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)

61. Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1)

62. Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1)

63. Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1)

64. Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1)

65. Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45)

66. Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1)

67. Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, S. 1)

68. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1)

69. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024)

70. Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024).

Teil 2 – IN ARTIKEL 3 ABSATZ 3 GENANNTE RECHTSAKTE DER UNION

Jeder Verweis auf einen der in diesem Teil aufgeführten Rechtsakte der Union ist auch als Verweis auf alle gemäß dem betreffenden Rechtsakt der Union erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, sofern zutreffend, zu verstehen.

1. ***Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)***

2. ***Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1)***

3. ***Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11)***

4. ***Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).***

Anhang II

IN ARTIKEL 8 GENANNTE REFERENZWERTE

In das in Artikel 8 Absatz 3 genannte Verzeichnis der Referenzwerte aufzunehmende Referenzwerte

1. Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Verordnung (EU) 2019/6.

Bei diesen Referenzwerten handelt es sich ausschließlich um Daten, die der EMA im Zusammenhang mit den einschlägigen Verfahren übermittelt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist auch zu erwägen, von der EMA gesammelte Daten, die aus vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Verfahren stammen, in die gemeinsame Datenplattform aufzunehmen.

Anhang III

In den Artikeln 2, 10 und 23 genannte Rechtsakte der Union

Jeder Verweis auf die in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union ist auch als Verweis auf alle gemäß dem betreffenden Rechtsakt der Union erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte, sofern zutreffend, zu verstehen.

1. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)

2. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

3. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11)

4. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34)

5. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

6. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10)

7. Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29)

8. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50)

9. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4)

10. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3)

11. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1)

12. Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19)

13. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1)

14. Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84)

15. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)

16. Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1)

17. Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7)

18. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16)

19. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34)

20. Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 3)

21. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10)

22. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1)

23. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1)

24. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)

25. Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28)

26. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)

27. Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88)

28. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)

29. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)

30. Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1)

31. Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45)

32. Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1)

33. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1)

34. Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024).

Anhang IV

Bei der Einrichtung der gemeinsamen Datenplattform aufzunehmende Datensätze

Alle Chemikaliendaten der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Datensätze werden innerhalb von drei Jahren nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemeinsame Datenplattform aufgenommen. Hierzu zählen Daten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erzeugt oder übermittelt wurden, sofern nicht anders angegeben, sowie Daten, für die gemäß Artikel 5 Absatz 2 angegeben wurde, dass sie im Rahmen des ursprünglichen Rechtsakts der Union nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
Datensätze hinter speziellen Diensten	*Chemikaliendaten fallen unter:*	
	IPCHEM (Artikel 7) Hierzu zählen alle Chemikaliendaten, die in der von der Kommission betriebenen IPCHEM enthalten sind, bevor deren Betrieb von der ECHA übernommen wird.	*Kommission*
	Verzeichnis der Referenzwerte (Artikel 8) Hierzu zählen folgende Daten: a) regulatorische Referenzwerte, die im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Union förmlich angenommen wurden, b) wissenschaftliche Referenzwerte, die in im Rahmen der in Anhang I Teil 1 aufgeführten Rechtsakte der Union vorgelegten förmlichen Gutachten verfügbar sind, und c) in Anhang II genannte wissenschaftliche Referenzwerte, die sich im Zusammenhang mit einschlägigen Verfahren ergeben, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.	*Agenturen*
	Informationen über Regulierungsverfahren für Chemikalien (Artikel 10) Hierzu zählen folgende Informationen: a) Informationen, die im bestehenden Instrument der ECHA zur Koordinierung öffentlicher Tätigkeiten (Public Activities Coordination Tool) enthalten sind, b) Informationen über Regulierungsverfahren für Chemikalien, die über die bestehende Initiative der EFSA	*Behörden*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
	für den Wandel hin zu einer offenen EFSA (Open EFSA) verfügbar sind, und c) andere Informationen, die der ECHA gemäß Artikel 10 zur Verfügung gestellt werden.	
	Informationen über die Verpflichtungen aus Rechtsakten der Union über Chemikalien (Artikel 13) Hierzu zählen Informationen über die Verpflichtungen aus in Anhang I aufgeführten Rechtsakten der Union, einschließlich Informationen, die über das Suchwerkzeug der ECHA für Rechtsvorschriften der Europäischen Union verfügbar sind.	*ECHA*
	Verzeichnis der Standardformate und kontrollierten Vokabulare (Artikel 14) Hierzu zählen Standardformate und kontrollierte Vokabulare, die gemäß Artikel 14 zur Verfügung stehen	*Agenturen, Kommission*
REACH-Registrierungen	*Gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingereichte Registrierungsdossiers*	*ECHA*
Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLP)	*– Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen, die in Registrierungsdossiers gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingereicht und gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gemeldet wurden, und – harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungseinträge aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.*	*ECHA*
Anträge auf Genehmigung und auf Verlängerung der	*– Anträge auf Genehmigung und auf Verlängerung der*	*ECHA*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
Genehmigung von Wirkstoffen und Zusammenfassungen der Eigenschaften von Biozidprodukten (BPR)	*Genehmigung von Wirkstoffen in Biozidprodukten gemäß den Kapiteln II und III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, die in IUCLID verfügbar sind, und* *– Zusammenfassungen der Eigenschaften von Biozidprodukten, die von Antragstellern, die gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Unionszulassung beantragen, und von Antragstellern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 414/2013 eingereicht wurden und die in IUCLID verfügbar sind.*	
Anträge auf Aufnahme von Stoffen in die europäischen Positivlisten (DWD)	*Von Wirtschaftsakteuren oder einschlägigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2020/2184 gestellte Anträge auf Aufnahme neuer Einträge in die europäischen Positivlisten für Stoffe, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, bzw. auf Änderung oder Streichung bestehender Einträge.*	*ECHA*
Studienmeldungen	*Informationen im Zusammenhang mit Studienmeldungen, wenn eine entsprechende Registrierung, ein entsprechender Antrag oder ein entsprechendes anderes Regulierungsdossier eingereicht und etwaige Anträge auf vertrauliche Behandlung geprüft wurden, und zwar aus* *– der Datenbank der ECHA für Studienmeldungen gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, und* *– der der ECHA gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung zur Verfügung gestellten Datenbank der EFSA gemäß Artikel 32b der*	*ECHA, EFSA*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
	Verordnung (EG) Nr. 178/2002.	
OpenFoodTox	*Datenbank der EFSA zu chemischen Gefahren, in der von der EFSA durchgeführte Bewertungen chemischer Risiken, einschließlich chemischer Bezeichnungen, kritischer Endpunkte, toxikologischer Referenzwerte und Metadaten aus Ergebnissen der EFSA, aufgeführt werden*	*EFSA*
Chemikalienüberwachungsdaten	*Chemikalienüberwachungsdaten der EFSA[1], die mehrere Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der EFSA abdecken und unter anderem Folgendes einschließen:* *–* *Chemikalienüberwachungsdaten zu Pestiziden und Daten zu Rückständen und Kontaminanten von Tierarzneimitteln,* *– die einzelnen Messungen von Chemikalien in Lebens- und Futtermitteln und sonstigen Materialien, für die im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Durchsetzungsmaßnahmen Proben entnommen wurden,* *– Messungen von Chemikalien in Lebens- und Futtermitteln, die von der Industrie übermittelt werden, und* *– Messungen, die auf eine Anfrage nach Daten hin von anderen Quellen bereitgestellt werden.*	*EFSA*
Lebensmittelkette	*Von Antragstellern über die E-Submission-Plattform (E-Submission Food Chain*	*EFSA*

[1] *Datenerhebung: Chemikalienüberwachung | EFSA.*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
	platform) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und der Verordnung (EU) 2015/2283 zu verschiedenen regulierten Produktbereichen eingereichte Dossiers für Anträge im Bereich der Lebensmittelkette, die Chemikaliendaten in strukturierten Formaten umfassen.	
Anträge im Rahmen der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (PPPR)	*Von Antragstellern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereichte Dossiers, die auch Anträge für Wirkstoffe, Rückstandshöchstgehalte und Grundstoffe umfassen und die in IUCLID verfügbar sind.*	*EFSA*
Luftqualität	*Luftqualitätsdaten aus einer Reihe von Quellen, darunter – Zeitreihen zu Messungen des europäischen Netzes zur Überwachung der Luftqualität und – Statistiken zu Luftschadstoffen, die auf der Grundlage von gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2881 zusammengestellten, amtlich überprüften Länderdaten berechnet wurden, jedoch weder von der EUA aufbewahrte, echtzeitnahe Informationen zur Luftqualität noch verbundene Datenprodukte (z. B. Luftqualitätsindex).*	*EUA*
Wasserbasierte Wasserqualität	*Zeitreihen zu Konzentrationen von Nährstoffen, organischen Stoffen, gefährlichen Stoffen und anderen Chemikalien in*	*EUA*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
	Flüssen, Seen, Grundwasser, Übergangs-, Küsten- und Meeresgewässern, die gemäß der Beobachtungsliste für Chemikalien in Oberflächengewässern im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG (auch als WISE-6 definiert) gemeldet wurden.	
Wasserbasierte Emissionen	*Zeitreihen zu Einleitungen von Nährstoffen und gefährlichen Stoffen in Wasser, die in Bezug auf die jährlichen Flusseinträge in Übergangs-, Küsten- und Meeresgewässer im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG (auch als WISE-1 definiert) gemeldet wurden.*	*EUA*
Industrieemissionen	*Chemikaliendaten zu Freisetzungen, Verbringungen und Emissionen regulierter Schadstoffe, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 166/2006 und der Richtlinie 2010/75/EU an das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gemeldet werden.*	*EUA*
Emissionsinventar (NEC)	*Daten zu Luftschadstoffemissionen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 gemeldet werden und im Emissionsinventar enthalten sind.*	*EUA*
Daten zu Humanarzneimitteln (Daten aus Umweltverträglichkeitsprüfungen und nichtklinische Daten zur Unbedenklichkeit)	*Daten aus Umweltverträglichkeitsprüfungen und nichtklinische Daten zur Unbedenklichkeit aus Anträgen auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004. Hierzu zählen ausschließlich*	*EMA*

Datensatz	*Beschreibung*	*Datenanbieter*
	Daten zu einschlägigen Wirkstoffen, die der EMA im Zusammenhang mit den einschlägigen Verfahren übermittelt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.	
Daten zu Tierarzneimitteln (Umweltrisikobewertung und Rückstandshöchstmengen)	***Daten aus Umweltverträglichkeitsprüfungen, Rückstandshöchstmengen und Daten im Zusammenhang mit Bewertungen der Rückstandshöchstmengen aus Anträgen auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 und der Verordnung (EG) Nr. 470/2009.*** ***Hierzu zählen ausschließlich Daten zu einschlägigen Wirkstoffen, die der EMA im Zusammenhang mit den einschlägigen Verfahren übermittelt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.***	***EMA***

ANHANG V

IN ARTIKEL 11 GENANNTE RECHTSAKTE DER UNION

Jeder Verweis auf die in diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union ist als Verweis auf die im Rahmen der Durchführung des betreffenden Rechtsakts der Union erzeugten oder übermittelten Daten zu Chemikalien in Gegenständen oder Produkten zu verstehen.

1. ***Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).***

2. ***Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).***

3. ***Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024).***

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0236

Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur (COM(2023)0781 – C9-0448/2023 – 2023/0454(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0781),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0448/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2024[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0019/2025),

[1] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[2];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[2] Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. April 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2025)0046).

P10_TC1-COD(2023)0454

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Grünen Deal setzt das Ziel, hinsichtlich der Stoffsicherheitsbeurteilungen zu einem Ansatz zu gelangen, bei dem ein einzelner Stoff nur einmal beurteilt wird („Ein Stoff, eine Bewertung“), und fordert transparentere und einfachere Risikobewertungsverfahren, um den Aufwand für alle Interessenträger zu verringern, die Entscheidungsfindung zu beschleunigen und die Kohärenz und Berechenbarkeit wissenschaftlicher Entscheidungen und Gutachten zu erhöhen. Die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ kommt zu dem Schluss, dass zur Erreichung dieses Ziels ein Teil der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten zu Chemikalien, die auf Unionsebene zur Unterstützung des Unionsrechts durchgeführt werden, den am besten geeigneten Agenturen der Union neu zugewiesen werden muss. Dies würde die derzeitige Struktur vereinfachen, die Qualität und Kohärenz der Sicherheitsbewertungen im Unionsrecht verbessern und eine effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleisten. ***Mit diesem Ansatz dürften zudem die Kostenwirksamkeit und die Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden, indem die Regulierungsverfahren vereinfacht werden und der Verwaltungsaufwand verringert wird, wodurch sichergestellt wird, dass sich Unternehmen in effizienter Weise an die sich entwickelnden Regulierungsrahmen anpassen können.***

(2) Die Neuzuweisung bestimmter wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur (die „Agentur“) ist erforderlich, um die Verfahren und die Genauigkeit der wissenschaftlichen Prüfung und Digitalisierung mit den geltenden Normen und Verfahren der Agentur in Einklang zu bringen. Die Neuzuweisung von Aufgaben dieser Art ist auch erforderlich, um einen einheitlichen Standard für die wissenschaftliche Qualität, die Transparenz sowie die Durchsuchbarkeit und Interoperabilität von Daten im Einklang mit dem Ansatz „Ein Stoff, eine Bewertung“ zu gewährleisten. ***Darüber hinaus werden durch die Digitalisierung und die Straffung der Verfahren Doppelarbeit und administrative Verzögerungen verringert, was sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Wirtschaftsteilnehmer erhebliche Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen mit sich bringt.***

(3) ***Mit der Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wird darauf abgezielt, die Aufgaben, das Arbeitspensum und den Zuständigkeitsbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur auszuweiten. Um angemessene Fachkenntnisse und Unterstützung sowie gründliche wissenschaftliche Bewertungen bereitzustellen, sollten geeignete und dauerhafte Ressourcen und eine angemessene und solide Leitung der wissenschaftlichen Ausschüsse sichergestellt werden. In dieser Hinsicht ist es angezeigt, eine Überprüfungsklausel vorzusehen, damit sichergestellt ist, dass die Kommission alle künftigen regulatorischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Leitung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur berücksichtigt, um die Richtlinie 2011/65/EU erforderlichenfalls entsprechend zu überarbeiten.***

(4) Die Richtlinie 2011/65/EU enthält zwei Verfahren im Zusammenhang mit der Bewertung von Chemikalien: die Bewertung der Anträge der Wirtschaftsteilnehmer auf Gewährung, Erneuerung oder Widerruf einer Ausnahme von Stoffbeschränkungen und die Überprüfung von Stoffen, die in die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, aufgenommen werden sollen. Die Transparenz muss erhöht werden, indem detaillierte Verfahrensschritte für die Überprüfung von Stoffen zwecks einer möglichen Aufnahme in die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, festgelegt werden.

---

[3] Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/65/oj).

(5) Daten und Informationen, die sich im Rahmen von Regulierungsverfahren gemäß den Titeln VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] im Besitz der Agentur befinden, können für die Bewertung potenzieller Stoffbeschränkungen und für die Bewertung von Anträgen auf Ausnahmen gemäß der Richtlinie 2011/65/EU sinnvoll genutzt werden. Etablierte Strukturen und Verfahren können dazu beitragen, auf der bestehenden Wissensbasis aufzubauen, Synergieeffekte zu maximieren und verfügbares Fachwissen sowie vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen.

(6) Um die Kohärenz der Bewertung der Anträge der Wirtschaftsteilnehmer auf Gewährung, Erneuerung oder Widerruf einer Ausnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU zu gewährleisten und vorhandenes Fachwissen im Bereich Chemikalien bestmöglich zu nutzen, sollte die technische Bewertung zur Einschätzung der Begründung solcher Anträge auf Ausnahme von der Agentur und ihren Ausschüssen in enger Abstimmung mit der Kommission durchgeführt werden.

---

4 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

(7) ***Die in der vertraulichen Fassung eines Antrags auf Ausnahme übermittelten Informationen sollten einer Prüfung durch die Agentur unterzogen werden. Eine solche Prüfung sollte mit dem Unionsrecht vereinbar sein, was vertrauliche Daten und den Schutz personenbezogener Daten anbelangt, insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Verbreitung und vertraulichen Behandlung.***

(8) ***Die meisten Anträge auf Ausnahme dürften das Fachwissen des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses für sozioökonomische Analyse erfordern. Die Kommission sollte bei der Annahme von Leitlinien zur Einbeziehung des Ausschusses für Risikobeurteilung die Vertreter der Mitgliedstaaten konsultieren.***

(9) Um sicherzustellen, dass das Beschränkungsverfahren gemäß Richtlinie 2011/65/EU mit den Beschränkungsverfahren im Rahmen anderer Rechtsakte im Zusammenhang mit Chemikalien, und insbesondere dem Stoffbeschränkungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in Einklang steht, sollte die Richtlinie 2011/65/EU geändert werden, damit der Europäischen Chemikalienagentur förmlich eine Rolle im Beschränkungsverfahren übertragen wird. Angesichts der Erfahrungen, die bei der Durchführung von Stoffprüfungen gewonnen wurden, ist es für die Qualität der entsprechenden technischen Bewertung und für die Schaffung von Synergieeffekten von wesentlicher Bedeutung, Informationen und Instrumente zu nutzen, die im Zusammenhang mit der Bewertung von Beschränkungen chemischer Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verwendet werden.

(10) ***Die in der Richtlinie 2011/65/EU genannte Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, sollte regelmäßig überprüft werden, damit ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Sicherheit der Verbraucher gewährleistet werden kann. In Anbetracht etwaiger Marktentwicklungen und des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten jederzeit Beschränkungsdossiers einreichen können und dass horizontale Beschränkungsmaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] oder anderer Rechtsvorschriften der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien eingeleitet und angenommen werden können, ist es angezeigt, dass diese Überprüfungen mindestens alle vier Jahren stattfinden.***

▌

(11) ***Die Agentur kann Leitlinien für den mit dieser Richtlinie eingeführten Anhang der Richtlinie 2011/65/EU ausarbeiten. Darüber hinaus kenn gegebenenfalls auf die bestehenden Leitlinien für Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verwiesen werden, was den spezifischen Zweck der Richtlinie 2011/65/EU und die in Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtline dargelegten Kriterien anbelangt.***

---

5 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

(12) Die beiden in Artikel 5 und Artikel 6 der Richtlinie 2011/65/EU beschriebenen Verfahren gelten auf Unionsebene. Die nationalen Bestimmungen sollten nicht von diesen Artikeln abweichen.

(13) Um Kohärenz zwischen dieser Richtlinie und jeglichen künftigen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder anderen künftigen Rechtsakten der Union in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien sicherzustellen, sollte die Kommission prüfen, ob weitere Änderungen der Richtlinie 2011/65/EU nötig sind, um die Vorschriften über die Anpassung der Anhänge der genannten Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie die Vorschriften über die Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II der genannten Richtlinie zu ändern. Gegebenenfalls sollte die Kommission im Rahmen von künftigen Vorschlägen über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien oder anderen künftigen Rechtsakten der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien Änderungen der Richtlinie 2011/65/EU vorschlagen.

(14) Für die Änderung von Verfahrensvorschriften der Richtlinie 2011/65/EU muss ein Übergangszeitraum von ***20*** Monaten vorgesehen werden, um eine angemessene Ressourcenzuteilung und Aufgabenzuweisung in Bezug auf die Agentur zu ermöglichen. Dieser Zeitraum wird als ausreichend erachtet, um potenziellen Antragstellern oder Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich an die geänderten Verfahrensschritte gemäß der genannten Richtlinie anzupassen.

(15) Die Richtlinie 2011/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2011/65/EU

Die Richtlinie 2011/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Gewährung, Erneuerung oder Widerruf einer Ausnahme werden bei der gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Anhang V eingereicht.

(4) Die Agentur

a) bestätigt den Eingang eines Antrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang und vermerkt das Eingangsdatum des Antrags;

b) unterrichtet die Kommission nach Eingang eines Antrags über die Antragstellung und hält sie über alle Verfahrensschritte gemäß den Buchstaben c bis g sowie den Unterabsätzen 2, 3 und 4 auf dem Laufenden.

c) überprüft, ob der Antrag alle in Anhang V aufgeführten Elemente enthält;

d) erforderlichenfalls ***und innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags,***

i) fordert den Antragsteller auf, den Antrag zu vervollständigen; und

ii) setzt eine angemessene Frist ***von höchstens 60 Tagen für die Vervollständigung des Antrags.***

e) stellt den Mitgliedstaaten den Antrag und alle vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Informationen zur Verfügung;

f) stellt der Öffentlichkeit auf der Website der Agentur eine Zusammenfassung und eine nicht vertrauliche Fassung des Antrags sowie das Datum, an dem sie den Antrag als vollständig erachtet, zur Verfügung;

g) fordert die interessierten Kreise auf, innerhalb von drei Monaten nach der Zugänglichmachung des Antrags gemäß Buchstabe f auf der Website der Agentur Informationen zu übermitteln.

Kann die Agentur die Frist von 45 Tagen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Antrags nicht einhalten, so unterrichtet sie den Antragsteller so bald wie möglich, in jedem Fall aber vor Ende dieses Zeitraums, über eine Verlängerung der Frist und die Gründe dafür.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Antragstellers, der innerhalb der für die Vervollständigung des Antrags festgesetzten Frist gestellt wird, kann die Agentur die Frist von 60 Tagen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii verlängern, wenn diese Frist aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Antrags nicht eingehalten werden kann. Die Agentur entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragsstellung über die Fristverlängerung;

Ergänzt der Antragsteller den Antrag entsprechend Anhang V nicht innerhalb der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii sowie Unterabsätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels gesetzten Frist um die von der Agentur als fehlend ermittelten Angaben, so ***lehnt*** die Agentur den Antrag ***ab***. Die Agentur legt das Datum fest, ab dem der Antrag als vollständig erachtet wird, und teilt dem Antragsteller das Datum umgehend mit.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(4a) Sobald die Agentur den Antrag als vollständig erachtet, ersucht sie den gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „Ausschuss für sozioökonomische Analyse“) um eine Stellungnahme. Die Agentur holt auch die Stellungnahme des gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses für Risikobeurteilung (im Folgenden „Ausschuss für Risikobeurteilung“) ein, wenn ein Antrag auf eine neue Ausnahme gestellt wird oder wenn dies anderweitig als angemessen erachtet wird.

Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse, und gegebenenfalls der Ausschuss für Risikobeurteilung,

a) erstellt innerhalb von neun Monaten ab dem Tag, an dem der Antrag von der Agentur als vollständig erachtet wird, Entwürfe von Stellungnahmen;

b) bewertet, ob die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien erfüllt sind;

c) gibt der Kommission eine klare Vorgabe hinsichtlich der Gewährung, der Erneuerung oder dem Widerruf einer Ausnahme;

d) kann den Antragsteller oder Dritte auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Informationen zu übermitteln;

e) übermittelt dem Antragsteller bei der Annahme der Entwürfe der Stellungnahmen diese Entwürfe und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen nach dieser Übermittlung dazu Bemerkungen einzureichen;

f) nimmt seine endgültigen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Antragstellers an.

Beide Ausschüsse berücksichtigen alle Informationen, die von Dritten gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d übermittelt werden.

Die Agentur übermittelt der Kommission die endgültige(n) Stellungnahme(n) der Ausschüsse innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die Agentur den Antrag als vollständig erachtet.

Die Agentur legt fest, welche Teile dieser Stellungnahmen, einschließlich deren Anlagen, auf ihrer Website öffentlich zugänglich gemacht werden ***müssen.*** Die Agentur macht diese Teile sowie alle ***gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c ergangenen Aufforderungen*** auf ihrer Website zugänglich.

Für die Annahme von Stellungnahmen gemäß diesem Absatz gilt Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Antrag auf Erneuerung einer Ausnahme muss spätestens 18 Monate vor Auslaufen der Ausnahme gestellt werden. Die Kommission erlässt innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Agentur einen Beschluss über den Antrag gemäß Absatz 4a Unterabsatz 4. Die bestehende Ausnahme bleibt so lange gültig, bis die Kommission einen Beschluss über den Antrag auf Erneuerung erlassen hat.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Agentur legt im Einvernehmen mit der Kommission ein einheitliches Format für die in Absatz 3 genannten Anträge sowie umfassende Leitlinien für solche Anträge unter Berücksichtigung der Lage von KMU fest. Anträgen an die Agentur erfolgen unter Verwendung des von der Agentur bereitgestellten einheitlichen Formats und der von ihr zur Verfügung gestellten Übertragungsinstrumente."

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die Kommission veröffentlicht Leitlinien, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu erleichtern."

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips prüft die Kommission regelmäßig und ***mindestens alle vier Jahre*** von sich aus oder nach Vorlage eines durch einen Mitgliedstaat erstellten Beschränkungsdossiers, das die in Absatz 2 genannten Angaben enthält, ob die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung überprüft und geändert werden muss."

ii) Unterabsatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, ***oder einer Gruppe ähnlicher Stoffe*** in Anhang II erfolgt auf der Grundlage von Beschränkungsdossiers, die von der Agentur auf Ersuchen der Kommission oder von einem Mitgliedstaat erstellt werden.

Bei der Erstellung von Beschränkungsdossiers berücksichtigt die Agentur oder der Mitgliedstaat alle verfügbaren Informationen sowie alle einschlägigen ***Bewertungen***, die für die Zwecke anderer Unionsrechtsakte über einen ***beliebigen Abschnitt des*** Lebenszyklus des

in Elektro- und Elektronikgeräten verwendeten Stoffs, insbesondere die Abfallphase, eingereicht wurden. Hierzu übermitteln andere Stellen, die nach dem Unionsrecht eingerichtet wurden und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, der Agentur oder dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ersuchen Informationen.

Beschränkungsdossiers müssen die Anforderungen in ***Absatz 1*** des vorliegenden Artikels erfüllen und darüber hinaus ***die in Anhang Va dargelegten*** Angaben enthalten:“

3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Antrags der Kommission erstellt die Agentur ein Beschränkungsdossier im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 und schlägt Beschränkungen vor, um das Verfahren zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen (im Folgenden „Beschränkungsverfahren“) einzuleiten.

(2) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, ein Beschränkungsdossier zu erstellen, teilt er dies der Agentur mindestens zwölf Monate vor Einreichung dieses Beschränkungsdossiers mit. Wird mit dem Beschränkungsdossier nachgewiesen, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus auf Unionsebene gehandelt werden muss, legt der Mitgliedstaat es der Agentur vor, um das Beschränkungsverfahren einzuleiten.

(3) Die Agentur macht die Absicht der Kommission oder des Mitgliedstaats, das Verfahren zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II einzuleiten, unverzüglich auf ihrer Website zugänglich.

(4) Die Agentur erstellt und führt eine Liste der Stoffe, für die entweder die Agentur oder ein Mitgliedstaat zum Zwecke einer vorgeschlagenen Beschränkung ein Beschränkungsdossier plant oder erstellt.

(5) Die Agentur konsultiert den Ausschuss für Risikobeurteilung und den Ausschuss für sozioökonomische Analyse. Die Ausschüsse prüfen, ob das eingereichte Beschränkungsdossier die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 erfüllt.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Beschränkungsdossiers teilt der Ausschuss der Agentur oder dem Mitgliedstaat, die oder der Beschränkungen vorschlägt, mit, ob das Dossier die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 erfüllt. Entspricht das Dossier nicht den Anforderungen, so teilen die Ausschüsse der Agentur oder dem Mitgliedstaat die Gründe hierfür innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Dossiers schriftlich mit. Die Agentur oder der Mitgliedstaat bringt das Dossier innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Begründung der Ausschüsse mit den Anforderungen in Einklang; andernfalls wird das Verfahren nach diesem Artikel eingestellt.

(6) Erfüllt das Beschränkungsdossier die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2, so stellt die Agentur es unter Angabe des Datums der Veröffentlichung unverzüglich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Agentur lädt alle interessierten Kreise, darunter Wirtschaftsteilnehmer, Betreiber von Recycling-Betrieben, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände dazu ein, einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Dossiers:

a) Bemerkungen zu dem Beschränkungsdossier und den vorgeschlagenen Beschränkungen abzugeben;

b) eine sozioökonomische Analyse einzureichen, einschließlich einer Analyse von möglichen Substitutionsprodukten und sonstigen Alternativen, oder Informationen, die für die Untersuchung der Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Beschränkungen von Bedeutung sind.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte sozioökonomische Analyse ***erfüllt die*** in Anhang XVI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen ***in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien***.

Artikel 6b

Stellungnahme der Ausschüsse der Agentur

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 6a Absatz 6 nimmt der Ausschuss für Risikobeurteilung ▌eine Stellungnahme dazu an, ob die Beschränkung geeignet ist, ▌die in Artikel 6 Absatz 1 ▌genannten ***schädlichen Wirkungen und die Exposition*** zu verringern. In dieser Stellungnahme werden das Beschränkungsdossier, das die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat erstellt hat, sowie die gemäß Artikel 6a Absatz 6 Buchstabe a abgegebenen Bemerkungen der interessierten Kreise berücksichtigt.

(2) Innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 6a Absatz 6 nimmt der Ausschuss für sozioökonomische Analyse auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des Dossiers und der sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkungen eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen an, wobei er vorhandene, gemäß Artikel 6a Absatz 6 Buchstabe b vorgelegte Analysen oder Informationen berücksichtigt.

Vor der Annahme seiner Stellungnahme erstellt der Ausschuss für sozioökonomische Analyse einen Entwurf dieser Stellungnahme und legt ihn der Agentur vor.

(3) Die Agentur veröffentlicht den Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse unverzüglich auf ihrer Website und fordert interessierte Kreise auf, spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Entwurfs der Stellungnahme Bemerkungen dazu abzugeben.

(4) Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse nimmt seine Stellungnahme unverzüglich an und berücksichtigt dabei die gemäß Artikel 6a Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegebenen Bemerkungen der interessierten Kreise.

(5) Weicht die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung wesentlich von den vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so verlängert die Agentur die Frist für die Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse um höchstens 90 Tage.

(6) Für die Annahme von Stellungnahmen gemäß diesem Artikel gilt Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend.

Artikel 6c

Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 6b angenommenen Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse. Weichen die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse erheblich von den vorgeschlagenen Beschränkungen ab, legt die Agentur der Kommission eine Erläuterung vor, in der die Gründe für diese Abweichungen ausführlich erörtert werden. Nimmt innerhalb der Fristen gemäß Artikel 6b Absätze 1 und 2 nur einer der Ausschüsse oder kein Ausschuss eine Stellungnahme an, so setzt die Agentur die Kommission davon in Kenntnis und nennt ihr die Gründe.

(2) Die Agentur veröffentlicht die Stellungnahmen der Ausschüsse für Risikobeurteilung und für sozioökonomische Analyse unverzüglich auf ihrer Website.

(3) Auf Ersuchen legt die Agentur der Kommission oder dem Mitgliedstaat alle Unterlagen und Nachweise vor, die ihr übermittelt und von ihr berücksichtigt wurden.“

4. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 21. Juli 2011 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 21.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im

Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen*.“

**** ABI. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.***

5. In Artikel 24 wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) Unter gebührender Berücksichtigung etwaiger regulatorischer Entwicklungen in Bezug auf den Status der Ressourcen und die Leitung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Agentur überwacht die Kommission die Lage in Bezug auf die Aufgaben, die Arbeitsbelastung und den Zuständigkeitsbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur entsprechenden Änderung dieser Richtlinie vor.“

6. In Anhang V wird der folgende Absatz angefügt:

„In den in Absatz 1 Buchstabe h genannten Fällen legt der Antragsteller eine nicht vertrauliche Fassung des Antrags vor.“

7. Der Text im Anhang dieser Richtlinie wird als Anhang Va angefügt.

Artikel 2

Anwendung

Diese Richtlinie gilt ab dem ... [***20*** Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie].

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im ***Amtsblatt der Europäischen Union*** in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel .... am,

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

„ANHANG Va

Dossiers zu Vorschlägen für Beschränkungen

Die Vorschläge zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, oder einer Gruppe ähnlicher Stoffe in Anhang II enthalten mindestens die folgenden Angaben:

1. ***die Identität des Stoffes oder der Stoffe;***
2. ***eine präzise und klare Formulierung des Eintrags der vorgeschlagenen Beschränkung in Anhang II;***
3. ***wissenschaftliche Erkenntnisse mit Verweisen, die für eine derartige Beschränkung sprechen;***
4. ***Angaben zur Verwendung des Stoffes oder der Gruppe ähnlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;***
5. ***Angaben zu schädlichen Wirkungen und zur Exposition, insbesondere bei der Abfallbewirtschaftung in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte;***
6. ***Angaben zu möglichen Substitutionsprodukten und anderen Alternativen, ihrer Verfügbarkeit und ihrer Zuverlässigkeit;***
7. ***eine Begründung, warum eine unionsweite Beschränkung als am besten geeignete Maßnahme angesehen wird;***
8. ***eine sozioökonomische Beurteilung.“***

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0237

Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (COM(2023)0783 – C9-0447/2023 – 2023/0455(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0783),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C-90447/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2024[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und

[1] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.

Lebensmittelsicherheit (A10-0020/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[2];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[2] Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. April 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P10_TA(2025)0047).

P10_TC1-COD(2023)0455

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2024/3381, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3381/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Grünen Deal enthält hochgesteckte Ziele, um den Übergang zu einer schadstofffreien Umwelt ohne Umweltverschmutzung zu ermöglichen. Die in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 dargelegte Strategie mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Umweltverschmutzung; darin wird der Ansatz „Ein Stoff, eine Bewertung“ mit dem Ziel eingeführt, die Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und Transparenz der Sicherheitsbeurteilungen von Chemikalien im Rahmen der unterschiedlichen Rechtsakten der Union zu verbessern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die wissenschaftlichen und technischen Arbeiten zu Chemikalien, die auf Unionsebene zur Unterstützung von Rechtsakten der Union in diesem Bereich durchgeführt werden, in den betreffenden Agenturen der Union konsolidiert werden, und die Agenturen der Union sollten verpflichtet werden, bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden und dem Austausch von Daten und Informationen zusammenzuarbeiten. Dadurch würde der derzeitige Rahmen vereinfacht, die Qualität und Kohärenz der Sicherheitsbewertungen in allen Rechtsakten der Union verbessert und eine effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

(3) Im Rahmen der laufenden Überarbeitungen von Rechtsakten der Union wurde vorgeschlagen, den geeigneten Agenturen der Union bestimmte bestehende wissenschaftliche und technische Aufgaben neu zuzuweisen sowie vollständig neue Aufgaben zu erteilen. Die vorliegende Verordnung sieht vor, dass andere Aufgaben, die in derzeit nicht in Überarbeitung befindlichen Rechtsakten der Union vorgesehen sind, der Europäischen Chemikalienagentur neu zugewiesen werden, um deren Fachwissen und Fähigkeiten bei der Bewertung von Chemikalien zu nutzen. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz „Ein Stoff, eine Bewertung“, mit dem sichergestellt werden soll, dass die technischen und wissenschaftlichen Arbeiten von der am besten geeigneten Agentur der Union durchgeführt werden, die über nachgewiesene Erfahrungen und bewährte Instrumente in ihrem Bereich verfügt. Die vorliegende Verordnung sollte zeitgleich mit der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] erlassen werden, mit der dieselben Ziele erreicht werden sollen.

(4) Als Teil der Umsetzung des Ansatz „Ein Stoff, eine Bewertung“ wurden in den Vorschlag für eine Verordnung über die Änderung der Arzneimittelvorschriften der Union Bestimmungen aufgenommen, mit denen der Europäischen Arzneimittel-Agentur ein Mandat für die Entwicklung und die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden, Standardformaten und kontrollierten Vokabularen, für den Austausch von Daten und Informationen über Chemikalien und im Hinblick auf neue Verfahren zur Sicherstellung der Kohärenz wissenschaftlicher Gutachten erteilt wird.

---

[3] Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88;
ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/65/oj).

(5) Im Interesse der Wahrung der Kohärenz bei den Methoden für Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien auf Unionsebene sollten alle betreffenden Agenturen der Union ein gleichwertiges Mandat haben, solche Methoden in den in ihr jeweiliges Mandat fallenden Bereichen zu entwickeln, und sie sollten denselben Verpflichtungen unterliegen, bei der Entwicklung dieser Methoden untereinander zusammenzuarbeiten.

(6) Im Interesse der Wahrung der Kohärenz und Effizienz bei in Rechtsakten der Union vorgesehenen Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien ist es auch wichtig, dass die Daten interoperabel sind und einfach unter den betreffenden Agenturen der Union ausgetauscht werden können und dass die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Standardformaten und kontrollierten Vokabularen gefördert wird. Daher sollten im Hinblick auf einen einfacheren Datenaustausch zwischen den Agenturen alle neuen Datenformate, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder der Europäischen Umweltagentur (EUA) entwickelt werden, in Zusammenarbeit mit anderen betreffenden Agenturen der Union, die sich mit Chemikalien befassen, festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollten einschlägige neue Bestimmungen in die Verordnungen (EG) Nr. 401/2009[4] und (EG) Nr. 178/2002[5] des Europäischen Parlaments und des Rates eingefügt, sowie die geltenden Bestimmungen verschärft werden. Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, ähnliche Bestimmungen für die Verordnung über die Europäische Chemikalienagentur vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen über Zusammenarbeit zwischen allen betreffenden Agenturen kohärent sind.

(7) Zur Sicherstellung von Kohärenz und Effizienz von in Rechtsakten der Union vorgesehenen Rechtsakten Bewertungen im Zusammenhang mit Chemikalien sollten die betreffenden Agenturen der Union Maßnahmen treffen, um Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten zu vermeiden. Divergenzen zwischen

---

4 Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/401/oj).

5 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

wissenschaftlichen Gutachten haben zu größerer Unsicherheit für die Unternehmer geführt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Belastbarkeit und Kohärenz der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung geschmälert. Im Rahmen der Überarbeitung der Arzneimittelvorschriften der Union wurde vorgeschlagen, die Verfahren für die Beseitigung von Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und jenen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen anzugehen und zu stärken. Zudem könnten Vorschläge für ähnliche Bestimmungen in der Verordnung über die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Betracht gezogen werden, damit die Bestimmungen über die Beseitigung von Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten zwischen allen betreffenden Agenturen der Union kohärent sind. Was die EUA anbelangt, sind keine solchen zusätzlichen Bestimmungen erforderlich, da die EUA keine wissenschaftlichen Gutachten zu einzelnen Chemikalien erstellt.

(8) Ziel dieser Verordnung ist es, etwaigen Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten der EFSA und denen anderer Stellen entgegenzuwirken***, wobei dem Ziel Rechnung zu tragen ist, beim Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen einschließlich der Gesundheit gefährdeter Gruppen ein hohes Niveau zu erreichen***. Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthält bereits ▌Verfahren, mit denen ***Divergenzen zwischen*** wissenschaftlichen Gutachten ***beseitigt werden können***. Diese Verfahren sollten gestärkt werden. Die EFSA und die andere Stelle sollten verpflichtet sein, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten oder ***Meinungsverschiedenheiten*** zu wissenschaftlichen Fragen zu beseitigen. Sie sollten den Risikomanager nur dann hinzuziehen dürfen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Divergenzen bzw. ***Meinungsverschiedenheiten*** selbst zu beseitigen. ***Darüber hinaus sollten, wenn sie Risikomanager hinzuziehen, die Gründe für die Divergenzen bzw. Meinungsverschiedenheiten einschließlich etwaiger methodischer Unterschiede angeben.***

(9) In dem speziellen Fall von Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten im Zusammenhang mit der Ermittlung schädlicher Wirkungen chemischer Stoffe sollte ein neues Verfahren eingeführt werden, mit dem sich die Divergenz beseitigen lässt. Dieses Verfahren sollte es der Kommission ermöglichen, die ECHA als die Agentur der Union, die über die besten Fachkenntnisse und meisten Kapazitäten im Bereich der Gefahrenbewertung sowie über viel Erfahrung mit dem harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungsverfahren verfügt, aufzufordern, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auszuarbeiten. So käme man der Vision „Ein Stoff, eine Bewertung“ in Bezug auf die Einheitlichkeit der Gefahrenbewertungen von Chemikalien in der gesamten Union einen Schritt näher ***und ließen sich gleichzeitig der Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umweltschutz verbessern***. Diese Möglichkeit sollte in die Bestimmung über die Beseitigung von Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten in die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aufgenommen werden.

---

6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

(10) Um der Verpflichtung gemäß Anhang I Abschnitt 10.4.3 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] nachzukommen, hat die Kommission dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken“ (SCHEER) das Mandat erteilt, Leitlinien für die Nutzen-Risiko-Bewertung des Vorhandenseins von Phthalaten auszuarbeiten, die entweder als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B oder als Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften eingestuft sind, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben und die in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] bestimmt werden. Der SCHEER hat diese Leitlinien 2019 herausgegeben, und die Kommission hat dem SCHEER das Mandat erteilt, eine erste Aktualisierung dieser Leitlinien vorzunehmen.

(11) Um der Verpflichtung gemäß Anhang I Abschnitt 10.4.4 der Verordnung (EU) 2017/745 nachzukommen, sollte die Kommission dem betreffenden wissenschaftlichen Ausschuss das Mandat erteilen, Leitlinien für andere Stoffe als Phthalate auszuarbeiten, die entweder als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1A oder 1B oder als Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften eingestuft sind, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben und die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestimmt werden.

---

7 Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj).

8 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

(12) Die ECHA bietet bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wissenschaftliche Gutachten zu chemischen Stoffen, einschließlich Phthalaten, endokriner Disruptoren und krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe. Mehrere wichtige Kapazitäten der Agentur können weiter in Anspruch genommen werden, einschließlich der Kapazitäten für Gefahren-, Risiko- und Expositionsbewertungen sowie sozioökonomische Bewertungen, der Erarbeitung von Stellungnahmen des Ausschusses und der IT-Kapazitäten für die Konsultation von Interessenträgern und die Verbreitung. Damit in Zukunft zeitnahe Aktualisierungen über das Vorhandensein von Phthalaten herausgegeben werden können und sichergestellt ist, dass die geeignete Agentur der Union neue Leitlinien für andere Stoffe auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausarbeitet, sollte die Ausarbeitung dieser Leitlinien der ECHA übertragen werden. ***Bei der Ausarbeitung und Aktualisierung der Leitlinien sollte die ECHA die einschlägigen Sachverständigen im Bereich Medizinprodukte einbeziehen.***

(13) Da mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission[9] neue Gefahrenklassen und Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen eingeführt wurden, sollte der Verweis auf endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die Gesundheit des Menschen der Kategorie 1 angesichts der Bedeutung dieser Gefahrenklasse für die Art der Stoffe in Medizinprodukten in Anhang I Nummer 10.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/745 spezifiziert werden.

(14) Damit die Kenntnisse und die Fachkompetenz der ECHA, die sie durch ihre Beteiligung an den Festlegungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Stockholmer Übereinkommen“) gewonnen hat, bestmöglich genutzt werden, sollte die ECHA die Kommission auf Aufforderung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten Sachverständige für Arbeitsgruppen des Ausschusses für sozioökonomische Analyse benennen können, damit dieser Ausschuss über die Kapazitäten und Ressourcen verfügt, die er benötigt, um effizient tätig werden und auf Aufforderung seine Stellungnahme abgeben zu können. Die Tätigkeit des Ausschusses für sozioökonomische Analyse sollte, wenn der Ausschuss eines seiner Mitglieder zum Berichterstatter ernennt, dadurch unterstützt werden, dass dieses Mitglied oder dessen Arbeitgeber eine Vergütung erhält.

---

9 Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/707/oj).

10 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

(15) Durch die mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Aufgaben, die Arbeitsbelastung und der Zuständigkeitsbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA und insbesondere ihres Ausschusses für sozioökonomische Analyse erweitert. Damit die wissenschaftlichen Ausschüsse angemessene Fachkenntnisse und Unterstützung im Wege gründlicher wissenschaftlicher Bewertungen sowie geeignete und beständige Ressourcen bereitstellen können, sollte sichergestellt werden, dass sie über Kapazitäten und eine Leitung verfügen. Zu diesem Zweck ist es unter Umständen angezeigt, die Verordnung (EU) 2019/1021 so anzupassen, dass künftigen Überarbeitungen der Bestimmungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf eine solche Überarbeitung sollte die Kommission bewerten, ob die Verordnung (EU) 2019/1021 geändert werden muss.

(16) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1021 zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge IV und V zu erlassen, um diese Anhänge an die Änderungen der Liste der Stoffe in den Anhängen des Stockholmer Übereinkommens oder des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe oder an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

(17) Im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 müssen die Mitgliedstaaten der ECHA Informationen über das Vorhandensein von in Anhang III Teil A der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen in der Umwelt melden. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ihren Verpflichtungen zur Meldung von Daten über das Auftreten solcher Chemikalien über die Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM) nachzukommen, zumal sich so ihre Berichtspflichten vereinfachen und verringern lassen. Wenn die Mitgliedstaaten Daten über die IPCHEM zur Verfügung stellen, müssen sie diese Daten nicht mehr der ECHA melden, da die Agentur sie von der Plattform abrufen kann.

(18) Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] wurde die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt, der EUA alle Daten über das Auftreten von Chemikalien im Wasser und über die Überwachung über dieses Auftreten von Chemikalien im Wasser zu übermitteln. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten der EUA bereits im Rahmen der Luftqualitätsvorschriften der Union Überwachungsdaten in Bezug auf das Vorhandensein von persistenten organischen Schadstoffen (POP) in der Luft übermitteln. Gemäß der Verordnung (EU) 2025/… des Europäischen Parlaments und des Rates[12, +] müssen sich alle Daten über das Auftreten von Chemikalien in den Händen der EUA befinden. Folglich muss die EUA alle Daten über das Auftreten von Chemikalien, die der Kommission über die IPCHEM bereitgestellt und von der Kommission aufbewahrt werden, erheben und aufbewahren. Es ist daher notwendig, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten zu vereinfachen, damit für den Fall, dass der EUA diese Informationen bereits freiwillig oder gemäß den Bestimmungen anderer Umweltrechtsvorschriften der Union übermittelt wurden, davon ausgegangen wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 nachgekommen sind.

(19) Die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

11 Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj).

12 Verordnung (EU) 2025/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, und zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien (ABl. …, ELI: …).

+ ABl.: Bitte in den Text die Nummer der im Dokument PE xx/24 (2023/0453(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 23 wird folgender Buchstabe angefügt:

„m) sie arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen - einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen Austauschs - und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, die ähnliche Aufgaben wie die Behörde wahrnehmen, sowie mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen, insbesondere mit der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen Umweltagentur.“

2. Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in Artikel 30 Absatz 2 genannten Fälle, in denen die Behörde und eine Stelle eines Mitgliedstaats verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten,“.

3. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten

(1) Die Behörde trifft die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um potenzielle Quellen von Divergenzen zwischen ihren wissenschaftlichen Gutachten und den wissenschaftlichen Gutachten anderer Stellen mit ähnlichen Aufgaben zu überwachen und zu einem frühen Zeitpunkt festzustellen.

(2) Stellt die Behörde eine in Absatz 1 genannte potenzielle Quelle von Divergenzen fest, so nimmt sie Kontakt zu der anderen Stelle auf, damit alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen weitergegeben und die möglicherweise strittigen wissenschaftlichen oder technischen Fragen ermittelt werden.

Die Behörde und die andere Stelle arbeiten zusammen, um Divergenzen zu beseitigen***, und tragen dabei dem Ziel eines hohen Niveaus beim Schutz von Gesundheit und Umwelt Rechnung***. Gelingt es der Behörde und der anderen Stelle nicht, die Divergenz auszuräumen, so erstellen sie einen gemeinsamen Bericht. In dem Bericht sind die strittigen wissenschaftlichen oder technischen Fragen klar darzulegen**,** die entsprechenden Unsicherheiten in Bezug auf die Daten zu ermitteln ***und die zugrunde liegenden Ursachen für die Divergenz zwischen Gutachten einschließlich der Gründe in Bezug auf die methodischen Unterschiede anzugeben***. ***Der Bericht*** ist öffentlich zugänglich zu machen.

Handelt es sich bei der anderen Stelle um eine Agentur der Union oder einen wissenschaftlichen Ausschuss, so legt die Behörde auch der Kommission den gemeinsamen Bericht vor.

(3) Sofern relevant und sofern die Divergenz widersprüchliche wissenschaftliche Gutachten der Behörde und einer anderen Einrichtung der Union zu der Frage betrifft, ob ein Stoff die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates* erfüllt, so kann die Kommission die Europäische Chemikalienagentur ersuchen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und, falls angezeigt, für spezifische Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren oder

Schätzwerte der akuten Toxizität oder einen Vorschlag zur Überprüfung dieser Einstufung und Kennzeichnung und, falls angezeigt, dieser Grenzwerte, Faktoren oder Schätzwerte nach dem Verfahren des Artikels 37 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auszuarbeiten. Die Behörde und die andere Einrichtung der Union arbeiten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags mit der Europäischen Chemikalienagentur zusammen.“

---

* Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 401/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„p) Entwicklung von Bewertungsmethoden für Chemikalien in den Bereichen, die in ihr Mandat fallen.“

2. ▌Artikel 15 wird ***wie folgt geändert***:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur ***bemüht sich*** aktiv ***um*** die Zusammenarbeit mit ***der Kommission, anderen Einrichtungen*** und Programmen der ***Union***, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Statistischen Amt der ***Union*** (Eurostat)***, der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur*** und den Umweltforschungs- und Entwicklungsprogrammen der ***Union***.▌

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle umfasst ***insbesondere*** die in Anhang I Teil A genannten Aufgaben.

Die Koordinierung mit Eurostat und dem Statistischen Programm der ***Union*** erfolgt insbesondere nach den in Anhang I Teil B aufgeführten Leitlinien.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und der Europäischen Arzneimittel-Agentur betrifft den Austausch von Daten und Informationen über Chemikalien einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen Austauschs und die Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Zusammenarbeit ist ***unter anderem zu berücksichtigen, dass die Kohärenz gestärkt werden muss, Synergieeffekte ausgeweitet werden müssen und*** keinerlei Doppelarbeit entstehen darf.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) 2017/745

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/745 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 10.4.1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Stoffe, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates* als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 eingestuft sind, und Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben und die nach dem in Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates** festgelegten Verfahren bestimmt werden, oder Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates*** bestimmt werden.“

---

* Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

*** Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

2. In Abschnitt 10.4.2 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) sofern zutreffend und verfügbar — die jüngsten einschlägigen Leitlinien gemäß den Abschnitten 10.4.3 und 10.4.4.“

3. Abschnitt 10.4.3 erhält folgende Fassung:

„10.4.3. Leitlinien für Phthalate

Die Kommission fordert die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, die Leitlinien für die Nutzen-Risiko-Bewertung des Vorhandenseins von Phthalaten, die zu einer der beiden Gruppen von Stoffen gemäß Abschnitt 10.4.1 Buchstaben a und b gehören, vorzubereiten und zu aktualisieren, wenn dies aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse für angezeigt gehalten wird, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Bei der Nutzen-Risiko-Bewertung wird der Zweckbestimmung und dem Kontext der Verwendung des Produkts sowie der Verfügbarkeit alternativer Stoffe und Werkstoffe, Auslegungen oder medizinischer Behandlungen Rechnung getragen.

Falls angezeigt oder auf Ersuchen der Kommission konsultiert die ECHA den Ausschuss für Risikobeurteilung und den Ausschuss für sozioökonomische Analyse.“

4. Abschnitt 10.4.4. erhält folgende Fassung:

„10.4.4. Leitlinien zu sonstigen CMR-Stoffen und Stoffen mit endokriner Wirkung

Zusätzlich zu den in Abschnitt 10.4.3., genannten Leitlinien fordert die Kommission die ECHA auf, solche Leitlinien, falls angezeigt, auch für andere als die in Abschnitt 10.4.1 Buchstaben a und b genannten Stoffe auszuarbeiten. Diese Leitlinien sind nach dem in Abschnitt 10.4.3 beschriebenen Verfahren auszuarbeiten.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021

Die Verordnung (EU) 2019/1021 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„i) Sie erstellt auf Aufforderung der Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der Einführung oder Änderung der in den Anhängen IV oder V angegebenen Konzentrationsgrenzwerte in Bezug auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und sozioökonomische Belange und übermittelt ihn innerhalb von zwölf Monaten nach dieser Aufforderung.“

b) der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Der in Absatz 1 Buchstabe i genannte Bericht enthält folgende Informationen:

a) Informationen über die Auswirkungen von Abfällen, die aus POP bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, einschließlich der Auswirkungen auf die Abfallbewirtschaftung;

b) Informationen über Konzentrationen und Massenströme von POP in relevanten Abfallströmen sowie über Abfallbehandlung und Kapazitäten zur Abfallbehandlung;

c) eine Analyse der Auswirkungen der verschiedenen, bei der Erstellung des Berichts in Betracht gezogenen Konzentrationsgrenzwerte;

d) einen begründeten Vorschlag für Konzentrationsgrenzwerte, die in Anhang IV und, falls angezeigt, in Anhang V aufzunehmen sind.

Sobald die Agentur die in Absatz 1 Buchstabe i genannte Aufforderung erhält, veröffentlicht sie auf ihrer Website einen Hinweis, dass ein Bericht über eine mögliche Änderung der Anhänge IV oder V erstellt wird. In diesem Hinweis werden auch alle interessierten Parteien einschließlich Entsorgungsbetrieben und Verwendern von recycelten Materialien aufgefordert, innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Agentur veröffentlicht diese Stellungnahmen auf ihrer Website.

Spätestens neun Monate nach Vorlage ***des in Absatz 1 Buchstabe i genannten*** Berichts gibt der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für sozioökonomische Analyse der Agentur eine Stellungnahme zu dem Bericht und den darin vorgeschlagenen Konzentrationsgrenzwerten ab. Zu diesem Zweck gilt Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechend.

Anschließend legt die Agentur der Kommission den Bericht und die Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse zu den Konzentrationsgrenzwerten unverzüglich vor.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Leitet ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen an die Europäische Umweltagentur (EUA) weiter, so gibt er dies in seinem Bericht an, und damit gelten die Berichtspflichten dieses Mitgliedstaats gemäß dem genannten Buchstaben als erfüllt.

Sind die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen in dem der Agentur zur Verfügung gestellten Bericht eines Mitgliedstaats enthalten, so übermittelt die Agentur diese Informationen an die EUA zur Zusammenstellung, Speicherung und Weitergabe.“

3. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 übertragen, um die Anhänge IV und V zu ändern und sie so an die Änderungen der Liste der Stoffe in den Anhängen ***I, II oder III*** anzupassen ***oder um bestehende Einträge in den Anhängen IV und V zu ändern, damit sie*** an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ***angepasst werden, wozu auch Entwicklungen bei Abfallbehandlungs- und Dekontaminierungstechnologien oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen eines in Abfällen vorhandenen Stoffes auf Gesundheit und Umwelt zählen***."

4. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 15 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ***… [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*** übertragen."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 15 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 15 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. ***Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.***“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21b
Überprüfung

Unter gebührender Berücksichtigung etwaiger regulatorischer Entwicklungen in Bezug auf den Status der Ressourcen und die Leitung der wissenschaftlichen Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur überwacht die Kommission die Lage in Bezug auf die Aufgaben, die Arbeitsbelastung und den Zuständigkeitsbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur entsprechenden Änderung dieser Verordnung vor.“

6. ***Anhang IV Tabelle 1 wird wie folgt geändert:***

a) ***In Zeile 4 erhält die vierte Spalte folgende Fassung:***

„1 500 mg/kg

Die Kommission überprüft ***bis zum 30. Dezember 2027*** diesen Konzentrationsgrenzwert und ***erlässt*** erforderlichenfalls ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 einen delegierten Rechtsakt***, um diesen Grenzwert abzusenken.“

b) ***In Zeile 11 erhält die vierte Spalte folgende Fassung:***

„5 µg/kg([2])

Die Kommission überprüft ***bis zum 30. Dezember 2027*** diesen Konzentrationsgrenzwert und ***erlässt*** erforderlichenfalls ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 einen delegierten Rechtsakt***, um diesen Grenzwert abzusenken .“

c) ***In Zeile 26 erhält die vierte Spalte folgende Fassung:***

„500 mg/kg

Die Kommission überprüft ***bis zum 30. Dezember 2027*** diesen Konzentrationsgrenzwert und ***erlässt*** erforderlichenfalls ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 einen delegierten Rechtsakt***, um diesen Grenzwert auf einen Wert abzusenken, der 200 mg/kg nicht übersteigen darf.“

d) In Zeile 29 erhält die vierte Spalte folgende Fassung:

„1 mg/kg
(PFOA und ihre Salze),
40 mg/kg
(Summe der PFOA-verwandten Verbindungen)
Die Kommission überprüft ***bis zum 30. Dezember 2027*** diesen Konzentrationsgrenzwert und ***erlässt*** erforderlichenfalls ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 einen delegierten Rechtsakt***, um diesen Grenzwert abzusenken .“

e) ***In Zeile 30 erhält die vierte Spalte folgende Fassung:***

„1 mg/kg

(PFHxS und ihre Salze),

40 mg/kg

(Summe der PFHxS-verwandten Verbindungen)

Die Kommission überprüft ***bis zum 30. Dezember 2027*** diesen Konzentrationsgrenzwert und ***erlässt*** erforderlichenfalls ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 einen delegierten Rechtsakt***, um diesen Grenzwert abzusenken .“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am,

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0238

Datenschutz-Grundverordnung: zusätzliche Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (COM(2023)0348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0348),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0231/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023[1],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

[1] ABl. C, C/2024/1578, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1578/oj.

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0045/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[2];

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[2] Dieser Standpunkt ersetzt die am 10. April 2024 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2024)0187).

P10_TC1-COD(2023)0202

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses1,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

1 ABl. C, C/2024/1578, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1578/oj.
2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wird ein dezentrales Durchsetzungssystem eingeführt, mit dem eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in Fällen, die grenzüberschreitende Verarbeitungen betreffen, sichergestellt werden soll. In diesen Fällen ist gemäß dem dezentralisierten Durchsetzungssystem eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden erforderlich, um einen Konsens zu erzielen. Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörden keinen Konsens erzielen können, ist in der Verordnung (EU) 2016/679 eine Streitbeilegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss (im Folgenden „der Ausschuss“) vorgesehen.

(2) Damit die Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 reibungslos und wirksam funktionieren, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in Fällen, die grenzüberschreitende Verarbeitungen betreffen, und durch den Ausschuss im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens, einschließlich der Behandlung von Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Rechts auf rechtliches Gehör ▌, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen, festzulegen.

▌

[3] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04).

(3) ***Mangels einschlägiger Unionsregeln ist es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache jedes Mitgliedstaats, die Modalitäten der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren festzulegen, mit denen ein hohes Maß an Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte sichergestellt werden soll. Für die Aufsichtsbehörden sollte daher das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten gelten, sofern diese Verordnung keine Harmonisierung bestimmter Fragen bewirkt und solange die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz des Unionsrechts durch diese nationalen Verfahrensvorschriften nicht beeinträchtigt werden.***

(4) ***Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass Untersuchungen in Fällen, die grenzüberschreitende Verarbeitungen betreffen, im Einklang mit dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis und insbesondere unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Verordnung werden daher einige horizontale Grundsätze bezüglich der Verfahren zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 in solchen Fällen festgelegt.***

(5) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen dar***. Informationen, die ein Beschwerdeführer im Rahmen der eingereichten Beschwerde oder bei der Darlegung seines Standpunkts vorlegt, können Argumente und Beweise enthalten, die dazu beitragen können, die Untersuchung voranzubringen.*** Die Festlegung klarer und effizienter Verfahren für die Behandlung von Beschwerden in Fällen, die grenzüberschreitende Verarbeitungen betreffen, ist erforderlich, da die Beschwerde möglicherweise von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt wird.

(6) ***Unter einer Beschwerde ist eine von einer betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 Absatz 1 oder Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 erhobene Forderung zu verstehen. Die bloße Meldung mutmaßlicher Verstöße, die nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person betreffen, Ersuchen um Rat von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern oder allgemeine Anfragen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 von Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern oder natürlichen Personen sind nicht als Beschwerden anzusehen.***

(7) ***Damit eine Beschwerde, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, zulässig ist, sollte sie bestimmte Angaben enthalten. Für die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde sollten keine Angaben erforderlich sein, die über die in dieser Verordnung festgelegten Angaben hinausgehen. Verwaltungsmodalitäten und -anforderungen an die Zulässigkeit von Beschwerden gemäß dem nationalen Recht der Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, etwa betreffend die Sprache, die Verjährungsfrist, Identifizierungsmittel, ein elektronisches Formular, eine spezifische Vorlage oder die Unterschrift, gelten weiterhin.***

(8) ***Die Kontaktdaten der Person, die die Beschwerde einreicht, können eine Postanschrift, ihren Wohnort und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse umfassen. Wenn ein Beschwerdeführer eine natürliche Person ist, die nicht in der Lage ist, ihr Beschwerderecht ohne Unterstützung eines gesetzlichen Vertreters auszuüben, z. B. weil sie ein Kind ist oder weil sie eine Behinderung hat oder schutzbedürftig ist, und die daher ihre Rechte über eine andere Person wie einen Elternteil, einen gesetzlichen Vormund oder ein Familienmitglied ausübt, sofern eine solche Vertretung nach nationalem Recht zulässig ist, muss dies zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde eindeutig angegeben werden.***

(9) ***Wird die Beschwerde von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht, so sollten ein Nachweis darüber, dass die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ordnungsgemäß gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde zusammen mit dem Namen und den Kontaktdaten der Einrichtung, Organisation oder Vereinigung sowie ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass diese Einrichtung, Organisation oder Vereinigung aufgrund eines Mandats der betroffenen Person handelt. Die Modalitäten und***

Verfahren für die Erbringung dieser Nachweise werden gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde festgelegt, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

(10) Der Beschwerdeführer sollte nicht verpflichtet sein, sich vor Einreichung einer Beschwerde an die untersuchte Partei zu wenden, damit die Beschwerde zulässig ist. Wenn eine Beschwerde die Wahrnehmung eines Rechts der betroffenen Person betrifft, und ist dafür Voraussetzung, dass die betroffene Person ein Ersuchen an den Verantwortlichen richten muss, so sollte dieses Ersuchen an den Verantwortlichen gerichtet werden, bevor die Beschwerde eingereicht wird.

(11) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sollte im Wege einer vorläufigen Schlussfolgerung feststellen, ob die Beschwerde eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, welche Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die mutmaßlich zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist und ob Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet. Wurde kein Verfahren zur frühzeitigen Beilegung eingeleitet, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, zulässige Beschwerden an die Aufsichtsbehörde weiterleiten, welche mutmaßlich die zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist, und den Beschwerdeführer davon in Kenntnis setzen. Die Feststellung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, sollte für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich sein.

(12) ***Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörden dem Beschwerdeführer die Übermittlung aller erforderlichen Informationen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Vorlagen oder elektronischen Formularen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Leitlinien des Ausschusses erleichtern. Die Aufsichtsbehörden können die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erleichtern, sofern die von dem Beschwerdeführer abverlangten Angaben mit den aufgeführten erforderlichen Informationen übereinstimmen. Es sollten keine weiteren Angaben erforderlich sein, um die Beschwerde für zulässig zu erachten.***

(13) ***Um sich die Behandlung einer Beschwerde zu erleichtern, sollten die Aufsichtsbehörden vom Beschwerdeführer zusätzliche Informationen anfordern können. Fehlt teilweise Informationen, die für die Erachtung der Beschwerde als zulässig erforderlich sind, könnte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufnehmen, um die fehlenden Informationen einzuholen, sofern dies möglich ist. Ist eine Beschwerde unzulässig, sollte die Aufsichtsbehörde sie unzulässig erklären und den Beschwerdeführer innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Frist über das Fehlen der Informationen unterrichten, damit dieser die Möglichkeit erhält, eine zulässige Beschwerde einzureichen.***

(14) ***Benötigt die federführende Aufsichtsbehörde nach der Übermittlung einer zulässigen Beschwerde, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, durch eine Aufsichtsbehörde zusätzliche Informationen vom Beschwerdeführer, um eine umfassende Untersuchung auf der Grundlage der Beschwerde durchzuführen, so sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die federführende Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls auch durch Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer, dabei unterstützen, die erforderlichen Informationen einzuholen.***

(15) ***Leitet die federführende Aufsichtsbehörde eine Untersuchung auf der Grundlage einer Beschwerde ein, so sollten die untersuchten Parteien unverzüglich über die Einreichung dieser Beschwerde und ihre wichtigsten Elemente unterrichtet werden. Die Bereitstellung solcher Informationen durch die federführende Aufsichtsbehörde könnte jedoch so lange aufgeschoben werden, wie dies erforderlich ist, um die Integrität der Untersuchung zu schützen und die wirksame Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen.***

(16) Für das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz müssen Fälle, die die grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen, zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, der Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden an einer Untersuchung in einem frühen Stadium aktiv beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, und dabei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang nutzen. Es ist wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden auf einem offenen Dialog beruht, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde wesentlich zu beeinflussen, wobei dem Ermessensspielraum der einzelnen Aufsichtsbehörden gebührend Rechnung zu tragen ist. ***Die Aufsichtsbehörden sollten die Verfahren zügig und effizient durchführen und aufrichtig und wirksam zusammenarbeiten, etwa, indem sie sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen und auf Ersuchen unverzüglich reagieren.***

(17) Die Aufsichtsbehörden ***sollten*** innerhalb einer angemessenen Frist über Beschwerden entscheiden. ***Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung Fristen festgelegt.*** Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der untersuchten Parteien und des Beschwerdeführers während des Verfahrens und der Komplexität des Falls. ***Damit die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wirksam geschützt werden, müssen Beschwerden effizient und zügig behandelt werden. Je nach den Umständen eines Falls kann der für die Behandlung einer Beschwerde erforderliche Zeitrahmen kürzer sein als die in dieser Verordnung vorgesehene Frist. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden kann sich auch im Hinblick auf eine zügige Behandlung von Fällen positiv auswirken.***

(18) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der ihre Beschwerde eingereicht wurde. Diese Möglichkeit schließt nicht aus, dass sie auch mit einer anderen Aufsichtsbehörde, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, in direkten Kontakt treten.

▌

(19) ***Es ist wichtig, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Situation der betroffenen Person berücksichtigt werden, beispielsweise, wenn sich eine Beschwerde auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern bezieht.***

(20) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die erforderlichen Informationen über den Fortgang der Untersuchung übermitteln, damit diese den Beschwerdeführer auf dem Laufenden halten kann.

▌

(21) Um Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten sich die Aufsichtsbehörden, soweit angemessen, bemühen, ***Beschwerden im Wege eines vorgesehenen Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung gemäß dieser Verordnung beizulegen***. ***Zu diesem Zweck sollte die Aufsichtsbehörde prüfen, ob der in der Beschwerde gerügte Verstoß in einer Weise abgestellt wurde, die die Beschwerde gegenstandslos macht. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, nach nationalem Recht neue Verfahren einzuführen, die es ihren Aufsichtsbehörden ermöglichen, eine Beschwerde im Wege eines Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung beizulegen.***

(22) ***Eine Beschwerde sollte nur dann in einem Verfahren zur frühzeitigen Beilegung beigelegt werden, wenn der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig Einspruch gegen die Feststellung, dass der mutmaßliche Verstoß abgestellt wurde und die Beschwerde daher gegenstandslos ist, erhoben hat. Die frühzeitige Beilegung einer Beschwerde sollte daher in Fällen angewandt werden, in denen der Beschwerdeführer in der Lage ist, das vorgeschlagene Ergebnis gebührend zu bewerten.***

(23) ***Die frühzeitige Beilegung einer Beschwerde kann besonders nützlich sein, um Beschwerden über Verletzungen der Rechte der betroffenen Person im Sinne von Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zügig beizulegen. Diese frühzeitige Beilegung sollte es der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, oder der federführenden Aufsichtsbehörde ermöglichen, auf der Grundlage einer vorläufigen Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen und unter der Voraussetzung, dass entsprechende Beweise erhoben wurden, festzustellen, dass die Beschwerde gegenstandslos ist.***

(24) ***Die frühzeitige Beilegung einer Beschwerde im Wege eines Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung sollte die federführende Aufsichtsbehörde nicht daran hindern, z. B. im Falle systemischer oder wiederholter Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679, ihre Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 betreffend den gleichen Gegenstand auszuüben.***

(25) ***Ist die federführende Aufsichtsbehörde, welcher die Beschwerde übermittelt wurde, der Auffassung, dass eine Beschwerde im Wege eines Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung beigelegt werden kann, so sollte den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, damit ein endgültiger Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen werden kann, mit dem festgestellt wird, dass der mutmaßliche Verstoß abgestellt wurde und dass die Beschwerde oder ein Teil der Beschwerde durch die federführende Aufsichtsbehörde beigelegt wurde. Der vorgelegte Beschlussentwurf könnte daher vereinfacht und auf die Information beschränkt werden, dass die Beschwerde vollständig oder teilweise im Wege eines Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung beigelegt wurde, wobei die Gründe für den Beschluss und der Umfang der Beilegung anzugeben sind und zu bestätigen ist, dass die Beschwerde daher gegenstandslos ist. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden ihren Beschlussentwurf direkt vorlegen, ohne eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder vorläufige Feststellungen erstellen und übermitteln zu müssen.***

(26) ***Ist die federführende Aufsichtsbehörde zu einem vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung gelangt, so sollte es ihr möglich sein, mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens der Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten. Das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit sollte auf Einzelfallbasis angewandt werden, sofern die federführende Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass es mit Blick auf den Umfang der Untersuchung keine begründeten Zweifel gibt und die identifizierten rechtlichen und sachlichen Fragen keine zusätzliche Zusammenarbeit erfordern, die für die Zwecke einer komplexen Untersuchung erforderlich wäre, insbesondere , wenn diese Fragen auf der Grundlage der Merkmale des Falls und früherer Beschlüsse in ähnlichen Fällen behandelt werden können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die bestehende Rechtsprechung und die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien zu den mutmaßlichen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die untersucht werden sollen, auch von der federführenden Aufsichtsbehörde bei ihrer Erwägung berücksichtigt werden, dass sich wahrscheinlich ein Konsens über die wichtigsten Elemente eines Falls erzielen lässt. Grundsätzlich findet das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit keine Anwendung, wenn der Fall systemische oder wiederkehrende Probleme in mehreren Mitgliedstaaten aufwirft, eine allgemeine Rechtsfrage in Bezug auf die Auslegung, Anwendung oder Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft, mit der Verzahnung des Datenschutzes mit anderen Rechtsbereichen in Zusammenhang steht, eine große Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten betrifft oder mit einer großen Zahl von Beschwerden in mehreren Mitgliedstaaten zusammenhängt oder wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bestehen könnte.***

(27) ***Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit anzuwenden, so sollte sie die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von ihrer Absicht in Kenntnis setzen und alle einschlägigen Informationen zu den Merkmalen des Falls und der Beschwerde, einschließlich der wichtigsten relevanten Tatsachen und des mutmaßlichen Verstoßes, der untersucht werden soll, zur Verfügung stellen. Wird das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit angewandt, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde weiterhin mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und***

innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen einen Beschlussentwurf vorlegen.

(28) ***Ist eine Aufsichtsbehörde verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte innerhalb bestimmter Fristen zu unternehmen, so soll mit diesen Fristen sichergestellt werden, dass das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist fortgesetzt und abgeschlossen wird. Diese Fristen hindern die Aufsichtsbehörden nicht daran, die erforderlichen Verfahrensschritte nach dem Ablauf dieser Fristen zu unternehmen. Es muss daher sichergestellt werden, dass das Unternehmen solcher Verfahrensschritte nach Ablauf der entsprechenden Fristen nicht als Grund für die Rechtswidrigkeit oder Ungültigkeit des betreffenden Verfahrensschritts oder des endgültigen Beschlusses angesehen werden kann.***

(29) ***Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Frist für die Vorlage eines Beschlussentwurfs verlängern können. Eine solche Verlängerung sollte nur in Ausnahmefällen aufgrund der Komplexität eines Falls erfolgen. Die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sollten unterrichtet werden und die Möglichkeit haben, gegen die Verlängerung Einspruch zu erheben, den die federführende Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Anwendung einer Fristverlängerung und gegebenenfalls die Dauer dieser Verlängerung berücksichtigen sollte.***

(30) ***Verlängert die federführende Aufsichtsbehörde die Frist für die Vorlage eines Beschlussentwurfs, so sollten die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die federführende Aufsichtsbehörde von ihrer Auffassung in Kenntnis setzen können, dass Handlungsbedarf besteht, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Wurde die federführende Aufsichtsbehörde über eine solche Auffassung unterrichtet und legt sie innerhalb der verlängerten Frist keinen Beschlussentwurf vor, so sollte davon ausgegangen werden, dass dringender Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht. Ungeachtet dieser Möglichkeit steht den Aufsichtsbehörden unter den in Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen weiterhin das Dringlichkeitsverfahren zur Verfügung.***

(31) ***Damit das Verfahren unbeschadet der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten effizient geführt wird, sollten Rechtsbehelfe gegen Verfahrensschritte der Aufsichtsbehörden vorzugsweise nur in Verbindung mit einem Rechtsbehelf gegen einen endgültigen Beschluss zur Verfügung stehen, es sei denn, der Verfahrensschritt an sich beeinträchtigt die Rechte der untersuchten Partei oder des Beschwerdeführers unabhängig von dem endgültigen Beschluss unwiederbringlich.***

(32) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, dass möglichst frühzeitig und vor der ▌Annahme des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Konsens über die wichtigsten Aspekte ***des Falls*** erzielt wird ▌.

(33) Der Austausch zweckdienlicher Informationen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ist ein wichtiges Element, um den Geist einer aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit zu unterstützen. Dieser Austausch und die rechtzeitige Bereitstellung spezifischer Informationen durch die federführende Aufsichtsbehörde sind ein kontinuierlicher Prozess im gesamten Verlauf einer Untersuchung, und die Unterlagen und Detailinformationen, die erforderlich sind, können sich in Abhängigkeit von der Komplexität der Fälle unterscheiden. Je nach dem Stadium der Untersuchung und den Umständen eines Falls könnten zu den zweckdienlichen Informationen unter anderem der Schriftwechsel mit dem Verantwortlichen oder der betroffenen Person in Bezug auf eine Beschwerde oder Untersuchung, die vorbereitenden Unterlagen für eine Prüfung oder Inspektion oder eine vorläufige technische oder rechtliche Bewertung durch die federführende Aufsichtsbehörde als Ergebnis eines bestimmten Schritts im Rahmen ihrer Untersuchung gehören.

(34) Während die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich alle zweckdienlichen Informationen bereitstellen sollte, sobald diese Informationen verfügbar sind, sollten die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ebenfalls proaktiv alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die als zweckdienlich für die Bewertung der rechtlichen und sachlichen Elemente eines Falls erachtet werden. Mit dem Austausch zweckdienlicher Informationen sollte die rasche und wirksame Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden gefördert werden, und er kann in bestimmten Fällen durch Zusammenfassungen, Auszüge oder Kopien von Dokumenten unterstützt werden, um das rasche Verständnis eines Falls zu erleichtern, wobei zugleich die Möglichkeit bestehen sollte, erforderlichenfalls ergänzende Informationen bereitzustellen. Um den wirksamen und angemessenen Austausch zweckdienlicher Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte der Ausschuss Modalitäten und Anforderungen für den Austausch solcher Informationen festlegen können.

(35) Als Teil der zweckdienlichen Informationen zu einem bestimmten Fall sollte die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt. Diese Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um die wirksame Einbeziehung der von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vorgelegten Standpunkte zu ermöglichen, aber auch zu einem Zeitpunkt, zu dem die federführende Aufsichtsbehörde über ausreichende Elemente verfügt, um, erforderlichenfalls mittels einer vorläufigen Analyse und möglicher erster Untersuchungsmaßnahmen, ihren Standpunkt zu dem Fall zu erarbeiten. Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sollte gegebenenfalls auch eine vorläufige Übersicht über mögliche Abhilfemaßnahmen umfassen, wenn die federführende Aufsichtsbehörde über ausreichende Elemente verfügt, um einen vorläufigen Standpunkt zu diesen Maßnahmen zu erarbeiten, insbesondere, wenn die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 in einem frühen Stadium leicht identifiziert werden können.

(36) ***Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung zu nehmen, einschließlich zu einem breiten Spektrum von Angelegenheiten wie z. B. zum Umfang der Untersuchung, zur Identifikation der mutmaßlichen Verstöße und zur Identifikation sachlicher und rechtlicher Aspekte, die für die Untersuchung relevant sind. Da der Umfang der Untersuchung die von der federführenden Aufsichtsbehörde zu untersuchenden Fragen bestimmt, sollten sich die Aufsichtsbehörden bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.***

(37) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ***ist es wichtig, dass die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und*** die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden kurzgefasst und so klar und präzise formuliert werden, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren. Die ***Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und die*** Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder sachlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und sachlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, müssen zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.

(38) Die Aufsichtsbehörden sollten alle Mittel einsetzen ***können***, die erforderlich sind, um im Geiste einer aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Bestehen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden Unterschiede in der Auffassung über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem zu untersuchenden mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder ***sachlichen*** Bewertung ***oder auf die erste Übersicht über mögliche Abhilfemaßnahmen***, ***können*** die betroffenen Aufsichtsbehörden die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen.

(39) ***Die Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren zu ersuchen, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Gemäß der vorliegenden Verordnung sollten, wenn*** die Aufsichtsbehörden ***nach Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Mittel*** keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, ***die in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen für das Ersuchen um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren als erfüllt gelten, und*** die federführende Aufsichtsbehörde sollte um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren ▌ersuchen. Mit einem in einem Dringlichkeitsverfahren gefassten verbindlichen Beschluss des Ausschusses ***über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde,*** kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Rechts der untersuchten Parteien auf rechtliches Gehör vorgegriffen werden.▌

(40) ***Einem Beschwerdeführer sollten Verfahrensrechte eingeräumt werden, soweit seine Rechte und Freiheiten als betroffene Person betroffen sind. Mit den in dieser Verordnung festgelegten Verfahrensschritten in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden werden dem Beschwerdeführer oder den untersuchten Parteien keine Rechte verliehen. Daher wird in dieser Verordnung klargestellt, mit welchen Bestimmungen über Verfahrensschritte natürlichen Personen oder den untersuchten Parteien weder Rechte verliehen werden noch ihre Rechte eingeschränkt werden.***

▌

(41) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt darzulegen, bevor ein für sie nachteiliger Beschluss gefasst wird. Wird eine Beschwerde in einem Fall, der eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, vollständig oder teilweise abgewiesen oder abgelehnt, sollte der Beschwerdeführer daher die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt darzulegen, bevor ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, ein überarbeiteter Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 45 der Verordnung (EU) 2016/679 oder ein verbindlicher Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird. ▌

(42) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der ***vollständigen oder teilweisen*** Abweisung ***oder Ablehnung*** einer Beschwerde in einem Fall, der eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einräumen, seinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen ***vollständigen oder teilweisen*** Abweisung ***oder Ablehnung*** der Beschwerde darzulegen, und ***diese Behörde sollte*** für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer zuständig sein. Die gesamte Kommunikation sollte an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die ***vollständige oder teilweise*** Abweisung ***oder Ablehnung*** der Beschwerde zuständig ist, sollte die ***federführende*** Aufsichtsbehörde ***in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschlussentwurf*** gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ***erstellen***. ***Diese Zusammenarbeit umfasst die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, bei der Ausarbeitung eines solchen Entwurfs um Unterstützung zu ersuchen.***

(43) Bei der wirksamen Durchsetzung der Datenschutzvorschriften der Union sollten die Verteidigungsrechte der untersuchten Parteien uneingeschränkt gewahrt werden, was ein Grundprinzip des Unionsrechts darstellt, das unter allen Umständen zu beachten ist, und diese Rechte sind von besonderer Bedeutung in Verfahren, die Sanktionen nach sich ziehen könnten.

(44) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“) verankert sind, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird, vorzusehen.

▌

(45) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, die die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die untersuchten Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen und vorgebrachten Einsprüche und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss einer Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör dar. Damit die untersuchten Parteien sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können, sollten ihnen die dafür erforderlichen Dokumente zur Verfügung gestellt werden, indem sie Zugang zur Verwaltungsakte erhalten.

(46) Diese Vorschriften sollten die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden unberührt lassen, gemäß dem nationalen Recht der federführenden Aufsichtsbehörde einen weitreichenderen Zugang zur Verwaltungsakte zu gewähren, um die Standpunkte etwaiger untersuchter Parteien oder des Beschwerdeführers im Zuge des Verfahrens zu hören.

(47) Die vorläufigen Feststellungen bestimmen den Umfang der Untersuchung und damit den Geltungsbereich eines künftigen endgültigen Beschlusses, der gegebenenfalls auf der Grundlage eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 gefasst wird und an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter gerichtet werden kann. Die vorläufigen Feststellungen sollten knapp, aber hinreichend klar formuliert sein, damit die untersuchten Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den von einer Untersuchung betroffenen Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich angemessen verteidigen können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss den untersuchten Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die untersuchten Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Der federführenden Aufsichtsbehörde sollte es in ihrem endgültigen Beschluss erlaubt sein, die Antworten der untersuchten Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls auf den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den untersuchten Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Argumente vorzunehmen, um entweder die Argumente zurückzuweisen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder ihre Feststellungen zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Argumente sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren. Wird beispielsweise ein Argument, das eine untersuchte Partei im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat, berücksichtigt, ohne dass ihr vor Erlass des endgültigen Beschlusses Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern, so kann dies allein keine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte darstellen.

(48) ***Diese Verordnung enthält Vorschriften für Situationen, in denen die federführende Aufsichtsbehörde nach nationalem Recht verpflichtet ist, sich weiter an nachfolgenden innerstaatlichen Verfahren im Zusammenhang mit demselben Fall, wie z. B. verwaltungsrechtlichen Berufungsverfahren, zu beteiligen.***

(49) Die untersuchten Parteien sollten Recht auf rechtliches Gehör haben, bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt. ***Neue rechtliche Elemente umfassen maßgebliche und begründete Einsprüche, wenn diese Einsprüche andere rechtliche Bewertungen enthalten als jene, die die federführende Aufsichtsbehörde in dem gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegten Beschlussentwurf vorgeschlagen hat.***

(50) Beschwerdeführer sollten an einem Verfahren beteiligt werden können, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu identifizieren oder zu klären. Der Möglichkeit einer betroffenen Person, als Beschwerdeführer aufzutreten, steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird. ***Bei der*** Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 durch eine Aufsichtsbehörde, der durch einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter begangen wurde, ▌ handelt es sich um ein Verfahren, das eine Aufsichtsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde einleitet. Die untersuchten Parteien und der Beschwerdeführer befinden sich ▌ nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation, ***und es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verteidigungsrechte der untersuchten Partei gewahrt werden***. Die ▌ untersuchten Parteien und der Beschwerdeführer ***können sich auf das Grundrecht*** auf rechtliches Gehör ***berufen, wenn der Beschluss ihre Rechtsstellung beeinträchtigt***.

▌

(51) Beschwerdeführern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den vorläufigen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen***, soweit sich diese Stellungnahmen auf ihre Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beziehen***. Sie sollten jedoch keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen der Verfahrensbeteiligten oder anderer Personen haben. ▌

(52) Bei der Festsetzung von Fristen für die Stellungnahme der untersuchten Parteien und der Beschwerdeführer zu den vorläufigen Feststellungen ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die untersuchten Parteien und die Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.

(53) Der Meinungsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden vor der Vorlage eines Beschlussentwurfs umfasst einen offenen Dialog und einen umfassenden Meinungsaustausch, bei dem sich die Aufsichtsbehörden bestmöglich bemühen sollten, einen Konsens über das weitere Vorgehen im Rahmen einer Untersuchung zu erzielen. Umgekehrt sollten Meinungsverschiedenheiten, die in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck gebracht werden, die das Potenzial für ein Streitbeilegungsverfahren zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erhöhen und die Annahme eines endgültigen Beschlusses durch die zuständige Aufsichtsbehörde verzögern, nur in Fällen auftreten, in denen die Aufsichtsbehörden keinen Konsens erzielen können, und wenn dies erforderlich ist, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Von solchen Einsprüchen sollte ▌Gebrauch gemacht werden, wenn es darum geht, die Verordnung (EU) 2016/679 einheitlich durchzusetzen.

(54) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen während des Streitbeilegungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen.



(55) Der Zugang zur Verwaltungsakte ist in der Charta als Teil der Verteidigungsrechte und des Rechts auf eine gute Verwaltung verankert. Den untersuchten Parteien sollte Zugang zur Verwaltungsakte gewährt werden, wenn ihnen die vorläufigen Feststellungen mitgeteilt werden, und es sollte die Frist für die Übermittlung ihrer schriftlichen Antwort gesetzt werden.

(56) Wenn ***den untersuchten Parteien und dem Beschwerdeführer*** Zugang zur Verwaltungsakte gewährt wird, sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber ***gemäß Unionsrecht und nationalem Recht*** insoweit als vertraulich angesehen werden könnten, als durch ihre Offenlegung einem Verantwortlichen, einem Auftragsverarbeiter oder einer natürlichen oder ***juristischen*** Person erheblicher Schaden zugefügt würde. ***Als vertrauliche Informationen sollten insbesondere Informationen gelten, die nur einer begrenzten Zahl von Personen bekannt sind und durch deren Offenlegung der Person, die sie bereitgestellt hat, oder dritten Personen schwerer Schaden zugefügt werden könnte und bei denen die Interessen, die durch die Offenlegung dieser Informationen beeinträchtigt werden könnten, objektiv schutzwürdig sind.*** Die Aufsichtsbehörden sollten von den untersuchten Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, vertrauliche Informationen kenntlich zu machen.

(57) Sind Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen zum Nachweis eines Verstoßes erforderlich, sollte die Aufsichtsbehörde bei jedem einzelnen Dokument ***auf verhältnismäßige Weise*** prüfen, ob das Erfordernis, sie offenzulegen, größer ist als der Schaden, der aus ihrer Offenlegung entstehen könnte.

(58) Der Zugang zu Dokumenten, die in der Verwaltungsakte auf der Grundlage des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten enthalten sind, wird gemäß dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten gewährt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Integrität des Entscheidungsprozesses geschützt wird, bis die zuständige Aufsichtsbehörde den endgültigen Beschluss erlässt.

(59) Es ist wichtig, dass der Ausschuss den Zugang zu den entsprechend den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz gefassten Beschlüssen erleichtert, indem er den Wortlaut der endgültigen Beschlüsse der nationalen Aufsichtsbehörden online über leicht zugängliche Register zur Verfügung stellt. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht können die Aufsichtsbehörden Namen und andere Informationen, die die Identifizierung der untersuchten Parteien oder des Beschwerdeführers ermöglichen, sowie sonstige nach geltendem Unionsrecht und nationalem Recht geschützte Informationen redigieren.

(60) Es ist wichtig, dass die Übermittlung einer Fassung des endgültigen Beschlusses gemäß dieser Verordnung an den Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Aufsichtsbehörde unberührt lässt, im Rahmen ihrer Abhilfebefugnisse zu entscheiden, ob sie den Beschluss veröffentlicht.

(61) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente und Informationen [redacted] vorliegen, sollte der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.

(62) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und so formuliert sein, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses [redacted] erlassen kann.

(63) Um die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden, die dem Ausschuss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu erleichtern, ist es erforderlich, Verfahrensregeln für die Dokumente und Informationen festzulegen, die dem Ausschuss vorzulegen sind und auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte. Ferner sollte der Zeitpunkt für die Registrierung der Verweisung der Angelegenheit an die Streitbeilegung festgelegt werden.

(64) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen sind, und auf die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente und Informationen, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte [redacted] .

[redacted]

(65) ***In der Verordnung (EU) 2016/679 ist vorgesehen, dass die betroffene Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst. Mit dieser Verordnung werden weder neue gerichtliche Rechtsbehelfe geschaffen, die über die bereits mit der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffenen Rechtsbehelfe hinausgehen, noch wird die Anwendung der in der genannten Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe eingeschränkt. Gewisse Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind von besonderer Bedeutung für die rechtzeitige Übermittlung des endgültigen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Behandlung von Beschwerden. Bei der Feststellung, ob eine Aufsichtsbehörde sich mit einer Beschwerde befasst hat, sollte geprüft werden, ob die Aufsichtsbehörde bestimmte in der vorliegenden Verordnung und in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Fristen eingehalten hat. Bei dieser Feststellung ist es unerlässlich, dass das Recht des Beschwerdeführers darauf, dass seine Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist behandelt wird, gewahrt wird. Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Möglichkeit unberührt, im nationalen Recht Rechtsbehelfe für die untersuchte Partei vorzusehen, im Hinblick auf ihr Recht auf Behandlung ihrer Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist.***

(66) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zur Unterstützung eines raschen und sicheren Informationsaustauschs geeignete digitale Instrumente erforderlich. Es ist wichtig, dass allen Datenschutzbehörden ein geeignetes elektronisches Instrument zur Verfügung steht, das sicher ist und gemeinsam genutzt werden kann, wobei die Erfahrungen zu berücksichtigen sind, die mit der Nutzung bestehender Instrumente gemacht wurden. Es ist auch wichtig, dass die für die Einführung eines solchen elektronischen Instruments erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden und dass dieses Instrument die Erhebung und Konsolidierung von Durchsetzungsstatistiken über Fälle, die die grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen, durch den Ausschuss erleichtert.

(67) Die Kapitel III und IV der vorliegenden Verordnung betreffen die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden, die Verfahrensrechte der untersuchten Parteien und die Beteiligung der Beschwerdeführer. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Bestimmungen nicht für Untersuchungen gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Gange sind. Sie sollten für Untersuchungen gelten, die von Amts wegen ***mindestens 15 Monate*** nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde ***mindestens 15 Monate*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird. Die Kapitel V und VI der vorliegenden Verordnung enthalten Verfahrensregeln für Fälle, die nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Streitbeilegung verwiesen werden, und für Ersuchen um eine Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Kapitel nicht für Fälle gelten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an die Streitbeilegung verwiesen wurden. Sie sollten für alle Fälle gelten, die ***mindestens 15 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung in die Streitbeilegung verwiesen wurden.

(68) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Ausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments

und des Rates[4] angehört und haben am ***19. September 2023*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben—

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[4] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand ***und Anwendungsbereich***

In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in Beschwerdefällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden bei der ▌Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt***, wenn diese Fälle eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen***. ***Die Behandlung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in Fällen, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen, umfassen die Feststellung, ob ein Fall eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft.***

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Darüber hinaus gilt die folgende Begriffsbestimmung:

„untersuchte Partei“ bezeichnet den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter, der wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, der eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, einer Untersuchung unterzogen wird;

▌

Artikel 3

Grundsätze für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 in Fällen, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen

(1) *Die Aufsichtsbehörden führen die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Verfahren zügig und effizient durch. Sie arbeiten untereinander aufrichtig und wirksam zusammen, indem sie bei Bedarf Unterstützung leisten und unverzüglich auf Ersuchen einer jeweils anderen Aufsichtsbehörde antworten.*

(2) *Eine Aufsichtsbehörde kann Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht verbinden oder voneinander trennen, soweit eine Verbindung oder Trennung dieser Verfahren die Rechte der untersuchten Parteien oder des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt.*

(3) Ein *Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der sie ihre Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht haben.*

(4) *Die Behandlung einer Beschwerde muss stets in einen Beschluss münden, der Gegenstand eines wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.*

(5) *Im Interesse der Effizienz der Verfahren können die Aufsichtsbehörden die Länge der Eingaben der untersuchten Partei und des Beschwerdeführers begrenzen, wobei sie die Komplexität des Falles und die bereits übermittelten Dokumente berücksichtigen.*

Kapitel II

Einreichung ▌ von Beschwerden *und frühzeitige Beilegung*

Artikel 4

*Beschwerden**, die eine** grenzüberschreitende* ***Verarbeitung betreffen***

(1) Eine Beschwerde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679, die ▌ eine grenzüberschreitende Verarbeitung ***betrifft***, ***ist zulässig, sofern sie die folgenden Angaben enthält:***

a) den Namen und die Kontaktdaten der Person, die die Beschwerde einreicht;

b) wenn die Beschwerde von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wird, den Nachweis, dass diese Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ordnungsgemäß gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde;

c) wenn die Beschwerde auf der Grundlage des Artikels 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wird, den Namen und die Kontaktdaten der Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die die Beschwerde einreicht, und den Nachweis, dass diese Einrichtung, Organisation oder Vereinigung auf der Grundlage eines Mandats einer betroffenen Person handelt;

d) ***Angaben, die die Identifizierung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, der Gegner der Beschwerde ist, ermöglichen;***

e) eine ***Beschreibung des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679.***

Für die Zulässigkeit einer Beschwerde, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, sind über die in Unterabsatz 1 genannten Angaben keine weiteren Angaben erforderlich.

Die Verwaltungsmodalitäten und -anforderungen des nationalen Verfahrensrechts der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, gelten weiterhin.

(2) ***Stellt die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, fest, dass diese Beschwerde die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Angaben nicht enthält, so erklärt sie diese Beschwerde binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang für unzulässig und setzt den Beschwerdeführer über die Gründe hierfür in Kenntnis.***

(3) ***Für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist es nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer vor Einreichung der Beschwerde mit der untersuchten Partei Kontakt aufgenommen hat.***

Betrifft eine Beschwerde die Wahrnehmung eines Rechts der betroffenen Person, und ist dafür Voraussetzung, dass die betroffene Person ein Ersuchen an den Verantwortlichen richtet, so ist dieses Ersuchen unbeschadet des Unterabsatzes 1 an den Verantwortlichen zu richten, bevor die Beschwerde eingereicht wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***legt im Wege einer vorläufigen Schlussfolgerung*** Folgendes ***fest***:

a) ob die Beschwerde eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft***;***

b) welche Aufsichtsbehörde sie für die zuständige federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hält und

c) ob Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet.

▌

(5) ***Ist eine Beschwerde, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, zulässig und erfolgte keine frühzeitige Beilegung gemäß Artikel 5, so*** leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde ***spätestens sechs Wochen nach deren Eingang*** an die Aufsichtsbehörde weiter, ***die sie für die zuständige federführende Aufsichtsbehörde hält, und setzt den Beschwerdeführer von dieser Weiterleitung in Kenntnis***.

Die Feststellung der Zulässigkeit einer Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich.

(6) ***Die Aufsichtsbehörde, die mutmaßlich die zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist, bestätigt entweder binnen sechs Wochen nach Eingang einer Beschwerde ihre Zuständigkeit oder legt – sofern es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist – die Angelegenheit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 binnen sechs Wochen nach Eingang der Beschwerde dem Europäischen Datenschutzausschuss (im Folgenden "Ausschuss") zur Streitbeilegung vor.***

Wenn die Aufsichtsbehörde, die mutmaßlich die zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist, nicht binnen der in Unterabsatz 1 genannten Frist ihre Zuständigkeit bestätigt oder die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegt, so legt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Angelegenheit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 dem Ausschuss zur Streitbeilegung vor.

(7) ***Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, oder die federführende Aufsichtsbehörde kann unbeschadet der Zulässigkeit der Beschwerde den Beschwerdeführer auffordern, zusätzliche Information vorzulegen, um die Behandlung der Beschwerde zu erleichtern und ihre umfassende Untersuchung zu ermöglichen.***

(8) ***Die federführende Aufsichtsbehörde setzt die untersuchte Partei unverzüglich von der Einreichung einer Beschwerde und von deren wichtigsten Elementen in Kenntnis.***

Artikel 5

Frühzeitige Beilegung

(1) Eine Beschwerde, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft und die die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft, kann, gegebenenfalls im Wege eines Verfahrens zur frühzeitigen Beilegung beigelegt werden, und zwar durch

a) die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nachdem sie im Wege einer vorläufigen Schlussfolgerung festgestellt hat, dass die Beschwerde eine grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, und bevor die Beschwerde möglicherweise an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet wird, die mutmaßlich die zuständige federführende Aufsichtsbehörde ist, oder

b) die federführende Aufsichtsbehörde, welcher die Beschwerde weitergeleitet wurde, zu jedem Zeitpunkt vor der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 dieser Verordnung, oder – sofern das in Artikel 6 dieser Verordnung genannte vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung findet – vor der Vorlage des Beschlussentwurfs.

Die Aufsichtsbehörden können die frühzeitige Beilegung von Beschwerden fördern und erleichtern und zu diesem Zweck gegebenenfalls mit der untersuchten Partei bzw. dem Beschwerdeführer kommunizieren.

(2) ***Stellt die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b genannte Aufsichtsbehörde für die Zwecke der frühzeitigen Beilegung auf der Grundlage von Beweismitteln fest, dass der mutmaßliche Verstoß beendet wurde, so erachtet diese Aufsichtsbehörde die Beschwerde als gegenstandslos.***

Wurde die Beschwerde als gegenstandslos erachtet, so setzt die in Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b genannte Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführer in klarer und einfacher Sprache über das Folgende in Kenntnis:

a) dass der mutmaßliche Verstoß beendet wurde und dass sie die Beschwerde als gegenstandslos betrachtet,

b) ***über die Folgen der frühzeitigen Beilegung und***

c) dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, binnen vier Wochen nach dem Erhalt dieser Information Einspruch gegen die frühzeitige Beilegung zu erheben.

(3***)*** ***In einem Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, stellt diese Aufsichtsbehörde – sofern der Beschwerdeführer vor Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c genannten Frist keinen Einspruch erhebt – binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist fest, dass die Beschwerde beigelegt wurde, und setzt den Beschwerdeführer, die untersuchte Partei und gegebenenfalls die federführende Aufsichtsbehörde von dieser Beilegung in Kenntnis.***

(4) ***In einem Verfahren vor der federführenden Aufsichtsbehörde, der die Beschwerde weitergeleitet wurde, legt diese federführende Aufsichtsbehörde – sofern der Beschwerdeführer in der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannten Frist keinen Einspruch erhebt – binnen vier Wochen nach Ablauf dieser Frist einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, um einen endgültigen Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 annehmen zu können, in dem festgestellt wird, dass die Beschwerde beigelegt wurde.***

(5) ***Die frühzeitige Beilegung einer Beschwerde erfolgt unbeschadet der Wahrnehmung der in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Befugnisse zu demselben Gegenstand durch die federführende Aufsichtsbehörde.***

(6) ***Die Artikel 10 bis 20 gelten nicht für Beschwerden, die gemäß dem vorliegenden Artikel beigelegt wurden.***

Kapitel III

Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679

ABSCHNITT 1

VEREINFACHTE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 6

Vereinfachtes Verfahren der Zusammenarbeit

(1) ***Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, kann sie im Wege eines Verfahrens der vereinfachten Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Artikels mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, sofern***

a) ***sie der Ansicht ist, dass es in Bezug auf den Umfang der Untersuchung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll, betroffen sind, keine begründeten Zweifel gibt, und***

b) ***die von der federführenden Aufsichtsbehörde identifizierten rechtlichen und sachlichen Fragen keine zusätzliche Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden erfordern, die für die Zwecke einer komplexen Untersuchung erforderlich wäre, insbesondere, wenn diese Fragen auf der Grundlage früherer Beschlüsse in ähnlichen Fällen behandelt werden können.***

Wendet die federführende Aufsichtsbehörde das in Unterabsatz 1 genannte vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit an, so gelten die Artikel 10, 11, 16, 19 und 20, Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 23 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung nicht. Die federführende Aufsichtsbehörde legt innerhalb der in Artikel 12 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Frist einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

(2) ***Binnen sechs Wochen, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung bestätigt hat oder nachdem der Ausschuss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 einen verbindlichen Beschluss erlassen hat, setzt die federführende Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von ihrer Absicht in Kenntnis, das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit anzuwenden, und stellt einschlägige Informationen zu den Merkmalen des Falles bereit, mit denen festgestellt werden kann, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.***

(3) ***Erhebt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden binnen zwei Wochen nach ihrer diesbezüglichen Benachrichtigung Einspruch gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Zusammenarbeit, so kommt dieses Verfahren nicht zur Anwendung, und die federführende Aufsichtsbehörde erstellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte gemäß Artikel 10 und arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der in Kapitel III genannten Verfahren zusammen.***

(4) ***Bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Zusammenarbeit trägt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage eines Beschlussentwurfs dafür Sorge, dass die untersuchten Parteien, falls angezeigt, ihr Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können und dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten wird, seinen Standpunkt darzulegen. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Verwaltungsmodalitäten und -anforderungen nach dem nationalen Verfahrensrecht der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, weiterhin.***

(5) Kapitel III gilt nicht für Fälle, die von der betroffenen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt werden.

ABSCHNITT 2

ERZIELUNG EINES KONSENSES IM SINNE DES ARTIKELS 60 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

Artikel 7

Verleihung oder Einschränkung von Rechten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und verleihen Einzelpersonen oder den untersuchten Parteien weder Rechte noch schränken sie deren Rechte ein.

Artikel 8

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Bei der Zusammenarbeit in dem Bemühen um einen Konsens gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 können die Aufsichtsbehörden alle in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Mittel nutzen, einschließlich der Amtshilfe gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemeinsamer Maßnahmen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 9

Zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auszutauschende *zweckdienliche Informationen*

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ***und die*** anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ***tauschen die in Artikel 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten*** zweckdienlichen Informationen ***aus***. ▌Diese Informationen umfassen gegebenenfalls:

a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679;

b) Auskunftsersuchen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ***und damit zusammenhängende Dokumente, die sich aus diesen Ersuchen ergeben***;

c) Informationen über die Ausübung anderer Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ***und damit zusammenhängende Dokumente, die sich aus der Ausübung dieser Untersuchungsbefugnisse ergeben***;

d) falls die vollständige oder teilweise Abweisung oder Ablehnung einer Beschwerde beabsichtigt ist, die Gründe der federführenden Aufsichtsbehörde für die Abweisung oder Ablehnung der Beschwerde;

e) Angaben ***zu der frühzeitigen Beilegung der Beschwerde gemäß Artikel 5 dieser Verordnung;***

f) ***die*** in Artikel 10 dieser Verordnung genannte Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte ***und die Stellungnahmen zu dieser Zusammenfassung***;

g) Informationen über den Umfang der Untersuchung;

h) Informationen über die Entwicklungen oder Erkenntnisse, die eine Änderung des Untersuchungsumfangs oder die Einleitung einer neuen Untersuchung bewirken könnten;

i) Informationen über ***unternommene*** Schritte ***und vorgenommene rechtliche Würdigungen*** zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ***und der Beschlussentwurf*** ausgearbeitet werden;

j) vorläufige Feststellungen;

k) die Antworten der untersuchten Parteien auf die vorläufigen Feststellungen;

l) den Standpunkt des Beschwerdeführers zu ***der nichtvertraulichen Fassung der*** vorläufigen Feststellungen ***und gegebenenfalls zu anderen Aspekten der Untersuchung, zu denen es förmliche schriftliche Eingaben des Beschwerdeführers gab***;

m) im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung oder Ablehnung einer Beschwerde die schriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers;

n) Informationen über alle einschlägigen Schritte, die die federführende Aufsichtsbehörde nach Erhalt der Antworten der untersuchten Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und vor Vorlage eines in Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Beschlussentwurfs unternommen hat***;***

o) die Stellungnahmen der untersuchten Parteien zu einem überarbeiteten Beschlussentwurf;

p) alle sonstigen Informationen, die als für die Untersuchung nützlich und zweckdienlich erachtet werden.

(2) ***Im Zuge der Untersuchung tauschen die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die in Absatz 1 genannten Informationen schnellstmöglich, spätestens jedoch eine Woche, nachdem diese Informationen verfügbar wurden, aus, sofern in der vorliegenden Verordnung oder in der Verordnung (EU) 2016/679 nichts anderes vorgesehen ist.***

(3) ***Der Ausschuss kann die Modalitäten und Anforderungen für den Austausch zweckdienlicher Informationen zwischen Aufsichtsbehörden näher festlegen.***

Artikel 10

Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte

(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte umfasst Folgendes:

a) die wichtigsten maßgeblichen Tatsachen;

b) eine vorläufige Identifikation des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll, betroffen sind;

c) identifizierte rechtliche und ***sachliche Fragen***;

d) eine Analyse der einschlägigen Standpunkte, die von der untersuchten Partei oder vom Beschwerdeführer abgegeben wurden, sofern diese Standpunkte zur Zeit der Erstellung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte verfügbar sind;

e) ***gegebenenfalls*** eine erste Übersicht über mögliche Abhilfemaßnahmen.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde stellt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich und binnen drei Monaten, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung bestätigt hat oder nachdem der Ausschuss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 einen verbindlichen Beschluss erlassen hat, die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zur Verfügung.

(4) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte binnen vier Wochen nach dem Erhalt dieser Zusammenfassung Stellung nehmen. ***Die federführende Aufsichtsbehörde kann diese Frist aufgrund der Komplexität des Falles oder auf Ersuchen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörde um zwei Wochen verlängern.***

(5) Wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Absatz 4 Stellung nehmen, werden diese Stellungnahmen allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt. Die federführende Aufsichtsbehörde antwortet auf diese Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach dem Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist mit der Mitteilung, ob und inwiefern sie beabsichtigt, ihnen Rechnung zu tragen. Die federführende Aufsichtsbehörde kann diese Frist aufgrund der Komplexität des Falles um zwei Wochen verlängern.

(6) Im Zuge der Übermittlung eines Falls an die federführende Aufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, der federführenden Aufsichtsbehörde Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zweckdienlich sind.

(7) Der Ausschuss kann die Modalitäten und Anforderungen festlegen, die für die Abgabe von Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte durch die betroffenen Aufsichtsbehörden gelten.

Artikel 11

Einsatz von Mitteln zur Erzielung eines Konsenses

(1) Gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bemühen sich die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Fällen, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen, darum, einen Konsens zu erzielen, und sie können alle in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Mittel einsetzen, einschließlich Amtshilfe gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemeinsamer Maßnahmen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) ***Gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen einer*** betroffenen Aufsichtsbehörde ***und der*** federführenden Aufsichtsbehörde ***und wird kein Konsens erzielt, so kann diese Aufsichtsbehörde*** ein Ersuchen um Amtshilfe gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 an die federführende Aufsichtsbehörde richten ***oder die federführende Aufsichtsbehörde ersuchen, gemeinsame Maßnahmen*** gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679 ***durchzuführen, damit ein Konsens*** in Bezug auf ***Folgendes erzielt wird***:

a) den Umfang der Untersuchung in Beschwerdefällen einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll, betroffen sind;

b) gegebenenfalls die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten rechtlichen ***oder sachlichen Fragen***;

▌

c) die erste Übersicht über mögliche Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 ist innerhalb ***eines Monats*** nach Ablauf der in Artikel ***10*** Absatz ***5*** genannten Frist zu stellen.

(4) Wird im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels ein Ersuchen um die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679 gestellt, so beantwortet die federführende Aufsichtsbehörde dieses Ersuchen binnen eines Monats nach Erhalt.

(5) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um einen Konsens zu erzielen. Der Konsens bei in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Gegenständen dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 1 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

(6) Gibt es bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, ***im Anschluss an die Verfahren des Artikels 10 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung und des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels*** keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b ▌ der vorliegenden Verordnung genannten ***vorläufigen Identifikation des Umfangs der Untersuchung***, so wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, und die federführende Aufsichtsbehörde ersucht den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

(7) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 6 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ersucht, stellt sie ihm Folgendes zur Verfügung:

a) die in Artikel 10 Absatz 2 genannten ***Informationen***;

b) die Stellungnahmen der anderen betroffenen ***Aufsichtsbehörden***, die mit der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind***;***

c) die weiteren Austausche zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 5;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Dokumente oder Informationen, die vom Ausschuss angefordert werden.

(8) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage ***aller erhaltenen Informationen*** einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung.

Artikel 12

Fristen für die Vorlage eines Beschlussentwurfs

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde legt binnen 15 Monaten, nachdem sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung bestätigt hat oder nachdem der Ausschuss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 einen verbindlichen Beschluss erlassen hat, einen Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

(2) Unterbreitet die federführende Aufsichtsbehörde ein Ersuchen gemäß Artikel 11 Absatz 6, so sind die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fristen so lange ausgesetzt, bis der Ausschuss seinen verbindlichen Beschluss angenommen hat.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde kann die in Absatz 1 genannte Frist ausnahmsweise aufgrund der Komplexität des Falles einmal um höchstens zwölf Monate verlängern. Die federführende Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mindestens vier Wochen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von ihrer Absicht, die in Absatz 1 genannte Frist zu verlängern, in Kenntnis und gibt dabei die Dauer und die Gründe für die beabsichtigte Verlängerung an.

(4) Eine betroffene Aufsichtsbehörde kann binnen zwei Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 von der Verlängerung der Frist in Kenntnis gesetzt wurde, Einspruch gegen die Verlängerung erheben. Diese Behörde begründet ihren Einspruch. Bei der Entscheidung darüber, ob die in Absatz 1 genannte Frist verlängert werden soll, und gegebenenfalls über die Dauer der Verlängerung trägt die federführende Aufsichtsbehörde einem solchen Einspruch gebührend Rechnung.

(5) ***Verlängert die federführende Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Frist gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels, so kann jede andere betroffene Aufsichtsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde von ihrer Auffassung in Kenntnis setzen, dass Handlungsbedarf besteht, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Legt die federführende Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der verlängerten Frist keinen Beschlussentwurf vor, so kann eine Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt hat, dass Handlungsbedarf besteht, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats eine einstweilige Maßnahme gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2016/679 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgegangen.***

(6) ***Kommt das vereinfachte Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 6 der vorliegenden Verordnung zur Anwendung, so legt die federführende Aufsichtsbehörde binnen zwölf Monaten, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung bestätigt hat oder nachdem der Ausschuss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 einen verbindlichen Beschluss erlassen hat, einen Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.***

Erfordert das nationale Recht vorhergehende oder nachfolgende innerstaatliche Verfahren, denen zufolge nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden muss, so kann die federführende Aufsichtsbehörde diese Frist einmal um höchstens zwei Monate verlängern. In diesem Fall setzt die federführende Aufsichtsbehörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden mindestens zwei Wochen vor dem Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist von der Fristverlängerung in Kenntnis und legt die Dauer dieser Verlängerung fest.

Artikel 13

Nachfolgende innerstaatliche Verfahren

(1) Erfordert das nationale Recht, dass nach dem Erlass eines Beschlusses gemäß den Artikeln 18 oder 21 nachfolgende innerstaatliche Verfahren zu demselben Fall eröffnet werden, so geht die federführende Aufsichtsbehörde wie folgt vor:

a) Sie erstellt keine neue Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte;

b) sie wiederholt die Verfahrensschritte nach Artikel 16 oder den Artikeln 19 und 20 nur, wenn die sachliche oder rechtliche Bewertung durch die federführende Aufsichtsbehörde von einem gemäß den Artikeln 18 oder 21 zuvor erlassenen Beschluss abweicht, und

c) sie legt einen Beschlussentwurf vor, bevor sie einen nachfolgenden Beschluss erlässt, der sich von dem vorangegangenen Beschluss gemäß den Artikeln 18 oder 21 unterscheidet.

(2) Die in Artikel 12 genannten Fristen gelten für die Vorlage eines Beschlussentwurfs in allen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten nachfolgenden Verfahren.

ABSCHNITT 3

ANWENDUNG DER FRISTEN

Artikel 14

Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Verfahrensschritten und des endgültigen Beschlusses

Erfordert die vorliegende Verordnung oder Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, dass eine Aufsichtsbehörde binnen einer bestimmten Frist einen Verfahrensschritt unternimmt, so ist dieser Verfahrensschritt oder der endgültige Beschluss auch dann rechtmäßig und gültig, wenn der Schritt erst nach Ablauf dieser Frist unternommen wurde.

Artikel 15

Fristen und das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

Bei der Feststellung, ob eine Aufsichtsbehörde sich mit einer Beschwerde gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht befasst hat, ist zu berücksichtigen, ob diese Aufsichtsbehörde binnen der in der vorliegenden Verordnung oder der in Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist einschließlich etwaiger Fristverlängerungen

(a) keinen Beschlussentwurf oder überarbeiteten Beschlussentwurf vorgelegt hat oder

(b) keinen endgültigen Beschluss erlassen hat.

ABSCHNITT 4

VOLLSTÄNDIGE ODER TEILWEISE ABWEISUNG ODER ABLEHNUNG VON BESCHWERDEN

Artikel 16

Verfahren für die** vollständige oder teilweise Abweisung **oder Ablehnung** einer Beschwerde **im Sinne des Artikels 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) ***Beabsichtigt*** die federführende Aufsichtsbehörde, ***eine Beschwerde vollständig oder teilweise abzuweisen oder abzulehnen, so teilt sie, bevor sie einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegt,*** der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihren vorläufigen Standpunkt mit, dass die Beschwerde vollständig oder teilweise abgewiesen ***oder abgelehnt*** werden sollte.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Gründe für den in Unterabsatz 1 genannten vorläufigen Standpunkt, gibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, seinen Standpunkt schriftlich darzulegen, und informiert den Beschwerdeführer über die Konsequenzen, falls er seinen Standpunkt nicht darlegt.

Die federführende Aufsichtsbehörde legt eine angemessene Frist fest, binnen derer der Beschwerdeführer seinen Standpunkt darlegen kann. Diese Frist beträgt mindestens drei Wochen und höchstens sechs Wochen.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***übermittelt den vom*** Beschwerdeführer ***dargelegten Standpunkt schnellstmöglich und spätestens eine Woche nach seiner Zurverfügungstellung der federführenden*** Aufsichtsbehörde.

(3) ***Bewirkt der vom*** Beschwerdeführer ***gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels dargelegte Standpunkt keine Änderung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten vorläufigen Standpunkts, so erstellt die federführende Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit*** der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ***einen Beschlussentwurf und legt ihn den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vor***.

(4) Wird in dem nach Absatz 3 vorgelegten Beschlussentwurf das Fazit gezogen, dass die Beschwerde teilweise abgewiesen oder abgelehnt werden soll, so setzt die federführende Aufsichtsbehörde ihre Untersuchung in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in Bezug auf den noch zu untersuchenden Teil der Beschwerde fort.

Artikel 17

Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses über die vollständige oder teilweise Abweisung ***oder Ablehnung*** **einer Beschwerde**

Stellt die federführende Aufsichtsbehörde ***fest***, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679***, mit dem eine Beschwerde vollständig oder teilweise abgewiesen oder abgelehnt wird, neue*** Elemente enthält, zu denen der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben sollte, seinen Standpunkt darzulegen, so gibt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit, ***gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung*** seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

Artikel 18

Beschluss **über die vollständige oder teilweise Abweisung** ***oder Ablehnung*** **einer Beschwerde**

Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung ***oder Ablehnung*** einer Beschwerde nach Artikel 60 ***Absätze 8 oder 9*** der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.

ABSCHNITT 5

AN *UNTERSUCHTE PARTEIEN* GERICHTETE BESCHLÜSSE

Artikel 19

Vorläufige Feststellungen und ***Recht auf rechtliches Gehör***

(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde ***im Anschluss an die Konsultationen und Verfahren gemäß den Artikeln 10 und 11 dieser Verordnung,*** den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.

(2) Die vorläufigen Feststellungen enthalten ***die Ergebnisse der Untersuchung und*** umfassende und hinreichend klar dargelegte Vorwürfe, damit die untersuchten Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere ***werden*** in den vorläufigen Feststellungen alle Tatsachen, einschließlich der ***Auflistung aller herangezogenen Beweise***, und die gesamte rechtliche Würdigung, die den untersuchten Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt, damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Tatsachen und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt.

Die vorläufigen Feststellungen enthalten ***auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und unbeschadet der Standpunkte der untersuchten Parteien*** Abhilfemaßnahmen, die die federführende Aufsichtsbehörde zu ergreifen ***in Erwägung zieht***.

Prüft die federführende Aufsichtsbehörde ***auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und unbeschadet der Standpunkte der untersuchten Parteien, ob eine Geldbuße gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verhängen ist***, so führt sie in ***den vorläufigen Feststellungen die wesentlichen rechtlichen und sachlichen Elemente auf, die ihr bekannt sind und auf die sie sich bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über die Höhe der Geldbuße zu stützen beabsichtigt, wobei sie den*** in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elementen, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird***,*** ***Rechnung trägt***.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ***übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden*** die vorläufigen Feststellungen. ***Diese Behörden können der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen zu diesen Feststellungen übermitteln. Auf Antrag einer der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden verlängert die federführende Aufsichtsbehörde diese Frist um zwei Wochen.***

(4) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der untersuchten Parteien über die vorläufigen Feststellungen***, wie sie gegebenenfalls geändert wurden, um den von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden abgegebenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen***.

(5) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die untersuchten Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine ***angemessene*** Frist ***von mindestens drei bis höchstens sechs Wochen ab dem Tag der Mitteilung***, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können ***oder führt eine Anhörung durch***, ***um die Standpunkte der untersuchten Parteien mündlich anzuhören***.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den untersuchten Parteien mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen im Einklang mit ***den Artikeln 24 und 25*** Zugang zu der Verwaltungsakte.

(7) Die untersuchten Parteien können in ihrer Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Vorwürfe der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die vorgetragenen Tatsachen fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde zieht als Grundlage für ihren Beschlussentwurf nur die Vorwürfe und Tatsachen sowie die darauf gründende rechtliche Bewertung heran, zu denen die untersuchten Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

Artikel 20

Übermittlung vorläufiger Feststellungen an die Beschwerdeführer

(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer ***diese*** vorläufigen Feststellungen ***im Einklang mit den Vorschriften über den Zugang zur Verwaltungsakte und über vertrauliche Informationen gemäß den Artikeln 24 und 25, und die federführende Aufsichtsbehörde*** setzt eine ***angemessene*** Frist ***von mindestens drei Wochen bis höchstens sechs Wochen, innerhalb deren der Beschwerdeführer seinen Standpunkt schriftlich darlegen kann***.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten weiterhin Verwaltungsmodalitäten und -anforderungen nach dem nationalen Verfahrensrecht der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.

(3) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt auch, wenn ***die federführende*** Aufsichtsbehörde

a) eine Beschwerde gemeinsam ***mit anderen Beschwerden*** behandelt,

b) ***einen Teil einer Beschwerde gesondert behandelt oder***

c) den Umfang der Untersuchung ***in den vorläufigen Feststellungen in irgendeiner Weise ändert, auch nach einem verbindlichen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 11 Absatz 8.***

Artikel 21

Erlass eines endgültigen Beschlusses

(1) Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine dieser anderen Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 ***bzw.*** 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf ***erhebt***, ergreift die federführende Aufsichtsbehörde ***innerhalb eines Monats nach Ablauf der in*** Artikel 60 Absatz 4 ***bzw.*** 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist die folgenden Schritte:

a) Sie erlässt ihren Beschluss gemäß Artikel 60 Absatz 7 oder gegebenenfalls Artikel 60 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und

b) sie übermittelt den in Buchstabe a genannten Beschluss an die Hauptniederlassung bzw. an die einzige Niederlassung des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters.

(2) Die dem Beschwerdeführer gemäß Artikel 60 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermittelnden Informationen umfassen:

a) eine Fassung des erlassenen Beschlusses, die seinen vollständigen Tenor sowie die Gründe dieses Beschlusses enthält, in denen keine Elemente enthalten sind, die gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung als vertraulich gelten, oder

b) eine Zusammenfassung des erlassenen Beschlusses, einschließlich der maßgeblichen Tatsachen und der Gründe dieses Beschlusses.

In jedem Fall erhält der Beschwerdeführer auf Antrag eine Fassung des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses, die dessen vollständigen Tenor sowie die Gründe dieses Beschlusses enthält, in denen keine Elemente enthalten sind, die gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung als vertraulich gelten.

Verwaltungsmodalitäten und -anforderungen des nationalen Verfahrensrechts, dem die federführende Aufsichtsbehörde unterliegt, gelten weiterhin.

Artikel 22

Recht auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf ***mit dem ein Verstoß festgestellt wird***

(1) Stellt die federführende Aufsichtsbehörde fest, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679, ***mit dem ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679*** festgestellt wird, ***neue*** Elemente enthält, zu denen die untersuchten Parteien Gelegenheit ***erhalten müssen***, ihren Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den untersuchten Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den untersuchten Parteien eine ***angemessene*** Frist ***von mindestens drei bis höchstens sechs Wochen*** zur Darlegung ihres Standpunkts.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden über die von den untersuchten Parteien dargelegten Standpunkte schnellstmöglich und spätestens eine Woche nach ihrer Zurverfügungstellung in Kenntnis.

ABSCHNITT 6

MAßGEBLICHER UND BEGRÜNDETER EINSPRUCH

Artikel 23

Maßgebliche und begründete Einsprüche

(1) Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch ***gemäß*** der Definition in Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/679

a) muss sich ▌auf sachliche und ***rechtliche Elemente*** stützen, die im Beschlussentwurf ***oder der Kooperationsakte*** enthalten sind, ▌

b) ***darf weder den*** Umfang ***einer Untersuchung betreffen, wenn keine der betroffenen Aufsichtsbehörden eine Stellungnahme gemäß Artikel 10 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung abgegeben hat oder aufgrund eingegangener Stellungnahmen ein Konsens erzielt wurde, noch den in einem gemäß Artikel 11 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung erlassenen verbindlichen Beschlusses des Ausschusses definierten Umfang einer Untersuchung und***

c) darf keinen Beschlussentwurf betreffen, der gemäß Artikel 5 dieser Verordnung erlassen wurde.

(2) ***Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann eine betroffene Aufsichtsbehörde in hinreichend begründeten Fällen einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den Umfang einer Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe b erheben, sofern***

a) ***die federführende Aufsichtsbehörde nicht alle Elemente der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, zu denen gemäß Artikel 10 Absatz 5 oder Artikel 11 Absatz 5 ein Konsens erzielt wurde, untersucht hat oder dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 11 Absatz 8 nicht nachgekommen ist oder***

b) ***neue Elemente, die zum Zeitpunkt, zu dem ein Konsens über die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte gemäß Artikel 10 Absatz 5 oder Artikel 11 Absatz 5 erzielt wurde, oder zum Zeitpunkt des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 11 Absatz 8 nicht verfügbar waren, auf ein erhebliches Risiko hinweisen, das von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgeht, oder beides.***

(3) Ein maßgeblicher und begründeter Einspruch muss ***hinreichend klar, kohärent und präzise sein und enthält erforderlichenfalls Angaben zu den Elementen des Beschlussentwurfs, die zu ändern sind, damit die Aufsichtsbehörden ihre Standpunkte vorbereiten können und der Ausschuss die Streitigkeit gegebenenfalls effizient beilegen kann.***

Kapitel IV

Verwaltungsakten, *Kooperationsakte* und Behandlung vertraulicher Informationen

Artikel 24

Verwaltungsakte

(1) Die Verwaltungsakte in einer Untersuchung zu einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 umfasst alle Dokumente**,** die von der federführenden Aufsichtsbehörde ***und von den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden*** erlangt ***oder erstellt wurden und die von der federführenden Aufsichtsbehörde*** zusammengestellt wurden, ***einschließlich aller belastenden und entlastenden Beweise.***

Die Verwaltungsakte enthält keine interne Kommunikation innerhalb einer Aufsichtsbehörde.

(2) ***Auf Antrag einer untersuchten Partei oder des Beschwerdeführers, wenn der Beschluss seine Interessen beeinträchtigen könnte, gewährt die*** federführende Aufsichtsbehörde ***den untersuchten Parteien oder dem Beschwerdeführer Zugang zur Verwaltungsakte, damit sie ihr Recht auf rechtliches Gehör wahrnehmen können.***

Unterabsatz 1 lässt günstigere Vorschriften für die Gewährung des Zugangs zur Verwaltungsakte ***nach dem nationalen Recht der federführenden Aufsichtsbehörde unberührt.***

Wird der Zugang gemäß Unterabsatz 1 gewährt, so erhält die untersuchte Partei diesen Zugang von der federführenden Aufsichtsbehörde, während der Beschwerdeführer von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, Zugang erhält.

(3) ***Ungeachtet dessen, ob nach Unionsrecht oder nach nationalem Recht Zugang gewährt wurde, sind die folgenden*** Dokumente ***oder Teile der folgenden Dokumente vom Zugang ausgeschlossen:***

a) Schriftverkehr oder Beratungen zwischen den Aufsichtsbehörden,

b) vertrauliche Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1.

(4) Der Zugang zu maßgeblichen und begründeten Einsprüchen, ***die gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurden und auf deren Grundlage die federführende Aufsichtsbehörde einen überarbeiteten Beschlussentwurf anzunehmen beabsichtigt, wird von der federführenden Aufsichtsbehörde nur gewährt, wenn dieser Zugang erforderlich ist, um es den untersuchten Parteien oder dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, ihren Standpunkt darzulegen und ihre Rechte zu verteidigen***.

Artikel 25

Kenntlichmachung und Schutz vertraulicher Informationen

(1) Informationen, ***Dokumente oder Teile von Dokumenten gelten als vertraulich, wenn sie*** Geschäftsgeheimnisse ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates***[5] oder sonstige vertrauliche Informationen ***nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht*** enthalten.

(2) ***Sofern im Unionsrecht oder im nationalen Recht nichts anderes bestimmt ist, dürfen*** Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde in Fällen, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung nach der Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, erhoben, ***erstellt*** oder eingeholt werden ***und die gemäß Absatz 1 als vertraulich gelten, keiner untersuchten Partei, keinem Beschwerdeführer und keiner dritten Person übermittelt oder zugänglich gemacht werden.***

▌

(3) ***Untersuchte Parteien, Beschwerdeführer oder dritte Personen,*** die Informationen vorlegen, die sie für vertraulich erachten, haben diese Informationen unter Angabe von Gründen für die geltend gemachte Vertraulichkeit eindeutig zu kennzeichnen. Die ***untersuchte Partei, der Beschwerdeführer oder die dritte Person*** legt ***stets die vollständige Fassung der Informationen vor***. ***Soweit möglich, wird auch eine vorgeschlagene*** nichtvertrauliche Fassung ***vorgelegt***.

---

[5] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann die ▌ Aufsichtsbehörde***, der die Informationen vorgelegt werden,*** die untersuchten Parteien oder jede andere Person, die Dokumente vorlegt, auffordern, die Dokumente oder Teile davon kenntlich zu machen, die ihrer Ansicht nach Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, die ihnen gehören, und die Personen zu benennen, die von der Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger vertraulicher Informationen betroffen sind.

(5) Die ▌ Aufsichtsbehörde***, der die Informationen übermittelt werden,*** setzt den untersuchten Parteien und allen anderen Personen, die eine vertrauliche Behandlung der eingereichten Informationen beantragen, eine ***angemessene*** Frist ***von höchstens sechs Wochen***, um

a) ihre Anträge, denen zufolge die übermittelten Informationen Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, für jedes einzelne Dokument oder Teile davon oder für jede Erklärung oder Teile davon zu begründen;

b) ***wenn möglich*** eine nichtvertrauliche Fassung der Dokumente und Erklärungen ***vorzuschlagen***, in der Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen geschwärzt sind;

c) eine knappe, nichtvertrauliche Beschreibung jeder unkenntlich gemachten Information zu geben.

(6) Halten die untersuchten Parteien oder hält jede andere Person die Absätze 4 und 5 nicht ein, so kann die ▌ Aufsichtsbehörde***, der die Informationen übermittelt wurden,*** davon ausgehen, dass die betreffenden Dokumente oder Erklärungen keine Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen enthalten.

(7) Die Aufsichtsbehörde, der die Informationen übermittelt werden, stellt fest, ob die Informationen oder einschlägige bestimmte Teile von Dokumenten gemäß Absatz 1 vertraulich sind. Sie stellt sicher, dass die Schwärzung von Dokumenten auf das zum Schutz der vertraulichen Informationen erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt wird. Die Aufsichtsbehörde, der die Informationen übermittelt werden, unterrichtet die anderen Aufsichtsbehörden bei der Weiterleitung über die Vertraulichkeit der Informationen.

(8) Informationen, die nach dem für die Aufsichtsbehörde, der die Informationen übermittelt werden, geltenden nationalen Recht als vertraulich gelten und die in Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 ausgetauscht werden, werden von der Aufsichtsbehörde, die sie erhält, weiterhin vertraulich behandelt.

Artikel 26

Kooperationsakte

(1) Für die Zwecke des Austauschs einschlägiger Informationen zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 9 stellt die federführende Aufsichtsbehörde sicher, dass diese einschlägigen Informationen über eine für jede Beschwerde oder Untersuchung geführte Kooperationsakte zur Verfügung gestellt werden. Die Kooperationsakte enthält alle gemäß Artikel 9 ausgetauschten Informationen.

(2) Die Kooperationsakte wird in elektronischer Form geführt und ist über ein gemeinsames elektronisches Instrument den Aufsichtsbehörden und – wenn eine Angelegenheit zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird bzw. wenn eine Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 angefordert wird – dem Ausschuss aus der Ferne zugänglich. Die Kooperationsakte ist den untersuchten Parteien, Beschwerdeführern oder dritte Personen nicht unmittelbar zugänglich.

KAPITEL V

Streitbeilegung

Artikel 27

Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 ***Absatz 1 Buchstabe a*** *der Verordnung (EU) 2016/679*

(1) ***Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist legt die federführende Aufsichtsbehörde entweder einen überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vor oder sie verweist die Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss.***

(2) ***Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist legt die federführende Aufsichtsbehörde entweder einen weiteren überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vor oder sie verweist die Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss.***

(3) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung ***nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a*** der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss verweist, so stellt sie diesem ***Folgendes*** zur Verfügung:

a) den Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf, gegen den maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben wurden;

b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen;

▌

c) die schriftlich dargelegten Standpunkte der untersuchten Parteien nach Artikel ***19 und gegebenenfalls Artikel 22 der vorliegenden Verordnung, zumindest insoweit, als sich diese Standpunkte auf die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit beziehen***;

d) die schriftlich dargelegten Standpunkte der Beschwerdeführer nach den Artikeln ***16, 17 und 20 der vorliegenden Verordnung, zumindest insoweit, als sich diese Standpunkte auf die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit beziehen***;

e) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde sich nicht angeschlossen hat***, und die Einsprüche, die die federführende Aufsichtsbehörde als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat***;

f) die Gründe, aus denen sich die federführende Aufsichtsbehörde maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht angeschlossen hat oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder nicht begründet ***abgelehnt*** hat.

▌

(4) Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm vorgelegte Angelegenheit anfordern.

(5) Der Ausschuss ermittelt innerhalb von vier Wochen nach ***dem Zurverfügungstellen*** der ***in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten*** Dokumente ***und Informationen vorläufig, ob die in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Einsprüche*** maßgeblich und begründet ***sind und ob sie mit Artikel 23 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen***. ***Innerhalb derselben Frist registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde. Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.***

(6) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses läuft nicht während der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Zeitspanne.

▌

Artikel 28

***Anhörung der untersuchten Partei und des Beschwerdeführers** vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679*

(1) Vor Erlass des verbindlichen Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 ***gibt der Ausschuss der*** untersuchten ***Partei*** oder, ***falls der Beschluss des Ausschusses zur*** vollständigen oder teilweisen Abweisung oder Ablehnung einer Beschwerde ***führen könnte,*** dem Beschwerdeführer ***Gelegenheit, den eigenen Standpunkt zu allen neuen sachlichen oder rechtlichen Elementen, auf die sich sein Beschluss stützen soll, schriftlich darzulegen, einschließlich der*** maßgeblichen und begründeten ▌ Einsprüche, denen er sich in seinem Beschluss anzuschließen beabsichtigt.

(2) ***Erhält*** die von Untersuchungen betroffene Partei oder ***gegebenenfalls*** der Beschwerdeführer ***gemäß*** Absatz 1 ***Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, so setzt der Ausschuss ihnen eine angemessene Frist von höchstens zwei Wochen, um ihren*** Standpunkt ***darzulegen***.

(3) Die Frist für die Annahme des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ***wird ausgesetzt, bis die untersuchten Partei bzw. der Beschwerdeführer ihren Standpunkt dargelegt haben oder bis die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Frist abläuft, je nachdem, was zuerst eintritt.***

▌

Artikel 29

Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Bei der Befassung des Ausschusses mit einer Angelegenheit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 stellt die Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, dem Ausschuss das Folgende zur Verfügung:

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen, ***auch in Bezug auf die betreffende Verarbeitung***;

b) die Bewertung dieser maßgeblichen Tatsachen, um festzustellen, ob eine Aufsichtsbehörde die zuständige federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist, ***und insbesondere die Bewertung der Fragen, ob die Verarbeitung als grenzüberschreitende Verarbeitung anzusehen ist und wo sich die Hauptniederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befindet***;

c) den Standpunkt des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dessen Hauptniederlassung Gegenstand der Befassung ist;

d) den jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden;

e) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die Aufsichtsbehörde, welche die Angelegenheit verweist, für maßgeblich und erforderlich hält, um eine Lösung in der Angelegenheit herbeizuführen.

(2) Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm vorgelegte Angelegenheit anfordern.

(3) ***Innerhalb einer Woche nach Zurverfügungstellung der in Absatz 1 genannten*** Dokumente und Informationen registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung ***mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde***. ***Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.***

Artikel 30

Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Wird eine Angelegenheit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 dem Ausschuss verweist, so stellt die Aufsichtsbehörde oder die Kommission dem Ausschuss Folgendes zur Verfügung:

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen;

b) je nach Fall die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 oder ***den Beschluss, den die zuständige Aufsichtsbehörde nach der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen hat;***

c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde gegebenenfalls verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde sich der nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht angeschlossen hat**,** ***einschließlich einer Erklärung darüber, welchen Punkten der Stellungnahme sie sich nicht angeschlossen hat, sowie eines Verweises auf den entsprechenden Teil des erlassenen Beschlusses***.

(2) Der ▌ Ausschuss fordert folgende Dokumente an:

a) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die mutmaßlich die Verpflichtung zur Verweisung eines Beschlussentwurfs an den Ausschuss nicht erfüllt hat oder sich einer Stellungnahme des Ausschusses mutmaßlich nicht angeschlossen hat;

b) alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die diese Aufsichtsbehörde für maßgeblich und erforderlich hält, um eine Lösung in der Angelegenheit herbeizuführen.

(3) Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm vorgelegte Angelegenheit anfordern.

(4) ***Innerhalb einer Woche nach Zurverfügungstellung der in Absatz 2*** genannten ***Dokumente und Informationen*** registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung ***mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde***. ***Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.***

(5) Erklärt eine Aufsichtsbehörde, dass sie ihren Standpunkt zu der Angelegenheit, mit der sie befasst wurde, darzulegen beabsichtigt, so legt sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach der in Absatz 1 genannten Befassung vor.

▌

Kapitel VI

Dringlichkeitsverfahren

Artikel 31

***Stellungnahme** im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679*

(1) Ein Ersuchen um eine Stellungnahme des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens ***vier*** Wochen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und das Folgende enthalten:

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen***, einschließlich der Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679***;

b) die einstweilige Maßnahme, die ***im*** Hoheitsgebiet ***des Mitgliedstaats der um Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren ersuchenden Aufsichtsbehörde*** erlassen wurde, ihre Dauer und die Gründe für ihren Erlass, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen;

c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen ▌, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass dieser endgültigen Maßnahmen erforderlich machen.

▌

(2) ***Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm für eine Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren vorgelegte Angelegenheit anfordern.***

(3) ***Innerhalb einer Woche nach Zurverfügungstellung der in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde. Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.***

Artikel 32

Verbindlicher Beschluss *im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679*

(1) Ein Ersuchen um einen ***verbindlichen*** Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens ***vier*** Wochen vor Ablauf der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden. Dieses Ersuchen enthält das Folgende:

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen***, einschließlich der Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679***;

b) die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren beantragt, erlassene vorläufige Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich einer Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen;

c) Informationen über alle Untersuchungsmaßnahmen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren beantragt, ergriffen wurden, und Antworten ▌ der untersuchten Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz dieser ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;

d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen ▌ zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahmen erforderlich machen, oder einen Nachweis darüber, dass eine Aufsichtsbehörde ***gegen*** Artikel 61 Absatz ***5*** oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ***verstoßen*** hat; ▌

e) den Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde, wenn es sich bei der ersuchenden Aufsichtsbehörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde handelt;

f) gegebenenfalls den jeweiligen Standpunkt der örtlichen Niederlassung der untersuchten Parteien, ***an*** die ***sich*** die einstweiligen Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ***gerichtet haben***.

(2) Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm vorgelegte Angelegenheit anfordern.

(3) Innerhalb einer Woche nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde. Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.

▌

(4) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass endgültige Maßnahmen zu erlassen sind, so erlässt die Aufsichtsbehörde, an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

▌

(5) Geht aus dem in einem Dringlichkeitsverfahren gefassten verbindlichen Beschluss hervor, dass endgültige Maßnahmen nicht dringend erlassen werden müssen, so wenden die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden das Verfahren nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Artikel 33

Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren oder verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Ein Ersuchen um eine Stellungnahme des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren oder um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält das Folgende:

a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Tatsachen;

b) eine Begründung der dringenden Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu ergreifen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass solcher Maßnahmen erforderlich machen, insbesondere etwaiger Elemente, die die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen hätte berücksichtigen müssen;

c) sofern relevant und verfügbar, Informationen über von der ersuchenden Aufsichtsbehörde im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die um eine *Stellungnahme im Dringlichkeitsverfahren oder um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ersucht hat, ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der untersuchten Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz dieser ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;*

d) den Standpunkt der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Der Ausschuss kann von einer Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen in Bezug auf die ihm vorgelegte Angelegenheit anfordern.

(3) Innerhalb einer Woche nach Zurverfügungstellung der in Absatz 1 genannten Dokumente und Informationen registriert der Vorsitzende des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit, die ihm vorgelegt wurde. Sobald die Befassung registriert ist, wird die Akte den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt.

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 34

Durchsetzungsstatistiken über Fälle, die eine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen

(1) Im Rahmen des nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erstellenden Jahresberichts stellt der Ausschuss Statistiken über die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 in Fällen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, zur Verfügung, insbesondere über

a) die Anzahl der aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen eingeleiteten Fälle;

b) die Anzahl der aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen eingeleiteten Fälle, die abgeschlossen wurden;

c) die Anzahl der von betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beantragten Untersuchungen;

d) die Anzahl der eingereichten Beschwerden;

e) die Anzahl der Beschwerden, die vollständig oder teilweise abgewiesen oder abgelehnt wurden;

f) die durchschnittliche Dauer der abgeschlossenen Fälle, die aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen eingeleitet wurden;

g) die Anzahl und Höhe der nach Artikel 83 und Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 verhängten Geldbußen.

(2) Stehen die in Absatz 1 genannten Statistiken dem Ausschuss nicht unmittelbar zur Verfügung, so stellen die Aufsichtsbehörden sie dem Ausschuss auf Anfrage zeitnah bereit.

Artikel 35

Bericht der Kommission

Die Kommission erstattet im Rahmen ihres Berichts über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679 auch über die Anwendung und Wirkungsweise der vorliegenden Verordnung Bericht.

Artikel 36

Übergangsbestimmungen

Die Kapitel III und IV gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach ... [***15 Monate nach dem Tag*** des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach ... [***15 Monate nach dem Tag*** des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] eingereicht wird.

Die Kapitel V ***und VI*** gelten für alle Fälle, in denen an das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 ***und das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absätze 2 und 3*** der Verordnung (EU) 2016/679 nach ... [***15 Monate nach dem Tag*** des Inkrafttretens dieser Verordnung] verwiesen wird.

I

Artikel 37

Inkrafttreten ***und Anwendung***

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung ***gilt ab dem ... [15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]***.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0239

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) (COM(2021)0734 – C9-0432/2021 – 2021/0375(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0734),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0432/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 7. April 2022[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022[2],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022[3],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[4],

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 16. Juni 2022 an den

1 ABl. C 182 vom 4.5.2022, S. 14.
2 ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 66.
3 ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 102.
4 ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Ausschuss für konstitutionelle Fragen gemäß Artikel 113 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf die Artikel 113 und 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0223/2022),

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2021)0375

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 224,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

nach Stellungnahme des Rechnungshofs[3],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[4],

1 ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 66.
2 ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 102.
3 ABl. C 182 vom 4.5.2022, S. 14.
4 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] wurde mehrfach und erheblich geändert[6]. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.

(2) Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Unionsbürger bei. Außerdem heißt es in Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), dass diese politischen Parteien dazu beitragen, den politischen Willen der Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

(3) In Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist festgelegt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

(4) In Artikel 11 Absatz 1 der Charta ist festgelegt, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, was die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Charta hat jede Person das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen. Diese Rechte sind Grundrechte eines jeden Unionsbürgers und einer jeden Unionsbürgerin.

(5) Nach Artikel 21 der Charta ist unter anderem jede Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

---

5 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj).

6 Siehe Anhang II.

(6) Damit Unionsbürger uneingeschränkt am demokratischen Leben der Union teilhaben können, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass sie diese Rechte wahrnehmen können.

(7) Da wahrlich transnational angelegte europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen in besonderer Weise in der Lage sind, die Kluft zwischen der Politik auf nationaler Ebene und der auf Unionsebene zu überbrücken, kommt ihnen bei der Artikulierung der Meinungen der Bürger auf europäischer Ebene eine Schlüsselrolle zu.

(8) Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sollten in ihren Bemühungen unterstützt und bestärkt werden, eine enge Verbindung zwischen der europäischen Zivilgesellschaft und den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, herzustellen.

(9) In Anerkennung der Aufgabe, die den europäischen politischen Parteien im EUV zuerkannt wird, und zur Erleichterung ihrer Arbeit ist es notwendig, für europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen einen spezifischen europäischen Rechtsstatus festzulegen.

(10) Die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) ist eine Einrichtung der Union im Sinne von Artikel 263 AEUV, deren Zweck die Eintragung, Kontrolle und Sanktionierung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ist. Die Eintragung sollte erforderlich sein, um einen europäischen Rechtsstatus zu erhalten, mit dem eine Reihe von Rechten und Pflichten verbunden sind. Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, sollte die Behörde unabhängig sein.

(11) Es ist notwendig, die Verfahren festzulegen, die europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen zu befolgen haben, um nach der vorliegenden Verordnung europäischen Rechtsstatus zu erlangen. Ebenso müssen die Verfahren und Kriterien festgelegt werden, die bei der Entscheidung über die Gewährung eines solchen europäischen Rechtsstatus zu beachten sind. Auch für die Fälle, in denen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung diesen Rechtsstatus verliert oder aufgibt, müssen Verfahren festgelegt werden.

(12) Zur Erleichterung der Aufsicht über Rechtspersonen, für die sowohl Unionsrecht als auch nationales Recht gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Funktionsweise eines Registers für europäische politische Parteien und Stiftungen zu erlassen, das von der Behörde zu verwalten ist (im Folgenden „Register“), und insbesondere in Bezug auf die im Register aufbewahrten Informationen und Belege. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[7] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[7] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Vorschriften über das Registrierungsnummersystem und in Bezug darauf, wie Dritten auf Antrag Standardauszüge des Registers durch die Behörde bereitzustellen sind, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] ausgeübt werden.

(14) Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen, die durch den europäischen Rechtsstatus als solche auf Unionsebene anerkannt werden wollen und öffentliche Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten wollen, sollten bestimmte Grundsätze beachten und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sollten europäische politische Parteien, die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen und ihre jeweiligen Mitglieder ▌ die Werte achten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet. Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sollten ferner sicherstellen, dass ihre Mitgliedsparteien und Mitgliedsorganisationen diese Werte achten.

(15) Zu den Partnern, mit denen europäische politische Stiftungen zusammenarbeiten können, gehören Hochschulen, nichtstaatliche Organisationen, Ausbildungseinrichtungen, Forschungspartner und Denkfabriken („Kooperationspartner“).

[8] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(16) Bei der Entscheidung über die Eintragung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sollte die Behörde, um festzustellen, ob die jeweilige Partei bzw. Stiftung ihre Pflichten zur Achtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, erfüllt und sicherstellt, dass ihre Mitglieder diese Werte achten, eine formelle Standarderklärung anhand eines mit der vorliegenden Verordnung festzulegenden Musters verwenden, die von der entsprechenden europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung zu veröffentlichen ist. ▌

(17) Entscheidungen, die Eintragung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung wegen Missachtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, aus dem Register zu löschen, sollten nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Werte getroffen werden. Wenn die Behörde eine derartige Entscheidung trifft, sollte sie dabei die Charta uneingeschränkt achten.

(18) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen▌ , sollten Entscheidungen über eine Löschung einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung aus dem Register durch Bekanntgabe wirksam werden.

(19) Die Satzung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sollte einige grundlegende Bestimmungen umfassen. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, zusätzliche Anforderungen an die Satzung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zu stellen, die ihren Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben, sofern diese zusätzlichen Anforderungen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung stehen.

(20) Die Behörde sollte regelmäßig überprüfen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen in Bezug auf die Eintragung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen weiterhin eingehalten werden. Beschlüsse in Bezug auf die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, sollten nur gemäß einem eigens dafür eingerichteten Verfahren nach der Konsultierung des gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichteten Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten getroffen werden.

(21) Die Unabhängigkeit und Transparenz des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten sollte sichergestellt werden.

(22) Die rechtswidrige Verwendung personenbezogener Daten kann Demokratien und Wahlverfahren potenziellen Risiken aussetzen. Infolgedessen muss die Integrität der europäischen demokratischen Verfahren geschützt werden, indem finanzielle Sanktionen für Situationen vorgesehen werden, in denen europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzen, um auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss zu nehmen.

(23) Zu diesem Zweck sollte ein Überprüfungsverfahren eingerichtet werden, in dessen Rahmen die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet ist, den Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten zu ersuchen, zu prüfen, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung unter Ausnutzung eines Verstoßes gegen die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen hat oder Einfluss zu nehmen versucht hat. Wird festgestellt, dass dies der Fall ist, sollte die Behörde wirksame, verhältnismäßige und abschreckende finanzielle Sanktionen verhängen.

(24) Verhängt die Behörde nach dem Überprüfungsverfahren eine Sanktion gegen eine europäische politische Partei oder Stiftung, sollte sie dem Grundsatz „ne bis in idem“ gebührend Rechnung tragen, wonach Sanktionen nicht zweimal wegen desselben Verstoßes verhängt werden dürfen. Die Behörde sollte auch sicherstellen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt wird und dass der betroffenen europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung die Möglichkeit gewährt wird, angehört zu werden.

(25) Da das ***Überprüfungsverfahren*** durch eine Entscheidung einer zuständigen nationalen Datenschutzbehörde ausgelöst wird, sollte die betroffene europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unter der Voraussetzung, dass alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, die Möglichkeit haben, eine Überprüfung der finanziellen Sanktion zu beantragen, wenn die Entscheidung der nationalen Datenschutzbehörde aufgehoben wurde oder erfolgreich ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung eingelegt wurde.

(26) Der europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen verliehene europäische Rechtsstatus sollte ihnen die Rechtsfähigkeit und die rechtliche Anerkennung in allen Mitgliedstaaten verschaffen. Diese Rechtsfähigkeit und rechtliche Anerkennung erlaubt es ihnen jedoch nicht, Kandidaten bei nationalen Wahlen oder Wahlen zum Europäischen Parlament zu nominieren ***oder sich an Kampagnen für Volksabstimmungen zu beteiligen***. Dies und jedwede weitere ähnliche Befugnis verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

(27) Die Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sollten durch diese Verordnung geregelt werden. Andere Sachverhalte, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, sollten durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden. Der Rechtsstatus einer europäischen politischen Partei und einer europäischen politischen Stiftung sollte durch die vorliegende Verordnung und die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz befindet (im Folgenden „Sitzmitgliedstaat"), geregelt werden. Der Sitzmitgliedstaat sollte vorab das anzuwendende Gesetz festlegen können oder den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen entsprechende Wahlmöglichkeiten einräumen können. Der Sitzmitgliedstaat sollte auch andere oder zusätzliche Anforderungen zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vorschreiben können, darunter Vorschriften über die Eintragung und Eingliederung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen in nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie über deren Organisation und Satzung, einschließlich der Haftung, sofern diese Vorschriften im Einklang mit der vorliegenden Verordnung stehen.

(28) Als wesentlichen Bestandteil des europäischen Rechtsstatus sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen über eine europäische Rechtspersönlichkeit verfügen. Der Erwerb der europäischen Rechtspersönlichkeit sollte Anforderungen und Verfahren zum Schutz der Interessen des Sitzmitgliedstaats, des Antragstellers auf europäischen Rechtsstatus (im Folgenden „Antragsteller“) und jeglicher betroffenen Dritter unterliegen. Insbesondere sollte eine vorher bestehende nationale Rechtspersönlichkeit in eine europäische Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden, und alle individuellen Rechte und Verpflichtungen der bisherigen nationalen Rechtsperson sollten auf die neue europäische Rechtsperson übertragen werden. Außerdem sollten zwecks Erleichterung der Fortführung der Tätigkeit Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht erfüllbare Voraussetzungen bei derlei Umwandlungen anwendet. Der Sitzmitgliedstaat sollte bestimmen können, welche Arten nationaler juristischer Personen in europäische juristische Personen umgewandelt werden können, und sollte seine Zustimmung zum Erwerb der europäischen Rechtspersönlichkeit gemäß der vorliegenden Verordnung so lange zurückhalten können, bis angemessene Garantien geschaffen werden, insbesondere, was die Rechtmäßigkeit der Satzung des Antragstellers gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder den Schutz von Gläubigern oder Inhabern anderer Rechte in Bezug auf eine zuvor bestehende nationale Rechtspersönlichkeit betrifft.

(29) Die Beendigung einer europäischen Rechtspersönlichkeit sollte Anforderungen und Verfahren zum Schutz der Interessen der Union, des Sitzmitgliedstaats, der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und von sonstigen betroffenen Dritten unterliegen. Insbesondere sollte in dem Fall, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats erwirbt, dies als eine Umwandlung der europäischen Rechtspersönlichkeit betrachtet werden, und alle individuellen Rechte und Verpflichtungen, die die bisherige europäische Rechtsperson erworben oder übernommen hat, sollten auf die neue nationale Rechtsperson übertragen werden. Außerdem sollten zwecks Erleichterung der Fortführung der Tätigkeit Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht erfüllbare Voraussetzungen bei derlei Umwandlungen anwendet. Wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung keine Rechtspersönlichkeit im Sitzmitgliedstaat erwirbt, sollte sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates und unter Einhaltung der Bedingung, dass sie keinen Gewinnzweck verfolgen darf, abgewickelt werden. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments sollten sich mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf detaillierte Regelungen für die Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit verständigen können, insbesondere, um die Wiedereinziehung von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und die Zahlung von finanziellen Sanktionen sicherzustellen.

(30) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einschlägige nationale Rechtsvorschriften auf schwerwiegende Weise missachtet und wenn davon die Achtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen ist, sollte die Behörde auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, die Verfahren der vorliegenden Verordnung anzuwenden. Außerdem sollte die Behörde auf Antrag des Sitzmitgliedstaats entscheiden, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die in schwerwiegender Weise gegen einschlägige nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf andere Sachverhalte verstoßen hat, aus dem Register zu löschen.

(31) Für eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sollten nur die europäischen politischen Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen in Betracht kommen, die als solche anerkannt sind und die den europäischen Rechtsstatus erhalten haben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um eine europäische politische Partei werden zu können, nicht zu hoch sind und ohne Weiteres von organisierten, seriösen transnationalen Bündnissen politischer Parteien oder natürlicher Personen oder beiden erfüllt werden können; gleichzeitig gilt es, für die Verteilung der begrenzten Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union angemessene Kriterien festzulegen. Diese Kriterien sollten das europäische Engagement und die tatsächliche Unterstützung der Wähler einer europäischen politischen Partei oder ihrer Mitglieder objektiv abbilden. Am besten eignet sich hierzu das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament, an der europäische politische Parteien nach dieser Verordnung teilnehmen müssen, denn es gibt genauen Aufschluss darüber, welche Anerkennung eine europäische politische Partei bei den Wählern genießt. Die Kriterien sollten die Rolle des Europäischen Parlaments als direkte Vertretung der Unionsbürger gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUV sowie das Ziel europäischer politischer Parteien, in vollem Umfang am demokratischen Leben der Europäischen Union mitzuwirken und Europas repräsentative Demokratie aktiv mitzugestalten, um die Sichtweisen, Meinungen und den politischen Willen der Bürger effektiv zum Ausdruck zu bringen, verdeutlichen. Eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sollte daher europäischen politischen Parteien vorbehalten sein, die mit mindestens einem ihrer Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, und europäischen politischen Stiftungen, die eine solche Finanzierung über eine mit mindestens einem ihrer Mitglieder im Europäischen Parlament vertretene europäische politische Partei beantragen.

(32) Aus Gründen der Transparenz und um die Überprüfung europäischer politischer Parteien sowie deren demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, sollte der Zugang zu Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass bestimmte Informationen bereitgestellt werden. Europäische politische Parteien sollten insbesondere sicherstellen, dass ihre Mitgliedsparteien ▌ das politische Programm auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlichen und das Logo der jeweiligen europäischen politischen Partei anzeigen. ***Das Logo sollte im oberen Bereich der Internetseite der Mitgliedspartei angebracht sein.***

(33) Europäische politische Partien und ***europäische politische Stiftungen*** sollten mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, das Geschlechtergefälle in der Politik zu schließen. ***Ihre Leitungsgremien sollten daher ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen.*** Europäische politische Parteien ***und europäische politische Stiftungen*** sollten über interne Vorschriften zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ***verfügen, mit denen Frauen motiviert werden, sich aktiv an all ihren Tätigkeiten zu beteiligen, und sie sollten ihre Mitgliedsparteien anregen, es ihnen gleichzutun***. ***Darüber hinaus sollten europäische politische Parteien*** die ***Vertretung der Geschlechter*** in ihren Mitgliedsparteien transparent darlegen ***und*** Nachweise zu ▌ der Vertretung der Geschlechter in ihren Mitgliedsparteien unter ihren Kandidaten für das Europäische Parlament und ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments vorlegen. Die europäischen politischen Parteien werden aufgefordert, Informationen über die Inklusivität und die Vertretung von Minderheiten in ihren Mitgliedsparteien bereitzustellen.

(34) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen sollten ein internes Arbeitsumfeld fördern, das von fairer Behandlung und Chancengleichheit geprägt ist. Zu diesem Zweck sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ihre internen Vorschriften um ein Protokoll ergänzen, das dazu dient, sexuelle Belästigung sowie Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zu verhindern, aufzudecken und kontinuierlich dagegen vorzugehen.

(35) Um die Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien zu erhöhen und dem missbräuchlichen Rückgriff auf die Finanzierungsvorschriften vorzubeugen, sollte ein Mitglied des Europäischen Parlaments nur für die Zwecke der Finanzierung als Mitglied einer einzigen europäischen politischen Partei angesehen werden. Diese europäische politische Partei sollte gegebenenfalls diejenige sein, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Einreichung der Finanzierungsanträge angeschlossen ist.

(36) Die Verfahren, die von den europäischen politischen Parteien und den ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen bei Beantragung einer Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu befolgen sind, sollten ebenso wie die Verfahren, Kriterien und Vorschriften festgelegt werden, die bei der Entscheidung über die Gewährung einer solchen Finanzierung zu beachten sind. In diesem Zusammenhang sollten die europäischen politischen Parteien und Stiftungen insbesondere den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung achten.

(37) Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, mit denen europäische politische Parteien, insbesondere kleine Parteien, bei der Erreichung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgeschriebenen Kofinanzierungssatzes von 10 % konfrontiert sind, sollte dieser entsprechend dem Satz für europäische politische Stiftungen auf 5 % gesenkt werden.

▌

(38) Zur Stärkung der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verantwortung der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sollten bestimmte Arten von Spenden und Zuwendungen aus anderen Quellen als dem Gesamthaushaltsplan der Union untersagt werden oder Beschränkungen unterliegen. Eine Begrenzung des freien Kapitalverkehrs, die mit solchen Beschränkungen einhergehen könnte, muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt und zum Erreichen dieser Ziele absolut notwendig sein.

(39) Ein Mechanismus für die Sorgfaltspflicht sollte eingeführt werden, um die Transparenz von Großspenden zu verbessern und das Risiko der Einflussnahme aus dem Ausland durch die jeweilige Quelle zu minimieren. Zu diesem Zweck sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen detaillierte Angaben zur Identität ihrer Spender verlangen. Die Behörde sollte in der Lage sein, zusätzliche Informationen von Spendern anzufordern, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende gegen die vorliegende Verordnung verstößt.

▌

(40) Nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden abgesehen von Zuwendungen aus dem Haushalt der Union nur zwei Kategorien von Einnahmen für europäische politische Parteien und Stiftungen anerkannt, und zwar Zuwendungen von Mitgliedern und Spenden. Eine Reihe von Quellen für Einnahmen, die aus ***im Rahmen ihrer politischen Tätigkeiten durchgeführten*** eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen, etwa dem Verkauf von Veröffentlichungen oder Konferenzgebühren, fallen nicht unter diese beiden Kategorien, sodass Probleme hinsichtlich der Rechnungslegung und Transparenz entstehen. Daher sollte eine dritte Einnahmekategorie („***selbst generierte Mittel***“) geschaffen werden. Der Anteil der ***selbst generierten Mittel*** am Gesamthaushalt einer europäischen politischen Partei sollte auf ***3*** % begrenzt werden, um zu verhindern, dass er im Verhältnis zum Gesamthaushalt dieser Einrichtungen unverhältnismäßig hoch wird. ***Bei einer europäischen politischen Stiftung sollte dieser Anteil auf 5 % begrenzt werden.***

(41) Um ihre Mitglieder und Wahlkreise in der gesamten Union zu erreichen, sollten europäische politische Parteien berechtigt sein, ihre Finanzmittel für ▌ politische Kampagnen ***im Rahmen der Wahl zum Europäischen Parlament*** verwenden zu dürfen. Für die Finanzierung und Begrenzung der Wahlausgaben von Parteien und Kandidaten bei derartigen Kampagnen sollten die Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedstaaten gelten.

(42) Zur stärkeren Sensibilisierung der Bürger für europapolitische Fragen und zur Förderung der Transparenz der politischen Zugehörigkeit können die europäischen politischen Parteien die Bürger über die Verbindungen informieren, die zwischen ihnen und den nationalen politischen Parteien, die ihnen angeschlossen sind, sowie deren Kandidaten bestehen.

(43) Europäische politische Parteien sollten andere politische Parteien und vor allem nationale Parteien oder Kandidaten weder direkt noch indirekt finanzieren. Europäische politische Stiftungen sollten weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien oder Kandidaten ***oder andere Stiftungen*** auf europäischer oder auf nationaler Ebene finanzieren. Das Verbot der indirekten Finanzierung sollte europäische politische Parteien ***und europäische politische Stiftungen*** jedoch nicht davon abhalten, ihre Mitgliedsparteien ***und Mitgliedsorganisationen*** zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten***, auch im Rahmen gemeinsamer europäischer politischer Tätigkeiten***. Außerdem sollten europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen ***keine*** Kampagnen für Volksabstimmungen finanzieren ▌.

(44) Gemeinsame europäische politische Tätigkeiten, einschließlich Tätigkeiten, bei denen die Teilnahme auf die Mitglieder der europäischen politischen Partei und ihrer Mitgliedsparteien sowie auf die Mitglieder der europäischen politischen Stiftung und ihrer Mitgliedsorganisationen beschränkt ist, wie Schulungen und Workshops, sollten zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Unionsbürger beitragen.

(45) Europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sollten die Möglichkeit haben, mit politischen Partnern in Drittländern zusammenzuarbeiten, insbesondere, um die Werte der Union zu fördern.

(46) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 EUV entwickelt die Union besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet. Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen spielen im Rahmen ihrer politischen Arbeit und ihrer Beziehungen zu Parteien in Drittländern eine wichtige Rolle bei der Förderung dieses Ziels. In der Satzung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung könnte die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von politischen Parteien und Organisationen aus Drittländern vorgesehen werden. Dies sollte jedoch auf Länder beschränkt werden, die engere und besondere Beziehungen zur Union unterhalten, namentlich Mitglieder der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), ehemalige Mitgliedstaaten, Bewerberländer, Länder, die aufgrund einer Währungsvereinbarung mit der Union zur Verwendung des Euro als amtliche Währung berechtigt sind, Partnerländer, die ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Union geschlossen haben, sowie europäische Länder, mit denen die Union ein Assoziierungsabkommen zur Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone geschlossen hat. Solchen Parteien oder Organisationen könnte die Möglichkeit einer stärker formalisierten und strukturierten Zusammenarbeit mit europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen im Zuge einer assoziierten Mitgliedschaft eingeräumt werden. Assoziierte Mitgliedsparteien und -organisationen sollten in der Lage sein, eine aktive Rolle zu spielen und dabei zum Innenleben einer europäischen politischen Partei und einer europäischen politischen Stiftung beizutragen und sich daran zu beteiligen, beispielsweise durch das Initiativrecht oder die Mitgliedschaft in Leitungsgremien und die Teilnahme und Beteiligung an Sitzungen und anderen Tätigkeiten, einschließlich Sitzungen der Leitungsgremien und der Durchführung von gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und entsprechenden Veranstaltungen. Assoziierte Mitgliedsorganisationen sollten außerdem das Recht haben, an Forschungsprojekten teilzunehmen. Um der Gefahr einer Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken, sollten europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die eine

assoziierte Mitgliedschaft zulassen, sicherstellen, dass ihr jeweiliges Statut einen angemessenen Schutz gegen Einflussnahme aus dem Ausland bietet. Insbesondere sollten europäische politische Parteien, die eine assoziierte Mitgliedschaft zulassen, sicherstellen, dass alle Abstimmungen die Mehrheit der Mitglieder, die ihren Sitz in der Union haben bzw. Unionsbürger sind, erhalten, um angenommen werden zu können. Die von assoziierten Mitgliedsparteien abgegebenen Stimmen sollten für eine Mehrheit nicht ausschlaggebend sein. Außerdem sollte es assoziierten Mitgliedsparteien nicht möglich sein, einzeln oder gemeinsam gegen eine Mehrheit der Stimmen von Unionsbürgern vorzugehen oder eine solche Mehrheit zu blockieren. Vertreter assoziierter Mitgliedsparteien sollten in den Leitungsorganen keine Exekutivbefugnisse durch Übertragung erhalten.

(47) Für die Zuweisung der jährlich im Gesamthaushaltsplan der Union verfügbaren Mittel sollten spezifische Bestimmungen und Verfahren festgelegt werden, bei denen zum einen die Zahl der Begünstigten und zum anderen der Anteil der ins Europäische Parlament gewählten Mitglieder jeder begünstigten europäischen politischen Partei und damit der jeweiligen ihr angeschlossenen europäischen politischen Stiftung zugrunde gelegt werden. In diesen Bestimmungen sollten Regeln für strenge Transparenz, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle der europäischen politischen Parteien und der ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen sowie für die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen vorgesehen werden, unter anderem für den Fall, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gegen die Werte verstößt, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet.

(48) Um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzierung sowie die Ausgaben von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen und auf andere Sachverhalte erfüllt werden, bedarf es wirksamer Kontrollmechanismen. Zu diesem Zweck sollten die Behörde, der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments und die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren und alle notwendigen Informationen untereinander weitergeben. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gefördert werden, um für eine wirksame und effiziente Kontrolle der Verpflichtungen zu sorgen, die sich aus den geltenden einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

(49) Um die mit dieser Verordnung geschaffene Rechtssicherheit zu erhöhen und für eine kohärente Durchführung zu sorgen, sollten die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments eng zusammenarbeiten, auch im Rahmen eines regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustauschs über die Auslegung und konkrete Anwendung der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus sollte die – unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Behörde stattfindende – Zusammenarbeit zwischen der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die ordnungsgemäße Durchführung der vorliegenden Verordnung durch die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen erleichtern und Rechtsstreitigkeiten verhindern. Auch die Verpflichtung der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung anzuhören, bevor Beschlüsse mit nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gefasst werden, sollte dazu beitragen, die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung durch die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen zu erleichtern und gleichzeitig Rechtsstreitigkeiten zu verhindern.

(50) Es ist notwendig, ein klares, abschreckendes und angemessenes System von Sanktionen einzuführen, um sicherzustellen, dass den Verpflichtungen in Bezug auf die Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen auf wirksame, verhältnismäßige und einheitliche Weise nachgekommen wird. In diesem System sollte außerdem der Grundsatz „ne bis in idem“ gelten, wonach derselbe Verstoß nicht zweimal sanktioniert werden darf. Es ist außerdem erforderlich, die entsprechenden Aufgaben der Behörde und des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung sowie die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Behörden der Mitgliedstaaten festzulegen.

(51) Aus Transparenzgründen und um die Überprüfung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie deren demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken, sollten als von substanziellem öffentlichen Interesse anzusehende Informationen, insbesondere über Satzung, Mitgliedschaften, Jahresabschlüsse, Spender und Spenden, Zuwendungen und Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie Informationen in Bezug auf Entscheidungen der Behörde und des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über Eintragung, Finanzierung und Sanktionen in einem benutzerfreundlichen, offenen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht werden. Die Festlegung eines Regelwerks, mit dem sichergestellt wird, dass diese Informationen öffentlich verfügbar sind, ist der wirksamste Weg zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen und zu einem fairen Wettbewerb zwischen den politischen Kräften sowie zur Aufrechterhaltung offener, transparenter und demokratischer Gesetzgebungs- und Wahlverfahren, wodurch das Vertrauen von Bürgern und Wählern in die europäische repräsentative Demokratie gestärkt und ganz allgemein Korruption und Machtmissbrauch vorgebeugt wird.

(52) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Identität von Spendern, die natürliche Personen sind, nicht für Spenden gelten, deren Wert 1500 EUR pro Jahr und Spender nicht überschreitet. Darüber hinaus sollte diese Verpflichtung nicht für Spenden gelten, deren Wert pro Jahr 1500 EUR übersteigt und 3000 EUR nicht übersteigt, sofern der Spender vorab keine schriftliche Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt hat. Diese Grenzwerte stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem legitimen öffentlichen Interesse an einer transparenten Finanzierung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen andererseits her, wie es in internationalen Empfehlungen zur Verhinderung von Korruption im Zusammenhang mit der Finanzierung von politischen Parteien und Stiftungen zum Ausdruck gebracht wurde. Die Offenlegung von Spenden, deren Wert 3000 EUR pro Jahr und Spender übersteigt, sollte eine wirksame Überprüfung und Kontrolle der Beziehungen zwischen Spendern und europäischen politischen Parteien durch die Öffentlichkeit ermöglichen. Ebenfalls gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Informationen über Spenden jährlich veröffentlicht werden, außer während Kampagnen für die Wahl zum Europäischen Parlament und bei Spenden in Höhe von mehr als 12 000 EUR, die umgehend offengelegt werden sollten.

(53) In der vorliegenden Verordnung werden die in der Charta verankerten Grundrechte gewahrt und die darin verankerten Grundsätze geachtet, insbesondere Artikel 7, dem zufolge jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens hat, und Artikel 8, dem zufolge jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Die vorliegende Verordnung muss unter uneingeschränkter Achtung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.

(54) Auf die gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde, das Europäische Parlament und den Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten findet die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] Anwendung.

(55) Auf die gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung.

[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(56) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 die Behörde, das Europäische Parlament, die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die für die Kontrolle bestimmter Aspekte der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen zuständigen nationalen Behörden und andere beteiligte Dritte sind, auf die in der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird oder die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind. Ferner ist zu präzisieren, wie lange die personenbezogenen Daten höchstens aufbewahrt werden dürfen, die zum Zwecke der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen sowie der Mitgliedschaft europäischer politischer Parteien erhoben wurden. In ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche müssen die Behörde, das Europäische Parlament, die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die zuständigen nationalen Behörden und die beteiligten Dritten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten nachzukommen.

▌

(57) Auf die gemäß der vorliegenden Verordnung durchgeführte Datenverarbeitung findet die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Die zuständigen nationalen Behörden oder beteiligten Dritten sollten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für alle von ihnen verursachten Schäden haften. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegen zuständige nationale Behörden oder beteiligte Dritte, die gegen die vorliegende Verordnung verstoßen, geeignete Sanktionen verhängt werden.

(58) Technische Unterstützung für europäische politische Parteien vonseiten des Europäischen Parlaments sollte gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung erfolgen, gegen Rechnung und Entgelt geleistet werden und Gegenstand eines regelmäßig vorgelegten öffentlichen Berichts sein.

(59) Grundlegende Informationen über die Anwendung der vorliegenden Verordnung sollten der Öffentlichkeit auf einer eigens dafür eingerichteten ***Internetseite*** zur Verfügung gestellt werden.

(60) Die gerichtliche Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union wird zur ordnungsgemäßen Anwendung der vorliegenden Verordnung beitragen. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen angehört werden und die Möglichkeit erhalten, Abhilfemaßnahmen zu treffen, bevor eine Sanktion gegen sie verhängt wird.

(61) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass nationale Bestimmungen gelten, die einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung förderlich sind.

(62) Den europäischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sollte genügend Zeit zur Einführung von Bestimmungen eingeräumt werden, mit denen eine reibungslose und wirksame Anwendung dieser Verordnung sichergestellt wird. Es sollte daher ein Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und der Anwendung einiger ihrer Artikel vorgesehen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden das Statut und die Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene („europäische politische Parteien“) und politischer Stiftungen auf europäischer Ebene („europäische politische Stiftungen“) geregelt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „politische Partei“ bezeichnet eine Vereinigung von Bürgern, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

   a) sie verfolgt politische Ziele;

   b) sie ist nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt oder wurde in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet;

2. „assoziierte Mitgliedspartei“ bezeichnet eine Partei, die ihren Sitz in einem EFTA-Land, in einem ehemaligen Mitgliedstaat, in einem Bewerberland, in einem Land, das aufgrund einer Währungsvereinbarung mit der Union zur Verwendung des Euro als amtliche Währung berechtigt ist, in einem Partnerland, das ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Union[10] geschlossen hat, oder in einem europäischen Land hat, mit dem die Union ein Assoziierungsabkommen zur Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone geschlossen hat;

---

[10] ***Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.***

3. „politisches Bündnis“ bezeichnet eine strukturierte Zusammenarbeit in gleich welcher Form, zwischen Mitgliedern, ***ob es sich nun um*** politische Parteien ***(im Folgenden „Mitgliedsparteien aus der Union“),*** Unionsbürger ***oder gegebenenfalls um assoziierte Mitgliedsparteien handelt***; ***Mitgliedsparteien aus der Union und assoziierte Mitgliedsparteien werden zusammen als „Mitgliedsparteien“ bezeichnet;***

4. „europäische politische Partei“ bezeichnet ein politisches Bündnis, das politische Ziele verfolgt, diese Ziele in der gesamten Union verfolgen will und gemäß dieser Verordnung bei der in Artikel 8 genannten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist;

5. „assoziierte Mitgliedsorganisation“ bezeichnet eine Organisation, die ihren Sitz in einem EFTA-Land, in einem ehemaligen Mitgliedstaat, in einem Bewerberland, in einem Land, das aufgrund einer Währungsvereinbarung mit der Union zur Verwendung des Euro als amtliche Währung berechtigt ist, in einem Partnerland, das ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Union[11] geschlossen hat, oder in einem europäischen Land hat, mit dem die Union ein Assoziierungsabkommen zur Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone geschlossen hat; Mitgliedsorganisationen mit Sitz in der Union (im Folgenden „Mitgliedsorganisationen aus der Union“) und assoziierte Mitgliedsorganisationen werden zusammen als „Mitgliedsorganisationen“ bezeichnet;

[11] ***Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.***

6. „europäische politische Stiftung“ bezeichnet eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß dieser Verordnung bei der in Artikel 8 genannten Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit und im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele dieser europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt, indem sie eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllt:

   a) Beobachtung, Analyse und Bereicherung von Debatten über europapolitische Themen und den Prozess der europäischen Integration,

   b) Entwicklung von Tätigkeiten in Verbindung mit europapolitischen Themen wie die Durchführung bzw. die Unterstützung von Seminaren, Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen und Studien zu diesen Themen unter Mitwirkung einschlägiger Akteure, einschließlich Jugendorganisationen, sonstiger Vertreter der Zivilgesellschaft ***und Kooperationspartner***, und Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Formung künftiger politischer Führungskräfte in der Union,

   c) Ausbau der Zusammenarbeit zur Förderung der Demokratie, einschließlich in Drittländern,

   d) Schaffung einer Plattform für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene von nationalen politischen Stiftungen, Wissenschaftlern und anderen einschlägigen Akteuren;

7. „regionales Parlament“ oder „regionale Versammlung“ bezeichnet ein Gremium, dessen Mitglieder über ein regionales Wahlmandat verfügen oder einer gewählten Versammlung politisch Rechenschaft schulden;

8. „Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union“ bezeichnet eine gemäß Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] gewährte Finanzhilfe oder ein gemäß Titel XI jener Verordnung gewährter Beitrag;

9. „Spende“ umfasst ***Finanztransfers*** und Sachgeschenke jeglicher Art, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen, einschließlich Darlehen, oder Arbeiten unter Marktwert oder alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, mit Ausnahme von Zuwendungen***, selbst generierten Mitteln*** und gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;

10. „Zuwendungen ▌“ bezeichnen Bargeldzahlungen, darunter Mitgliedsbeiträge, Sachzuwendungen, die Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen, einschließlich Darlehen, oder Arbeiten unter Marktwert oder alle anderen Transaktionen, die für die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, wenn die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sie von einem ihrer Mitglieder erhält, ***ob es sich nun dabei um eine Mitgliedspartei aus der Union***, ***eine Mitgliedsorganisation aus der Union oder um Unionsbürger handelt***, mit Ausnahme von gewöhnlichen politischen Tätigkeiten von Einzelnen auf ehrenamtlicher Basis;

---

12 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

11. „***selbst generierte Mittel***“ bezeichnen Einnahmen, die erwirtschaftet werden durch ***nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete*** eigene wirtschaftliche Tätigkeiten ***im Rahmen der politischen Tätigkeiten, die von einer europäischen politischen Partei oder der ihr angeschlossenen europäischen politischen Stiftung entweder allein oder gemeinsam mit ihren Mitgliedern ausgeübt werden, wie z. B. Teilnahmegebühren für Konferenzen und Workshops oder der*** Verkauf von Veröffentlichungen;

12. „indirekte Finanzierung“ bezeichnet eine Finanzierung, durch die die Mitgliedspartei ***oder die Mitgliedsorganisation*** einen finanziellen Vorteil erhält, auch wenn kein direkter Transfer von Mitteln stattfindet; ***dies sind*** Fälle, in denen die Mitgliedspartei ***oder die Mitgliedsorganisation*** Ausgaben vermeiden kann, die sie anderenfalls für Tätigkeiten ▌ hätte tätigen müssen, die zu ihrem eigenen und alleinigen Nutzen organisiert wurden***, wobei jedoch gemeinsame europäische politische Tätigkeiten ausgeschlossen sind***;

13. „gemeinsame europäische politische Tätigkeiten“ bezeichnen Tätigkeiten, die von einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung gemeinsam mit einer oder mehreren Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen organisiert werden, wenn sie Tätigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, die zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Unionsbürger beitragen, sofern die Beteiligung der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung deutlich sichtbar ist, der Grad der Verantwortlichkeit der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung für die Tätigkeit klar ist und die finanzielle Zuwendung der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung dem Gesamtumfang der Beteiligung der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung im Vergleich zur Beteiligung der betreffenden Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen entspricht;

14. „Jahresbudget“ für den Zweck von Artikel 25 und 32 umfasst die Gesamtausgaben in einem Jahr, wie sie in den Jahresabschlüssen der betreffenden europäischen politischen Partei oder der betreffenden europäischen politischen Stiftung angegeben sind;

15. „nationale Kontaktstelle“ bezeichnet jede Person, die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eigens für den Zweck des Austauschs von Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung bestimmt wird;

16. „Sitz“ bezeichnet, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, den Ort, an dem die europäische politische Partei oder die europäische politische Stiftung ihre Hauptverwaltung hat;

17. „konkurrierende Verstöße“ bezeichnen zwei oder mehr Verstöße, die als Bestandteil derselben rechtswidrigen Handlung begangen werden;

18. „wiederholter Verstoß“ bezeichnet einen Verstoß, der innerhalb von fünf Jahren nach der Verhängung einer aufgrund derselben Art von Verstoß gegen seinen Verursacher verhängten Sanktion begangen worden ist;

KAPITEL II

STATUT DER EUROPÄISCHEN POLITISCHEN PARTEIEN UND EUROPÄISCHEN POLITISCHEN STIFTUNGEN

Artikel 3

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) Ein politisches Bündnis kann die Eintragung als europäische politische Partei beantragen, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Es hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, wie in seiner Satzung angegeben;

b) mindestens eine der folgenden Feststellungen trifft zu:

i) seine Mitgliedsparteien sind in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments, von nationalen oder regionalen Parlamenten oder von regionalen Versammlungen vertreten,

ii) es oder seine Mitgliedsparteien haben in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erhalten;

c) seine Mitgliedsparteien sind nicht Mitglieder einer anderen europäischen politischen Partei;

d) insbesondere sein Programm und seine Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, ***und*** es gibt eine entsprechende formelle Standarderklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Verordnung ab;

e) es stellt sicher, dass seine Mitgliedsparteien ▌ , ***insbesondere in ihren Programmen und Tätigkeiten***, die Werte***, auf die sich die Union gründet und*** die in Artikel 2 EUV niedergelegt sind, wahren***,*** und es gibt eine entsprechende formelle Standarderklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Verordnung ab;

f) es stellt sicher, dass seine Mitgliedsparteien oder seine einzelnen Mitglieder keinen restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 215 Absatz 2 AEUV unterliegen;

g) es oder seine Mitglieder haben an der Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen oder öffentlich ihre Absicht bekundet, an der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen zu wollen;

h) es verfolgt keine Gewinnzwecke.

(2) Eine Einrichtung kann die Eintragung als europäische politische Stiftung beantragen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) sie ist einer europäischen politischen Partei angeschlossen, die im Einklang mit dieser Verordnung eingetragen ist;

b) sie hat ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, wie in ihrer Satzung angegeben;

c) insbesondere ihr Programm und ihre Tätigkeiten stehen im Einklang mit den Werten, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, ***und*** sie gibt eine entsprechende formelle Standarderklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Verordnung ab;

d) sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsorganisationen ▌ die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren und ▌ gibt eine ***entsprechende*** formelle Standarderklärung unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Verordnung ab;

e) sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsorganisationen oder ihre einzelnen Mitglieder keinen restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 215 Absatz 2 AEUV unterliegen;

f) ihre Ziele ergänzen die Ziele der europäischen politischen Partei, der sie förmlich angeschlossen ist;

g) ihrem Leitungsorgan gehören Mitglieder aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten an;

h) sie verfolgt keine Gewinnzwecke.

(3) Eine europäische politische Partei darf nur eine förmlich angeschlossene europäische politische Stiftung haben. Jede europäische politische Partei und die ihr angeschlossene europäische politische Stiftung gewährleisten die Trennung zwischen ihren jeweiligen laufenden Geschäften, Leitungsstrukturen und ihrer jeweiligen Rechnungslegung.

Artikel 4

Entscheidungsstrukturen europäischer politischer Parteien

(1) Die Satzung einer europäischen politischen Partei entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken:

a) ihren Namen und ihr Logo, die deutlich von denen anderer bestehender europäischer politischer Parteien oder europäischer politischer Stiftungen zu unterscheiden sind;

b) die Anschrift ihres Sitzes;

c) ein politisches Programm, das ihren Zweck und ihre Ziele darlegt;

d) eine Erklärung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgt;

e) gegebenenfalls den Namen der ihr angeschlossenen europäischen politischen Stiftung und eine Beschreibung ihrer förmlichen Beziehung;

f) ihre administrative und finanzielle Organisation und Verfahren, insbesondere ihre Organe und Ämter mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen und die Bestimmungen über die Erstellung, Genehmigung und Überprüfung von Jahresabschlüssen;

g) das interne Verfahren für den Fall ihrer freiwilligen Auflösung als europäische politische Partei;

▌

h) ihre internen Vorschriften über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter.

(2) Die Satzung einer europäischen politischen Partei enthält Bestimmungen zur internen Organisation als Partei, die mindestens Folgendes regeln:

a) die ausführlichen Modalitäten der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses ihrer Mitglieder, wobei die Liste ihrer Mitgliedsparteien im Anhang der Satzung beigefügt wird;

b) die mit jeder Art der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten und die einschlägigen Stimmrechte;

c) die Befugnisse, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Leitungsorgane mit Angaben über die Kriterien für die Auswahl von Kandidaten und die ausführlichen Modalitäten für ihre Ernennung und Entlassung;

d) ihre internen Beschlussfassungsprozesse, insbesondere Wahlverfahren und Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit;

e) ihr Transparenzkonzept, insbesondere in Bezug auf Buchführung, Konten und Spenden, Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten;

f) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung.

(3) Mit der Satzung einer europäischen politischen Partei wird Folgendes sichergestellt:

a) alle Abstimmungen werden von einer Mehrheit der Mitglieder unterstützt, die ihren Sitz in der Union haben oder Unionsbürger sind, damit sie als angenommen gelten;

b) die von assoziierten Mitgliedsparteien abgegebenen Stimmen sind für eine Mehrheit nicht ausschlaggebend;

c) darüber hinaus können assoziierte Mitgliedsparteien weder einzeln noch gemeinsam eine Vorgehensweise gegen eine Mehrheit der stimmberechtigten Unionsbürger oder der Mitglieder der betreffenden europäischen politischen Partei vorgeben oder diese blockieren;

d) Vertreter assoziierter Mitgliedsparteien können in den Leitungsorganen keine Exekutivbefugnisse durch Übertragung erhalten.

(4) Der Sitzmitgliedstaat kann zusätzliche Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern diese zusätzlichen Anforderungen nicht gegen diese Verordnung verstoßen.

Artikel 5

Transparenzpflichten in Bezug auf die Verwendung von Logos, die Veröffentlichung politischer Programme und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis

(1) ***Jede europäische politische Partei stellt sicher, dass ihre Mitgliedsparteien auf ihrer*** **Internetseite** ***das politische Programm der europäischen politischen Partei veröffentlichen und auf ihrer*** **Internetseite** ***das Logo der europäischen politischen Partei sichtbar anzeigen. Das Logo der europäischen politischen Partei wird im oberen Bereich der Startseite der Mitgliedspartei deutlich sichtbar angezeigt.***

(2) ***Jede europäische politische Partei veröffentlicht auf ihrer*** **Internetseite** ***Informationen über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stattfinden, zusammen mit aktualisierten Informationen über die Vertretung der Geschlechter unter ihren Mitgliedern des Europäischen Parlaments.***

Jede europäische politische Partei stellt sicher, dass ihre Mitgliedsparteien aus der Union auf ihren **Internetseiten** ***Informationen über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter ihren jeweiligen Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und die Vertretung der Geschlechter unter ihren jeweiligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments veröffentlichen.***

Artikel 6

Entscheidungsstrukturen europäischer politischer Stiftungen

(1) Die Satzung einer europäischen politischen Stiftung entspricht den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, und umfasst Bestimmungen, die mindestens Folgendes abdecken:

a) ihren Namen und ihr Logo, die deutlich von denen anderer bestehender europäischer politischer Parteien oder europäischer politischer Stiftungen zu unterscheiden sind;

b) die Anschrift ihres Sitzes;

c) eine Beschreibung ihres Zwecks und ihrer Ziele, die mit den in Artikel 2 Nummer 6 aufgeführten Aufgaben vereinbar sind;

d) eine Erklärung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h, dass sie keine Gewinnzwecke verfolgt;

e) den Namen der europäischen politischen Partei, der sie unmittelbar angeschlossen ist, und eine Beschreibung ihrer förmlichen Beziehung;

f) eine Liste ihrer Organe mit Angabe ihrer jeweiligen Befugnisse, Zuständigkeiten und ihrer Zusammensetzung einschließlich der ausführlichen Modalitäten für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder und Leiter solcher Organe;

g) ihre administrative und finanzielle Organisation und Verfahren, insbesondere ihre Organe und Ämter mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen und die Bestimmungen über die Erstellung, Genehmigung und Überprüfung von Jahresabschlüssen;

h) das interne Verfahren zur Änderung ihrer Satzung;

i) das interne Verfahren für den Fall ihrer freiwilligen Auflösung als europäische politische Stiftung***;***

j) ihre internen Vorschriften über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter;

k) die Vorschriften zur Regelung der Rechte und Pflichten assoziierter Mitgliedsorganisationen in den Leitungsstrukturen und den Entscheidungsprozessen der europäischen politischen Stiftung, die geeignete Schutzvorkehrungen vor Einflussnahme aus dem Ausland sicherstellen und verhindern, dass assoziierte Mitgliedsorganisationen eine Vorgehensweise vorschreiben oder eine Mehrheit der Mitglieder aus der Union blockieren.

(2) Der Sitzmitgliedstaat kann zusätzliche Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern diese zusätzlichen Anforderungen nicht gegen diese Verordnung verstoßen.

Artikel 7

Anforderungen an die Vorschriften zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses

(1) Die Leitungsorgane europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen weisen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf.

(2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen verabschieden interne Mechanismen zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und motivieren Frauen dazu, an all ihren Tätigkeiten aktiv teilzunehmen.

(3) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen verfügen über ein geltendes Protokoll, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zu verhindern, aufzudecken und kontinuierlich dagegen vorzugehen.

Artikel 8

Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

(1) Eine Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen („Behörde“) wird zum Zweck der Eintragung, Kontrolle und Sanktionierung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen im Einklang mit dieser Verordnung eingerichtet.

(2) Die Behörde besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist unabhängig und führt ihre Aufgaben in vollständigem Einklang mit dieser Verordnung aus.

Die Behörde entscheidet über die Eintragung und Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen in das bzw. aus dem Register gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen. Außerdem überprüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f, ***Artikel 4 Absatz 3***, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e, g ***und k*** einhalten.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die Behörde in vollem Maße das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und die Notwendigkeit, einen Parteienpluralismus in Europa zu gewährleisten.

Die Behörde wird durch ihren Direktor vertreten, der alle Entscheidungen im Namen der Behörde trifft.

(3) Der Direktor der Behörde wird nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf der Grundlage von Vorschlägen eines Auswahlausschusses, der sich aus den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden gemeinsam „Anstellungsbehörde“) zusammensetzt, von den drei Organen einvernehmlich für eine fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit ernannt.

Der Direktor wird auf der Grundlage seiner persönlichen und beruflichen Eignung ausgewählt. Der Direktor darf kein Mitglied des Europäischen Parlaments, gewählter Mandatsträger oder gegenwärtiger oder ehemaliger Angestellter einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung sein. Der ausgewählte Direktor darf keinem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Direktor der Behörde und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, unterliegen.

Eine freie Stelle infolge von Rücktritt, Ruhestand, Entlassung oder Tod wird gemäß demselben Verfahren besetzt.

Im Falle einer normalen Neubesetzung oder eines freiwilligen Rücktritts bleibt der Direktor im Amt, bis ein Nachfolger das Amt angetreten hat.

Erfüllt der Direktor der Behörde nicht mehr die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben, kann er durch einvernehmliche Entscheidung von mindestens zwei der drei in Unterabsatz 1 genannten Organe und auf der Grundlage eines Berichts, der vom in Unterabsatz 1 genannten Auswahlausschuss auf eigene Initiative oder auf Aufforderung eines der drei Organe erstellt wurde, entlassen werden.

Der Direktor der Behörde ist bei der Wahrnehmung seiner Pflichten unabhängig. Wenn der Direktor im Namen der Behörde handelt, so darf er Weisungen von einem Organ, einer Regierung oder einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Der Direktor der Behörde enthält sich jeder Handlung, die mit dem Wesen seiner Pflichten unvereinbar ist.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission führen in Bezug auf den Direktor die der Anstellungsbehörde gemäß dem durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates[13] festgelegten Statut der Beamten (und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union) übertragenen Befugnisse gemeinsam aus. Unbeschadet der Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung können die drei Organe eines von ihnen mit der Ausführung von einigen oder allen der sonstigen, der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse betrauen.

---

13 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (Statut der Beamten) (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1968/259(1)/oj).

Die Anstellungsbehörde kann den Direktor mit anderen Aufgaben betrauen, sofern diese Aufgaben mit der Arbeitsbelastung, die sich aus seinen Aufgaben als Direktor der Behörde ergeben, vereinbar sind, und sie zu keinem Interessenkonflikt führen oder die volle Unabhängigkeit des Direktors gefährden können.

(4) Die Behörde befindet sich in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, das die Behörde mit den erforderlichen Büroräumen und unterstützenden Verwaltungseinrichtungen ausstattet.

(5) Der Direktor der Behörde wird von Mitarbeitern unterstützt, in Bezug auf die er die Befugnisse ausübt, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union übertragen wurden, und in Bezug auf die er die Befugnisse ausübt, die der Behörde, die zum Abschluss von Dienstverträgen mit sonstigen Bediensteten ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union gemäß der Verordnung des Rates (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 („Befugnisse der Anstellungsbehörde“) übertragen wurden. Die Behörde kann in allen Bereichen ihrer Arbeit abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges nicht bei der Behörde beschäftigtes Personal einsetzen.

Für das Personal der Behörde gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Vorschriften zur Durchführung des genannten Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Die Auswahl der Mitarbeiter darf nicht zu einem potenziellen Interessenkonflikt zwischen ihren Pflichten für die Behörde und anderen Amtspflichten führen, und die Mitarbeiter enthalten sich jeglicher Handlungen, die mit dem Wesen ihrer Pflichten unvereinbar sind.

(6) Die Behörde trifft Vereinbarungen mit dem Europäischen Parlament und gegebenenfalls mit anderen Organen über administrative Vorkehrungen, die erforderlich sind, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, insbesondere Vereinbarungen über die Mitarbeiter, die Dienstleistungen und die Unterstützung, die gemäß den Absätzen 4, 5 und 8 zur Verfügung gestellt wurde bzw. wurden.

(7) Die Mittel für die Ausgaben der Behörde werden unter einem separaten Titel im Einzelplan für das Europäische Parlament des Gesamthaushaltsplans der Union zur Verfügung gestellt. Die Mittel müssen ausreichend sein, um den vollständigen und unabhängigen Betrieb der Behörde zu gewährleisten. Der Direktor legt dem Europäischen Parlament einen Haushaltsplanentwurf der Behörde vor; dieser wird veröffentlicht. Das Europäische Parlament delegiert die Pflichten des Anweisungsbefugten in Bezug auf diese Mittel an den Direktor der Behörde.

(8) Für die Behörde gilt die Verordnung Nr. 1 des Rates[14].

Die für die Arbeit der Behörde und des Registers erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

(9) Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments tauschen alle für die Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung notwendigen Informationen untereinander aus.

---

[14] Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1(1)/oj).

(10) Der Direktor legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Behörde vor. Die Behörde veröffentlicht diese Berichte auf ihrer ***Internetseite***.

(11) Der Gerichtshof der Europäischen Union überprüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Behörde im Einklang mit Artikel 263 AEUV und ist für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf von der Behörde zu leistenden Schadensersatz gemäß den Artikeln 268 und 340 AEUV zuständig. Trifft die Behörde keinen Beschluss, wenn ein Beschluss gemäß dieser Verordnung vorgeschrieben ist, kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 AEUV erhoben werden.

Artikel 9

Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

(1) Die Behörde richtet ein Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ein und verwaltet dieses. ▌ Informationen aus diesem Register werden gemäß Artikel 39 online zugänglich gemacht.

(2) Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Registers zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 43 und im Rahmen des Geltungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen und Folgendes festzulegen:

a) die von der Behörde verwahrten Informationen und Belege, für die das Register der vorgesehene Aufbewahrungsort ist, darunter die Satzung einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, weitere Unterlagen, die als Teil eines Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 vorgelegt wurden, von den Sitzmitgliedstaaten erhaltene Unterlagen gemäß Artikel 20 Absatz 2 sowie Informationen über die Identität der Personen, die Mitglieder von Organen sind oder Ämter innehaben, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g mit administrativen, finanziellen oder rechtlichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet sind;

b) das unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannte Material des Registers, für welches das Register dafür zuständig ist, die von der Behörde gemäß ihren Zuständigkeiten nach dieser Verordnung festgestellte Rechtmäßigkeit zu bescheinigen.

Die Behörde ist nicht dafür zuständig zu überprüfen, ob eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eine Verpflichtung oder Anforderung einhält, die der betreffenden Partei oder Stiftung von dem Sitzmitgliedstaat gemäß den Artikeln 4 und 6 und Artikel 19 Absatz 2 zusätzlich zu den Verpflichtungen und Anforderungen gemäß dieser Verordnung auferlegt wurde.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte und legt dabei das für das Register anzuwendende Registrierungsnummersystem und Standardauszüge aus dem Register fest, die Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, darunter der Inhalt von Schreiben und Unterlagen. Diese Auszüge dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme von Daten über die Identität von Personen, die Mitglieder von Organen sind oder Ämter innehaben, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g mit administrativen, finanziellen oder rechtlichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 44 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Antrag auf Eintragung

(1) Ein Antrag auf Eintragung wird an die Behörde gestellt. Ein Antrag auf Eintragung als europäische politische Stiftung wird nur durch die europäische politische Partei gestellt, der der Antragsteller formell angeschlossen ist.

(2) Dem Antrag wird Folgendes beigefügt:

a) Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, darunter eine formelle Standarderklärung in der Form, wie sie in Anhang I festgelegt ist;

b) die Satzung der Partei oder der Stiftung, die die gemäß den Artikeln 4 und 6 erforderlichen Bestimmungen enthält, darunter die einschlägigen Anhänge und gegebenenfalls die Erklärung des Sitzmitgliedstaats gemäß Artikel 20 Absatz 2.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 43 und im Rahmen des Geltungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

a) Ergänzung dieser Verordnung und hierfür Bestimmung zusätzlicher Informationen oder Belege in Bezug auf Absatz 2, die erforderlich sind, damit die Behörde ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung in Bezug auf den Betrieb des Registers in vollem Maße erfüllen kann;

b) Änderung dieser Verordnung und hierfür Ergänzung der formellen Standarderklärungen in Anhang I, was die Angaben anbelangt, die vom Antragsteller zu machen sind, sofern dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass ausreichende Informationen in Bezug auf den Unterzeichner, sein Mandat und die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, welche er zum Zweck der Erklärung vertreten darf, vorliegen.

(4) Die als Teil des Antrags an die Behörde übermittelte Dokumentation wird umgehend auf der in Artikel 39 genannten ***Internetseite*** veröffentlicht.

Artikel 11

Prüfung des Antrags und Entscheidung der Behörde

(1) Der Antrag wird von der Behörde geprüft, um festzustellen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 erfüllt und ob die Satzung die gemäß den Artikeln 4 und 6 erforderlichen Bestimmungen enthält.

(2) Die Behörde entscheidet, den Antragsteller einzutragen, es sei denn, sie stellt fest, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 nicht erfüllt oder dass die Satzung die gemäß den Artikeln 4 und 6 erforderlichen Bestimmungen nicht enthält.

Die Behörde veröffentlicht ihre Entscheidung über die Eintragung des Antragstellers innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Eintragung oder im Falle, dass die in Artikel 20 Absatz 4 festgelegten Verfahren anzuwenden sind, innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags auf Eintragung.

Ist der Antrag unvollständig, fordert die Behörde den Antragsteller unverzüglich auf, die zusätzlichen erforderlichen Informationen einzureichen. Die in Unterabsatz 2 festgelegte Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn bei der Behörde der vollständige Antrag eingegangen ist.

(3) Die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a genannte formelle Standarderklärung wird von der Behörde als ausreichend betrachtet, um festzustellen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e bzw. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d erfüllt.

(4) Eine Entscheidung der Behörde, einen Antragsteller einzutragen, wird im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der Satzung der betreffenden Partei oder Stiftung veröffentlicht. Eine Entscheidung der Behörde, einen Antragsteller nicht einzutragen, wird im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit der genauen Angabe der Gründe für die Ablehnung veröffentlicht.

(5) Änderungen an den Unterlagen oder an der Satzung, die zusammen mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 eingereicht wurden, sind der Behörde ***innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Die Behörde*** aktualisiert die Eintragung ***unter Berücksichtigung solcher Änderungen***. Die in Artikel 20 Absätze 2 und 4 festgelegten Verfahren gelten entsprechend.

(6) ***Falls eine neue Mitgliedspartei beigetreten ist***, wird die aktualisierte Liste der Mitgliedsparteien einer europäischen politischen Partei, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 ihrer Satzung als Anhang beigefügt ist, der Behörde ***bis zum 30. September*** jeden Jahres ***zusammen mit der*** formellen Standarde***rklärung nach dem Muster in Anhang I*** übermittelt. Änderungen, die dazu führen können, dass eine europäische politische Partei nicht mehr die Eintragungsvoraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, sind der Behörde innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Änderung zu übermitteln.

Artikel 12

Überprüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen und -anforderungen ***und Prüfung der Gründe für die Löschung aus dem Register***

(1) Unbeschadet des in Artikel ***13*** festgelegten Verfahrens prüft die Behörde regelmäßig, ob die eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f, ***gemäß Artikel 4 Absatz 3*** und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e, g ***und k*** weiterhin erfüllen.

(2) ***Ist*** die Behörde ***der Auffassung, dass einer der Gründe für eine Löschung aus dem Register gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a oder gemäß Artikel 21 Absatz 2 auf eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung anwendbar sein könnte,*** teilt sie dies der betreffenden europäischen politischen Partei oder ***europäischen politischen*** Stiftung ***unverzüglich*** mit. ***Bei der Unterrichtung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung fordert die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung auf, innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen Stellung zu nehmen.***

(3) ***Bei Nichteinhaltung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, f, g oder h, Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e, f, g oder h oder der Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1, Buchstaben a bis e, g und k, gibt*** die Behörde ***der betreffenden*** europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung ***Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist Abhilfe zu schaffen***. Die Behörde ***kann diese Frist auf begründeten Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung verlängern, sofern und soweit die Behörde eine solche Verlängerung der Frist im Hinblick auf die von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung geplanten Abhilfemaßnahmen als erforderlich und angemessen erachtet.***

(4) ***Nach Ablauf der in den Absätzen 2 oder 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist oder nach Eingang von Stellungnahmen oder Informationen zu Abhilfemaßnahmen vonseiten der betreffenden*** europäischen politischen Partei oder ***europäischen politischen*** Stiftung ***vor Ablauf dieser Frist bewertet die Behörde unverzüglich und unter Berücksichtigung solcher Stellungnahmen oder Informationen, ob einer der Gründe für eine Löschung aus dem Register gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 21 Absatz 2 auf die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung anwendbar ist***.

Artikel 13

Überprüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in Bezug auf die Werte, auf die sich die Union gründet

(1) Das Europäische Parlament kann aus eigener Initiative oder auf den – gemäß den einschlägigen Bestimmungen seiner Geschäftsordnung unterbreiteten – begründeten Antrag einer Gruppe von Bürgern hin oder der Rat oder die Kommission können die Behörde auffordern zu prüfen, ob eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben d und e und des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben c und d erfüllt. In solchen Fällen und in den Fällen, auf die in Artikel 14 Absatz 2 Bezug genommen wird, unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unverzüglich, fordert sie auf, Stellung zu nehmen, und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(2) ***Die Behörde kann, auf begründeten Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, die in Absatz 1 genannte Frist verlängern, sofern und soweit die Behörde eine solche Verlängerung der Frist im Hinblick auf die von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung geplanten Abhilfemaßnahmen als erforderlich und angemessen erachtet.***

(3) ***Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Frist oder nach Eingang etwaiger Stellungnahmen und Informationen zu Abhilfemaßnahmen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung innerhalb dieser Frist übermittelt die Behörde dem in Artikel 16 genannten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten die Stellungnahme der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und gegebenenfalls eine Beschreibung der von dieser Partei oder Stiftung ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ersucht diesen Ausschuss um eine Stellungnahme zu diesem Thema. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen der Behörde ab.***

(4) ***Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine bestimmte europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d erfüllt, unterrichtet die Behörde das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, damit jedes dieser Organe die Behörde auffordern kann, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Prüfung vorzunehmen. Unbeschadet von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erklären das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ihre Absicht, zu der Prüfung aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Informationen.***

(5) Das in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehene Verfahren darf im Zeitraum von zwei Monaten unmittelbar vor der Abhaltung einer Wahl zum Europäischen Parlament nicht eingeleitet werden.

(6) Die Behörde beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des in Artikel 16 genannten Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten, ob die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register gelöscht wird. Der Beschluss der Behörde wird hinreichend begründet.

(7) Ein Beschluss der Behörde, die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d aus dem Register zu löschen, darf nur im Falle eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Voraussetzungen getroffen werden. Bei dem Beschluss ist das Verfahren gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels anzuwenden.

(8) Ein Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung wegen eines offensichtlichen und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d aus dem Register zu löschen, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Beschluss tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Beschlusses weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Behörde mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Im Falle eines Einwands des Rates und des Europäischen Parlaments bleibt die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eingetragen.

(9) ***Das Europäische Parlament und der Rat dürfen gegen einen Beschluss der Behörde zur Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung aus dem Register nur aus Gründen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c oder d Einwände erheben.***

(10) ***Wurden gegen einen Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, Einwände erhoben, so unterrichtet die Behörde die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung entsprechend.***

(11) ***Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß ihren jeweiligen Regeln der Entscheidungsfindung, wie sie im Einklang mit den Verträgen festgelegt wurden, ihren Standpunkt fest. Einwände gegen einen Beschluss der Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, sind ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.***

Artikel 14

Überprüfung der Verpflichtungen nach nationalem Recht

(1) ***Hat eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht erfüllt, so kann der Sitzmitgliedstaat der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung ein Gesuch an die Behörde auf Löschung aus dem Register stellen. Dieses Gesuch ist hinreichend zu begründen. In dem Gesuch sind insbesondere die rechtswidrigen Handlungen und die spezifischen nationalen Anforderungen, die nicht erfüllt wurden, genau und ausführlich aufzuführen.***

Bezieht sich der Gegenstand des Gesuchs des Mitgliedstaats gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, leitet die Behörde das Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung ein.

In allen anderen Fällen und wenn der Mitgliedstaat in dem Gesuch gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes bestätigt, dass auf nationaler Ebene ein wirksamer Rechtsbehelf gegen ein solches Gesuch besteht und dass alle nationalen Rechtsbehelfe betreffend ein solches Gesuch ausgeschöpft wurden, prüft die Behörde nach Anhörung des Vertreters der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, ob der Grund für die Löschung aus dem Register gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d auf die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zutrifft.

(2) ***Hat eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung in schwerwiegender Weise maßgebliche Verpflichtungen nach nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt und bezieht sich die Angelegenheit ausschließlich oder vornehmlich auf Sachverhalte, bei denen die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, betroffen sind, kann der betreffende Mitgliedstaat ein Gesuch an die Behörde gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 stellen. Die Behörde verfährt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels.***

(3) ***Für die Zwecke dieses Artikels handelt die Behörde in allen Fällen unverzüglich. Die Behörde unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat und die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung über die Maßnahmen, die auf das begründete Gesuch auf Löschung aus dem Register hin ergriffen werden.***

Artikel 15

Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

(1) Keine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung darf bewusst auf das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament Einfluss nehmen oder Einfluss zu nehmen versuchen, indem sie einen Verstoß einer natürlichen oder juristischen Person gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzt.

(2) Wird die Behörde über eine Entscheidung einer nationalen Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert, mit der festgestellt wird, dass eine natürliche oder juristische Person gegen geltende Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen hat, und folgt aus dieser Entscheidung oder ist aus anderen Gründen vernünftigerweise davon auszugehen, dass der Verstoß mit politischen Tätigkeiten einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung im Rahmen einer Wahl zum Europäischen Parlament zusammenhängt, befasst die Behörde den in Artikel 16 der vorliegenden Verordnung genannten Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten mit dieser Angelegenheit. Die Behörde kann erforderlichenfalls mit der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

(3) Der in Absatz 2 genannte Ausschuss nimmt zu der Frage Stellung, ob die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie diesen Verstoß ausnutzte. Die Behörde ersucht um die Stellungnahme unverzüglich und spätestens einen Monat, nachdem sie über die Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde informiert wurde. Die Behörde setzt eine kurze und angemessene Frist, innerhalb deren der Ausschuss seine Stellungnahme abgeben muss. Der Ausschuss muss diese Frist einhalten.

(4) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Behörde gemäß Artikel 32 Absatz ***1*** Buchstabe a Ziffer ix, ob sie gegen die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung finanzielle Sanktionen verhängt. Die Entscheidung der Behörde ist hinreichend zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses, und ist unverzüglich zu veröffentlichen.

(5) Das in ***den Artikeln*** 12***, 13 und 14*** festgelegte Verfahren bleibt von dem im vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unberührt. ***Das Verbot der Aufforderung zur Prüfung gemäß Artikel 13 Absätze 1 bis 4 während des Zeitraums von zwei Monaten unmittelbar vor einer Wahl zum Europäischen Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 5 gilt nicht für das in diesem Artikel festgelegte Verfahren.***

Artikel 16

Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten

(1) Der mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingerichtete Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten besteht aus sechs Mitgliedern, wobei das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission jeweils zwei Mitglieder benennen. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf der Grundlage ihrer persönlichen und beruflichen Eignung ausgewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission noch gewählte Mandatsträger, Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder gegenwärtige oder ehemalige Angestellte einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung sein.

Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unabhängig. Sie dürfen Weisungen von einem Organ, einer Regierung oder einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen; sie enthalten sich jeder Handlung, die mit dem Wesen ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Die Neubenennung eines Ausschusses erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der ersten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Anschluss an die Wahl zum Europäischen Parlament. Das Mandat der Mitglieder kann nicht verlängert werden.

(2) Der Ausschuss gibt sich interne Verfahrensregeln. Der Vorsitz des Ausschusses wird von den Mitgliedern aus ihren Reihen gemäß seinen internen Verfahrensregeln gewählt. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament. Das Sekretariat des Ausschusses ist ausschließlich dem Ausschuss unterstellt.

(3) Auf Ersuchen der Behörde nimmt der Ausschuss Stellung zu

a) möglichen offensichtlichen und schwerwiegenden Verstößen einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung gegen die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d ***und e*** und Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c ***und d*** Bezug genommen wird;

b) der Frage, ob eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte.

In den in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes genannten Fällen kann der Ausschuss alle relevanten Unterlagen oder Belege von der Behörde, dem Europäischen Parlament, der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung, anderen politischen Parteien, politischen Stiftungen oder anderen Interessenträgern anfordern und verlangen, deren Vertreter anzuhören. In dem in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Fall arbeitet die in Artikel 15 genannte nationale Aufsichtsbehörde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ausschuss zusammen.

Bei seinen Stellungnahmen berücksichtigt der Ausschuss in vollem Maße das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und die Notwendigkeit, einen Parteienpluralismus in Europa zu gewährleisten.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden unverzüglich veröffentlicht.

KAPITEL III

RECHTSSTATUS EUROPÄISCHER POLITISCHER PARTEIEN UND EUROPÄISCHER POLITISCHER STIFTUNGEN

Artikel 17

Rechtspersönlichkeit

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen haben europäische Rechtspersönlichkeit.

Artikel 18

Rechtliche Anerkennung und Handlungsfähigkeit

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen genießen in allen Mitgliedstaaten rechtliche Anerkennung und rechtliche Handlungsfähigkeit.

Artikel 19

Anwendbares Recht

(1) Für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ist diese Verordnung maßgebend.

(2) In Bezug auf Angelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht oder nur teilweise geregelt sind, unterliegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in Bezug auf die nicht von dieser Verordnung erfassten Aspekte den in ihrem Sitzmitgliedstaat geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Tätigkeiten europäischer politischer Parteien und europäischer politischen Stiftungen in anderen Mitgliedstaaten unterliegen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten.

(3) In Bezug auf Angelegenheiten, die in dieser Verordnung oder in den gemäß Absatz 2 anwendbaren Bestimmungen nicht oder nur teilweise geregelt sind, unterliegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in Bezug auf die nicht erfassten Aspekte den Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzung.

Artikel 20

Erwerb einer europäischen Rechtspersönlichkeit

(1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung erwirbt europäische Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Behörde über die Eintragung gemäß Artikel 11 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(2) Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller eines Antrags auf Eintragung als europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung seinen Sitz hat, dies vorschreibt, wird dem gemäß Artikel 10 eingereichten Antrag eine Erklärung dieses Mitgliedstaats beigefügt, mit der bescheinigt wird, dass der Antragsteller alle maßgeblichen nationalen Anforderungen für einen Antrag erfüllt hat und dass seine Satzung im Einklang mit dem in Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten anwendbaren Recht steht.

(3) Besitzt der Antragsteller nach dem Gesetz eines Mitgliedstaates Rechtspersönlichkeit, so wird der Erwerb der europäischen Rechtspersönlichkeit von diesem Mitgliedstaat als eine Umwandlung der nationalen Rechtspersönlichkeit in eine diese ablösende europäische Rechtspersönlichkeit betrachtet. Die europäische Rechtspersönlichkeit behält die zuvor bestehenden Rechte und Verpflichtungen der früheren nationalen Rechtsperson, die nicht mehr als solche fortbesteht. Der betreffende Mitgliedstaat wendet auf diese Umwandlung keine prohibitiven Bedingungen an. Der Antragsteller behält seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat, bis eine Entscheidung gemäß Artikel 11 veröffentlicht wurde.

(4) Wenn der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, dies vorschreibt, legt die Behörde das Datum der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung erst nach Anhörung dieses Mitgliedstaats fest.

Artikel 21

Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit

(1) Eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung verliert ihre europäische Rechtspersönlichkeit mit ***ihrer Löschung aus dem Register durch*** Beschluss ***der Behörde,***

a) wenn die Behörde im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 12 feststellt, dass

i) die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, g oder h oder in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, e, f, g oder h genannten Voraussetzungen für die Eintragung nicht erfüllt,

ii) die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung eine der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f, in Artikel 4 Absatz 3 oder in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e, g oder k genannten Bestimmungen über die Entscheidungsstrukturen nicht einhält,

iii) die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sich in einer der in Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Ausschlusssituationen befindet, oder

iv) Angaben, die für die Entscheidung zur Eintragung der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung ausschlaggebend waren, unrichtig oder irreführend waren oder diese Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde;

b) wenn die Behörde im Laufe des Verfahrens gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d oder e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c oder d der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Achtung der Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, von der betreffenden europäischen politischen Partei oder ihren Mitgliedsparteien oder von der betreffenden europäischen politischen Stiftung oder ihren Mitgliedsorganisationen offensichtlich und schwerwiegend verletzt worden sind;

c) wenn dies auf Gesuch der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung geschieht; oder

d) wenn dies auf das Gesuch eines Mitgliedstaats geschieht, das die in Artikel 14 Absätze 1 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) ***Beschließt die Behörde,*** eine europäische politische Partei ***aus dem Register zu löschen, löscht sie auch eine ihr angeschlossene*** europäische politische Stiftung ▌ aus dem Register.

(3) ***Der Beschluss der Behörde über die Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung aus dem Register ist an die betreffende*** europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ***zu richten und ihr zu übermitteln. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht***.

▌

(4) Erwirbt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats, so wird dieser Erwerb von diesem Mitgliedstaat als eine Umwandlung der europäischen Rechtspersönlichkeit in eine nationale Rechtspersönlichkeit betrachtet, welche die zuvor bestehenden Rechte und Verpflichtungen der früheren europäischen Rechtsperson behält. Der betreffende Mitgliedstaat wendet auf diese Umwandlung keine prohibitiven Bedingungen an.

(5) Erwirbt eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung keine Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats, so wird sie gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats abgewickelt. Der betreffende Mitgliedstaat kann vorschreiben, dass die betreffende Partei oder Stiftung vor der Abwicklung nationale Rechtspersönlichkeit gemäß Absatz 4 erwirbt.

(6) In allen in den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels aufgeführten Fällen stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäß Artikel 3 in vollem Maße eingehalten wird. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments können sich mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf die detaillierten Regelungen für die Beendigung der europäischen Rechtspersönlichkeit verständigen, insbesondere, um die Wiedereinziehung von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und die Zahlung finanzieller Sanktionen, die gemäß Artikel 32 verhängt wurden, sicherzustellen.

KAPITEL IV
FINANZIERUNG

Artikel 22
Finanzierungsbedingungen

(1) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und sich in keiner der Ausschlusssituationen gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 befindet, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Zuwendungen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Union*** einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union stellen.

(2) Eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und sich in keiner der Ausschlusssituationen gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 befindet, kann nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union stellen.

(3) Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie zur Anwendung des Artikels 24 Absatz 1 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

Zu diesem Zweck wird die direkte Mitgliedschaft eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in einer europäischen politischen Partei in Fällen akzeptiert, in denen das Mitglied des Europäischen Parlaments nicht Mitglied einer nationalen oder regionalen Partei ist, die einer europäischen politischen Partei angeschlossen ist.

(4) Finanzielle Zuwendungen oder Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union dürfen 95 % der im Haushalt einer europäischen politischen Partei ausgewiesenen jährlichen erstattungsfähigen Ausgaben und ***95 %*** der zuschussfähigen Kosten einer europäischen politischen Stiftung nicht überschreiten. Europäische politische Parteien dürfen nicht verwendete Zuwendungen aus dem Unionsbeitrag innerhalb des auf seine Vergabe folgenden Haushaltsjahres für erstattungsfähige Ausgaben verwenden. Die nach Ablauf dieses Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel werden nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 eingezogen.

(5) In den Grenzen der Artikel 26 und 27 gehören zu den Ausgaben, die im Rahmen finanziellen Zuwendung ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Union*** erstattungsfähig sind, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit technischer Unterstützung, Treffen, Forschung, grenzübergreifenden Veranstaltungen, Studien, Informationen und Veröffentlichungen sowie Ausgaben in Zusammenhang mit Wahlkämpfen.

Artikel 23

Antrag auf Finanzierung

(1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu erhalten, muss eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung, die die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, nach einer Aufforderung zur Beantragung von Zuwendungen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Union*** oder ***einer Aufforderung*** zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.

(2) Die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung muss zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung ihre Pflichten aus Artikel 28 erfüllen. Sie muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Haushaltsjahrs oder der Maßnahme, für das bzw. die die Zuwendung oder die Finanzhilfe ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Union*** gewährt wird, im Register eingetragen bleiben und darf nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß ▌Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vii bis ***ix*** sein.

▌

(3) Eine europäische politische Stiftung muss ihrem Antrag ihr Jahresarbeitsprogramm oder ihren Aktionsplan beifügen.

(4) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aufforderung zur Beantragung von Zuwendungen ***aus dem Gesamthaushaltsplan der Union*** oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(5) Eine europäische politische Stiftung kann nur über die europäische politische Partei, der sie angeschlossen ist, einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union stellen.

Artikel 24

Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

(1) Die verfügbaren Mittel für diejenigen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, die Zuwendungen oder Finanzhilfen gemäß Artikel 23 erhalten, werden jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel verteilt:

a) 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt;

b) 90 % werden im Verhältnis zum Anteil der begünstigten europäischen politischen Parteien an den gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt.

Derselbe Verteilungsschlüssel wird für die Finanzierung der europäischen politischen Stiftungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer europäischen politischen Partei verwendet.

(2) Die Aufteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfolgt anhand der Zahl der gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die am Stichtag für die Antragstellung unter Berücksichtigung des Artikels 22 Absatz 3 Mitglied der antragstellenden europäischen politischen Partei sind.

Ändert sich die Zahl nach diesem Datum, hat dies keine Auswirkungen auf den jeweiligen Finanzierungsanteil der europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen. Dies gilt unbeschadet der Vorschrift in Artikel 22 Absatz 1, wonach eine europäische politische Partei im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss.

Artikel 25

Spenden, Zuwendungen und ***selbst generierte Mittel***

(1) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen können Spenden von natürlichen oder juristischen Personen bis zu einem Wert von 18 000 EUR pro Jahr und Spender annehmen.

(2) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen legen zusammen mit ihren Jahresabschlüssen gemäß Artikel 28 eine Aufstellung aller Spender mit ihren Spenden und mit Angabe der Art und des Werts jeder Spende vor. Dieser Absatz gilt auch für Zuwendungen von Mitgliedsparteien ***aus der Union und Mitgliedsorganisationen aus der Union, für Zuwendungen von Einzelmitgliedern*** europäischer politischer Parteien und ▌ europäischer politischer Stiftungen ***in Höhe von mehr als 1 500 EUR und für selbst generierte Mittel europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.***

Bei Spenden ***und Zuwendungen*** von natürlichen Personen mit einem Wert von mehr als 1 500 EUR ***pro Jahr und Spender*** und nicht mehr als 3 000 EUR gibt die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung an, ob die betreffenden ***natürlichen Personen*** die Veröffentlichung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e vorab schriftlich genehmigt haben.

(3) Spenden, die europäische politische Parteien oder europäische politische Stiftungen innerhalb von sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten ▌, werden der Behörde wöchentlich schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.

(4) Einzelspenden im Wert von mehr als 12 000 EUR, die von europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen angenommen wurden, werden der Behörde umgehend schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 2 gemeldet.

(5) Bei allen Spenden, deren Wert 3 000 EUR ***pro Jahr und Spender*** übersteigt, verlangen die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen***, dass*** die Spender ▌ die erforderlichen Informationen vorlegen***, damit sie ordnungsgemäß identifiziert werden können***. Die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen übermitteln die erhaltenen Informationen auf Verlangen der Behörde.

Die Behörde legt ein Formular fest, das für die ***Identifizierung der Spender gemäß*** Unterabsatz 1 zu verwenden ist.

(6) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen dürfen Folgendes nicht annehmen:

a) anonyme Spenden oder Zuwendungen;

b) Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments;

c) Spenden von einer öffentlichen Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder von einem Unternehmen, über das eine öffentliche Behörde aufgrund seiner Eigentumsverhältnisse, seiner finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; oder

d) Spenden privater Einrichtungen mit Sitz in einem Drittstaat oder von Einzelpersonen aus einem Drittstaat, die nicht an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen dürfen.

(7) Eine Spende, die nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, muss innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang bei einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung an den Spender oder an eine in seinem Namen handelnde Person zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Spende nicht möglich ist, muss sie der Behörde und dem Europäischen Parlament gemeldet werden.

Wird eine Spende nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gemeldet, so setzt der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments die Forderung fest und ordnet die Einziehung gemäß den Artikeln 98, 99 und 100 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 an. Die eingezogenen Beträge werden als allgemeine Einnahmen im Einzelplan „Europäisches Parlament“ des Gesamthaushaltsplans der Union ausgewiesen.

(8) Die Behörde nimmt Überprüfungen vor, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass eine Spende unter Verstoß gegen diese Verordnung ***angenommen*** wurde. Zu diesem Zweck kann sie zusätzliche Informationen von der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung und ihren Spendern anfordern ***und mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten***.

(9) Zuwendungen ***an*** eine europäische politische Partei ***von ihren Mitgliedern, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitgliederparteien aus der Union oder Unionsbürger handelt,*** sind zulässig. Der ***Wert dieser*** Zuwendungen ▌darf 40 % des Jahresbudgets ***dieser*** europäischen politischen Partei nicht übersteigen. ▌

(10) Zuwendungen ***an*** eine europäische politische Stiftung ***von ihren Mitgliedern, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitgliedsorganisationen aus der Union oder Unionsbürger handelt***, und von der europäischen politischen Partei, der sie angeschlossen ist, sind zulässig. Der ***Wert dieser*** Zuwendungen ▌darf 40 % des Jahresbudgets ***dieser*** europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen, und sie dürfen nicht aus Finanzmitteln stammen, die eine europäische politische Partei nach Maßgabe dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten hat. ▌

Die Beweislast trägt die betreffende europäische politische Partei, die die Herkunft der Finanzmittel, die zur Finanzierung ihrer angeschlossenen europäischen politischen Stiftung verwendet wurden, in ihren Büchern eindeutig auszuweisen hat.

(11) Unbeschadet der Absätze ***9*** und ***10*** dürfen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen Zuwendungen von Bürgern, die ihre Mitglieder sind, bis zu einem Wert von 18 000 EUR pro Jahr und Mitglied annehmen, wenn diese Zuwendungen von dem betreffenden Mitglied in eigenem Namen geleistet werden.

Der Grenzwert gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das betreffende Mitglied außerdem ein Mitglied des Europäischen Parlaments, eines nationalen Parlaments oder eines regionalen Parlaments bzw. einer regionalen Versammlung ist.

(12) Alle Zuwendungen, die gemäß dieser Verordnung nicht zulässig sind, werden gemäß Absatz 7 zurückgegeben.

(13) Der Wert der ***selbst generierten Mittel*** einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung darf ***3*** % des Jahresbudgets dieser europäischen politischen Partei ***und 5 % des Jahresbudgets dieser*** europäischen politischen Stiftung nicht übersteigen.

Artikel 26

Wahlkampffinanzierung ***im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament***

(1) Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes können die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus anderen Quellen erhalten, zur Finanzierung ihres Wahlkampfs im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, an denen sie oder ihre Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g teilnehmen müssen***, einschließlich gemeinsamer europäischer politischer Tätigkeiten,*** verwendet werden.

Gemäß Artikel 8 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments[15] wird die Finanzierung und die mögliche Beschränkung von Wahlausgaben für alle politischen Parteien, Kandidaten und Dritte für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zusätzlich zu ihrer Teilnahme an den Wahlen, in jedem Mitgliedstaat durch nationale Bestimmungen geregelt.

▌

15 ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(2)/oj.

(2) Ausgaben in Verbindung mit den in ***Absatz*** 1 ▌genannten Wahlkämpfen sind von den europäischen politischen Parteien in ihren Jahresabschlüssen eindeutig als solche auszuweisen.

Artikel 27

Finanzierungsverbot

(1) Ungeachtet des Artikels 26 Absatz 1 dürfen die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus anderen Quellen erhalten, nicht der direkten oder indirekten Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nicht nationaler Parteien oder Kandidaten dienen. Auf diese nationalen politischen Parteien und Kandidaten finden weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung.

(2) Die Finanzmittel, die europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nur zur Finanzierung ihrer in Artikel 2 Nummer 5 aufgeführten Aufgaben und zur Finanzierung von unmittelbar mit ihren Satzungszielen gemäß Artikel 6 verbundenen Ausgaben verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur direkten oder indirekten Finanzierung von Wahlen, politischen Parteien, Kandidaten oder anderen Stiftungen verwendet werden.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Verbot hindert europäische politische Stiftungen nicht daran, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß den nationalen Vorschriften Kandidaten werden, oder bis zum Zeitpunkt ihrer Nominierung in der nationalen Partei, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, einen Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Formung künftiger politischer Führungskräfte in der Union durchzuführen oder Schulungen für Personen anzubieten.

(3) ***Die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nicht zur Finanzierung von Kampagnen für Volksabstimmungen verwendet werden.***

KAPITEL V

KONTROLLE UND SANKTIONEN

Artikel 28

Rechnungslegung, Berichts- und Rechnungsprüfungspflichten

(1) Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs legen die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments folgende Unterlagen ***in einem offenen, maschinenlesbaren Format*** vor:

a) ihre Jahresabschlüsse und Begleitunterlagen, aus denen die Einnahmen, Ausgaben sowie die Aktiva und Passiva zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahrs nach den geltenden Rechtvorschriften des Sitzmitgliedstaats hervorgehen;

b) einen externen Prüfbericht über die Jahresabschlüsse, der sowohl die Zuverlässigkeit dieser Abschlüsse als auch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben bescheinigt und von einer unabhängigen Einrichtung oder einem unabhängigen Sachverständigen erstellt worden ist;

c) eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder Zuwendungen gemäß Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4.

Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs übermitteln die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen der Behörde und der zuständigen nationalen Kontaktstelle des Sitzmitgliedstaats außerdem eine Kopie aller gemäß Unterabsatz 1 vorzulegenden Unterlagen. Die Kopie wird in einem offenen, maschinenlesbaren Format vorgelegt.

(2) Realisieren europäische politische Parteien gemeinsam mit nationalen politischen Parteien oder europäische politische Stiftungen gemeinsam mit nationalen politischen Stiftungen oder mit anderen Organisationen Ausgaben, so sind den Jahresabschlüssen gemäß Absatz 1 Belege für die Ausgaben beizufügen, die von den europäischen politischen Parteien oder von den europäischen politischen Stiftungen unmittelbar oder über solche Dritte getätigt worden sind.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen werden vom Europäischen Parlament ausgewählt, beauftragt und bezahlt. Sie werden ordnungsgemäß ermächtigt, eine Rechnungsprüfung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in dem Mitgliedstaat, in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, vorzunehmen.

(4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen alle von den unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen zum Zweck ihrer Rechnungsprüfung angeforderten Informationen zur Verfügung.

(5) Die unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen unterrichten die Behörde und den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über alle mutmaßlichen illegalen Aktivitäten und Fälle von Betrug oder Korruption, die die finanziellen Interessen der Union schädigen können. Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments unterrichten die betreffenden nationalen Kontaktstellen darüber.

Artikel 29

Allgemeine Regeln zur Kontrolle

(1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f, ***Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5,*** Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e, g ***und k***, Artikel 11 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 25, 26 und 27.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen in Bezug auf die Unionsmittel gemäß dieser Verordnung ***und gemäß*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.

(3) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Kontrolle durch die Behörde und den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß den in Artikel 19 genannten geltenden nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

(4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen alle von der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments, dem Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder von Mitgliedstaaten angeforderten Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie gemäß dieser Verordnung verantwortlich sind, erforderlich sind.

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen auf Anfrage und für den Zweck der Kontrolle der Einhaltung von Artikel 25 der Behörde Informationen über die Zuwendungen von Einzelmitgliedern und über deren Identität zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Behörde gegebenenfalls vorschreiben, dass europäische politische Parteien unterzeichnete Bestätigungen von Mitgliedern, die gewählte Mandatsträger sind, zum Zweck der Kontrolle der Erfüllung der Voraussetzung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorlegen.

Artikel 30

Ausführung und Kontrolle in Bezug auf Unionsmittel

(1) Die Mittel zur Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen werden im Rahmen des Jahresbudgets festgelegt und nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausgeführt.

Die Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen und Finanzhilfen werden vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments in der Aufforderung zur Beantragung von Zuwendungen und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

(2) Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und die Verwendung dieser Finanzmittel werden nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kontrolliert.

Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle auf der Grundlage der jährlichen Prüfbescheinigung eines externen, unabhängigen Rechnungsprüfers gemäß Artikel 28 Absatz 1.

(3) Der Rechnungshof übt seine Rechnungsprüfungsbefugnisse gemäß Artikel 287 AEUV aus.

(4) Die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, die Finanzmittel auf der Grundlage dieser Verordnung erhalten, übermitteln dem Rechnungshof auf seine Anfrage hin alle Unterlagen und Informationen, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

(5) In den Entscheidungen über eine Zuwendung oder in den Finanzhilfevereinbarungen wird ausdrücklich bestimmt, dass das Europäische Parlament und der Rechnungshof bei europäischen politischen Parteien oder europäischen politischen Stiftungen, die eine Zuwendung beziehungsweise eine Finanzhilfe aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten haben, Prüfungen anhand der Rechnungsunterlagen und vor Ort durchführen.

(6) Der Rechnungshof und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments oder eine andere vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments bevollmächtigte externe Einrichtung können die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen, um die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und die ordnungsgemäße Anwendung der Entscheidungen über eine Zuwendung oder der Finanzhilfevereinbarungen sowie bei europäischen politischen Stiftungen die ordnungsgemäße Umsetzung ihres Arbeitsprogramms oder ihrer Maßnahme nachzuprüfen. Die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung legt alle zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen vor.

(7) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates[17] Ermittlungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Zuwendungen oder Finanzhilfen nach dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls eine Einziehung anordnen.

---

16 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

17 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj).

Artikel 31

Technische Unterstützung

Jede Art von technischer Unterstützung, die europäische politische Parteien vom Europäischen Parlament erhalten, erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Sie wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Vereinigungen eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.

Artikel 32

Sanktionen

▌

(1) Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

a) nicht quantifizierbare Verstöße:

i) bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 oder 6;

ii) bei Nichterfüllung der von einer europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung eingegangenen Verpflichtungen und der von ihr zur Verfügung gestellten Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e ***und*** f, ***Artikel 4 Absatz 3*** und Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, d***,*** e ***und k***;

iii) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1;

iv) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2;

v) bei nicht erfolgter Übermittlung der Aufstellung der Spender mit ihren Spenden gemäß Artikel 25 Absatz 2 oder bei nicht erfolgter Meldung von Spenden gemäß Artikel 25 Absätze 3 und 4;

vi) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 oder Artikel 29 Absatz 4 verstoßen hat;

vii) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung sich in einer der in Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Ausschlusssituationen befindet;

viii) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat;

ix) wenn nach dem in Artikel 15 vorgesehenen Überprüfungsverfahren festgestellt wird, dass eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung bewusst auf das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht hat, indem sie einen Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ausnutzte;

b) quantifizierbare Verstöße:

i) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung unzulässige Spenden und Zuwendungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 oder ***6*** angenommen hat, es sei denn, die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 7 sind erfüllt;

ii) bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß den Artikeln 26 und 27.

(2) Wenn festgestellt wurde, dass eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vii und viii des vorliegenden Artikels aufgeführten Verstöße begangen hat, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments sie von weiterer finanzieller Unterstützung der Union für bis zu fünf Jahre ausschließen, beziehungsweise für bis zu zehn Jahre in Fällen eines wiederholten Verstoßes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Dies gilt unbeschadet der Befugnisse des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 235 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(3) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze ***1 und 2*** werden gegen eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung folgende finanzielle Sanktionen verhängt:

a) bei nicht quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung wie folgt:

i) bis zu 5 %;

ii) 5 % bis 10 %, wenn konkurrierende Verstöße vorliegen;

iii) 10 % bis 15 %, wenn es sich um einen wiederholten Verstoß handelt;

iv) 15 % bis 20 % bei weiteren wiederholten Verstößen;

v) ein Drittel der unter den Ziffern i bis iv genannten Prozentsätze, wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung den Verstoß freiwillig angezeigt hat, bevor die Behörde offiziell eine Untersuchung eingeleitet hat, und dies selbst im Falle eines konkurrierenden oder eines wiederholten Verstoßes, und wenn die betreffende Partei oder Stiftung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat;

vi) 50 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung für das Vorjahr, wenn ***die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung*** sich in einer der in Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Ausschlusssituationen befindet;

b) bei quantifizierbaren Verstößen ein fester Prozentsatz des Betrags der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen***, oder bei Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, gemäß der folgenden Einteilung mit einer Höchstgrenze von 10 % des Jahresbudgets der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung:

i) 100 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder der Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, wenn sie nicht mehr als 50 000 EUR betragen;

ii) 150 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder der Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, wenn sie mehr als 50 000 EUR, aber nicht mehr als 100 000 EUR betragen;

iii) 200 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder der Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, wenn sie mehr als 100 000 EUR, aber nicht mehr als 150 000 EUR betragen;

iv) 250 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder der Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, wenn sie mehr als 150 000 EUR, aber nicht mehr als 200 000 EUR betragen;

v) 300 % der erhaltenen oder nicht angegebenen irregulären Summen ***oder der Summen, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet werden***, wenn sie mehr als 200 000 EUR betragen;

vi) ein Drittel der unter den Ziffern i bis v genannten Prozentsätze, wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung den Verstoß freiwillig angezeigt hat, bevor die Behörde und/oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments offiziell eine Untersuchung eingeleitet hat und wenn die betreffende Partei oder Stiftung angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Bei der Anwendung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Prozentsätze werden jede Spende***,*** jede Zuwendung ***oder jede Summe, die für nach Artikel 27 verbotene Finanzierungen verwendet wird,*** separat betrachtet.

(4) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung ***einen Verstoß*** begangen hat***, der die Verhängung*** einer finanziellen Sanktion ***rechtfertigt, und rechtfertigt dasselbe Verhalten die Löschung dieser europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung aus dem Register, so nimmt die Behörde nur die Löschung der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung aus dem Register vor***.

(5) Die Behörde zieht die entsprechenden Beträge von der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung ein, gegen die finanzielle Sanktionen verhängt worden sind.

(6) Die in dieser Verordnung festgelegten Sanktionen unterliegen einer Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem Tag begrenzt, an dem der betreffende Verstoß begangen wurde, oder im Falle von fortlaufenden oder wiederholten Verstößen ab dem Tag, an dem die Verstöße beendet wurden.

(7) Wurde eine Entscheidung der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 15 aufgehoben oder erfolgreich ein Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung eingelegt, so überprüft die Behörde, sofern alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden, auf Antrag der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung die gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix dieses Artikels verhängten Sanktionen.

Artikel 33

Verantwortung natürlicher Personen

Wenn die Behörde in den Fällen des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii oder viii eine finanzielle Sanktion verhängt, kann sie für die Zwecke der Einziehung nach Artikel 36 Absatz 2 in den folgenden Fällen festlegen, dass eine natürliche Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung ist, oder die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis für die europäische politische Partei oder die europäische politische Stiftung verfügt, für den Verstoß mitverantwortlich ist:

a) in Fällen des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, wenn das in dieser Bestimmung genannte Urteil besagt, dass die natürliche Person für die betreffenden rechtswidrigen Handlungen mitverantwortlich ist;

b) in Fällen des Artikels ***32*** Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii, wenn die natürliche Person für das betreffende Verhalten oder die betreffenden Unstimmigkeiten mitverantwortlich ist.

Artikel 34

Zusammenarbeit zwischen der Behörde, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten

(1) Die Behörde, der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments und die Mitgliedstaaten tauschen über die nationalen Kontaktstellen Informationen aus und unterrichten einander regelmäßig über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie entsprechenden Kontrollen und Sanktionen.

Sie einigen sich ferner über praktische Vorkehrungen hinsichtlich dieses Informationsaustausches, einschließlich der Regeln bezüglich der Veröffentlichung von vertraulichen Informationen oder Beweismitteln und der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten.

(2) Die Behörde und der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments tauschen regelmäßig Meinungen und Informationen über die Auslegung und Durchführung dieser Verordnung aus.

(3) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments unterrichtet die Behörde über alle Erkenntnisse, die die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 32 Absätze 1 bis 3 nach sich ziehen könnten, damit die Behörde angemessene Maßnahmen ergreifen kann. Die Behörde entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Verhängung von Sanktionen.

(4) Die Behörde unterrichtet den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments über alle Entscheidungen, die sie in Bezug auf Sanktionen getroffen hat, damit der Anweisungsbefugte die entsprechenden Konsequenzen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 daraus ziehen kann.

Artikel 35

Abhilfemaßnahmen und Grundsätze einer guten Verwaltung

(1) Um den in Artikel 41 genannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, geben die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments vor der abschließenden Entscheidung der Behörde über eine der in Artikel 32 ***Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis vi*** genannten Sanktionen der betreffenden europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung Gelegenheit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen Frist, die normalerweise höchstens einen Monat beträgt, Abhilfe zu schaffen. Die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments räumen insbesondere die Möglichkeit ein, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, erforderlichenfalls zusätzliche Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen sowie kleinere Fehler zu berichtigen.

(2) Wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, wird eine Entscheidung über die angemessene Sanktionierung nach Artikel 32 getroffen.

Artikel 36

Aufhebung eines Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft

(1) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kündigt ***einen Finanzierungsbeschluss*** auf, ***der an eine europäische politische Partei oder eine europäische politische Stiftung gerichtet ist, mit Wirkung für die Zukunft aus folgenden Gründen:***

a) ein Beschluss, die europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung aus dem Register zu löschen, sofern der Beschluss nicht auf den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv genannten Gründen für die Löschung aus dem Register beruht; oder

b) ein Sanktionsbeschluss gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vii und viii.

Andere Gründe für die Aufhebung eines Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft können in der Zuwendungs- oder Finanzhilfevereinbarung vorgesehen werden.

(2) ***Die Aufhebung des Finanzierungsbeschlusses*** **mit Wirkung für die Zukunft** ***tritt an dem Tag in Kraft, der in dem Beschluss angegeben wird, oder, falls dort kein Datum angegeben ist, an dem Tag, an dem dieser Beschluss der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung übermittelt wird.***

(3) Die Aufhebung des Finanzierungsbeschlusses mit Wirkung für die Zukunft hat folgende Wirkungen:

a) Die Zuwendungs- oder Finanzhilfevereinbarung wird an dem in Absatz 2 genannten Tag beendet.

b) Die Zahlungen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments sind auf die erstattungsfähigen Ausgaben, die von der europäischen politischen Partei bzw. die zuschussfähigen Kosten, die von der europäischen politischen Stiftung bis zu dem in Absatz 2 genannten Datum tatsächlich getätigt wurden, begrenzt.

c) Ausgaben oder Kosten, die der europäischen politischen Partei bzw. europäischen politischen Stiftung ab dem in Absatz 2 genannten Datum entstehen, werden als nicht erstattungsfähige Ausgaben bzw. nicht zuschussfähige Kosten eingestuft.

d) Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht jegliche zu Unrecht ausgezahlten Unionsmittel ein, einschließlich

i) der Unionsmittel, die für nicht erstattungsfähige Ausgaben oder nicht zuschussfähige Kosten ausgegeben wurden, und

ii) aller nicht in Anspruch genommenen Vorfinanzierungen der Union, die vor dem in Absatz 2 genannten Tag nicht ausgegeben wurden, einschließlich aller nicht ausgegebenen Unionsmittel aus den Vorjahren, und

e) der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments zieht jegliche Beträge ein, die unrechtmäßig von einer natürlichen Person gezahlt wurden, gegenüber der eine Entscheidung gemäß Artikel 33 getroffen wurde, wobei gegebenenfalls die außergewöhnlichen Umstände, die diese natürliche Person betreffen, zu berücksichtigen sind.

Artikel 37

Rückwirkender Widerruf eines Finanzierungsbeschlusses

(1) Auf der Grundlage eines von der Behörde gefassten Beschlusses zur Löschung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung aus dem Register, der sich auf den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv genannten Grund für die Löschung stützt, widerruft der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments Finanzierungsbeschlüsse, die an die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung gerichtet sind, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses.

(2) Der rückwirkende Widerruf eines Finanzierungsbeschlusses hat folgende Wirkungen:

a) die Zuwendungs oder Finanzhilfevereinbarung wird mit dem Tag der Mitteilung der Beendigung an die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung beendet,

b) alle von der europäischen politischen Partei oder der europäischen politischen Stiftung getätigten Ausgaben oder Kosten werden als nicht erstattungsfähige Ausgaben oder nicht zuschussfähige Kosten eingestuft und

c) alle im Rahmen der Zuwendungs- oder Finanzhilfevereinbarung gezahlten Beträge sowie alle nicht ausgegebene Unionsmittel aus den Vorjahren werden als zu Unrecht geleistete Zahlungen betrachtet und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 eingezogen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Bereitstellung von Informationen an Bürger

Vorbehaltlich der Artikel 26 und 27 und ihrer eigenen Satzung und internen Prozesse können die europäischen politischen Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Unionsbürger über die Verbindungen zwischen nationalen politischen Parteien und Kandidaten und den betreffenden europäischen politischen Parteien zu informieren.

Artikel 39

Transparenz

(1) Das Europäische Parlament ***oder*** die Behörde veröffentlichen ***entsprechend der Aufteilung ihrer Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung*** auf der hierzu eingerichteten ***Internetseite folgende Angaben in einem offenen, maschinenlesbaren Format***:

a) die Namen und Satzungen aller eingetragenen europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen sowie die Unterlagen, die als Teil ihrer Anträge auf Eintragung gemäß Artikel 10 eingereicht wurden, spätestens vier Wochen nach der Entscheidung der Behörde und danach alle der Behörde gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 mitgeteilten Änderungen;

b) eine Liste der abgelehnten Anträge mit den Unterlagen, die als deren Teil mit dem Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 10 eingereicht wurden, und den Ablehnungsgründen, spätestens vier Wochen nach der Entscheidung der Behörde;

c) einen jährlichen Bericht mit einer Übersicht der jeder europäischen politischen Partei und europäischen politischen Stiftung gezahlten Beträge für jedes Haushaltsjahr, in dem Zuwendungen oder Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gewährt wurden;

d) die Jahresabschlüsse und externen Prüfberichte nach Artikel 28 Absatz 1 sowie für europäische politische Stiftungen die Schlussberichte über die Umsetzung der Arbeitsprogramme oder Maßnahmen;

e) die Namen der Spender mit ihren Spenden entsprechend den Angaben der europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der Spenden von natürlichen Personen, deren Wert 1 500 EUR pro Jahr und Spender nicht überschreitet; diese sind als „geringfügige Spenden“ zu melden. Spenden von natürlichen Personen mit einem jährlichen Wert von mehr als 1 500 EUR und nicht mehr als 3 000 EUR werden ohne vorab vom Spender erteilte schriftliche Genehmigung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht; wurde vorab keine Genehmigung erteilt, sind diese Spenden als „geringfügige Spenden“ aufzuführen; der Gesamtbetrag der geringfügigen Spenden und die Zahl der Spender pro Kalenderjahr sind ebenfalls zu veröffentlichen;

f) die Zuwendungen gemäß Artikel 25 Absätze 9 und 10, die von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 gemeldet werden ▌;

g) die in Artikel 25 Absatz 13 genannten und von den europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 selbst generierten Mittel;

h) in den sechs Monaten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament die nach Artikel 25 Absatz 3 eingegangenen wöchentlichen Berichte;

i) die Einzelheiten der und Gründe für die von der Behörde gemäß Artikel 32 getroffenen endgültigen Entscheidungen einschließlich, soweit einschlägig, jegliche Stellungnahmen des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten gemäß den Artikeln 12 und 16 unter gebührender Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725;

j) die Einzelheiten der und Gründe für die vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 32 getroffenen endgültigen Entscheidungen;

k) eine Beschreibung der den europäischen politischen Parteien geleisteten technischen Unterstützung;

l) den Bewertungsbericht des Europäischen Parlaments über die Anwendung dieser Verordnung und über die finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 45;

m) eine aktuelle Liste der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Mitglieder einer europäischen politischen Partei sind.

(2) Die ***Behörde*** veröffentlicht die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Parteisatzung beigefügte und gemäß Artikel 11 Absatz 6 aktualisierte Liste der ***Mitgliedsparteien*** einer europäischen politischen Partei sowie die Gesamtzahl der Einzelmitglieder.

(3) Personenbezogene Daten werden von der Veröffentlichung auf der in Absatz 1 genannten ***Internetseite*** ausgenommen, es sei denn, diese personenbezogenen Daten werden gemäß Absatz 1 Buchstabe a, e oder i veröffentlicht.

(4) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen stellen potenziellen Mitgliedern und Spendern in einer öffentlich zugänglichen Datenschutzerklärung die in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebenen Informationen bereit und weisen darauf hin, dass ihre personenbezogenen Daten für Rechnungsprüfungs- und Kontrollzwecke vom Europäischen Parlament, von der Behörde, vom OLAF, vom Rechnungshof, von den Mitgliedstaaten oder von diesen bevollmächtigten externen Einrichtungen oder Sachverständigen verarbeitet werden, und unterrichten sie darüber, dass ihre personenbezogenen Daten auf der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten ***Internetseite*** unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen veröffentlicht werden. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments nimmt diese Informationen nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 in die Aufforderungen zur Beantragung von Zuwendungen oder zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 23 Absatz 1 dieser Verordnung auf.

Artikel 40

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Behörde, das Europäische Parlament und der in Artikel 16 genannte Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten befolgen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725. Sie gelten für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 jener Verordnung.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung befolgen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen sowie die Mitgliedstaaten bei der Ausübung der Kontrolle über Aspekte der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen gemäß Artikel 29 und die zur Rechnungsprüfung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen gemäß Artikel 28 Absatz 1 die Verordnung (EU) 2016/679 und die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Regelungen. Sie gelten für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 jener Verordnung.

(3) Die Behörde, das Europäische Parlament und der durch in Artikel 16 genannte Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten stellen sicher, dass die von ihnen auf der Grundlage dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen und der Mitgliedschaft europäischer politischer Parteien verwendet werden. Sie löschen alle zu diesem Zweck gesammelten personenbezogenen Daten spätestens 24 Monate nach Veröffentlichung der relevanten Angaben gemäß Artikel 39.

(4) Die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen verwenden die personenbezogenen Daten, die sie erhalten, nur zur Kontrolle der Finanzierung der europäischen politischen Parteien und der europäischen politischen Stiftungen. Nach der Übermittlung gemäß Artikel 34 löschen sie diese personenbezogenen Daten nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

(5) Personenbezogene Daten können über die in Absatz 3 festgelegte Frist hinaus oder über die Frist nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften gemäß Absatz 4 hinaus aufbewahrt werden, wenn solch eine Aufbewahrung für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen politischen Stiftung oder der Mitgliedschaft in einer europäischen politischen Partei notwendig ist. Diese personenbezogenen Daten werden spätestens eine Woche nach Abschluss der betreffenden Verfahren durch eine endgültige Entscheidung oder nach Erledigung der Rechnungsprüfung, des Rechtsbehelfs, des Rechtsstreits oder der Forderung gelöscht.

(6) Die Verantwortlichen gemäß den Absätzen 1 und 2 führen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch, die für den Schutz der personenbezogenen Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die Änderung oder die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung solche Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

(7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Datenverarbeitung und stellt sicher, dass die Behörde, das Europäische Parlament und der in Artikel 16 genannte Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung achten und schützen. Unbeschadet der Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten infolge der Verarbeitung dieser Daten durch die Behörde, das Europäische Parlament oder den genannten Ausschuss verletzt wurde.

(8) Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die Mitgliedstaaten und die zur Rechnungsprüfung auf der Grundlage dieser Verordnung befugten unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen haften nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für jeden Schaden, den sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung verursachen. Die Mitgliedstaaten stellen ***unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679*** sicher, dass Verstöße gegen diese Verordnung ▌mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

Artikel 41

Anspruch auf rechtliches Gehör

Bevor die Behörde oder der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments eine Entscheidung trifft, die sich negativ auf die Rechte einer europäischen politischen Partei, einer europäischen politischen Stiftung, eines in Artikel 10 genannten Antragstellers oder einer in Artikel 33 genannten natürlichen Person auswirken kann, hört er die Vertreter der betroffenen europäischen politischen Partei, der betroffenen europäischen politischen Stiftung, des betroffenen Antragstellers oder die betroffene natürliche Person an. Die Behörde oder das Europäische Parlament geben ordnungsgemäß die Gründe für ihre Entscheidung an.

Artikel 42

Rechtsbehelf

Auf der Grundlage dieser Verordnung getroffene Entscheidungen können nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des AEUV Gegenstand von Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein.

Artikel 43

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ▌Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß ▌ Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ▌ Artikel 9 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 44

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 45

Bewertung

Das Europäische Parlament veröffentlicht nach Anhörung der Behörde bis zum ... [ein Jahr nach den Wahlen zum Europäischen Parlament] einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die finanzierten Tätigkeiten. In dem Bericht wird gegebenenfalls auf etwaige Änderungen hingewiesen, die am Statut und an den Finanzierungssystemen vorzunehmen sind.

Spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung des Berichts des Europäischen Parlaments legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt wird. Der Bericht der Kommission trägt insbesondere den Auswirkungen dieser Verordnung auf die Situation kleiner europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ***sowie auf die Vorschriften für die Finanzierung europäischer politischer Stiftungen Rechnung***.

Artikel 46

Wirksame Anwendung

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 47

Übergangsbestimmung

(1) ***Die Wirksamkeit von nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgenommenen Verfahrensschritten bleibt für die Anwendung der vorliegenden Verordnung unberührt.***

(2) ***Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 veröffentlicht das Europäische Parlament in Bezug auf die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 den dort genannten Bericht bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].***

Artikel 48

Aufhebung

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für die Finanzierung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung, die im Haushaltsjahr 2027 oder später beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am,

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*

ANHANG I

VON JEDEM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLENDE FORMELLE STANDARDERKLÄRUNG

Der von der [Name der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung] uneingeschränkt bevollmächtigte Unterzeichner bescheinigt hiermit, dass

[Name der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung] und ihre Mitgliedsparteien und -organisationen sich verpflichten, die Bedingungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) .../...[1] zu erfüllen, d. h. insbesondere in ihren Programmen und in ihren Aktivitäten die Werte, auf die sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet zu achten, und zwar die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Autorisierter Unterzeichnender:

Titel (Frau, Herr, …), Nachname und Vorname:	
Funktion in der Organisation, die eine Eintragung als eine europäische politische Partei/europäische politische Stiftung beantragt:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

---

[1] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

AHANG II

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).
Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1).
Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7).

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2, einleitender Teil	Artikel 2, einleitender Teil
Artikel 2, Nummer 1	Artikel 2, Nummer 1
–	Artikel 2, Nummer 2
Artikel 2, Nummer 2	Artikel 2, Nummer 3
Artikel 2, Nummer 3	Artikel 2, Nummer 4
–	Artikel 2, Nummer 5
Artikel 2, Nummern 4 bis 8	Artikel 2, Nummern 6 bis 10
–	Artikel 2, Nummer 11
–	Artikel 2, Nummer 12
–	Artikel 2, Nummer 13
Artikel 2, Nummern 9 bis 13	Artikel 2, Nummern 14 bis 18
Artikel 3 Absatz 1, einleitender Teil	Artikel 3 Absatz 1, einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe b	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe ba	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe d
–	Artikel 3 Absatz 1, Buchstaben e und f

Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe g
Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe e	Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe h
Artikel 3 Absatz 2, einleitender Teil	Artikel 3 Absatz 2, einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe b	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe c
	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe d
	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe e
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe f
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe e	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe g
Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe f	Artikel 3 Absatz 2, Buchstabe h
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
–	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 4
–	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis i	Artikel 6 Absatz 1, Buchstaben a bis i
–	Artikel 6 Absatz 1, Buchstaben j und k
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
–	Artikel 7

Artikel 6	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	Artikel 11
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
–	Artikel 12 Absätze 3 und 4
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 1
–	Artikel 13 Absätze 2 bis 6
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 7
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 8
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 9
–	Artikel 13 Absatz 10
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 11
Artikel 10 Absatz 5	–
Artikel 10 Absatz 6	–
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 14
Artikel 10a	Artikel 15
Artikel 11	Artikel 16
Artikel 12	Artikel 17
Artikel 13	Artikel 18

Artikel 14	Artikel 19
Artikel 15	Artikel 20
Artikel 16, Absätze 1, 2 und 3	Artikel 21 Absatz 1
–	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 4	–
Artikel 16 Absatz 5	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 16 Absatz 6	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 7	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 17	Artikel 22
Artikel 18	Artikel 23
Artikel 19	Artikel 24
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 4
–	Artikel 25 Absatz 5
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 25 Absatz 6
Artikel 20 Absatz 6	Artikel 25 Absatz 7
–	Artikel 25 Absatz 8
Artikel 20, Absatz 7	Artikel 25, Absätze 9 bis 12

Artikel 20 Absatz 8	Artikel 25 Absatz 10
Artikel 20 Absatz 9	Artikel 25 Absatz 11
Artikel 20 Absatz 10	Artikel 25 Absatz 12
–	Artikel 25 Absatz 13
Artikel 21	Artikel 26
Artikel 22	Artikel 27
Artikel 23	Artikel 28
Artikel 24	Artikel 29
Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 31
Artikel 27 Absatz 1	–
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 4	Artikel 32 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 5	Artikel 32 Absatz 4
–	Artikel 32 Absatz 5
Artikel 27 Absatz 6	Artikel 32 Absatz 6
Artikel 27 Absatz 7	Artikel 32 Absatz 7
Artikel 27a	Artikel 33
Artikel 28 Absätze 1 und 2	Artikel 34 Absatz 1
–	Artikel 34 Absatz 2

Artikel 28 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 28 Absatz 4	Artikel 34 Absatz 4
Artikel 29	Artikel 35
Artikel 30	–
–	Artikel 36
–	Artikel 37
Artikel 31	Artikel 38
Artikel 32 Absatz 1, einleitender Teil	Artikel 39 Absatz 1, einleitender Teil
Artikel 32 Absatz 1, Buchstaben a bis f	Artikel 39 Absatz 1, Buchstaben a bis f
–	Artikel 39 Absatz 1, Buchstaben g und h
Artikel 32 Absatz 1, Buchstabe g	Artikel 39 Absatz 1, Buchstabe i
Artikel 32 Absatz 1, Buchstabe h	Artikel 39 Absatz 1, Buchstabe j
Artikel 32 Absatz 1, Buchstabe i	Artikel 39 Absatz 1, Buchstabe k
Artikel 32 Absatz 1, Buchstabe j	Artikel 39 Absatz 1, Buchstabe l
Artikel 32 Absatz 1, Buchstabe k	Artikel 39 Absatz 1, Buchstabe m
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 39 Absatz 3
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 39 Absatz 4
Artikel 33	Artikel 40
Artikel 34	Artikel 41
Artikel 35	Artikel 42

Artikel 36 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 36 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 36 Absatz 3	Artikel 43 Absatz 3
–	Artikel 43 Absatz 4
Artikel 36 Absatz 4	Artikel 43 Absatz 5
Artikel 36 Absatz 5	Artikel 43 Absatz 6
Artikel 37	Artikel 44
Artikel 38	Artikel 45
Artikel 39	Artikel 46
Artikel 40a	Artikel 47
Artikel 40	Artikel 48
Artikel 41	Artikel 49
Anhang	Anhang I
–	Anhang II
–	Anhang III

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0240

Überwachungsrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder (COM(2023)0728 – C9-0425/2023 – 2023/0413(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0728),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0425/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2024[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A10-0176/2025),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;

[1] ABl. C, C/2024/3380, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3380/oj.

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0250

Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen für chemische Produkte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen provisions (COM(2025)0526 – C10-0142/2025 – 2025/0526(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0526),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0142/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Oktober 2025[1],

– gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P10_TC1-COD(2025)0526

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Oktober 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2865 im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

1 Stellungnahme vom 23. Oktober 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] legt bestimmte Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] geändert, mit der unter anderem spezifische Vorschriften für das Format der Kennzeichnungsetiketten, Fristen für die Neukennzeichnung bei Änderungen der Einstufung, Informationsanforderungen für Werbung und Fernabsatzangebote sowie Kennzeichnungsvorschriften für Tankstellen eingeführt wurden. Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurde auch der Geltungsbeginn dieser Vorschriften verschoben.

---

3 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

4 Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj).

(2) Der Bericht 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ (im Folgenden „Draghi-Bericht“) hob hervor, dass die Anzahl und Komplexität der Vorschriften den Handlungsspielraum der Unternehmen der Union einschränken und sie daran hindern könnten, wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine detaillierte Analyse der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergab auch einen übermäßigen Verwaltungsaufwand und übermäßige Kosten im Zusammenhang mit den mit der Verordnung (EU) 2024/2865 eingeführten Anforderungen. Auf der Grundlage dieser Befunde hat die Kommission vorgeschlagen bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte zu vereinfachen[5]. Wie in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt, eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“ dargelegt, zielt dieser Vorschlag unter anderem darauf ab, ein besseres Gleichgewicht herzustellen zwischen einerseits der Notwendigkeit, dass die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett für die Verbraucher klar verständlich sein müssen, und andererseits der Notwendigkeit, Markthemmnisse und den Verwaltungsaufwand für die Industrie zu verringern. In Anbetracht dieses Vorschlags ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EU) 2024/2865 eingeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Formatierung von Kennzeichnungsetiketten, Werbung, Fernabsatzangebote und Neukennzeichnung zeitlich weiter aufzuschieben. Eine solche weitere Verschiebung würde es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, sich auf Änderungen der Formatierungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie auf neue Informationsanforderungen für Werbung und Fernabsatzangebote vorzubereiten, die im Vorschlag der Kommission vorgesehen sind.

---

5 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008, (EG) Nr. 1223/2009 und (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte, COM(2025)0531.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 wurden besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Kraftstoffen eingeführt, die an Tankstellen geliefert werden. Bestimmte Anforderungen, darunter die Angabe des Lieferanten, der Nennmenge und des eindeutigen Rezepturidentifikators, erschienen jedoch für die Unternehmen umständlich und kostspielig, ohne dass sie mit einem Vorteil für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbunden wäre. Daher zielt die Kommission darauf ab, diese Anforderungen zu ändern und geeigneter zu machen, indem unnötige und aufwendige Kennzeichnungsvorschriften gestrichen werden. In Anbetracht dieser voraussichtlichen Änderungen ist es angebracht, das Datum des Geltungsbeginns dieser Anforderungen weiter zu verschieben.

(4) Die Verordnung (EU) 2024/2865 enthält Übergangsbestimmungen, die es den Unternehmen ermöglichen, die mit der genannten Verordnung eingeführten neuen Vorschriften freiwillig vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendung anzuwenden. Um die Kohärenz mit dem längeren Aufschub zu gewährleisten und Rechtsklarheit für die Wirtschaftsakteure zu schaffen, ist es erforderlich, die Zeitpunkte für die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen in Bezug auf verbindliche Formatierungsanforderungen, Neukennzeichnung, Werbung, Fernabsatzangebote und Kennzeichnung an Tankstellen zu ändern und sie an die verlängerten Fristen für die spätere Anwendbarkeit anzupassen.

(5) Um ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen, sollte der Geltungsbeginn anderer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/2865 unverändert bleiben.

(6) Die Verordnung (EU) 2024/2865 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2024/2865

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2865 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 1 Nummern 4 bis 7, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 13, Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben a und b, Artikel 1 Nummern 17, 18, 22 und 23, Anhang I Nummern 4, 8, 10 und 11 und Anhang II Nummer 1 gelten ab dem 1. Juli 2026.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 Nummern 1 und 9, Artikel 1 Nummer 24 Buchstaben b und d und Anhang IV gelten ab dem 1. Januar 2027.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Artikel 1 Nummern 14, 15 Buchstabe c, 26 und 27, Anhang I Nummern 2 und 3 und Anhang II Nummer 2 gelten ab dem 1. Januar 2028.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 10, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 1.2.1, Abschnitt 1.5.1.2 und Abschnitt 1.5.2.4.1 und Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 30. Juni 2026 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 4 bis 7, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 13, Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben a und b, Artikel 1 Nummern 18 und 22, Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung und Anhang I Nummern 4, 8 und 10 und Anhang II Nummer 1der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 45 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Anhang VIII Teil A Abschnitt 1, Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.1, Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.4 Unterabsatz 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.1 Unterabsatz 3, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.6, Anhang VIII Teil B Abschnitt 3.7 Tabelle 3 Zeile 1, Anhang VIII Teil B Abschnitt 4.1 Absatz 1, Anhang VIII Teil C Abschnitte 1.2 und 1.4 Absatz 1 und Anhang VIII Teil D Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 31. Dezember 2026 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 1 und 9, Artikel 1 Nummer 24 Buchstaben b und d der vorliegenden Verordnung und Anhang IV der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Abweichend von Artikel 30, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 1.2.1 und Anhang II Teil 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am 9. Dezember 2024 dürfen Stoffe und Gemische bis zum 31. Dezember 2027 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch Artikel 1 Nummern 14, 15 Buchstabe c und 26 der vorliegenden Verordnung und Anhang I Nummern 2 und 3 und Anhang II Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0251

Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (09474/1/2025 – C10-0229/2025 – 2023/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09474/1/2025 – C10-0229/2025),

– unter Hinweis auf die von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juni 2024[2],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[3] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0416),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und

1 ABl. C, C/2024/887, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/887/oj.
2 ABl. C, C/2024/5371, 17.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5371/oj.
3 ABl. C, C/2025/1312, 13.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1312/oj.

Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A10-0204/2025),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0252

Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (09047/1/2025 – C10-0234/2025 – 2023/0373(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09047/1/2025 – C10-0234/2025),

– unter Hinweis auf die von der italienischen Abgeordnetenkammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2024[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. April 2024[2],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[3] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0645),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

---

1 ABl. C, C/2024/2487, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2487/oj.
2 ABl. C, C/2024/3675, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3675/oj.
3 ABl. C, C/2025/3734, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3734/oj.

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A10-0203/2025),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0244

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 – alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 (11216/2025 – C10-0206/2025 – 2025/0210(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der Union ist,

– gestützt auf Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Union bei all ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“, wobei dies auch in allen Phasen des Haushaltsverfahrens gilt,

– gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom[1],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2021)0570) und auf den Standpunkt des Parlaments vom 23. November 2022 zu dem Vorschlag[2],

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[3], auf

1 ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.
2 ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 162.
3 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.

die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen[4] und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen[5],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[7] (Überarbeitung des MFR),

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)[8] (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2025 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2026, Einzelplan III[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024[13],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. April 2025 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2026[15],

---

4 ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.
5 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 252.
6 ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2496/oj.
7 ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj.
8 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
9 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0051.
10 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 240.
11 ABl. C, C/2024/1195, 23.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1195/oj.
12 Angenommene Texte, P9_TA(2024)0082.
13 Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.
14 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2092/oj.
15 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0060.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan[16],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[17],

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,

– unter Hinweis auf Artikel 349 AEUV und auf die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union[18],

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte vom 13. Dezember 2017 und seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu diesem Thema[19],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)[20],

– unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Weit mehr als ein Markt“, der am 21. Oktober 2024 im Europäischen Parlament vorgestellt wurde,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, der am 17. September 2024 im Europäischen Parlament vorgestellt wurde,

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö mit dem Titel „Safer together – Strengthening Europe’s civilian and military preparedness and readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas), der am 14. November 2024 im Europäischen Parlament vorgestellt wurde,

– unter Hinweis auf den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der EU, der am 29. Januar 2025 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgestellt wurde,

– unter Hinweis auf das gemeinsame Weißbuch vom 19. März 2025 zur Verteidigungsbereitschaft Europas, das den Rahmen für den „ReArm Europe“-Plan bildet (JOIN(2025)0120),

---

16 Angenommene Texte, P9_TA(2022)0450.
17 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.
18 ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj.
19 ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.
20 ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj.

– unter Hinweis auf das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung und das Gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen der EU aus dem Jahr 2012,

– unter Hinweis auf den von der Kommission am 9. Juli 2025 veröffentlichten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 (COM(2025)0300),

– unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026, der vom Rat am 5. September 2025 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 12. September 2025 zugeleitet wurde (11216/2025 – C10-0206/2025),

– gestützt auf Artikel 96 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für öffentliche Gesundheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung,

– unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0192/2025),

Einzelplan III – Europäische Kommission – Haushaltsplan 2026: Schaffung einer widerstandsfähigen, nachhaltigen und prosperierenden Zukunft für Europa

1. weist darauf hin, dass es in seiner Entschließung vom 2. April 2025 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2026 eindeutige politische Prioritäten für den Haushaltsplan 2026 festgelegt hat; bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu diesen Prioritäten und legt den folgenden Standpunkt fest, um sicherzustellen, dass vor dem Hintergrund der überaus angespannten Haushaltslage genügend Mittel für ihre Verwirklichung bereitgestellt werden; ist der Ansicht, dass die EU mit allen verfügbaren Haushaltsmitteln ausgestattet werden muss, um ihre Prioritäten umzusetzen und eine prosperierende Zukunft für Europa und seine Bevölkerung zu fördern;

2. betont, dass in Zeiten von Unsicherheiten, die sich aus geopolitischer Instabilität und erhöhten Sicherheitsbedrohungen, dem Anstieg des Protektionismus weltweit, den sich erhöhenden Kosten und verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels und der Biodiversitätskrise sowie aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die die Menschen und Gesellschaften Europas bedrohen, ergeben, ein verlässlicher ergebnis- und investitionsorientierter sowie nachhaltiger Unionshaushalt nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU, darunter im Bereich der Kohäsion, ist, um den

Menschen in der EU, die sich mit immer höheren Lebenshaltungskosten konfrontiert sehen, ein robustes Ökosystem zur Verfügung zu stellen und deren Prioritäten umzusetzen, auch durch die möglichst umfassende Nutzung der Präventions- und der Krisenreaktionskapazitäten des Unionshaushalts; betont, dass in dem Unionshaushalt ein angemessenes Maß an Ehrgeiz für die Umsetzung der politischen Prioritäten der EU und die Mobilisierung privater Investitionen aufrechterhalten werden muss;

3. betont, dass Russlands illegaler und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine weitere erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für die Menschen europa- und weltweit, insbesondere für die Schutzbedürftigsten und vor allem in den Frontstaaten und in der Ukraine, nach sich gezogen hat; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Bevölkerung in der Ukraine und betont, dass gemeinsame Investitionen von entscheidender Bedeutung sind, damit die EU auch weiterhin umfassend und entschlossen auf beispiellose geopolitische Herausforderungen, darunter hybride Sicherheitsbedrohungen, reagieren kann;

4. betont, dass der MFR nicht dafür konzipiert wurde, um eine Pandemie, einen Krieg, hohe Inflation, hohe Energiepreise, Ernährungsunsicherheit und sich immer weiter verschärfende humanitäre Krisen zu bewältigen, und dass mit der Überarbeitung des MFR zwar eine Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation erzielt wurde, dass jedoch nicht alle zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung ermittelten Probleme angegangen werden konnten; bedauert, dass der Haushalt der EU weiterhin großen Belastungen ausgesetzt ist, über begrenzte Spielräume und wenig Flexibilität verfügt und in Bezug auf die derzeitigen Prioritäten und auch auf wichtige zukunftsweisende Politikbereiche nicht ambitioniert genug ausgestaltet ist; bedauert, dass trotz der Überarbeitung des MFR die Gesamtobergrenzen und Spielräume in der Finanzplanung und im Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2026 nach wie vor sehr niedrig sind und in zwei Rubriken (Teilrubrik 2b und Rubrik 7) bei null und in zwei weiteren Rubriken (Teilrubrik 2a und Rubrik 5) bei nahezu null liegen;

5. ist der Auffassung, dass der Haushalt der EU aufgrund seines Umfangs, seiner Struktur und seiner Vorschriften kaum Möglichkeiten bietet, im Jahr 2026 angemessen auf die Herausforderungen zu reagieren, mit denen die EU konfrontiert ist, und seine Mittel nicht ausreichen, um den gegenwärtigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, klima-, umwelt- und sicherheitsbezogenen Herausforderungen angemessen zu begegnen oder die heutigen Prioritäten adäquat zu finanzieren und umzusetzen; weist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass neue politische Prioritäten bzw. Aufgaben mit neuen Mitteln einhergehen sollten und dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein müssen, um ihrem Auftrag und ihren zusätzlichen Aufgaben nachkommen zu können; betont, dass alle Ausgaben im Rahmen des Haushalts der EU der parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen;

6. weist darauf hin, dass Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über den Schutz des Haushalts der Union verbindlich gelten; bekräftigt, dass die Zuweisung und Ausführung von Unionsmitteln im Rahmen aller Programme und Haushaltslinien nur unter uneingeschränkter Achtung der demokratischen Grundsätze, der Transparenz und der Grundrechte erfolgen dürfen; betont insbesondere, dass die Mitgliedstaaten und die Begünstigten über wirksame Mechanismen verfügen müssen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Unionsmitteln auf allen Verwaltungs-, Kontroll- und Entscheidungsebenen zu verhindern, aufzudecken und auszuräumen, und dass der Unionshaushalt vor allen

Formen von Interessenkonflikten geschützt werden muss;

7. stellt mit Bedauern fest, dass der Rat in seinem Standpunkt, den er als umsichtig bezeichnet, vorschlägt, die Mittel für Verpflichtungen in allen MFR-Rubriken um 1,3 Mrd. EUR zu kürzen; hebt hervor, dass der Rat in seiner Lesung größtenteils ungerechtfertigte Kürzungen bei Programmlinien in allen Rubriken vornimmt, um zusätzliche, nicht gebundene Spielräume zu schaffen, und damit an einer Herangehensweise festhält, die in Krisenzeiten und in einem überaus instabilen politischen, wirtschaftlichen und internationalen Umfeld nicht zweckmäßig ist; betont, dass diese Herangehensweise nicht mit der Realität des derzeitigen Haushaltsbedarfs zu vereinbaren ist; spricht sich entschieden dagegen aus, dass der Rat Kürzungen bei Programmen vornimmt, die von der in Artikel 5 der MFR-Verordnung über „Neugewichtung und Stabilisierung“ vorgesehenen Anpassung profitieren, da dies dem Ziel dieser Bestimmung des MFR zuwiderlaufen würde, das darin besteht, spezifische politische Prioritäten zu stärken; ist überdies der Ansicht, dass viele der Haushaltskürzungen bei wichtigen Programmen wie Erasmus+ mit der alleinigen Absicht vorgenommen werden, die Zinskosten für das Aufbauinstrument zurückzuzahlen, wodurch genau die Mittel für die nächste Generation von Europäern, die am meisten von solchen Programmen profitieren sollen, gekürzt werden, was im Widerspruch zu der Absicht hinter dem Kaskadenmechanismus des Aufbauinstruments der Europäischen Union steht, keine Mittel für Programme zu kürzen;

8. betont, dass der Haushaltsplan 2026 auf die Ziele der Union und ihre internationalen Verpflichtungen ausgerichtet werden muss; betont, dass kontinuierlich daran gearbeitet werden muss, die in der IIV festgelegten Ziele in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung des Schutzes von Klima und biologischer Vielfalt beim Einsatz von Haushaltsmitteln der EU als Teil des umfassenderen Vorgangs, die EU bis spätestens 2050 klimaneutral zu machen, zu verwirklichen; weist auf das Ziel hin, in den Jahren 2026 und 2027 10 % der Ausgaben für die biologische Vielfalt und 30 % der Ausgaben für den Klimaschutz aufzuwenden; bedauert, dass das Biodiversitätsziel 2026 nicht erreicht wird; betont ferner, dass der EU-Haushaltsplan im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Haushaltsordnung ausgeführt werden sollte, d. h. ohne die Umweltziele signifikant zu gefährden, soweit dies entsprechend den maßgeblichen sektorspezifischen Vorschriften durchführbar und zweckmäßig ist; weist erneut darauf hin, dass alle Programme, Strategien und Tätigkeiten der Union so umgesetzt werden sollten, dass bei der Verwirklichung ihrer Ziele die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission im Einklang mit der IIV daran arbeitet, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter nachzuverfolgen, und zwar insbesondere durch eine Ex-post-Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und die Berichterstattung über das Volumen;

9. begrüßt, dass die Kommission erneut Anstrengungen unternimmt, um mehr Optionen für neue Einnahmequellen für den Unionshaushalt vorzulegen; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union zur Kenntnis; betont, dass echte neue Eigenmittel nicht nur unerlässlich sind, um die Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Kredite zu ermöglichen, sondern auch, um sicherzustellen, dass die Union in der Lage ist, ihren höheren Ausgabenbedarf zu decken; fordert den Rat auf, seine Arbeit an den neuen Eigenmitteln zu beschleunigen;

10. weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der derzeitigen Prioritäten der Union spielen; betont, dass die Mittel der Agenturen,

einschließlich der Haushaltsmittel und der Personalausstattung, den Aufgaben, die den Agenturen in ihren Basisrechtsakten und bei der Verlängerung ihrer Mandate übertragen werden, angemessen Rechnung tragen müssen;

Besondere Instrumente und Kaskadenmechanismus

11. stellt fest, dass es sich bei dem Haushaltsplan 2026 um das zweite vollständige jährliche Haushaltsverfahren handelt, bei dem die überarbeiteten Obergrenzen und Vorschriften des MFR Anwendung finden; weist erneut darauf hin, dass ein gewisses Maß an Umschichtungen, insbesondere unter den Rubriken 1 und 6, Teil des Pakets zur Überarbeitung des MFR war; ist weiterhin der festen Überzeugung, dass solche Kürzungen im jährlichen Verfahren nicht wiederholt werden oder gar noch drastischer ausfallen dürfen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Spielräume in den letzten Jahren der Umsetzung des derzeitigen MFR äußerst eng geworden sind;

12. stellt ferner fest, dass sich die ursprünglichen verfügbaren Mittel für das Instrument für einen einzigen Spielraum für Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2026 (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung) auf 748,2 Mio. EUR belaufen und dass die Kommission vorschlägt, die Komponente im Rahmen dieses Instruments für die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ auszuschöpfen; ist besorgt darüber, dass infolgedessen im Jahr 2026 nur noch ein Gesamtbetrag von 132,5 Mio. EUR für unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung steht, die allesamt im Rahmen des Flexibilitätsinstruments bereitgestellt werden (wenn davon ausgegangen wird, dass im Verlauf des Jahres 2025 noch kein Betrag in Anspruch genommen wird);

13. hebt erneut hervor, dass die EU rechtlich verpflichtet ist, die aus dem Aufbauinstrument herrührenden Fremdkapitalkosten zurückzuerstatten, und dass es bei diesen Ausgaben keinen Ermessensspielraum im Haushalt der EU gibt; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Mittelüberschreitungen von NextGenerationEU, d. h. der Bedarf für die von Anfang an nicht eingeplanten Refinanzierungskosten des Aufbauinstruments, für 2026 auf 4,225 Mrd. EUR belaufen, was dem Doppelten der Prognose der Kommission entspricht, wie dies auch im Berichtigungsschreiben (BS) 1/2026 näher erläutert wird; stellt fest, dass die Kommission – entsprechend dem Ergebnis der Konzertierung 2025 – in ihrem Entwurf des Gesamthaushaltsplans und in dem BS in Bezug auf den Kaskadenmechanismus einen 50:50-Ansatz anwendet und einen Betrag in Höhe von 2,113 Mrd. EUR – d. h. 50 % der Mittelüberschreitungen – aus dem Haushalt finanziert, und zwar aus dem nicht zugewiesenen Spielraum in Teilrubrik 2b in Höhe von 73 Mio. EUR und aus dem Flexibilitätsinstrument in Höhe von 2,040 Mrd. EUR, wobei die andere Hälfte der Mittelüberschreitungen über die Obergrenze hinaus durch das Aufbauinstrument bereitgestellt werden muss, wozu seit 2021 aufgehobene Mittelbindungen zu verwenden sind;

14. bekräftigt seinen Standpunkt, dass von der Haushaltsbehörde erwartet wird, dass sie vor dem Rückgriff auf das EURI-Sonderinstrument die Möglichkeit prüft, einen Teil eines etwaigen Fehlbetrags innerhalb der Rubriken und durch das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum zu decken; betont, dass dieses Vorgehen auf objektiven Kriterien und dem tatsächlichen Bedarf basieren muss und sich nicht nach willkürlichen Orientierungsgrößen richten darf; beabsichtigt daher sicherzustellen, dass alle Programme mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und dass die Haushaltsflexibilität und die Reaktionsfähigkeit während des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens gewahrt bleiben; missbilligt deshalb entschieden das Vorgehen des Rates, der sich für eine „umsichtige“ Haushaltsplanung entschieden hat, wodurch

zulasten der Umsetzung zuvor vereinbarter Unionsprioritäten künstliche Spielräume innerhalb der MFR-Obergrenzen geschaffen werden; bedauert, dass der Rat in seinem Standpunkt zum Haushaltsplan 2026 ähnlich wie in den Vorjahren die Mittel für EURI-Fremdkapitalkosten ohne hinreichende Begründung gekürzt hat; weist warnend darauf hin, dass zur Schaffung eines zusätzlichen nicht zugewiesenen Spielraums (vor allem in der Teilrubrik 2b, aber auch in anderen Rubriken, vermutlich im Hinblick auf dessen Nutzung in den kommenden Jahren über das Instrument für einen einzigen Spielraum) erhebliche Kürzungen bei einer Reihe von Mittelausstattungen für Vorzeigeprogramme vorgeschlagen werden, die sich sowohl im Jahr 2026 als auch im Jahr 2027 zu Buche schlagen werden; betont, dass die Kürzungen in der Teilrubrik 2b besonders beunruhigend sind, da sie ausschließlich darauf abzielen, die Mittel für die Finanzierung des Aufbauinstruments zu verwenden, was zulasten des auf die Menschen ausgerichteten Charakters der in derselben Rubrik wie das Aufbauinstrument verankerten Programme geht; weist erneut darauf hin, dass die am stärksten betroffenen Programme – Horizont Europa, Fazilität „Connecting Europe" – Digitales und Erasmus – seit Langem zu den gemeinsamen Prioritäten des Europäischen Parlaments und des Rates gehören und Vorzeigeprogramme der EU sind; bedauert ferner, dass die vom Rat angestrebten Kürzungen mehrere Rubriken betreffen und sogar einige Programme, die im Rahmen der Überarbeitung des MFR bereits Gegenstand von Umschichtungen waren, etwa das Programm „Horizont Europa", oder auch Haushaltslinien, die in den Vorjahren aufgestockt wurden, wie Erasmus+, EU4Health oder das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE);

15. verweist auf die gemeinsame Erklärung zur IIV, die im Rahmen der Vereinbarung über den MFR 2020 angenommen wurde und nach der bei Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von NGEU Programme und Mittel möglichst nicht gekürzt werden sollen; lehnt daher alle vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen ab, damit alle Programme mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und die Haushaltsflexibilität und Reaktionsfähigkeit während des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens gewahrt bleiben; besteht darauf, dass die Kommission während des gesamten Haushaltsverfahrens verlässliche, aktuelle und präzise Informationen zu den NGEU-Anleihekosten und zu den erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitstellt;

16. ist besorgt darüber, dass ein Teil des Finanzierungsbedarfs für das Aufbauinstrument im Jahr 2026 tatsächlich auf die Kosten für das Liquiditätsmanagement im Jahr 2025 zurückzuführen ist; stellt ferner fest, dass die Kosten für das Liquiditätsmanagement aufgrund von Verzögerungen und der Unvorhersehbarkeit bei Zahlungsanträgen erstmals erheblich gestiegen sind, da einige Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne nunmehr langsamer umsetzen; betont, dass die Kosten für das Liquiditätsmanagement vor dem Hintergrund extrem knapper Ressourcen eine zusätzliche Belastung darstellen; betont, dass die derzeit für das Liquiditätsmanagement veranschlagten Kosten in Höhe von 300 Mio. EUR für das Jahr 2026 etwa die Hälfte der gesamten verfügbaren Mittel (einschließlich Spielräume und Sonderinstrumente) des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans in Anspruch nehmen würden, wobei es keinerlei Garantien dafür gibt, dass dies die effizienteste und umsichtigste Art und Weise ist, mit der Unvorhersehbarkeit des Zahlungsbedarfs für den MFR umzugehen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kosten für das Liquiditätsmanagement aus Gründen der Transparenz in einer gesonderten neuen Haushaltslinie getrennt ausgewiesen werden; ist der Ansicht, dass die beiden gesetzgebenden Organe nie vorgesehen haben, dass diese Kosten in die Beträge einbezogen werden, für die der Richtwert von 50 % im Rahmen des bei der Überarbeitung des MFR vereinbarten und

im Zuge der Konzertierung im Jahr 2025 genauer ausgeführten Kaskadenmechanismus gilt; vertritt daher die Auffassung, dass sie ausschließlich aus der Komponente der Aufhebung von Mittelbindungen des Aufbauinstruments finanziert werden sollten;

Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

17. weist darauf hin, dass Programme unter Rubrik 1 eine maßgebliche Rolle bei der Unterstützung von Forschung und Innovation in Schlüsselsektoren, darunter Gesundheit, Energie und Klimaschutz, spielen, wobei sie die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessern, nachhaltiges Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen unter besonderer Berücksichtigung von KMU voranbringen, die Finanzierung grenzüberschreitender Infrastrukturen fördern, insbesondere in den Bereichen nachhaltiger Verkehr, Energie und Digitales, und somit einen beträchtlichen Beitrag zu dem grünen und dem digitalen Wandel leisten;

18. hebt die entscheidende Rolle hervor, die dem Programm „Horizont Europa“ in dieser Hinsicht zukommt; weist darauf hin, dass das Programm nach wie vor stark überzeichnet ist und mit ihm daher zahlreiche als „exzellent“ eingestufte Forschungsprojekte nicht gefördert werden können; empfiehlt daher, die Mittelzuweisungen für das Programm gegenüber dem Haushaltsentwurf um insgesamt 60 Mio. EUR zu erhöhen, und zwar mit Mittelaufstockungen für das Cluster „Gesundheit“ zur Förderung von Forschung und Entwicklung, auch der Forschung in Bereichen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Lebensentwürfe mit Schwerpunktlegung sowohl auf die primäre als auch auf die sekundäre Vorsorge als wesentliche Zielsetzungen, um die Lebenserwartung in der Union zu verlängern, Krebs, antimikrobielle Resistenz, nicht übertragbare und seltene Krankheiten, Palliativpflege, Minderung von Gesundheitsrisiken und psychische Gesundheit, sowie für das Cluster „Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft“ und das Cluster „Klima, Energie, Mobilität“ unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Forschungsprojekten in Europa im Bereich der Dekarbonisierung;

19. fordert, dass die Investitionen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – Energie im Hinblick auf eine bessere Funktionsweise und eine vertiefte Integration der Energiemärkte mittels Modernisierung der grenzüberschreitenden Infrastruktur, verbesserter Übertragung durch Verteilernetze und Verbindungsleitungen, einer besseren Integration von und umfangreicherer Investitionen in erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz, auch zur Senkung der hohen Strompreise, sowie einer umfassenderen Versorgung mit sauberer Energie erhöht werden, wobei zugleich die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen erheblich zu verringern, die Versorgungssicherheit zu verbessern, Preisschwankungen einzudämmen, die Energiesicherheit zu konsolidieren und die Union in die Lage zu versetzen ist, ihre Ziele im Bereich der Dekarbonisierung für 2030 und 2050 zu erreichen; empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ – Energie gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 50 Mio. EUR aufzustocken; ist davon überzeugt, dass diese Maßnahmen zu den Zielen der Union beitragen werden, die Energiekosten für Haushalte und Unternehmen in Europa zu senken und einen gerechten Übergang herbeizuführen;

20. weist darauf hin, dass die Fazilität „Connecting Europe“ von entscheidender Bedeutung für die allgemeine Sicherheit der Union und für die Ankurbelung von Investitionen in leistungsstarke und nachhaltige transeuropäische Netze ist, wodurch zugleich die Interkonnektivität gefördert und die Fertigstellung des TEN-V begünstigt wird; hebt

hervor, dass die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr nach wie vor größtenteils überzeichnet ist, und fordert zusätzliche Investitionen, um Forschung, die Entwicklung modernster Technologien und Innovationen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und digitale Konnektivität zu unterstützen; betont, dass zusätzliche Investitionen erforderlich sind, um ein voll funktionsfähiges TEN-V-Netz sicherzustellen, Forschung, Innovationen und modernste Technologien in der Verkehrsinfrastruktur zu fördern, die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und digitale Konnektivität aufzubauen, die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine in den Grenzregionen zu stärken und die Resilienz der kritischen Infrastruktur sowie die Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt zu erhöhen, wobei es auch zu bedenken gilt, dass Investitionen in eine klima- und umweltfreundliche grenzüberschreitende Verkehrsinfrastruktur, etwa in Eisenbahnprojekte, und in den Ausbau der sauberem Mobilität getätigt werden müssen; empfiehlt daher, die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 30 Mio. EUR aufzustocken;

21. betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und für die Ausweitung des Marktzugangs für EU-Unternehmen, insbesondere für KMU und junge Unternehmer, unabdingbar ist; betont, dass es wichtig ist, KMU als Haupttriebfedern der europäischen Wirtschaft zu unterstützen; lehnt die Kürzungen des Rates ab und fordert eine Aufstockung der Haushaltslinie, um europäische KMU, Start-up-Unternehmen und junge Unternehmer beim Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und ihrem Zugang zu Märkten im Einklang mit den Zielen der von der Kommission angekündigten EU-Start-up- und Scale-up-Strategie weiter zu unterstützen; empfiehlt, den Aktionsbereich KMU des Binnenmarktprogramms gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 4 Mio. EUR aufzustocken, um den technologischen Fortschritt, die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Krisenfestigkeit zu fördern;

22. bekräftigt, dass erhebliche Investitionen in zukunftsorientierte, digitale Infrastrukturen, die auf gut regulierter, auf den Menschen ausgerichteter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz sowie auf Cybersicherheit beruhen, notwendig sind; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, die digitalen Kompetenzen der Bürger zu verbessern, um der Nachfrage der Unternehmen gerecht zu werden und die Bürger gegen Desinformation zu wappnen; schlägt daher eine Aufstockung der Mittel für den Aktionsbereich „Kompetenzen“ des Programms „Digitales Europa“ um 4 Mio. EUR vor;

23. weist auf die wichtige Rolle der dezentralen Agenturen unter Rubrik 1 hin, einschließlich der Agentur für das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK), deren Arbeit für den Schutz der digitalen und Kommunikationsnetze der Union von Bedeutung ist; beschließt, dem GEREK 0,67 Mio. EUR mehr als im Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgesehen zuzuweisen, um die Agentur zu unterstützen und die allgemeine institutionelle Resilienz der Union in einer Zeit zu stärken, in der sie zunehmend unter Druck gerät;

24. schlägt vor, das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheitsforschung (European Cybersecurity Competence Centre – ECCC), das für die Bekämpfung der zunehmenden hybriden Bedrohungen durch die Russische Föderation von entscheidender Bedeutung ist, mit den erforderlichen Humanressourcen auszustatten, um sicherzustellen, dass es sein Mandat in dem sich ständig wandelnden geopolitischen Kontext in vollem Umfang erfüllen kann, da eine angemessene Personalausstattung unerlässlich ist, damit es seine kritischen Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

25. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 1 gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 148 696 914 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) sowie um 636 944 317 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Teilrubrik 2a – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

26. betont, dass der Kohäsionspolitik bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der EU, der Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung und der Ankurbelung der Wirtschaft der EU eine entscheidende Funktion zukommt, indem sie zu einem fairen und nachhaltigen Wachstum und entsprechender Entwicklung beiträgt, die wirtschaftliche und soziale Konvergenz zwischen Ländern und Regionen, vor allem was Bergregionen, Inselregionen und Gebiete in äußerster Randlage betrifft, fördert, den grünen und den digitalen Wandel unterstützt, Investitionen, Innovation und Beschäftigung vorantreibt und regionale, wirtschaftliche und soziale Ungleichheit bekämpft; nimmt zur Kenntnis, dass die Halbzeitüberprüfung der Kohäsion zu mehr Flexibilität geführt hat; bekräftigt dennoch, dass die Kohäsionspolitik kein Instrument zur Krisenbewältigung ist und daher nicht dazu eingesetzt werden darf, zulasten ihrer langfristigen politischen Ziele Defizite bei der Finanzierung in anderen Politikbereichen und -prioritäten, der Haushaltsflexibilität oder den Krisenbewältigungsmechanismen auszugleichen; fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten auf, die Kohäsionspolitik mit gleichbleibender Geschwindigkeit durchzuführen und dabei parallel die Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen;

27. begrüßt, dass seit Kurzem die operationellen Programme in den Mitgliedstaaten und Regionen zügiger durchgeführt werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin die erforderlichen Verwaltungskapazitäten auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen bereitzustellen; betont, dass es wichtig ist, den Zugang zu den Mitteln sicherzustellen, damit diese auch ausgeschöpft werden können; fordert die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die berechtigten Interessen der Endbegünstigten zu schützen und sicherzustellen, dass die Endbegünstigten auch bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit durch nationale Regierungen weiterhin von Unionsmitteln profitieren können, ohne die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 zu schwächen, wobei die Zahlungspflicht der Mitgliedstaaten gemäß dem Unionsrecht beibehalten wird;

28. akzeptiert den Standpunkt des Rates zu Teilrubrik 2a;

Teilrubrik 2b – Resilienz und Werte

29. betont, dass die Ausgabenprogramme in Teilrubrik 2b die ohnehin knappen Mittel und Spielräume im Rahmen der Haushaltslinie für das Aufbauinstrument teilen müssen, aus der die Zinskosten von NGEU abgedeckt werden, und dass dieser Umstand die Kommission praktisch daran gehindert hat, dort Aufstockungen vorzuschlagen, wo sie benötigt werden; ist entschlossen, diese Zinskosten zuverlässig und transparent abzudecken und gleichzeitig die Programmzuweisungen in dieser Teilrubrik aufrechtzuerhalten;

30. ist beunruhigt angesichts der kontinuierlich zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, die oft mit der Verschärfung des Klimawandels im Zusammenhang stehen, weshalb es wahrscheinlich ist, dass sie künftig noch

häufiger auftreten; betont, dass angesichts der zunehmenden Häufigkeit und des zunehmenden Schweregrads von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen eine wirksame Koordinierung, Präventivmaßnahmen und belastbare Katastrophenabwehrkapazitäten der EU in allen Mitgliedstaaten erst recht erforderlich sind; betont, dass sich der RescEU-Mechanismus bislang als nützliches und erfolgreiches Instrument der EU bei der Reaktion auf Krisensituationen erwiesen hat; stellt fest, dass die EU-Maßnahmen in diesem Zusammenhang den hohen Erwartungen der Bürger gerecht werden; betont, dass die Mittel für die Kapazitäten der EU erheblich aufgestockt werden müssen, um für einen wirksamen Katastrophenschutz zu sorgen, eine wirksame Katastrophenvorsorge sicherzustellen, Krisenreaktionsfähigkeiten zu schaffen und zu koordinieren sowie die Krisenvorsorge länderübergreifend zu betreiben; betont, dass durch Investitionen in Präventionsmaßnahmen und die frühzeitige Erkennung Menschenleben gerettet werden und diese Investitionen effizienter sind als die Reaktion auf Krisen; beschließt daher, die Mittel für das Katastrophenschutzverfahren der Union um 30 Mio. EUR aufzustocken;

31. betont, dass eine stärkere Gesundheitsunion, ein besserer Schutz sowie eine verstärkte Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Bedrohungen für die Gesundheit des Menschen wichtig sind; betont, dass dem Programm EU4Health in dieser Hinsicht sowie bei der Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, krisenrelevanten Produkten und Krankenhausinfrastrukturen sowie bei der Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des Zugangs zu Rechten und Diensten in dem Bereich, was insbesondere in Anbetracht der Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau in einigen Mitgliedstaaten von Bedeutung ist, eine entscheidende Funktion zukommt; betont, dass der Bedarf der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit angesichts des zunehmenden demografischen Drucks stetig zunimmt; hebt die entscheidende Rolle hervor, die dem Programm bei der Stärkung der Resilienz des Gesundheitswesens und bei der Vorbereitung auf zukünftige Gesundheitskrisen zukommt, und weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsversorgung zu verstärken; schlägt vor, die Mittel für das Programm gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 5 Mio. EUR aufzustocken, um Investitionen mit einem Schwerpunkt auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen – durch Fokus auf die primäre und die sekundäre Vorsorge als wesentliche Ziele, um die Lebenserwartung in der Union zu erhöhen, – Krebs, seltenen Krankheiten, Kinderkrankheiten, psychischer Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit junger Menschen, und dem Problem der Antibiotikaresistenz zu unterstützen;

32. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Förderung der Lernmobilität von jungen Menschen und Wissenschaftlern; empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Vorzeigeprogramm der Union Erasmus+ zu stärken, das konsequent zu den Prioritäten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit, Bildung, Innovation und Resilienz beiträgt, was den Bürgern, einschließlich Lernenden und jungen Menschen, unmittelbar zugutekommt und sie am demokratischen Leben Europas teilhaben lässt; betont,

dass im Rahmen des Programms rechtlich vorgeschrieben ist, Maßnahmen zu ergreifen, um Förderprogramme gerechter und zugänglicher zu gestalten und die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen aus allen Ecken des Kontinents – auch angesichts der hohen Lebenshaltungskosten und Inflation – zu erhöhen, und fordert eine Anpassung der Finanzhilfen im Rahmen von Erasmus+, um einer erhöhten Inflation und höheren Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen; schlägt daher vor, Erasmus+ um 5 Mio. EUR aufzustocken, um insbesondere sicherzustellen, dass das Programm für alle zugänglich ist; lehnt die vom Rat vorgeschlagenen Haushaltskürzungen in Höhe von 257 Mio. EUR als rücksichtslos und ungerechtfertigt ab;

33. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die ungarische Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber den Endempfängern im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung nachkommt; betont darüber hinaus, dass die Mittel im Rahmen von Erasmus+ in Anbetracht der anhaltenden Verletzung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen durch die ungarische Regierung auch von der Kommission für eine Alternativlösung zugunsten ungarischer Studenten verwendet werden sollten; unterstreicht, dass jedwede Alternativlösung ohne Beeinträchtigung der Anwendung des Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022[21] im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 umgesetzt werden muss, bei dem es sich um eine folgerichtige und rechtmäßige Anwendung dieser Verordnung handelt;

34. hebt die anhaltenden sozioökonomischen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft hervor, die häufig aus kleinen Organisationen und einzelnen Künstlern besteht, und betont, dass ihr bei der Bekämpfung von Desinformation und Bedrohungen der Demokratie, bei der Verbesserung der Medienkompetenz sowie bei der Förderung und dem Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien als Grundlage einer funktionierenden Demokratie ein bedeutsamer Stellenwert zukommt; hebt hervor, dass das Programm „Kreatives Europa“ eines der wichtigsten Programme für die Kultur- und Kreativbranche ist und starke Ergebnisse und eine überaus hohe Nachfrage aufweist, und schlägt vor, die Mittel für den branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms „Kreatives Europa“ gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um insgesamt 2,5 Mio. EUR aufzustocken;

35. weist erneut auf die unverzichtbare Rolle hin, die dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ im Hinblick auf die Förderung der europäischen Werte und Bürgerrechte sowie eines aktiven bürgerschaftlichen Engagements, den Aufbau krisenfester Gesellschaften, die Sensibilisierung für Desinformation, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere der Gewalt gegen Frauen, Mädchen und die LGBTIQ+-Gemeinschaft, und die Unterstützung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Solidarität, der Inklusivität, der Gerechtigkeit, der Nichtdiskriminierung und der

---

[21] Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2506/oj).

Gleichstellung zukommt; betont, dass eine aktive und gestärkte Zivilgesellschaft für die Demokratie und das demokratische Leben unserer Gesellschaften wesentlich ist; empfiehlt daher, die Mittel für das Programm gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 2,5 Mio. EUR aufzustocken, um so unter anderem eine direkte Finanzierung für Organisationen der Zivilgesellschaft bereitzustellen, die auf lokaler und nationaler Ebene und auf Unionsebene am engsten mit den Bürgern zusammenarbeiten, um so die Werte der Union zu schützen und zu fördern und Rückschritten im Bereich der Demokratie entgegenzuwirken;

36. betont, dass von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation eine wachsende Gefahr für die demokratischen Prozesse in der Union ausgeht, und hebt hervor, dass in allen Mitgliedstaaten die lokalen Medien unterstützt und die Faktenprüfung, der investigative Journalismus, die Erstellung hochwertiger Inhalte und Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz gestärkt werden müssen;

37. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zuweisung von Unionsmitteln an oder die Teilnahme an Unionsprogrammen durch öffentliche Einrichtungen, Einzelpersonen oder Vereinigungen, die mit terroristischen, islamistischen oder antisemitischen Bewegungen oder Persönlichkeiten oder sonstigen extremistischen Bewegungen in Verbindung stehen oder diese unterstützen, zu verbieten; ;38. weist erneut darauf hin, dass Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Innovation sowie Initiativen zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer und der sozialen Gerechtigkeit verstärkt unterstützt werden müssen, um die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu erreichen; betont ferner, dass ein wirksamer sozialer Dialog sowie eine angemessene Information und Schulung der Arbeitnehmerorganisationen erforderlich sind; empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Finanzierung des ESF+ im Rahmen der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation um 2,5 Mio. EUR – unter anderem zur Förderung der sozioökonomischen Eingliederung benachteiligter Gruppen – und die Finanzierung der Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmerorganisationen um 2 Mio. EUR aufzustocken;

39. weist darauf hin, dass Familien, insbesondere solche mit Kindern oder pflegebedürftigen Personen, mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind und die Last der Ausgaben tragen; betont, dass ihnen mit Blick auf die einschlägigen Aspekte des Unionshaushalts und die Prioritäten der europäischen Säule sozialer Rechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

40. fordert, dass die Mittel für die Haushaltslinie für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 1 Mio. EUR aufgestockt werden, um den Ausschuss für die Vermissten in Zypern zu finanzieren und den bikommunalen Technischen Ausschuss für das kulturelle Erbe zu unterstützen;

41. weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen im Rahmen der Teilrubrik 2b eine wichtige Rolle spielen, darunter die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die sich immer häufiger mit Fallarbeit befassen muss und auf zusätzlichen Bedarf in den Bereichen Digitalisierung und globale Partnerschaften stößt, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) eine zentrale Rolle beim Schutz

des Haushalts und der finanziellen Interessen der Union und bei der Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit spielt, was angemessene finanzielle und personelle Ressourcen erfordert; weist darauf hin, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Gleichstellungsziele der Union spielt; stockt daher die Mittel der Agenturen um 6 Mio. EUR bzw. um 3 Mio. EUR bzw. um 1 Mio. EUR auf, um ihren nachhaltigen Betrieb sicherzustellen;

42. ist der Auffassung, dass die Tätigkeiten der EUStA an sich nicht nur zum Schutz der finanziellen Interessen der EU beitragen, sondern auch die Möglichkeit bieten, dass aus dem Unionshaushalt stammende Beträge eingezogen werden, die aufgrund krimineller Aktivitäten nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden; ist der Ansicht, dass Beträge, die sich aus den von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten ergriffenen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen ergeben, nach Abzug der Kosten, die den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstanden sind, im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1939[22] in den EU-Haushalt zurückfließen könnten; empfiehlt daher, eine neue Einnahmenlinie für „Einnahmen von Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen der EUStA“ einzurichten;

43. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Teilrubrik 2b gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um insgesamt 60 500 000 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) sowie um 835 089 901 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

44. weist darauf hin, dass den landwirtschaftlichen Programmen im Rahmen von Rubrik 3 eine Schlüsselfunktion zukommt, wenn es darum geht, die Landwirte – insbesondere die jüngere Generation – in der gesamten EU stärker zu unterstützen, vor allem angesichts der Unzufriedenheit der Landwirte und der Tatsache, dass die Landwirtschaft maßgeblich zur Ernährungssicherheit beiträgt; betont, dass Landwirte mit großen Herausforderungen konfrontiert sind, darunter mit geopolitischen Störungen, extremen Witterungsbedingungen, Tierseuchen, Marktvolatilität, dem Übergang zu nachhaltigeren Praktiken, ländlicher Armut und Verwaltungslasten; hebt in diesem Zusammenhang den enormen Stellenwert der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hervor und weist erneut auf die Ziele gemäß Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hin, zu denen die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, die optimale Nutzung der Produktionsfaktoren, die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte und die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit sowie die Sicherstellung der Versorgung und angemessener Preise für die Verbraucher gehören;

45. bekräftigt seine Besorgnis über die negativen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die weltweite Ernährungssicherheit, die

---

22 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj)

Erschwinglichkeit und die Betriebsmittelpreise sowie über die negativen Auswirkungen von extremer Hitze, Dürren, Waldbränden und anderen extremen, durch den Klimawandel verursachten Wettermuster auf den Agrarsektor; betont, dass Junglandwirte und Neueinsteiger sowie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden müssen, sodass die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftszweigs und der Generationenwechsel sichergestellt werden; empfiehlt daher, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 23 Mio. EUR aufzustocken;

46. betont, dass Landwirte und ländliche Gemeinschaften, einschließlich der jüngeren Generation, einen wesentlichen Beitrag zu gesunden und hochwertigen Nahrungsmitteln wie Obst und Gemüse und zur Ernährungssicherheit leisten und eine Schlüsselrolle dabei spielen, ländliche Gebiete zu erhalten und den Bevölkerungsschwund in den besonders entlegenen Gebieten zu bewältigen; betont, dass die Kürzungen des Rates bei den landwirtschaftlichen Programmen rückgängig gemacht werden müssen, insbesondere angesichts steigender Lebensmittelpreise und wachsender Herausforderungen bei der Ernährungssicherheit; weist darauf hin, dass die regionale und lokale Wirtschaft, die vom Tourismus, der Landwirtschaft, der Fischerei und der Forstwirtschaft abhängig ist, besonders anfällig für klimatische Veränderungen ist, und betont, dass zusätzliche Investitionen der Union in die ländliche Infrastruktur, einschließlich Straßen, Eisenbahnverbindungen, digitale Konnektivität, Tourismus und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung, erforderlich sind;

47. fordert, dass ein solider Haushalt für die Absatzförderung zugunsten von Agrarerzeugnissen beibehalten wird, da mit diesem Programm das Bewusstsein für die Qualitätsregelungen der EU und deren Anerkennung sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Agrarerzeugnissen aus der EU erhöht werden; beschließt daher, die Finanzierung für Landwirte zu erhöhen, indem diese Haushaltslinie im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 30 Mio. EUR aufgestockt wird;

48. betont, dass die Handelspolitik und die Agrarpolitik eng aufeinander abgestimmt sein müssen, um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, den internationalen Handelsverpflichtungen nachzukommen und die globale Verantwortung der Union in Bezug auf die Ernährungssicherheit und die umwelt- und klimapolitischen Ziele zu wahren; betont in diesem Zusammenhang, dass die Landwirte in Europa insbesondere in sensiblen Wirtschaftszweigen wie der Weinerzeugung, die bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, durch das Rahmenabkommen mit den Vereinigten Staaten über Zölle im transatlantischen Handel stärker unter Druck gesetzt werden; empfiehlt daher, die Zuweisung der für die Weinerzeugung bestimmten Haushaltslinie im Rahmen des EGFL gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 15 Mio. EUR aufzustocken;

49. weist darauf hin, dass die Fischerei, die Aquakultur und die Fischereierzeugnisse verarbeitenden Branchen wesentliche Säulen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Gefüges der Küstenstädte und -gemeinden sowie der Inselgemeinden und der Gebiete in äußerster Randlage in der Union sind und dass der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für Fischer, Aquakulturerzeuger, die Ernährungssicherheit, den Zusammenhalt der Küstenstädte und -gemeinden und der Inselgemeinden sowie für die Modernisierung der Fischereiflotte der EU ein grundlegendes Finanzierungsprogramm ist; betont, dass die Nulltoleranzpolitik der

Union mit entschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) fortgesetzt werden und dabei mit gutem Beispiel vorangegangen und auf eine globale nachhaltige Fischerei hingearbeitet werden muss, wobei die Einhaltung gemeinsamer Regeln durch alle Länder sicherzustellen ist und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern ist, was zu einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Fischerei beiträgt; betont die Bedeutung des POSEI und seiner erfolgreichen Umsetzung; betont jedoch, dass die Mittelzuweisungen für das POSEI seit 2013 nicht überarbeitet wurden;

50. betont, dass dem LIFE-Programm eine wichtige Funktion zukommt, wenn es darum geht, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung voranzutreiben, den europäischen Grünen Deal umzusetzen und die im Übereinkommen von Paris eingegangene Verpflichtung der Union, Klimaneutralität zu erreichen, zu verwirklichen, und zwar indem in Natur und Biodiversität investiert wird, Emissionen reduziert werden, die Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert wird, eine Kreislaufwirtschaft geschaffen wird, Ökosysteme geschützt werden und der fortschreitende Verlust an biologischer Vielfalt rückgängig gemacht wird; betont in diesem Zusammenhang, dass die Haushaltslinie für Biodiversität im LIFE-Programm überzeichnet ist und das Ausgabenziel der Union für Biodiversität von 10 % für 2026 voraussichtlich nicht erreicht wird; betont ferner, dass mit dem LIFE-Programm dazu beigetragen wird, die Energiewende zu beschleunigen; empfiehlt daher, die Mittel für den Aktionsbereich „Energiewende“ gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 15 Mio. EUR und für den Aktionsbereich „Natur und Biodiversität“ gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 15 Mio. EUR aufzustocken; nimmt die neuen Leitlinien der Kommission für Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen des LIFE-Programms zur Kenntnis und weist im Einklang mit Artikel 11 EUV darauf hin, dass ein aktiver Dialog mit der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung ist, um einen aktiven zivilgesellschaftlichen Raum zu fördern, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen und politische Entscheidungsträger über bewährte Verfahren zu informieren;

51. macht sämtliche Kürzungen rückgängig, die der Rat unter Rubrik 3 zu Unrecht vorgenommen hat, und setzt hierfür die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mittelansätze in allen anderen Haushaltslinien wieder ein; weist darauf hin, dass wie üblich mit dem BS 1/2026 für einen vollständigen Überblick über die verfügbaren Mittel für den EGFL gesorgt wurde und der Ansatz in Bezug auf Abänderungen im Laufe des Vermittlungsverfahrens entsprechend angepasst werden kann;

52. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 3 gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 98 000 000 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) sowie um 115 704 728 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

53. weist darauf hin, dass bewaffnete Konflikte, Instabilität in benachbarten Regionen, Armut, grundlegende Tendenzen in der wirtschaftlichen Entwicklung, der demografische Wandel und die Folgen des Klimawandels nach wie vor zu Migrationsströmen in die Union führen, die eine erhebliche Reaktion seitens der unter Rubrik 4 fallenden Programme und Agenturen erfordern;

54. bekräftigt, dass es wichtig ist, die ordnungsgemäße Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts unter uneingeschränkter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen und die Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zu achten; nimmt zur Kenntnis, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Außengrenzen der Union (Land-, Luft- und Seegrenzen) – auf der Grundlage einer ausreichenden Mittelausstattung – wirksam zu schützen, die irreguläre Einwanderung zu bekämpfen und die Kapazitäten für eine Bearbeitung von Asyl- und Rückführungsanträgen auszubauen, um das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums aufrechtzuerhalten und die Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu stärken; betont, dass eine vorhersehbare finanzielle Unterstützung für die Außengrenzen der Union erforderlich ist;

55. stellt heraus, dass die Mitgliedstaaten unbedingt ihren Verpflichtungen nachkommen müssen, was auch die Wahrung der in den nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften verankerten Verpflichtungen und des Rechts auf Asyl sowie die Sicherstellung einer wirksamen Verwaltung der Außengrenzen der Union und eines ebensolchen Schutzes sowie wirksame, sichere und menschenwürdige Aufnahme-, Integrations-, Rückführungs- und Rückübernahmeverfahren umfasst; betont, dass kriminelle Netzwerke und Schleuser- und Menschenhandelsnetzwerke bekämpft werden müssen, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen und dass die negativen Auswirkungen der Instrumentalisierung von Migranten im Rahmen hybrider Angriffe – insbesondere durch russlandfreundliche Kräfte –, wie sie in der Krisenverordnung[23] definiert sind, angegangen werden müssen; weist darauf hin, dass dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) in dieser Hinsicht eine entscheidende Funktion zukommt; empfiehlt daher, die Mittel für das BMVI gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 30 Mio. EUR aufzustocken; weist in diesem Zusammenhang auf die kürzlich politisch vereinbarte Überarbeitung der Europol-Verordnung[24] hin, mit der die Rolle von Europol gestärkt werden soll, wobei die Annahme durch die Mitgesetzgeber noch aussteht;

56. stellt fest, dass im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zusätzliche Finanzmittel erforderlich sind, um eine angemessene Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets sicherzustellen, die nationalen Kapazitäten weiter auszubauen und die Verfahren für das Migrationsmanagement zu verbessern; beschließt daher, den AMIF gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans mit 10 Mio. EUR zu stärken;

57. weist darauf hin, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit ihrem Mandat ausführen zu können, d. h. Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Union, Unterstützung der nationalen Behörden bei der Grenzkontrolle und -überwachung und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Küstenwache, wie etwa Such- und Rettungseinsätzen, Rückführungen

---

23 Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj).

24 Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

sowie Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen mit allen Mitgliedstaaten und mit den Drittstaaten, die von den aktuellen Migrationsströmen und grenzüberschreitender Kriminalität betroffen sind; beschließt daher, die vom Rat zu Unrecht vorgenommene Kürzung abzulehnen und die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mittelansätze wieder einzusetzen; fordert die Agentur auf, ihre Effizienz und Wirksamkeit im Hinblick auf das Ressourcenmanagement weiter zu verbessern;

58. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 4 gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um insgesamt 40 Mio. EUR bzw. um 61 Mio. EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

59. weist auf die äußerst instabile geopolitische Lage und das internationale Umfeld der Union hin, die seit Beginn des umfassenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine mit größeren Belastungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung konfrontiert ist; betont, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit ihrer Streitkräfte und ihrer Verteidigungsindustrie auf Unionsebene erheblich verbessern müssen, damit eine echte, auf Fähigkeiten basierende Verteidigungsunion zu schaffen Verteidigungsunion geschaffen werden kann und die Union besser in der Lage ist, sich auf heutige Strategien der Kriegsführung, beispiellose geopolitische Herausforderungen und hybride Sicherheitsbedrohungen vorzubereiten und auf diese zu reagieren; hebt insbesondere hervor, dass die Mitgliedstaaten mit Außengrenzen der Union und insbesondere diejenigen mit einer Landgrenze zu Russland und/oder Belarus angemessene finanzielle Unterstützung benötigen, damit sie über die erforderlichen Ressourcen zur Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen verfügen, die für die Sicherung der Außengrenzen der Union erforderlich sind, einschließlich elektronischer Verbesserungen der Grenzsicherheit und anderer Instrumente für die Grenzkontrolle und -überwachung; ist der Ansicht, dass weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass der aktuelle Unionshaushalt zu knapp bemessen ist, um die Sicherheit der Europäer kurz- und langfristig sicherzustellen; unterstützt daher die uneingeschränkte Nutzung der Aufstockung des MFR im Rahmen der Überarbeitung 2024 in Rubrik 5, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern Rechnung, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Interoperabilität und zur Einführung gemeinsamer Beschaffungsmaßnahmen als Regel;

60. fordert als vorrangige Maßnahme als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die unverzügliche Einrichtung europäischer Zentren für maritime Sicherheit im Schwarzen Meer, in der Nordsee und in der Ostsee und hebt hervor, dass solche Zentren die maritime Lageerfassung verbessern, eine Echtzeitüberwachung vom Weltraum bis zum Meeresboden ermöglichen und die Frühwarnkapazitäten sowie die Reaktionen auf die zunehmende Bedrohung durch die russische Schattenflotte stärken sollten, während gleichzeitig für die Sicherheit der Handelswege Sorge getragen wird; betont, dass sie die bestehenden Maßnahmen der Union und der NATO, einschließlich Minenräumung, koordinieren und finanzielle Ressourcen verwalten müssen, um den Ausbau der maritimen Infrastruktur zu unterstützen; ist der Ansicht, dass die Lokalisierung dieser Zentren im Schwarzen Meer, in der Nord- und in der Ostsee von wesentlicher Bedeutung ist, um die Sicherheit der Union zu gewährleisten und die Koordinierung mit der NATO zu vertiefen;

61. bekräftigt, dass der Schutz der Außengrenze der Union von höchster Bedeutung ist und dass daher angesichts des sich wandelnden Sicherheitsumfelds und des zunehmenden

Bedarfs an Anbindung per Schiene, Straße, See und Luft das Programm für die militärische Mobilität von entscheidender Bedeutung für die Verteidigungsbereitschaft der Union und den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger ist; hebt die Vorteile von Projekten mit doppeltem Verwendungszweck hervor, die auch zur zivilen Konnektivität, zur wirtschaftlichen Erholung und zur Dekarbonisierung beitragen; weist darauf hin, dass sich der doppelte Verwendungszweck dieser Investitionen auch positiv auf die allgemeine Verkehrsinfrastruktur in der Union auswirkt; betont, dass das Programm überzeichnet ist und mit einer erheblichen Absorptionskapazität einhergeht, insbesondere in Grenzregionen an der Grenze zur Ukraine und zur Russischen Föderation, die eine verstärkte Infrastruktur benötigen, um den erhöhten Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden; beschließt daher, die Mittel für die militärische Mobilität gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 35 Mio. EUR aufzustocken;

62. betont, dass die Cybersicherheit im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union als bereichsübergreifende, kohärente und koordinierte Priorität behandelt werden muss; unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen der Union bei der Bekämpfung aufkommender Sicherheitsbedrohungen wie der Verbreitung von Desinformationen, was auch Desinformationen im Internet, Kampagnen mit Falschmeldungen, die sich gegen die Union richten, Terrorismus, Radikalisierung und Gewaltextremismus in der Union und ihren Nachbarländern einschließt;

63. beschließt, die Haushaltslinie „Nukleare Sicherheit“ wieder auf das im Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorgeschlagene Niveau anzuheben, um die Umsetzung des Programms nicht zu gefährden;

64. weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen im Bereich Sicherheit und Strafverfolgung – allen voran die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) – eine entscheidende Rolle spielen; empfiehlt, die Agentur personell und finanziell gezielt zu stärken, damit sie ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen kann;

65. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 5 gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um insgesamt 52 000 000 EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

66. begrüßt, dass im Zuge der Überarbeitung des MFR im Jahr 2024 zusätzliche Mittel unter der Rubrik 6 vorgesehen wurden; bedauert jedoch, dass bei dieser Überarbeitung dem vom Parlament ermittelten Bedarf nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, insbesondere in Bezug auf Subsahara-Afrika, wo die in der NDICI-Verordnung[25] festgelegten Mindestbeträge nicht erreicht werden und der Infrastrukturbedarf sehr groß ist; bedauert, dass der Entwurf des Gesamthaushaltsplans bei verschiedenen

[25] Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

Haushaltslinien unter Rubrik 6 im Vergleich zum Gesamthaushaltsplan 2025 erhebliche Kürzungen vorsieht, insbesondere im Bereich der humanitären Hilfe, was angesichts des ständig steigenden Bedarfs nicht nachvollziehbar ist; nimmt den begrenzten Spielraum in dieser Rubrik und den sich daraus ergebenden geringen Handlungsspielraum zur Kenntnis;

67. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Ukraine im Kampf um ihre territoriale Unversehrtheit, Freiheit und Demokratie; bedauert die dem illegalen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands geschuldeten schrecklichen Verluste an Menschenleben und das Leid des ukrainischen Volkes;

68. betont, dass die Haushaltslinie „Südliche Nachbarschaft“ für die Unterstützung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Reformen in der Region, für die Deckung des gestiegenen humanitären Bedarfs sowie für andere Zwecke der regionalen Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist; empfiehlt, die Mittel für diese Haushaltslinie gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 35 Mio. EUR aufzustocken, damit dem UNRWA angesichts seiner entscheidenden Rolle bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und grundlegender Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung für palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen und in der gesamten Region ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, der Wiederaufbau im Gazastreifen unterstützt werden kann und die humanitäre und wirtschaftliche Hilfe in Syrien durch Unterstützungsprogramme für den Wiederaufbau der Infrastruktur, Rechenschaftsmechanismen, die Stärkung des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft und die soziale Stabilität im Land sowie die Unterstützung ethnischer und religiöser Minderheiten im Nahen Osten verstärkt werden kann;

69. betont, dass die östliche Nachbarschaft nach wie vor erheblich vom Angriffskrieg Russlands betroffen ist und dass die Länder, die den Kriegsflüchtlingen Zuflucht und Unterstützung bieten, hybriden Bedrohungen seitens Russlands und Belarus ausgesetzt und in der Folge mit unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen konfrontiert sind; betont, dass gezielte finanzielle und technische Unterstützung erforderlich ist, um diesen Ländern dabei zu helfen, widerstandsfähiger zu werden, indem sie ihre Volkswirtschaften stabilisieren, die sozioökonomische Lage ihrer Bürgerinnen und Bürger verbessern und die öffentliche Infrastruktur angesichts dieser Belastung festigen; betont, dass es wichtig ist, diese Länder zu unterstützen, da die von den USA – etwa von USAID und dem zum Außenministerium gehörenden Amt für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit – bereitgestellten Finanzmittel für Demokratieförderung und humanitäre Hilfe in der jüngsten Vergangenheit ausgesetzt oder umgelenkt wurden, weshalb sich in letzter Zeit viele unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienunternehmen aus der Ukraine, Moldau, Georgien und Armenien, darunter auch Radio Free Europe, gezwungen sahen, sich zu verkleinern, ihre Tätigkeiten vorübergehend auszusetzen oder ganz zu schließen, wodurch die demokratische Entwicklung gefährdet und die Anfälligkeit dieser Gesellschaften für die Einflussnahme durch autoritäre Kräfte und Russland erhöht wird, und dass es erforderlich ist, die Unterstützung für die unabhängige Zivilgesellschaft und Medien, die mit Finanzierungslücken konfrontiert sind, einschließlich der von der Union aus operierenden Medien mit Bezug zu Belarus, zu verstärken, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber autoritären Einflüssen zu stärken; empfiehlt daher, die Mittel für die östliche Nachbarschaft gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 25 Mio. EUR aufzustocken, um diese komplexen Herausforderungen anzugehen;

70. teilt die Einschätzung des Rates, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe immer größer wird; ist der Ansicht, dass angesichts der ausgesprochen schwierigen internationalen Rahmenbedingungen, der zunehmenden geopolitischen Instabilität, eskalierender Konflikte, der sich beschleunigenden humanitären Krisen auf der ganzen Welt, der steigenden extremen Armut und Hungersnot sowie der anhaltenden, durch den Klimawandel bedingten Notsituationen der Bedarf an humanitärer Hilfe im Jahr 2026 wahrscheinlich weitaus höher sein wird als vom Rat und der Kommission veranschlagt, während gleichzeitig das Finanzausstattungsprofil zurückgeht, und weist darauf hin, dass sich die humanitäre Hilfe der Union aus strukturellen Gründen in großem Maße auf die Soforthilfereserve gestützt hat, wodurch die Fähigkeit der Union, auf Notlagen zu reagieren, eingeschränkt wird; bedauert, dass die vom Rat vorgeschlagene geringfügige Aufstockung zulasten anderer wesentlicher Haushaltslinien innerhalb der Rubrik 6 erfolgt; empfiehlt daher unter Berücksichtigung des begrenzten Spielraums, alle vom Rat zu Unrecht vorgenommenen Kürzungen aufzuheben und darüber hinaus die Mittel für humanitäre Hilfe gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um 50 Mio. EUR aufzustocken, und bedauert, dass angesichts des mangelnden verfügbaren Spielraums unter der Rubrik 6 sowie mangels Flexibilität keine weitere Aufstockung möglich ist;

71. begrüßt die Tatsache, dass die Einführung der Ukraine-Fazilität, der Fazilität für den Westbalkan und der Fazilität für Moldau über die Obergrenzen des MFR hinaus eine stabile Grundlage für die Unterstützung dieser Länder bietet und dass dadurch der Druck auf die verfügbaren Mittel unter der Rubrik 6, insbesondere für die Östliche Nachbarschaft, etwas verringert wird;

72. fordert, dass eine neue Haushaltslinie für die Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau eingesetzt wird; vertritt die Auffassung, dass die Haushaltsbehörde diesbezüglich das Vorrecht hat und dies im Einklang mit der in der Haushaltsordnung festgelegten Anforderung steht, der zufolge der Eingliederungsplan den Grundsätzen der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz entsprechen muss; ist der Ansicht, dass es gerechtfertigt ist, eine entsprechende Haushaltslinie einzusetzen, da in der Regel jedes Kapitel des Gesamthaushaltsplans der Union einem Programm oder einer Tätigkeit zugeordnet sein muss, damit die Haushaltsbehörde die Durchführung der Programme und Tätigkeiten unabhängig voneinander überwachen und kontrollieren kann;

73. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 6 gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans um insgesamt 110 Mio. EUR im Vergleich zur Lesung des Rates;

Rubrik 7 – Europäische öffentliche Verwaltung

74. weist erneut darauf hin, dass die Ausgaben unter Rubrik 7 in einer Höhe festgesetzt werden sollten, mit der sichergestellt wird, dass die Union über eine effektive und effiziente Verwaltung verfügt; ist der Ansicht, dass die Kürzungen des Rates in dieser Rubrik ungerechtfertigt sind und die Kommission daran hindern würden, ihre Aufgaben zu erfüllen; setzt daher die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans veranschlagten Mittel für die Verwaltungsausgaben der Kommission wieder ein, einschließlich der Mittel für die Exekutivagenturen und das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU (CdT);

75. nimmt die Bedenken hinsichtlich des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (JSIS) und seiner Umsetzung zur Kenntnis; kritisiert, dass schutzbedürftige Personen keine

angemessene Beratung und Unterstützung erhalten; bedauert, dass der Leistungskatalog für bestimmte Beschwerden und Erkrankungen unzureichend und veraltet ist und dass es bei Weitem nicht genügend Ansprechpartner für die Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Union gibt; fordert das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) auf, auch innovative und moderne Diagnose- und Behandlungsmethoden vorzusehen und Prävention, Behandlung und Rehabilitation zu fördern;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

76. weist darauf hin, dass bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte EU-Maßnahmen und -Programme münden könnten, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen große Bedeutung zukommt; nimmt nach eingehender Prüfung aller eingereichten Vorschläge und unter umfassender Berücksichtigung der Bewertung durch die Kommission in Bezug auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und die Durchführbarkeit ein ausgewogenes Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen an, in denen sich die politischen Prioritäten des Parlaments wiederfinden; fordert die Kommission auf, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen rasch umzusetzen und Rückmeldung zu deren Leistung und den vor Ort erzielten Ergebnissen zu geben;

Mittel für Zahlungen

77. hebt hervor, dass im Haushaltsplan für 2026 Mittel für Zahlungen in ausreichender Höhe vorgesehen werden müssen, und beschließt, grundsätzlich die Mittel für Zahlungen für die Haushaltslinien aufzustocken, in denen die Mittel für Verpflichtungen geändert wurden;

Sonstige Einzelpläne

Einzelplan I – Europäisches Parlament

78. hält den Gesamtumfang seines Haushaltsplans für 2026, der im Einklang mit seinem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2026 auf 2,636241620 Mrd. EUR festgesetzt wurde, unverändert aufrecht;

79. bekräftigt die Prioritäten des Parlaments für das kommende Haushaltsjahr, die darin bestehen, die administrative Unterstützung weiter zu stärken, damit das Parlament seine Kernaufgaben als Mitgesetzgeber, Haushalts- und Entlastungsbehörde wahrnehmen kann, den digitalen Wandel und die Cybersicherheit unter anderem durch Investitionen in künstliche Intelligenz voranzutreiben, das Parlament umweltbewusst auszurichten sowie die Mehrsprachigkeit weiterhin zu fördern;

80. im Einklang mit seiner Entschließung vom 3. April 2025 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2026 und unter Berücksichtigung der Antworten des Generalsekretärs des Parlaments vom 3. September 2025 –

    a) begrüßt die Reformen der GD INLO, der GD ITEC, der GD COMM und der GD TRAD, die darauf abzielen, die angebotenen Dienstleistungen zu straffen und zugleich die Mitglieder wirksamer zu unterstützen; nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Verwaltung weitere Initiativen zur Vereinfachung im Gange sind und dass in diesem Zusammenhang im Juni 2025 ein Aktionsplan vorgelegt wurde;

fordert den Generalsekretär auf, dem Haushaltsausschuss darzulegen, inwieweit die angestrebte Vereinfachung erreicht wurde, die tatsächlichen Ergebnisse mit den erwarteten zu vergleichen und anschließend halbjährlich aktuelle Informationen über die im Rahmen dieses Aktionsplans erzielten Fortschritte und deren Auswirkungen auf den Haushalt und das Personal bereitzustellen; weist darauf hin, dass es wichtig ist, bürokratische Verfahren zu rationalisieren; begrüßt daher, dass mehrere Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitglieder und zur Erleichterung ihrer Personalverwaltung im Gange sind;

b) hebt hervor, dass KI das Potenzial hat, die Effizienz zu steigern und Verwaltungsverfahren zu straffen; begrüßt die Einrichtung eines Gremiums für KI-Governance, einer GD-übergreifenden Lenkungsgruppe für KI und eines KI-Kompetenzzentrums (GD ITEC), wobei es nicht zu Überschneidungen zwischen den verschiedenen Einrichtungen kommen sollte; fordert, dass im Umsetzungsfahrplan Lösungen wie Anwendungen und Tools für die Mitglieder und das Personal vorgesehen werden, die ihnen so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden, wobei die damit verbundenen Risiken – auch in Bezug auf Ethik und Datenschutz – zu berücksichtigen sind; fordert das Präsidium auf, die Möglichkeit des Einsatzes von KI-Tools zu prüfen, insbesondere für die Datenanalyse im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses, um die Arbeit in den Ausschüssen zu unterstützen; hebt hervor, dass die IT-Dienste des Parlaments bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Anwendungen auf europäische Lösungen zurückgreifen sollten, um die Abhängigkeit von Anbietern von außerhalb der Union zu verringern und so die eigene Sicherheit zu gewährleisten;

c) begrüßt, dass das Parlament bei seinem Engagement für ökologische Nachhaltigkeit Fortschritte erzielt, mit dem Ziel, seine Treibhausgasemissionen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) bis Ende 2028 um 55 % gegenüber 2006 zu senken; weist darauf hin, dass fast zwei Drittel des CO_2-Fußabdrucks des Parlaments aus der Personenbeförderung stammen; nimmt zur Kenntnis, dass die Dienststellen des Parlaments derzeit die Verfahren für Dienstreisen überprüfen und die Vorschriften für Dienstreisen des Personals überarbeiten, um Dienstreisen effizienter zu gestalten und deren finanzielle und ökologische Auswirkungen weiter zu verringern; fordert, dass die Überarbeitung der Vorschriften für Dienstreisen des Personals, die auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen sollte, so bald wie möglich abgeschlossen wird; weist darauf hin, dass aufgrund der Erhöhung der Sitzplatzkapazität im Charterzug zwischen Brüssel und Straßburg die Emissionen voraussichtlich weiter sinken werden; stellt fest, dass bis Ende 2025 ein Instrument zur Berechnung der Reiseemissionen bereitgestellt wird, um Bediensteten, Mitgliedern und Besuchern des Parlaments fundiertere Reiseentscheidungen zu ermöglichen;

d) begrüßt, dass das Parlament bis Ende 2024 mit einer Steigerung um 1 040 % gegenüber 2020 deutlich mehr Energie aus Photovoltaik gewonnen hat; weist darauf hin, dass sich die Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Weiss-Gebäude aufgrund seiner baulichen Gestaltung als sehr schwierig erweist und sich die Investition nicht lohnen würde; begrüßt gleichzeitig, dass in sieben weiteren Gebäuden des Parlaments, darunter auch in Straßburg, im Jahr 2024 Photovoltaikanlagen installiert wurden; betont, dass Entscheidungen über die Energiebeschaffung sowohl ökologisch nachhaltig als auch finanziell solide sein und mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang stehen müssen;

e) weist darauf hin, dass die Mehrsprachigkeit ein Grundsatz ist, mit dem der Inhalt der Debatten in den Organen der Union zugänglicher und transparenter wird und gleichzeitig die demokratische Funktionsfähigkeit sichergestellt wird; teilt die Auffassung, dass KI-Lösungen für alle Amtssprachen der Union qualitativ gleichwertig sein sollten; erwartet, dass es über die Ergebnisse der Überarbeitung des Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit, die bis Ende 2025 abgeschlossen sein soll, unterrichtet wird;

f) erkennt an, dass die Entscheidung, das Spaak-Gebäude zu renovieren, eine Gelegenheit darstellt, die vollständige Einhaltung der geltenden Umwelt- und Sicherheitsanforderungen sicherzustellen; fordert den Generalsekretär auf, dem Haushaltsausschuss gemäß Artikel 272 Absatz 6 der Haushaltsordnung so bald wie möglich ausführliche Informationen über ein mögliches Darlehen zur Deckung der Kosten für die Renovierung des Spaak-Gebäudes sowie über die gesamte Planung der Arbeiten, einschließlich der Planung in Bezug auf die Kosten, zu übermitteln; nimmt die Kostenschätzung für mehrere vorbereitende Maßnahmen zur vorübergehenden bzw. dauerhaften Räumung des Spaak-Gebäudes bis 2027 zur Kenntnis; betont, dass aus den vorstehend aufgeführten Antworten des Generalsekretärs hervorgeht, dass sich die Gesamtkosten auf 28 Mio. EUR belaufen und hauptsächlich auf die GD INLO, GD ITEC, GD LINC und GD SAFE entfallen; fordert den Generalsekretär und die Dienststellen des Parlaments auf, kosteneffiziente Lösungen zu finden und dabei auch die in Straßburg verfügbare Infrastruktur zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß dem Vertrag über die Europäische Union seinen Sitz in Straßburg haben muss; stellt fest, dass für dauerhafte Änderungen eine Änderung des Vertrags notwendig wäre, für die Einstimmigkeit erforderlich ist;

g) bekräftigt, dass die Ausstellungen „Erlebnis Europa“ integraler Bestandteil der laufenden Bemühungen des Parlaments sind, auf die Bürgerinnen und Bürger der Union zuzugehen; begrüßt das vom Präsidium am 31. März 2025 angenommene überarbeitete Konzept der Ausstellung „Erlebnis Europa“, mit dem die Ausstellung kosteneffizienter und für Besucherinnen und Besucher attraktiver gemacht werden soll; fordert den Generalsekretär auf, den Haushaltsausschuss über die Einsparungen infolge der Umsetzung dieses überarbeiteten Konzepts zu unterrichten; fordert erneut, dass so bald wie möglich in allen Mitgliedstaaten die Ausstellungen „Erlebnis Europa“ eingerichtet werden;

h) betont, dass den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments bei der Bekämpfung von Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformation eine wichtige Funktion zukommt; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe „Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung“ des Präsidiums die Strategie zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformation gebilligt und aktualisiert hat; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die die Dienststellen diesbezüglich ergriffen haben; erwartet, dass solche Tätigkeiten weiter ausgebaut werden und die enge Zusammenarbeit mit den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, etwa der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, sowie mit den Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten intensiviert wird;

i) verurteilt aufs Schärfste den brutalen Angriff auf die EU-Delegation in Kyjiw vom 28. August 2025, die von russischen Raketen getroffen wurde; stellt fest, dass zum Glück kein Bediensteter verletzt wurde; begrüßt den Beschluss des Europäischen

Parlaments, ein Ständiges Büro des Europäischen Parlaments in Kyjiw zu eröffnen, wodurch das anhaltende Engagement des Parlaments für die Ukraine unterstrichen wird; betont, dass es wichtig ist, die Sicherheit der Gebäude des Parlaments an allen Standorten wie auch die Sicherheit in allen Organen der Union laufend zu verbessern;

j) begrüßt die jüngsten Initiativen, die von der Konferenz der Präsidenten und dem Präsidium gebilligt wurden und darauf abzielen, dass die Mitglieder während der Perinatalperiode ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben können, nimmt dies als einen positiven Schritt hin zu mehr Inklusivität in der parlamentarischen Arbeit zur Kenntnis und fordert alle Parteien auf, die Maßnahmen rasch umzusetzen; besteht jedoch darauf, dass diese Maßnahme hinter den wiederholten Forderungen des Parlaments zurückbleibt, die Stimmrechte nicht nur für Mitglieder in der Perinatalperiode, sondern auch für Mitglieder in Elternzeit oder mit einer nachgewiesenen langfristigen Krankheit sicherzustellen;

k) bekräftigt seine Forderung nach einer Folgenabschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit, in den Räumlichkeiten des Parlaments in Brüssel eine Kinderbetreuungseinrichtung (Familienraum) nach dem Vorbild der Einrichtung in Straßburg vorzusehen und auszustatten, um den Einsatz des Parlaments für familienfreundliche Maßnahmen am Arbeitsplatz zu stärken;

l) begrüßt, dass das Parlament Maßnahmen ergriffen hat, um eine bessere geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten auf allen Personalebenen zu erreichen, beispielsweise durch eine verstärkte Teilnahme an Karriereveranstaltungen, die vorrangige Berücksichtigung unterrepräsentierter Mitgliedstaaten und die Organisation von Auswahlverfahren für bestimmte Staatsangehörigkeiten, ohne dabei von seinem Engagement für ein streng leistungsorientiertes Auswahlverfahren abzuweichen;

81. verweist auf die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses für das Präsidium zur Fraktion Identität und Demokratie – Auflösung und endgültiger Finanzbericht 2024; weist auf die Feststellungen der GD FINS hin, wonach die Fraktion im Zeitraum 2019-2024 mindestens 4 333 635,78 EUR zu Unrecht ausgegeben hat, was dem Haushalt und dem Ruf des Parlaments erheblich geschadet hat; begrüßt die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses, in der gefordert wird, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um den gesamten Betrag der nicht förderfähigen Ausgaben unverzüglich zurückzufordern und die potenzielle Haftung der verantwortlichen Mitglieder und Vorgesetzten für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Genehmigung vorschriftswidriger Ausgaben zu prüfen;

82. nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleistungsvertrag für die Selbstbedienungskantine im Spinelli-Gebäude vorzeitig gekündigt wurde, und begrüßt, dass eine Einigung erzielt wurde, um die Aufrechterhaltung des Betriebs sowie die Absicherung der betroffenen externen Bediensteten sicherzustellen; stellt fest, dass mit der Einigung erstmals seit 2015 wieder ein Zuschuss für die Kantinendienste des Parlaments eingeführt wird, und fordert die Verwaltung auf, den Haushaltsausschuss über die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Haushaltsplan 2026 auf dem Laufenden zu halten; fordert die Verwaltung auf, gemeinsam mit dem Dienstleister technische und operative Lösungen zu finden, mit denen ohne auf Zuschüsse zurückgreifen zu müssen ein langfristig rentabler Betrieb der Selbstbedienungskantine im Spinelli-Gebäude sichergestellt wird und gleichzeitig ein hochwertiges, vielfältiges und erschwingliches Angebot sowie

menschenwürdige Arbeitsbedingungen für das Personal aufrechterhalten werden;

83. fordert das Parlament auf, die Zuweisung von Mitteln in Erwägung zu ziehen, um die Errichtung eines Denkmals in seinen Räumlichkeiten zu finanzieren, das den Opfern der türkischen Invasion der Republik Zypern im Jahr 1974 – einschließlich der Vermissten – gewidmet ist;

84. bekräftigt seine Unterstützung für den Aufbau einer gesamteuropäischen Gedenkstätte für die Opfer der totalitären Regime des 20. Jahrhunderts; fordert, dass Mittel für die Kofinanzierung des Projekts „Echo in Time“ an einem ausgewählten Standort auf der Esplanade Solidarność bereitgestellt werden;

85. weist darauf hin, dass das Parlament seit 2018 konsequent mit überwältigender Mehrheit für die Aufhebung des allgemeinen Verbots der Teilnahme von akkreditierten parlamentarischen Assistenten an offiziellen Delegationen und Reisen stimmt; bedauert, dass der Generalsekretär und die Konferenz der Präsidenten den Willen der Mehrheit dieses Hauses weiterhin ignorieren; fordert die zuständigen Gremien erneut auf, mit der gebotenen Dringlichkeit die einschlägigen Bestimmungen ihrer internen Vorschriften zu ändern, um unter bestimmten Bedingungen die Teilnahme von akkreditierten parlamentarischen Assistenten an offiziellen Reisen und Delegationen außerhalb der drei Arbeitsorte des Parlaments zu ermöglichen;

Sonstige Einzelpläne (Einzelpläne IV bis X)

86. äußert sich erneut zutiefst besorgt über die Sachlage im Zusammenhang mit Rubrik 7 des derzeitigen MFR; weist darauf hin, dass die knappen Mittel das Ergebnis der Kürzungen sind, die der Rat bei der Einigung über den derzeitigen MFR (2021-2027) gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vornahm, in dem ohnehin ein sehr geringer Mittelumfang vorgesehen war; bedauert, dass der Rat den Vorschlag der Kommission ablehnt, die Obergrenze der Rubrik 7 bei der Überarbeitung des MFR ab 2024 anzuheben; weist darauf hin, dass das Problem der Obergrenze der Rubrik 7 bei der Überarbeitung des MFR nicht angegangen wurde; hebt hervor, dass der prognostizierte negative Spielraum für 2026 den Einsatz besonderer Instrumente in Rubrik 7 zu diesem Zweck voraussetzt;

87. verurteilt die horizontale Vorgehensweise, die die Kommission verfolgt hat, um die Voranschläge der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu kürzen, damit der Grundsatz der stabilen Personalausstattung eingehalten wird und die Mittel für nicht die Dienstbezüge betreffende Ausgaben um höchstens 2 % aufgestockt werden, und dies ungeachtet der neuen Aufgaben, die die Kommission und die Legislativorgane den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen übertragen haben; betont, dass sich diese Vorgehensweise negativ auf die Arbeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen auswirkt;

88. betont, dass der größte Teil der Haushalte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, die der Inflation unterliegen, bestimmt wird;

89. betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen über ausreichend Personal verfügen müssen, um ihren Auftrag zu erfüllen und sich an Herausforderungen anpassen zu können; begrüßt zwar die kontinuierlichen Bemühungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, Personal umzuverteilen und zusätzliche Effizienzgewinne zu erzielen, stellt jedoch fest,

dass dieses Vorgehen im Laufe der Jahre an seine Grenzen gestoßen ist; betont, dass es unumgänglich ist, den Personalbestand erforderlichenfalls aufzustocken, damit die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen ihren Auftrag erfüllen können;

90. erhöht in den folgenden hinreichend begründeten Fällen die Mittel- oder Personalausstattung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans hinaus, um den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie die wachsende Zahl von Aufgaben entsprechend ihrem Auftrag angemessen, effizient und wirksam erfüllen können und für die bevorstehenden Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit und der künstlichen Intelligenz, gerüstet sind; hebt hervor, dass es sich bei den meisten Problemen um wiederkehrende Probleme handelt, die in früheren Haushaltsverfahren nicht gelöst wurden; schlägt daher vor,

    a) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Europäischen Bürgerbeauftragten wiedereinzusetzen und hierzu die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für Cybersicherheit und funktionelle Erfordernisse gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans aufzustocken; weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte mit einer steigenden Zahl komplexer Beschwerden konfrontiert ist und zunehmend proaktive Untersuchungen zu Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht in den Organen und Einrichtungen der Union durchführt;

    b) die Mittelansätze entsprechend den Voranschlägen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzausschusses sowie des Europäischen Auswärtigen Dienstes teilweise wieder einzusetzen und hierzu die Mittelansätze bei den Haushaltslinien für Gebäudesicherheit, insbesondere in den Delegationen, für Cybersicherheit und funktionelle Erfordernisse gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans aufzustocken;

    c) die Stellenpläne für den Gerichtshof der Europäischen Union und den Europäischen Ausschuss der Regionen entsprechend den Forderungen des Organs bzw. der Einrichtung gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans mit den entsprechenden Mitteln aufzustocken; den Stellenplan entsprechend den Voranschlägen des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Datenschutzausschusses wiederherzustellen; und schließlich die Stellenpläne für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Datenschutzbeauftragten entsprechend den Forderungen der Einrichtungen gegenüber dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans teilweise aufzustocken, damit sie die zunehmende Arbeitsbelastung und die Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit bewältigen können.

°

° °

91. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0248

Polarisierung und zunehmende Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2025 zu der Polarisierung und zunehmenden Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad (2025/2917(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 2 und 6,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Serbien, insbesondere die Entschließung vom 8. Februar 2024 zur Lage in Serbien nach den Wahlen[1] und jene vom 7. Mai 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Serbien[2],

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Serbia 2024 Report“ (Bericht 2024 über Serbien) (SWD(2024)0695) zu der Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690),

– unter Hinweis auf die früheren Erklärungen der EU zu Serbien, insbesondere den offenen Brief der für Erweiterung zuständigen Kommissarin Marta Kos vom 5. Februar 2025 zu Serbien, und ihren anschließenden Besuch in Serbien im April 2025,

– unter Hinweis auf die einstweilige Anordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 2025, wonach Serbien von der Verwendung von Schallwaffen zur Auflösung von Menschenansammlungen abzusehen hat,

– unter Hinweis auf die Erklärung mehrerer Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen vom 4. August 2025, in der das gewaltsame Vorgehen der Regierung Serbiens gegen friedliche Demonstranten verurteilt wird,

– unter Hinweis auf die zahlreichen Berichte und Erklärungen nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen, unabhängiger Medien und zivilgesellschaftlicher Gruppen, in denen systemische Verstöße in Serbien dokumentiert wurden,

[1] ABl. C, C/2024/6339, 7.11.2024, ELI: https://data.europa.eu/eli/C/2024/6339/oj.
[2] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0093.

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis darauf, dass Serbien am 22. Dezember 2009 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,

– unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits[3], das am 1. September 2013 in Kraft trat,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom Dezember 2006, die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2020 und die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2011 zum Antrag Serbiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2011)0668), die Entscheidung des Europäischen Rates vom 1. März 2012 über die Verleihung des Status eines Bewerberlandes an Serbien und die Entscheidung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 2013 über die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption, das von Serbien unterzeichnet wurde,

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass am 1. November 2024 das kürzlich renovierte Betonvordach des Bahnhofs Novi Sad einstürzte, wodurch 16 Menschen getötet und weitere verletzt wurden; in der Erwägung, dass bei den Untersuchungen ein Jahr nach der Tragödie noch keine Fortschritte erzielt wurden;

B. in der Erwägung, dass die Präsenz und die Einflussnahme Chinas in Serbien in den letzten Jahren durch umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur deutlich zugenommen haben, wodurch Bedenken hinsichtlich der Transparenz, der Einhaltung von EU-Standards und der Einhaltung von Umweltvorschriften aufgeworfen werden; in der Erwägung, dass das Bahnhofsprojekt Teil der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Belgrad-Budapest war und im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Serbien und China, das außerhalb des Anwendungsbereichs des ordentlichen EU-Rechtsrahmens für die öffentliche Auftragsvergabe[4] liegt, von zwei chinesischen Unternehmen durchgeführt wurde; in der Erwägung, dass im Bericht der Kommission zu Serbien aus dem Jahr 2024 bereits vor der Umgehung der Vergabevorschriften mittels solcher Abkommen gewarnt wurde; in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im März 2025 Ermittlungen wegen der möglichen missbräuchlichen

---

3 ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj.

4 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Verwendung von EU-Mitteln eingeleitet hat, die für den Umbau des Bahnhofs Novi Sad bereitgestellt wurden;

C. in der Erwägung, dass der Einsturz des Vordachs zu beispiellosen landesweiten Protesten unter der Leitung von Studenten geführt hat, die Gerechtigkeit, institutionelle Rechenschaftspflicht, Transparenz, eine vorgezogene Wahl, die Integrität der Wahlen, die Achtung der bürgerlichen Freiheiten, die Gewaltenteilung, die Medienfreiheit, ein Ende der systemischen Korruption und Investitionen in Bildung forderten; in der Erwägung, dass sich die Proteste seitdem auf die gesamte Gesellschaft Serbiens ausgedehnt haben;

D. in der Erwägung, dass von Februar bis Ende September 2025 mehr als 10 700 Protestveranstaltungen in über 630 Gemeinschaften und bei 1 200 lokalen Gemeindeversammlungen stattfanden, darunter die größte Demonstration in der Geschichte Serbiens am 15. März 2025 und die zweitgrößte am 28. Juni 2025, wodurch es sich insgesamt um die größte Basisbewegung seit Jahrzehnten handelt;

E. in der Erwägung, dass die von der Studentenbewegung organisierten Proteste weitgehend friedlich verlaufen sind, obwohl es im Sommer 2025 leider einige gewaltsame Zwischenfälle gab;

F. in der Erwägung, dass es bei den Massenprotesten vereinzelt radikale Symbole und extreme nationalistische, prorussische und chauvinistische Äußerungen gab, die im Ausland und in Serbien heftig kritisiert wurden;

G. in der Erwägung, dass frühere Wahlen, die mit Druck auf die Wähler, Stimmenkauf und einer organisierten Beförderung von Wählern innerhalb Serbiens und aus dem Ausland behaftet waren, unter unfairen Bedingungen abgehalten wurden und der Wahlprozess insgesamt durch die maßgebliche Mitwirkung des Präsidenten und die systemischen Vorteile der regierenden Partei ausgehöhlt wurde; in der Erwägung, dass unabhängige Beobachter berichteten, dass die jüngsten Kommunalwahlen in Zaječar und Kosjerić weder frei noch fair waren;

H. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Serbiens Gewalt gegen politische Gegner und übermäßige Gewalt gegen Demonstranten im ganzen Land angewendet haben; in der Erwägung, dass die Repression Anfang 2025 eskalierte;

I. in der Erwägung, dass im März 2025 während der größten Protestveranstaltung in der Geschichte Serbiens Demonstranten unabhängigen Quellen zufolge mit einer Schallwaffe angegriffen wurden, was ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt aufwirft; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen von 3 400 Betroffenen Zeugenaussagen gesammelt haben, während die staatlichen Stellen Serbiens den Vorfall dementieren; in der Erwägung, dass die Regierung Serbiens den russischen Geheimdienst (FSB) aufgefordert hat, den Vorfall zu untersuchen; in der Erwägung, dass sich die offiziellen Ermittlungen des Vorfalls, die mehr als 170 Zeugenaussagen umfassen, noch in einem frühen Stadium befinden und noch keine Anklage erhoben wurde;

J. in der Erwägung, dass die Proteste seit Ende 2024 mit Repressionsmaßnahmen, darunter Schläge, willkürliche Festnahmen, der Einsatz von Tränengas, politisch motivierte Inhaftierungen, Ausweisungen und Massenüberwachung, einhergehen; in der Erwägung, dass mehr als 1 028 Festnahmen und mindestens 340 gewaltsame Vorfälle

verzeichnet wurden, unter anderem mit schweren Verletzungen und der Involvierung von Sekundarschülern, wo unabhängige Beobachter betonen, dass diese Zahl nicht erschöpfend ist;

K. in der Erwägung, dass seit August 2025 die Gewalt weiter zugenommen hat und unter anderem Polizeibrutalität, Folter und sexuelle Gewalt gegen Studenten, Drohungen durch den Polizeischutz (JZO), politisch motivierte Strafverfolgungsmaßnahmen durch die Oberstaatsanwaltschaft und Verleumdungskampagnen regierungsnaher Medien zu verzeichnen sind;

L. in der Erwägung, dass die Sicherheitsbehörden unrechtmäßig private Gespräche aufgezeichnet und im Fernsehen ausgestrahlt haben, wobei mittels dieser Gespräche in der Folge Studenten und Aktivisten beschuldigt wurden, Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung und Sicherheit Serbiens vorzubereiten, während die militärische Spezialeinheit Cobra eingesetzt wurde, um auf Zusammenstöße im Land zu reagieren, und bei einer Gelegenheit sogar scharfe Munition abfeuerte;

M. in der Erwägung, dass regierungsnahe Banden und Vorbestrafte bei gewalttätigen Gegendemonstrationen von der Polizei geschützt wurden, während Oppositionelle, Studenten und Mitglieder des serbischen Parlaments von Zivilpolizisten verprügelt und verschleppt wurden;

N. in der Erwägung, dass der Europäische Kommissar für Menschenrechte und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die staatlichen Stellen Serbiens zwischen Juli und August 2025 nachdrücklich aufgefordert haben, Zurückhaltung zu üben, ihr hartes Vorgehen gegen die Studentenbewegung einzustellen und die Menschenrechte und die akademische Freiheit zu achten;

O. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes von 2005 über minderjährige Straftäter und zum Schutz von Jugendlichen im Strafverfahren geäußert haben, mit denen neue Straftaten und strengere Strafen eingeführt werden, durch die die Meinungs- und Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt werden könnte; in der Erwägung, dass derartige Bestimmungen das Risiko bergen, das Formen des friedlichen Protests oder des normalen Bürgerverhaltens, durch die bzw. das die öffentliche Sicherheit oder die verfassungsmäßige Ordnung nicht gefährdet werden, unter Strafe gestellt werden;

P. in der Erwägung, dass Präsident Vučić, der gemäß der serbischen Verfassung keine formelle Befugnis im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung hat, die Proteste als „Farbrevolutionen“ bezeichnet hat, die von ausländischen Geheimdiensten westlicher Staaten organisiert und finanziert werden, und dies über regierungsnahe Medien verbreitet hat; in der Erwägung, dass der Auslandsgeheimdienst Russlands (SVR) dieses Narrativ unterstützt und die EU beschuldigt hat, „subversive Aktivitäten“ durchzuführen, um die Proteste anzuheizen; in der Erwägung, dass zahlreiche Journalisten angegriffen wurden oder ihnen der Schutz verweigert wurde, als sie über die Proteste berichteten;

Q. in der Erwägung, dass Präsident Vučić auch gegenüber EU-Politikern, einschließlich Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die ihre Unterstützung für die Demonstranten zum Ausdruck gebracht haben, eine entmenschlichende Sprache verwendet hat;

R. in der Erwägung, dass die Regierung und die Machtelite die Repression normalisiert haben, indem sie gewalttätige Übergriffe von Regierungsanhängern begnadigen, den öffentlichen Verkehr einstellen, um Proteste zu blockieren, ausländische Staatsangehörige aus politischen Gründen ausweisen und das Zentrum Belgrads mit regierungstreuen Demonstranten besetzen;

S. in der Erwägung, dass mehr als 150 ausländische Staatsangehörige in Serbien mit prorussischen Tendenzen eine Schießausbildung erhalten haben, um im Vorfeld der Parlamentswahl 2025 in der Republik Moldau Unruhe zu stiften; in der Erwägung, dass die Täter dieses Verbrechens, von denen einer mit einem hochrangigen serbischen Beamten in Verbindung stand, erst nach einem Aufschrei in den Medien festgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Regierung Serbiens direkten Druck auf die Parlamentswahl 2025 im Kosovo ausgeübt hatte;

T. in der Erwägung, dass eine Gruppe serbischer Bürger, die später von den Strafverfolgungsbehörden Serbiens auf Ersuchen ausländischer nationaler Behörden festgenommen wurden, Hassverbrechen zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen in Frankreich und Deutschland begangen hat, um Angst und Gewalt zu schüren;

U. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen wiederholt erklärt haben, dass Serbien nach wie vor entschlossen sei, der EU beizutreten und die notwendigen Reformen durchzuführen, dass das Tempo der Fortschritte in Schlüsselbereichen wie Rechtsstaatlichkeit, Medienfreiheit, Unabhängigkeit der Justiz und Korruptionsbekämpfung jedoch eher zurückgeschraubt wurde;

V. in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen Serbien am 15. Oktober 2025 besucht hat;

W. in der Erwägung, dass die Kommission im Juni 2025 angekündigt hat, dass das Lithium- und Borbergbauprojekt von Rio Tinto im Jadar-Tal in die Liste der strategischen Projekte in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2024/1252[5] aufgenommen wird;1. gedenkt ein Jahr nach der Tragödie der 16 Opfer, die am 1. November 2024 durch den Einsturz des Vordachs des Bahnhofs von Novi Sad zu Tode kamen, und spricht den Verletzten seine Solidarität aus; fordert erneut, dass im Anschluss an die Ermittlungen der Behörden im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit ein umfassendes und transparentes Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; fordert eine unabhängige technische Untersuchung des strukturellen Versagens, eine umfassende Überprüfung der Baugenehmigungen und Aufsichtsverfahren sowie eine umfassende Bewertung möglicher Korruption oder Fahrlässigkeit; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass die Familien der Opfer einen wirksamen Zugang zur Justiz und zu einer angemessenen Entschädigung haben; betont, dass umfassender untersucht werden muss, inwieweit Korruption zu einer Senkung der

---

5 Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

Sicherheitsstandards geführt und zu dieser Tragödie beigetragen hat;

2. unterstützt das Recht serbischer Studenten und Bürgerinnen und Bürger auf friedliche Proteste, in denen Rechenschaftspflicht und demokratische Reformen gefordert werden, die in direktem Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen, was auf EU-Ebene von Serbien erwartet wird; hebt hervor, dass Zivilcourage, das Engagement für Gewaltfreiheit und die Beteiligung von jungen Menschen wichtig sind, um Fortschritte auf dem Weg Serbiens in die EU zu erzielen; weist darauf hin, dass serbische Studenten als Finalisten für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2025 nominiert wurden; spricht sich dafür aus, ernst gemeinte Versuche zu einem Dialog darüber zu unternehmen, wie die Regierung den Forderungen der Studenten gerecht werden kann; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Lage in Serbien weiterhin von Spannungen und Polarisierung geprägt ist, die leicht zu Gewalt führen könnten, was eine unmittelbare Folge daraus ist, dass zum einen Hetze an der Tagesordnung ist, Gewalt Vorschub geleistet wird, politische Gegner mit Verleumdungskampagnen überzogen werden und EU-feindliche bzw. prorussische Propaganda betrieben wird, was allesamt über von der Regierung kontrollierte Medien und auch durch Amtsträger der Regierung weite Verbreitung findet, und dass zum anderen ein massives Staatsversagen bei der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit Serbiens und ihrer Aufarbeitung vorliegt; fordert alle politischen und sozialen Akteure in Serbien auf, von solchen Äußerungen abzusehen und ein Klima der gegenseitigen Achtung, des demokratischen Dialogs und der Deeskalation zu fördern; fordert die Regierung Serbiens nachdrücklich auf, eine inklusive politische Teilhabe zu fördern und zu gewährleisten, dass alle politischen Parteien und Kandidaten einen gleichberechtigten Zugang zu den Medien haben; unterstreicht, dass es wichtig ist, den öffentlichen Diskurs zu depolarisieren und eine politische Kultur zu fördern, die auf Toleranz, Kompromissbereitschaft und der Achtung von demokratischen Institutionen basiert; fordert die Zivilgesellschaft, Medien und Bildungseinrichtungen auf, eine aktive Rolle dabei zu spielen, die gesellschaftlichen Spaltungen zu überwinden und die Widerstandsfähigkeit der Demokratie zu stärken;

3. zeigt sich besorgt über die verschärfte politische Polarisierung in Serbien; fordert alle politischen Akteure, Vertreter der Zivilgesellschaft und einschlägigen Interessenträger in Serbien auf, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, der frei von Druck oder Einmischung von außen verläuft, um die politische und gesellschaftliche Polarisierung zu verringern, Vertrauen zwischen den Institutionen aufzubauen und für das Land einen nachhaltigen Weg in die Zukunft zu finden; betont, dass die Souveränität und der politische Kurs Serbiens die Bestrebungen seiner Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck bringen sollten;

4. verurteilt aufs Schärfste die Welle staatlich beeinflusster Gewalt und Einschüchterung gegen friedliche Demonstranten, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertretern der Opposition in Serbien sowie deren willkürliche Verhaftung; prangert Verleumdungskampagnen, die Einschüchterung der Medien und die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten zur Diskreditierung von Demonstranten an und fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, für Medienfreiheit zu sorgen; fordert hochrangige Amtsträger auf, hetzerische und zu Feindseligkeit oder Gewalt anstiftende Äußerungen zu unterlassen; verurteilt die rechtswidrige Überwachung von Demonstranten, etwa durch die Nutzung von Pegasus, Cellebrite und NoviSpy; ist besonders besorgt über den Einsatz von Schallwaffen und den umfassenden Einsatz von Tränengas gegen Zivilisten; fordert nachdrücklich, dass klare Protokolle für rechtmäßige Technologien zur Kontrolle von Menschenmengen und unabhängige

Kontrollmechanismen angenommen und umgesetzt werden; fordert die Regierung Serbiens auf, das Versammlungsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung im Einklang mit der Verfassung Serbiens, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention uneingeschränkt zu gewährleisten und zu achten; verurteilt ferner alle Formen von Hetze und Aufstachelung zum Hass, insbesondere gegen nationale Minderheiten;

5. spricht der serbischen Staatsführung die politische Verantwortung für die Eskalation der Repressionen, die Normalisierung von Gewalt und die Schwächung demokratischer Einrichtungen zu; bedauert, dass die höchsten Staatsbediensteten aktiv Verschwörungstheorien verbreiten, wonach der Einsturz des Vordachs einem Sabotageakt oder einem Terrorangriff geschuldet sei; ist besorgt über die fehlende Reaktion von staatlichen Stellen, einschließlich der Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um diese unbegründeten Behauptungen zu widerlegen;

6. weist warnend auf die missbräuchliche Anwendung des Strafrechts zur Unterdrückung der Bürgerbeteiligung hin; betont, dass Änderungen des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes von 2005 über minderjährige Straftäter und zum Schutz von Jugendlichen im Strafverfahren nicht dazu führen dürfen, dass friedliches Verhalten oder gewaltfreie Formen des Protests unter Strafe gestellt werden; weist darauf hin, dass die verhältnismäßige Anwendung strafrechtlicher Sanktionen einen Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und der Verpflichtungen Serbiens im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt;

7. ist besorgt über die rechtswidrigen Festnahmen im Vorfeld der Protestveranstaltungen vom 15. März und 28. Juni 2025, denen durchgesickerte Aufzeichnungen von Gesprächen von Verdächtigen vorausgegangen sind, die von regierungsnahen Medien veröffentlicht wurden; stellt fest, dass mehrere politische Aktivisten und Mitglieder der Oppositionspartei Bewegung freier Bürger (PSG) auf dieser Grundlage festgenommen wurden und einige davon nach wie vor unter Hausarrest stehen oder sich im Exil befinden; fordert, dass sie umgehend freigelassen werden;

8. fordert dringende, unparteiische und transparente Untersuchungen aller Behauptungen bezüglich unnötiger und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt, willkürlicher Verhaftungen, Festnahmen, Folter, sexueller Gewalt gegen Häftlinge, politisch motivierter Strafverfolgung und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des Anspuckens und Schlagens von gefesselten Häftlingen, verbaler Erniedrigungen und Morddrohungen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Behauptungen, dass diese Verstöße von hochrangigen Amtsträgern des JZO, insbesondere von dessen Kommandanten Marko Kričak, ausgegangen sind, gründlich zu untersuchen; bekräftigt, dass diese Handlungen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommen könnten, die nach dem Völkerrecht und den Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Ordnung verboten ist;

9. nimmt den Rücktritt des Ministerpräsidenten Miloš Vučević, der am 19. März 2025 von der Nationalversammlung bestätigt wurde, sowie die anschließende Ernennung der neuen Regierung unter der Leitung von Đuro Macut am 16. April 2025 zur Kenntnis;

10. stellt fest, dass die ehemaligen Minister der Regierung Tomislav Momirović und Goran Vesić im August 2025 wegen mutmaßlichen Amtsmissbrauchs und der Verursachung eines Schadens in Höhe von mindestens 115 Millionen USD am Staatshaushalt Serbiens in Verbindung mit der Sanierung der Eisenbahnstrecke zwischen Belgrad und Budapest,

was den Einsturz des Vordachs des Bahnhofs von Novi Sad einschließt, festgenommen und später wieder freigelassen wurden; bedauert zutiefst die Behinderung der Justiz, wodurch verhindert wurde, dass die für den Einsturz des Bahnhofsvordachs Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; verurteilt die über regierungsnahe Kanäle verbreiteten Verleumdungskampagnen gegen Richter und Staatsanwälte, die sich für die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen;

11. verurteilt aufs Schärfste die Vergeltungsmaßnahmen der Regierung gegen Beschäftigte im Bildungs- und Wissenschaftsbereich, die Unterstützung für die Demonstrationen gezeigt haben, wozu Kündigungen, Lohnkürzungen, die Polizeipräsenz auf dem Gelände von Universitäten und der Entzug von Finanzmitteln für öffentliche Universitäten gehören;

12. fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, die Finanzierung der Universtäten unverzüglich wiederherzustellen; fordert die zuständigen Einrichtungen auf, die ungehinderte Beteiligung der Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft an von der EU finanzierten Projekten sicherzustellen;

13. verurteilt, dass Mitglieder der Regierungspartei ein rechtswidriges Lager im Pionirski-Park vor dem Präsidentenpalast errichten und anschließend auf den Platz vor der Nationalversammlung ausweiten ließen; ist zutiefst besorgt über zahlreiche Berichte, wonach Personen mit krimineller Vergangenheit von der Regierungspartei für Gegenproteste mobilisiert werden und Demonstranten mittels Pyrotechnik angreifen, was zu einer Eskalation der Spannungen, Gewalt und Polarisierung im Land führt; verurteilt das gezielte Vorgehen gegen Angehörige nationaler Minderheiten, darunter Slowaken in Bački Petrovac, Rumänen, Bulgaren und Kroaten, und den Einsatz ethnischer Verleumdung durch regierungsnahe Medien;

14. prangert die willkürlichen präsidentiellen Begnadigungen von Personen an, die wegen Gewalt gegen Studenten und andere Bürgerinnen und Bürger, die an friedlichen Demonstrationen teilgenommen haben, verurteilt oder strafrechtlich verfolgt wurden, da solche Maßnahmen eine direkte Einmischung in die Justiz und eine ernsthafte Unterminierung der Rechtsstaatlichkeit darstellen;

15. fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, allen Bürgerinnen und Bürgern eine sichere Rückkehr zu ermöglichen, die aufgrund politischer Unterdrückung oder Einschüchterung oder aus Angst vor Verfolgung aus dem Land geflohen sind, und ihnen einen vollen Schutz und die uneingeschränkte Wiedereingliederung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und den internationalen Verpflichtungen Serbiens zu garantieren;

16. verurteilt aufs Schärfste die unrechtmäßigen Festnahmen und Ausweisungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die sich zugunsten der protestierenden Studenten geäußert haben, sowie die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten durch verurteilte Kriegsverbrecher; ist besorgt darüber, dass immer mehr EU-Bürgerinnen und -Bürger an der serbischen Grenze festgenommen werden;

17. verurteilt aufs Schärfste die verbalen Angriffe der hochrangigsten serbischen Amtsträger auf Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen ihrer Beteiligung an Studentenprotesten bzw. in diesem Rahmen getätigten Äußerungen, von denen die Verbalattacke von Präsident Aleksandar Vučić gegen Mitglieder der Verts/ALE-Fraktion vom 5. September 2025 das deutlichste Beispiel ist;

18. verurteilt die offene Einflussnahme der Russischen Föderation auf die serbischen Protestveranstaltungen mittels Desinformation, die von Amtsträgern, darunter Wladimir Putin, verbreitet wird, wobei behauptet wird, dass die Proteste Teil einer vom Westen unterstützten „Farbrevolution“ seien; weist alle Behauptungen serbischer Amtsträger und regierungsnaher Medien zurück, wonach die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten an der Organisation der Studentenproteste beteiligt gewesen seien, um eine „Farbrevolution“ auszulösen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, gegen derlei bösartige Propaganda in den inländischen Medien vorzugehen, anstatt sich an ihrer Verbreitung zu beteiligen; ist weiterhin besorgt, dass Teile der Protestbewegung nach wie vor nationalistische Narrative verwenden; bedauert, dass nach wie vor nationalistische Narrative wie die Konzepte eines „Großserbiens“ und einer „Serbischen Welt“ verwendet werden, die in der Vergangenheit von bestimmten Mitgliedern der Regierung Serbiens beworben wurden; weist darauf hin, dass solche Äußerungen in den Beziehungen zwischen der EU und Serbien keinen Platz haben und die regionale Stabilität untergraben;

19. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Regierung Serbiens während der anhaltenden Demonstrationen offenbar Verhandlungen mit den Eigentümern des Medienunternehmens United Media geführt hat, um unabhängige Medienunternehmen, die zu diesem Unternehmen gehören, zu schwächen; gibt warnend zu bedenken, dass dies – sollte es sich bestätigen – einen schweren Angriff auf den ohnehin schon gefährdeten Medienpluralismus in Serbien bedeuten würde; fordert Serbien auf, die Strategien der EU zur Bekämpfung von Einflussnahme und Desinformationskampagnen aus dem Ausland zu übernehmen;

20. fordert die unverzügliche und vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der internationalen Wahlbeobachtungsmissionen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), um freie und faire Wahlen in Serbien zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf eine unabhängige Überprüfung des Wählerverzeichnisses, einer transparenten und pluralistischen Ernennung von Mitgliedern des Rates der Regulierungsbehörde für elektronische Medien (REM) und die Bereitstellung einer Sendezeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders RTS, die für alle politischen Akteure fair und gleichberechtigt ist;

21. fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, eine vollständig transparente und umfassende technische Sicherheitsinspektion aller Infrastrukturanlagen durchzuführen, einschließlich derjenigen an der Eisenbahnstrecke von Belgrad über Novi Sad bis zur Grenze zu Ungarn, um sich zu vergewissern, ob deren Strukturen intakt sind, die Anlagen sicher sind und internationale Normen eingehalten wurden; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, keine Infrastrukturanlagen in Betrieb zu nehmen, bei denen die erforderlichen Genehmigungen und die notwendigen Bescheinigungen über den sicheren und durchgehenden Betrieb fehlen, was insbesondere für Anlagen an internationalen und regional bedeutsamen Verkehrskorridoren gilt;

22. fordert Serbien zu einer stärkeren Zusammenarbeit mit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und zur vollständigen Umsetzung seiner Verpflichtungen gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf; fordert mehr Transparenz hinsichtlich Eigentumsverhältnissen und Finanzierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Infrastrukturprojekte; betont, dass Serbien die Umweltstandards und die Rechte lokaler und nationaler Minderheiten bei der

Genehmigung derartiger Projekte achten muss;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Reformen im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses und der im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität angenommenen Reformagenda genau zu überwachen; nimmt die Fortschritte Serbiens in bestimmten Bereichen zur Kenntnis, einschließlich des Wirtschaftswachstums, der regionalen Infrastrukturkonnektivität und der Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Migrationssteuerung und Energieversorgungssicherheit; begrüßt die Beteiligung Serbiens an von der EU finanzierten Projekten im Rahmen des Wachstumsplans für den Westbalkan und der Grünen Agenda; fordert Serbien auf, weiterhin Reformen im Einklang mit den EU-Standards voranzubringen, und bekräftigt die Bereitschaft der EU, die serbische Bevölkerung in ihren Bemühungen um eine demokratische, wohlhabende und europäische Zukunft zu unterstützen;

24. betont sein langjähriges Engagement für die europäische Perspektive Serbiens und die künftige EU-Mitgliedschaft des Landes, hebt jedoch unmissverständlich hervor, dass Fortschritte im Hinblick auf den Beitritt zur EU von der uneingeschränkten Achtung der Werte der EU, einem wahrhaftig leistungsorientierten Prozess und der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte abhängen, die zu den Kopenhagener Kriterien zählen;

25. bekräftigt, dass die EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien nur auf der Grundlage messbarer und nachhaltiger Fortschritte im Cluster „Wesentliche Elemente“ voranschreiten sollten, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Unabhängigkeit der Justiz, Medienfreiheit, Reform der öffentlichen Verwaltung, vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sanktionen gegen Russland; weist darauf hin, dass Serbien bei der Angleichung an die GASP nach wie vor eine bemerkenswerte Ausnahme unter den Westbalkanländern darstellt; betont, dass die allmähliche Angleichung an die GASP eine zentrale Voraussetzung für alle EU-Bewerberländer ist; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, eine faktengestützte und offene Debatte über den Beitritt zur EU zu fördern;

26. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für serbische Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Aktivisten, die sich für die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte einsetzen; fordert die Kommission auf, für eine angemessene und zugängliche Finanzierung und wirksame Schutzmechanismen für Akteure der Zivilgesellschaft zu sorgen; verurteilt jede Form von Einschüchterung, Schikanierung oder administrativem Druck gegen nichtstaatliche Organisationen und Aktivisten; hebt die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft hervor, Transparenz zu fördern, demokratische Standards zu überwachen und staatliche Behörden zur Rechenschaft zu ziehen;

27. spricht sich für die rasche Entsendung einer Ad-hoc-Delegation auf eine EU-Informationsreise nach Serbien aus, an der das Europäische Parlament beteiligt ist, um vor Ort die Lage der Demokratie, die anhaltenden Proteste, die Übergriffe auf Demonstranten und die Repressionen gegen Studenten, Wissenschaftler, Lehrkräfte und Beschäftigte des öffentlichen Sektors zu bewerten;

28. fordert die hochrangigsten EU-Amtsträger auf, von unbegründeten Erklärungen abzusehen, in denen der Reformprozess in Serbien gelobt wird; begrüßt den neuen, von

der Kommissionspräsidentin während ihres kürzlich erfolgten Besuchs in Serbien angeschlagenen Ton, durch den eine genauere Einschätzung der grundlegenden Probleme Serbiens und seiner negativen Bilanz bei der Umsetzung grundlegender Reformen zum Ausdruck kommt; nimmt die angekündigte Einigung in Bezug auf die unabhängige Überprüfung des Wählerverzeichnisses und des Rates der Regulierungsbehörde für elektronische Medien zur Kenntnis, betont jedoch zugleich, dass Fortschritte anhand der Umsetzung von Reformen bewertet werden;

29. fordert die Kommission auf, im Einklang mit der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte eine Initiative für gezielte individuelle Sanktionen gegen diejenigen zu starten, die für schwere Gesetzesverstöße und Menschenrechtsverletzungen in Serbien verantwortlich sind;

30. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Schutzmaßnahmen – darunter Notfallvisa und Notfall-Umsiedlungsregelungen – für gefährdete Personen zu verstärken; fordert die diplomatischen Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Protesten weiterhin aufmerksam zu verfolgen; fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine einheitliche Reaktion auf den demokratischen Rückschritt Serbiens zu beschließen, etwa, indem gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen in Erwägung gezogen werden, die für schwere Gesetzesverstöße und Menschenrechtsverletzungen in Serbien verantwortlich sind;

31. fordert alle Länder, die an der kommenden EXPO 2027 in Serbien teilnehmen, auf, die ernsthaften Bedenken und die Hinweise auf die weitverbreitete Korruption in Regierungsstellen sowie die gemeldeten Verstöße gegen grundlegende Baustandards und rechtliche Anforderungen bei der Organisation und dem Bau der Ausstellung zu berücksichtigen;

32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und der Nationalversammlung Serbiens, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0249

Lage in Belarus fünf Jahre nach der manipulierten Präsidentschaftswahl

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2025 zu der Lage in Belarus fünf Jahre nach der manipulierten Präsidentschaftswahl (2025/2900(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Belarus, insbesondere jene, die seit der manipulierten Präsidentschaftswahl im Jahr 2020 angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und des für Erweiterung zuständigen Mitglieds der Kommission vom 9. August 2025 zum fünften Jahrestag der manipulierten Präsidentschaftswahl in Belarus,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 17. September 2025 im Namen der EU zur gemeinsamen strategischen Militärübung SAPAD-2025,

– unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 26. Februar 2024 zu der Parlamentswahl und der Kommunalwahl und vom 1. August 2024 zu der Freilassung einer Reihe politischer Gefangener sowie auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 8. August 2023 zum dritten Jahrestag der gefälschten Präsidentschaftswahl,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Oktober 2020 und vom 19. Februar 2024 zu Belarus und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Oktober 2021 zu Belarus,

– unter Hinweis auf die am 3. Mai 2024 unterzeichnete Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratischen Kräften von Belarus,

– unter Hinweis auf die Luxemburger Lösungen zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen für Belarussen im Exil, die am 6./7. Juni 2024 im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats angenommen wurden,

– unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 22. April 2025 über die Entwicklung der Lage der Menschenrechte in Belarus vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 und auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 25. März 2024

über die Lage der Menschenrechte in Belarus im Vorfeld und nach der Präsidentschaftswahl 2020,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und andere Menschenrechtsübereinkünfte, die von Belarus unterzeichnet wurden,

– unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. Juni 2025 zu Rechts- und Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, in der Aljaksandr Lukaschenka für die widerrechtliche Verbringung ukrainischer Kinder nach Belarus verantwortlich gemacht wird,

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass mehr als fünf Jahre nach der manipulierten Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 und dem anschließenden brutalen Vorgehen gegen friedliche prodemokratische Proteste die Menschenrechtslage in Belarus nach wie vor kritisch ist; in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Regime von Aljaksandr Lukaschenka mit Unterstützung durch Russland eine unerbittliche Repressionskampagne gegen friedliche Demonstranten, demokratisch gesinnte Wortführer, Rechtsanwälte, Journalisten, Sportler, Künstler, Gewerkschaften, führende Geistliche, Akteure der Zivilgesellschaft und andere geführt hat;

B. in der Erwägung, dass die Massenbewegung der Bürgerinnen und Bürger von Belarus im Jahr 2020 einen beispiellosen Ruf nach Demokratie, Gerechtigkeit und Menschenrechten erschallen ließ, worauf mit systematischen Menschenrechtsverletzungen reagiert wurde, darunter Massenverhaftungen, Folter und Verschwindenlassen, wobei mindestens ein Dutzend friedlicher Demonstranten zu Tode gekommen ist; in der Erwägung, dass zu den Opfern Witold Aschurak, Alena Amelina, Raman Bandarenka, Waleryj Bohdan, Hanna Kandrazenka, Tamara Karawaj, Wadsim Chrasko, Mikalaj Klimowitsch, Aljaksandr Kulinitsch, Ihar Lednik, Uladsimir Krysjonak, Mikita Kryuzou, Andrej Padnjabenny, Arzjom Parukau, Ales Puschkin, Dsmitryj Sarokin, Sjarhej Schtschazinka, Dsmitryj Schlethauer, Waljanzin Schtermer, Dsmitryj Stachouski, Kanstanzin Schyschmakou, Aljaksandr Tarajkouski und Aljaksandr Wichor gehören, deren Todesfälle veranschaulichen, wie das Regime Menschenleben und Grundrechte missachtet;

C. in der Erwägung, dass keine der vergangenen sechs Präsidentschaftswahlen in Belarus, einschließlich der Scheinwahl vom 26. Januar 2025, die vor dem Hintergrund von Festnahmen und Repressionen durchgeführt wurde, frei oder fair war; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime eine Atmosphäre der Angst und der Einschüchterung aufrechterhält, durch die politisch abweichende Stimmen niedergehalten werden, die freie Meinungsäußerung verwehrt wird und friedliche Versammlungen verhindert werden; in der Erwägung, dass die Scheinwahl von keiner offiziellen Mission aus demokratischen Ländern beobachtet wurde und dass das Europäische Parlament und gleichgesinnte Partner sie nicht anerkannt haben;

D. in der Erwägung, dass das autoritäre Regime von Aljaksandr Lukaschenka seit

31 Jahren an der Macht ist und seine Herrschaft dadurch geprägt ist, dass es politische Gegner und abweichende Meinungen systematisch unterdrückt und Lukaschenkas Kritiker verschwinden lässt; in der Erwägung, dass Lukaschenka sich hauptsächlich deshalb an der Macht hält, weil die einflussreichen Kreise und die Sicherheitskräfte loyal zu ihm stehen und die Russische Föderation ihn in erheblichem Ausmaß politisch und wirtschaftlich sowie in den Bereichen Propaganda und Sicherheit unterstützt;

E. in der Erwägung, dass nach Angaben des Menschenrechtszentrums „Wjasna“ seit 2020 mehr als 8 900 Personen infolge politisch motivierter Anschuldigungen angeklagt wurden und mehr als 1 200 politische Gefangene nach wie vor in Haft sind, von denen viele unter lebensgefährlichen Bedingungen festgehalten werden; in der Erwägung, dass allein im September 2025 96 Fälle politischer Unterdrückung verzeichnet und im selben Monat 77 Personen als politische Gefangene anerkannt wurden;

F. in der Erwägung, dass mehrere politische Gefangene infolge der unmenschlichen Haftbedingungen in Haft oder kurz nach ihrer Freilassung ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass internationale Organisationen, einschließlich des OHCHR, systematische Menschenrechtsverletzungen dokumentiert haben, darunter Folter, willkürliche Inhaftierungen, Freiheitsstrafen oder andere besonders schwere Fälle von Freiheitsentzug, Verschwindenlassen, Zwangsarbeit, Verweigerung medizinischer Versorgung, eingeschränkte Möglichkeiten, von Anwälten und Familienangehörigen besucht zu werden, Einzelhaft, Drangsalierung aus politischen Gründen oder aus Gründen der Staatsangehörigkeit, Abschiebung und Unterdrückung der Grundfreiheiten; in der Erwägung, dass das Strafvollzugssystem als eine Art Verbund von Arbeitslagern mit Zwangsarbeit funktioniert, in denen die Häftlinge, einschließlich politischer Gefangener, gezwungen werden, unter unsicheren und erniedrigenden Bedingungen zu arbeiten;

G. in der Erwägung, dass weibliche politische Gefangene, von denen es mehr als 175 gibt, häufig gezielt misshandelt und gedemütigt werden und ihnen angedroht wird, dass ihnen ihre Kinder weggenommen werden, und dass internationalen Beobachtern der Zugang zu den Gefängnissen verwehrt wird;

H. in der Erwägung, dass das Regime Massenüberwachung, Zensur und Desinformation sowohl gegen die eigene Bevölkerung als auch gegen die EU einsetzt; in der Erwägung, dass „Extremismus“ der häufigste Vorwand für die strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner ist und dass die „Liste der Extremisten“ des Regimes inzwischen über 5 800 Menschen umfasst; in der Erwägung, dass die Justiz, Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungsbehörden dazu instrumentalisiert werden, Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen;

I. in der Erwägung, dass immer noch mindestens fünf politische Gefangene, nämlich Wiktar Babaryka, Maksim Snak, Uladsimir Kniha, Aljaksandr Aranowitsch und Mikalaj Statkewitsch ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden; in der Erwägung, dass Maryja Kalesnikawa lange Zeit ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten wurde und erst kürzlich zum ersten Mal seit zweieinhalb Jahren ein Brief von ihr die Öffentlichkeit erreichte; in der Erwägung, dass Andrzej Poczobut, Journalist und Mitglied der Union der Polen in Belarus, der schwerwiegende gesundheitliche Probleme hat, zu mehreren Jahren Haft verurteilt wurde und nach wie vor unter harten Bedingungen in einer Isolationszelle inhaftiert ist; in der Erwägung, dass Andrzej Poczobut der Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2025 des Europäischen Parlaments verliehen wurde; in der Erwägung, dass der Friedensnobelpreisträger Ales Bjaljazki in

der Haft Zwangsarbeit leisten muss und willkürlichen Bestrafungen ausgesetzt ist und dass ihm eine grundlegende medizinische Versorgung verweigert wird;

J. in der Erwägung, dass Lukaschenka im Jahr 2024 in dem Versuch, die Aufhebung bestimmter vom Westen verhängter Sanktionen zu erwirken, über 200 politische Gefangene begnadigt hat, die Festnahmen aus politischen Gründen jedoch fortgesetzt wurden und allein im Jahr 2024 mindestens 1 721 Personen aus politischen Gründen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das Regime im Jahr 2025 weitere Gefangene freiließ, aber auch zahlreiche Verhaftungen vornahm, wobei es mit Gefangenen als Druckmittel Zugeständnisse westlicher Länder erpresst; in der Erwägung, dass die freigelassenen politischen Gefangenen berichten, sie seien gefoltert worden;

K. in der Erwägung, dass Sjarhej Zichanouski, Träger des Sacharow-Preises des Europäischen Parlaments, am 21. Juni 2025 nach mehr als fünf Jahren Haft und teilweise Einzelhaft sowie 13 weitere politische Gefangene freigelassen wurden; in der Erwägung, dass Mikalaj Statkewitsch, dem 2020 der Sacharow-Preis verliehen wurde und der zu den Freigelassenen gehörte, sich geweigert hat, die Grenze nach Litauen zu überqueren, erneut inhaftiert wurde und ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten wird;

L. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Belarus festgestellt hat, dass zivilgesellschaftliche Organisationen seit 2020 systematisch aufgelöst werden und dabei Menschenrechtsgruppen, unabhängige Gewerkschaften, Parteien und religiöse Organisationen ins Visier geraten; in der Erwägung, dass fast 2 000 zivilgesellschaftliche Gruppen, darunter nichtstaatliche Organisationen und Gewerkschaften, gezwungen wurden, ihre Tätigkeit einzustellen; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime unabhängige Medien im Wege von Gesetzen zur Bekämpfung von Extremismus in ihrer Arbeit behindert, wodurch die meisten unabhängigen Medien als „extremistisch“ eingestuft wurden; in der Erwägung, dass dem belarussischen Journalistenverband zufolge derzeit 33 Medienvertreter, darunter Journalisten, Reporter und Blogger, inhaftiert sind und in den vergangenen fünf Jahren 83 Medienschaffende strafrechtlich verfolgt wurden, von denen über 400 nach wie vor im Exil leben; in der Erwägung, dass unabhängige Medien wie Belsat TV, Charter 97, Nexta, Radio Racyja, Radio Swaboda und Nascha Niwa eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung wesentlicher Informationen spielen und demokratischen Stimmen als Plattform dienen;

M. in der Erwägung, dass die vorsätzliche Zerstörung der belarussischen nationalen Identität und der belarussischen Sprache und Kultur ein Wesensmerkmal des Lukaschenka-Regimes ist; in der Erwägung, dass seit 2020 mehr als 6 000 Lehrkräfte infolge von Repressionen ihren Arbeitsplatz verloren haben und über 50 inhaftiert wurden und vor dem Hintergrund der zunehmenden Militarisierung der Schulen der Unterricht in belarussischer Sprache nach und nach abgeschafft wird; in der Erwägung, dass Hochschuleinrichtungen und im Exil tätige Hochschulangehörige eingeschüchtert werden und zu „extremistischen Entitäten“ erklärt wurden;

N. in der Erwägung, dass unter Lukaschenka mehr als 250 zum Tode verurteilte Menschen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass Belarus nach wie vor das einzige Land in Europa und Zentralasien ist, das an der Todesstrafe festhält, wobei ihr Anwendungsbereich 2022 auf vage definierte terroristische Handlungen und 2023 auf Hochverrat ausgeweitet wurde;

O. in der Erwägung, dass seit 2020 mehr als 500 000 belarussische Staatsangehörige aus

dem Land geflohen sind, wobei einige weiterhin Drangsalierung und Einschüchterung durch das Lukaschenka-Regime ausgesetzt sind, unter anderem durch Gerichtsverfahren in Abwesenheit, Drohungen durch Sicherheitskräfte, Druck auf Verwandte, Beschlagnahme von Eigentum und andere Einschränkungen; in der Erwägung, dass im Exil lebende belarussische Staatsangehörige infolge von Beschränkungen bei der Verlängerung belarussischer Dokumente außerhalb des Landes in einen rechtlichen Schwebezustand geraten; in der Erwägung, dass es gefährlich ist, nach Belarus zurückzukehren, da viele derjenigen, die seit 2020 zurückgekehrt sind, wegen politisch motivierter Anschuldigungen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das belarussische Regime zu den zehn größten Akteuren im Bereich der transnationalen Repression gehört;

P. in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Belarus weiter eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass belarussische Geistliche und Gläubige systematischem Druck ausgesetzt sind, etwa strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Verfolgung, Razzien an Gebetsstätten und der Kennzeichnung unabhängiger religiöser Initiativen als „extremistische Formationen“; in der Erwägung, dass mehrere christliche Geistliche, darunter Sjarhej Resanowitsch, Andrzej Juchniewicz, Henryk Okołotowicz, Grzegorz Gaweł und Aleh Lojka, wegen ihrer religiösen Arbeit nach wie vor in Haft sind;

Q. in der Erwägung, dass die LGBTQ+-Gemeinschaft in Belarus nach wie vor bedrängt wird und den Mitgliedern dieser Gemeinschaft auch die willkürliche Festnahme droht; in der Erwägung, dass Belarus in dem Bestreben, sich an dem Vorbild der Rechtsvorschriften Russlands über Propaganda zu orientieren, weitere Angriffe auf die LGBTQ+-Gemeinschaft verübt hat; in der Erwägung, dass in einem neuen Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, den Tatbestand der Verbreitung von Informationen über LGBTQ+-Fragen, Kinderlosigkeit oder die „Anerkennung von Pädophilie als akzeptable Neigung“ mit Freiheitsstrafe zu bedrohen, sodass ein erhebliches Risiko von Massenzensur und Drangsalierung besteht; in der Erwägung, dass Pädophilie in bewusst manipulativer Absicht in derselben Liste auftaucht wie LGBTQ+-Themen und Kinderlosigkeit;

R. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime in den vergangenen Jahren den Druck auf die Bediensteten westlicher diplomatischer Vertretungen, die in Belarus akkreditiert sind, sowie auf andere Ausländer in Belarus erhöht hat;

S. in der Erwägung, dass die Führung der demokratischen Kräfte von Belarus im Exil trotz Drangsalierung und Drohungen mutig ihre Arbeit fortsetzt, sich für die Menschenrechte einsetzt und die Bestrebungen der Bevölkerung von Belarus nach einem freien, demokratischen und unabhängigen Belarus vertritt; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und die demokratischen Kräfte von Belarus weiter fest entschlossen sind, durch freie und faire Wahlen, das Rechtsstaatsprinzip und die Förderung der europäischen Integration die Demokratie in Belarus wiederherzustellen;

T. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime den vollumfänglichen Einmarsch Russlands in die Ukraine begünstigt hat, indem es den Streitkräften Russlands Zugang zum belarussischen Hoheitsgebiet gewährt und sie mit Munition, Treibstoff und anderen Gütern versorgt hat; in der Erwägung, dass in Artikel 133 des belarussischen Strafgesetzbuchs zwar festgelegt ist, dass Söldnertätigkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren geahndet werden kann, dass seit 2014 jedoch kein Belarusse, der für Russland kämpft, wegen dieses Delikts verurteilt wurde; in der Erwägung, dass die

gesamte Region durch die Stationierung von Atomwaffen Russlands im Hoheitsgebiet von Belarus weiter destabilisiert und die Sicherheit Europas gefährdet wird; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime mit Unterstützung Russlands bestimmte Sanktionen durch einen präferenziellen Marktzugang und die Nutzung der Infrastruktur Russlands umgeht;

U. in der Erwägung, dass sich die Bevölkerung von Belarus mit überwältigender Mehrheit gegen Russlands Krieg gegen die Ukraine ausspricht, was dazu beigetragen hat, die unmittelbare Beteiligung von Belarus an dem Konflikt zu begrenzen, und das Eintreten der belarussischen Nation für Frieden, Unabhängigkeit und die europäischen Werte unter Beweis stellt;

V. in der Erwägung, dass Belarus laut dem Bericht des US-Außenministeriums über Menschenhandel aus dem Jahr 2025 einer der größten Umschlagplätze für den Menschenhandel ist und nach wie vor belarussischen und ausländischen Bürgerinnen und Bürgern Zwangsarbeit auferlegt; in der Erwägung, dass Belarus mehr als 2 400 unbegleitete Kinder aus schutzlosen ukrainischen Gemeinschaften nach Belarus verbringen ließ und in Einrichtungen untergebracht hat, in denen viele von ihnen umerzogen und militärisch gedrillt wurden; in der Erwägung, dass das belarussische Regime eifrig die Politik Russlands imitiert, die ukrainische Identität ukrainischer Kinder durch Indoktrination zu zerstören;

W. in der Erwägung, dass belarussische Kinder unter dem Deckmantel der sogenannten patriotischen Erziehung auf den Militärdienst vorbereitet werden und Tausende an Aktivitäten in militärisch-patriotischen Clubs teilnehmen; in der Erwägung, dass sich hinter dem Schlagwort „patriotische Erziehung“ die Militarisierung von Minderjährigen, ihre Ausbildung an Waffen und ihre Indoktrination mit prorussischer Propaganda verbergen;

X. in der Erwägung, dass sich das belarussische Regime weiter an die Russische Föderation angenähert hat; in der Erwägung, dass Belarus vom 12. bis 16. September 2025 gemeinsam mit Russland die strategische Militärübung Sapad 2025 abgehalten hat, die erste derartige Übung seit Beginn des vollumfänglichen Einmarschs Russlands in die Ukraine im Jahr 2022; in der Erwägung, dass sich Polen am 12. September 2025 gezwungen sah, alle Grenzübergänge zu Belarus vorübergehend zu schließen, da es eine mögliche Eskalation befürchtete;

Y. in der Erwägung, dass Belarus die Versuche Russlands und anderer Akteure unterstützt, die EU zu destabilisieren und den Wunsch der an die EU grenzenden Länder nach einem EU-Beitritt zu schmälern; in der Erwägung, dass belarussische und russische Ausbilder in Serbien über 150 prorussische Aktivisten aus der Republik Moldau ausgebildet haben, um die Republik Moldau nach der jüngsten Wahl vor Ort zu destabilisieren; in der Erwägung, dass die Republik Moldau 195 russischen und belarussischen Sportlern und Aktivisten die Einreise verweigert hat, darunter Dsmitryj Schakuta, einem der Verdächtigen in dem Fall des Mordes an dem belarussischen Vorkämpfer für die Demokratie Raman Bandarenka;

Z. in der Erwägung, dass Belarus die Migration an seinen Grenzen zu Polen, Lettland und Litauen weiterhin instrumentalisiert, indem es vorsätzlich Migranten zu Gruppen zusammenstellt und diese Gruppen dann zwingt, sich in Richtung der Außengrenze der EU zu bewegen; in der Erwägung, dass in Belarus infolge von Repressionen, willkürlichen Verhaftungen und erzwungener Emigration ein akuter

Arbeitskräftemangel herrscht; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime Anwerbeabkommen mit Drittstaaten geschlossen haben soll; in der Erwägung, dass sich durch derlei Abkommen die Gefahr einer Instrumentalisierung der Migration gegen die EU erhöht; in der Erwägung, dass das belarussische Regime nach der Rückkehr Lukaschenkas aus Moskau im September 2025 seine hybriden Maßnahmen intensivierte, was die Instrumentalisierung der Migration zwecks Destabilisierung der EU anbelangt; in der Erwägung, dass das Regime es ermöglicht und duldet, dass Drohnen und Wetterballons von belarussischem Hoheitsgebiet aus in an Belarus grenzende EU-Mitgliedstaaten eindringen, womit es bewirkt, dass wegen Gefährdung der Luftfahrt Flughäfen geschlossen werden mussten, und wodurch die Sicherheit dieser Länder bedroht ist und deren Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen wird;

AA. in der Erwägung, dass die Nachrichtendienste Tschechiens, Ungarns und Rumäniens ein belarussisches Spionagenetz zerschlagen haben, das unter dem Deckmantel der Diplomatie operierte, wodurch seine Mitglieder sich ungehindert in der EU bewegen konnten;

AB. in der Erwägung, dass am Kernkraftwerk Astrawez, das sich an der Grenze von Belarus zu Litauen befindet, ständig Probleme auftreten, und Belarus nun den Bau einer Nuklearabfalldeponie in der Nähe der Grenze zu Litauen plant; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime außerdem den Bau eines zweiten Kernkraftwerks im Osten des Landes plant, aus dem auch die von Russland besetzten Teile der Ukraine mit Strom versorgt werden sollen;

AC. in der Erwägung, dass die EU seit 2020 170 Mio. EUR zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, der unabhängigen Medien und der Opfer von Repressionen in Belarus bereitgestellt hat und als Reaktion auf die manipulierte Wahl von 2020, Menschenrechtsverletzungen und die Mittäterschaft von Belarus im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezielte Sanktionen gegen Belarus verhängt hat, einschließlich Handelsbeschränkungen und Sanktionen gegen 310 Personen, darunter Lukaschenka, und 46 Organisationen;

AD. in der Erwägung, dass infolge der angekündigten Kürzungen der Gelder aus den USA für belarussische unabhängige Medien und nichtstaatliche Organisationen einige Organisationen sämtliche Finanzmittel einbüßen könnten; in der Erwägung, dass die europäischen Partner diese Finanzierungslücke bisher nur teilweise geschlossen haben;

1. bekräftigt, dass es die Repression in Belarus aufs Schärfste verurteilt, und bekräftigt zudem seine unerschütterliche Solidarität mit all jenen, die dort weiter gegen die massive und systematische Repression durch das Lukaschenka-Regime kämpfen; bekräftigt seine Forderung, sämtliche politischen Gefangenen und willkürlich Inhaftierten sofort und bedingungslos freizulassen sowie ihnen Entschädigung zu leisten und ihre Rechte wiederherzustellen; verurteilt, dass die Justiz, die Staatsanwaltschaft und die Strafverfolgungsbehörden instrumentalisiert werden, um Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen;

2. ist zutiefst besorgt über die Lage der politischen Gefangenen, darunter Ales Bjaljazki, Maryja Kalesnikawa, Wiktar Babaryka, Andrzej Poczobut, Mikalaj Statkewitsch, Waljanzin Stefanowitsch, Maksim Snak, Marfa Rabkowa, Uladsimir Labkowitsch, Anastassija Lojka, Iryna Takartschuk, Jana Pintschuk, Mikalaj Bankou, Andrej Nawizki, Henrych Akalatowitsch, Uladsimir Kniha, Pawel Sewjarynez und weitere Personen, von denen viele schwerwiegende gesundheitliche Probleme haben, ohne

Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung zu erhalten, sowie in Isolationshaft gehalten, misshandelt und gefoltert werden; fordert Belarus erneut auf, die Rechte der Häftlinge zu achten, ihnen medizinische Versorgung zukommen zu lassen und ihren Rechtsanwälten, ihren Angehörigen und internationalen Organisationen Zugang zu ihnen zu gewähren;

3. bekräftigt seine an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, politische Gefangene und ihre Angehörigen zu unterstützen, etwa indem sie Nachweise über den Aufenthaltsort politischer Gefangener verlangen, ihre Freilassung fordern, die Verfahren zur Erteilung von Visa und Ausweisdokumenten vereinfachen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen und andere Formen der Unterstützung sorgen; fordert die EU-Delegation und die Botschaften der Mitgliedstaaten in Belarus auf, die Gerichtsverfahren gegen alle politischen Gefangenen nach Möglichkeit weiter zu beobachten und zu überwachen; fordert, dass alle Fälle, in denen politische Gefangene in Haft zu Tode gekommen sind, umgehend und unabhängig untersucht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die Verfahren für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für Personen, die aus politischen Gründen aus Belarus fliehen, zu vereinfachen, gemeinsame Vorschriften und Verfahren für den Umgang mit Fällen von Staatenlosigkeit auszuarbeiten und in der EU wohnhafte belarussische Staatsangehörige, deren Identitätsdokumente demnächst auslaufen und ohne Rückkehr nach Belarus nicht verlängert werden können, zu unterstützen;

4. erklärt erneut, dass es Aljaksandr Lukaschenka nicht als rechtmäßigen Präsidenten von Belarus anerkennt; weist erneut darauf hin, dass zahlreiche Belege und Zeugenaussagen vorliegen, wonach Swjatlana Zichanouskaja die rechtmäßige Siegerin der Präsidentschaftswahl 2020 war, während das Lukaschenka-Regime sich rechtswidrig an der Macht hält und sich weigert, ihren Sieg anzuerkennen; bekräftigt seine Unterstützung für die demokratischen Kräfte von Belarus unter der Führung von Swjatlana Zichanouskaja und für die demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung von Belarus; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich mit Drittstaaten ins Benehmen zu setzen, damit sie sich der Strategie anschließen, Lukaschenka nicht als Präsidenten von Belarus anzuerkennen; betont, dass die EU sich dauerhaft für die demokratischen Kräfte in Belarus einsetzen und deren Bemühungen politisch, finanziell und sicherheitspolitisch unterstützen muss;

5. bekräftigt seine früheren Forderungen nach einer freien und fairen Neuwahl, die unter internationaler Beobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) abgehalten wird; betont, dass eine Wahl, die in der derzeitigen Atmosphäre von Angst und Unterdrückung und unter Verletzung aller internationalen Standards stattfindet, nicht als frei und fair angesehen werden kann;

6. gibt warnend zu bedenken, dass Lukaschenka politische Gefangene instrumentalisiert, um Zugeständnisse aus dem Westen zu erpressen; nimmt die Freilassung Dutzender politischer Gefangener zur Kenntnis und fordert die EU, die Vereinigten Staaten und andere gleichgesinnte Partner auf, sich weiterhin für eine baldige Freilassung aller politischen Gefangenen in Belarus einzusetzen und den Druck auf das Regime weiter zu erhöhen; weist darauf hin, dass jedes Mal, wenn Gefangene freigelassen wurden, anschließend andere Personen inhaftiert wurden; ist zutiefst besorgt darüber, dass die USA ihre im Anschluss an die Entführung eines Ryanair-Flugs im Jahr 2021 verhängten Sanktionen gegen die belarussische Fluggesellschaft Belavia aufgehoben haben, zumal Belavia an der Instrumentalisierung der Migration mitwirkt;

7. würdigt die Widerstandsfähigkeit der belarussischen Zivilgesellschaft und der demokratischen Kräfte von Belarus; bekräftigt seine Solidarität mit der Bevölkerung von Belarus und seine Unterstützung für ihre legitimen Bestrebungen nach einer demokratischen und europäischen Zukunft und ist nach wie vor entschlossen, im Interesse der Bevölkerung von Belarus mit den demokratischen Kräften von Belarus, der Zivilgesellschaft und den unabhängigen Medien zusammenzuarbeiten;

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die demokratischen Kräfte von Belarus, die Zivilgesellschaft, Studierende, Forscher, Journalisten, Gewerkschaftsführer, im Exil lebende Fachkräfte und andere weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem Visa, Stipendien, Zuschüsse und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und Maßnahmen ergreifen, mit denen für ihre Sicherheit gesorgt wird; fordert, dass den unabhängigen Medien eine systematische Unterstützung – auch durch Finanzmittel – über mehrere Jahre garantiert wird, und dass der Kapazitätsaufbau wichtiger demokratischer Strukturen gestärkt wird, zu denen auch das Büro der gewählten Präsidentin Swjatlana Zichanouskaja, das Vereinigte Übergangskabinett, der Koordinierungsrat und demokratische Parteien zählen;

9. fordert die EU und internationale Organisationen auf, die Vertretung der belarussischen demokratischen Kräfte in internationalen Foren wie der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der NATO zu formalisieren; würdigt, dass das Vereinigte Übergangskabinett und der Koordinierungsrat aktiv in der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST mitwirken, unter anderem in der eigens zu Belarus eingerichteten Arbeitsgruppe;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, der grenzüberschreitenden Repression durch das Lukaschenka-Regime, die – auch im Gebiet der EU – ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht hat, dringend entgegenzuwirken und ihr ein Ende zu setzen; äußert seine Besorgnis darüber, dass das Lukaschenka-Regime missbräuchlich auf Interpol-Haftbefehle zurückgreift, um die Auslieferung von politischen Gegnern aus Ländern außerhalb der EU zu bewirken; fordert daher die betreffenden Länder auf, belarussische Bürger, die vor dem Regime geflohen sind und bei ihrer Rückkehr nach Belarus mit Drangsalierung rechnen müssen, nicht auszuliefern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den missbräuchlichen Rückgriff auf internationale Haftbefehle bei Interpol zur Sprache zu bringen; erachtet es als wichtig, im Exil lebende belarussische Staatsangehörige vor Drangsalierung durch das Lukaschenka-Regime zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie sich rechtmäßig in der EU aufhalten und dort arbeiten können;

11. fordert die Staatsorgane von Belarus auf, die Kriminalisierung des Journalismus einzustellen, Journalisten sowohl in Belarus als auch im Exil nicht mehr zu drangsalieren und der Einschüchterung ihrer Familienangehörigen ein Ende zu setzen; verurteilt aufs Schärfste, dass die Staatsorgane von Belarus unabhängige Medien blockieren, den Zugang zum Internet einschränken und Journalisten und Blogger festnehmen lassen, wodurch sie gegen internationale Standards der Pressefreiheit verstoßen; fordert, dass alle inhaftierten Journalisten, auch Kazjaryna Andrejewa, freigelassen werden;

12. verurteilt, dass die polnische Minderheit in Belarus und ihre Vertreter drangsaliert werden, auch durch Entscheidungen, die darauf abzielen, polnische Schulen zu schließen und den Unterricht in polnischer Sprache abzuschaffen, und dass polnische Friedhöfe und das polnische Erbe vorsätzlich zerstört werden;

13. missbilligt, dass die repressiven Maßnahmen in Belarus durch die Annahme des Gesetzes über die Gewissens- und Religionsfreiheit, mit dem grob gegen das Grundrecht auf Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit verstoßen wird, nun auch Angriffe auf die Religionsfreiheit umfassen; fordert das Lukaschenka-Regime nachdrücklich auf, die Drangsalierung von Religionsgemeinschaften und Kirchen sofort einzustellen;

14. fordert Belarus nachdrücklich auf, alle Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln, ein Moratorium für die Todesstrafe zu verhängen und auf ihre endgültige Abschaffung hinzuarbeiten;

15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Belarus fortzusetzen und Maßnahmen zu unterstützen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, auch im Rahmen der extraterritorialen und universellen Gerichtsbarkeit; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Regierung Litauens dabei zu unterstützen, den Internationalen Strafgerichtshof mit der Situation in Belarus im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu befassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dem von Litauen vor dem Internationalen Gerichtshof eingeleiteten Verfahren wegen der Instrumentalisierung der Migration durch Belarus anzuschließen; begrüßt die Geschlossenheit und Solidarität der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der vielschichtigen Bedrohungen, die das Regime von Aljaksandr Lukaschenka für die EU verkörpert;

16. begrüßt, dass belarussische nichtstaatliche Organisationen wie Wjasna Menschenrechtsverletzungen ununterbrochen dokumentieren; würdigt den Einsatz der belarussischen unabhängigen Medien für die Meinungsfreiheit und betont, dass ihre Aufzeichnungen für künftige Gerichtsverfahren aufbewahrt werden müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Sammlung und Sicherung von Beweisen für die Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das Lukaschenka-Regime einsetzen, konkret zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, den zuständigen internationalen Stellen, auch dem Internationalen Strafgerichtshof, diese Unterlagen zu übermitteln;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bemühungen, die vom Lukaschenka-Regime begangenen Straftaten gegen das Völkerrecht zu dokumentieren und die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft zu ziehen, auf der Ebene der Vereinten Nationen fortgesetzt werden und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) die Lage der Menschenrechte in Belarus verstärkt prüft, indem die Gruppe unabhängiger Sachverständiger für die Lage der Menschenrechte in Belarus unter dem Vorsitz von Karinna Moskalenko uneingeschränkt unterstützt wird und indem das Mandat des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Belarus, Nils Muižnieks, zwecks fortgesetzter Beobachtung der permanenten Menschenrechtsverletzungen erhalten bleibt; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU, den Vereinten Nationen und internationalen Menschenrechtsmechanismen fortgesetzt werden muss, damit die belarussischen Staatsorgane für die von ihnen begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden können; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, die Mandate sowohl des Sonderberichterstatters als auch der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über 2026 hinaus zu verlängern, damit sie ihre Überwachungs-, Berichterstattungs- und Unterstützungstätigkeit ununterbrochen

fortsetzen und auf dieser Grundlage dann diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden können, die Menschenrechtsverstöße in Belarus begangen haben;

18. verurteilt auf das Allerschärfste die Verwicklung des Lukaschenka-Regimes in den ungerechtfertigten, unrechtmäßigen und unprovozierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; ist der Ansicht, dass das Lukaschenka-Regime zu einem Erfüllungsgehilfen der Verbrechen Russlands in der Ukraine geworden ist; ist der Ansicht, dass das belarussische Regime an der Militarisierung ukrainischer Kinder durch Russland beteiligt ist; fordert den Internationalen Strafgerichtshof auf, Ermittlungen wegen der Deportation, Indoktrination und Militarisierung ukrainischer Kinder durch das belarussische Regime einzuleiten: fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere einschlägige Stellen auf, die Initiative „Bring Kids Back UA“ des Präsidenten der Ukraine in jeder notwendigen Weise zu unterstützen, um die Heimkehr dieser ukrainischen Kinder in die Ukraine zu erreichen;

19. ist zutiefst besorgt über den wachsenden Einfluss Russlands in Belarus, wodurch dessen Existenz als souveräner Staat bedroht ist; prangert an, dass Russland das Hoheitsgebiet von Belarus militarisiert, auch durch Militärübungen wie Sapad, und gibt warnend zu bedenken, dass mit der Stationierung nuklearfähiger Systeme die Sicherheit Europas bedroht wird; fordert, dass die Mittel für Bildungs- und Kulturprojekte und identitätserhaltende Projekte, mit denen die belarussische Sprache, Kultur und nationale Identität geschützt werden, aufgestockt werden und dagegen vorgegangen wird, dass das Lukaschenka-Regime, der Kreml und dessen Handlanger die Geschichte von Belarus verfälschen;

20. ist zutiefst besorgt darüber, dass die LGBTQ+-Gemeinschaft immer stärker unterdrückt wird und Belarus sich Russland und Georgien zum Vorbild dabei nimmt, die Wahrnehmbarkeit der LGBTQ+-Gemeinschaft in der Gesellschaft zu tilgen;

21. fordert die EU und die internationalen Partner nachdrücklich auf, die Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu verschärfen, die für die Umgehung von Sanktionen, die Aushöhlung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, Repressionen, Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie für die Verwicklung von Belarus in den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verantwortlich sind, und dabei auch Schlupflöcher in den Sanktionsregelungen zu schließen; fordert die EU auf, belarussische Organisationen und Personen, die für Zwangsarbeit von politischen Gefangenen verantwortlich sind, und in Zwangsarbeit hergestellte Güter mit Sanktionen zu belegen; fordert alle in der Union ansässigen Unternehmen auf, besondere Sorgfalt walten zu lassen und ihre Beziehungen zu belarussischen Zulieferern zu beenden, die Zwangsarbeit in ihren Lieferketten einsetzen, ihre Beschäftigten an der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte hindern oder das Lukaschenka-Regime offen unterstützen; fordert Unternehmen aus der EU und anderen Ländern des Westens erneut auf, ihre Geschäftstätigkeit in Belarus einzustellen;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gezielte Sanktionen gegen Personen, die wissentlich die Sanktionen gegen den belarussischen Düngemittelsektor umgehen, sowie gezielte Sanktionen gegen alle Personen oder Einrichtungen zu verhängen, die Belarus Produktionsanlagen vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellen, Düngemittel aus Belarus umfirmieren, neu verpacken oder ihren Ursprung fälschen, Finanzmittel bereitstellen oder Versicherungen anbieten oder auf andere Weise die Durchfuhr erleichtern; fordert nachdrücklich eine striktere

Durchsetzung und einen verstärkten grenzübergreifenden Informationsaustausch; nimmt die Ergebnisse des Projekts zur Berichterstattung über organisierte Kriminalität und Korruption zur Kenntnis, die die Nutzung von Transportwegen in und durch die EU bzw. aus der EU sowie Lukaschenkas jüngsten Vorstoß zur Ausweitung der Nutzung von Kryptowerten und Tokenisierung zwecks Umgehung von Sanktionen betreffen;

23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gründliche Ermittlungen gegen belarussische und russische Spionagenetze in der EU und in den Bewerberländern einzuleiten und diese Netze zu zerschlagen, und betont erneut, dass im Schengen-Raum Beschränkungen für russische und belarussische Diplomaten verhängt werden müssen;

24. fordert die EU und die einzelnen Mitgliedstaaten auf, die Vertretung der belarussischen demokratischen Kräfte in der EU weiter zu formalisieren, indem sie sie bei der Eröffnung von Büros in allen europäischen Hauptstädten unterstützen damit sie im Exil lebenden belarussischen Staatsangehörigen beim Erhalt vorläufiger Dokumente behilflich sein können;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den einschlägigen EU-Organen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Vertretern der demokratischen Kräfte von Belarus und den De-facto-Staatsorganen der Republik Belarus zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0253

Erneuerung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika: Festlegung gemeinsamer Prioritäten im Vorfeld des Gipfeltreffens in Angola

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu der Erneuerung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika und der Festlegung gemeinsamer Prioritäten im Vorfeld des Gipfeltreffens in Angola (2025/2933(RSP))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Afrika und Europa benachbarte Kontinente sind, deren Zukunft eng miteinander verknüpft ist; in der Erwägung, dass die EU bestrebt sein sollte, eine führendere Partnerin für Afrika in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, Frieden und Sicherheit, Energie und digitaler Wandel zu sein; in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder zusammen der viertgrößte Handelspartner der EU sind und die Mitgliedstaaten der EU für Afrika insgesamt den größten Exportmarkt darstellen; in der Erwägung, dass sich beide Kontinente angesichts zunehmend komplexerer geopolitischer Gegebenheiten gemeinsamen und miteinander verknüpften Herausforderungen gegenübersehen;

B. in der Erwägung, dass Afrika ein unverzichtbarer Partner bei der Bewältigung globaler Herausforderungen ist – von der Sicherung eines nachhaltigen Zugangs zu kritischen Rohstoffen bis hin zu der Förderung des grünen und des digitalen Wandels, der Stärkung der weltweiten Ernährungssicherheit, der Unterstützung eines dynamischen Arbeitsmarkts, der Verhütung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung; in der Erwägung, dass Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zentrale Werte sowohl der EU als auch der Afrikanischen Union (AU) sind und dass Frauen und junge Menschen wichtige Akteure des demokratischen und wirtschaftlichen Wandels für die Zukunft Afrikas sind; in der Erwägung, dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika gemeinsame Chancen für Innovation, die industrielle Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die menschliche Entwicklung, die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den langfristigen Wohlstand auf beiden Kontinenten eröffnen kann;

C. in der Erwägung, dass das Samoa-Abkommen[1] eine erneuerte und modernisierte Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen

[1] ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj.

und pazifischen Staaten bildet, mit dem ihre Fähigkeiten gestärkt werden sollen, diese globalen Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen und entschlossen zu einer gleichberechtigten Partnerschaft zu gelangen, die auf gegenseitigem Respekt und gemeinsamen Interessen beruht;

D. in der Erwägung, dass in der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Staatsführung die Bedeutung freier und fairer Wahlen sowie die Rechte der politischen Parteien und der Opposition hervorgehoben werden; in der Erwägung, dass trotz der Fortschritte in den letzten Jahrzehnten die jüngsten Entwicklungen einen besorgniserregenden Trend zu Rückschritten im Bereich der Demokratie erkennen lassen;

E. in der Erwägung, dass die Agenda 2063 der AU mit dem Titel „The Africa We Want“ (Das Afrika, das wir wollen) ein langfristiges Konzept Afrikas für integratives Wachstum, regionale Integration, die Gleichstellung der Geschlechter und nachhaltige Entwicklung darstellt; in der Erwägung, dass das wachsende globale Engagement Afrikas Ausdruck seines zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Einflusses ist; in der Erwägung, dass dies den Stellenwert einer grundsatzorientierten, transparenten und für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaft unterstreicht, mit der afrikanische wie auch europäische Prioritäten gestützt und langfristige Stabilität und Wohlstand gefördert werden;

F. in der Erwägung, dass Frieden, Sicherheit und verantwortungsvolle Staatsführung Voraussetzungen für Wohlstand sind, aber mehrere Regionen Afrikas – insbesondere jene in fragiler Lage – nach wie vor mit Instabilität, Terrorismus, verfassungswidrigen Regierungswechseln und humanitären Krisen konfrontiert sind;
in der Erwägung, dass externe Akteure, insbesondere China und Russland, ihren Einflussbereich in Afrika ausgeweitet haben, häufig durch undurchsichtige Mittel oder Zwang, darunter Desinformation und böswillige Kampagnen zur Einflussnahme;

G. in der Erwägung, dass die EU weiterhin die größte Geberin von Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe in Afrika ist; in der Erwägung, dass das globale humanitäre System mit einer beispiellosen Finanzierungskrise konfrontiert ist, zumal nur 43 % der von den Vereinten Nationen geforderten Mittel für humanitäre Hilfe in Höhe von 50 Mrd. USD bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass sich diese Situation durch die kontinuierliche Kürzung der Mittel für Auslandshilfe durch mehrere wichtige Geber verschärft hat;

H. in der Erwägung, dass die Bevölkerung Afrikas im Jahr 2024 über 1,5 Milliarden Menschen betrug und bis 2050 2,5 Milliarden Menschen erreichen dürfte und der Großteil der Menschen unter 30 Jahre alt ist; in der Erwägung, dass diese demografische Dynamik sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt und massive Investitionen in Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur erfordert; in der Erwägung, dass Ungleichheit nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist;

I. in der Erwägung, dass Afrika über ein enormes Potenzial für erneuerbare Energieträger, Innovation und nachhaltige Entwicklung verfügt; in der Erwägung, dass der Kontinent trotz seines geringen Beitrags zu den weltweiten Emissionen aktiv Klimaresilienz und grünes Wachstum anstrebt; in der Erwägung, dass eine gemeinsame Führungsrolle der EU und der AU einen gerechten, inklusiven und nachhaltigen Wandel beschleunigen kann;

J. in der Erwägung, dass die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone (AfCFTA) ein transformatives Projekt für die Integration und wirtschaftliche Souveränität Afrikas ist, wenngleich Afrika nach wie vor nur eingeschränkt am Welthandel und an weltweiten Investitionen beteiligt ist; in der Erwägung, dass sich die Unterstützung der EU auf den Aufbau von Kapazitäten für die Harmonisierung des Zollwesens und die vollständige Vorbereitung des Privatsektors konzentrieren sollte, um maximalen Nutzen aus der AfCFTA zu ziehen;

K. in der Erwägung, dass Migration und Mobilität zwischen Afrika und Europa seit Langem bestehende Realitäten sind, die große Herausforderungen für beide Kontinente mit sich bringen und nur dann Chancen bieten können, wenn sie angemessen und verantwortungsvoll angegangen werden; in der Erwägung, dass die EU und Afrika ein gemeinsames Interesse daran haben, langfristige und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften aufzubauen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilität in Afrika beitragen und gleichzeitig den Bedenken Europas in Bezug auf irreguläre Migration, Sicherheit, Grenzmanagement und Terrorismusbekämpfung Rechnung tragen; in der Erwägung, dass solche Partnerschaften, unabhängig davon, ob sie ausschließlich auf Migration ausgerichtet sind oder einen breiteren Anwendungsbereich haben, wobei Migration im Mittelpunkt steht, klare Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen umfassen, die Zusammenarbeit bei der Verhinderung irregulärer Migration, der Zerschlagung von Schleusernetzen, der Verbesserung der Rückführung und der Stärkung des Grenzmanagements erweitern und die Ursachen der irregulären Migration in den Herkunfts- und Transitländern bekämpfen müssen;

L. in der Erwägung, dass 2025 der 25. Jahrestag der förmlichen Partnerschaft Afrika-EU begangen wird, was eine historische Gelegenheit darstellt, um die Beziehungen zu erneuern und zu stärken und die Partner mit Blick auf die nächste Generation einander gleichzustellen;

M. in der Erwägung, dass die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2063 der AU einen gemeinsamen Kompass für die Partnerschaft darstellen und als Richtschnur für die Programmplanung im Rahmen des derzeitigen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt und der Global-Gateway-Strategie dienen sollten, wobei der Schwerpunkt auf Transparenz, inklusiver Beteiligung und messbaren Ergebnissen liegen sollte;

N. in der Erwägung, dass sich alle Formen der Entwicklungszusammenarbeit auf die Grundprinzipien der wirksamen Zusammenarbeit stützen sollten; in der Erwägung, dass die Umsetzung des Samoa-Abkommens und der Global-Gateway-Strategie mit der Agenda 2063 der AU in Einklang stehen muss und die Grundsätze der Gleichheit, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Eigenverantwortung Afrikas in allen Bereichen der Zusammenarbeit gewahrt werden müssen;

O. in der Erwägung, dass sich die anhaltende Staatsschuldenkrise in Afrika in den vergangenen zehn Jahren verschärft hat; in der Erwägung, dass sich die öffentliche Schuldenquote Afrikas angesichts geopolitischer Turbulenzen und steigender Zinssätze zwischen 2010 und 2022 von 32,7 % auf 65 % verdoppelt hat;

P. in der Erwägung, dass die EU ihr Engagement für die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit weltweit wiederholt bekräftigt und Schritte unternommen hat, um religiös motivierte Verfolgung und Intoleranz in verschiedenen Erdteilen zu bekämpfen;

Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament stets gefordert hat, die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung religiös motivierter Verfolgung zu verstärken und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Angriffe auf Minderheitengemeinschaften verantwortlich sind;

Neue strategische Partnerschaft auf Augenhöhe

1. fordert eine erneuerte und zukunftsorientierte Partnerschaft EU-Afrika, die auf gegenseitigem Respekt, gemeinsamen Interessen und dem Verständnis beruht, dass beide Kontinente einander brauchen und gemeinsam stärker sind; stellt fest, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika in Zeiten einer sich verändernden geopolitischen Dynamik und steigender weltweiter Unsicherheit, darunter zunehmender Extremismus und Kürzungen bei den Ausgaben für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe, wichtiger denn je ist; betont, dass eine echte Partnerschaft, die auf gemeinsamen multilateralen Maßnahmen beruht, der wirksamste Weg ist, um Armut zu beseitigen und Frieden, Wohlstand, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, nachhaltigen Handel und menschliche Entwicklung zu fördern; bekräftigt, dass die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung als gemeinsamer Kompass der erneuerten Partnerschaft EU-Afrika dienen müssen;

2. fordert die EU auf, ihre konkreten Maßnahmen und ihre strategische Kommunikation und Sichtbarkeit in ganz Afrika zu verstärken und die greifbaren Vorteile der Partnerschaft EU-AU, die auf gegenseitigem Respekt, Transparenz und Nachhaltigkeit beruht, deutlich aufzuzeigen; betont den Stellenwert von transparentem, wertebasiertem Engagement im Gegensatz zur Einflussnahme externer Mächte, darunter China und Russland, deren undurchsichtige Aktivitäten im Finanz- und Sicherheitsbereich und Desinformationsaktivitäten die Souveränität, Stabilität und demokratische Staatsführung in Afrika aushöhlen könnten; betont, dass die EU durch kohärentes diplomatisches Handeln, sichtbare Investitionen und eine engere Koordinierung zwischen der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem Parlament und den Mitgliedstaaten wirkmächtiger „Flagge zeigen“ muss, um geeint mit einer Stimme für Europa zu sprechen;

3. hebt hervor, dass es wichtig ist, die parlamentarische Dimension als integralen Bestandteil in die Grundstruktur künftiger EU-AU-Gipfeltreffen aufzunehmen, um Bürgervertretung, öffentliche Kontrolle und einen demokratischen Beitrag zu den Beratungen und Ergebnissen im Rahmen der Partnerschaft sicherzustellen; unterstützt Bemühungen für die Neubelebung des paritätischen parlamentarischen Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament und dem Panafrikanischen Parlament als Forum für den demokratischen Dialog und die demokratische Kontrolle; fordert, dass regelmäßige thematische Treffen zwischen parlamentarischen Ausschüssen beider Kontinente stattfinden, um die Rechenschaftspflicht innerhalb der Partnerschaft sicherzustellen;

4. fordert die 22 EU-Mitgliedstaaten und die 66 afrikanischen Partner, die das Samoa-Abkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun und das Abkommen vollumfänglich in Kraft zu setzen, anstatt es nur vorläufig anzuwenden;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ohne Ausnahmen gründliche Folgenabschätzungen und Konsultationen der Interessenträger durchzuführen, auch unter Einbeziehung afrikanischer Partner, die unmittelbar von den EU-

Rechtsvorschriften betroffen sind, und ihre Vorschläge auf alle vorliegenden Fakten zu stützen; verpflichtet sich, afrikanische Partner zu künftigen EU-Rechtsvorschriften zu konsultieren;

Frieden, Sicherheit und verantwortungsvolle Staatsführung

6. bekräftigt, dass nachhaltiger Frieden eine Voraussetzung für Entwicklung und Wohlstand ist; unterstützt die Friedensbemühungen unter afrikanischer Führung im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA) und würdigt die Unterstützung der EU durch die Europäische Friedensfazilität; fordert eine vorhersehbare Finanzierung von Einsätzen mit AU-Mandat, unter anderem durch Pflichtbeiträge an die Vereinten Nationen; betont, dass bei der Zusammenarbeit das Völkerrecht geachtet und die Zivilbevölkerung geschützt werden muss und Governance-Reformen gefördert werden müssen; ist zutiefst besorgt über die Ausbreitung von Konflikten, dschihadistischem Terrorismus, die Zunahme von Militärputschen und Staatszerfällen, demokratischen Rückschritten und Gewaltextremismus in mehreren Teilen Afrikas; fordert einen umfassenden Ansatz, bei dem Verteidigung, Friedenskonsolidierung, Sicherheitsmaßnahmen, Konfliktverhütung, Deradikalisierung und sozioökonomische Entwicklung kombiniert werden;

7. bringt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage und humanitäre Situation in der gesamten Sahelzone, insbesondere in Mali, Niger und Burkina Faso, zum Ausdruck, wo große Gebiete nach wie vor unter der Kontrolle bewaffneter Gruppen stehen und sich die Zivilbevölkerung weitreichenden Vertreibungen und Ernährungsunsicherheit gegenübersieht; betont, dass die Krise auf die Demokratien an der westafrikanischen Küste übergreift und nach dem Rückzug internationaler Missionen von einem gefährlichen Machtvakuum geprägte Situationen entstehen; verurteilt die Destabilisierungsstrategie Russlands in der Region, die unter anderem seine Entscheidung, die Gruppe Wagner in das von der Regierung kontrollierte Afrika-Korps einzugliedern, seine Desinformationsoperationen und seine räuberischen Praktiken zur Ressourcenbeschaffung umfasst; stellt fest, dass die Tatsache, dass Militärjunten auf derartige Unterstützung bauen, die Lage nicht stabilisiert hat und terroristischen Gruppen dazu verholfen hat, wieder an Boden zu gewinnen; bedauert, dass die Ausbildungsmission der EU in Mali, die militärische Partnerschaftsmission der EU in Niger und die Mission der EU zum Ausbau der Kapazitäten in Niger sowie andere internationale Einsätze keinen dauerhaften Frieden gebracht haben; fordert eine faktengestützte, eingehende Bewertung der Mandate, Aufgaben und politischen Maßnahmen sowie eine grundlegend überarbeitete, integrierte Strategie der EU für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die Sahelzone, die mit der Entwicklungspolitik im Einklang steht und durch die Europäische Friedensfazilität gestützt wird; räumt dem Zugang für humanitäre Hilfe und dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang ein und knüpft die Sicherheitsunterstützung der EU an die uneingeschränkte Achtung des internationalen Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen; fordert ein koordiniertes, grundsatzorientiertes Handeln der EU und der AU, das auf Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beruht, was auch Maßnahmen einschließt, um Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken, Wirtschaftssystemen um illegale Ressourcen und kriminellen Aktivitäten, mit denen bewaffnete Gruppen finanziert werden, Einhalt zu gebieten und in die Governance, die Erbringung von Dienstleistungen und wirtschaftliche Möglichkeiten vor Ort zu investieren, um gegen die strukturellen Ursachen von Instabilität vorzugehen;

8. ist zutiefst besorgt über die anhaltende Gewalt und politische Instabilität und die andauernden humanitären Krisen in mehreren Teilen Afrikas; weist insbesondere auf den verheerenden Konflikt im Sudan hin, bei dem die Kämpfe zwischen den sudanesischen Streitkräften und den Rapid Support Forces zu zahllosen Opfern unter der Zivilbevölkerung, Vertreibungen und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen geführt haben; verurteilt aufs Schärfste alle Gräueltaten, darunter die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und der Einsatz sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, und fordert uneingeschränkte Rechenschaftspflicht und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe; begrüßt die diplomatischen Bemühungen auf regionaler Ebene und unter Führung der Vereinten Nationen und bestärkt die EU darin, sich enger mit der AU und den Nachbarstaaten abzustimmen, um Waffenstillstandsverhandlungen und eine inklusive Friedenskonsolidierung zu unterstützen; nimmt die anhaltend fragile Lage und das Fehlen einer nationalen Aussöhnung in Libyen mit Besorgnis zur Kenntnis und stellt fest, dass die Instabilität des Landes nach wie vor die Sicherheit in Afrika wie auch in Europa gefährdet; fordert nachdrücklich ein erneuertes Engagement der EU in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, um einen einheitlichen politischen Prozess, transparente Wahlen und den Rückzug ausländischer Söldner voranzutreiben; begrüßt, dass die militärische Unterstützungsmission der EU in Mosambik einen Beitrag zur Wiederherstellung der Sicherheit in Cabo Delgado leistet, und betont, dass die Menschenrechte, die Resilienz der Gemeinschaften und die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung verankert werden müssen, um dauerhafte Stabilität und lokales Vertrauen zu sichern; hebt die Rolle der Mission der EU zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia hervor, wenn es um die Stärkung der Kapazitäten der somalischen Polizei, die maritime Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit geht; fordert eine engere Koordinierung mit internationalen Partnern und die Einbeziehung der Arbeit der Mission in die weitergefassten Bemühungen der EU zur Stärkung der Governance, der Justiz und der Resilienz durch Terrorismusbekämpfung am Horn von Afrika; ist nach wie vor beunruhigt über die Lage in Äthiopien, auch in der Region Tigray, wo schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gemeldet wurden; fordert die äthiopischen Staatsorgane auf, den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten, einen echten nationalen Dialog zu führen und die Rechtsstaatlichkeit und die Grundfreiheiten zu wahren; betont, dass durch das gesamte Engagement der EU in von Konflikten bestimmten Situationen und Konfliktfolgezeiten Demokratie, Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung Afrikas gefördert werden müssen und dass dabei für Koordinierung mit der AU und regionalen Initiativen gesorgt werden muss, um Aussöhnung, Stabilität und nachhaltige Entwicklung auf dem gesamten Kontinent voranzubringen;

9. fordert die EU auf, ihre Bemühungen zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem gesamten afrikanischen Kontinent zu verstärken; fordert eine vorhersehbare und langfristige Finanzierung von Friedenseinsätzen mit AU-Mandat, unter anderem durch Pflichtbeiträge an die Vereinten Nationen im Einklang mit der Resolution 2719 (2023) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; betont, dass es einer ständigen Vertretung Afrikas im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bedarf; unterstützt Friedenseinsätze und Vermittlungsbemühungen unter afrikanischer Führung im Rahmen der APSA;

10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen der EU und Afrika zu stärken, unter anderem durch den Aufbau wirksamer gemeinsamer Kapazitäten zur Bekämpfung von Terrorismus, Gewaltextremismus und Einflussnahme von außen, insbesondere in fragilen Staaten; unterstreicht, dass mit einer solchen Zusammenarbeit die Bemühungen

unter afrikanischer Führung im Rahmen der APSA ergänzt und verstärkt und das Völkerrecht, die demokratische Kontrolle und die Grundsätze einer gleichberechtigten Partnerschaft uneingeschränkt gewahrt werden müssen; betont, dass bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen uneingeschränkt geachtet werden müssen; unterstützt EU-Programme für die Resilienz von Gemeinschaften, die Einbeziehung von Frauen und jungen Menschen und den Wiederaufbau nach Konflikten; fordert die EU und die AU nachdrücklich auf, die Agenda der Vereinten Nationen für Frauen, Frieden und Sicherheit und die Agenda der Vereinten Nationen für Jugend, Frieden und Sicherheit umzusetzen und so für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Beschlussfassung zu sorgen;

11. begrüßt das kürzlich zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo geschlossene Friedensabkommen, ist jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über die anhaltende Gewalt und Unsicherheit im Osten des Landes, insbesondere in Nord-Kivu und Ituri; fordert die EU auf, in abgestimmter Weise eine aktive Rolle bei der Unterstützung der Umsetzung des Friedensprozesses zu übernehmen und dabei den Schwerpunkt auf die Förderung der Inklusion und der Teilhabe von Frauen, den Zugang für humanitäre Hilfe und den Schutz von Zivilpersonen zu legen; betont, dass für eine dauerhafte Stabilität die wirtschaftlichen Dimensionen des Konflikts, einschließlich der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Rohstoffe, angegangen werden müssen und dass für die Opfer von Kriegsverbrechen, unter anderem von sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, für Gerechtigkeit gesorgt werden muss; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die Vereinbarung zwischen der EU und Ruanda über nachhaltige Wertschöpfungsketten für Rohstoffe unverzüglich auszusetzen, bis Ruanda nachweist, dass es seine Einmischung eingestellt hat und keine Mineralien mehr aus den von der paramilitärischen Gruppe M23 kontrollierten Gebieten exportiert; fordert alle Akteure auf, für mehr Transparenz zu sorgen und die Einfuhr aller Blutmineralien in die EU wirksam zu verbieten; fordert die EU auf, sich für eine verantwortungsvolle Beschaffung, Transparenz in den Lieferketten und Investitionen in die Wertschöpfung in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region der Großen Seen einzusetzen;

12. betont, dass Demokratie und freie und faire Wahlen von entscheidender Bedeutung sind, da sie die einzige Möglichkeit darstellen, eine echte Rechenschaftspflicht und eine wahrhaftige Vertretung der Interessen und Prioritäten der Menschen sicherzustellen; fordert eine engere Zusammenarbeit bei der Wahlbeobachtung und dem Demokratieaufbau in Partnerschaft mit der AU und regionalen Organisationen; fordert, dass Mittel für lokale Mediatorinnen und Friedensstifterinnen, junge Menschen in der Friedenskonsolidierung und Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden; bekräftigt, dass Frauen und junge Menschen bei Friedenskonsolidierung und Governance eine entscheidende Rolle spielen;

13. weist erneut darauf hin, dass die christliche Religionsgemeinschaft die am stärksten verfolgte Religionsgemeinschaft der Welt ist; nimmt die Lage der Christen in der Sahelzone mit besonderer Besorgnis zur Kenntnis;

14. betont, dass die Kirchen in Afrika wesentliche Sozialleistungen erbringen und als solche unentbehrlich sind; fordert die Kommission auf, die Kirchen als Partner in die Umsetzung der EU-Programme einzubeziehen; fordert die Kommission und den EAD in diesem Zusammenhang auf, den Dialog mit den Kirchen in den Partnerländern zu unterstützen;

15. ist besorgt über den zunehmenden politischen Einfluss Chinas in Afrika und die Ausweitung seiner globalen Initiativen, einschließlich der Initiative „Neue Seidenstraße“; stellt fest, dass diese Projekte zwar beträchtliche Investitionen mobilisiert haben, aber oft nicht transparent sind und wirtschaftliche Abhängigkeiten schaffen können; fordert die EU auf, sich stärker darum zu bemühen, eine nachhaltige, wertebasierte und transparente Alternative zu bieten, die auf lokaler Eigenverantwortung, fairem Wettbewerb und beiderseitigem Nutzen beruht; fordert die EU auf, ihre strategische Kommunikation und Sichtbarkeit zu verbessern, gemeinsame Projekte der AU und der EU in den Bereichen Infrastruktur, Digitalisierung und Innovation zu fördern und unabhängige Medien- und Bildungsinitiativen zu unterstützen, um die langfristigen Vorteile des gemeinsamen Partnerschaftsmodells EU-AU aufzuzeigen; weist auf die strategische Bedeutung kritischer Rohstoffe sowohl für Afrika als auch für Europa hin und unterstreicht, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf beiderseitigem Nutzen, Transparenz und Nachhaltigkeit gründen muss; fordert, dass die Resilienz Europas gestärkt wird, indem eine Diversifizierung weg von übermäßigen Abhängigkeiten und hin zu Partnerschaften erfolgt, mit denen verantwortungsvoller Bergbau, lokaler Mehrwert und Kompetenzentwicklung gefördert werden; betont, dass mit Initiativen im Rahmen des Global-Gateway-Investitionspakets Afrika-EU widerstandsfähige, faire und umweltverträgliche Lieferketten gestützt werden sollten und dabei sichergestellt werden sollte, dass die Zusammenarbeit im Bereich Ressourcen zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum und wirtschaftlicher Diversifizierung in den afrikanischen Ländern beiträgt;

Nachhaltige Entwicklung und nachhaltiges Wachstum, Handel und Infrastruktur

16. unterstützt die vollständige Umsetzung der AfCFTA als Motor der Integration auf dem Kontinent und fordert die EU auf, technische und finanzielle Unterstützung für ihre Einrichtungen, die Harmonisierung des Zollwesens und die vollständige Vorbereitung des Privatsektors zu leisten;

17. unterstreicht den zentralen Stellenwert des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ als wichtigster Außenfinanzierungsrahmen der EU zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit Afrika; betont, dass die wirksame Nutzung von „NDICI/Europa in der Welt“ und seines Nachfolgeinstruments wesentlich ist, um für Kohärenz zwischen politischen Prioritäten, Global-Gateway-Investitionen und Team-Europa-Initiativen zu sorgen sowie Transparenz, Rechenschaftspflicht und messbare Ergebnisse bei den Maßnahmen der EU im Entwicklungsbereich zu gewährleisten und außerdem den Verpflichtungen aus den EU-Verträgen nachzukommen, darunter der Einsatz für die Beseitigung der Armut, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die internationale Zusammenarbeit und die Gleichstellung der Geschlechter;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche Bewertung der Mängel ihrer bisherigen Ansätze für die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika und die Außenhilfe für Afrika vorzunehmen und ihre Strategien für Afrika zu überarbeiten und anzupassen, um nachhaltigen Wohlstand auf dem Kontinent zu fördern und Partnerschaften zu schaffen, die tatsächlich für beide Seiten von Vorteil sind; betont, dass es wichtig ist, Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) in allen außenpolitischen Maßnahmen der EU zu gewährleisten und dabei Handels-, Migrations-, Klima- und Sicherheitsbelange zu berücksichtigen; unterstreicht, dass das PKE-Netzwerk des Parlaments wesentlich ist, um eine bessere Abstimmung der außenpolitischen Maßnahmen der EU zu erzielen; betont, dass öffentliche Entwicklungshilfeleistungen in den am wenigsten entwickelten Ländern, in Ländern mit niedrigem Einkommen und in

fragilen Staaten nach wie vor unverzichtbar sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fortschritte im Hinblick auf das seit Langem bestehende Ziel der Vereinten Nationen, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfeleistungen bereitzustellen, aufrechtzuerhalten und voranzutreiben und den Anteil, der für am wenigsten entwickelte Länder vorgesehen ist, im Einklang mit den Verpflichtungen auf EU- und internationaler Ebene zu erhöhen; spricht sich dafür aus, innovative und rechtlich solide Finanzierungsinstrumente auszuloten, einschließlich und soweit möglich einer freiwilligen Neuzuweisung der Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds und der Nutzung strukturierter und transparenter Debt-for-Climate oder Debt-for-Development Swaps, um die Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel aufzustocken und die Resilienz zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Unterzeichnung von Abkommen mit afrikanischen Ländern die Interessen der Gebiete in äußerster Randlage zu berücksichtigen;

19. ist zutiefst besorgt angesichts der zunehmenden Schuldenlast, der sich viele afrikanische Länder gegenübersehen; fordert die EU und andere relevante Partner auf, eine umfassende Umschuldung und eine Reform der globalen Finanzarchitektur zu unterstützen, um fairere Bedingungen und Transparenz zu gewährleisten;

20. nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, das auswärtige Handeln der EU durch das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und die Global-Gateway-Strategie kohärenter zu gestalten, betont jedoch, dass Flexibilität mit Berechenbarkeit, Rechenschaftspflicht, Transparenz und parlamentarischer Kontrolle einhergehen muss; fordert die Kommission, den EAD, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass das Global-Gateway-Investitionspaket Afrika-Europa greifbare Ergebnisse liefert, indem Projekte an den Prioritäten Afrikas ausgerichtet werden, eine nicht tragbare Verschuldung verhindert, die Beseitigung der Armut unterstützt und die menschliche Entwicklung im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Verpflichtungen aus den Verträgen gefördert wird; stellt fest, dass groß angelegte Investitionsinitiativen allein nicht ausreichen, um den komplexen Gegebenheiten in fragilen und von Konflikten bestimmten Umfeldern oder den Schwachpunkten der am wenigsten entwickelten und hoch verschuldeten Länder entgegenzutreten; fordert daher eine spezielle EU-Strategie für das Engagement in fragilen Kontexten im Rahmen des künftigen Instruments „NDICI/Europa in der Welt“, in die der politische Dialog, Friedenskonsolidierung, humanitäre Hilfe und Maßnahmen im Entwicklungsbereich einbezogen werden, und betont gleichzeitig, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zweckgebundene humanitäre Hilfe vorgesehen werden muss; betont, dass EU-finanzierte Projekte durch stärkere EU-Delegationen und echte Partnerschaften mit afrikanischen Interessenträgern sichtbarer gemacht und besser koordiniert werden müssen;

21. nimmt mit großer Besorgnis die zahlreichen Belege für illegalen Bergbau und den Schmuggel von Mineralien und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Stabilität und die Entwicklung in rohstoffreichen Regionen zur Kenntnis; weist auf die Zusammenhänge zwischen Bergbau und Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung, Landnahme und gewaltsamen Konflikten hin;

22. fordert die Schaffung eines speziellen Industriepakts EU-Afrika unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der AU, der EU und regionaler Entwicklungsbanken zur Mobilisierung von öffentlichem und privatem Kapital, mit dem sichergestellt würde, dass Afrika nicht nur eine Rohstoffquelle, sondern ein Drehkreuz für Verarbeitung, Fertigung und Innovation ist; betont, dass diese Initiative ein konkreter Ausdruck einer

Partnerschaft auf Augenhöhe wäre, mit der langfristiges Wachstum und nachhaltige Wertschöpfungsketten auf beiden Kontinenten gefördert würden; bringt seine Besorgnis über den Rückzug der US-Agentur für Internationale Entwicklung (USAID) und die Kürzung ihrer Programme zum Ausdruck, was zu erheblichen Finanzierungslücken bei grundlegenden Dienstleistungen geführt hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Programmplanung für das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und die Team-Europa-Initiative neu an die offiziell vereinbarten Ziele und Mindestausgabenziele für Subsahara-Afrika und die thematischen Programme auszurichten und diese Instrumente zu nutzen, um Finanzierungslücken nötigenfalls rasch zu schließen, wobei Beseitigung der Armut, Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Bildung, Ernährungssicherheit und Anpassung an den Klimawandel in den am stärksten gefährdeten Ländern Afrikas vorrangig zu behandeln sind; betont, dass aufgrund des bedarfsorientierten Charakters der humanitären Hilfe eine zweckgebundene Finanzierung erforderlich ist, die sich von der Finanzierung anderer Maßnahmen im Bereich des auswärtigen Handelns unterscheidet; betont, wie wichtig ein enger Dialog zwischen den Vereinigten Staaten, der EU und der AU auf gleichberechtigter Ebene, um die gemeinsamen Ziele der Förderung von Demokratie, Entwicklung und Wohlstand in Afrika zu verwirklichen, und eine Überprüfung der Politik „Frieden im Austausch für Ressourcen“ sind;

Investitionen für Frauen, junge Menschen, menschliche Entwicklung und Mobilität

23. betont, dass die jungen Menschen Afrikas im Mittelpunkt einer erneuerten Partnerschaft zwischen der EU und Afrika stehen müssen; betont, dass die Partnerschaft zwischen der EU und der AU den Regierungen in Afrika die Möglichkeit bietet, ihren Bürgerinnen und Bürgern Chancen zu eröffnen, darunter auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und der EU die Möglichkeit bietet, solche von Afrika ausgehenden Bemühungen zu unterstützen; unterstreicht, dass es für eine dauerhafte und gleichberechtigte Partnerschaft von zentraler Bedeutung ist, junge Menschen von beiden Kontinenten einander durch ein besseres gegenseitiges Verständnis und stärkere Bindungen näherzubringen; fordert die Stärkung von Austauschprogrammen für Studierende und Forschende; unterstützt eine stärkere Beteiligung europäischer Studierender an Austauschprogrammen mit Universitäten in Afrika; fordert darüber hinaus eine verstärkte Unterstützung für afrikanische Hochschulen, Berufsbildungseinrichtungen und von jungen Menschen geleitete Initiativen, um Kompetenzen, Innovation und Austausch zu stärken;

24. fordert einen speziellen EU-Afrika-Innovationsfonds für junge Menschen, um Start-up-Unternehmen und von Jungunternehmerinnen und -unternehmern geleitete Gemeinschaftsprojekte zu finanzieren;

25. nimmt zur Kenntnis, dass Migration eine gemeinsame Realität ist, die große Herausforderungen für beide Kontinente mit sich bringt und nur dann Chancen bieten kann, wenn sie angemessen und verantwortungsvoll angegangen wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und messbarer Verpflichtungen in den Bereichen Grenzmanagement, Rückkehr und Rückübernahme sowie Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels und des Terrorismus weiterhin strategische und maßgeschneiderte Partnerschaften mit afrikanischen Ländern zu entwickeln und umzusetzen, unabhängig davon, ob es sich um Migration oder einen breiteren Anwendungsbereich handelt, wobei Migration im Mittelpunkt steht; fordert insbesondere eine stärkere Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern, um irreguläre Migration zu

verhindern, Schleusernetze zu zerschlagen und Rückführungen zu verbessern sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Terrorismusbekämpfung zu vertiefen; betont, dass eine solche Zusammenarbeit zu langfristiger Stabilität und für beide Seiten vorteilhaften Ergebnissen für beide Kontinente beitragen muss;

26. fordert die EU und die AU auf, die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zu wahren und voranzubringen, den Zugang zu Bildung und die Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sicherzustellen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und maßgebliche Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und am Arbeitsmarkt zu fördern und geschlechtsspezifische Gewalt und missbräuchliche Praktiken zu bekämpfen; bekräftigt, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft Voraussetzungen für integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung sind; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass im Einklang mit ihrem Aktionsplan für die Gleichstellung III zweckgebundene Mittel für Programme zur Gleichstellung der Geschlechter bereitgestellt werden; fordert hochgesteckte Finanzierungsziele, um Ziel Nr. 5 für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen und von Frauen geleitete Maßnahmen zu fördern;

27. erachtet es als überaus wichtig, Verletzungen der Rechte der Frauen in Afrika zu bekämpfen und insbesondere gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen vorzugehen;

28. betont, dass Gesundheitssicherheit eine gemeinsame globale Herausforderung ist, und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass erhebliche Haushaltskürzungen im Gesundheitswesen jahrzehntelange Fortschritte im Bereich der weltweiten Gesundheit zunichtemachen und damit Millionen von Menschenleben gefährden könnten; begrüßt, dass die EU das Afrikanische Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten, Zentren für die Herstellung von Impfstoffen und die Afrikanische Arzneimittelagentur unterstützt; unterstreicht die entscheidende Rolle der EU bei der Finanzierung lebensrettender Gesundheitsprogramme, einschließlich Programmen zur Prävention und Behandlung von HIV und AIDS sowie Programmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit; fordert, dass die Zusammenarbeit bei der Pandemievorsorge, der lokalen Arzneimittelproduktion und der universellen Gesundheitsversorgung fortgesetzt wird;

Klima, Umwelt und multilaterale Zusammenarbeit

29. fordert gemeinsame Fortschritte hinsichtlich des afrikanischen Elektrizitätsbinnenmarkts, grenzüberschreitender Verbindungsleitungen und nachhaltiger Urbanisierung; appelliert an die EU, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen in Afrika zu leisten und Initiativen wie „The Great Green Wall“ (Große Grüne Mauer) und NaturAfrica zu unterstützen, die Umweltschutz mit Beschäftigung und der Entwicklung des ländlichen Raums verbinden; nimmt zur Kenntnis, dass der Klimawandel eine gemeinsame Herausforderung und eine Chance für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika darstellt; begrüßt die afrikanisch-europäische Initiative für grüne Energie, dank der 50 GW an Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen bereitgestellt werden und bis 2030 100 Millionen Menschen Zugang zu Strom erhalten sollen;

30. fordert ein entschlosseneres Vorgehen der AU und der EU und ihr gemeinsames Eintreten für die Sicherung einer fairen Finanzierung des Klimaschutzes, des

Technologietransfers und der Finanzierung des Fonds für Verluste und Schäden auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien; betont, dass alle großen Treibhausgasemittenten, einschließlich der G20-Mitglieder, bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris eine Führungsrolle übernehmen müssen; begrüßt, dass Afrika ständiges Mitglied in der G20 ist, und befürwortet eine stärkere Präsenz Afrikas in der Weltordnungspolitik; schlägt vor, dass die AU und die EU einen jährlichen Dialog auf hoher Ebene über Klima und Nachhaltigkeit einrichten, um die Fortschritte zu überwachen und die Politik in den Bereichen Energie, Biodiversität und Umweltschutz aufeinander abzustimmen;

Weiteres Vorgehen

31. begrüßt die Ausrichtung des siebten Gipfeltreffens zwischen der EU und der AU in Luanda und sieht es als wichtige Gelegenheit für die afrikanischen und europäischen Staats- und Regierungschefs, ihr Bekenntnis zur Partnerschaft zwischen der EU und der AU zu bekräftigen; fordert die Teilnehmenden auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um messbare Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre anzukündigen, insbesondere durch die Annahme eines gemeinsamen Aktionsplans für den Zeitraum 2025-2030, eines Fahrplans zur Verdoppelung des Handels zwischen Afrika und der EU und der Investitionen bis 2030und eines erneuerten gemeinsamen Rahmens für den digitalen Wandel und Partnerschaften im Bereich grüne Energie;

32. fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, jährliche Dialoge auf hoher Ebene mit der AU-Kommission und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften in vier vorrangigen Bereichen – Frieden und Sicherheit, Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Migration und Mobilität sowie Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmaßnahmen – einzurichten, um die Prioritäten der Partnerschaft zu bewerten, die Umsetzung zu überwachen und sowohl zum AU-EU-Gipfeltreffen als auch zum mehrjährigen Finanzrahmen der EU beizutragen; schlägt vor, dass jährliche Konsultationen zwischen der AU und der EU auf Ministerebene und auf Ebene hochrangiger Beamter eingeführt werden, um eine kontinuierliche Koordinierung, Rechenschaftspflicht und eine anpassungsfähige Politikgestaltung sicherzustellen;

33. betont, dass die parlamentarische Dimension der Partnerschaft zwischen Afrika und Europa gestärkt werden muss; fordert die Organisation eines Treffens von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des Panafrikanischen Parlaments im Vorfeld des Gipfeltreffens, um dafür zu sorgen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter beider Kontinente bei der Ausgestaltung der Agenda, der Prioritäten und der Ergebnisse des bevorstehenden Gipfeltreffens EU-AU Gehör finden; betont, dass ein solcher Dialog die demokratische Legitimität stärken, das gegenseitige Verständnis fördern und sicherstellen würde, dass die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens die Anliegen und Intentionen der Bürgerinnen und Bürger in ganz Afrika und Europa widerspiegeln; betont ferner, dass eine maßgebliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft und bei den Gipfeltreffen äußerst wichtig ist; begrüßt den Beschluss des Europäischen Parlaments, ein Büro in Addis Abeba zu eröffnen, um die Tätigkeiten und Beschlussfassungsprozesse der AU und ihres Panafrikanischen Parlaments genau zu verfolgen;

34. fordert seine Präsidentin auf, die afrikanischen Staatschefs einzuladen, regelmäßiger vor dem Parlament zu sprechen und so für eine geografisch ausgewogene Vertretung zu sorgen und einen vertieften politischen Dialog zwischen den beiden Kontinenten zu fördern;

°

° °

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Rat, der Kommission der Afrikanischen Union, dem Panafrikanischen Parlament, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0000

Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) in Belém (Brasilien)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu der Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) in Belém (Brasilien) (2025/2666(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC,

– unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),

– unter Hinweis auf die 29. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 29), die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienende 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (CMP 19), die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende 6. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (CMA 6) und den am 13. November 2021 auf der 26. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 26) in Glasgow angenommenen Klimapakt von Glasgow,

– unter Hinweis auf die auf der 27. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 27) erzielte Einigung über die Einrichtung eines spezifischen Fonds für Klimaschäden und -verluste, die Einsetzung eines Übergangsausschusses für die Operationalisierung der neuen Finanzierungsregelungen für den Fonds für die Bewältigung von Klimaschäden und -verlusten auf der 28. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 28) und auf das Santiago-Netzwerk für Klimaschäden und -verluste,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2024 zur Klimakonferenz 2024 der Vereinten Nationen (COP 29) in Baku (Aserbaidschan)[1],

– unter Hinweis auf die auf der COP 29 getroffene Vereinbarung über das neue gemeinsame quantifizierte Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen und auf das Ziel, die Finanzierung für die Entwicklungsländer bis 2035 auf 300 Mrd. USD jährlich zu verdreifachen und die Bemühungen aller Akteure abzusichern, um die Finanzierung

[1] ABl. C, C/2025/808, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/808/oj.

für die Entwicklungsländer aus öffentlichen und privaten Quellen bis 2035 auf 1,3 Billionen USD pro Jahr aufzustocken,

– unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2025 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angesichts des hochrangigen politischen Forums 2025[2],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) von 2018 über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 ºC über dem vorindustriellen Niveau, dessen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme, dessen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima und dessen 6. Sachstandsbericht (AR6),

– unter Hinweis auf den UNFCCC-Synthesebericht vom 28. Oktober 2024 über die national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von Paris,

– unter Hinweis auf den Bericht der Weltorganisation für Meteorologie vom 19. März 2025 mit dem Titel „State of the Global Climate 2024“ (Zustand des Weltklimas 2024),

– unter Hinweis auf den Bericht des Copernicus-Dienstes vom 15. April 2025 zur Überwachung des Klimawandels und der Weltorganisation für Meteorologie mit dem Titel „European State of the Climate – Report 2024“ (Bericht 2024 über den Zustand des Klimas in Europa),

– unter Hinweis auf den vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) am 24. Oktober 2024 veröffentlichten Bericht 2024 über die Emissionslücke,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),

– unter Hinweis auf die EU-Rechtsvorschriften, mit denen die Ziele der EU, die Nettoemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern und das verbindliche Ziel der Klimaneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen (Paket „Fit für 55“), in konkrete Maßnahmen in den einzelnen Wirtschaftszweigen umgesetzt werden sollen,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030[3] sowie den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 20. Februar 2025 über die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 8. Umweltaktionsprogramms (UAP) und den Bericht der Kommission vom 13. März 2024 über die Halbzeitüberprüfung des 8. UAP (COM(2024)0123),

---

2 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0159.

3 ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand[4],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“ (COM(2024)0063),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2024 mit dem Titel „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ (COM(2024)0091),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2025 mit dem Titel „EU-weite Bewertung der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne – Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030“ (COM(2025)0274),

– unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 11. März 2024 mit dem Titel „Europäische Bewertung der Klimarisiken“,

– unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel vom 15. Juni 2023 mit dem Titel „Scientific advice for the determination of an EU-wide 2040 climate target and a greenhouse gas budget for 2030-2050“ (Wissenschaftliche Empfehlung für die Festlegung eines EU-weiten Klimaziels für 2040 und eines Treibhausgasbudgets für 2030-2050),

– unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschaftlichen Beirats der EU für Klimawandel vom 2. Juni 2025 mit dem Titel „Scientific advice for amending the European Climate Law – Setting climate goals to strengthen EU strategic priorities“ (Wissenschaftliche Empfehlungen zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes – Festlegung von Klimazielen zur Stärkung der strategischen Prioritäten der EU),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. Juni 2023 mit dem Titel „Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus: Bewältigung der Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0019) und auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 17. Februar 2025 mit dem Titel „Progress Report on the implementation of the Joint Communication – ‚A New Outlook on the Climate and Security Nexus‘“ (Fortschrittsbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Mitteilung – „Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus“) (SWD(2025)0049),

– unter Hinweis auf den „Global Framework on Chemicals – For a Planet Free of Harm from Chemicals and Waste“ (internationaler Rahmen für Chemikalienmanagement – für einen Planeten frei von Schäden durch Chemikalien und Abfälle), der bei der 5. Internationalen Konferenz zum Chemikalienmanagement angenommen wurde, die im September 2023 vom UNEP organisiert wurde,

– unter Hinweis auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf

[4] ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt angenommen wurde, und die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, die im Februar 2025 abgeschlossen wurde,

– unter Hinweis auf das am 19. Juni 2023 angenommene Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen bzw. Hochseevertrag),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869[5],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz[6],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO_2-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO_2-Speicherung in Produkten[7],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942[8],

– unter Hinweis auf die durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 12. Juli 2019 verabschiedete Resolution zu Menschenrechten und dem Klimawandel (A/HRC/RES/41/21),

– unter Hinweis auf die Erklärung mit dem Titel „Supporting the Conditions for a Just Transition Internationally“ (Schaffung der Voraussetzungen für einen gerechten Übergang auf internationaler Ebene), die am 4. November 2021 auf COP 26 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Oktober 2025 zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die 30. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 30) in Belém,

– unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zu der Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) in Belém (Brasilien) (O-000028/2025 – B10-0011/2025 and O-000029/2025 – B10-0012/2025),

– gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und

---

5 ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj.
6 Angenommene Texte, P9_TA(2024)0204.
7 ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj.
8 ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj.

Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Klima- und Umweltnotstand ausgerufen und sich verpflichtet hat, diese Bedrohung dringend anzugehen und einzudämmen; in der Erwägung, dass aus kürzlich veröffentlichten Studien[9] hervorgeht, dass die vom Menschen verursachte Erderwärmung und der Anstieg des Meeresspiegels noch schneller voranschreiten als zuvor angenommen;

B. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris am 4. November 2016 in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass 2025 der zehnte Jahrestag der Annahme des Übereinkommens von Paris ist;

C. in der Erwägung, dass laut dem Bericht 2024 des UNEP über die Emissionslücke[10] durch die vollständige Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens von Paris für 2030 festgelegten, nicht an Bedingungen geknüpften national festgelegten Beiträge die Welt auf den Kurs gebracht würde, den Temperaturanstieg in diesem Jahrhundert auf 2,8 °C zu begrenzen, und durch die vollständige Umsetzung der an Bedingungen geknüpften, national festgelegten Beiträge die Begrenzung dieses Temperaturanstiegs auf 2,6 °C gesenkt würde;

D. in der Erwägung, dass im Synthesebericht 2024[11] über die national festgelegten Beiträge festgestellt wird, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 voraussichtlich um 2,6 % unter dem Niveau von 2019 liegen; in der Erwägung, dass der Weltklimarat zu dem Schluss kommt, dass die Treibhausgasemissionen in Szenarien, in denen die Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt wird, bis 2030 um 43 % gegenüber dem Niveau von 2019 verringert werden müssen;

E. in der Erwägung, dass die EU in internationalen Klimaverhandlungen weiterhin eine führende Rolle einnehmen sollte; in der Erwägung, dass alle Vertragsparteien gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, damit die globalen Klimaziele erreicht werden; in der Erwägung, dass die Dekarbonisierung in der EU allein nicht ausreichen wird; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten für 23,8 %, die EU-Mitgliedstaaten für 16,5 %, China für 15 %, Russland für 6,7 % und das Vereinigte Königreich für 4,4 % der weltweiten kumulierten CO_2-Emissionen verantwortlich sind; in der Erwägung, dass die EU mit rund 6 % der weltweiten Emissionen nach China, den Vereinigten Staaten und Indien derzeit jährlich weltweit die viertgrößte Menge an CO_2 ausstößt; in der Erwägung, dass die EU 5,7 % der Weltbevölkerung und 14,7 % des globalen BIP ausmacht[12];

F. in der Erwägung, dass es im Rahmen von Wegen zur Begrenzung der Erderwärmung

---

9 Forster, P. M., Smith, C., Walsh, T., Lamb, W. F., Lamboll, R. et al., „Indicators of Global Climate Change 2024: annual update of key indicators of the state of the climate system and human influence“ (Indikatoren des globalen Klimawandels 2024: jährliche Aktualisierung der Schlüsselindikatoren zum Zustand des Klimasystems und zum menschlichen Einfluss), *Earth System Science Data*, Band 17, Ausgabe 6, 19. Juni 2025.

10 Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Emissions Gap Report 2024*, 24. Oktober 2024.

11 UNFCCC-Sekretariat, Synthesebericht 2024 über die national festgelegten Beiträge vom 28. Oktober 2024.

12 Eurostat, *Key figures on the EU in the world – 2025 edition* (Schlüsseldaten zur EU im Verhältnis zum Rest der Welt – Ausgabe 2025), 2025.

auf 1,5 °C erforderlich ist, nach 2050 negative Nettoemissionen zu erreichen;

G. in der Erwägung, dass die meisten Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels, die im 6. Sachstandsbericht des Weltklimarats, der 2023 veröffentlicht wurde, aufgeführt sind, die CO_2-Abscheidung und -Speicherung sowie die CO_2-Entnahme umfassen;

H. in der Erwägung, dass der Weltklimarat schätzt, dass das globale CO_2-Budget, mit dem sich die Erderwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % auf 1,5 °C begrenzen ließe, bei etwa 400 Gigatonnen CO_2-Emissionen ab 2020 liege[13]; in der Erwägung, dass dieses globale CO_2-Budget bei den derzeitigen weltweiten Emissionswerten voraussichtlich bis 2030 erschöpft ist;

I. in der Erwägung, dass Methan für nahezu 30 % des weltweiten Temperaturanstiegs seit der industriellen Revolution verantwortlich ist; in der Erwägung, dass die EU bei der COP 26 daran beteiligt war, die Globale Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen ins Leben zu rufen, im Rahmen derer die Methanemissionen bis 2030 um 30 % gegenüber dem Stand von 2020 gesenkt werden sollen; in der Erwägung, dass aus dem Bericht der Internationalen Energie-Agentur vom Mai 2025 mit dem Titel „Global Methane Tracker 2025“(Globaler Methantracker 2025) hervorgeht, dass Methanemissionen weiterhin ansteigen und die Umsetzung der Globalen Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen weiterhin unzureichend ist;

J. in der Erwägung, dass aus Erkenntnissen des Weltklimarats hervorgeht, dass Land- und Ozeansenken in den vergangenen 60 Jahren 56 % der vom Menschen verursachten CO_2-Emissionen aufgenommen haben[14];

K. in der Erwägung, dass sechs der neun vom Stockholm Resilience Centre festgelegten Belastbarkeitsgrenzen des Planeten überschritten wurden[15], einschließlich der Belastbarkeitsgrenze im Hinblick auf das Klima;

L. in der Erwägung, dass die miteinander verbundenen Umweltkatastrophen – Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt – im UNEP als „Dreifachkrise des Planeten“ bezeichnet werden, da der Klimawandel den Verlust an biologischer Vielfalt verschärft, die Umweltverschmutzung den Klimawandel und den Zusammenbruch der Ökosysteme beschleunigt und der Verlust an biologischer Vielfalt die Klimaresilienz schwächt;

M. in der Erwägung, dass es sich bei dem Schutz, dem Erhalt und der Wiederherstellung

---

13 Weltklimarat, „Summary for Policymakers“ (Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger). In: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum 6. Sachstandsbericht des Weltklimarats), 2021.

14 Weltklimarat, „Sections“ in *Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups 1, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (Klimawandel 2023: Synthesebericht. Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III zum 6. Sachstandsbericht des Weltklimarats), 2023.

15 Richardson, K., Steffen, W., Lucht, W., Bendtsen, J., Cornell, S. et al., „Earth beyond six of nine planetary boundaries“ (Erde hat sechs von neun Belastbarkeitsgrenzen des Planeten überschritten), *Science Advances*, Band 9, Ausgabe 37, 13. September 2023.

der biologischen Vielfalt und Ökosysteme, etwa durch verstärkte Bemühungen, der Entwaldung und Waldschädigung Einhalt zu gebieten und sie umzukehren, um notwendige Maßnahmen handelt, um das Temperaturziel gemäß des Übereinkommens von Paris zu erreichen;

N. in der Erwägung, dass der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal konkrete Maßnahmen enthält, dem Naturverlust ein Ende zu setzen und ihn umzukehren, was Zielvorgaben einschließt, 30 % aller geschädigten Ökosysteme bis 2030 wiederherzustellen, und das Ziel beinhaltet, 30 % der Land- und Meeresflächen zu erhalten;

O. in der Erwägung, dass 2024 das wärmste Jahr seit Beginn der Messungen war und dass die weltweite Durchschnittstemperatur erstmals über 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau lag; in der Erwägung, dass aus den Copernicus-Daten für das erste Halbjahr 2025 hervorgeht, dass die Temperaturen zu den höchsten seit Beginn der Messungen gehören, wobei die Temperaturen lediglich im Mai 2024 noch höher waren[16]; in der Erwägung, dass auch jedes der vergangenen zehn Jahre zu den zehn wärmsten Jahren seit Beginn der Messungen gehört; in der Erwägung, dass Europa der sich am schnellsten erwärmende Kontinent der Welt ist und sich laut Copernicus[17] seit den 1980er Jahren etwa doppelt so schnell erwärmt wie der Rest der Welt im Durchschnitt;

P. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Recht auf Zugang zu einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt als allgemeines Menschenrecht anerkannt hat[18] und dass in Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Grundsatz verankert ist, dass der Umweltschutz in die Politik der Union einbezogen werden muss;

Q. in der Erwägung, dass die Luftverschmutzung eine große Bedrohung für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit darstellt und untrennbar mit der Klimakrise verbunden ist, sowohl hinsichtlich gemeinsamer Energiequellen wie der Verbrennung fossiler Brennstoffe als auch hinsichtlich notwendiger integrierter politischer Lösungen; in der Erwägung, dass die derzeitige Erderwärmung fast zur Hälfte auf kurzlebige Klimaschadstoffe wie Methan und Ruß zurückgeht, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit haben, insbesondere bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen[19];

R. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten zum zweiten Mal entschieden haben, sich einseitig aus dem Übereinkommen von Paris zurückzuziehen; in der Erwägung, dass die Abkehr der USA vom Multilateralismus sowie die Einstellung von

---

16 Copernicus, „Copernicus: Exceptionally dry spring in parts of north-western Europe - Second-warmest May globally“ (Copernicus: Ungewöhnlich trockener Frühling in Teilen von Nordwesteuropa – zweitwärmster Mai weltweit), Website von Copernicus, 10. Juni 2025.

17 Copernicus, *Copernicus Global Climate Report 2024* (Copernicus-Weltklimabericht für 2024), Website von Copernicus, 10. Januar 2025.

18 Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2022 mit dem Titel „The human right to a clean, healthy and sustainable environment“ (Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt).

19 Szopa, S., Naik, V., Adhikary, B., Artaxo, P., Berntsen, T., ‘Short-Lived Climate Forcers’ in: *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum 6. Sachstandsbericht des Weltklimarats), Juni 2023.

Entwicklungshilfe, humanitärer Hilfe und der internationalen Finanzierung von Klimamaßnahmen durch die USA eine erhebliche Lücke hinterlassen dürfte; in der Erwägung, dass die EU in der Pflicht ist und ein strategisches Interesse daran hat, dazu beizutragen, diese Lücke zu schließen;

S. in der Erwägung, dass es gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris ein wesentliches Ziel des ökologischen Wandels ist, die globalen Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer klimaneutralen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Wirtschaft in Einklang zu bringen;

T. in der Erwägung, dass in dem Bericht des Ständigen Finanzausschusses des UNFCCC von 2021 mit dem Titel „First report on the determination of the needs of developing country Parties“ (Erster Bericht über die Ermittlung des Bedarfs der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind) angegeben wird, dass aus den von den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vorgelegten nationalen Berichten hervorgeht, dass sich die Kosten zur Deckung ihres Bedarfs im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris bis 2030 kumulativ auf 5,8 bis 5,9 Bio. USD belaufen[20]; in der Erwägung, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel des UNFCCC für die Finanzierung von Klimamaßnahmen die Verpflichtung enthält, die Mittel bis 2035 auf mindestens 1,3 Billionen USD pro Jahr aufzustocken;

U. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe eine vom Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen inspirierte Initiative ist, mit der ein verbindlicher internationaler Vertrag gefordert wird, um der Ausweitung der Nutzung fossiler Brennstoffe ein Ende zu setzen, die bestehende Produktion einzustellen und einen weltweiten gerechten Übergang zu unterstützen; in der Erwägung, dass bisher nur 17 Länder den Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe gebilligt haben, und keines dieser Länder ein EU-Mitgliedstaat ist[21];

V. in der Erwägung, dass der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel empfiehlt, die Subventionen für fossile Brennstoffe in der EU im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen dringend und vollständig auslaufen zu lassen; in der Erwägung, dass im Einklang mit diesem Klimaziel im 8. UAP vorgesehen ist, dass eine klare Frist für die Abschaffung solcher Subventionen festgelegt werden muss;

W. in der Erwägung, dass Kinder durch die Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, etwa durch tödliche Krankheiten, Umweltverschmutzung, Ernährungsunsicherheit und eine unsichere Wasserversorgung sowie durch extreme Wetterereignisse; in der Erwägung, dass fast 1 Milliarde Kinder in 33 Ländern aufgrund einer Kombination aus Klima- und Umweltgefahren und hoher Gefährdungen als

---

20 Ständiger Finanzausschuss des UNFCCC, „First report on the determination of the needs of developing country Parties related to implementing the Convention and the Paris Agreement“ (Ermittlung des Bedarfs der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und des Übereinkommens von Paris), Website der Vereinten Nationen zum Klimawandel, 2021.

21 Initiative zum Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe, „Regierungen, die an den Diskussionen über ein Abkommen über fossile Brennstoffe teilnehmen“, Website zu der Initiative zum Vertrag über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe.

„extrem gefährdet“ eingestuft sind[22];

X. in der Erwägung, dass hochgesteckte multilaterale Klimarahmen und darauf abgestimmte Maßnahmen den strategischen Interessen der EU dienen und Chancen für die EU als weltweiter Vorreiter beim ökologischen Wandel bieten;

Weltweite Bestandsaufnahme, national festgelegte Beiträge und die COP 30 in Belém

1. begrüßt, dass in der ersten weltweiten Bestandsaufnahme, die auf der COP 28 erfolgte, festgestellt wird, dass die Wege zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ohne eine oder mit nur einer geringfügigen Überschreitung der Zielvorgabe bzw. auf 2 °C erfordern, dass das Ausmaß der weltweiten Treibhausgasemissionen 2025 seinen Scheitelpunkt erreicht, während die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ohne eine oder mit nur einer geringfügigen Überschreitung der Zielvorgabe eine tiefgreifende, rasche und dauerhafte Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 bzw. um 60 % bis 2035 gegenüber dem Stand von 2019 erfordert, damit bis 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen erreicht werden;

2. nimmt die relativen Fortschritte zur Kenntnis, die auf der COP 29 in Baku in einigen Bereichen erzielt wurden, insbesondere hinsichtlich des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, der Fortschritte bei der Operationalisierung des Fonds für Klimaschäden und -verluste sowie bei dem Abkommen über den CO_2-Markt; bedauert jedoch, dass beim Klimaschutz keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden;

3. stellt mit Besorgnis fest, dass die in den vorgelegten national festgelegten Beiträgen enthaltenen aggregierten Emissionsverringerungen die Emissionspfade, die zur Einhaltung des Ziels des Übereinkommens von Paris und der Schlussfolgerungen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme erforderlich sind, deutlich unterschreiten; fordert die COP 30 nachdrücklich auf, das Bekenntnis zum 1,5 °C-Ziel erneut zu bekräftigen und sich einig zu sein, dass die Ambitionen weiter verstärkt und konkrete Entscheidungen in Bezug auf die Förderung der Umsetzung der national festgelegten Beiträge getroffen werden müssen; ist der Ansicht, dass weltweite Bestandsaufnahmen häufiger erfolgen sollten und fordert alle Vertragsparteien, die nicht auf dem richtigen Kurs sind, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Ziel zu erreichen, auf, ihre national festgelegten Beiträge – zusätzlich zu dem alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungszyklus – alle zwei Jahre zu aktualisieren und zu verbessern;

4. betont, dass gemeinsame Anstrengungen und weitere Maßnahmen aller Parteien erforderlich sind, um die Emissionslücke zu schließen und die Maßnahmen, die in der ersten weltweiten Bestandsaufnahme festgehalten sind, im Wege von konkreten Zielvorgaben umzusetzen, und um auf nationaler Ebene festgelegte Maßnahmen auszuweiten; unterstreicht, dass alle Verursacher großer Emissionsmengen, einschließlich aufstrebender Volkswirtschaften und der G20-Länder, die besondere Verantwortung tragen, in dieser Hinsicht Führungsstärke zu zeigen; fordert die EU und gleichgesinnte Partner auf, eine Koalition mit hohen Ambitionen anzuführen und mit allen Parteien zusammenzuarbeiten, damit die COP 30 mit einem Erfolg endet;

---

22 UNICEF, „The climate crisis is a child rights crisis – Introducing the Children’s Climate Risk Index“ (Die Klimakrise ist eine Krise der Kinderrechte – Einführung des Klima-Risiko-Index für Kinder), August 2021.

5. bedauert zutiefst die Entscheidung der US-Regierung, sich zum zweiten Mal aus dem Übereinkommen von Paris zurückzuziehen; fordert die Vereinigten Staaten auf, ihren Rückzug zu überdenken und ihren gerechten Anteil zu den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur globalen Finanzierung von Klimamaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu leisten, insbesondere im Hinblick auf ihre Verantwortung aufgrund ihrer in der Vergangenheit kumulierten Emissionen; fordert die US-Bundesstaaten und nichtstaatliche Akteure auf, weiterhin an der internationalen klimapolitischen Zusammenarbeit, auch an den Klimakonferenzen der Vereinten Nationen, mitzuwirken; stellt fest, dass kein anderes Land dem Beispiel der Vereinigten Staaten, sich aus dem Übereinkommen von Paris zurückzuziehen, gefolgt ist; betont die besondere Verantwortung und das strategische Interesse der EU, eine Führungsrolle zu übernehmen und das Vertrauen in globale Klimaschutzmaßnahmen wiederherzustellen, unter anderem durch Maßnahmen, mit denen weiteren Rückzügen aus dem Übereinkommen von Paris entgegengewirkt werden soll; ist der Ansicht, dass im Rahmen aller Aspekte des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Handels- und Entwicklungspolitik, zu diesen Zielen beigetragen werden kann;

6. bekräftigt den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, zu dem sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben und der darauf abzielt, zwischen den verschiedenen Politikbereichen der EU Widersprüche zu minimieren und Synergieeffekte zu schaffen; besteht auf einem kohärenten Ansatz für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowohl bei den internen als auch den externen politischen Maßnahmen;

7. weist erneut darauf hin, dass die Vertragsparteien des UNFCCC im Rahmen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme anerkannt haben, dass im Einklang mit den Wegen zur Begrenzung auf 1,5 °C tiefgreifende, schnelle und nachhaltige Verringerungen der Treibhausgasemissionen erforderlich sind, und sich dazu verpflichtet haben, zu den Bemühungen auf globaler Ebene beizutragen, die Kapazität für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 weltweit zu verdreifachen und bei den Energieeffizienzverbesserungen die weltweite durchschnittliche jährliche Steigerungsrate bis 2030 zu verdoppeln; ist nach wie vor besorgt über die unzureichenden Fortschritte, die bei der Verwirklichung dieser Ziele gemacht werden; betont, dass es unerlässlich ist, dass bei der COP 30 auf diesen Zielen aufgebaut wird, konkrete Entscheidungen zur deren Umsetzung getroffen werden und zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, sollte weiterhin eine Kluft zwischen Ambition und Realität bestehen; bekräftigt seine Zusage, den in der Erklärung der COP 28 zu Klima und Gesundheit erzielten Konsens umzusetzen; nimmt die Verpflichtung zur Kenntnis, dazu beizutragen, die Entwicklung von emissionsfreien und emissionsarmen Technologien zu beschleunigen; weist in dieser Hinsicht auf Absatz 28 Buchstabe e der ersten weltweiten Bestandsaufnahme in der auf der COP 28 angenommenen Fassung hin;

8. weist erneut darauf hin, dass sich die Länder im Rahmen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme verpflichtet haben, ihre Bemühungen um den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohne CO_2-Abscheidung und -speicherung und aus unwirksamen Subventionen für fossile Brennstoffe zu beschleunigen und die Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen gerecht, geordnet und ausgewogen zu vollziehen, damit die Maßnahmen in diesem kritischen Jahrzehnt intensiviert werden können und mithin im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann; fordert alle Vertragsparteien auf, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken und sich an der Ausarbeitung eines

Vertrags über die Nichtverbreitung fossiler Brennstoffe zu beteiligen; erwartet, dass das Engagement für die Abkehr von fossilen Brennstoffen auf der COP 30 bekräftigt wird, und besteht darauf, dass hochgesteckte und zeitgebundene Pläne für den schrittweisen Ausstieg aus Subventionen für fossile Brennstoffe und der Produktion von fossilen Brennstoffen dringend erforderlich sind;

9. stellt fest, dass die Länder bis Ende 2025 ihre national festgelegten Beiträge für 2035 vorlegen müssen, die für verstärkte Anstrengungen zum Erreichen der Klimaziele, die Nachverfolgung der erreichten Fortschritte und die Verbesserung der Resilienz entscheidend sind; hält es für wesentlich, dass die EU mit gutem Beispiel vorangeht, und fordert die EU und alle Parteien, die dies noch nicht getan haben, auf, auf die weltweite Bestandsaufnahme der COP 28 zu reagieren und am 1,5-°C-Ziel ausgerichtete gesamtwirtschaftliche, absolute – und damit nicht relative – Ziele zur Emissionsreduktion, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien umfassen, so bald wie möglich und weit vor der COP 30 vorzulegen; bedauert, dass die meisten Parteien die Frist für die Vorlage ihrer aktualisierten national festgelegten Beiträge nicht eingehalten haben und betont, dass alle Prozesse und Einreichfristen der UNFCCC eingehalten werden müssen, damit der Multilateralismus in der Klimapolitik einwandfrei funktioniert;

10. erachtet es als wichtig, dass ausführlich und transparent Bericht erstattet wird, damit die Fortschritte bei den national festgelegten Beiträgen bewertet werden können;

11. stellt fest, dass Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel 6 des Übereinkommens von Paris erzielt wurden und betont, dass die Anwendung von Artikel 6 unter dem Strich stets gesicherte Vorteile für das Klima bringen sollte, und fordert daher alle Vertragsparteien auf, dafür Sorge zu tragen, dass Projekte, die auf Artikel 6 angerechnet werden, die Akteure nicht von einer Verringerung der inländischen Emissionen abhalten; fordert das Aufsichtsgremium und alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, an der Vereinbarung von Glasgow festzuhalten und so sicherzustellen, dass alle im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung anerkannten Aktivitäten bis spätestens Ende 2025 mit den Methoden nach Artikel 6 Absatz 4 im Einklang stehen; fordert die Kommission auf, sich auf internationaler Ebene für die Entwicklung eines tragfähigen internationalen Steuerungsrahmens für international übertragene Minderungsergebnisse einzusetzen und diese zu unterstützen, wobei dieser Rahmen für alle Projekte nach Artikel 6 verbindliche Standards für internationale Emissionsgutschriften zur Sicherung ökologischer, klimabezogener und sozialer Integrität, eine faire Aufteilung der sich aus der Minderung ergebenden Vorteile, klare Durchführungsbestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz, Zusätzlichkeit und Dauerhaftigkeit, strenge Berichtspflichten sowie wirksame Aufsichtsmechanismen vorsehen sollte, um das Risiko einer doppelten Erfassung auszuschalten und die Umweltintegrität des Systems sicherzustellen; fordert, dass klare Regeln eingeführt werden, mit denen festgelegt wird, wie die Verantwortlichkeiten für die Überwachung und die Risiken bei einer Umkehrung verteilt sind, um die beteiligten Akteure nicht übermäßig zu belasten; betont, dass private Initiativen auf dem CO_2-Markt höchste Ansprüche an die Integrität erfüllen müssen;

12. ruft alle Vertragsparteien auf, auf der COP 30 deutliche Fortschritte zu erzielen, damit die zweite weltweite Bestandsaufnahme, die ab 2026 durchgeführt wird, an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet ist und Querschnittsthemen wie Geschlechtergerechtigkeit, Menschenrechte und Ökosystemschutz einbezogen werden;

Internationale Finanzierung des Klimaschutzes und nachhaltiges Finanzwesen

13. betont, dass es entscheidend ist, angemessene Finanzmittel für den Klimaschutz bereitzustellen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass die national festgelegten Beiträge vieler Entwicklungsländer an die internationale Finanzierung des Klimaschutzes geknüpft sind; hebt hervor, dass verschiedenen Berichten der Vereinten Nationen zufolge die weltweite Diskrepanz zwischen dem, was für die Finanzierung des Klimaschutzes benötigt wird, und dem, was derzeit bereitgestellt wird, beträchtlich ist und weiter wächst, und dass diese wachsende Diskrepanz auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist, denen auf angemessene Art begegnet werden sollte;

14. unterstreicht, dass eine verzögerte Bereitstellung von Finanzmitteln für den Klimaschutz zu höheren Kosten, steigenden Opportunitätskosten und geringeren Einnahmen durch Klimaschutzmaßnahmen führen wird; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die IEA schätzt, dass für jeden US-Dollar, der nicht vor 2030 in saubere Energie investiert wird, zu einem späteren Zeitpunkt vier oder fünf US-Dollar zum Ausgleich erforderlich sein könnten;

15. betont, dass zu wenig Finanzmittel für die Anpassung zur Verfügung stehen und dass mit dem neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel nicht ausreichend auf den Finanzierungsbedarf für die Anpassung reagiert wurde; hebt hervor, dass zwar alle Finanzierungsquellen benötigt werden – öffentliche wie private –, insbesondere jedoch internationale öffentliche Mittel erforderlich sind, um dem Anpassungsbedarf gerecht zu werden und Verlusten und Schäden zu begegnen;

16. stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten rund ein Drittel der gesamten öffentlichen Finanzmittel für den Klimaschutz bereitstellen und damit weltweit die größten Geber sind, zumal sich die Finanzierung im Jahr 2023 auf 28,6 Mrd. EUR aus öffentlichen Quellen belief und zusätzlich private Finanzmittel in Höhe von 7,2 Mrd. EUR mobilisiert wurden; erklärt erneut, dass der EU-Haushalt und die Haushalte der Mitgliedstaaten angepasst werden sollten, um das vereinbarte neue gemeinsame quantifizierte Ziel zu erfüllen und die EU auf diese Weise – unter anderem durch die Mobilisierung privater Finanzmittel für den Klimaschutz – einen angemessenen Beitrag zur internationalen Finanzierung des Klimaschutzes leistet; ist der Ansicht, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel ein Minimum bzw. eine Untergrenze für die Mobilisierung von Finanzmitteln für den Klimaschutz bildet;

17. würdigt, dass die EU maßgeblich an der Vermittlung einer Einigung auf das neue gemeinsame quantifizierte Ziel mitgewirkt hat; fordert alle Vertragsparteien auf, einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels zu leisten, was auch Teilziele für die Finanzierung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie für Verluste und Schäden umfassen sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die neuen und zusätzlichen Finanzmittel für den Klimaschutz mittels eines zweckgebundenen und berechenbaren EU-Mechanismus für öffentliche Finanzierung deutlich zu erhöhen, um eine Übereinstimmung mit dem neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel zu erreichen; weist darauf hin, dass es einer erweiterten Beitragsbasis bedarf, die den sich entwickelnden finanziellen Kapazitäten der Vertragsparteien Rechnung trägt, um das weltweit notwendige Niveau an Finanzierung des Klimaschutzes zu erreichen; erwartet von Ländern mit hohem mittleren Einkommen und hohen Emissionen, dass sie einen angemessen Beitrag leisten und ihre Beiträge stärker erhöhen, als dies derzeit der Fall ist; fordert alle

Vertragsparteien auf, neue und innovative öffentliche und private Finanzierungsquellen zu ermitteln; fordert die Vertragsparteien auf, bei der Finanzierung des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels Instrumenten und Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die auf Zuschüssen beruhen und keine Schulden verursachen, um sicherzustellen, dass die Empfängerländer die erforderlichen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen durchführen können, ohne ihre Schuldenlast zu erhöhen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das neue gemeinsame quantifizierte Ziel durch eine geänderte Einstufung anderer Mittel erfüllt wird; weist zudem auf Bedenken hinsichtlich der Unklarheit darüber hin, welche Arten von Finanzmitteln zum neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel beitragen, und insbesondere auf den Aspekt der doppelten Erfassung;

18. fordert alle Akteure auf, dafür zu sorgen, dass der „Fahrplan von Baku nach Belém“ einen klares und umsetzbares Konzept für die Mobilisierung der entsprechenden Mittel enthält; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu fördern und private Investitionen in großem Maßstab zu mobilisieren, indem die Regelungsrahmen für nachhaltige Investitionen, die zu Rechenschaft verpflichten, gestärkt werden; hält fest, dass der größte Anteil der notwendigen Investitionen für die weltweite Klimawende durch private Investitionen abgedeckt werden muss; hebt hervor, dass der Fahrplan einen soliden und unabhängigen Mechanismus zur Rechenschaftspflicht umfassen muss, um für Transparenz zu sorgen und den Fortschritt wirksam zu überwachen;

19. stellt fest, dass viele durch den Klimawandel gefährdete Länder – darunter einige, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören – hoch verschuldet oder einem erheblichen Schuldenrisiko ausgesetzt sind, und dass Finanzmittel für den Klimaschutz daher so zugewiesen werden sollten, dass ihre Schuldenlast nicht erhöht und Zuschüssen Vorrang eingeräumt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten sie haben, um zur Verringerung dieses Schuldenrisikos beizutragen, und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

20. unterstreicht, dass in allen Gremien der Vereinten Nationen Einigkeit darüber besteht, dass die Finanzmittel für den Klimaschutz nicht gerecht aufgestockt werden können, wenn nicht die Schuldenkrise angegangen wird; erachtet Instrumente zur Schuldenerleichterung in diesem Zusammenhang als besonders wichtig;

21. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die internationalen Partner auf, Klima-Mikrofinanzierung als Kernbestandteil von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels einzubinden, indem lokale Mikrofinanzinstitute dabei unterstützt werden, Finanzprodukte für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und auszubauen, darunter Mikrokredite für grüne Technologien, Mikroversicherungen gegen Klimarisiken und Mikrosparkonten zugunsten der Resilienz der Gemeinschaften, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Frauen, jungen Menschen und ländlichen Gemeinschaften liegen sollte;

22. betont, dass die Verfahren zur Finanzierung des Klimaschutzes dringend vereinfacht, beschleunigt und an die Gegebenheiten in den Entwicklungsländern angepasst werden müssen, und zwar insbesondere durch die Einrichtung zentraler Anlaufstellen, die Vereinheitlichung der Antragskriterien und die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Projektvorbereitung, damit die Finanzmittel für den Klimaschutz zugänglich, rasch verfügbar und wirkungsvoll für die am stärksten vom Klimawandel betroffen lokalen Organisationen und Gemeinschaften sind;

23. hält es für wesentlich, dass auf der COP 30 Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris erzielt werden und dies zu einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Tagungen der COP erklärt wird; fordert die EU auf, sich an internationalen Initiativen wie der Initiative Bridgetown 3.0 zu beteiligen; fordert eine raschere Reform der internationalen Finanzarchitektur und appelliert an alle großen internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken, eine Funktion als Klimabanken zu übernehmen und ihre Portfolios und ihre Kreditvergabepolitik in einer Weise an das Übereinkommen von Paris anzugleichen, die auf lange Sicht finanziell tragfähig ist; fordert ferner die Akteure in den nationalen und internationalen Finanzsystemen auf, den Herausforderungen des Klimawandels besser gegenüberzutreten, indem sie Hindernisse für den Zugang zu Finanzierung des Klimaschutzes im Bereich saubere Technologien beseitigen und öffentliche und private Finanzströme weg von emissionsintensiven Tätigkeiten verlagern;

24. ist der Ansicht, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) als Klimabank der Union dienen sollte und weist demnach darauf hin, dass ihr Klimabank-Fahrplan, ihre aktualisierte Finanzierungspolitik im Energiesektor sowie die zusätzlichen Bemühungen im Rahmen des Europäischen Investitionsfonds wichtige Schritte sind, um klimafreundliches Investment anzustoßen;

Anpassung, Verluste, Schäden und ein gerechter Übergang

25. betont, dass Anpassung, Resilienz und Vorsorge angesichts des Klimawandels sowohl in der EU als auch weltweit intensiviert werden müssen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt zu minimieren, und dass dieser Aspekt auf den COP umfassend behandelt und dabei hervorgehoben werden muss, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen eine wesentliche Funktion haben; nimmt zur Kenntnis, dass die weltweite Zusammenarbeit und der Austausch von Fachwissen, der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und bewährter Verfahren bei der Anpassung an den Klimawandel wesentlich sind; betont, dass infolge von Untätigkeit und verzögertem Handeln die Kosten für die Anpassung – und zwar für Minderungs- wie auch für Anpassungsbemühungen – steigen werden;

26. bringt erneut seine tiefe Besorgnis angesichts der zunehmenden Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse in der EU und weltweit – darunter Waldbrände, Dürren, Hitzewellen und Überschwemmungen – zum Ausdruck und darüber, dass diese sich auf die menschliche Gesundheit auswirken und immer mehr Menschenleben fordern; hält fest, dass sich der Anstieg des Meeresspiegels im Laufe dieses Jahrhunderts in allen Szenarien des Weltklimarats voraussichtlich beschleunigen wird, was zu finanziellen Kosten und zum Verlust von Küstengebieten auf der ganzen Welt führt;

27. betont, dass auf der COP 30 der Rahmen für das globale Anpassungsziel operationalisiert werden muss, indem unter anderem wirkungsvolle und handhabbare Indikatoren beschlossen, solide und umfassende Nachverfolgungssysteme eingeführt und Mittel zur Durchsetzung thematisiert werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der auf der COP 28 festgelegten Anpassungsziele wirksam überwacht werden können; weist darauf hin, dass zwar Fortschritte bei der Finanzierung und Umsetzung der Minderungsmaßnahmen erzielt wurden, die Anpassungsbemühungen jedoch nach wie vor hinter den Erfordernissen zurückbleiben und dass die Diskrepanz

bei der Finanzierung wie auch bei den konkreten Maßnahmen größer wird;

28. betont den Stellenwert der nationalen Anpassungspläne und unterstreicht, dass sie mit dem „Fahrplan von Baku nach Belém“ in Einklang gebracht werden müssen; fordert jene Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, sobald als möglich ihre nationalen Anpassungspläne aufzustellen, und appelliert an alle Vertragsparteien, bis 2030 Fortschritte bei der Umsetzung zu erzielen, wobei der Fokus auf naturbasierte Lösungen zu legen ist; fordert alle Vertragsparteien auf, bereichsübergreifende Aspekte wie die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte in ihre Pläne einzubeziehen;

29. fordert verstärkte Investitionen in Frühwarn- und Risikomanagementsysteme in gefährdeten Regionen und betont, dass diesen Systemen beim Schutz von Menschenleben, der Sicherung der Existenzgrundlagen und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimarisiken besondere Bedeutung zukommt;

30. spricht sich für eine stärkere Unterstützung für die Erhebung, den Austausch und die Analyse von Klima- und Katastrophenrisikodaten sowie für den Einsatz dafür geeigneter Technologien aus, um eine bessere Verfügbarkeit und höhere Qualität der Informationen für gefährdete Bevölkerungsgruppen zu erreichen; empfiehlt, dass bei allen von der EU unterstützten Frühwarninitiativen zweckgebundene Mittel für die laufende Wartung und Aktualisierung der Systeme bereitgestellt werden, insbesondere angesichts der globalen Herausforderungen für wissenschaftlich fundierte Beobachtungen und Verfahren;

31. begrüßt, dass auf der COP 28 beschlossen wurde, den Fonds für Klimaschäden und -verluste einzurichten, und erwartet weitere Fortschritte bei seiner Einführung und Finanzierung; fordert alle Vertragsparteien auf, in dieser Hinsicht für transparente Regelungen zu sorgen; betont, dass es wichtig ist, die besonderen Merkmale von Schäden und Verlusten anzuerkennen und diese daher – auch im Rahmen der globalen Bestandsaufnahme – getrennt von der Anpassung zu behandeln;

32. fordert alle Vertragsparteien auf, sicherzustellen, dass nachvollziehbare Zusagen gemacht und berechenbare Bereitstellungsmechanismen für die Begleichung von Klimaschäden und -verlusten eingerichtet werden, was auch vorzeitige Auszahlungen aus dem Fonds für Klimaschäden und -verluste umfasst; fordert alle Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass die für den Fonds vorgesehenen Mittel zusätzlich zu den laufenden Beiträgen zur Klimafinanzierung bereitgestellt werden; ist der festen Überzeugung, dass die Finanzierung von Verlusten und Schäden vorrangig auf der Grundlage von Zuschüssen und zusätzlich zur öffentlichen Entwicklungshilfe erfolgen und diese ergänzen muss;

33. bekräftigt seine Forderung, Schäden und Verluste zu einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Tagungen der COP zu machen;

34. fordert alle Vertragsparteien auf, das Arbeitsprogramm für einen gerechten Übergang voranzubringen, indem konkrete Maßnahmen gegen Ungleichheiten, die durch den Klimawandel verschärft werden, gefördert werden; ist der Ansicht, dass im Arbeitsprogramm die Ziele der Schaffung menschenwürdiger Arbeit und des gerechten Übergangs für alle enthalten sein sollten, und fordert alle Vertragsparteien auf, den sozialen Dialog mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und die Einbeziehung von Interessengruppen als Grundlage für die Herstellung eines

tragfähigen gesellschaftlichen Konsenses zu befördern; fordert alle Vertragsparteien auf, konstruktiv auf eine Einigung über die weitere Umsetzung des Arbeitsprogramms hinzuwirken, und weist darauf hin, dass dringend die Mittel zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen;

35. betont, dass der Klimawandel die Grundrechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen bedroht; unterstreicht, dass die Rechte des Kindes und die Generationengerechtigkeit in alle Aspekte der Klimapolitik – einschließlich Anpassung, Eindämmung, Verluste und Schäden sowie Finanzierung des Klimaschutzes – einbezogen werden müssen;

Abstimmung der EU-Klimapolitik auf das Übereinkommen von Paris

36. betont, dass bei vollständiger Umsetzung der derzeitigen Klimavorschriften der EU die Netto-Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um rund 57 % gegenüber dem Stand von 1990 sinken; stellt fest, dass die EU derzeit darauf zusteuert, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 nur um rund 54 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sofern die Mitgliedstaaten bestehende und geplante nationale Maßnahmen und EU-Vorschriften vollständig umsetzen[23]; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf diese Diskrepanz zu reagieren, und appelliert an die Kommission, zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um die Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen zu unterstützen; betont, dass im Rahmen der EU-Klimapolitik weiterhin ambitionierte Zielsetzungen im Einklang mit den vereinbarten Zielen formuliert werden müssen und bei den Maßnahmen ein Schwerpunkt auf Kosteneffizienz, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, die soziale Inklusion und ein hohes Umweltschutzniveau gelegt werden muss;

37. hebt hervor, dass die Fristen für die Vorlage von Aktualisierungen der nationalen Energie- und Klimapläne eingehalten werden müssen, damit die Kommission eine ordnungsgemäße Überprüfung durchführen kann; begrüßt, dass die Kommission eine Bewertung der bereits eingereichten endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten für 2030 vorgelegt hat; ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu entschlossenem Handeln auf, um die Diskrepanz zwischen den nationalen Energie- und Klimaplänen und den verbindlichen Zielen der EU unter anderem mittels Umsetzungsplänen zu überbrücken;

38. betont, dass ein wissenschaftlich fundiertes EU-Klimaziel für 2040 angenommen werden muss, das mit dem Europäischen Klimagesetz[24] und allen Kriterien laut Artikel 4 Absatz 5 im Einklang steht und den Schlussfolgerungen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme entspricht; verweist auf die Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und nimmt den Vorschlag der Kommission für ein Klimaziel für 2040 zusammen mit unterstützenden Maßnahmen zur

---

23 Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2025 mit dem Titel „EU-weite Bewertung der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne – Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030“ (COM(2025)0274).

24 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Kenntnis; bedauert ferner, dass sich der Rat nicht vor Ablauf der Frist am 23.September 2025 auf einen national festgelegten Beitrag für 2035 einigen konnte; fordert den Rat nachdrücklich auf, sich so bald wie möglich auf einen national festgelegten Beitrag zu einigen, der am oberen Ende des angegebenen Spektrums liegt;

39. weist erneut darauf hin, dass die EU bei internationalen Klimaverhandlungen und beim Klimaschutz weiterhin eine führende Rolle übernehmen muss, um zu gleichen Ausgangsbedingungen weltweit beizutragen, das Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen für europäische Unternehmen zu vermeiden und außerdem dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit dem Klimaschutz gegenüber weiterhin positiv eingestellt ist und eine Verlagerung von CO_2-Emissionen verhindert wird;

40. hebt den Stellenwert des durch das Europäische Klimagesetz geschaffenen Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel (ESABCC) hervor; fordert die Kommission auf, in Folgenabschätzungsberichten oder anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten Abweichungen von den Empfehlungen des ESABCC zu begründen und sich mit den politischen Abwägungen zu befassen; fordert die Kommission ferner auf, dafür Sorge zu tragen, dass der ESABCC im Rahmen künftiger Haushaltsvorschläge ausreichende Mittel erhält, um seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können;

41. bekräftigt, dass der Klimaschutz in alle Strategien der EU und die entsprechenden Maßnahmen zu deren Umsetzung einbezogen werden muss, und betont, dass die Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 des Europäischen Klimagesetzes verpflichtet ist, zu prüfen, ob alle bestehenden Maßnahmen, Entwürfe von Maßnahmen und Legislativvorschläge, einschließlich Haushaltsvorschläge, mit den Klimazielen der EU vereinbar sind; weist erneut darauf hin, dass die Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz vom Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geleitet sein und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ der Energieunion sowie den Grundsatz der Schadensvermeidung berücksichtigen sollten;

42. betont, dass ein wirksamer Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen von Aarhus von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris ist; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel vorangehen, die Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus umsetzen und ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Aarhus und die Rechtsstaatlichkeit achten sollten;

43. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Energie- und Klimapläne sowie die langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten ausreichende Maßnahmen und finanzielle Mittel umfassen, um die Ziele der EU für 2030 und darüber hinaus zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass die EU ihre Ziele für 2030 erreicht;

44. stellt fest, dass die Dekarbonisierung in einer Zeit zunehmender geopolitischer Instabilität und volatiler Energiemärkte für die EU eine starke Triebkraft für strategische Autonomie und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit darstellt; weist darauf hin, dass dies im Deal für eine saubere Industrie und dem darin enthaltenen Ziel, Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit in einer übergreifenden Strategie

zusammenzuführen, zur Kenntnis genommen wird;

45. stellt mit Besorgnis fest, dass die Subventionen für fossile Brennstoffe in den letzten Jahren gestiegen sind, wobei sich die Preissubventionen für fossile Brennstoffe im Jahr 2023 weltweit auf insgesamt 620 Mrd. USD beliefen und ein erheblicher Anteil der Subventionen in Schwellen- und Entwicklungsländern geflossen sind; bedauert, dass die Subventionen für fossile Energie in der EU im Jahr 2023 mit 111 Mrd. EUR nach wie vor hoch waren, wenngleich ein Rückgang gegenüber 2022 zu verzeichnen war; weist darauf hin, dass durch Subventionen für importierte fossile Energie die europäischen Volkswirtschaften belastet und Anreize für den Übergang zu sauberer Energie beeinträchtigt werden; erachtet es als besonders wichtig, die Subventionen für die umweltschädlichsten Kraftstoffe auf internationaler Ebene zu verringern und über diese Subventionen transparent Bericht zu erstatten; betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten der im 8. UAP verankerten Verpflichtung zur „Festlegung einer Frist für die schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe im Einklang mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen“ nachkommen müssen; bedauert, dass seit der Annahme des Programms im Jahr 2022 keine Fortschritte erzielt wurden, und fordert die Kommission auf, einen Fahrplan zur weiteren Verringerung und schrittweisen Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe im Einklang mit den Klimaschutzverpflichtungen der EU vorzulegen;

46. betont, dass es im derzeitigen geopolitischen Kontext dringend geboten ist, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen zu beenden und die Energiewende zu beschleunigen; begrüßt die Fortschritte im Rahmen von REPowerEU und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, schneller zu handeln;

47. sieht dem bevorstehenden EU-Plan zur Anpassung an den Klimawandel – erforderlichenfalls einschließlich legislativer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die EU koordiniert auf die Bewältigung der zunehmenden Klimarisiken vorbereitet – erwartungsvoll entgegen;

48. fordert die EU auf, weiter zu untersuchen, wie sie über ihre Grenzen hinaus zum Klimawandel beiträgt, und diesbezüglich Handlungen zu setzen;

Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt – die drei Weltkrisen

49. betont, dass die Klimakrise, die Umweltkrise und der Verlust an biologischer Vielfalt miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass die Reaktionen auf diese Krisen aufeinander abgestimmt werden müssen; erachtet es als wichtig, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme – darunter auch bestehende kohlenstoffreiche Ökosysteme – zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen und die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, um naturbasierte Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu intensivieren;

50. weist erneut darauf hin, dass der Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) maßgeblich ist, damit die EU ihre Klima- und Biodiversitätsziele erreicht; weist darauf hin, dass das Gesetz über die Wiederherstellung der Natur eines der Instrumente ist, dass der EU zur Verfügung steht,

um ihre Ziele im Rahmen der LULUCF-Verordnung[25] zu erreichen und ihre internationalen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere im Rahmen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, zu erfüllen;

51. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, umweltpolitische Maßnahmen vollständig ausgerichtet am Konzept „Eine Gesundheit“, mit dem die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht und optimiert werden soll, zu konzipieren und umzusetzen;

52. hebt hervor, dass Umweltaktivistinnen und -aktivisten unterstützt und geschützt werden müssen und dass diejenigen, die sie bedrohen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

53. betont, dass der Boden der größte terrestrische Kohlenstoffspeicher ist und im globalen Klimakreislauf eine unverzichtbare Funktion erfüllt; begrüßt die von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen unternommenen Bemühungen darum, das Klimaschutzpotenzial der Böden voll auszuschöpfen und die Verfügbarkeit von Wasser zu verbessern; streicht in diesem Zusammenhang die auf EU-Ebene erzielte Einigung über das Bodenüberwachungsgesetz heraus, das dazu dient, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu verbessern und die EU bei der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;

54. betont die wichtige Rolle, die Wälder beim Klimaschutz und bei der Eindämmung des Klimawandels spielen; hält in diesem Zusammenhang die weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Entwaldung für wichtig, da Wälder eine der größten Kohlenstoffsenken darstellen und für die biologische Vielfalt unentbehrlich sind; betont, dass die allerwichtigsten Waldgebiete der Welt wie der Amazonas-Regenwald auch in den Gebieten in äußerster Randlage der EU dringend geschützt werden müssen; bekräftigt die Zusagen der EU bezüglich der Erklärung von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung (COP 26); fordert alle Vertragsparteien auf, Ziele festzulegen, um den Nettoabbau von CO_2-Äquivalenten durch LULUCF-Tätigkeiten zu erhöhen;

55. unterstreicht, dass Feuchtgebieten – einschließlich Torfmooren, Mangroven und anderer Küsten- und Binnenfeuchtgebietsökosysteme –, die zu den wirksamsten natürlichen Kohlenstoffsenken des Planeten gehören, eine entscheidende Bedeutung zukommt; fordert alle Vertragsparteien auf, dringend ambitioniertere Anstrengungen zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten als zentrale Strategie für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Nachhaltigkeit der damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten zu unternehmen;

56. erachtet es als wichtig, potenzielle Synergieeffekte zwischen Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen zu ermitteln und zu maximieren, indem unter anderem – wie bei der COP 16 in Cali (Kolumbien) vereinbart – dem Schutz, der Wiederherstellung und der Bewirtschaftung von für Kohlenstoffkreisläufe bedeutsamen Ökosystemen und

---

[25] Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj).

Arten Vorrang eingeräumt wird; betont, dass der globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal umgesetzt werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass 55 Vertragsparteien nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne und 139 Vertragsparteien nationale Ziele vorgelegt haben, und fordert alle anderen Vertragsparteien nachdrücklich auf, diesem Beispiel rasch zu folgen;

57. hält es für wichtig, Gewässer und wasserbezogene Ökosysteme zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen; fordert weitere Maßnahmen zur nachhaltigen Wassernutzung, unter anderem durch die Nutzung innovativer Wassertechnologien, insbesondere an Orten, die schwer von Dürren oder Wasserknappheit betroffen sind; hebt hervor, dass Wüstenbildung, Dürren, Überschwemmungen und Wasserverschmutzung mit verheerenden Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft einhergehen; begrüßt die Europäische Wasserresilienzstrategie und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung auf; fordert weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu verstärken und die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie[26] sicherzustellen;

58. begrüßt, dass der Hochseevertrag angenommen wurde, und fordert, dass die Vertragsparteien ihn rasch ratifizieren und umsetzen; fordert die Vertragsparteien auf, die Arbeit am Dialog über die Meere und den Klimawandel fortzusetzen; betont, dass das globale Klimasystem von der Intaktheit der Ökosysteme der Ozeane und der Meere abhängt und durch Erderwärmung, Umweltverschmutzung, Übernutzung der marinen Biodiversität, Versauerung, Eutrophierung, Sauerstoffentzug und Küstenerosion immer mehr seine regulierende Fähigkeit verliert;

59. hebt hervor, dass den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Zerstörung der Meeresökosysteme große Bedeutung zukommt, da die Meere 30 % aller CO_2-Emissionen absorbieren, 90 % der überschüssigen Wärme abfangen und über 50 % des weltweiten Sauerstoffs liefern und auch im Hinblick auf die biologische Vielfalt ein wesentliches Reservoir darstellen; begrüßt das Ergebnis der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen in Nizza in Bezug auf verstärkte Finanzierungszusagen für den Schutz der Meere; fordert dringend Maßnahmen, mit denen die Meeresökosysteme wiederhergestellt werden und für einen wirksamen Schutz geschützter Meeresgebiete gesorgt wird; weist auf das Ziel 3 des Globalen Biodiversitätsrahmens hin, bis 2030 30 % der Meere zu schützen;

60. betont, dass es – auch auf der COP – notwendig ist, sich umfassend mit den Zusammenhängen zwischen Klimawandel, Luftverschmutzung und öffentlicher Gesundheit zu befassen; begrüßt die Erklärung der COP 28 zu Klima und Gesundheit, die von über 150 Regierungen unterzeichnet wurde; fordert, dass die Verbesserung der Luftqualität in die Klimapolitik und die national festgelegten Beiträge integriert wird; fordert alle Vertragsparteien auf, bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu forcieren; fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bei der Finanzierung des Klimaschutzes Lösungen für saubere Luft mit messbarem Nutzen für Gesundheit, Gerechtigkeit und Klima Vorrang eingeräumt wird;

---

[26] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

61. hebt hervor, dass der Klimawandel zu einer zunehmenden Antibiotikaresistenz beitragen wird; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass dringend Maßnahmen zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz ergriffen werden müssen, und fordert alle Vertragsparteien auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe und eine umsichtigere Verwendung dieser Wirkstoffe zu erreichen, um das Risiko einer Resistenz zu bekämpfen; fordert in diesem Zusammenhang verbindliche Verpflichtungen in einschlägigen internationalen Verträgen; bedauert, dass bislang keine Maßnahmen ergriffen wurden;

62. hebt hervor, dass über den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen gegen ihre Auswirkungen auf die Umwelt, unter anderem auf das Klima, vorgegangen werden muss; betont, dass eine angemessene CO_2-Bepreisung von Rohstoffen erforderlich ist, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Kunststoffsektor erheblich zu verringern; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit an dem globalen Vertrag über Kunststoffe noch nicht abgeschlossen ist, und bedauert, dass die Vertragsparteien den Vertrag im August 2025 in Genf aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über seinen Anwendungsbereich erneut nicht abschließen konnten; fordert die Annahme eines ambitionierten Abkommens für alle Stufen der Produktion und des Verbrauchs von Kunststoffen sowie der diesbezüglichen Abfallbewirtschaftung;

63. bedauert die hohen Kosten der weltweiten Verschmutzung durch Chemikalien, durch die sich die Klima- und Biodiversitätskrisen verschlimmern; fordert die Vertragsparteien auf, Maßnahmen umzusetzen, um die strategischen Ziele und Vorgaben zu erreichen, die mit dem Globalen Rahmen der Vereinten Nationen für Chemikalien angenommen wurden; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Chemikalien eine Vorreiterrolle übernehmen müssen, gegebenenfalls auch durch eine Überarbeitung ihrer Politik im Bereich Chemikalien;

Rechte indigener Völker

64. betont, dass die Rechte und Interessen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert sind – geschützt werden müssen; betont, dass das Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung sichergestellt werden muss; betont, dass bei allen Projekten gemäß Artikel 6, die indigene Gemeinschaften oder von ihnen bewohnte Gebiete betreffen, diese indigenen Völker einbezogen und ihre Rechte geachtet werden müssen;

65. betont, dass indigene Völker nicht nur Interessenträger oder schutzbedürftige Gruppen sind, sondern auch Rechteinhaber, die in der Präambel des Übereinkommens von Paris anerkannt sind; betont, dass die politische Beteiligung indigener Völker an den COP und an anderen UNFCCC-Prozessen notwendig ist, um ein bedeutsames Engagement in allen Entscheidungsgremien zu fördern; stellt fest, dass die Präsenz indigener Völker auf den COP und den technischen Sitzungen der nachgeordneten Gremien finanziert und erleichtert werden muss;

66. nimmt zur Kenntnis, dass Gebiete, die von indigenen Völkern bewohnt sind, Hotspots der biologischen Vielfalt sind und dass indigene Völker eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen spielen; weist darauf hin, dass indigene, lokale und traditionelle Wissensformen gemäß dem Fünften Sachstandsbericht des Weltklimarats eine wichtige Ressource für die Anpassung an den

Klimawandel sind; bedauert, dass indigenes Wissen nicht wirksam genutzt wird; betont insbesondere den Stellenwert dieses Wissens bei der Vermeidung von Fehlanpassungen;

67. betont, dass indigene Völker direkten Zugang zu Finanzmitteln für den Klimaschutz über internationale Klimafonds wie den globaler Klimaschutzfonds, den Anpassungsfonds und den Fonds für Klimaschäden und -verluste erhalten müssen;

Klima, Frieden und Sicherheit

68. stellt fest, dass der Agenda für Klima, Frieden und Sicherheit auf den COP-Tagungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, was sich insbesondere daran erkennen lässt, dass auf der COP 29 die Aufforderung von Baku zu Klimamaßnahmen für Frieden, Nothilfe und Wiederaufbau veröffentlicht sowie zuvor auf der COP 27 die Initiative zu klimapolitischen Reaktionen für die Erhaltung des Friedens eingeleitet und auf der COP 28 die Erklärung zu Klima, Nothilfe, Wiederaufbau und Frieden angenommen wurde;

69. stellt fest, dass in dem im Februar 2025 veröffentlichten Fortschrittsbericht der Kommission über die Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus“ die Zusammenhänge zwischen Klimawandel, Umweltzerstörung und Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Verteidigung gewürdigt und ihre Bedeutung für die Außenpolitik hervorgehoben werden;

70. betont, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung Bedrohungsmultiplikatoren sind, die zu Nahrungsmangel und Verknappung natürlicher Ressourcen führen, Spannungen in internationalen Beziehungen und Konflikte bezüglich natürlicher Ressourcen verstärken und Naturkatastrophen auslösen können, die zu den Hauptursachen für Flüchtlingsbewegungen und Migrationsströmen zählen;

71. betont, dass die internationale Aufmerksamkeit für die Umweltauswirkungen von Konflikten erhöht werden muss; hebt hervor, dass militärische Angriffe und Operationen in der ganzen Welt Umweltzerstörung zur Folge haben, und fordert das Einstellen dieser Handlungen im Einklang mit dem Völkerrecht; betont, dass durch anhaltende Konflikte nicht nur unmittelbar Menschen getötet werden, sondern auch Ökosysteme gestört und natürliche Ressourcen ausgebeutet werden sowie die Umwelt verschmutzt und die Gesundheit unseres Planeten für kommende Generationen gefährdet wird, während gleichzeitig die Bemühungen um die Minderung des Klimawandels und die Anpassung daran untergraben werden; hebt insbesondere die jüngsten UNEP-Berichte über das verheerende Ausmaß der durch die Konflikte in der Ukraine[27] und im Gazastreifen[28] verursachten Umweltschäden hervor; weist außerdem auf den Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle über die Umweltschäden, die durch den anhaltenden Angriffskrieg Russlands in der Ukraine verursacht werden[29], hin, in dem ein starker Anstieg der toxischen Verschmutzung, der Bodendegradation und der Störungen der Überwachungssysteme aufgezeigt wird; ist der Ansicht, dass die

---

27 Umweltprogramm der Vereinten Nationen, „The Environmental Impact of the Conflict in Ukraine: A Preliminary Review“ (Umweltauswirkungen des Konflikts in der Ukraine: Eine Vorläufige Bewertung), 14. Oktober 2022.

28 Umweltprogramm der Vereinten Nationen, „Environmental Impact of the Conflict in Gaza: Preliminary Assessment of Environmental Impacts“ (Umweltauswirkungen des Konflikts im Gazastreifen: Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen), 18. Juni 2024.

29 Gemeinsame Forschungsstelle, „Status of Environment and Climate in Ukraine“ (Umwelt- und Klimasituation in der Ukraine), 2025.

Entitäten, die laut Internationalem Gerichtshof für die Konflikte verantwortlich sind, auch für die Klima- und Umweltkosten von Krieg und Besatzung sowie für den Wiederaufbau nach Konflikten zur Verantwortung gezogen werden müssen;

72. betont, dass eine verstärkte Klimadiplomatie im Rahmen des UNFCCC von entscheidender Bedeutung ist, um zur Bekräftigung des Multilateralismus beizutragen, insbesondere angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen und des schwindenden Vertrauens in die globale Zusammenarbeit; hebt hervor, dass der COP 30 zum zehnten Jahrestag des Übereinkommens von Paris eine symbolische Bedeutung zukommt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Vorsitz der COP 30 in seinem Engagement für den Multilateralismus zu unterstützen; betont, dass Brasilien mit seinem Vorsitz sowohl der BRICS-Staaten als auch der COP 30 die Gelegenheit nutzen kann, eine stärkere, besser koordinierte Agenda voranzutreiben, um Fortschritte in wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Fragen zu erzielen;

73. betont, dass die Klimaziele ohne die Unterstützung und Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht erreicht werden können; fordert alle Vertragsparteien auf, das Bewusstsein und das Verständnis der Öffentlichkeit für den Klimawandel und damit zusammenhängende Fragen zu schärfen und mit öffentlichen Vertretern zusammenzuarbeiten, um öffentliche Unterstützung für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu erhalten; ist besorgt darüber, dass – auch staatliche Akteure – zunehmend Falschinformationen und Desinformation über den Klimawandel verbreiten, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dringend dagegen vorzugehen, da dies sowohl bedeutende Klimaschutzmaßnahmen als auch die Demokratie bedroht; betont, dass der Zugang zu wissenschaftlich fundierten Informationen und der Schutz unabhängiger Medien von Bedeutung sind; betont, dass die Arbeit des Weltklimarats wesentlich ist, um fundierte wissenschaftliche Gutachten und Daten bereitzustellen; fordert, die Anstrengungen im Rahmen des UNFCCC zur Bekämpfung der Desinformation über den Klimawandel zu verstärken; fordert die Kommission auf, sich der globalen Initiative für Informationsintegrität zum Klimawandel anzuschließen, um Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen;

Bereichsübergreifende Anstrengungen

74. betont, dass alle Wirtschaftszweige einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zur Verwirklichung der Klimaneutralität gemäß dem Übereinkommen von Paris leisten müssen;

75. begrüßt, dass 160 Vertragsparteien die Globale Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen unterzeichnet haben; fordert die EU-Mitgliedstaaten, die sich der Initiative noch nicht angeschlossen haben, nachdrücklich auf, dies vor der COP 30 zu tun; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen zu erfüllen; fordert alle Vertragsparteien auf, spezifische Ziele für die Verringerung der Methanemissionen festzulegen und in ihre national festgelegten Beiträge aufzunehmen; fordert eine quantifizierte, wissenschaftlich fundierte Bewertung der seit ihrer Annahme auf der COP 26 erzielten Fortschritte;

76. weist darauf hin, dass Methan während der ersten 20 Jahre in der Atmosphäre eine mehr als 80-mal so hohe Erwärmungswirkung hat wie Kohlendioxid, und betont daher, dass die Verringerung von Methan beschleunigt werden muss; nimmt die Ergebnisse des IEA-Berichts 2025 mit Besorgnis zur Kenntnis, zumal darin der anhaltende Anstieg der

Methanemissionen, die schwache Umsetzung der Globale Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen und der Umstand hervorgehoben werden, dass die Länder die Methanverschmutzung durch ihren Energiesektor erheblich unterschätzen, wobei die IEA schätzt, dass die Emissionen um etwa 80 % über den von den Regierungen gemeldeten Gesamtwerten liegen; weist darauf hin, dass Methanemissionen im Energiesektor nach wie vor eine der Emissionskategorien sind, bei denen Verringerungen weltweit am einfachsten und wirtschaftlich am vorteilhaftesten erzielt werden können; fordert die Unterstützung der EU bei der Einrichtung einer Einkaufsgemeinschaft für die Verringerung von Methan zusammen mit anderen großen Importeuren fossiler Brennstoffe, die sich an der First Movers Coalition orientiert und einen gemeinsamen Höchstwert für die Methanintensität im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1787 festlegt und somit die weltweite Verringerung von Methan beschleunigt;

77. weist erneut darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor angenommen wurde, die ab dem 1. Januar 2027 auch für Importeure von Rohöl, Erdgas und Kohle in die EU gelten wird; betont, dass diese Verordnung und ihre Umsetzung von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die Methanemissionen im vorgelagerten Bereich zu verringern, das Vertrauen der Anleger zu sichern und globale Standards festzulegen;

78. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Verkehr der einzige Wirtschaftszweig ist, in dem die Emissionen auf EU-Ebene seit 1990 gestiegen sind, und dass eine stärkere Verringerung erforderlich ist, um die Klimaziele der EU zu erreichen; unterstreicht den Stellenwert weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Elektrifizierung des Straßenverkehrs als Mittel zur Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung, des intermodalen Verkehrs und des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen; fordert die Kommission auf, Emissionen aus dem internationalen Verkehr in national festgelegte Beiträge aufzunehmen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass aus dem Bericht der Kommission zu der Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne 2025 hervorgeht, dass in einigen Mitgliedstaaten immer noch Förderregelungen für Fahrzeuge bestehen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und fordert diese Mitgliedstaaten auf, diese schrittweise auslaufen zu lassen;

79. fordert die Kommission erneut auf, für soziale Gerechtigkeit bei den Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs zu sorgen, unter anderem durch die Einbeziehung von Emissionen von Superjachten, Privatjets und Geschäftsflugzeugen in die Klimapolitik der EU; fordert zudem alle Vertragsparteien, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, erneut auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Nutzung von Privatjets entgegenzuwirken; weist auf die unverhältnismäßigen Klimaauswirkungen von Privatjets hin, die bis zu 14-mal so umweltschädlich sind wie gewerbliche Flüge; betont, dass es wichtig ist, mit gutem Beispiel voranzugehen, und fordert alle Teilnehmer der COP 30, einschließlich der Vertreter von EU-Organen, nachdrücklich auf, von der Nutzung von Privatjets abzusehen und die am wenigsten umweltschädliche Verkehrsoption zu wählen, um an ihren Zielort zu gelangen[30];

80. begrüßt die auf internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der Erhebung von CO_2-

[30] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024 zur Klimakonferenz 2024 der Vereinten Nationen (COP 29) in Baku (Aserbaidschan), (ABl. C, C/2025/808, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/808/oj).

Abgaben auf die internationale Schifffahrt; ist jedoch der Auffassung, dass die von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) erzielte Einigung und die von der IMO gesetzten langfristigen Ziele noch immer voneinander abweichen; hebt in diesem Zusammenhang das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) hervor, das ab 2025 schrittweise für den Seeverkehr gilt;

81. fordert die Kommission auf, sobald die von der IMO im Rahmen der 83. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 83) verabschiedeten Maßnahmen zur Dekarbonisierung förmlich angenommen wurden, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, in dem deren allgemeine Umweltintegrität und deren Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris bewertet werden sowie ein Vergleich mit dem in den EU-EHS-Bestimmungen vorgesehenen Niveau der Umweltintegrität gezogen wird;

82. begrüßt den von der Kommission am 18. März 2025 veröffentlichten Bericht[31], aus dem hervorgeht, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nutzung kleinerer Schiffe außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-EHS oder Umladungen von Schiff zu Schiff zunehmen, um die jüngste Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr zu umgehen; weist darauf hin, dass in der Überprüfungsklausel für das EU-EHS 2026 die Möglichkeit vorgesehen ist, den Anwendungsbereich auf kleinere Schiffe, einschließlich Offshore-Schiffe mit einer Bruttoraumzahl zwischen 400 und 5 000, auszuweiten;

83. stellt fest, dass die Emissionen in der Landwirtschaft im Jahr 2020 10-12 % der weltweiten anthropogenen Emissionen und 11 % der Gesamtemissionen der EU ausmachten; nimmt zur Kenntnis, dass in der Landwirtschaft ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen liegt; hebt hervor, dass Landwirte und der Agrarsektor besonders anfällig für den Klimawandel sind und dass der Klimawandel eine erhebliche Bedrohung für die weltweite Ernährungssicherheit darstellt; betont, dass mit Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in der Landwirtschaft alles dafür getan werden sollte, um für Ernährungssicherheit zu sorgen; betont, dass ein politischer Rahmen umgesetzt werden muss, der Anreize für nachhaltige Anbaumethoden bietet und Landwirte – insbesondere Kleinbauern – bei der Umstellung auf resiliente Praktiken unterstützt und Landwirte belohnt, die Klimaschutzbemühungen unterstützen und die biologische Vielfalt schützen; hebt den Nutzen für die Umwelt der Wiedervernässung entwässerter Torfmoore und anderer Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, der Bodengesundheit und der Wasserqualität in landwirtschaftlichen Betrieben hervor, mit denen gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird;

84. begrüßt, dass der Weltbank zufolge nun 28 % der weltweiten Emissionen durch die CO_2-Bepreisung[32] abgedeckt werden; bedauert jedoch, dass sowohl die Abdeckung als auch die durchschnittliche Bepreisung nach wie vor viel zu gering sind, um die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu erreichen; hebt hervor, dass durch die CO_2-Bepreisung mehr Einnahmen erzielt werden, die für Klimaschutzmaßnahmen und einen gerechten Übergang verwendet werden sollten;

85. begrüßt die Einführung eines Emissionshandelssystems in Brasilien und die Tatsache,

---

31 COM(2025)0110.

32 Weltbank, „State and Trends of Carbon Pricing 2025“ (Stand und Trends der CO_2-Bepreisung 2025), Weltbank, Washington DC, Mai 2025.

dass mehrere EU-Handelspartner CO_2-Handelssysteme oder andere Mechanismen zur CO_2-Bepreisung eingeführt haben oder dies planen, und zwar auch als Reaktion auf die Einführung von CBAM; fordert die Kommission auf, andere Vertragsparteien weiter darin zu bestärken und zu unterstützen, Mechanismen für die CO_2-Bepreisung einzuführen oder zu verbessern und zu prüfen, ob Anknüpfungspunkte bestehen und andere Formen der Zusammenarbeit mit bestehenden Mechanismen für die CO_2-Bepreisung in Drittstaaten denkbar sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass durch eine etwaige Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der EU weiterhin zusätzliche und dauerhafte Beiträge zum Klimaschutz geleistet werden und die Verpflichtungen der EU zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen nicht untergraben werden;

86. betont, dass in der weltweiten Bestandsaufnahme der Stellenwert des Übergangs zu einer nachhaltigen Lebensweise und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern hervorgehoben wird, der unter anderem durch eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft erzielt werden soll; betont, dass die Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung der Kreislaufwirtschaft der EU intensiviert werden müssen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Anschluss an eine Folgenabschätzung so rasch wie möglich ein Ziel für 2030 für den Material- und Verbrauchsfußabdruck der EU – wie in den Verpflichtungen des 8. Umweltaktionsprogramm festgelegt – vorzuschlagen;

87. betont, dass die Klima- und Umweltauswirkungen der Textilbranche angegangen werden müssen, zumal dieser Sektor für etwa 8-10 % der weltweiten Treibhausgasemissionen und einen beträchtlichen Ressourcenverbrauch, insbesondere von Wasser und Energie, verantwortlich ist; bekräftigt, dass die Textilbranche eine wichtige Rolle bei der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft spielen muss und dass sie sich den Herausforderungen in Bezug auf Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung, das Abscheiden von Mikroplastik, Wasserverbrauch, Überproduktion, Ultra-Fast-Fashion- und Fast-Fashion-Praktiken, die allgemeine Dauerhaftigkeit und Nichttoxizität des Produktionsprozesses und die Rezyklierbarkeit in der Textilbereich stellen muss; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der jüngsten Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie große Bedeutung zukommt; betont, dass die Menschenrechtsstandards in der gesamten Textilwertschöpfungskette dringend verbessert werden müssen;

88. betont die Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismussektor, der sowohl zum Klimawandel beiträgt als auch von dessen Folgen betroffen ist, und erachtet es als notwendig, dass sich Tourismusdestinationen an Klimarisiken anpassen und ein klimaresilienter Tourismus entwickelt wird; fordert die Förderung eines Übergangs zu einem nachhaltigeren Tourismus mit umweltverträglichen und kohlenstoffarmen Methoden;

89. stellt fest, dass es im Rahmen von Vorschlägen zu klimatechnischen Ansätzen ein wachsendes wissenschaftliches und politisches Interesse an solarem Geoengineering (SRM) gibt, um zum Beispiel durch stratosphärische Aerosolinjektion (SAI) das Sonnenlicht künstlich zu reflektieren und die Erdtemperatur zu senken; betont, dass durch SRM nicht gegen die Ursache des Klimawandels vorgegangen wird, es keine wissenschaftliche Gewissheit über dessen Auswirkungen gibt und die klimatische und geopolitische Stabilität möglicherweise auf katastrophale Art und Weise gefährdet werden könnten; weist darauf hin, dass eine Resolution der Vereinten Nationen zur Global Governance blockiert wurde; betont, dass in Ermangelung belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf Sicherheit, Wirksamkeit und Governance

jedes Vorhaben im Bereich Geoengineering vom Vorsorgeprinzip bestimmt werden muss;

90. weist auf die im Dezember 2024 veröffentlichten Empfehlungen der Gruppe der leitenden wissenschaftlichen Berater der Kommission hin und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine proaktive Rolle bei Verhandlungen über einen globalen Governance-Rahmen für SRM zu übernehmen, der auf einem entschiedenen Verzicht auf den Einsatz von SRM beruht, und die Fähigkeit auszubauen, nicht angemeldete Einsätze von SRM aufzudecken und deren Häufigkeit zu bestimmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, sich auf ein EU-weites Moratorium für den Einsatz von SRM zu einigen und sicherzustellen, dass eine mögliche öffentliche Finanzierung für verantwortungsvolle wissenschaftliche Forschung und umfassende internationale Bewertungen der Risiken, potenziellen Auswirkungen und Folgen dieser Technologie nicht durch die öffentliche Finanzierung der Forschung zur Minderung und Anpassung ersetzt wird;

Klimawandel und Geschlechterfragen

91. unterstreicht die Bedeutung von Geschlechterperspektiven und inklusiven Ansätzen bei den Verhandlungen im Zuge der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC-Prozess), einschließlich des Arbeitsprogramms für einen gerechten Übergang; fordert alle Vertragsparteien, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, auf, sich stärker für die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter in ihren überarbeiteten national festgelegten Beiträgen und in ihren nationalen Anpassungsplänen sowie in der Klima- und Umweltpolitik einzusetzen, insbesondere in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie Verluste und Schäden; betont, dass alle Vertragsparteien, auch die EU und ihre Mitgliedstaaten, konkretere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Verpflichtungen aus dem auf der COP 25 vereinbarten erneuerten Aktionsplan für die Gleichstellung nachzukommen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die im EU-Aktionsplan für die Gleichstellung III festgelegten Ziele zu erreichen;

92. fordert die Ausarbeitung eines neuen, ehrgeizigen Aktionsplans für die Gleichstellung im Vorfeld der COP 30, der intersektional, inklusiv, messbar, menschenrechtsbasiert und in allen Bereichen des Klimaschutzes kohärent ist; fordert die Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass die Finanzierung des Klimaschutzes geschlechtergerecht wird und dass der Aktionsplan für die Gleichstellung einen angemessenen und spezifischen Finanzierungsplan enthält; fordert alle Vertragsparteien auf, die Annahme eines neuen Aktionsplans für die Gleichstellung während der COP 30 zu unterstützen;

93. bekräftigt, dass sich die Anpassungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit je nach Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, ethnischer Zugehörigkeit und Beschäftigung unterscheiden; fordert daher alle Vertragsparteien auf, die Bedürfnisse schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in ihren nationalen Anpassungsplänen, Anpassungsmitteilungen und national festgelegten Beiträgen zu bewerten, darauf zu reagieren und ihnen Vorrang einzuräumen;

94. nimmt die unverhältnismäßigen Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen und Mädchen zur Kenntnis, die die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärfen und eine einzigartige Bedrohung für ihre Existenzgrundlagen, ihre Gesundheit und ihre Sicherheit darstellen; bekräftigt, dass die

Maßnahmen für einen geschlechtergerechten Katastrophenschutz beschleunigt werden müssen und dass folglich eine geschlechtergerechte Umsetzung des Sendai-Rahmens erforderlich ist; fordert weitere Anstrengungen zur Priorisierung und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Katastrophenvorsorge, insbesondere mittels aufgeschlüsselter Datensätze in Bezug auf den Katastrophenschutz;

95. ist der Auffassung, dass für einen besseren Zugang von Frauen zu einer inklusiven Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen gesorgt werden muss, und weist darauf hin, dass Frauen auf unverhältnismäßige Weise weniger Zugang zu Finanzmitteln für Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz erhalten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, über die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen Bericht zu erstatten und für mehr Kohärenz zwischen der Unterstützung für Geschlechtergleichstellung und Klimaschutz durch Instrumente des auswärtigen Handelns und die Europäische Investitionsbank zu sorgen;

96. erachtet es als wichtig, die Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung im Rahmen der Klimadiplomatie zu erhöhen, auch in den Delegationen der COP und in Führungspositionen auf allen Ebenen des Klimaschutzes; fordert alle Vertragsparteien auf, in ihren Delegationen und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung und der Verhandlungen in Bezug auf den Klimawandel Geschlechterparität anzustreben; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, eine nationale Anlaufstelle für Gleichstellungsfragen und Klimawandel zu benennen und entsprechende Ressourcen, Schulungen und Unterstützung, auch innerhalb der EU, auszuweiten;

Teilnahme von Interessenträgern an der COP 30

97. weist erneut darauf hin, dass alle Vertragsparteien im Sinne einer aufrichtigen Zusammenarbeit vollständig in die Beschlussfassung des UNFCCC einbezogen werden müssen, und stellt fest, dass es im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Transparenz von grundlegender Bedeutung ist, dass die Zivilgesellschaft und die Akteure auf lokaler und regionaler Ebene in einem geschützten Raum an der Klimagovernance mitarbeiten und mitwirken können; nimmt zur Kenntnis, dass es viele Hindernisse für die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft an den COP gibt; betont, dass die Zivilgesellschaft und Akteure auf lokaler und regionaler Ebene eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Umsetzung der national festgelegten Beiträge spielen, indem sie dafür sorgen, dass die Maßnahmen wirksam, auf lokale Gegebenheiten zugeschnitten und auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft abgestimmt sind;

98. fordert den Vorsitz der COP 30 und die Vorsitze künftiger COP auf, die Teilnahme von Entwicklungsländern und Delegierten aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern und zusätzliche Mittel für diesen Zweck bereitzustellen; fordert die Vertragsparteien auf, junge Menschen in ihre Delegationen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass künftige Generationen eine aktive Rolle bei der Gestaltung von Entscheidungen über ihre Zukunft spielen; begrüßt die Schaffung der Rolle des „Youth Climate Champion“ auf der COP 28 als einen Schritt hin zu einer stärkeren Einbeziehung junger Menschen in den UNFCCC-Prozess; fordert, dass auf der COP 30 die konstruktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen institutionalisiert wird, unter anderem durch Mechanismen des strukturierten Dialogs und eine offizielle Vertretung; fordert, dass bei den COP verstärkt virtuelle Plattformen genutzt werden, um die globale Inklusivität und die Beteiligung von Delegierten und Vertretern der Zivilgesellschaft zu verbessern;

99. fordert die Organisatoren der COP auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte, die Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, die vollständige und uneingeschränkte Beteiligung der Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, sowie der gleichberechtigte Zugang zu dieser und künftigen COP in der Vereinbarung mit dem Gastland, die so bald wie möglich nach der Unterzeichnung veröffentlicht werden sollte, in vollem Umfang verankert und garantiert werden; fordert das UNFCCC-Sekretariat auf, die Einhaltung dieser Menschenrechtskriterien zu überwachen und im Falle von Verstößen gegen diese Kriterien Maßnahmen zu ergreifen;

100. ist der Ansicht, dass bei der Auswahl der Gastgeberstadt für künftige COP-Treffen eine Reihe vorab festgelegter Bedingungen berücksichtigt werden sollten, darunter logistische und organisatorische Kapazitäten, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Organisation der Veranstaltung; betont, wie wichtig eine nachhaltige Organisation der COP 30 ist; bedauert, dass die COP 30 möglicherweise negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem und die lokale Gemeinschaft von Belém haben wird; fordert, dass Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu mindern;

Interessenkonflikte, Transparenz und Integrität

101. ist besorgt darüber, dass auf der COP 29 mehr als 1 770 Lobbyisten für fossile Brennstoffe akkreditiert waren; fordert die Vertragsparteien des UNFCCC auf, dafür zu sorgen, dass das Beschlussfassungsverfahren vor Interessen geschützt wird, die den Zielen des Übereinkommens von Paris zuwiderlaufen; fordert die Vertragsparteien des UNFCCC nachdrücklich auf, eine Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie einen ambitionierten Rahmen für Rechenschaftspflicht vorschlagen, durch den die Arbeit im Rahmen des UNFCCC vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt würde, und zwar auf der Grundlage des im Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums in Bezug auf die Tabakindustrie enthaltenen Modells; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, sich im Rahmen dieses Übereinkommens mit Blick auf strengere Offenlegungspflichten auf eine Definition des Begriffs „Interessenkonflikte“ zu einigen;

102. fordert, dass die Akkreditierung von Beobachtern von der Vorlage einer förmlichen Erklärung über die vertretenen Interessen bei einem der Öffentlichkeit zugänglichen UNFCCC-Register abhängig gemacht wird, um die Transparenz über den Einfluss auf der COP zu erhöhen;

103. begrüßt, dass die Kommission keine Lobbyisten für fossile Brennstoffe für die Teilnahme an der COP 29 akkreditiert hat, und fordert die Fortsetzung dieser Praxis; bedauert, dass 113 Lobbyisten für fossile Brennstoffe von den EU-Mitgliedstaaten für die COP 29 akkreditiert wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, Lobbyisten für fossile Brennstoffe keine Akkreditierung für die Teilnahme an der COP 30 oder einer künftigen COP zu erteilen;

Industrie, KMU und Wettbewerbsfähigkeit

104. betrachtet die COP 30 als einen wichtigen Meilenstein zehn Jahre nach dem Übereinkommen von Paris und betont, dass die Bekämpfung des Klimawandels ein starker Wachstumsmotor sein, Energiearmut verringern und die Widerstandsfähigkeit,

Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stärken sollte; fordert die politischen Entscheidungsträger in allen Vertragsparteien des Übereinkommens auf, ehrgeizige, rechtzeitige und gezielte Reaktionen innerhalb eines stabilen, berechenbaren und unterstützenden Rahmens für den Übergang im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung umzusetzen;

105. betont, dass durch gut konzipierte und umsetzbare Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Dekarbonisierungs- und Klimaziele mit industriellem Wachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Innovation einhergehen; weist darauf hin, dass Investitionen in nachhaltige und saubere Technologien zu ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen beitragen;

106. hält es für äußerst wichtig, dass die EU bis 2050 einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität sicherstellt, die öffentliche Unterstützung für Klimaschutzmaßnahmen aufrechterhält und mit gutem Beispiel vorangeht, wodurch sie sich einen Vorsprung bei sauberen Technologien und nachhaltigen Industrien sichern sollte; fordert starke und gezielte Maßnahmen, um die Industrie in der EU vor dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen und vor unlauterem weltweiten Wettbewerb zu schützen und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; betont, dass dringend gegen die anhaltend hohen Energiepreise vorgegangen werden muss, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie untergraben, unter anderem durch Investitionen in saubere und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Netze und Flexibilität;

107. nimmt zur Kenntnis, dass das Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, einen tiefgreifenden industriellen Wandel erfordert, der massive und gezielte öffentliche und private Investitionen erfordert, die auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und der Industrie zugeschnitten sind, und mit denen die Unterstützung für saubere Technologien, Innovation, Kompetenzen und Infrastruktur verstärkt wird; betont, dass Investitionen in industrielle Wertschöpfungsketten für saubere Technologien auch für die Reindustrialisierung der EU und die Stärkung der strategischen Autonomie von entscheidender Bedeutung sind;

108. fordert nachdrücklich die Unterstützung von Industrieunternehmen in der EU, einschließlich KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, damit diese ihre weltweite Führungsposition behalten können, während sie sich dekarbonisieren und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vollziehen; betont, dass wirksame Lösungen bereitgestellt werden müssen, um sie in dieser Übergangsphase zu unterstützen, damit ihre Innovationskapazität gefördert und für Wettbewerbsfähigkeit gesorgt wird, ihnen vorhersehbare und vereinfachte Verwaltungsverfahren, z. B. Online-Genehmigungsverfahren und der Zugang zu Finanzmitteln, zur Verfügung gestellt wird und ihre Teilnahme an der Vergabe öffentlicher Aufträge erleichtert wird;

109. fordert eine beschleunigte Dekarbonisierung und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit; begrüßt das Netto-Null-Industrie-Gesetz[33], den Deal für eine saubere Industrie[34] und den Aktionsplan für erschwingliche Energie[35] als wichtige

---

33 Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085).

34 Ebd.

Schritte auf dem Weg zu einer widerstandsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft sowie den bevorstehenden Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie; begrüßt den erweiterten EU-Innovationsfonds, mit dem der Ausbau neuer Innovationen und Technologien in Europa unterstützt wird, die auf die Dekarbonisierung und Entwicklung bei Lieferketten abzielen;

110. unterstützt das CO_2-Management als Teil von Maßnahmen zur Verringerung der Industrieemissionen und unterstreicht die Schlüsselrolle der CO_2-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung bei der Dekarbonisierung schwer dekarbonisierbarer Industrieemissionen und der Herstellung CO_2-armer Produkte, einschließlich CO_2-armem Wasserstoff; weist auf die Strategie für das industrielle CO_2-Management[36] zur Ausweitung der CO_2-Abscheidung, -Speicherung, -Nutzung und -Entnahme hin; begrüßt die Fortschritte bei der Schaffung eines globalen CO_2-Marktes, der zur globalen Dekarbonisierung der Industrie beitragen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen weltweit sicherstellen sollte; weist in diesem Zusammenhang auf seinen Standpunkt zum EU-EHS und zum CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM)[37] hin, begrüßt die im ersten Omnibus-Paket vorgeschlagene Vereinfachung des CO_2-Grenzausgleichssystems als wichtigen Schritt zur weiteren Verbesserung seiner Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Verlagerung von CO_2-Emissionen und fordert eine praktikable Ausfuhrlösung, um dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen bei aus der EU in Drittländer ausgeführten CBAM-Waren entgegenzuwirken;

111. fordert nachdrücklich einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln für europäische Industrieunternehmen, damit sie im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren können; betont, dass angemessene Finanzmittel erforderlich sind, um die Dekarbonisierung im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu unterstützen, unter anderem durch spezifische Finanzierungsinstrumente, mit denen dem Finanzierungsbedarf der europäischen Industrie wirksam Rechnung getragen wird;

112. nimmt die wesentliche Rolle von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Start-up-Unternehmen, bei der Förderung der Bereiche Innovationen, Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftlichem Wachstum sowie der Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie die Führungsrolle beim digitalen und ökologischen Wandel durch Innovation und hochmoderne technologische Lösungen zur Kenntnis; betont, dass in diesem Zusammenhang vorhersehbare Regeln und ein besserer Zugang zu Finanzmitteln erforderlich sind;

113. betont, dass alle Vertragsparteien kontinuierlich über einen sicheren und wettbewerbsfähigen Zugang zu kritischen Rohstoffen, einschließlich Sekundärrohstoffen, verfügen müssen; begrüßt die Verordnung zu kritischen

---

35 Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ (COM(2025)0079).

36 Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem ehrgeizigen industriellen CO_2-Management in der EU“ (COM(2024)0062).

37 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025 zu energieintensiven Industriezweigen (ABl. C, C/2025/4369, 9.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4369/oj); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2025 zu dem Deal für eine saubere Industrie, Angenommene Texte, P10_TA(2025)0137.

Rohstoffen[38] und die Absicht der Kommission, einen neuen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorzuschlagen, und fordert diversifizierte Lieferketten mit EU-gleichwertigen Standards; ist der Ansicht, dass ein verlässlicher Rechtsrahmen erforderlich ist, der kreislauforientierte Geschäftsmodelle ermöglicht, insbesondere solche, die auf Abfallvermeidung, Wiederverwendung und hochwertigem Recycling beruhen, um den Zugang zu kritischen Rohstoffen sicherzustellen;

114. betont, dass es dringend erforderlich ist, die Arbeitskräfte durch Investitionen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und Akademien für Netto-Null-Kompetenzen umzuschulen bzw. weiterzubilden, um den Arbeitskräftemangel und Qualifikationslücken bei der Dekarbonisierung der europäischen Industrie zu schließen; fordert die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, um Qualifikationsdefizite und den künftigen Arbeitskräftebedarf im Bereich sauberer Technologien anzugehen;

Energie

115. hält es für äußerst wichtig, fossile Brennstoffe so bald wie möglich auslaufen zu lassen, und weist erneut darauf hin, dass Maßnahmen entwickelt werden müssen, um die Gasversorgung zu geringeren Kosten für Industriezweige sicherzustellen, die kurz- bis mittelfristig nicht wesentlich auf eine Elektrifizierung angewiesen sind; stellt fest, dass die EU zwar Anstrengungen unternimmt, um auf der COP 30 einen globalen Konsens über einen solchen Ausstieg zu erzielen, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen jedoch weiter verringern, die Vielfalt ihrer Energieversorger erhöhen und eine energieeffiziente und dekarbonisierte Wirtschaft entwickeln sollte, um ihre Energieversorgungssicherheit und industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und Haushalten und Unternehmen Zugang zu erschwinglicher Energie zu bieten; fordert die EU nachdrücklich auf, die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland, einschließlich Erdgas, durch die der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine subventioniert wird, dringend einzustellen; begrüßt in diesem Zusammenhang den jüngsten REPowerEU-Fahrplan zur Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland[39]; fordert die G7-Länder auf, bei der Energiewende mit gutem Beispiel voranzugehen, und fordert alle Vertragsparteien der COP auf, ihre Energiesysteme zu dekarbonisieren und alle neuen Investitionen in die Gewinnung fossiler Brennstoffe einzustellen;

116. hebt das ungenutzte Potenzial der geothermischen Energie für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und der Energiepolitik der EU hervor, insbesondere in Bezug auf Heizung und industrielle Prozesswärme; fordert nachdrücklich den Austausch bewährter Verfahren, Innovationen und Technologien;

117. weist auf die wichtigsten Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des VAE-Konsenses auf der COP 28 hin, einschließlich einer Verdreifachung der erneuerbaren Energien und der Verdoppelung der Energieeffizienz bis 2030 sowie der Beschleunigung von Investitionen in saubere Energie; begrüßt, dass 2023 ein

---

38 Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj).

39 Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2025 zu dem Thema „Fahrplan zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren“ (COM(2025)0440).

Rekordjahr für den Ausbau der Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen[40] war, und fordert eine kontinuierliche Überwachung und Verfolgung der Fortschritte sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit; stellt mit Besorgnis fest, dass die derzeitigen Investitionstrends nicht auf das Niveau abgestimmt sind, das erforderlich ist, damit die Welt diese Ziele erreichen kann[41], und betont, dass die Schließung dieser Lücke politische Maßnahmen und eine stärkere Koordinierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor erfordert;

118. betont, wie wichtig es ist, die Methanemissionen in den Lieferketten für fossile Brennstoffe während des Übergangs zu sauberen Energiesystemen weltweit zu verringern, um das weltweite Reduktionsniveau von 75 % der Methanemissionen bis 2030 zu erreichen, wie es im Szenario der IEA für Netto-Null-Emissionen bis 2050 zum Ausdruck kommt; fordert die Unterzeichner der Globalen Methanverpflichtung auf, ihre Bemühungen zu verstärken, da die derzeitigen Reduktionsraten nach wie vor unzureichend sind[42] und die weltweiten Emissionen nach wie vor über 120 Millionen Tonnen pro Jahr liegen; begrüßt den Fahrplan für eine Partnerschaft zur Verringerung der Methanemissionen, den die Kommission auf der COP 29 auf den Weg gebracht hat, und fordert nachdrücklich seine rasche Umsetzung, unter anderem durch die Präsentation erfolgreicher Beispiele auf der COP 30;

119. unterstützt das globale Ziel, die Energiespeicherkapazität bis 2030 um das Sechsfache auf 1 500 GW und generell die Systemflexibilität im Einklang mit den Zielen der G7 zu erhöhen; betont, dass Innovationen im Bereich der Technologien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich sind; warnt davor, dass der Klimawandel die Energiesysteme, einschließlich der Effizienz von Wasserkraft und Wärmekraftwerken, beeinträchtigt; betont, dass nichtfossile Flexibilität und Speicherentwicklung erforderlich sind, um Energie aus erneuerbaren Quellen besser zu integrieren und zu verwalten;

120. hebt die eingehende Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ hervor, bei der sie mit dem erhöhten Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, in Einklang gebracht wurden, um bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und das nun wirksam umgesetzt werden muss; ist der Ansicht, dass die anderen Vertragsparteien ähnliche und einschlägige Anstrengungen unternehmen sollten;

121. betont, dass saubere Energie und Energie aus erneuerbare Quellen, Energieeffizienz und Systemdiversifizierung bei der Verwirklichung der Klimaneutralität eine wichtige Rolle spielen; begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngste Reform der Gestaltung des Strommarkts der EU[43], die darauf abzielt, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren

---

40 IEA, „*Renewables*“(Energie aus erneuerbaren Quellen), https://www.iea.org/energy-system/renewables#tracking.

41 IEA, World Energy Investment 2024:Overview and key findings (Überblick und wichtigste Ergebnisse), 2024.

42 IEA, „Tracking pledges, targets and action“ (Verfolgung von Zusagen, Zielen und Maßnahmen), https://www.iea.org/reports/global-methane-tracker-2024/tracking-pledges-targets-and-action.

43 Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1711/oj).

Quellen zu fördern und die Verbraucher zu stärken und zu schützen; ist der Ansicht, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Vorschriften für die Gestaltung des Strommarkts umzusetzen; betont, dass pragmatische, klare und günstige Voraussetzungen für den Ausbau von CO_2-armem und erneuerbarem Wasserstoff geschaffen werden müssen, um die Energiewende voranzubringen, insbesondere in schwer dekarbonisierbaren Sektoren;

122. weist auf das Bekenntnis der EU zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ hin, bei dem Kosteneffizienz, Systemeffizienz, Speicherkapazität, Flexibilität auf der Nachfrageseite und Versorgungssicherheit berücksichtigt werden; betont seine Rolle bei der Verringerung der Emissionen, der Senkung der Energiekosten, der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und dem Schutz schutzbedürftiger Verbraucher;

123. betont, dass umfangreiche öffentliche und private Investitionen in das Energienetz der EU und die damit verbundene Infrastruktur erforderlich sind, um deren Modernisierung, einschließlich Digitalisierung und Ausbau, auch in Bezug auf grenzüberschreitende Verbindungsleitungen, und die weitere flexible Integration sauberer und erneuerbarer Energiequellen, Energieeffizienzmaßnahmen und Speicherlösungen zu ermöglichen, um den Bürgerinnen und Bürgern und der Industrie der EU saubere, ausreichende, sichere und erschwingliche Energie zur Verfügung zu stellen; betont insbesondere, dass das Stromnetz der EU im Rahmen des anstehenden europäischen Netzpakets modernisiert werden muss;

124. betont, dass eine globale Koordinierung mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern und deren Unterstützung erforderlich ist, um durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Politikgestaltung und Wissenschafts- und Technologietransfer Netto-Null-Emissionen zu erreichen und Kapazitäten aufzubauen;

125. betont, dass Partnerschaften mit zuverlässigen Drittländern im Bereich der externen Dimension der Energiepolitik gefördert werden müssen; nimmt die Bemühungen der EU zur Kenntnis, Energieallianzen durch eine Perspektive der nachhaltigen Entwicklung aufzubauen, unter anderem durch die Berücksichtigung der Interessen ihrer Bevölkerung und der lokalen Gemeinschaften;

126. nimmt die Erklärung[44] zur Verdreifachung der weltweiten Kernenergiekapazitäten bis 2050 zur Kenntnis, die auf der COP 28 auf den Weg gebracht wurde und seit der COP 29 von 31 Ländern, darunter 12 EU-Mitgliedstaaten und die Ukraine, unterzeichnet wurde; weist in diesem Zusammenhang auf die von mehreren EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Industrieallianz für kleine modulare Reaktoren vorgeschlagene Allianz im Nuklearbereich hin;

127. hebt die zentrale Rolle der lokalen Gemeinschaften und der Bürgerinnen und Bürger bei einer gerechten und inklusiven Energiewende hervor; unterstreicht den Rechtsrahmen der EU, der Energiegemeinschaften ermöglicht, und hebt sein Potenzial als Modell für internationale Partner hervor;

Forschung, Innovation, digitale Technologien und Weltraumpolitik

---

44 Declaration to Triple Nuclear Energy (Erklärung zur Verdreifachung der Kernenergie), Dezember 2023.

128. nimmt die Bedeutung des Programms Copernicus und des EU-Wissenszentrums für Erdbeobachtung für den Klimaschutz und die Beobachtung zur Kenntnis; betont die Bedeutung der Satellitenüberwachung für die Klimapolitik, einschließlich der Verfolgung von Methanemissionen und Kohlenstoffsenken sowie die Beobachtung von Wäldern; fordert gemeinsame Forschungsarbeiten zu Weltraum- und Klimatechnologien, stärkere Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Akteuren und verstärkte Investitionen in die Weltraumwirtschaft der EU für strategische Autonomie;

129. betont die entscheidende Rolle von Forschung und Innovation bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und des Grünen Deals; bedauert, dass die EU ihr Investitionsziel von 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung nach wie vor nicht erreicht hat, und fordert Strategien zur Förderung von Forschung und Entwicklung in der Industrie;

130. begrüßt die Rolle des Programms „Horizont Europa“ und seiner Partnerschaften wie der Gemeinsamen Unternehmen und der Wissens- und Innovationsgemeinschaften des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf die Klimaneutralität und die Sicherstellung nachhaltiger, zugänglicher und erschwinglicher Innovationen;

131. betont, dass die EU bei der Forschung mit Schwerpunkt auf Technologie, Industrie und innovativer Wissenschaft zusammenarbeiten muss, was dazu beiträgt, wichtige Beiträge zum Übereinkommen von Paris zu leisten, und fordert die rasche Umsetzung der neuen Strategie für europäische Biowissenschaften und die Überarbeitung der Bioökonomie-Strategie; begrüßt die Initiative „Choose Europe for Science“, mit der die Finanzierungsmöglichkeiten für die Forschung in der EU verbessert werden; fordert die Kommission auf, strategische Forschungspartnerschaften zu fördern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa zu ermöglichen; unterstützt weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des langfristigen Zugangs der internationalen Forschungsgemeinschaft zu klimabezogenen Daten;

132. hebt die Schlüsselrolle der Digitalisierung bei der Energieintegration, der Marktanbindung und der Verringerung der Emissionen hervor; betont, wie wichtig digitale Technologien und KI-gestützte Instrumente für die Verwirklichung des sauberen industriellen Wandels sind, da sie unter anderem Möglichkeiten in den Bereichen Elektrifizierung, Flexibilität und Energieeffizienz bieten; sieht dem strategischen Fahrplan der EU für Digitalisierung und KI im Energiesektor erwartungsvoll entgegen; ist besorgt über den CO_2-Fußabdruck des Industriezweigs der Informations- und Kommunikationstechnologien und fordert nachhaltige Verfahren in Rechenzentren; weist auf das Ziel der Digitalstrategie der EU hin, bis 2030 klimaneutrale und hochgradig energieeffiziente Rechenzentren und elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen;

Aufgaben des Europäischen Parlaments bei der COP 30

133. ist der Ansicht, dass das Parlament integraler Bestandteil der EU-Delegation auf der COP 30 sein sollte, da es seine Zustimmung zu internationalen Abkommen erteilen muss und als eines der gesetzgebenden Organe der EU eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris in der EU spielt; erwartet daher, dass ihm die Teilnahme an den EU-Koordinierungstreffen auf der COP 30 in Belém ermöglicht

wird und ihm rechtzeitig Zugang zu allen vorbereitenden Unterlagen gewährt wird; sichert zu, unabhängig und frei von Interessenkonflikten zu handeln;

°

° °

134. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sekretariat des UNFCCC mit der Bitte um Weiterleitung an alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, zu übermitteln.

Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0256

Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2025 zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im transatlantischen Dialog (2025/2776(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Befugnisse der Mitgliedstaaten, ehrgeizige kulturpolitische Maßnahmen im audiovisuellen Bereich zu entwickeln, im Einklang mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 6 und 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten[1],

– unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Mai 2025 zur Prüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste[2],

– unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste[3] im transatlantischen Dialog (O-000026/2025 – B10-0010/2025),

– gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Kultur und

---

1 ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj.
2 ABl. C, C/2025/2954, 26.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2954/oj.
3 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (***ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1,***
ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj).

Bildung,

A. in der Erwägung, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) der Eckpfeiler der audiovisuellen Politik der EU ist und darauf abzielt, einen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste in der EU zu schaffen und gleichzeitig die kulturelle Vielfalt zu fördern;

B. in der Erwägung, dass die AVMD-Richtlinie darauf abzielt, faire Bedingungen für alle in der audiovisuellen Branche zu gewährleisten, einschließlich Fernsehveranstaltern, audiovisueller Mediendienste auf Abruf und Video-Sharing-Plattformen; in der Erwägung, dass die AVMD-Richtlinie Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern und zur Verhinderung von Gewalt, Hetze und terroristischen Inhalten enthält; in der Erwägung, dass die AVMD-Richtlinie europäische Werke fördert, die Zugänglichkeit verbessert und auf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden abzielt;

C. in der Erwägung, dass es für die EU und ihre Mitgliedstaaten wichtig ist, dass audiovisuelle Mediendienste nicht Gegenstand der Handelsverhandlungen sind, damit ihre Fähigkeit zur Gestaltung und Umsetzung kultureller und audiovisueller Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt erhalten bleibt und gestärkt wird;

D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der AVMD-Richtlinie dafür sorgen müssen, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die in ihren Rechtsraum fallen, einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % ausstrahlen und solche Werke herausstellen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der AVMD-Richtlinie auch ausländische Anbieter audiovisueller Mediendienste, die auf Zuschauer in ihrem Hoheitsgebiet abzielen, verpflichten können, einen finanziellen Beitrag zur Erstellung europäischer Werke zu leisten;

E. in der Erwägung, dass das Gesetz über digitale Dienste und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr allgemeine Vorschriften für Online-Vermittler enthalten, während die AVMD-Richtlinie spezifische Vorschriften für audiovisuelle Inhalte enthält; in der Erwägung, dass die AVMD-Richtlinie der wichtigste Rechtsrahmen für die Unterstützung eines vielfältigen, fairen, sicheren und wettbewerbsfähigen Marktes für audiovisuelle Medien in der EU und für die Förderung unabhängiger und kulturreicher europäischer Inhalte bleiben sollte;

F. in der Erwägung, dass das Memorandum von US-Präsident Donald Trump vom 21. Februar 2025 mit dem Titel „Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties“ darauf abzielt, Praktiken aufzuführen, die als diskriminierend für US-Unternehmen gelten, darunter Verpflichtungen für Streaming-Dienste; in der Erwägung, dass der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten die AVMD-Richtlinie im National Trade Estimate Report 2025 der USA als Außenhandelshemmnis aufgeführt hat;

G. in der Erwägung, dass die Einstufung der AVMD-Richtlinie durch die US-Regierung als Handelshemmnis auf einer fehlerhaften Bewertung beruht, da die Bestimmungen der Richtlinie neutral und diskriminierungsfrei für alle inländischen und ausländischen Betreiber gelten, wodurch ein fairer Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden;

H. in der Erwägung, dass Präsident Trump auch seine Absicht bekundet hat, eine Steuer in Höhe von 100 % auf außerhalb der Vereinigten Staaten produzierte Filme zu erheben;

I. in der Erwägung, dass im Jahr 2023 69 % der Kinobesuche in Europa für US-amerikanische Filme erfolgten; in der Erwägung, dass neun der zehn führenden Fernseh- und Videoabrufdienste, die in Europa tätig sind, im Eigentum von US-Unternehmen sind; in der Erwägung, dass 85 % der Zeit, die die Europäerinnen und Europäer für ihre Abonnements bei Videoabrufplattformen aufwenden, auf drei US-Streaming-Dienste entfallen;

J. in der Erwägung, dass die EU am 27. Juli 2025 ein Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten geschlossen hat, das keine Klauseln in Bezug auf die Vorschriften der EU für digitale oder audiovisuelle Dienste enthält; in der Erwägung, dass spätere Erklärungen von Präsident Trump jedoch darauf hindeuten, dass er seine Versuche fortsetzen möchte, sich der Regulierung von US-Unternehmen durch die EU zu widersetzen;

1. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Kommission bei der Verteidigung der AVMD-Richtlinie und der Ausnahme der EU in Bezug auf kulturelle Werke im Rahmen internationaler Handelsverhandlungen zu unterstützen und sicherzustellen, dass audiovisuelle Mediendienste von den Verpflichtungen im Rahmen von Handelsabkommen ausgenommen bleiben, um die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, kulturelle und audiovisuelle Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt festzulegen und umzusetzen, zu erhalten und auszubauen;

2. betont, dass die in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen eine legitime Regelung im öffentlichen Interesse darstellen, die darauf abzielen, die kulturelle Vielfalt zu schützen, indem die Erstellung und Verbreitung europäischer Werke gefördert und die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus und die demokratischen Werte geschützt werden; ist der Ansicht, dass jegliche Rückschritte bei den Grundsätzen der AVMD-Richtlinie das europäische Kulturmodell ernsthaft schwächen würden, insbesondere vor dem Hintergrund des intensiven internationalen Wettbewerbs im audiovisuellen Mediensektor;

3. weist darauf hin, dass die Kulturpolitik gemäß Artikel 167 AEUV in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; betont, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht nur eine Regel für die Aufteilung der Zuständigkeiten darstellt, sondern auch eine wesentliche Garantie für den Schutz der kulturellen Vielfalt in der Union und die Bekämpfung der Konzentration wirtschaftlicher und technologischer Macht durch externe Akteure, insbesondere US-amerikanische Unternehmen, ist;

4. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Mai 2025 zur Bewertung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste, in denen der Rat die entscheidende Rolle der AVMD-Richtlinie hervorhebt, wenn es darum geht, die Rechtsgrundlage für den Schutz und die Förderung eines vielfältigen, fairen, sicheren, vertrauenswürdigen und wettbewerbsfähigen Marktes für audiovisuelle Medien in der EU zu schaffen und gleichzeitig die Verfügbarkeit unabhängiger, zuverlässiger und kulturell vielfältiger europäischer Inhalte sicherzustellen;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, jeden Versuch, die AVMD-Richtlinie als Handelsverzerrung einzustufen, entschieden abzulehnen und sie als legitimes

Regulierungsinstrument zu verteidigen, das unerlässlich ist, um den Schutz der kulturellen Vielfalt, die Souveränität und die Soft Power der EU sowohl bei der Aushandlung und Umsetzung von Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten als auch im Rahmen der Bewertung und möglichen Überarbeitung der AVSMD-Richtlinie im Jahr 2026 sicherzustellen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Europäisches Parlament
2024-2029

ANLAGE

zu den

ANGENOMMENEN TEXTEN

von

Mittwoch
22. Oktober 2025

Abänderungen
zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2026

Teil 1/1

Abänderungen
zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2026

Abänderung 218

=== CONT/5775 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: 6 6 10

	Haushaltsplan 2025	Entwurf des Haushaltsplans 2026	Standpunkt des Rates 2026	Differenz	Neuer Betrag
6 6 10				0	p.m.
Reserve					
Insgesamt				0	p.m.

Bezeichnung:

Einnahmen aus von der EUStA beschlossenen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Diese Haushaltslinie wird im Rahmen einer gesonderten Haushaltslinie als nicht zweckgebundene Einnahme eingerichtet.

BEGRÜNDUNG:

Die Tätigkeiten der EUStA an sich tragen nicht nur zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bei, sondern bieten auch die Möglichkeit, dass aus dem EU-Haushaltsplan stammende Beträge eingezogen werden, die aufgrund krimineller Aktivitäten nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Beträge, die sich aus den von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten ergriffenen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen ergeben, könnten nach Abzug der Kosten, die den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstanden sind, im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1939 in den EU-Haushalt zurückfließen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 135

=== ITRE/5117 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 01 01 03 — Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01 01 03	71 976 616	71 976 616	77 387 182	77 387 182	71 976 616	71 976 616	5 410 566	5 410 566	77 387 182	77 387 182
Reserve										
Insgesamt	71 976 616	71 976 616	77 387 182	77 387 182	71 976 616	71 976 616	5 410 566	5 410 566	77 387 182	77 387 182

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 136

=== ITRE/5118 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 01 01 13 — Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01 01 13	51 615 000	51 615 000	51 950 000	51 950 000	51 615 000	51 615 000	335 000	335 000	51 950 000	51 950 000
Reserve										
Insgesamt	51 615 000	51 615 000	51 950 000	51 950 000	51 615 000	51 615 000	335 000	335 000	51 950 000	51 950 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 137

=== ITRE/5119 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 01 02 13 — Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01 02 13	31 550 000	31 550 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Reserve			35 314 314	35 314 314	31 550 000	31 550 000	3 764 314	3 764 314	35 314 314	35 314 314
Insgesamt	31 550 000	31 550 000	35 314 314	35 314 314	31 550 000	31 550 000	3 764 314	3 764 314	35 314 314	35 314 314

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 138

=== ITRE/5120 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 01 03 03 — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01 03 03	1 654 102	1 654 102	1 795 194	1 795 194	1 654 102	1 654 102	141 092	141 092	1 795 194	1 795 194
Reserve										
Insgesamt	1 654 102	1 654 102	1 795 194	1 795 194	1 654 102	1 654 102	141 092	141 092	1 795 194	1 795 194

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 139

=== ITRE/5121 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 01 01 — Europäischer Forschungsrat

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 01 01	2 156 005 580	1 986 861 960	2 232 386 052	2 210 747 440	2 212 386 052	2 204 147 440	20 000 000	6 600 000	2 232 386 052	2 210 747 440
Reserve										
Insgesamt	2 156 005 580	1 986 861 960	2 232 386 052	2 210 747 440	2 212 386 052	2 204 147 440	20 000 000	6 600 000	2 232 386 052	2 210 747 440

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 140

=== ITRE/5122 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 01 03 — Forschungsinfrastrukturen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 01 03	326 467 793	253 673 246	338 178 341	355 983 822	333 678 341	354 483 822	4 500 000	1 500 000	338 178 341	355 983 822
Reserve										
Insgesamt	326 467 793	253 673 246	338 178 341	355 983 822	333 678 341	354 483 822	4 500 000	1 500 000	338 178 341	355 983 822

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 142

=== ITRE/5124 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 41 — Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 41	123 080 935	3 327 217	128 082 000	336 203 468	126 082 000	335 553 468	2 000 000	650 000	128 082 000	336 203 468
Reserve										
Insgesamt	123 080 935	3 327 217	128 082 000	336 203 468	126 082 000	335 553 468	2 000 000	650 000	128 082 000	336 203 468

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 143

=== ITRE/5125 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 54 — Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 54	88 378 873	49 104 694	123 588 321	132 982 836	103 588 321	126 382 836	20 000 000	6 600 000	123 588 321	132 982 836
Reserve										
Insgesamt	88 378 873	49 104 694	123 588 321	132 982 836	103 588 321	126 382 836	20 000 000	6 600 000	123 588 321	132 982 836

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 144

=== ITRE/5126 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 60 — Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 60	1 050 374 287	579 722 608	1 085 037 231	979 953 518	1 071 037 231	975 653 518	14 000 000	4 300 000	1 085 037 231	979 953 518
Reserve										
Insgesamt	1 050 374 287	579 722 608	1 085 037 231	979 953 518	1 071 037 231	975 653 518	14 000 000	4 300 000	1 085 037 231	979 953 518

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 145

=== ITRE/5127 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 61 — Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt" — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 61	117 088 457	153 408 608	138 111 922	130 683 536	126 111 922	126 683 536	12 000 000	4 000 000	138 111 922	130 683 536
Reserve										
Insgesamt	117 088 457	153 408 608	138 111 922	130 683 536	126 111 922	126 683 536	12 000 000	4 000 000	138 111 922	130 683 536

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 146

=== ITRE/5128 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 03 01 — Europäischer Innovationsrat

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 03 01	1 146 651 703	997 038 133	1 160 770 928	1 310 395 418	1 154 770 928	1 308 395 418	6 000 000	2 000 000	1 160 770 928	1 310 395 418
Reserve										
Insgesamt	1 146 651 703	997 038 133	1 160 770 928	1 310 395 418	1 154 770 928	1 308 395 418	6 000 000	2 000 000	1 160 770 928	1 310 395 418

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 147

=== ITRE/5129 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 03 03 — Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 03 03	409 933 366	343 836 535	422 864 440	417 424 258	417 864 440	415 824 258	5 000 000	1 600 000	422 864 440	417 424 258
Reserve										
Insgesamt	409 933 366	343 836 535	422 864 440	417 424 258	417 864 440	415 824 258	5 000 000	1 600 000	422 864 440	417 424 258

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 148

=== ITRE/5130 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 04 02 — Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 04 02	50 198 093	47 657 816	57 165 013	62 467 935	54 165 013	61 467 935	3 000 000	1 000 000	57 165 013	62 467 935
Reserve										
Insgesamt	50 198 093	47 657 816	57 165 013	62 467 935	54 165 013	61 467 935	3 000 000	1 000 000	57 165 013	62 467 935

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 149

=== ITRE/5131 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 01 02 05 — Horizontale operative Tätigkeiten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 05	130 728 853	100 957 408	155 131 834	108 912 739	143 131 834	104 912 739	12 000 000	4 000 000	155 131 834	108 912 739
Reserve										
Insgesamt	130 728 853	100 957 408	155 131 834	108 912 739	143 131 834	104 912 739	12 000 000	4 000 000	155 131 834	108 912 739

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 150

=== ITRE/5132 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 01 04 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 01	478 335 069	633 898 679	843 959 592	923 079 608	691 159 592	872 179 608	152 800 000	50 900 000	843 959 592	923 079 608
Reserve										
Insgesamt	478 335 069	633 898 679	843 959 592	923 079 608	691 159 592	872 179 608	152 800 000	50 900 000	843 959 592	923 079 608

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 646

=== BUDG/3503 ===

BUDG/3503 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 02 03 01 — Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03 01	1 662 889 897	1 381 351 969	1 669 776 945	890 000 000	1 669 776 945	890 000 000	30 000 000	15 000 000	1 699 776 945	905 000 000
Reserve										
Insgesamt	1 662 889 897	1 381 351 969	1 669 776 945	890 000 000	1 669 776 945	890 000 000	30 000 000	15 000 000	1 699 776 945	905 000 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen TRAN/5555

BUDG hat den vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 647

=== BUDG/3504 ===

BUDG/3504 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 02 03 02 — Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03 02	921 494 831	312 736 495	1 007 840 756	400 000 000	1 007 840 756	400 000 000	50 000 000	25 000 000	1 057 840 756	425 000 000

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt	921 494 831	312 736 495	1 007 840 756	400 000 000	1 007 840 756	400 000 000	50 000 000	25 000 000	1 057 840 756	425 000 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5102

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 151

=== ITRE/5133 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 03 03 01 — Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03 03 01	210 181 381	172 237 825	286 386 424	334 050 212	213 286 424	309 650 212	73 100 000	24 400 000	286 386 424	334 050 212
Reserve										
Insgesamt	210 181 381	172 237 825	286 386 424	334 050 212	213 286 424	309 650 212	73 100 000	24 400 000	286 386 424	334 050 212

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 152

=== ITRE/5134 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 03 03 02 — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03 03 02	10 000 000	p.m.	30 000 000	30 000 000	17 000 000	25 000 000	13 000 000	5 000 000	30 000 000	30 000 000
Reserve										
Insgesamt	10 000 000	p.m.	30 000 000	30 000 000	17 000 000	25 000 000	13 000 000	5 000 000	30 000 000	30 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 648

=== BUDG/3505 ===

BUDG/3505 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 02 04 04 — Kompetenzen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04 04	52 377 977	94 856 611	18 677 245	67 620 057	18 677 245	67 620 057	4 000 000	2 000 000	22 677 245	69 620 057
Reserve										
Insgesamt	52 377 977	94 856 611	18 677 245	67 620 057	18 677 245	67 620 057	4 000 000	2 000 000	22 677 245	69 620 057

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5103

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 650

=== BUDG/3507 ===

BUDG/3507 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 04 01 11 — Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04 01 11	117 419 850	186 753 417	122 676 720	158 672 439	122 176 720	158 492 439	500 000	180 000	122 676 720	158 672 439
Reserve										
Insgesamt	117 419 850	186 753 417	122 676 720	158 672 439	122 176 720	158 492 439	500 000	180 000	122 676 720	158 672 439

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie .... öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Änderungen am Personalplan:

Funktionsgruppe IV: 25 (gegenüber 21 im Entwurf des Haushaltsplans: +4); Funktionsgruppe III: 7 (gegenüber 2 im Entwurf des Haushaltsplans: +5); Funktionsgruppe II: 0 (gegenüber 4 im Entwurf des Haushaltsplans: -4); Funktionsgruppe I: 0 (unverändert)

Insgesamt: 32 Bedienstete (gegenüber 27 im Entwurf des Haushaltsplans: +5)

EINZELPLAN III — KOMMISSION

S 03 02 02 — Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				
AD 14		1		1
AD 13				
AD 12		2		2
AD 11		2		2
AD 10				
AD 9		***4***		
AD 8		3		3
AD 7		***3*** ~~2~~		2
AD 6				
AD 5				
AD Zwischensumme		***15*** ~~*10*~~		*10*
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8				
AST 7				
AST 6				
AST 5		***5***		
AST 4				
AST 3				
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme		***5***		
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme				
Insgesamt		***20*** ~~**10**~~		**10**
Gesamtzahl	***20*** ~~**10**~~		**10**	

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen BUDG/4354

BUDG hat den vom Haushaltsausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 154

=== ITRE/5136 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 04 02 11 — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04 02 11	196 174 937	4 988 415	338 622 000	471 564 292	319 722 000	465 364 292	18 900 000	6 200 000	338 622 000	471 564 292
Reserve										
Insgesamt	196 174 937	4 988 415	338 622 000	471 564 292	319 722 000	465 364 292	18 900 000	6 200 000	338 622 000	471 564 292

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 649

=== BUDG/3506 ===

BUDG/3506 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 02 10 05 — Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 05	8 108 852	8 108 852	8 263 001	8 263 001	8 263 001	8 263 001	672 000	672 000	8 935 001	8 935 001
Reserve										
Insgesamt	8 108 852	8 108 852	8 263 001	8 263 001	8 263 001	8 263 001	672 000	672 000	8 935 001	8 935 001

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EPP//7032

BUDG hat den vom Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 304

=== EPP//7031 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 02 10 03 — Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 03	29 622 042	29 622 042	30 778 434	30 778 434	30 214 482	30 214 482	563 952	563 952	30 778 434	30 778 434
Reserve										
Insgesamt	29 622 042	29 622 042	30 778 434	30 778 434	30 214 482	30 214 482	563 952	563 952	30 778 434	30 778 434

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 295

=== EPP//7022 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 20 04 01 — Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 20 04 01	15 016 093	13 000 000	15 766 415	14 000 000	15 016 093	13 750 000	750 322	250 000	15 766 415	14 000 000
Reserve										
Insgesamt	15 016 093	13 000 000	15 766 415	14 000 000	15 016 093	13 750 000	750 322	250 000	15 766 415	14 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 155

=== ITRE/5137 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 02 20 04 02 — Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 20 04 02	6 897 852	7 500 000	7 535 809	9 000 000	6 897 852	8 790 000	637 957	210 000	7 535 809	9 000 000
Reserve										
Insgesamt	6 897 852	7 500 000	7 535 809	9 000 000	6 897 852	8 790 000	637 957	210 000	7 535 809	9 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 209

=== ECON/5365 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 03 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01 01 01	13 975 000	13 975 000	14 294 000	14 294 000	13 975 000	13 975 000	319 000	319 000	14 294 000	14 294 000
Reserve										
Insgesamt	13 975 000	13 975 000	14 294 000	14 294 000	13 975 000	13 975 000	319 000	319 000	14 294 000	14 294 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 298

=== EPP//7025 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 03 02 01 01 — Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 02 01 01	24 985 000	20 662 707	26 192 000	24 627 343	25 792 000	24 497 343	400 000	130 000	26 192 000	24 627 343
Reserve										
Insgesamt	24 985 000	20 662 707	26 192 000	24 627 343	25 792 000	24 497 343	400 000	130 000	26 192 000	24 627 343

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 235

=== R-E//7514 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 02 02 — Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 02 02	128 946 729	162 549 667	134 197 119	109 338 871	131 525 663	108 448 871	6 696 370	2 902 457	138 222 033	111 351 328
Reserve										
Insgesamt	128 946 729	162 549 667	134 197 119	109 338 871	131 525 663	108 448 871	6 696 370	2 902 457	138 222 033	111 351 328

BEGRÜNDUNG:

Angesichts einer immer komplexeren regulatorischen und politischen Landschaft sind mehr Mittel erforderlich, um unseren technologischen Fortschritt, unsere Wettbewerbsfähigkeit und unsere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu stärken.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 192

=== ENVI/5454 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 03 10 01 01 — Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 01 01	74 922 574	74 922 574	77 474 769	77 474 769	76 421 025	76 421 025	1 053 744	1 053 744	77 474 769	77 474 769
Reserve										
Insgesamt	74 922 574	74 922 574	77 474 769	77 474 769	76 421 025	76 421 025	1 053 744	1 053 744	77 474 769	77 474 769

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 158

=== ITRE/5140 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 04 02 02 — Copernicus

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 02	775 882 327	725 000 000	829 850 000	670 000 000	824 850 000	668 500 000	5 000 000	1 500 000	829 850 000	670 000 000
Reserve										
Insgesamt	775 882 327	725 000 000	829 850 000	670 000 000	824 850 000	668 500 000	5 000 000	1 500 000	829 850 000	670 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 159

=== ITRE/5141 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 04 02 03 — GOVSATCOM/SSA

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 03	46 050 000	81 500 000	80 300 000	30 000 000	76 900 000	28 900 000	3 400 000	1 100 000	80 300 000	30 000 000
Reserve										
Insgesamt	46 050 000	81 500 000	80 300 000	30 000 000	76 900 000	28 900 000	3 400 000	1 100 000	80 300 000	30 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 643

=== BUDG/3500 ===

BUDG/3500 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 10 — Cluster „Gesundheit“

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 10	606 711 903	372 417 399	633 612 599	657 984 229	623 612 599	654 684 229	30 000 000	13 300 000	653 612 599	667 984 229
Reserve										
Insgesamt	606 711 903	372 417 399	633 612 599	657 984 229	623 612 599	654 684 229	30 000 000	13 300 000	653 612 599	667 984 229

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen SANT/5963

BUDG hat den vom Ausschuss für öffentliche Gesundheit eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 644

=== BUDG/3501 ===

BUDG/3501 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 20 — Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 20	303 327 857	208 435 227	321 003 359	249 754 819	314 003 359	247 454 819	22 000 000	9 800 000	336 003 359	257 254 819
Reserve										

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Insgesamt	303 327 857	208 435 227	321 003 359	249 754 819	314 003 359	247 454 819	22 000 000	9 800 000	336 003 359	257 254 819

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5100

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 645

=== BUDG/3502 ===

BUDG/3502 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 01 02 02 50 — Cluster „Klima, Energie und Mobilität"

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02 02 50	1 071 810 007	775 474 477	1 532 696 974	1 404 051 164	1 442 696 974	1 374 051 164	115 000 000	42 500 000	1 557 696 974	1 416 551 164
Reserve										
Insgesamt	1 071 810 007	775 474 477	1 532 696 974	1 404 051 164	1 442 696 974	1 374 051 164	115 000 000	42 500 000	1 557 696 974	1 416 551 164

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ENVI/5450

BUDG hat den vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 215

=== ECON/5372 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 06 02 02 — Instrument für technische Unterstützung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02 02	123 790 999	122 687 647	107 327 580	122 423 515	92 327 580	107 423 515	15 000 000	15 000 000	107 327 580	122 423 515
Reserve										
Insgesamt	123 790 999	122 687 647	107 327 580	122 423 515	92 327 580	107 423 515	15 000 000	15 000 000	107 327 580	122 423 515

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 641

=== BUDG/3007 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 06 04 01 — Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 04 01	4 961 000 000	4 961 000 000	8 021 000 000	8 021 000 000	7 718 000 000	7 718 000 000	3 000 000	3 000 000	7 721 000 000	7 721 000 000
Reserve										
Insgesamt	4 961 000 000	4 961 000 000	8 021 000 000	8 021 000 000	7 718 000 000	7 718 000 000	3 000 000	3 000 000	7 721 000 000	7 721 000 000

BEGRÜNDUNG:

Die ungerechtfertigte Kürzung durch den Rat wird zurückgenommen. Darüber hinaus kann die Haushaltslinie für das Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 10a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 „für ein bestimmtes Jahr zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die für die […] auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel fällig sind, verwendet werden“. Alle zusätzlichen Kosten, wie etwa unvorhergesehene Kosten für das Liquiditätsmanagement, sollten getrennt ausgewiesen werden. Daher sollte der von der Kommission veranschlagte Betrag von 300 000 000 EUR aus dieser Haushaltslinie gestrichen und der vorgeschlagenen neuen Haushaltslinie 06 04 02 hinzugefügt werden.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 642

=== BUDG/3008 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: 06 04 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 04 02							300 000 000	300 000 000	300 000 000	300 000 000
Reserve										
Insgesamt							300 000 000	300 000 000	300 000 000	300 000 000

Bezeichnung:

Aufbauinstrument der Europäischen Union – zusätzliche Kosten für das Liquiditätsmanagement

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für das Liquiditätsmanagement bestimmt, die infolge von Beträgen entstehen, die als Reserven ausgegeben und vorübergehend auf Liquiditätskonten gehalten werden, um anstehende Zahlungen im Namen der Union im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu leisten. Diese Mittel sollten aus der Aufhebung von Mittelbindungen des Aufbauinstruments finanziert und von der Berechnung des Richtwerts für die Zinszahlungen im Rahmen

des Aufbauinstruments gemäß Erwägung 12 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 zum MFR ausgenommen werden.

BEGRÜNDUNG:

Aus Gründen der Transparenz sollte die Kommission den Betrag der Kosten für das Liquiditätsmanagement von der Zinsrückzahlung trennen. Darüber hinaus sind die Kosten für das Liquiditätsmanagement auf unvorhergesehene Umsetzungsprobleme zurückzuführen, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die beiden gesetzgebenden Organe hatten nie vorgesehen, dass diese Kosten in die Beträge einbezogen werden, für die der Richtwert von 50 % im Rahmen des bei der Überarbeitung des MFR vereinbarten Kaskadenmechanismus gilt. Sie sollten daher keine zusätzliche Belastung für den EU-Haushalt darstellen und ausschließlich aus der Komponente der Aufhebung von Mittelbindungen des Aufbauinstruments finanziert werden.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 652

=== BUDG/3522 ===

BUDG/3522 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 06 05 01 — Katastrophenschutzverfahren der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 05 01	211 321 354	97 500 000	167 657 430	189 000 000	167 657 430	189 000 000	30 000 000	15 000 000	197 657 430	204 000 000
Reserve										
Insgesamt	211 321 354	97 500 000	167 657 430	189 000 000	167 657 430	189 000 000	30 000 000	15 000 000	197 657 430	204 000 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ENVI/5457

BUDG hat den vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 311

=== EPP//7038 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 06 10 01 — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10 01	79 635 384	79 635 384	90 939 554	90 939 554	81 228 091	81 228 091	9 711 463	9 711 463	90 939 554	90 939 554
Reserve										
Insgesamt	79 635 384	79 635 384	90 939 554	90 939 554	81 228 091	81 228 091	9 711 463	9 711 463	90 939 554	90 939 554

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 216

=== ECON/5373 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 06 20 04 01 — Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 20 04 01	12 339 727	12 050 000	13 586 521	13 300 000	12 339 727	12 885 000	1 246 794	415 000	13 586 521	13 300 000
Reserve										
Insgesamt	12 339 727	12 050 000	13 586 521	13 300 000	12 339 727	12 885 000	1 246 794	415 000	13 586 521	13 300 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 38

=== CULT/5664 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 01 02 01 — Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01 02 01	27 229 773	27 229 773	29 957 299	29 957 299	27 229 773	27 229 773	2 727 526	2 727 526	29 957 299	29 957 299
Reserve										
Insgesamt	27 229 773	27 229 773	29 957 299	29 957 299	27 229 773	27 229 773	2 727 526	2 727 526	29 957 299	29 957 299

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 40

=== CULT/5666 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01 04 01	6 287 469	6 287 469	7 445 414	7 445 414	6 287 469	6 287 469	1 157 945	1 157 945	7 445 414	7 445 414
Reserve										
Insgesamt	6 287 469	6 287 469	7 445 414	7 445 414	6 287 469	6 287 469	1 157 945	1 157 945	7 445 414	7 445 414

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 654

=== BUDG/3524 ===

BUDG/3524 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 02 04 — ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02 04	107 373 853	74 000 000	105 410 821	102 000 000	105 410 821	102 000 000	2 500 000	1 250 000	107 910 821	103 250 000
Reserve										
Insgesamt	107 373 853	74 000 000	105 410 821	102 000 000	105 410 821	102 000 000	2 500 000	1 250 000	107 910 821	103 250 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen FEMM/5700

BUDG hat den vom Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 317

=== EPP//7044 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 03 01 02 — Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 01 02	508 654 825	490 340 000	644 133 179	708 100 000	519 133 179	666 500 000	125 000 000	41 600 000	644 133 179	708 100 000

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt	508 654 825	490 340 000	644 133 179	708 100 000	519 133 179	666 500 000	125 000 000	41 600 000	644 133 179	708 100 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 318

=== EPP//7045 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 03 02 — Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 02	408 898 370	380 000 000	440 307 038	411 000 000	420 307 038	404 400 000	20 000 000	6 600 000	440 307 038	411 000 000
Reserve										
Insgesamt	408 898 370	380 000 000	440 307 038	411 000 000	420 307 038	404 400 000	20 000 000	6 600 000	440 307 038	411 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 319

=== EPP//7046 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 03 03 — Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 03	75 676 325	74 000 000	81 483 341	78 000 000	78 483 341	77 000 000	3 000 000	1 000 000	81 483 341	78 000 000
Reserve										
Insgesamt	75 676 325	74 000 000	81 483 341	78 000 000	78 483 341	77 000 000	3 000 000	1 000 000	81 483 341	78 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 320

=== EPP//7047 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 05 01 — Aktionsbereich Kultur

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05 01	107 894 641	109 761 016	121 721 256	111 165 876	112 221 256	108 065 876	9 500 000	3 100 000	121 721 256	111 165 876
Reserve										
Insgesamt	107 894 641	109 761 016	121 721 256	111 165 876	112 221 256	108 065 876	9 500 000	3 100 000	121 721 256	111 165 876

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 656

=== BUDG/3526 ===

BUDG/3526 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 05 03 — Sektorübergreifender Aktionsbereich

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05 03	29 262 015	31 649 063	33 030 185	27 295 140	30 630 185	26 545 140	4 900 000	2 000 000	35 530 185	28 545 140
Reserve										
Insgesamt	29 262 015	31 649 063	33 030 185	27 295 140	30 630 185	26 545 140	4 900 000	2 000 000	35 530 185	28 545 140

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen CULT/5658

BUDG hat den vom Ausschuss für Kultur und Bildung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 323

=== EPP//7050 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 06 01 — Gleichstellung und Rechte

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 06 01	40 181 708	21 075 045	50 013 550	33 643 288	41 413 550	30 843 288	8 600 000	2 800 000	50 013 550	33 643 288
Reserve										
Insgesamt	40 181 708	21 075 045	50 013 550	33 643 288	41 413 550	30 843 288	8 600 000	2 800 000	50 013 550	33 643 288

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 324

=== EPP//7051 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 06 03 — Daphne

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 06 03	27 313 815	24 225 012	35 129 939	20 745 778	28 129 939	18 345 778	7 000 000	2 400 000	35 129 939	20 745 778
Reserve										
Insgesamt	27 313 815	24 225 012	35 129 939	20 745 778	28 129 939	18 345 778	7 000 000	2 400 000	35 129 939	20 745 778

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 331

=== EPP//7058 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 10 02 — Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 02	16 825 840	16 825 840	17 417 398	17 417 398	17 162 356	17 162 356	255 042	255 042	17 417 398	17 417 398
Reserve										
Insgesamt	16 825 840	16 825 840	17 417 398	17 417 398	17 162 356	17 162 356	255 042	255 042	17 417 398	17 417 398

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 332

=== EPP//7059 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 10 03 — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 03	20 082 416	20 082 416	20 604 551	20 604 551	20 484 064	20 484 064	120 487	120 487	20 604 551	20 604 551

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt	20 082 416	20 082 416	20 604 551	20 604 551	20 484 064	20 484 064	120 487	120 487	20 604 551	20 604 551

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 659

=== BUDG/3529 ===

BUDG/3529 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 10 07 — Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 07	68 894 133	68 546 133	72 983 685	72 358 685	72 983 685	72 358 685	6 000 000	6 000 000	78 983 685	78 358 685
Reserve										
Insgesamt	68 894 133	68 546 133	72 983 685	72 358 685	72 983 685	72 358 685	6 000 000	6 000 000	78 983 685	78 358 685

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen LIBE/5207

BUDG hat den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 637

=== BUDG/3002 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 07 — Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 07	929 929	711 107	1 618 213	845 870	929 389	611 870	688 824	234 000	1 618 213	845 870
Reserve										
Insgesamt	929 929	711 107	1 618 213	845 870	929 389	611 870	688 824	234 000	1 618 213	845 870

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 651

=== BUDG/3521 ===

BUDG/3521 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 05 04 01 — Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 01	33 372 703	28 952 824	33 479 713	33 000 000	33 479 713	33 000 000	1 000 000	500 000	34 479 713	33 500 000
Reserve										
Insgesamt	33 372 703	28 952 824	33 479 713	33 000 000	33 479 713	33 000 000	1 000 000	500 000	34 479 713	33 500 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EPP//7085

BUDG hat den vom Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 653

=== BUDG/3523 ===

BUDG/3523 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 06 06 01 — Programm „EU4Health“

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06 01	555 939 966	553 000 000	658 265 985	545 000 000	560 965 985	513 400 000	102 300 000	34 100 000	663 265 985	547 500 000
Reserve										
Insgesamt	555 939 966	553 000 000	658 265 985	545 000 000	560 965 985	513 400 000	102 300 000	34 100 000	663 265 985	547 500 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen SANT/5964

BUDG hat den vom Ausschuss für öffentliche Gesundheit eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 39

=== CULT/5665 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 01 03 01 — Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01 03 01	5 641 573	5 641 573	5 813 468	5 813 468	5 641 573	5 641 573	171 895	171 895	5 813 468	5 813 468
Reserve										
Insgesamt	5 641 573	5 641 573	5 813 468	5 813 468	5 641 573	5 641 573	171 895	171 895	5 813 468	5 813 468

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 655

=== BUDG/3525 ===

BUDG/3525 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 03 01 01 — Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 01 01	2 914 373 954	2 745 069 449	3 042 584 266	2 985 720 000	2 935 584 266	2 950 120 000	112 000 000	39 350 000	3 047 584 266	2 989 470 000
Reserve										
Insgesamt	2 914 373 954	2 745 069 449	3 042 584 266	2 985 720 000	2 935 584 266	2 950 120 000	112 000 000	39 350 000	3 047 584 266	2 989 470 000

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung .... Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Diese Mittel sollten auch der Deckung der Kosten dienen, die der Kommission im Einklang mit der in der Konditionalitätsverordnung enthaltenen Anforderung, die berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten angemessen zu schützen, für eine Alternativlösung zugunsten ungarischer Studenten entstehen. Jedwede Alternativlösung wird unbeschadet des Durchführungsbeschlusses im Rahmen der Konditionalitätsverordnung vom Dezember 2022 umgesetzt, bei dem es sich um eine folgerichtige und rechtmäßige Anwendung der Verordnung handelt.

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EPP//7043

BUDG hat den vom Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 321

=== EPP//7048 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 05 02 — Aktionsbereich Media

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05 02	189 459 771	175 353 553	213 758 213	192 254 518	199 258 213	187 404 518	14 500 000	4 850 000	213 758 213	192 254 518
Reserve										
Insgesamt	189 459 771	175 353 553	213 758 213	192 254 518	199 258 213	187 404 518	14 500 000	4 850 000	213 758 213	192 254 518

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 657

=== BUDG/3527 ===

BUDG/3527 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 06 04 — Werte der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 06 04	68 448 489	72 609 809	120 762 466	89 176 175	81 762 466	76 276 175	41 500 000	14 150 000	123 262 466	90 426 175
Reserve										
Insgesamt	68 448 489	72 609 809	120 762 466	89 176 175	81 762 466	76 276 175	41 500 000	14 150 000	123 262 466	90 426 175

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen LIBE/5203

BUDG hat den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 658

=== BUDG/3528 ===

BUDG/3528 = Kompromissabänderungsentwurf

FEMM/5733 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 10 05 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 05	10 306 931	10 306 931	10 754 875	10 754 875	10 513 069	10 513 069	1 241 806	1 241 806	11 754 875	11 754 875
Reserve										
Insgesamt	10 306 931	10 306 931	10 754 875	10 754 875	10 513 069	10 513 069	1 241 806	1 241 806	11 754 875	11 754 875

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen FEMM/5733

Kompromissabänderungsentwurf zwischen FEMM/5717, FEMM/5716, FEMM/5715

BUDG hat den vom Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 660

=== BUDG/3530 ===

BUDG/3530 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 07 10 08 — Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 08	83 979 259	83 979 259	91 545 128	91 545 128	85 658 844	85 658 844	8 886 284	8 886 284	94 545 128	94 545 128
Reserve										
Insgesamt	83 979 259	83 979 259	91 545 128	91 545 128	85 658 844	85 658 844	8 886 284	8 886 284	94 545 128	94 545 128

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen CONT/5777

BUDG hat den vom Haushaltskontrollausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 42

=== CULT/5673 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 01 — Multimedia-Aktionen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 01	20 921 438	20 330 435	21 107 803	20 311 843	20 921 438	20 249 843	186 365	62 000	21 107 803	20 311 843
Reserve										
Insgesamt	20 921 438	20 330 435	21 107 803	20 311 843	20 921 438	20 249 843	186 365	62 000	21 107 803	20 311 843

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 43

=== CULT/5674 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 02 — Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 02	48 759 000	48 759 000	49 192 000	49 192 000	48 759 000	49 050 000	433 000	142 000	49 192 000	49 192 000
Reserve										
Insgesamt	48 759 000	48 759 000	49 192 000	49 192 000	48 759 000	49 050 000	433 000	142 000	49 192 000	49 192 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 44

=== CULT/5675 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 03 — Vertretungen der Kommission

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 03	28 317 000	24 960 000	28 569 000	25 183 000	28 317 000	25 099 000	252 000	84 000	28 569 000	25 183 000
Reserve										
Insgesamt	28 317 000	24 960 000	28 569 000	25 183 000	28 317 000	25 099 000	252 000	84 000	28 569 000	25 183 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 636

=== BUDG/3001 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 06 — Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 06	23 627 616	20 300 000	23 838 086	19 300 000	23 627 616	19 230 000	210 470	70 000	23 838 086	19 300 000
Reserve										
Insgesamt	23 627 616	20 300 000	23 838 086	19 300 000	23 627 616	19 230 000	210 470	70 000	23 838 086	19 300 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 661

=== BUDG/3531 ===

BUDG/3531 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 07 20 04 09 — Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20 04 09	23 428 771	22 500 000	23 133 016	25 000 000	23 133 016	25 000 000	2 000 000	1 000 000	25 133 016	26 000 000
Reserve										
Insgesamt	23 428 771	22 500 000	23 133 016	25 000 000	23 133 016	25 000 000	2 000 000	1 000 000	25 133 016	26 000 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EMPL/5402

BUDG hat den vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 334

=== EPP//7061 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 08 01 03 01 — Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01 03 01	3 337 323	3 337 323	3 735 128	3 735 128	3 337 323	3 337 323	397 805	397 805	3 735 128	3 735 128
Reserve										
Insgesamt	3 337 323	3 337 323	3 735 128	3 735 128	3 337 323	3 337 323	397 805	397 805	3 735 128	3 735 128

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

Es ist notwendig, die Mittel wieder einzusetzen, um die kleine Küstenfischerei, junge Fischer und Gebiete in äußerster Randlage sowie die Förderung einer nachhaltigen Aquakultur zu unterstützen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 664

=== BUDG/3548 ===

BUDG/3548 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 08 02 03 03 — Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02 03 03	40 000 000	75 336 236	p.m.	69 927 713	p.m.	69 927 713	30 000 000	15 000 000	30 000 000	84 927 713
Reserve										
Insgesamt	40 000 000	75 336 236	p.m.	69 927 713	p.m.	69 927 713	30 000 000	15 000 000	30 000 000	84 927 713

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen AGRI/5612

BUDG hat den vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 697

=== BUDG/4223 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 08 10 01 — Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10 01	30 250 522	30 250 522	31 335 269	31 335 269	30 855 532	30 855 532	479 737	479 737	31 335 269	31 335 269
Reserve										
Insgesamt	30 250 522	30 250 522	31 335 269	31 335 269	30 855 532	30 855 532	479 737	479 737	31 335 269	31 335 269

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 196

=== ENVI/5460 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 09 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01 01 01	10 552 540	10 552 540	10 729 726	10 729 726	10 552 540	10 552 540	177 186	177 186	10 729 726	10 729 726
Reserve										
Insgesamt	10 552 540	10 552 540	10 729 726	10 729 726	10 552 540	10 552 540	177 186	177 186	10 729 726	10 729 726

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 638

=== BUDG/3004 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 09 02 02 — Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 02	183 370 092	114 944 920	185 280 901	138 000 000	184 580 901	137 770 000	700 000	230 000	185 280 901	138 000 000
Reserve										
Insgesamt	183 370 092	114 944 920	185 280 901	138 000 000	184 580 901	137 770 000	700 000	230 000	185 280 901	138 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 199

=== ENVI/5468 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 09 02 03 — Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 03	123 165 910	89 966 414	126 706 236	100 000 000	125 706 236	99 670 000	1 000 000	330 000	126 706 236	100 000 000
Reserve										
Insgesamt	123 165 910	89 966 414	126 706 236	100 000 000	125 706 236	99 670 000	1 000 000	330 000	126 706 236	100 000 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 201

=== ENVI/5472 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 09 20 04 01 — CO_2-Grenzausgleichssystem

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 20 04 01	26 400 000	15 942 874	33 700 000	27 044 470	30 050 000	25 829 470	3 650 000	1 215 000	33 700 000	27 044 470
Reserve										
Insgesamt	26 400 000	15 942 874	33 700 000	27 044 470	30 050 000	25 829 470	3 650 000	1 215 000	33 700 000	27 044 470

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 663

=== BUDG/3547 ===

BUDG/3547 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 08 02 02 03 — Weinsektor

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02 02 03	884 000 000	884 000 000	946 000 000	946 000 000	946 000 000	946 000 000	15 000 000	15 000 000	961 000 000	961 000 000
Reserve										
Insgesamt	884 000 000	884 000 000	946 000 000	946 000 000	946 000 000	946 000 000	15 000 000	15 000 000	961 000 000	961 000 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen AGRI/5609

BUDG hat den vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 89

=== AGRI/5617 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 08 02 04 03 — Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02 04 03	700 000 000	700 000 000	697 000 000	697 000 000	697 000 000	697 000 000	23 000 000	23 000 000	720 000 000	720 000 000
Reserve										
Insgesamt	700 000 000	700 000 000	697 000 000	697 000 000	697 000 000	697 000 000	23 000 000	23 000 000	720 000 000	720 000 000

BEGRÜNDUNG:

Mit dieser Aufstockung des Haushaltsplans 2026 für Junglandwirte sollen Anreize für die jüngere Generation geschaffen werden, sich als Junglandwirte zu betätigen und die ergänzende Einkommensstützung zu beantragen.

Die schwierigen Umstände, vor denen die Landwirtschaft steht, machen darüber hinaus den Einsatz spezieller Instrumente erforderlich.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 665

=== BUDG/3549 ===

BUDG/3549 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 09 02 01 — Natur und Biodiversität

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 01	305 344 360	154 909 483	323 555 118	199 000 000	312 555 118	195 300 000	26 000 000	11 200 000	338 555 118	206 500 000
Reserve										
Insgesamt	305 344 360	154 909 483	323 555 118	199 000 000	312 555 118	195 300 000	26 000 000	11 200 000	338 555 118	206 500 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ENVI/5463

BUDG hat den vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 666

=== BUDG/3550 ===

BUDG/3550 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 09 02 04 — Energiewende

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 04	136 328 440	91 852 076	137 443 577	118 000 000	137 143 577	117 900 000	15 300 000	7 600 000	152 443 577	125 500 000
Reserve										
Insgesamt	136 328 440	91 852 076	137 443 577	118 000 000	137 143 577	117 900 000	15 300 000	7 600 000	152 443 577	125 500 000

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5114

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 339

=== EPP//7066 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 11 01 01 — Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01 01	2 150 000	2 150 000	3 393 135	3 393 135	2 150 000	2 150 000	1 243 135	1 243 135	3 393 135	3 393 135
Reserve										
Insgesamt	2 150 000	2 150 000	3 393 135	3 393 135	2 150 000	2 150 000	1 243 135	1 243 135	3 393 135	3 393 135

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

Es ist wichtig, die Mittel in dieser Haushaltslinie wieder einzusetzen, um Mittel für den Bereich der gemeinsamen Visumpolitik und für die Bewältigung migrationsbedingter Herausforderungen und potenzieller künftiger Bedrohungen an den Außengrenzen bereitzustellen, aber auch für die Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und die Gewährleistung eines hohen Maßes an innerer Sicherheit innerhalb der EU.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 338

=== EPP//7065 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 10 01 01 — Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01 01	3 150 000	3 150 000	3 300 000	3 300 000	2 250 000	2 250 000	1 050 000	1 050 000	3 300 000	3 300 000
Reserve			900 000	900 000	900 000	900 000			900 000	900 000
Insgesamt	3 150 000	3 150 000	4 200 000	4 200 000	3 150 000	3 150 000	1 050 000	1 050 000	4 200 000	4 200 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

Die Mittel für den AMIF müssen wiedereingesetzt werden, um die Verfahren für die Migrationssteuerung weiterzuentwickeln sowie die Solidarität und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere durch Soforthilfe und den Umsiedlungsmechanismus.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 667

=== BUDG/3554 ===

BUDG/3554 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 10 02 01 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02 01	1 863 630 325	971 926 563	2 068 558 639	1 316 121 777	2 068 558 639	1 316 121 777	10 000 000	5 000 000	2 078 558 639	1 321 121 777
Reserve										
Insgesamt	1 863 630 325	971 926 563	2 068 558 639	1 316 121 777	2 068 558 639	1 316 121 777	10 000 000	5 000 000	2 078 558 639	1 321 121 777

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen R-E//7522

BUDG hat den vom Fraktion Renew Europe eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 668

=== BUDG/3555 ===

BUDG/3555 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 11 02 01 — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 02 01	1 230 663 318	396 496 207	1 116 186 059	670 914 087	1 118 479 194	671 707 222	27 706 865	14 206 865	1 146 186 059	685 914 087
Reserve										
Insgesamt	1 230 663 318	396 496 207	1 116 186 059	670 914 087	1 118 479 194	671 707 222	27 706 865	14 206 865	1 146 186 059	685 914 087

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EPP//7067

BUDG hat den vom Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 669

=== BUDG/3556 ===

BUDG/3556 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 11 10 01 — Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 01	997 076 166	997 076 166	1 108 076 519	1 108 076 519	1 087 076 519	1 087 076 519	21 000 000	21 000 000	1 108 076 519	1 108 076 519
Reserve										
Insgesamt	997 076 166	997 076 166	1 108 076 519	1 108 076 519	1 087 076 519	1 087 076 519	21 000 000	21 000 000	1 108 076 519	1 108 076 519

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache .... Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Mittel für Frontex wurden entsprechend den Aufgaben und dem voraussichtlichen Bedarf der Agentur aufgestockt. In der Zwischenzeit wurden jedoch die Vorschriften für die Einsätze geändert. Dadurch werden die Kosten für die Einsätze – entgegen den korrekten Schätzungen, die vor der Änderung dieser Vorschriften vorlagen – deutlich steigen. Sollte sich dieser zusätzlich notwendige Betrag während des kommenden Jahres negativ auf die für die Haupttätigkeiten von Frontex verfügbaren Mittel auswirken, so ist die Kommission dazu angehalten, dieses Defizit im Zuge der globalen Mittelübertragung auszugleichen.

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen LIBE/5212, EPP//7068

BUDG hat den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 670

=== BUDG/3557 ===

BUDG/3557 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 10 01 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	225 311 206	225 311 206	238 251 783	236 744 283	238 251 783	236 744 283	17 000 000	17 000 000	255 251 783	253 744 283
Reserve	15 758 000	15 758 000	19 678 000	19 678 000	19 678 000	19 678 000			19 678 000	19 678 000
Insgesamt	241 069 206	241 069 206	257 929 783	256 422 283	257 929 783	256 422 283	17 000 000	17 000 000	274 929 783	273 422 283

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen LIBE/5214

BUDG hat den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 342

=== EPP//7069 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 12 20 04 01 — Nukleare Sicherheit

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 20 04 01	20 070 951	19 100 000	20 607 990	19 600 000	20 070 951	19 420 000	537 039	180 000	20 607 990	19 600 000
Reserve										
Insgesamt	20 070 951	19 100 000	20 607 990	19 600 000	20 070 951	19 420 000	537 039	180 000	20 607 990	19 600 000

BEGRÜNDUNG:

Es werden ausreichende Mittel für Maßnahmen benötigt, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanziert werden.

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 671

=== BUDG/3558 ===

BUDG/3558 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 13 04 01 — Militärische Mobilität

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 04 01	250 516 283	134 980 379	249 391 815	165 000 000	249 928 854	165 180 000	34 462 961	17 320 000	284 391 815	182 500 000
Reserve										
Insgesamt	250 516 283	134 980 379	249 391 815	165 000 000	249 928 854	165 180 000	34 462 961	17 320 000	284 391 815	182 500 000

BEGRÜNDUNG:

TRAN/5562

Die Wiedereinsetzung der Mittel für militärische Mobilität in Höhe von 6,5 Mrd. EUR über sieben Jahre ist angesichts des unrechtmäßigen und unbegründeten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der deutlich gewachsenen Sicherheitsbedrohungen, mit denen die EU konfrontiert ist, von grundlegender Bedeutung. Eine bessere Finanzierung ist entscheidend für eine bessere Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, rasche Truppen- und Ausrüstungsbeförderung und eine stärkere Verteidigungsbereitschaft der EU und der NATO.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen TRAN/5562

BUDG hat den vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 92

=== DEVE/5300 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01 01 01	347 855 997	347 855 997	360 669 563	360 669 563	347 855 997	347 855 997	12 813 566	12 813 566	360 669 563	360 669 563
Reserve										
Insgesamt	347 855 997	347 855 997	360 669 563	360 669 563	347 855 997	347 855 997	12 813 566	12 813 566	360 669 563	360 669 563

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 93

=== DEVE/5301 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 14 01 02 — Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01 02	11 000 673	11 000 673	11 184 687	11 184 687	11 000 673	11 000 673	184 014	184 014	11 184 687	11 184 687
Reserve										
Insgesamt	11 000 673	11 000 673	11 184 687	11 184 687	11 000 673	11 000 673	184 014	184 014	11 184 687	11 184 687

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 675

=== BUDG/3562 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: 14 02 01 13

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02 01 13									p.m.	p.m.
Reserve										
Insgesamt									p.m.	p.m.

Bezeichnung:

Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Deckung operativer Ausgaben und der finanziellen Unterstützung der Republik Moldau im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität. Aus der Fazilität werden die Durchführung sozioökonomischer Reformen und Investitionen zur Umsetzung der Reformagenda der Republik Moldau unterstützt, um die sozioökonomische Konvergenz mit der EU zu beschleunigen.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau (ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj).

BEGRÜNDUNG:

Es muss eine eigene Haushaltslinie geschaffen werden, um für mehr Haushaltstransparenz bei der Umsetzung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau zu sorgen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 639

=== BUDG/3005 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 20 04 02 — Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 20 04 02	20 071 638	18 600 000	20 718 432	18 900 000	20 071 638	18 685 000	646 794	215 000	20 718 432	18 900 000
Reserve										
Insgesamt	20 071 638	18 600 000	20 718 432	18 900 000	20 071 638	18 685 000	646 794	215 000	20 718 432	18 900 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 103

=== DEVE/5326 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 20 04 03 — Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 20 04 03	48 793 230	43 955 828	51 025 401	49 312 525	48 793 230	48 572 525	2 232 171	740 000	51 025 401	49 312 525
Reserve										
Insgesamt	48 793 230	43 955 828	51 025 401	49 312 525	48 793 230	48 572 525	2 232 171	740 000	51 025 401	49 312 525

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 104

=== DEVE/5327 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 20 04 04 — Strategische Bewertungen und Prüfungen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 20 04 04	18 799 637	22 384 407	20 688 300	18 260 000	18 799 637	17 630 000	1 888 663	630 000	20 688 300	18 260 000
Reserve										
Insgesamt	18 799 637	22 384 407	20 688 300	18 260 000	18 799 637	17 630 000	1 888 663	630 000	20 688 300	18 260 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 105

=== DEVE/5328 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 20 04 05 — Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 20 04 05	8 058 319	6 701 855	8 317 993	7 326 272	8 058 319	7 240 272	259 674	86 000	8 317 993	7 326 272
Reserve										
Insgesamt	8 058 319	6 701 855	8 317 993	7 326 272	8 058 319	7 240 272	259 674	86 000	8 317 993	7 326 272

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 673

=== BUDG/3560 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 02 01 10 — Südliche Nachbarschaft

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02 01 10	1 893 019 954	1 219 358 935	1 828 764 508	1 126 441 967	1 828 764 508	1 126 441 967	35 000 000	17 500 000	1 863 764 508	1 143 941 967
Reserve										
Insgesamt	1 893 019 954	1 219 358 935	1 828 764 508	1 126 441 967	1 828 764 508	1 126 441 967	35 000 000	17 500 000	1 863 764 508	1 143 941 967

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des .... Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die vorgeschlagene Aufstockung zielt darauf ab, die Mittel für das UNRWA angesichts seiner entscheidenden Rolle bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und grundlegender Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung für palästinensische Flüchtlinge im Gazastreifen und in der gesamten Region aufzustocken, den Wiederaufbau im Gazastreifen zu unterstützen und die humanitäre und wirtschaftliche Hilfe in Syrien durch Unterstützungsprogramme für den Wiederaufbau der Infrastruktur, Rechenschaftsmechanismen, die Stärkung des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft und die soziale Stabilität im Land sowie die Unterstützung ethnischer und religiöser Minderheiten im Nahen Osten zu verstärken.

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 674

=== BUDG/3561 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 14 02 01 11 — Östliche Nachbarschaft

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02 01 11	406 565 614	264 350 963	339 730 635	362 827 899	339 730 635	362 827 899	25 000 000	12 500 000	364 730 635	375 327 899
Reserve										
Insgesamt	406 565 614	264 350 963	339 730 635	362 827 899	339 730 635	362 827 899	25 000 000	12 500 000	364 730 635	375 327 899

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des .... Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Da die von den USA – etwa von USAID und dem zum Außenministerium gehörenden Amt für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit – bereitgestellten Finanzmittel für Demokratieförderung in der jüngsten Vergangenheit ausgesetzt oder umgelenkt wurden, sahen sich in letzter Zeit viele unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienunternehmen aus der Ukraine, Moldau, Georgien und Armenien, darunter auch Radio Free Europe, gezwungen, sich zu verkleinern, ihre Tätigkeiten vorübergehend auszusetzen oder ganz zu schließen. Dadurch gerät die demokratische Entwicklung in Gefahr und werden diese Gesellschaften anfälliger gegenüber autoritären Einflüssen und der Einflussnahme aus Russland. Durch die Aufstockung der Mittel in dieser Haushaltslinie kann die EU dazu beitragen, die Resilienz der Bürger in dieser strategisch wichtigen Region zu erhalten.

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 446

=== S&D//7171 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 14 03 01 — Humanitäre Hilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 03 01	1 851 398 746	1 770 356 120	1 833 505 988	2 067 862 000	1 852 391 798	2 074 391 508	31 114 190	43 470 492	1 883 505 988	2 117 862 000
Reserve										
Insgesamt	1 851 398 746	1 770 356 120	1 833 505 988	2 067 862 000	1 852 391 798	2 074 391 508	31 114 190	43 470 492	1 883 505 988	2 117 862 000

BEGRÜNDUNG:

Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die humanitären Maßnahmen der EU verstärkt werden, um Lücken bei der weltweiten humanitären Hilfe zu schließen, auch solche, die sich aus früheren einseitigen Kürzungen durch wichtige internationale Geber ergeben. Die Mittel sind für die Bereiche mit dem größten humanitären Bedarf bestimmt, wobei die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen ist.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 355

=== EPP//7082 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 15 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das IPA

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01 01 01	57 376 785	57 376 785	58 237 713	58 237 713	57 376 785	57 376 785	860 928	860 928	58 237 713	58 237 713
Reserve										
Insgesamt	57 376 785	57 376 785	58 237 713	58 237 713	57 376 785	57 376 785	860 928	860 928	58 237 713	58 237 713

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 672

=== BUDG/3559 ===

BUDG/3559 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

S 03 01 21 — Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16		1		1
AD 15		3		2
AD 14		1		1
AD 13		2		4
AD 12		11		11
AD 11		16		15
AD 10		35		29
AD 9		72		62
AD 8		148		133
AD 7		***261*** ~~257~~		246
AD 6		***256***		242

AD 5		~~226~~ 7		22
AD Zwischensumme		***813*** ~~*779*~~		*768*
AST 11 AST 10 AST 9 AST 8 AST 7 AST 6 AST 5 AST 4 AST 3 AST 2 AST 1		 2 3 5 3 3 3 4		 1 3 6 2 3 4 4
AST Zwischensumme		*23*		*23*
AST/SC 6 AST/SC 5 AST/SC 4 AST/SC 3 AST/SC 2 AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme				
Insgesamt		***836*** ~~**802**~~		**791**
Gesamtzahl	***836*** ~~**802**~~		**791**	

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen LIBE/5215

BUDG hat den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 662

=== BUDG/3532 ===

BUDG/3532 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

S 03 01 27 — Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

<u>Der Text ist wie folgt zu ändern</u>:

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		
AD 14				1
AD 13		1		1
AD 12				
AD 11		3		4

AD 10		1		
AD 9		5		4
AD 8		5		4
AD 7		5		5
AD 6		1		3
AD 5		***2***		
AD Zwischensumme		***24*** ~~*22*~~		*22*
AST 11				
AST 10				
AST 9		1		1
AST 8		2		
AST 7		2		4
AST 6		1		1
AST 5				
AST 4		***1***		
AST 3				
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme		***7*** ~~*6*~~		*6*
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme				
Insgesamt		***31*** ~~**28**~~		**28**
Gesamtzahl	***31*** ~~**28**~~		**28**	

BEGRÜNDUNG:

Kompromissvorschlag des Berichterstatters des BUDG-Ausschusses

Kompromissabänderungsentwurf zwischen S&D//7165

BUDG hat den vom Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 220

=== CONT/5778 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

S 03 **01 31 —** Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2026		2025	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14		1		1

AD 13		25		25
AD 12		3		3
AD 11		2		2
AD 10		9		9
AD 9		10		8
AD 8		25		20
AD 7		38		45
AD 6		38		37
AD 5		11		12
AD Zwischensumme		*163*		*163*
AST 11				
AST 10				
AST 9		1		1
AST 8		1		1
AST 7				
AST 6		3		3
AST 5		14		13
AST 4		33		33
AST 3		***28*** ~~16~~		17
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme		***80*** *~~68~~*		*68*
AST/SC 6				
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3		1		1
AST/SC 2		3		3
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme		*4*		*4*
Insgesamt		***247*** **~~235~~**		**235**
Gesamtzahl	***247*** **~~235~~**		**235**	

BEGRÜNDUNG:

Das Arbeitspensum der EUStA wurde bei der Festlegung des ursprünglichen haushaltspolitischen Kurses stark unterschätzt. Die EUStA ist heute strukturell unterfinanziert, und der Anstieg des Arbeitspensums kann bei dem derzeitigen Personalstand nicht bewältigt werden, ohne dass die Geschwindigkeit und Qualität der Bearbeitung einer steigenden Zahl an Ermittlungen und anhängigen Gerichtsverfahren darunter zu leiden hätte. Die 12 zusätzlichen AST-Stellen werden benötigt, um die Europäischen Staatsanwälte bei der Fallaufsicht und der Vertretung der EUStA in den Herkunftsländern zu unterstützen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 45

=== CULT/5676 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 20 10 01 — Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 10 01	p.m.	p.m.	3 200 000	3 200 000	p.m.	p.m.	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt	p.m.	p.m.	3 200 000	3 200 000	p.m.	p.m.	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 640

=== BUDG/3006 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten 20 02 01 01 — Vertragsbedienstete

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 02 01 01	104 596 958	104 596 958	112 839 876	112 839 876	110 139 875,8	110 139 875,8	2 700 000,2	2 700 000,2	112 839 876	112 839 876
Reserve	814 368	814 368								
Insgesamt	105 411 326	105 411 326	112 839 876	112 839 876	110 139 875,8	110 139 875,8	2 700 000,2	2 700 000,2	112 839 876	112 839 876

BEGRÜNDUNG:

Wiedereinsetzung der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs (HE).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 50

=== JURI/5851 ===

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Posten 1 2 0 0 — Dienstbezüge und Zulagen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 2 0 0	344 125 000	344 125 000	362 240 000	362 240 000	362 240 000	362 240 000	570 000	570 000	362 810 000	362 810 000
Reserve	1 878 000	1 878 000								
Insgesamt	346 003 000	346 003 000	362 240 000	362 240 000	362 240 000	362 240 000	570 000	570 000	362 810 000	362 810 000

BEGRÜNDUNG:

Die Mittel dieser Haushaltslinie müssen wieder auf dem Niveau des ursprünglichen Antrags des Gerichtshofs der EU eingesetzt werden, damit er seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung der Dienstbezüge des Personals nachkommen kann, auch jenen in Bezug auf die zehn neuen Dauerplanstellen (6 AD 7 und 4 AST 4) für Cybersicherheit, die für die Umsetzung der Cybersicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/2841) erforderlich sind.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 606

=== BUDG/2200 ===

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Posten 1 4 0 0 — Sonstige Bedienstete

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 4 0 0	12 067 000	12 067 000	13 617 133	13 617 133	13 617 133	13 617 133	532 867	532 867	14 150 000	14 150 000
Reserve	623 000	623 000								
Insgesamt	12 690 000	12 690 000	13 617 133	13 617 133	13 617 133	13 617 133	532 867	532 867	14 150 000	14 150 000

Erläuterungen:

Vor dem Absatz:

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Hinzufügung von acht Stellen für Vertragsbedienstete.

BEGRÜNDUNG:

Die Mittel dieser Haushaltslinie sollten wieder in Höhe des ursprünglichen Antrags des Gerichtshofs der EU eingesetzt werden, damit der Gerichtshof acht zusätzliche Vertragsbedienstete einstellen kann, insbesondere in den Bereichen künstliche Intelligenz, Datenverwaltung und Kommunikation. Diese Aufstockung wird als wesentlich erachtet, damit der Gerichtshof effizient arbeiten kann.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 49

=== JURI/5850 ===

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

S 1 — Gerichtshof der Europäischen Union

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5		5	
AD 15	14	3	14	3
AD 14	78	57	78[1]	57[1]
AD 13	96	40	96	30
AD 12	220	62	193[2]	62
AD 11	123	100	132	110
AD 10	115	54	129	54
AD 9	95	17	98	17
AD 8	89	2	88	2
AD 7	***156*** ~~150~~	2	147	2
AD 6	11		11	
AD 5	10		7	
AD Zwischensumme	***1 012*** ~~*1 006*~~	*337*	*998*	*337*
AST 11	12		12	
AST 10	19	1	19	1

AST 9	40		41	
AST 8	38	31	39	27
AST 7	85	28	86	28
AST 6	99	32	99	36
AST 5	95	27	95	27
AST 4	***69*** ~~65~~	65	65	64
AST 3	42	41	43	41
AST 2	10	5	13	5
AST 1	27		1	
AST Zwischensumme	***536*** ~~*532*~~	*230*	*513*	*229*
AST/SC 6				
AST/SC 5		2		3
AST/SC 4				
AST/SC 3	7		8	
AST/SC 2			26	
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme	*7*	*2*	*34*	*3*
Insgesamt	***1 555[3]*** ~~**1 545**[3]~~	**569**	**1 545**[3]	**569**
Gesamtzahl	***2 124[4]*** ~~**2 114**[4]~~		**2 114**[4]	

(1)Davon 1 AD 15 *ad personam*.
(2)Davon 1 AD 14 *ad personam*.
(3)Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind.
(4)Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Kommission hat die für Cybersicherheit beantragten Stellen und die damit verbundenen Haushaltsmittel gekürzt, sodass der Gerichtshof die Verpflichtungen aus der Cybersicherheitsverordnung nicht erfüllen kann. Ohne angemessene Zuweisung von Personal ist das Risiko, dass ein komplexer Cyberangriff nicht angemessen verhindert bzw. bewältigt werden kann, nach wie vor sehr hoch. Daraus ergibt sich ein unmittelbares Risiko für die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs und ein indirektes Risiko für die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 607

=== BUDG/2300 ===

EINZELPLAN V — RECHNUNGSHOF

S 1 — Rechnungshof

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16				
AD 15	11		11	
AD 14	40[1]	31	40[1]	31
AD 13	37	2	37	2
AD 12	90[2]	6	90[2]	6
AD 11	67[3]	33	54	33

AD 10	92[3]	2	105	2
AD 9	80	3	80	3
AD 8	43	2	43	2
AD 7	***53*** ~~34~~	***6*** ~~25~~	34	25
AD 6	42	1	42	1
AD 5	***33*** ~~23~~	***1*** ~~11~~	23	11
AD Zwischensumme	***588*** *~~559~~*	***87*** *~~116~~*	*559*	*116*
AST 11	5	1	5	1
AST 10	5		5	
AST 9	29	1	29	1
AST 8	12[3]	1	11	1
AST 7	28[3]	26	22	26
AST 6	22[3]		29	
AST 5	19	5	19	5
AST 4	1	16	1	16
AST 3	4		4	
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme	*125*	*50*	*125*	*50*
AST/SC 6		13[3]		9
AST/SC 5		3[3]		3
AST/SC 4	2	10[3]	2	11
AST/SC 3		1[3]		4
AST/SC 2		1		1
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme	*2*	*28*	*2*	*28*
Insgesamt	***715[4]*** ~~**686**[4]~~	***166[5]*** ~~**195**[5]~~	**686**[4]	**195**[5]
Gesamtzahl	**881**		**881**	

(1)Davon 1 AD15 *ad personam*.

(2)Davon 2 AD13 *ad personam*.

(3)Anhebungen (2026).

(4)Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden.

(5)Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen erfolgt nach Maßgabe der im Beschluss Nr. 56/2019 des Europäischen Rechnungshofs niedergelegten Einstufungskriterien.

BEGRÜNDUNG:

Umwandlung von 29 Planstellen auf Zeit, die 2022 und 2023 für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (NGEU) bewilligt wurden, in 29 Dauerplanstellen.

– Kurz-/mittelfristige Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Abschluss der NGEU-Arbeiten, einschließlich Abschlussprüfungen, mindestens bis 2029)

– Langfristige Prüfungsherausforderungen durch einen neuen Ansatz und eine neue Struktur im neuen MFR

– Erhöhung der Zahl der Agenturen und gemeinsamen Unternehmen, umfassendere Prüfungsbereiche

– Herausforderungen im Personalbereich (Verlust von 29 gut ausgebildeten Prüfern, Herausforderungen bei der Einstellung in Luxemburg)

– Erschöpfung der sonstigen Mittel zur Umsetzung neuer Prüfungsprioritäten (unmögliche weitere Umverteilung von Ressourcen)

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 609

=== BUDG/2401 ===

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Posten 2 0 0 7 — Herrichtung der Diensträume

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 0 7	526 718	526 718	526 717	526 717	526 717	526 717	600 000	600 000	1 126 717	1 126 717
Reserve										
Insgesamt	526 718	526 718	526 717	526 717	526 717	526 717	600 000	600 000	1 126 717	1 126 717

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt. Der strategische Wandel von Arbeitsplätzen und Arbeitsmethoden ist ein wichtiges Ziel für das Jahr 2026. Mit der Aufstockung der Haushaltsmittel wird die Umsetzung des SPaCES-Projekts unterstützt und die Freigabe des B100-Gebäudes bis Ende August 2026 vorbereitet. Diese beiden eng miteinander verbundenen Maßnahmen erfordern eine koordinierte technische, logistische und finanzielle Planung. Mit dem beantragten Betrag wird sichergestellt, dass die Vorbereitungsarbeiten fortgeführt und wichtige Fristen für dieses Projekt eingehalten werden können.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 610

=== BUDG/2402 ===

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Posten 2 1 0 0 — Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 1 0 0	2 876 097	2 876 097	3 069 672	3 069 672	3 069 672	3 069 672	200 000	200 000	3 269 672	3 269 672
Reserve										
Insgesamt	2 876 097	2 876 097	3 069 672	3 069 672	3 069 672	3 069 672	200 000	200 000	3 269 672	3 269 672

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt. Dies dient dazu, die vier Dienstleistungsvereinbarungen des EWSA mit der Kommission sowie den zusätzlichen Bedarf, der sich aus der Einführung neuer institutioneller Systeme ergibt, zu decken. Dazu gehören die Einführung des elektronischen Dokumentenverwaltungssystems ARES, die Finanzplattform SUMMA und die Weiterentwicklung der Anwendung für die Umstrukturierung des Personalwesens sowie der Erwerb der EdiT-Anwendung für eine optimierte Abfassung und Übersetzung von Rechtstexten.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 611

=== BUDG/2403 ===

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Posten 2 1 0 2 — Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 1 0 2	4 340 728	4 340 728	4 446 056	4 446 056	4 446 056	4 446 056	459 597	459 597	4 905 653	4 905 653
Reserve										
Insgesamt	4 340 728	4 340 728	4 446 056	4 446 056	4 446 056	4 446 056	459 597	459 597	4 905 653	4 905 653

BEGRÜNDUNG:

Mit der beantragten Aufstockung soll die Umsetzung von Projekten im Einklang mit der Digitalstrategie des EWSA stärker unterstützt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf wesentlichen Investitionen in die Verbesserung der Cybersicherheit liegt. Kleinen Einrichtungen, die derselben Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 unterliegen wie alle EU-Organe, entstehen pro Kopf höhere Kosten für die Cybersicherheit, da die Größenvorteile weniger günstig und die Fixkosten je Beschäftigten höher sind. Die IT-Sicherheit muss dringend verstärkt werden, damit in allen Systemen für die Einhaltung der Vorschriften, für Widerstandsfähigkeit und für Datenschutz gesorgt ist.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 608

=== BUDG/2400 ===

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Posten 1 2 0 0 — Bezüge und Vergütungen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 2 0 0	94 981 000	94 981 000	100 702 000	100 702 000	100 702 000	100 702 000	88 000	88 000	100 790 000	100 790 000
Reserve										
Insgesamt	94 981 000	94 981 000	100 702 000	100 702 000	100 702 000	100 702 000	88 000	88 000	100 790 000	100 790 000

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

S 1 — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16	1		1	
AD 15	6		6	
AD 14	22	2	22	1
AD 13	17	2	17	3
AD 12	60	3	59	3
AD 11	46	3	41	3

AD 10	48	2	49	3
AD 9	36	2	40	2
AD 8	24	4	23	4
AD 7	15	2	19	2
AD 6	8	5	10	4
AD 5	37		31	
AD Zwischensumme	*320*	*25*	*318*	*25*
AST 11	4		4	
AST 10	6		6	
AST 9	36	3	35	3
AST 8	32	2	33	2
AST 7	45	2	45	3
AST 6	50	2	52	4
AST 5	39	2	42	2
AST 4	17	1	21	1
AST 3	***25*** ~~24~~	4	20	1
AST 2	8		8	
AST 1	6		3	
AST Zwischensumme	***268*** *~~267~~*	*16*	*269*	*16*
AST/SC 6				
AST/SC 5	3		2	
AST/SC 4	9		5	
AST/SC 3	9	2	11	
AST/SC 2	8	1	11	3
AST/SC 1	10		10	
AST/SC Zwischensumme	*39*	*3*	*39*	*3*
Insgesamt	***627*** **~~626~~**	**45**	**626**	**45**
Gesamtzahl	***672*** ***~~671~~***		**671**	

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund des zunehmenden Drucks auf das Personal, begrenzter Umschichtungsmöglichkeiten und neuer Prioritäten werden mit diesem Abänderungsentwurf eine AST-3-Stelle für Cybersicherheit und damit die von der Kommission gekürzten Mittel und Stellen teilweise wieder eingesetzt.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 612

=== BUDG/2500 ===

Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen

Posten 1 2 0 0 — Bezüge und Vergütungen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 2 0 0	75 440 000	75 440 000	80 480 000	80 480 000	80 480 000	80 480 000	70 000	70 000	80 550 000	80 550 000
Reserve										
Insgesamt	75 440 000	75 440 000	80 480 000	80 480 000	80 480 000	80 480 000	70 000	70 000	80 550 000	80 550 000

Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen

S 1 — Europäischer Ausschuss der Regionen

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16				
AD 15	11		10	
AD 14	22	5	23	5
AD 13	24		24	
AD 12	36	6	30	6
AD 11	36	2	30	2
AD 10	38	5	41	5
AD 9	39	10	38	7
AD 8	27	6	31	8
AD 7	24	4	29	4
AD 6	12	4	13	5
AD 5	***6*** ~~5~~		5	
AD Zwischensumme	***275*** ~~*274*~~	*42*	*274*	*42*
AST 11	3		3	
AST 10			3	
AST 9	29	1	22	1
AST 8	23		20	
AST 7	24	4	25	4
AST 6	28	2	27	2
AST 5	25	8	31	8
AST 4	16	1	17	
AST 3		2		2
AST 2				
AST 1				1
AST Zwischensumme	*148*	*18*	*148*	*18*
AST/SC 6	1		1	
AST/SC 5	4		4	
AST/SC 4	3		3	
AST/SC 3	1		1	
AST/SC 2	5		5	
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme	*14*		*14*	
Insgesamt	***437*** ~~**436**~~	**61**	**436**	**61**
Gesamtzahl	***498*** ~~**497**~~		**497**	

BEGRÜNDUNG:

Für eine neue Stelle für einen Sachverständigen im Bereich Cybersicherheit, die im Jahr 2025 für sechs Monate finanziert wird. Diese Stelle wird dringend benötigt, um den von CERT-EU nicht abgedeckten Bedarf zu decken, die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 zu erfüllen und auf die sich verändernde Technologie- und Bedrohungslage zu reagieren. Wenn diese Kürzung beibehalten wird, wird der AdR nicht in der Lage sein, seine Cybersicherheitskapazitäten zu stärken, was aufgrund von schwerwiegenden Cybersicherheitsvorfällen und Fortschritten im Bereich der künstlichen Intelligenz, die sich auf die IT-Systeme des AdR und der EU auswirken könnten, erhebliche Risiken birgt.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 613

=== BUDG/2501 ===

Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen

Posten 2 1 0 2 — Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 1 0 2	3 706 744	3 706 744	3 806 358	3 806 358	3 806 358	3 806 358	326 434	326 434	4 132 792	4 132 792
Reserve										
Insgesamt	3 706 744	3 706 744	3 806 358	3 806 358	3 806 358	3 806 358	326 434	326 434	4 132 792	4 132 792

BEGRÜNDUNG:

Der AdR soll in die Lage versetzt werden, seine Initiativen im Bereich der Cybersicherheit, der Cloud-Entwicklung und der Datensicherheit sowie das Webstreaming seiner satzungsgemäßen Veranstaltungen zu stärken. Letzteres wurde als politisch sehr wichtig für den AdR anerkannt.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 614

=== BUDG/2600 ===

EINZELPLAN VIII — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Posten 2 0 0 2 — Reinigung, Wartung und Energieverbrauch

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 0 2	215 594	215 594	225 589	225 589	225 589	225 589	93 411	93 411	319 000	319 000
Reserve										
Insgesamt	215 594	215 594	225 589	225 589	225 589	225 589	93 411	93 411	319 000	319 000

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung von 93 411 EUR dient lediglich dazu, die Mietkosten zu begleichen, die dem Bürgerbeauftragten vom Parlament in Rechnung gestellt werden. Die Wiedereinsetzung des ursprünglichen vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Betrags in Höhe von 319 000 EUR würde die Zuweisung wieder in Einklang mit der vorsichtigen Schätzung und der Standardentwicklung des Pauschalbetrags bringen und es dem Organ ermöglichen, die Mietkosten wirksam zu verwalten und das reibungslose Funktionieren seiner Tätigkeiten sicherzustellen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 615

=== BUDG/2601 ===

EINZELPLAN VIII — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Artikel 2 3 2 — Unterstützung von Aktivitäten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 3 2	179 000	179 000	182 000	182 000	182 000	182 000	200 000	200 000	382 000	382 000
Reserve										
Insgesamt	179 000	179 000	182 000	182 000	182 000	182 000	200 000	200 000	382 000	382 000

BEGRÜNDUNG:

Die Umstellung auf SUMMA, die neue Finanzverwaltungsplattform der Kommission, die ABAC im Januar 2027 ersetzen wird, erfordert die Zahlung einmaliger Onboarding-Gebühren in Höhe von 200 000 EUR, die für alle Institute unabhängig von ihrer Größe gleich sind. Diese Ausgaben sind Teil der Bemühungen des Bürgerbeauftragten, der Empfehlung der Haushaltsbehörde nachzukommen, Effizienzgewinne durch die verstärkte Nutzung von Kooperationsvereinbarungen und interinstitutionellen Plattformen für operative Angelegenheiten anzustreben.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 616

=== BUDG/2700 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 0 0 — Bezüge und Vergütungen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 0 0	10 162 000	10 162 000	11 787 902	11 787 902	11 787 902	11 787 902	1 100 000	1 100 000	12 887 902	12 887 902
Reserve										
Insgesamt	10 162 000	10 162 000	11 787 902	11 787 902	11 787 902	11 787 902	1 100 000	1 100 000	12 887 902	12 887 902

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

S 1 — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

<u>Der Text ist wie folgt zu ändern</u>:

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	1		1	
AD 14	2		2	
AD 13	1		1	
AD 12	3		3	
AD 11	5		5	
AD 10	8		8	
AD 9	8		8	
AD 8	***16*** ~~14~~		14	

AD 7	13		13	
AD 6	***12*** ~~3~~		3	
AD 5				
AD Zwischensumme	***70*** ~~*59*~~		*59*	
AST 11	1		1	
AST 10				
AST 9				
AST 8				
AST 7	2		2	
AST 6	3		3	
AST 5	4		4	
AST 4				
AST 3				
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme	*10*		*10*	
AST/SC 6	1		1	
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3	1		1	
AST/SC 2				
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme	*2*		*2*	
Insgesamt	***82*** ~~***71***~~		**71**	
Gesamtzahl	***82*** ~~***71***~~		**71**	

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt. Hinzufügung von 11 AD-Stellen (KI und Betrieb eines Reallabors, Datenschutzprüfungen sowie Sicherheit und Datenschutz von IT-Großsystemen).

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 617

=== BUDG/2701 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 1 0 — Vertragsbedienstete

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 1 0	2 676 857	2 676 857	2 581 794	2 581 794	2 581 794	2 581 794	675 000	675 000	3 256 794	3 256 794
Reserve										
Insgesamt	2 676 857	2 676 857	2 581 794	2 581 794	2 581 794	2 581 794	675 000	675 000	3 256 794	3 256 794

Erläuterungen:

<u>Nach dem Absatz</u>:

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Hinzufügung von acht Stellen für Vertragsbedienstete

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt. Mit der Aufstockung dieses Haushaltspostens soll der Bedarf von acht Vertragsbediensteten gedeckt werden, um die Ausweitung der Tätigkeit innerhalb der Teams des EDSB und im Zusammenhang mit KI für die Marktüberwachung und das Sekretariat des neu eingerichteten Referats zu unterstützen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 618

=== BUDG/2702 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 2 2 — Berufliche Fortbildung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 2 2	90 780	90 780	18 928	18 928	18 928	18 928	71 572	71 572	90 500	90 500
Reserve										
Insgesamt	90 780	90 780	18 928	18 928	18 928	18 928	71 572	71 572	90 500	90 500

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die Aufstockung ist erforderlich, um die Dienstleistungsvereinbarung mit der GD HR und zusätzliche Schulungen zum Einsatz von KI zu bezahlen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 619

=== BUDG/2703 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 2 4 — Ärztlicher Dienst

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 2 4	40 000	40 000	9 345	9 345	9 345	9 345	20 655	20 655	30 000	30 000
Reserve										
Insgesamt	40 000	40 000	9 345	9 345	9 345	9 345	20 655	20 655	30 000	30 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die Schätzung beruht auf dem Verbrauch von 2025 für die jährliche medizinische Untersuchung bei den ärztlichen Diensten im Personalbereich.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 620

=== BUDG/2704 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 2 5 — Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 2 5	102 000	102 000	29 281	29 281	29 281	29 281	103 719	103 719	133 000	133 000
Reserve										
Insgesamt	102 000	102 000	29 281	29 281	29 281	29 281	103 719	103 719	133 000	133 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die vom OIB genannten Kosten für Dienstleistungsvereinbarungen fallen höher aus. Die Schätzung beruht auf der neuen Anzahl an EDSB-Bediensteten, die die Kinderkrippen und Kinderhorte nutzen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 621

=== BUDG/2705 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 1 1 2 6 — Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 1 2 6	23 000	23 000	6 971	6 971	6 971	6 971	23 029	23 029	30 000	30 000
Reserve										
Insgesamt	23 000	23 000	6 971	6 971	6 971	6 971	23 029	23 029	30 000	30 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt, um die Zahlungen für die Erstattung der öffentlichen Verkehrsmittel leisten zu können.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 622

=== BUDG/2706 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Artikel 2 0 0 — Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 0	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	236 028	236 028	2 080 000	2 080 000
Reserve										
Insgesamt	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	1 843 972	236 028	236 028	2 080 000	2 080 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt, um der im belgischen Indexsystem vorgesehenen Erhöhung, die vom Parlament als Eigentümer des Gebäudes angewandt wird, und dem Anstieg der Preise für Energie und Sicherheitsdienste Rechnung zu tragen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 623

=== BUDG/2707 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 2 0 1 3 — Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 1 3	469 200	469 200	185 104	185 104	185 104	185 104	239 897	239 897	425 001	425 001
Reserve										
Insgesamt	469 200	469 200	185 104	185 104	185 104	185 104	239 897	239 897	425 001	425 001

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Der EDSB ist verpflichtet, die Stellungnahmen des EDSB zu Legislativvorschlägen der Kommission in alle EU-Sprachen zu übersetzen. Die Zahl der Stellungnahmen hat sich seit 2020 mehr als verdoppelt, und der Trend dürfte sich 2026 fortsetzen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 624

=== BUDG/2708 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 2 0 1 5 — Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 1 5	204 000	204 000	274 000	274 000	274 000	274 000	200 000	200 000	474 000	474 000
Reserve										
Insgesamt	204 000	204 000	274 000	274 000	274 000	274 000	200 000	200 000	474 000	474 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die Aufstockung entspricht der Zunahme der Aufgaben des EDSB und der Notwendigkeit von Studien und Veranstaltungen, insbesondere zur KI, sowie von Seminaren, die gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten und den neuen KI-Korrespondentennetzen organisiert werden. Der EDSB wird auch Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem neuen Mandat des Datenschutzbeauftragten und der neuen Strategie 2025-2029 organisieren müssen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 625

=== BUDG/2709 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 2 0 1 6 — Kostenerstattung für Sachverständige

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 0 1 6	50 000	50 000	15 000	15 000	15 000	15 000	35 000	35 000	50 000	50 000
Reserve										
Insgesamt	50 000	50 000	15 000	15 000	15 000	15 000	35 000	35 000	50 000	50 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die beantragte Aufstockung steht im Einklang mit den Vorjahren und dient der Deckung der Sachverständigenkosten aufgrund höherer Reise- und Unterbringungskosten.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 626

=== BUDG/2710 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 0 0 — Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 0 0	663 000	663 000	663 000	663 000	663 000	663 000	227 000	227 000	890 000	890 000
Reserve										
Insgesamt	663 000	663 000	663 000	663 000	663 000	663 000	227 000	227 000	890 000	890 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt, um die gebäudebezogenen Kosten zu decken.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 627

=== BUDG/2711 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 3 2 — Berufliche Fortbildung

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 3 2	41 920	41 920	9 293	9 293	9 293	9 293	40 317	40 317	49 610	49 610
Reserve										
Insgesamt	41 920	41 920	9 293	9 293	9 293	9 293	40 317	40 317	49 610	49 610

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die Aufstockung ist erforderlich, um die Dienstleistungsvereinbarung mit der GD HR und zusätzliche Schulungen zum Einsatz von KI zu bezahlen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 628

=== BUDG/2712 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 3 3 — Ärztlicher Dienst

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 3 3	17 000	17 000	1 862	1 862	1 862	1 862	8 958	8 958	10 820	10 820
Reserve										
Insgesamt	17 000	17 000	1 862	1 862	1 862	1 862	8 958	8 958	10 820	10 820

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die Schätzung beruht auf dem Bedarf an zusätzlichem Personal für die jährliche medizinische Untersuchung bei den ärztlichen Diensten im Personalbereich.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 629

=== BUDG/2713 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 3 4 — Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 3 4	45 000	45 000	7 549	7 549	7 549	7 549	32 451	32 451	40 000	40 000
Reserve										
Insgesamt	45 000	45 000	7 549	7 549	7 549	7 549	32 451	32 451	40 000	40 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Die vom OIB genannten Kosten für Dienstleistungsvereinbarungen fallen höher aus. Die Schätzung beruht auf der neuen Anzahl an EDSA-Bediensteten, die die Kinderkrippen und Kinderhorte nutzen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 630

=== BUDG/2714 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 4 1 — Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 4 1	947 000	947 000	751 403	751 403	751 403	751 403	201 597	201 597	953 000	953 000
Reserve										
Insgesamt	947 000	947 000	751 403	751 403	751 403	751 403	201 597	201 597	953 000	953 000

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Der EDSA muss seine Stellungnahmen in alle EU-Sprachen übersetzen. Die Zahl der Stellungnahmen hat sich seit 2020 mehr als verdoppelt, und der Trend dürfte sich 2026 fortsetzen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 631

=== BUDG/2715 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Posten 3 0 4 7 — Sonstige Betriebsausgaben

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 4 7	128 520	128 520	108 908	108 908	108 908	108 908	59 126	59 126	168 034	168 034
Reserve										
Insgesamt	128 520	128 520	108 908	108 908	108 908	108 908	59 126	59 126	168 034	168 034

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel wieder eingesetzt. Dieser Posten umfasst alle vertraglichen Kosten, die dem EDSA gegenüber anderen Organen (Dienstleistungsvereinbarungen mit DIGIT, GD HR, PMO, ERCEA, GD BUDG usw.) für die Funktionsweise seiner Anwendungen wie SUMMA, Sysper, SAP, MIPS, ARES usw. entstehen. Diese Kosten werden an die Lebenshaltungskosten und den tatsächlichen Verbrauch des laufenden Jahres angepasst.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 632

=== BUDG/2716 ===

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

S 2 — Europäischer Datenschutzausschuss

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppen	2026		2025	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15				

AD 14				
AD 13				
AD 12	1		1	
AD 11	1		1	
AD 10	1		1	
AD 9	2		2	
AD 8	***7*** 4		4	
AD 7	***16*** ~~11~~		11	
AD 6				
AD 5				
AD Zwischensumme	***28*** *~~20~~*		*20*	
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8	1		1	
AST 7				
AST 6				
AST 5				
AST 4				
AST 3				
AST 2				
AST 1				
AST Zwischensumme	*1*		*1*	
AST/SC 6	1		1	
AST/SC 5				
AST/SC 4				
AST/SC 3				
AST/SC 2				
AST/SC 1				
AST/SC Zwischensumme	*1*		*1*	
Insgesamt	***30*** **~~22~~**		**22**	
Gesamtzahl	***30*** **~~22~~**		**22**	

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gestrichenen Stellen wieder eingesetzt. Unter anderem aufgrund der Zunahme verbindlicher Entscheidungen und Rechtsstreitigkeiten mit dem EuGH, der Entwicklung der neuen Systeme, die im Rahmen der Verfahrensverordnung erforderlich sind, und der Koordinierung der Durchsetzung und der Ermittlungen werden acht zusätzliche AD-Stellen geschaffen.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 633

=== BUDG/2800 ===

EINZELPLAN X — EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Posten 1 2 0 0 — Vertragsbedienstete

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 2 0 0	24 182 653	24 182 653	24 434 443	24 434 443	24 434 443	24 434 443	350 000	350 000	24 784 443	24 784 443

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt	24 182 653	24 182 653	24 434 443	24 434 443	24 434 443	24 434 443	350 000	350 000	24 784 443	24 784 443

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 109 000 EUR veranschlagt.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Hinzufügung von vier Stellen für Vertragsbedienstete

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt, um die Kosten für vier Vertragsbedienstete des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) gemäß dem Geschäftsszenario des EAD als einzigem Erbringer von CIS-Dienstleistungen für den MPCC zu decken, das vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) gebilligt wurde.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 634

=== BUDG/2801 ===

EINZELPLAN X — EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Artikel 1 4 0 — Dienstreisekosten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 4 0	9 566 090	9 566 090	8 257 412	8 257 412	8 257 412	8 257 412	500 000	500 000	8 757 412	8 757 412
Reserve										
Insgesamt	9 566 090	9 566 090	8 257 412	8 257 412	8 257 412	8 257 412	500 000	500 000	8 757 412	8 757 412

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt. Der EAD hatte in seinem Haushaltsvoranschlag bereits einseitig die Tätigkeiten seiner Missionen eingeschränkt, und jede weitere Kürzung würde diese Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen von zentraler Bedeutung sind, übermäßig einschränken.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 635

=== BUDG/2802 ===

EINZELPLAN X — EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Posten 3 0 0 3 — Gebäude und Nebenkosten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 0 0 3	187 575 472	187 575 472	197 026 260	197 026 260	197 026 260	197 026 260	6 200 000	6 200 000	203 226 260	203 226 260
Reserve										
Insgesamt	187 575 472	187 575 472	197 026 260	197 026 260	197 026 260	197 026 260	6 200 000	6 200 000	203 226 260	203 226 260

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Abänderungsentwurf werden die von der Kommission gekürzten Mittel teilweise wieder eingesetzt, um den laufenden mehrjährigen Projektplan fortzusetzen und das Netz der EU-Delegationen mit den Sicherheitsstandards in Einklang zu bringen.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 676

=== BUDG/3700 ===

BUDG/3700 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PP 01 25 01 — Pilotprojekt – Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 01 25 01	1 000 000	250 000	p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	1 000 000	1 000 000
Reserve										
Insgesamt	1 000 000	250 000	p.m.	500 000	p.m.	500 000	1 000 000	500 000	1 000 000	1 000 000

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

– ~~-~~Untersuchung und Festlegung von Verfahren zur ***Überwachung, Vorsorge***~~Überwachung~~ und Kontrolle der Auswirkungen von Dürren auf die Ertragsfähigkeit von Böden, Maßnahmen zur Eindämmung dieser ***Auswirkungen, zur Stärkung der Wasserresilienz***~~Auswirkungen~~ und zur Wiederherstellung der Natur,

– ~~-~~Vergleich bestehender Erfahrungen, experimentelle Anwendung verschiedener Methoden in mindestens drei verschiedenen Fallstudien, Erstellung eines Leitfadens über bewährte Verfahren für die Mitgliedstaaten.

BEGRÜNDUNG:

Die Folgen des Klimawandels, z. B. Dürren, treten in Europa immer häufiger auf und machen sich stärker bemerkbar. Gleichzeitig ist es angesichts der derzeitigen demografischen und geopolitischen Herausforderungen von entscheidender Bedeutung, unsere Ernährungssouveränität zu stärken und unsere natürlichen Ressourcen zu schützen. In diesem Zusammenhang zielt das Pilotprojekt darauf ab,

Überwachungsverfahren zu untersuchen und festzulegen, um sich besser auf die Folgen von Dürren vorzubereiten und diese zu kontrollieren. Der Leitfaden für bewährte Verfahren wird für alle Mitgliedstaaten von Nutzen sein und ihnen praktikable Strategien für die Wiederherstellung der Natur, die Wasserresilienz und die Eindämmung von Dürren an die Hand geben.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen R-E//7526

BUDG hat den vom Fraktion Renew Europe eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 677

=== BUDG/3701 ===

BUDG/3701 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PP 01 25 02 — Pilotprojekt – HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 01 25 02	1 750 000	437 500	p.m.	875 000	p.m.	875 000	250 000	125 000	250 000	1 000 000
Reserve										
Insgesamt	1 750 000	437 500	p.m.	875 000	p.m.	875 000	250 000	125 000	250 000	1 000 000

Erläuterungen:

Vor dem Absatz:

Ein Datenverwaltungsmodul und ein dezentrales Rechennetz .... Gleichstellung von In-situ-Messungen ermöglichen.

Folgender Text ist zu streichen:

~~Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.~~

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Mit diesem Projekt soll ein System entwickelt werden, das bestehende europäische Datensätze und -dienste zusammenführt und eine echtzeitnahe Vorhersage und Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen (harmful algal blooms – HAB) in ***Gewässern***~~aquatischen Umgebungen~~ ermöglicht.

Nach dem Absatz:

Der erwartete Technologie-Reifegrad 4 (TRL 4) des .... Mitgliedstaaten getestet, wobei TRL 6 angestrebt wird.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Zusätzlich zu den Maßnahmen in Phase 1 des HAB-Hubs werden in Phase 2 des HAB-Hubs neue Funktionen hinzugefügt und schließlich weitere überwachte Gebiete mit einbezogen, insbesondere solche mit anderen Merkmalen. Ziel des Projekts ist es, neue Konzepte zu testen und im Pilotfall zu überprüfen. Im Rahmen des Projekts sind insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

– ***Vorhersage und Simulation von Veränderungen: entwickelte Implementierung von KI-Algorithmen***

- ***Umfassende Analyse (einschließlich statistischer Analysen): Ermittlung potenziell gefährdeter Gebiete und Ausweisung von Gebieten für die Erhebung zusätzlicher Daten (Messungen)***
- ***Warnsystem: Frühwarnung vor Gefahren***
- ***System zur frühzeitigen Ermittlung potenzieller Bedrohungen (in Gebieten mit erhöhtem Risiko): unter anderem spezielle Überwachung solcher Gebiete und Umsetzung sowohl automatisierter als auch manueller Lösungen für zusätzliche Gebiete sowie Datenerfassung (z. B. unter Verwendung von Drohnen oder Robotern), auch nach Bedarf.***
- ***Überwachung und Analyse kleiner Gewässer (Flüsse, Seen)***
- ***Vorbereitung von Verfahren für die Bereitstellung von Daten durch alle interessierten Parteien, einschließlich Freiwilliger (Bürgerwissenschaft)***
- ***Aufbau eines Archivs, das allen interessierten Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht***

BEGRÜNDUNG:

Das HAB-Hub-Projekt befasst sich mit kritischen Problemen im Zusammenhang mit der Wasserverschmutzung. Hierzu wurde ein adaptives System für die Fast-Echtzeit-Erkennung und entsprechende Überwachung der HAB entwickelt. In Phase 2 des Projekts werden neue Funktionen, Gebiete (z. B. kleine Gewässer) und Methoden hinzugefügt, um die Wirksamkeit der HAB-Überwachung sowie Vorhersagen und Simulationen weiter auszubauen und zu verbessern. Dabei kommen spezielle maßgeschneiderte Geräte und neue KI-Algorithmen zum Einsatz. Zudem werden auch andere Parteien (z. B. Freiwillige) miteinbezogen, um die Qualität der Daten und die Nutzung der erhobenen Daten zu verbessern, wozu die erforderlichen Instrumente bereitgestellt werden.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen BUDG/4003

BUDG hat den vom Haushaltsausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 695

=== BUDG/3719 ===

BUDG/3719 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 01 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 01 26 01							1 800 000	900 000	1 800 000	900 000
Reserve										
Insgesamt							1 800 000	900 000	1 800 000	900 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme – Förderung lokaler Maßnahmen für globale Ziele: Nutzung lokaler Erkenntnisse für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf subnationaler Ebene in der EU

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Der Stichtag für die Umsetzung der Agenda 2030 rückt immer näher – noch nie war es so wichtig, über die reine Überwachung hinauszugehen und transformative Maßnahmen zu ergreifen. Im Mittelpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme stehen die systematische Erfassung und Analyse der politischen Maßnahmen, Governance-Mechanismen und Strategien, die zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) auf regionaler Ebene in Europa umgesetzt werden. Dabei werden zahlreiche Textdaten aus freiwilligen lokalen Überprüfungen (Voluntary Local Review – VLRs), lokalen und regionalen Strategiepapieren sowie anderen einschlägigen Quellen ausgewertet, um die konkreten Maßnahmen und die zugrunde liegenden politischen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, zu analysieren und zu klassifizieren, die lokale und regionale Gebietskörperschaften in Europa zur Umsetzung der SDG nutzen. Mithilfe der vorbereitenden Maßnahme sollen politische Entscheidungsträger auf EU-Ebene sowie auf nationaler und subnationaler Ebene durch die Erfassung dieser Maßnahmen und der mit ihnen verbundenen politischen Ansätze sowie durch die gewonnenen Erkenntnisse eine umfassende Analyse der Besonderheiten, Zusammenhänge und Vorbehalte erhalten, die mit der Umsetzung der SDG und der Politikgestaltung auf subnationaler Ebene verbunden sind.

Im Mittelpunkt dieser neuen vorbereitenden Maßnahme steht die Entwicklung einer Online-Plattform, auf der die zahlreichen Bemühungen zur Umsetzung der SDG in ganz Europa dargestellt, analysiert und verbreitet werden sollen. Auf dieser Plattform werden folgende Inhalte bereitgestellt:

– ***eine kuratierte Sammlung umsetzbarer Praktiken und politischer Maßnahmen, kategorisiert nach Zielen, Regionen und Themenbereichen,***

– ***Analysewerkzeuge zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Maßnahmen und politischen Strategien, mit denen aufgezeigt wird, wie die erwarteten Auswirkungen einzelner Maßnahmen durch integrierte Ansätze bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Strategien weiter verstärkt werden können,***

– ***Ad-hoc-Kurzdarstellungen politischer Strategien und evidenzbasierte analytische Informationen zur Unterstützung der Arbeit europäischer und subnationaler Entscheidungsträger.***

Bei der vorbereitenden Maßnahme werden lokale und regionale Gebietskörperschaften aus allen EU-Mitgliedstaaten mitwirken und sich mit Interessengruppen auf verschiedenen Ebenen der SDG-Umsetzung abstimmen, um sicherzustellen, dass die Projektergebnisse skalierbar und übertragbar sind.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme:

1. Erfassung und Analyse gemeldeter SDG-Maßnahmen und damit verbundener politischer Maßnahmen und Governance-Regelungen aus VLR, regionalen Strategien und Strategiepapieren,

2. Entwicklung eines Rahmens zur Kategorisierung und Klassifizierung von Maßnahmen und Strategien nach SDG, Zielvorgaben und Regionen,

3. Analyse von Maßnahmen und Governance-Mechanismen zur Ermittlung von Tendenzen, innovativen Verfahren und Zusammenhängen zwischen Regionen und SDG,

4. Durchführung einer Lückenanalyse zur Hervorhebung von Bereichen, in denen zusätzliche Anstrengungen und Instrumente der Politikunterstützung erforderlich sind,

5. Ausbau der derzeitigen Online-Plattformen für die Verbreitung, Analyse und Visualisierung von Daten zur Schaffung einer umfassenden Datenbank für subnationale SDG-Maßnahmen und -Strategien mit fortschrittlichen Analyse- und Visualisierungstools,

6. Validierung der Ergebnisse durch Konsultationen mit wissenschaftlichen Sachverständigen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,

7. Erstellung und Verbreitung evidenzbasierter politischer Erkenntnisse an lokale, regionale, nationale sowie europäische Interessengruppen (Europäisches Parlament, Europäische Kommission und Ausschuss der Regionen),

8. Vorschlag für einen Fahrplan zur Skalierung und Integration der Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme in robuste und kohärente Rahmenwerke für Nachhaltigkeitspolitik in der gesamten EU, einschließlich Empfehlungen für künftige Gesetzgebungs- bzw. Finanzierungsinitiativen zur Unterstützung lokaler Umsetzungsbemühungen.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

REGI/5800

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Wissenslücke hinsichtlich der Umsetzung der SDG durch lokale Gebietskörperschaften geschlossen, indem konkrete Maßnahmen, Verfahrensweisen und Governance-Strategien analysiert werden. Ergänzend zu 2030CATALYSTS wird der Schwerpunkt von der Überwachung auf die Umsetzung verlagert und ein Archiv mit bewährten Verfahren zur Unterstützung der Politikgestaltung angelegt. Dadurch wird die Grundlage für künftige Gesetzgebungs- bzw. Finanzierungsinitiativen geschaffen, die eine wirksame Umsetzung der SDG auf lokaler Ebene ermöglichen.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen REGI/5800

BUDG hat den vom Ausschuss für regionale Entwicklung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 689

=== BUDG/3713 ===

BUDG/3713 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 01 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 01 26 02							1 350 000	675 000	1 350 000	675 000
Reserve										
Insgesamt							1 350 000	675 000	1 350 000	675 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme — Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Angesichts einer sich rasch wandelnden Welt benötigt die EU neue, umfassende und systematische Ansätze zur Bewertung von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in den Mitgliedstaaten. Es gibt zwar Datenquellen zu Wohlstandsverteilung, Kohäsion und Sozialkapital, diese sind jedoch nach wie vor bruchstückhaft, oft veraltet und unzureichend, um das gesamte Ausmaß der Ungleichheit zu erfassen und die Auswirkungen bestimmter politischer Maßnahmen sowie die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu bewerten.

Die vorbereitende Maßnahme „Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit" würde diese Lücke schließen, indem bestehende Datensätze und Scoreboards um neue, innovative Forschungsmethoden und Daten zur Bewertung von Ungleichheit ergänzt werden. Dazu zählen Ansätze, die auf Massendaten und die Nutzung alternativer Datenquellen (z. B. Textdaten, Verwaltungsdaten) und Techniken setzen wie: hochentwickelte Modellierung mit heterogenen Agenten, Sprachdatenverarbeitung (Natural Language Processing, NLP), nichtlineare ökonometrische Techniken (z. B. Bayes'sche neuronale Netze) oder Transformer-Modelle, um solide und schlüssige Einblicke in Echtzeit in die verschiedenen Dimensionen der Ungleichheit zu liefern. Mit diesem evidenzbasierten Ansatz, der sich auf hochmoderne analytische Rahmen stützt, könnten die EU und ihre Mitgliedstaaten gezieltere und wirksamere politische Maßnahmen ausarbeiten und den Bedarf an neuen Maßnahmen antizipieren, um wirtschaftliche und soziale Ungleichheit ganzheitlich anzugehen.

Die vorbereitende Maßnahme wäre auch von zentraler Bedeutung für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Erprobung von Ansätzen, die sowohl sichtbare als auch verborgene Dimensionen der Ungleichheit aufdecken können, würde sie zu einer besseren Identifizierung der am stärksten von Benachteiligung bedrohten Gruppen beitragen. Damit wären vorausschauende Maßnahmen möglich, damit niemand von den Vorteilen ausgeschlossen wird, die die EU-Politik mit sich bringt.

Darüber hinaus würde durch die Kombination verschiedener Daten mit neuartigen Analysetechniken eine statistische Grundlage zur Messung des Sozialkapitals geschaffen, was zu genaueren Bewertungen des sozialen Zusammenhalts in Europa führen würde. Das würde zu einer gerechteren Verteilung von Chancen und Ergebnissen beitragen, was wiederum die Einheit stärken und das Risiko sozialer Spaltung verringern würde.

Schließlich würde die vorbereitende Maßnahme grenzübergreifende Zusammenarbeit sowie innovative Datennutzung unter Verwendung des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz begünstigen und Mitgliedstaaten, Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft eine Plattform für den Austausch von hochaktuellem Wissen, bewährten Verfahren und neuen, erfolgreichen Politikmodellen bieten. Durch diese gemeinsame Bemühung könnten die jeweilige nationale Politik und die EU-Politik besser aufeinander abgestimmt werden, um Ungleichheit mit abgestimmten Maßnahmen in allen Regionen und Bereichen umfassend anzugehen.

Langfristig ist es für die Tragfähigkeit des Sozialmodells der EU von entscheidender Bedeutung, dass die richtigen Instrumente zur Bekämpfung von Ungleichheit zur Verfügung stehen. Durch Ungleichheit bedingte soziale Instabilität kann das Vertrauen der Öffentlichkeit schmälern, Polarisierung verstärken und demokratische Werte aushöhlen. Die vorbereitende Maßnahme würde auch zu einer Minderung dieser Risiken beitragen, indem neuartige Daten und Techniken zur Ermittlung neuer Formen der Ungleichheit auf lokaler Ebene verwendet würden, die sich z. B. aus einer unterschiedlichen Exposition gegenüber Umweltgefahren und dem Klimawandel sowie durch Entvölkerung und den Auswirkungen der Digitalisierung ergeben. Damit werden politische Entscheidungsträger bei der Umsetzung zeitnaher, wirksamer Maßnahmen unterstützt. Auf lange Sicht wird auf diesem Wege für eine inklusivere und widerstandsfähigere Europäische Union gesorgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorbereitende Maßnahme „Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit“ unerlässlich ist, um den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der gesamten EU voranzubringen. Sie würde die für eine fundierte Politikgestaltung erforderliche Faktengrundlage liefern, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und sicherstellen, dass die EU bei der Bekämpfung von Ungleichheit ihre Vorreiterrolle und weltweite Führung beibehält. Die vorbereitende Maßnahme würde dazu beitragen, eine inklusivere, gerechtere und nachhaltigere Zukunft für alle Europäerinnen und Europäer zu schaffen, indem das Thema Ungleichheit zu einem zentralen Schwerpunkt der EU-Politik wird.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Es wird ein innovativer analytischer Rahmen benötigt, um neu auftretende Ungleichheit zu bewerten, die die Grundwerte der EU bedroht und den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität sowie das politische Vertrauen beeinträchtigen könnte. Die vorbereitende Maßnahme „Neue Methoden zur Bewertung von Ungleichheit“ ergänzt bestehende Datensätze und Scoreboards um neue, innovative Methoden und Massendaten und nutzt alternative Quellen und Techniken wie die Verarbeitung natürlicher Sprache (Natural Language Processing), nichtlineare Ökonometrie und Transformer-Modelle, um solide und schlüssige Einblicke in Echtzeit in verschiedene Dimensionen der Ungleichheit zu liefern.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen BUDG/4000

BUDG hat den vom Haushaltsausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 678

=== BUDG/3702 ===

BUDG/3702 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 02 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 02 26 01							120 000	60 000	120 000	60 000
Reserve										
Insgesamt							120 000	60 000	120 000	60 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt — Bewertung möglicher Gesetzeslücken beim SRÜ und anderen internationalen und europäischen Rahmen in und um die Gewässer der EU-Mitgliedstaaten zur Verbesserung der strategischen maritimen Interessen der EU

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

ZIEL:

Ermittlung und Bewertung von Regelungslücken in Gewässern rund um die EU durch eine umfassende EU-Rechtsanalyse unter Berücksichtigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) und anderer einschlägiger Rechtsrahmen, Leitlinien, Rechtsprechung und bewährter Verfahren zu Rechten und Verpflichtungen, einschließlich möglicher Beschränkungen für EU-Mitgliedstaaten als Küstenstaaten bzw. Hafenstaaten im Verhältnis zu Flaggenstaaten. Das Ergebnis umfasst auch einen rechtlichen Kurzbericht und Empfehlungen.

HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG:

Seetransport und -verkehr sind für die EU von entscheidender Bedeutung, und zwar sowohl als unabhängiges Verkehrsmittel als auch für den Handel: Mehr als 80 % der EU-Warenein- und -ausfuhren werden auf dem Seeweg befördert. Er spielt eine wachsende strategische Rolle bei der ökologischen Nachhaltigkeit, der militärischen Mobilität und der Sicherheit und Krisenfestigkeit der Lieferketten.

Wegen seines internationalen Charakters unterliegt der Seeverkehr in erster Linie dem Völkerrecht. Allerdings hat der aktuelle geopolitische Kontext in verschiedenen Teilen der Welt mögliche Regelungslücken offengelegt, insbesondere in Bezug auf die Ausgewogenheit gesetzlicher Rechte und Verpflichtungen für Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten gemäß dem SRÜ. Diese Lücken stellen die Wirksamkeit der bestehenden Durchsetzungsmechanismen bei der Bewältigung erheblicher Risiken wie widerrechtliche Meeres- oder Handelstätigkeiten (z. B. Sanktionsumgehung), Missbrauch des Grundsatzes der friedlichen Durchfahrt und breitere geopolitische Spannungen in Frage.

Eine der größten neuen Gefahren ist die wachsende Präsenz der sogenannten Schatten- oder Geisterflotte, wodurch die Meeressicherheitsrisiken steigen. Sabotageakte gegen kritische Infrastrukturen zeigen zusätzlich, dass stärkere Regelungsrahmen und eine stärkere Durchsetzungskapazität erforderlich sind. Ziel dieser Initiative ist es, gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr und der strategischen Interessen der EU durch bessere Überwachung, Aufsicht, Einhaltung der Bestimmungen, Durchsetzung und Informationsaustausch auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu bewerten und zu empfehlen.

Mit diesem Pilotprojekt wird das Mandat der GD MOVE zur Verbesserung der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Nachhaltigkeit und Lageerfassung auf See unterstützt. Der Schwerpunkt liegt auf der Ermittlung gesetzlicher und betrieblicher Lücken, die die Fähigkeit der EU beeinträchtigen, Gefahren im Seeverkehr zu überwachen, zu beurteilen, Maßnahmen durchzusetzen und auf diese Gefahren zu reagieren, insbesondere in internationalen Gewässern rund um die EU. Das Projekt baut auf bestehenden Werkzeugen wie der Richtlinie 2002/59/EG über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr auf und hat zum Gegenstand, dass untersucht wird, wie breitere Regelungs-, Informationsaustauschs- und Kooperationsmechanismen so angepasst oder ausgeweitet werden könnten, dass eine wirksamere Meeresüberwachung, Durchsetzung und koordinierte EU-Reaktionen auf neue geopolitische Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen ermöglicht werden.

ANWENDUNGSBEREICH DES PROJEKTS:

1. Kartierung von Regelungslücken:

- Ermittlung der wichtigsten gesetzlichen, institutionellen und betrieblichen Lücken bei der Regelung der Gewässer rund um die EU mit Schwerpunkt auf dem VN-Seerechtsübereinkommen neben bestehenden EU-Rechtsvorschriften und -Instrumenten sowie einschlägigen internationalen Übereinkommen.

- Analyse der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen des SRÜ und anderer geltender Rahmen, um die gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten als Küsten- bzw. Hafenstaaten in verschiedenen Seegebieten zu ermitteln, insbesondere im Verhältnis zu Flaggenstaaten, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder bösgläubig handeln.

- Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten und Einschränkungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten, was die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, auch gegen Akteure, die über das Rechtshoheitsgebiet der EU hinaus tätig sind und gegen die Bestimmungen verstoßen.

2. Ausarbeitung eines Plans der rechtlichen Schritte der EU:

- Bewertung der genannten Regelungslücken und Vorschlag rechtlicher Optionen und Empfehlungen, wie sie geschlossen werden könnten, unter Einhaltung der Kohärenz zum SRÜ und zu anderen einschlägigen internationalen Rechtsrahmen und EU-Rechtsrahmen und Berücksichtigung bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten und internationaler Gremien.

Ermittlung von Verfahren zur Stärkung des Rechtsrahmens zwecks Förderung der Koordination und Durchsetzung auf Unionsebene in internationalen Gewässern, einschließlich einer Verbesserung der Meeresüberwachung, des Informationsaustauschs, der Transparenzmaßnahmen und der Mechanismen für eine koordinierte EU-Reaktion.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Die Gewässer rund um die EU sind von entscheidender Bedeutung für ihren Seeverkehr, ihre Energiesicherheit, ihre ökologische Nachhaltigkeit und ihre strategischen Interessen. Allerdings stellt die aktuelle geopolitische Lage ein Problem für die übliche Regelung dar, was zu Unausgewogenheit und Risiken führt, die die Meeressicherheit und wirtschaftliche Sicherheit der EU beeinträchtigen.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, Gesetzeslücken zu ermitteln und Lösungen vorzuschlagen, um die maritimen Interessen der EU zu schützen. Dabei werden Optionen untersucht, wie die strategischen Interessen gewahrt werden können, für Meeressicherheit, Nachhaltigkeit und Gefahrenabwehr gesorgt und die internationale Meerespolitik verstärkt werden kann.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen TRAN/5564

BUDG hat den vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 696

=== BUDG/3720 ===

BUDG/3720 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 02 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 02 26 01							4 000 000	2 000 000	4 000 000	2 000 000
Reserve										
Insgesamt							4 000 000	2 000 000	4 000 000	2 000 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme – EU-Knotenpunkt für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Ziel:

Weiterentwicklung und letztendlich Validierung des Konzepts eines eigenständigen EU-Knotenpunkts für die Erzeugung nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe (SAF), damit eine einheitliche, unabhängige europäische Kapazität zur Unterstützung der Markteinführung von SAF unter Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Sicherheitsbestimmungen und entsprechenden Standards und zur Beseitigung der technischen Hindernisse, die der verstärkten Verwendung von SAF im Weg stehen, bereitgestellt wird, wobei der Schwerpunkt vor allem auf der Unterstützung europäischer KMU liegt.

Der EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF sollte als Begleitmaßnahme dienen, mit der die Erfüllung des ehrgeizigen Mandats der Initiative „ReFuelEU Aviation" technisch unterstützt werden kann, ohne auf externe, drittstaatliche Faktoren und Akteure zurückzugreifen. So wird für Innovation und entscheidende Wettbewerbsfähigkeit für KMU, Technologieentwickler und Treibstoffhersteller gesorgt.

Hintergrund/Begründung:

Nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF) sind wichtig für die Verringerung des CO_2-Fußabdrucks der Luftfahrt. Allerdings wird die umfassende Annahme von SAF durch den komplexen Entwicklungsprozess und technische Hindernisse beschränkt. Derzeit müssen die Treibstoffhersteller einen Flickenteppich verschiedener Verfahren und Nachhaltigkeits- und Sicherheitsbestimmungen bewältigen, was zu Ineffizienz und Verzögerungen bei der Markteinführung europäischer SAF führt.

Aktuell werden die Hauptforschungs- und -standardisierungsprogramme für SAF, die für die Markteinführung neuer Treibstoffe erforderlich sind, in den USA durchgeführt. Diese Regelung stellt die europäischen Akteure, insbesondere KMU, aufgrund der Komplexität, der Kosten und der geografischen Hindernisse im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Verfahren vor erhebliche Probleme. Besonders schwierig ist es für europäische KMU, ohne Unterstützung vor Ort die detaillierten technischen Bestimmungen und Regelungsanforderungen zu erfüllen.

Anwendungsbereich des Projekts:

1. Festlegung des operativen Rahmens, der Lenkungsstruktur und des Anwendungsbereichs für einen finanziell autarken EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF. Ermittlung und Analyse bewährter Verfahren im Rahmen von bestehenden Verfahren und internationalen Standards. Kartierung bestehender EU-Forschungsprogramme und technischer Mittel zur Unterstützung der Entwicklung des Knotenpunkts. Bewertung der konkreten Bedürfnisse und Herausforderungen europäischer KMU beim Durchlaufen von Verfahren für die Markteinführung neuer Treibstoffarten.

2. Gestaltung eines Pilotrahmens für die Validierung des autarken Knotenpunkt-Modells durch Fallstudien aus der Branche mit SAF-Herstellern. Kontakt zu Akteuren aus der Branche, z. B. Treibstoffherstellern,

Forschungs- und Zertifizierungsstellen und Regelungsbehörden, zur Validierung der finanziellen, technischen und operativen Bestimmungen. Besonderer Fokus auf die Bereitstellung zugänglicher Wege zu SAF und technischer Leitlinien für KMU.

3. Erstellung technischer Leitlinien und Instrumentarien für SAF-Hersteller, um für die durchgängige Einhaltung der Sicherheits- und Nachhaltigkeitsnormen und -regeln für die Markteinführung neuer Treibstoffarten zu sorgen. Entwicklung einer umfassenden Wissensbasis in Bezug auf Qualifikationswege für SAF, technische Bestimmungen und Regelungsrahmen. Bereitstellung entsprechender Ressourcen und maßgeschneiderter Leitlinien zur Unterstützung der KMU bei der Erfüllung der Bestimmungen.

4. Beispiele für zu erbringende Leistungen:

– ***Operativer Rahmen und Lenkungsmodell für einen finanziell autarken EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF.***

– ***Berichterstattung über Hindernisse und vorgeschlagene Lösungen im Zusammenhang mit der Markteinführung neuer Arten von SAF mit Schwerpunkt auf KMU-spezifischen Herausforderungen.***

– ***Umfassendes Instrumentarium und Leitlinien für SAF-Hersteller, u. a. maßgeschneiderte Unterstützung für KMU.***

5. Zusätzlich zum Vorstehenden wird ein erfolgreicher Abschluss des Projekts zu folgenden Ergebnissen führen:

– ***Verbesserte Treibstoffvielfalt: Mit zusätzlichen qualifizierten SAF-Herstellungswegen käme der europäischen SAF-Industrie eine breitere Palette an Rohstoffen und Technologien zugute, was für Widerstandsfähigkeit gegen Störungen sorgen würde.***

– ***Bessere Treibstoffherstellungsergebnisse: Zusätzliche Forschungsmaßnahmen würden den Treibstoffherstellern helfen, ihre Produktionszahlen für die gezielte Verwendung von SAF in der Luftfahrt zu optimieren. Dies führt langfristig zu geringeren Treibstoffkosten für die Betreiber, was vorteilhaft ist.***

– ***Gesteigerte F&E-Kapazitäten: Eine verstärkte europäische F&E-Infrastruktur im Bereich Treibstoffe würde zu mehr Innovation führen, womit sich Europa in der SAF-Forschung und -Technologie weltweit an die Spitze setzen könnte.***

Neue Wege für SAF mit dem Siegel „Made in the EU“: International anerkannte neue SAF-Technologien, gestaltet und hergestellt in der EU, ebnen den Weg zu europäischer Selbstständigkeit durch ein lebendiges Ökosystem aus SAF-Technologieentwicklern und -Herstellern. Dies umfasst die erfolgreiche Prüfung mindestens eines neuen Wegs für SAF mit dem Siegel „Made in the EU“ auf dem Prüfstand.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

TRAN/5563

Der EU bietet sich die Chance, ihre Kapazität im Bereich der Markteinführung neuer sicherer und nachhaltiger Flugzeugtreibstoffe zu stärken und somit Hindernisse für europäische Hersteller, insbesondere KMU, im

Zusammenhang mit Komplexität und Kosten zu überwinden. Ein EU-Knotenpunkt böte eine einheitliche, unabhängige Kapazität, damit technische Probleme verringert würden, KMU unterstützt würden und die SAF-Aufnahme beschleunigt würde. Diese vorbereitende Maßnahme verdeutlicht das Konzept und dient als Vorbild für einen eigenständigen, finanziell machbaren EU-Knotenpunkt für die Erzeugung von SAF mit dem Ziel, die Führungsposition der EU im Bereich der nachhaltigen Luftfahrt zu sichern.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen TRAN/5563

BUDG hat den vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 28

=== TRAN/5565 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 02 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 02 26 02							1 900 000	950 000	1 900 000	950 000
Reserve										
Insgesamt							1 900 000	950 000	1 900 000	950 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt — Beseitigung der Sprachbarriere für nahtlosen grenzüberschreitenden Schienenverkehr

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Trotz der Fortschritte bei der Errichtung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums gibt es nach wie vor bürokratische Hürden auf mehreren Ebenen, was der Entfaltung des vollen Potenzials und der uneingeschränkten Wirksamkeit des Schienenverkehrs im Weg steht. Diese Hindernisse führen dazu, dass der grenzübergreifende Zugbetrieb für Güter- und Personenverkehrsdienste komplexer ist als bei anderen Verkehrsmitteln.

Ein großes Problem besteht nach wie vor darin, dass die Zugführer mindestens Sprachkenntnisse des Niveaus B1 in den Sprachen der Länder, in denen sie tätig sind, nachweisen müssen. Dadurch wird der grenzübergreifende Zugbetrieb komplizierter, was häufig zu zusätzlichem Anhalten an den Grenzübergängen führt, damit die Zugführer wechseln können.

Daher ist es Ziel dieses Pilotprojekts, die Entwicklung und das Testen europaweiter Sprachwerkzeuge – vor allem KI-basierter Technologien – zu unterstützen, damit Sprachbarrieren abgebaut werden. Zweck dieses Werkzeugs ist es, die betriebliche Kommunikation zwischen Zugführern und Fahrdienstleitern zu erleichtern und so die Wirksamkeit des grenzübergreifenden Zugbetriebs zu verbessern.

Außerdem werden bei diesem Pilotprojekt Bestimmungen betreffend digitale Lösungen zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Zugführer und Fahrdienstleiter vorgeschlagen. Darüber hinaus kann das Projekt digitale Lösungen für die Kommunikation zwischen Betreibern (unter Infrastrukturbetreibern, zwischen Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie unter Eisenbahnverkehrsunternehmen) im Einklang mit den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität telematischer Anwendungen (TSI TAP und TSI TAF) unterstützen, die letztendlich von den TSI zur Telematik ersetzt werden.

Vorgeschlagener Anwendungsbereich ist die ganze EU, wobei der Schwerpunkt auf Ländern mit grenzüberschreitender Zugverbindung und unterschiedlichen Sprachanforderungen liegt. Mit diesem Projekt wird die Entwicklung und Durchführung grenzüberschreitender TEN-V-Schieneninfrastrukturprojekte unterstützt, z. B. das Vorzeigeprojekt des Brenner Basistunnels, der 2032 eröffnet werden soll und Österreich mit Italien verbindet.

Das Projekt beginnt zunächst mit einer umfassenden Beurteilung der Bedürfnisse, Anforderungen und Herausforderungen aller einschlägigen Interessenträger für Personen- und Güterschienenverkehrsdienste und der Erstellung einer ausführlichen Problemliste, die dann untersucht wird, um wirksame Lösungen zur Bewältigung der Sprachbarriere und des Mangels an TSI-kompatiblen Dolmetschsystemen für die Betriebskommunikation zu ermitteln und auszuarbeiten. Dieser gemeinsame Rahmen wird genutzt, um neue digitale Kommunikationslösungen im echten grenzübergreifenden Zugbetrieb zu testen, möglicherweise auf der Strecke zwischen München und Verona über den Brenner. Damit der Zugbetrieb in ganz Europa besser werden kann, werden Methode und Testergebnisse genau dokumentiert. Wesentlicher Aspekt ist, dass bei dem Pilotprojekt die Ergebnisse des Sprachprogramms von RailNet Europe und anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation im Zugbetrieb berücksichtigt werden.

Das übergeordnete Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, zu einem wahrhaft grenzenlosen einheitlichen europäischen Eisenbahnraum beizutragen. Das Pilotprojekt sollte als Modell für die Verbesserung der Interoperabilität im Schienenverkehr dienen, indem eines der hartnäckigsten Probleme angegangen wird: die Sprachbarriere beim grenzübergreifenden Betrieb. Ziel ist es, eine breitere unionsweite Einführung der digitalen Betriebskommunikation zu ermöglichen und ein besser integriertes Schienennetz zu fördern.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Die Anforderungen, dass die Landessprache beherrscht werden muss und eine TSI-kompatible Betriebskommunikation erforderlich ist, stellen große Hürden für den nahtlosen grenzübergreifenden Zugbetrieb dar, da häufig Züge an der Grenze anhalten müssen, damit die Zugführer wechseln können. Diese Hindernisse müssen unbedingt überwunden werden, damit der Schienenverkehr effizienter werden kann, der Zugbetrieb besser werden kann und der Anteil der Schienenfracht in der EU gesteigert werden kann.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-=

Abänderung 679

=== BUDG/3703 ===

BUDG/3703 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 02 26 03

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 02 26 03							4 000 000	2 000 000	4 000 000	2 000 000

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Reserve										
Insgesamt							4 000 000	2 000 000	4 000 000	2 000 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Integrierter Überwachungsmechanismus: regionale Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Untersee-Kommunikationskabel sind wichtige Verbindungen – für die Mitgliedstaaten untereinander, zwischen Inseln und dem Festland und mit dem Rest der Welt. Über diese Kabel laufen 99 % des interkontinentalen Internetdatenverkehrs. Untersee-Stromkabel dienen der Integration der Strommärkte der Mitgliedstaaten, der Erhöhung ihrer Versorgungssicherheit und der Übertragung erneuerbarer Offshore-Energie zum Festland.

Den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten bereiten die Vorfälle im Zusammenhang mit Unterseekabeln immer größere Sorgen. Die EU ist derzeit in hoher Alarmbereitschaft, nachdem mehrere Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder gar zerstört wurden. Im Februar 2025 stellte Präsidentin von der Leyen eine Gemeinsame Mitteilung zur Stärkung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von Unterseekabeln vor. Die zentrale Aussage lautet, dass die Sicherheit der Seekabelinfrastruktur der EU erheblich verbessert werden muss. In der Gemeinsamen Mitteilung werden starke Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Resilienzzykluskonzepts vorgestellt, das die folgenden Elemente aufweist: Prävention, Erkennung, Reaktion und Reparatur sowie Abschreckung.

Heute ist es in der EU nicht möglich, die Gefahrenlage im Zusammenhang mit Seekabeln in allen Dimensionen wirksam zu überwachen und ein einheitliches und integriertes Lagebild für die einzelnen Meeresbecken zu erstellen. Wenn es zu einem Vorfall kommt, muss die EU besser als jetzt in der Lage sein, koordiniert zu reagieren und Solidarität mit den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten zu zeigen. Frühwarnungen können nur abgegeben werden, wenn mehrere Systeme ineinandergreifen und Daten auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zusammengeführt werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll geprüft werden, ob es machbar ist, eine Plattform für Kommunikation und Frühwarnmechanismen für die Mitgliedstaaten einzurichten, um die Koordinierung über den gesamten Resilienzzyklus sicherzustellen. Außerdem sollen Konzepte wie Koordinierungsmodelle, Erkennungsverfahren oder Reaktionsmechanismen im Rahmen einer Reihe von Vorbereitungs- und Sondierungsmaßnahmen erforscht und erprobt werden, damit die Mitgliedstaaten die Sicherheit von Unterseekabeln verbessern können.

Das Pilotprojekt der regionalen Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken sollte folgende Elemente umfassen: eine aussagekräftige Erfassung der bestehenden Kapazitäten, Ermittlung des Technologie- und Kooperationsbedarfs, Beschreibung möglicher Governance-Modelle, Prüfung der Kosten und der Beschaffungsmodalitäten, auch in Bereichen wie Überwachungsinstrumente, Mechanismen für die Meldung von Vorfällen, Partnerschaften mit privaten Akteuren oder Verteidigungsakteuren sowie Koordinierungsplattformen.

Da Cyberangriffe, auch auf kritische Unterseeinfrastruktur, in absehbarer Zukunft fortgesetzt werden dürften, muss geprüft werden, wie die EU besser darauf reagieren kann. In der Anfangsphase sollen im Rahmen des Pilotprojekts die Erprobung von Konzepten wie Koordinierungsmodellen, Erkennungsverfahren oder Reaktionsmechanismen durch eine Reihe von Vorbereitungs- und Sondierungsmaßnahmen finanziert werden, deren Schwerpunkt auf der Einrichtung einer strukturierten

Kommunikations- und Reaktionsplattform der regionalen Zentren für die Überwachung von Kabeln – mit einem Zentrum pro Meeresbecken – liegt.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Ziel des Pilotprojekts ist es, die Einrichtung von Zentren für die Überwachung von Kabeln in Meeresbecken – mit einem Zentrum pro Meeresbecken – zu prüfen, um die Beobachtung und Erkennung der Gefahrenlage in Bezug auf Seekabel zu verbessern, wozu im Aktionsplan für Kabelsicherheit der integrierte Überwachungsmechanismus für Seekabel beschrieben wird. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen verschiedene Konzepte für die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen und von verschiedenen Geräten erprobt sowie die Erkennungskapazitäten (z. B. durch KI-gestützte Software, Weltraumdaten oder den Einsatz von Unterseedrohnen) und die Reparaturkapazitäten verbessert werden.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5111

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 680

=== BUDG/3704 ===

BUDG/3704 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PP 03 25 03 — Pilotprojekt – Net-Zero AI4Permitting

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 25 03	5 000 000	1 250 000	p.m.	3 000 000	p.m.	3 000 000	2 500 000	1 250 000	2 500 000	4 250 000
Reserve										
Insgesamt	5 000 000	1 250 000	p.m.	3 000 000	p.m.	3 000 000	2 500 000	1 250 000	2 500 000	4 250 000

Erläuterungen:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

Mit diesem Pilotprojekt sollen Behörden, in erster Linie Kommunalbehörden, die KI-gestützte Systeme oder – ausnahmsweise – Systeme auf der Grundlage anderer digitaler Technologien einführen, finanziell unterstützt werden, um die neuen Anforderungen an eine gestraffte Genehmigung im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung zu bewältigen. Die Unterstützung umfasst sowohl direkte finanzielle Unterstützung als auch wechselseitiges Lernen durch die beteiligten Behörden bei der Bewältigung der für die Erteilung von Genehmigungen erforderlichen Back-End-Arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Beschleunigungstälern für Netto-Null-Technologien in Kohleregionen im Wandel und auf

Umweltaspekten von Genehmigungen liegen.~~Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.~~

In der zweiten Phase dieses Projekts sollen mit den aus~~Mit diesem Pilotprojekt werden Behörden, in erster Linie lokale Behörden, die KI-gestützte Systeme oder ausnahmsweise Systeme auf der Grundlage anderer digitaler Technologien einführen, finanziell unterstützt, um die neuen Anforderungen an eine gestraffte Genehmigung im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung zu bewältigen. Die Unterstützung umfasst sowohl direkte finanzielle Unterstützung als auch wechselseitiges Lernen durch die beteiligten Behörden bei der Bewältigung der für die Erteilung von Genehmigungen erforderlichen Back-End-Arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Beschleunigungstälern für Netto-Null-Technologien in Kohleregionen im Wandel und auf Umweltaspekten von Genehmigungen liegen. Soweit möglich und nur als sekundäres Ziel, das~~ dem ***Haushalt 2026 zugewiesenen Mitteln Projekte finanziell aufgestockt werden, die in der ersten Phase, die im Rahmen des Haushaltsplans 2025 eingeleitet wurde, entsprechend ausgewählt wurden. Mit dieser Aufstockung sollen in erster Linie, wenn es erforderlich und angemessen***~~Hauptziel der finanziellen Unterstützung von Behörden untergeordnet~~ ist, ***die regionalen und nationalen Behörden enger in das Projekt einbezogen werden, damit alle Kommunalbehörden in den Gebieten für die beschleunigte Genehmigung ihre digitale Infrastruktur aufeinander abstimmen und die Interoperabilität verbessern. Zudem könnten im Zuge der Mittelaufstockung größere Haushaltsmittel für die Entwicklung und den Erwerb von KI-gestützten Systemen***~~kann die Kommission prüfen, wie sie den lokalen Behörden am besten die Einführung digitaler Instrumente~~ zur ***Verfügung gestellt werden, wenn die ursprünglichen Mittelansätze offenbar zu niedrig waren. Mit einem kleinen Teil der Mittelaufstockung können die Interaktion und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den teilnehmenden Projekten erleichtert und die Bekanntgabe der Ergebnisse in anderen Ländern finanziell gefördert werden.***~~Straffung der Genehmigungsverfahren erleichtern kann.~~

BEGRÜNDUNG:

Das bereits laufende Pilotprojekt aus dem vergangenen Jahr muss verlängert werden. Dank der Verlängerung könnten bestimmte Aspekte finanziert werden, die im ursprünglichen Vorschlag nicht vorgesehen waren. Auf diese Weise lassen sich im Rahmen des Pilotprojekts bereits einige der gewonnenen Erkenntnisse umsetzen.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5107

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 681

=== BUDG/3705 ===

BUDG/3705 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 03 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 26 01							500 000	250 000	500 000	250 000
Reserve										
Insgesamt							500 000	250 000	500 000	250 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt — Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, einen europäischen Preis für nachhaltiges Tourismusmanagement einzuführen, mit dem Reiseziele ausgezeichnet werden, die erfolgreich innovative Lenkungsmodelle und Managementverfahren auf der Grundlage faktengestützter Entscheidungen eingeführt haben.Mit dem Preis wird Exzellenz bei der Bewältigung der ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension der Nachhaltigkeit hervorgehoben, insbesondere wirksame Reaktionen auf Übertourismus, Saisonabhängigkeit, Klimawandel und sich verändernde Tourismustendenzen.

Zu dem Projekt gehören die Schaffung klarer, faktengestützter Bewertungskriterien, die Durchführung einer umfassenden Kommunikationskampagne und die Einrichtung einer Jury aus Sachverständigen, die die nominierten Reiseziele bewertet.Das Projekt steht im Einklang mit den alljährlich verliehenen Auszeichnungen „Europäische Hauptstadt des intelligenten Tourismus“ und „Green Pioneer of Smart Tourism“ (ECOSTA), bietet jedoch ein neuartiges Element bei der Herausstellung der Bedeutung von Governance.Der einzige europäische Sieger wird aus den Teilnehmern der ECOSTA-Initiative ausgewählt, und ein Sonderpreis wird vom Europäischen Parlament für ein Reiseziel vergeben, das herausragende Erfolge bei der Annahme von Regelungsmodellen (strategische Planung, Messung und Überwachung der Nachhaltigkeit, Verwendung von Indikatoren und Standards, faktengestützte Steuerung, Einbeziehung örtlicher Gemeinschaften, innovative Verfahren, organisatorischer und institutioneller Rahmen) über das Tourismusmanagement hinaus erzielt hat.Der Preis dient als Anreiz für Reiseziele, ihre Regelungsverfahren zu stärken. Außerdem würden diejenigen herausgestellt, die außerordentliche Erfolge in diesem Bereich an den Tag legen.Der Preis wird an nachhaltige Reiseziele auf lokaler oder regionaler Ebene verliehen, um zugleich eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.Die Sieger werden im Rahmen einer Preisverleihung im Europäischen Parlament ausgezeichnet, was die aktive Rolle des Parlaments im Bereich des nachhaltigen Tourismus fördert.Die Kommission wird aufgefordert, für die Nachhaltigkeit des Projekts über die Erstfinanzierung hinaus zu sorgen und es umzusetzen, um die Einrichtung des Übergangspfads für den Tourismus und entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Der Sonderpreis wird parallel zu den ECOSTA-Auszeichnungen übergeben und im selben zeitlichen Rahmen verkündet.Das Pilotprojekt läuft ab 2026 zwei Jahre lang und deckt somit die Auswahl der Preisträger 2028 und 2029 ab.Diese Koordination ermöglicht gemeinsame Verfahren und optimierte Bekanntgabemöglichkeiten.

Auswahlkriterien:

1.Faktengestütztes Reisezielmanagement:

– ***Datenauswertung:***

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es erhobene und analysierte Daten zur Entscheidungsfindung verwendet.Dazu gehören z. B. die Ausarbeitung von Strategien zur Senkung der CO_2-Emissionen, Verbesserung der Abfallbewirtschaftung, Unterstützung der lokalen Wirtschaft, Erhaltung des kulturellen Erbes usw.

– ***Kooperatives Lenkungsmodell:***

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es verschiedene Akteure in den Vorgang der Datenerhebung, -verwendung und Entscheidungsfindung einbezieht, etwa lokale Gemeinschaften, Tourismusorganisationen, Forschungseinrichtungen und andere einschlägige Akteure.

2.Umweltkriterien:

– ***CO_2-Emissionsminderung:***

Das Reiseziel muss konkrete Maßnahmen zur Minderung der CO_2-Emissionen vorweisen, einschließlich Nutzung erneuerbarer Energieträger und Verwendung energieeffizienter Technologien.

– ***Erhalt natürlicher Ressourcen:***

Das Reiseziel muss Programme für den Erhalt von Wasser, Boden und Artenvielfalt haben, einschließlich des Schutzes natürlicher Wohnräume und Ökosysteme.

– ***Abfallbewirtschaftung:***

Das Reiseziel muss über Systeme für Recycling und Verringerung des Abfallaufkommens verfügen, z. B. Programme für weniger Kunststoff und andere Maßnahmen, die dazu beitragen, den ökologischen Fußabdruck des Tourismus einzudämmen.

3.Wirtschaftliche Kriterien:

– ***Unterstützung der Wirtschaft vor Ort:***

Das Reiseziel muss nachweisen, wie es Unternehmer und die Wirtschaft vor Ort unterstützt, einschließlich der Verwendung lokaler Erzeugnisse und Dienstleistungen.

– ***Nachhaltige Entwicklung:***

Das Reiseziel muss nachhaltige Entwicklungsstrategien haben, die langfristige Pläne für wirtschaftliches Wachstum ohne nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft umfassen.

4.Gesellschaftliche Kriterien:

– ***Kultur und Tradition:***

Das Reiseziel muss die örtliche Kultur und Tradition erhalten und fördern, einschließlich Unterstützung für kulturelle Veranstaltungen und Erhalt des kulturellen Erbes.

– ***Unterstützung der örtlichen Bevölkerung:***

Das Reiseziel muss nachweisen, dass der Tourismus sich nicht nachteilig auf das Leben der örtlichen Bevölkerung auswirkt, einschließlich Zufriedenheit mit der Entwicklung des Tourismus in der Region.

Die für die Gestaltung der Auszeichnung benötigten Mittel decken Folgendes ab:

– ***Festlegung der Marke für den Sonderpreis,***

– ***Festlegung der genauen Auswahl- und Auszeichnungskriterien,***

– ***Beauftragung der unabhängigen Sachverständigen für die Bewertung der Bewerbungen und Bereitstellung einer kurzen Liste für die europäische Jury,***

– ***Gestaltung und Herstellung des Preises für die Sieger 2028 und 2029,***

– ***Unterstützung der Sieger im Rahmen des Preises (die Sieger erhalten für zwölf Monate Unterstützung bei Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen durch eine internationale Werbefachagentur, um die Sichtbarkeit des Reiseziels und des Preises zu steigern),***

– ***Übernahme aller erstattbaren Kosten für die Sieger im Zusammenhang mit den Reisen, der Teilnahme an Fachmessen, internationalen Veranstaltungen, Workshops, der Preisverleihung, Pressereisen im Rahmen des Preises.***

Hinweis:Die Mittel für dieses Pilotprojekt werden nicht verwendet, um die Kosten für die Organisation der Preisverleihung im Europäischen Parlament zu decken.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Projekt werden Umwelt- und Kohäsionsmaßnahmen der EU unterstützt, indem ein nachhaltiges Reisezielmanagement gefördert wird. Es werden Anreize für faktengestützte, kooperative und resiliente Tourismusverfahren im Einklang mit dem Übergangspfad für den Tourismus gesetzt. Die ausgewogene territoriale Entwicklung wird unterstützt, indem alle Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, die Auswirkungen des Tourismus aktiv zu verwalten, und der Einsatz des Europäischen Parlaments für nachhaltige Tourismusverfahren wird gefördert, indem bestehende Initiativen durch einen deutlichen Schwerpunkt auf systematischen Auswirkungen und faktengestützter Innovation ergänzt werden.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen TRAN/5566

BUDG hat den vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 682

=== BUDG/3706 ===

BUDG/3706 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 03 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 26 02							2 500 000	1 250 000	2 500 000	1 250 000
Reserve										
Insgesamt							2 500 000	1 250 000	2 500 000	1 250 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Förderung der Finanzkompetenz in der Union

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Das Pilotprojekt hat zum Ziel, die Umsetzbarkeit eines neuen Programms zur Finanzierung von Initiativen zu bewerten, die speziell darauf ausgerichtet sind, Bürgerinnen und Bürger bei der Verbesserung ihrer Anlageentscheidungen zu unterstützen bzw. Anlage-Know-how zu erwerben. Dies steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur Strategie für eine Spar- und Investitionsunion vom 19. März 2025 (SIU-Mitteilung). Es zielt darauf ab, innovative Lösungen zur Schließung einer kritischen Lücke zu finden, die aktuell nicht durch bestehende EU-Programme abgedeckt wird. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen innovative Ansätze erarbeitet werden, die über den Geltungsbereich des derzeitigen Binnenmarktprogramms

sowie von Erasmus+ und dem Europäischen Sozialfonds+ hinausgehen. Zudem sollen die Umsetzbarkeit und der Nutzen solcher Ansätze untersucht werden, die sich im Zuge einer Ausweitung oder Überarbeitung dieser Programme im nächsten MFR weiter ausbauen ließen.

Das Pilotprojekt würde eine Lücke schließen, indem gezielt eine Stärkung der Anlagekompetenzen der EU-Bürgerinnen und Bürger angestrebt wird. Das Anlage-Know-how der allgemeinen Bevölkerung soll verbessert und die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten gesteigert werden. Es gibt aktuell keine EU-Programme, die speziell darauf ausgerichtet sind, die Beteiligung der EU-Bürgerinnen und Bürger an den Kapitalmärkten zu fördern und sicherzustellen, dass diejenigen, die teilnehmen möchten, auch in der Lage sind, solide und fundierte Entscheidungen zu treffen.

– *Der Schwerpunkt von Erasmus+ liegt auf der Verbesserung der Bildung und der Zusammenarbeit in Bildungsfragen, einschließlich des lebenslangen Lernens und der Einbeziehung junger Menschen. Mit Erasmus+ werden zwar Bildungsinitiativen unterstützt, es geht dabei jedoch nicht um Finanzkompetenz im Zusammenhang mit fundierten Anlageentscheidungen. Diesem breit gefächerten Bildungsprogramm fehlt ein spezialisierter Fokus auf die Ausstattung der Bürgerinnen und Bürger mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, um sich auf den Kapitalmärkten zurechtzufinden und souverän in diese zu investieren.*

– *Der Europäische Sozialfonds+ zielt darauf ab, die soziale Inklusion zu fördern und schutzbedürftige Gruppen wie Geringverdiener und Arbeitslose zu unterstützen. Der ESF+ befasst sich zwar mit der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion, sieht jedoch keine gezielten Initiativen zur Förderung des Anlage-Know-hows in der Allgemeinbevölkerung vor. Sein Schwerpunkt liegt auf sozialer Unterstützung und Beschäftigung und erstreckt sich nicht auf die Förderung des Verständnisses von Anlageprodukten oder der Vorteile einer Teilnahme an den Kapitalmärkten.*

– *Das Binnenmarktprogramm befasst sich in erster Linie mit der Verbraucheraufklärung und stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten als Verbraucher von Finanzdienstleistungen informiert werden. Es stärkt zwar das Bewusstsein der Verbraucher, ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, sich als Anleger aktiv an den Kapitalmärkten zu beteiligen.*

Dieses Pilotprojekt hat durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen und Orientierungshilfen im Bereich der Anlagekompetenz die beste Voraussetzung, diese Lücke zu schließen. Im Gegensatz zu bestehenden Programmen liegt der Schwerpunkt darauf, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für Anlagemöglichkeiten und damit verbundene Risiken und Vorteile zu verbessern und die aktive Beteiligung an den Kapitalmärkten zu fördern. Das Projekt würde sich auf Themen wie die Kosten und Leistung von Finanzprodukten, Orientierungshilfen sowie die Rolle von Vermittlern konzentrieren.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollen zudem innovative Ansätze zur Aufklärung über die mit Anlagen verbundenen Risiken und Chancen (einschließlich finanzieller Risiken, Betrug, Täuschung usw.) erprobt werden. So sollen die Verbraucher unter Berücksichtigung der Komplexität und zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte und -produkte (z. B. Kryptowerte, nicht austauschbare Token usw.) zu fundierten Anlageentscheidungen und zur Beteiligung an den Kapitalmärkten ermutigt werden.

Da es auf spezifische nationale Kontexte ausgerichtet wäre, würde das Pilotprojekt keine transnationale Zusammenarbeit vorschreiben und damit über den Anwendungsbereich anderer Kommissionsprogramme wie ESF+ und Erasmus+ (einschließlich des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“) hinausgehen.

Neben der direkten Unterstützung für eine Verbesserung des Finanzwissens im Bereich Investitionen könnten im Rahmen des Pilotprojekts auch Möglichkeiten erprobt werden, wie sich die Wirkung von Organisationen, die sich für den Schutz von Kleinanlegern einsetzen, wozu auch Verbraucherorganisationen, Anleger- oder Aktionärsverbände oder Finanzbehörden zählen, erhöhen lässt.

Der innovative Ansatz könnte sich auf folgende Maßnahmen stützen:

1. Sensibilisierung für Anlagen und Orientierungshilfen:

– ***Entwicklung maßgeschneiderter Bildungsprogramme, Initiativen und Websites mit Schwerpunkt auf Anlagewissen, einschließlich grundlegender Finanzprodukte, der Rolle von Vermittlern sowie des Verständnisses der mit Investitionen verbundenen Risiken und Chancen;***

– ***Hervorhebung digitaler Finanzprodukte wie Kryptowerte und nicht austauschbare Token, um der zunehmenden Digitalisierung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen.***

2. Botschafter und Botschafterinnen für Anlagekompetenz:

– ***Aufbau und Pflege eines Netzes qualifizierter „Botschafter und Botschafterinnen für Anlagekompetenz" in allen 27 Mitgliedstaaten; diese Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens würden sich für den Aufbau von Anlagekompetenz einsetzen und über verschiedene Kanäle mit der Öffentlichkeit in Kontakt treten, u. a. über die gängigen Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung usw.);***

– ***Unterstützung der Botschafterinnen und Botschafter mit Ressourcen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, darunter Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wie die Erstellung von Materialien zu den Themen Anlagekompetenz und -bewusstsein, die sie im Rahmen ihrer Botschaftertätigkeit nutzen können.***

3. Gemeinschaftliches Engagement

– ***Förderung der Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, Gemeinden, Verbraucherorganisationen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und deren Unterstützung, damit es maßgeschneiderte Programme zum Thema Anlagekompetenz und eine entsprechende Sensibilisierung sowie einschlägige Orientierungshilfen gibt; länderübergreifende Anforderungen würden entfallen, und der Schwerpunkt würde jeweils auf der Wirkung und der Relevanz vor Ort liegen.***

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

BUDG/4001

Aus der Eurobarometer-Umfrage vom Juli 2023 geht hervor, dass nur 18 % der EU-Bürgerinnen und Bürger über ein hohes Maß an Finanzkompetenz verfügen, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und demografischen Gruppen bestehen. Dieses Pilotprojekt kommt zur richtigen Zeit, noch vor der Strategie der Kommission zur Förderung der Finanzkompetenz von 2025 und den Schlussfolgerungen des Rates von 2024. Seine Genehmigung ist von entscheidender Bedeutung, um die Bürgerinnen und Bürger zu befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen und durch höhere Erträge auf ihre Ersparnisse sowie verstärkte private Investitionen Vermögen aufzubauen.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen BUDG/4001

BUDG hat den vom Haushaltsausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 690

=== BUDG/3714 ===

BUDG/3714 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PA 04 24 02 — Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst

die Zahlenangaben und die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 04 24 02	20 000 000	5 500 000	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	30 000 000	15 000 000	30 000 000	17 000 000
Reserve										
Insgesamt	20 000 000	5 500 000	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	30 000 000	15 000 000	30 000 000	17 000 000

Erläuterungen:

Nach dem Absatz:

Sollte die vorbereitende Maßnahme im ersten Jahr erfolgreich ..... wettbewerbsorientierte Aufforderungen in drei Phasen erfolgen:

Der Text ist wie folgt zu ändern:

– 2024: 5 Mio. EUR für den Konzeptnachweis und die Phase der Unternehmensentwicklung;

– 2025: ***25***~~20~~ Mio. EUR für die technologische Entwicklung ***in der***~~für die~~ Prototyp- und Qualifizierungsphase;

– 2026: ***30***~~20~~ Mio. EUR für die Industrialisierung und ***die***~~das~~ kommerzielle ***Prototypenerstellung.***~~Prototyping.~~

Nach dem Absatz:

Begünstigte der Maßnahme wären insbesondere die nachgelagerte ..... New Space-Akteure wie KMU und Start-up-Unternehmen.

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Da die Union bei diesen Technologien kritische Abhängigkeiten aufweist und diese Technologien die für die Absicherung der Kommunikation zwischen den europäischen Streitkräften und staatlichen Stellen unentbehrlich sind, ist der für diese vorbereitende Maßnahme bereitgestellte Betrag gerechtfertigt. Durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in drei Phasen wird für einen kohärenten und wirksamen Investitionspfad gesorgt, über den die Ziele der Maßnahme erreicht werden.

BEGRÜNDUNG:

Der Krieg in der Ukraine und der geopolitische Kontext haben die Abhängigkeiten der EU bei der gesicherten Kommunikation offenbart. Die Union und ihre Mitgliedstaaten müssen bei den Nutzerterminals für die Satellitenkommunikation wesentlich rascher technologische Souveränität erlangen.

Durch die Aufstockung der Mittel werden die industrielle Entwicklung beschleunigt und die Kapazitäten dieser vorbereitenden Maßnahme erhöht, damit eine gesicherte und eigene Empfängertechnologie für GOVSATCOM und IRIS^2 bereitgestellt werden und die EU ihre Führungsrolle bei der gesicherten Satellitenkommunikation festigen kann. Diese Maßnahme ist mit Blick auf die Verteidigung und Krisenreaktionsfähigkeit der EU unabdingbar.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5108

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 683

=== BUDG/3707 ===

BUDG/3707 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 04 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 04 26 01							1 000 000	500 000	1 000 000	500 000
Reserve										
Insgesamt							1 000 000	500 000	1 000 000	500 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Suche und Rettung 2.0 in der EU (SAR 2.0)

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Der europäische Such- und Rettungsdienst von Galileo leistet einen wichtigen Beitrag zum weltweiten öffentlichen Such- und Rettungsdienst Cospas-Sarsat und verzeichnet eine lange Erfolgsbilanz bei der Erkennung und Ortung von Menschen in Not. Da jedoch immer mehr private Unternehmen private Notfallwarnmeldungen anbieten oder anbieten könnten, bieten sich dem Such- und Rettungsdienst von Galileo und dem Cospas-Sarsat-System sowohl Herausforderungen als auch Chancen.

Im geopolitischen Kontext und an der Verwaltungsstruktur von Cospas-Sarsat (USA, CAN, RUS, FR) wird deutlich, dass neue Ansätze erforscht und dem Such- und Rettungsdienst von Galileo zusätzliche Perspektiven verschafft werden müssen. Um Warndienste anzubieten, interagieren private Unternehmen immer stärker mit SAR-Leitstellen, bei denen es sich häufig um öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen handelt. Durch die Vielzahl eingehender Warnmeldungen entstehen den SAR-Leitstellen Probleme bei deren Verwaltung, woran nochmals deutlich wird, dass die Herangehensweise besser koordiniert werden muss. Darüber hinaus sind private Akteure unter Umständen nicht dauerhaft tätig, da die entsprechenden Betriebe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen schließen können, was wiederum die Kontinuität und/oder die Qualität/Effizienz der Such- und Rettungsdienste gefährden könnte.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollte die Kommission einen zukunftsorientierten Ansatz für Such- und Rettungsdienste vorschlagen. Erstens sollte die Kommission ihre finanziellen Zusagen für Cospas-Sarsat auf dem derzeitigen Niveau aufrechterhalten, wobei ältere Systeme weiterhin unterstützt und gleichzeitig neue Funktionen wie die Fernaktivierung des Funkfeuers, Zwei-Wege-Kommunikation usw. als Ergänzung (zu Cospas-Sarsat) eingeführt werden sollten. So könnte die EU das bestehende Cospas-Sarsat-System zwar weiterhin unterstützen, gleichzeitig aber auch erhebliche Investitionen vermeiden, die erforderlich wären, um die Weiterentwicklung innerhalb des Cospas-Sarsat-Systems zu fördern und zu standardisieren.

Parallel dazu sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den 27 EU-Mitgliedstaaten (und den mit dem Galileo-Programm assoziierten Staaten) neue Konzepte für einen wirklich europäischen Such- und Rettungsdienst prüfen. Dieser Dienst wäre global ausgerichtet und könnte neue Funktionen wie verbesserte

multilaterale Kommunikationskanäle (d. h. Viele-zu-viele-Kanäle), eine verbesserte Erkennung und Ortung von Notfällen und eine Erweiterung der Nutzersegmente umfassen.

Durch die Entwicklung eines umfassenden EU-Gesamtsystems für Such- und Rettungsdienste, das auf bestehenden EU-Initiativen und -Programmen wie dem Such- und Rettungsdienst von Galileo und SafeSeaNet aufbaut, kann die EU auf die nahtlose Integration verschiedener Notrufdienste hinwirken, indem sie ausgewogen sowohl mit privaten Akteuren zusammenarbeitet als auch innovative Lösungen prüft. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und den Such- und Rettungskräften zu helfen, damit Leben gerettet werden kann und die Auswirkungen von Krisen gemindert werden.

Die EU sollte auch die theoretische und praktische Zusammenarbeit fördern, indem sie ihre neuen Such- und Rettungsdienste gemeinsam mit zuverlässigen, gleichgesinnten internationalen Partnern nutzt, damit Such- und Rettungseinsätze weltweit koordiniert und effizient durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Im EU-Gesamtsystem der Such- und Rettungsdienste vollziehen sich derzeit weitreichende Veränderungen, weil neue Akteure aus der Privatwirtschaft auf den Plan treten und technologische Fortschritte zu verzeichnen sind. Das EU-Gesamtsystem der Such- und Rettungseinsätze sollte widerstandsfähig, flexibel und vielseitig sein und sich rasch an die Komplexität eines sich ständig wandelnden Umfelds anpassen lassen, in dem neue Technologien aufkommen und unvorhersehbare Ereignisse eintreten.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5113

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 691

=== BUDG/3715 ===

BUDG/3715 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 04 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 04 26 01							5 000 000	2 500 000	5 000 000	2 500 000
Reserve										
Insgesamt							5 000 000	2 500 000	5 000 000	2 500 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme – Initiative für intelligent in die Umwelt integrierte Weltraumbahnhöfe (EISI)

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Die Europäische Union hat festgestellt, dass ein autonomer Zugang zum Weltraum strategische Bedeutung hat. Dieser autonome Zugang ist eine Voraussetzung für die strategische Autonomie der EU und ein unverzichtbares Element der EU-Weltraumpolitik. Abgesehen von Trägerraketen sind Bodensegmente und insbesondere Weltraumbahnhöfe kritische Komponenten für die EU, da ein Teil der Komponenten der EU-Leitinitiativen (Galileo, IRIS²) vom Gebiet der Union aus in den Weltraum befördert werden muss. Gleichzeitig wirft die Diversifizierung bei den Trägerraketen, einem Bereich, in dem neue Lösungen aufkommen, die Frage nach dem Zugang zu einem Weltraumbahnhof in der EU auf.

Eine vorbereitende Maßnahme sollte eine umfassende Bewertung enthalten, welche neuen EU-Instrumente benötigt werden und welcher Beitrag mit ihnen zur Entwicklung von Weltraumbahnhöfen in der EU geleistet werden könnte. Im Rahmen dieser Maßnahme sollten Konzepte für ein erweitertes Leistungsangebot auf EU-Weltraumbahnhöfen entwickelt und technische Studien und Entwurfsstudien durchgeführt werden sowie die Interessenträger konsultiert und bewährte Verfahren analysiert werden. Zudem sollte gezielte finanzielle Unterstützung für den offenen Zugang zu EU-Weltraumbahnhöfen bereitgestellt werden. Dabei gilt es, die Fortschritte zu überwachen und die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen zu bewerten. Abschließend ist zu prüfen, ob ein stärkeres Engagement der EU in diesem Bereich in Betracht kommt.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Da der Zugang zur Bodensegment-Infrastruktur in der EU begrenzt ist, kann die Diversifizierung nicht gelingen und auch die Resilienz nicht gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Zugangs zum Weltraumökosystem nicht verbessert werden. Einige neue Trägerraketen, die in der EU entwickelt wurden, müssen von außerhalb der EU gestartet werden, da die Zahl der Weltraumbahnhöfe in der EU nicht ausreicht bzw. der Zugang zu den vorhandenen Weltraumbahnhöfen schwierig ist.

Infolge dieses Problems kann die EU ihre Weltraumfähigkeiten nur begrenzt ausbauen, wodurch der autonome Zugang der EU zum Weltraum und ihre Resilienz aufs Spiel gesetzt werden.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5110

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 684

=== BUDG/3708 ===

BUDG/3708 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 04 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 04 26 02							5 000 000	2 500 000	5 000 000	2 500 000
Reserve										
Insgesamt							5 000 000	2 500 000	5 000 000	2 500 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Überwachung von Hochfrequenzstörungen im GNSS – Schutz kritischer EU-Weltraumobjekte

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Hochfrequenzstörungen, die globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) wie Galileo betreffen, bereiten immer größere Sorgen, denn sie wirken sich auf den täglichen Betrieb kritischer Anlagen und Dienste aus, so auch auf die Zivilluftfahrt. Die zunehmende Abhängigkeit von GNSS bei Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsanwendungen (PNT-Anwendungen) hat dazu geführt, dass wirksame Strategien für die Überwachung und Eindämmung von Hochfrequenzstörungen benötigt werden. Sowohl in der Strategie der inneren Sicherheit als auch in der Strategie der Union zur Krisenvorsorge wird ein EU-Dienst zur Überwachung von GNSS-Hochfrequenzstörungen gefordert.

Hauptziel dieses Pilotprojekts ist die Konzeption und Entwicklung eines Prototyps, mit dem sich hochfrequenzstörungsbezogene Metriken aus einer Vielzahl von Datenquellen, einschließlich quelloffener und kommerzieller Datensätze, zusammenführen und analysieren lassen. Mit diesem umfassenden Ansatz soll es gelingen, einen einheitlichen Überblick über Störungen der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS) in ganz Europa zu erhalten und Daten aus verschiedenen Quellen zu nutzen.

Eine entscheidende Komponente des Prototyps soll die Anwendung von fortgeschrittenen Massendatenanalysen und von Algorithmen für maschinelles Lernen sein, um die unterschiedlichen Datenströme aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen und zu analysieren.

Durch die Nutzung der Vorteile von Massendatenanalysen und maschinellem Lernen soll der Prototyp einen soliden und skalierbaren Rahmen für die Überwachung von Hochfrequenzstörungen bieten, der die Entwicklung von Vorhersagemodellen und von Strategien für die vorausschauende Eindämmung ermöglicht.

Das Pilotprojekt soll den Weg für die Einrichtung eines umfassenden, europaweiten Systems für die Überwachung von Hochfrequenzstörungen ebnen, mit dem kritische Infrastruktur und kritische Dienste, die jeweils auf dem GNSS beruhen, zuverlässiger betrieben werden können, was letztlich zu einer besser geschützten, sichereren und resilienteren Europäischen Union beiträgt.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Die EU besitzt und betreibt Weltrauminfrastruktur (Galileo, Copernicus, GOVSATCOM, EU-SST), die modernste Daten liefert und modernste Dienste bereitstellt. Diese Dienste werden von immer mehr Menschen in Anspruch genommen, und auch der Nutzen, den die Wirtschaft und der öffentliche Sektor aus diesen Diensten ziehen, steigt stetig.

Angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen in der Welt könnte die Zuverlässigkeit dieser Daten beeinträchtigt werden; insbesondere wurde in den letzten Jahren ein Anstieg der Hochfrequenzstörungen (HF-Störungen) festgestellt.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5112

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 692

=== BUDG/3716 ===

BUDG/3716 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 04 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 04 26 02							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000
Reserve										
Insgesamt							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme – EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs

Erläuterungen:

<u>Folgender Text ist hinzuzufügen</u>:

Da die Zahl der im Orbit betriebenen Satelliten exponentiell gestiegen ist und dort auch Megakonstellationen vorhanden sind, erhöht sich das Risiko von Kollisionen in der Umlaufbahn, was stärkere Koordinierungsmechanismen erfordert. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird vorgeschlagen, eine EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs zu entwickeln, mit der die Abstimmung und Koordinierung zwischen Satellitenbetreibern, öffentlichen Einrichtungen und kommerziellen Anbietern für die Weltraumlageerfassung strukturiert, sichergestellt und ausgeweitet werden soll. Die Plattform soll auf bestehenden Diensten aufbauen, die im EU-Rahmen für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (EU-SST) entwickelt wurden.

Ziele

Die EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs soll den folgenden Zwecken dienen:

– ***Ausweitung der Abstimmung und Koordinierung über die Mitglieder des EU-SST-Rahmens hinaus, indem nicht registrierten oder internationalen Akteuren die Erhebung und Verarbeitung wichtiger Informationen, einschließlich Kontaktangaben und Bahnmanöverdaten, ermöglicht wird.***

– ***Ermöglichung eines sicheren Echtzeit-Informationsaustauschs und Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Automatisierungsebenen, von der manuellen Koordinierung bis hin zur automatischen Kollisionsvermeidung.***

– ***Ausweitung der Schulungen und des Kapazitätsaufbaus für nationale Behörden und Betreiber, Unterstützung bei der Betriebsbereitschaft und Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten.***

– ***Unterstützung von Zertifizierungsverfahren für kommerzielle Weltraumlageerfassungsdienste, um in einem gemischten öffentlich-privaten Umfeld für Zuverlässigkeit und Vertrauen zu sorgen und die Verantwortlichkeiten klarzustellen.***

– ***Verhinderung der Datenverunreinigung mittels technischer Maßnahmen zur Überprüfung der aufgenommenen Daten und zur Aufdeckung von Unstimmigkeiten.***

– ***Leisten eines Beitrags zur Kohärenz im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Einklang mit Vektor 1 der Mitteilung über das Weltraumverkehrsmanagement (STM-Mitteilung); dort sollen die zivilen und militärischen Anforderungen an das STM festgelegt werden.***

– ***Testen der Verfahrensregeln durch Überprüfung der möglichen Umsetzung des entsprechenden Entwurfs, der im Rahmen des CEN-Normungsverfahrens entwickelt wurde.***

Anwendungsbereich und Umsetzung

Mit der Maßnahme wird eine Koordinierungsplattform eingerichtet, die möglicherweise in der bestehenden EU-Architektur für die Erbringung von SST-Diensten gehostet und mit der Nutzerkonsultationsplattform der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm vernetzt werden kann. Vorrangig sind eine nahtlose Integration und die Verhinderung von Überschneidungen mit bestehenden Systemen.

Zu den Anwendungsfällen gehören:

– ***Koordinierung zwischen im EU-SST-Rahmen registrierten Nutzern und nicht registrierten (öffentlichen, kommerziellen und potenziell militärischen) Satellitenbetreibern.***

– ***Aufnahme von Daten von Einrichtungen außerhalb des EU-SST-Rahmens.***

– ***Überprüfung und Validierung der Datenintegrität vor der Verwendung.***

– ***Einrichtung von Übungen zur Vorbereitung der Satellitenbetreiber und Einsatzzentren auf die Nutzung der Koordinierungsmechanismen, darunter auch Übungen in Echtzeit zu einem späteren Zeitpunkt.***

– ***Austausch mit militärischen Interessenträgern, um die Ergebnisse der in Untergruppe 1 der STM-Mitteilung entwickelten zivil-militärischen Anforderungen zu prüfen.***

– ***Einrichtung eines Reallabors zur Prüfung des Entwurfs der Verfahrensregeln, die derzeit im Rahmen des CEN-Projekts ausgearbeitet werden.***

Phasen der Umsetzung

– ***Engagement und Sensibilisierung: Ermittlung des Bedarfs und der Erwartungen der EU-Mitgliedstaaten, der kommerziellen Betreiber und der (öffentlichen und privaten) Anbieter von Weltraumlageerfassungsdiensten, einschließlich militärischer Akteure.***

– ***Konzeption, Entwicklung und Erprobung der Plattform: Entwicklung des Systems für den Informationsaustauschs einschließlich Benutzeroberflächen und Koordinierungsverfahren sowie der erforderlichen Interoperabilität mit anderen Systemen.***

– ***Schulungen und Kapazitätsaufbau: Entwicklung von Schulungsprogrammen und praktischen Instrumenten zur Unterstützung von Behörden und Betreibern bei der Umsetzung der STM-Koordinierungsverfahren.***

– *Datenintegritätsmaßnahmen und Zertifizierungsrahmen: Ermittlung von Unstimmigkeiten und Analyse der verschiedenen Systeme der Interessenträger sowie Förderung der Entwicklung eines Zertifizierungsverfahrens auf EU-Ebene für die Weltraumlageerfassung, insbesondere für kommerzielle Anbieter.*

– *Entwicklung von Testfällen: Anwendung der Verfahrensregeln auf konkrete Fälle und Analyse der Ergebnisse.*

Erwartete Ergebnisse und langfristige Vorausschau

– *Eine sichere und skalierbare EU-Plattform für die Koordinierung des Weltraumverkehrs, die operativ mit der SST-Infrastruktur der EU verbunden ist.*

– *Mehr Sicherheit und Transparenz im Orbit, auch für Akteure außerhalb der EU und kommerzielle Akteure. Größere Widerstandsfähigkeit und Autonomie der EU bei Weltraumoperationen im Einklang mit den strategischen Zielen der EU.*

– *Stärkung des Vertrauens und Klarstellung der Verantwortlichkeiten durch Zertifizierungs- und Datenintegritätsmechanismen.*

– *Erreichen einer wichtigen Wegmarke auf dem Weg zur künftigen Umsetzung des EU-Weltraum-Rechtsakts.*

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Da die Aktivitäten im Weltraum zunehmen, insbesondere seitens kommerzieller Akteure, ist mehr erforderlich als eine bloße Kollisionsüberwachung. Notwendig ist eine strukturierte, sichere und interoperable Koordinierung. Auf der Grundlage des EU-SST-Rahmens soll die EU mit dieser vorbereitenden Maßnahme in die Lage versetzt werden, die Koordinierung auszuweiten, die einschlägigen Schulungen zu verbessern, Zertifizierungsmechanismen einzurichten und die Datenqualität sicherzustellen. So stärkt die EU ihre Führungsrolle bei der Weltraum-Governance und im Bereich Nachhaltigkeit.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen ITRE/5109

BUDG hat den vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 685

=== BUDG/3709 ===

BUDG/3709 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PP 07 25 01 — Pilotprojekt – Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen Diskurses?

die Zahlenangaben und die Bezeichnung sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 25 01	800 000	200 000	p.m.	392 500	p.m.	392 500	1 500 000	750 000	1 500 000	1 142 500
Reserve										
Insgesamt	800 000	200 000	p.m.	392 500	p.m.	392 500	1 500 000	750 000	1 500 000	1 142 500

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen ***Diskurses***~~Diskurses?~~

BEGRÜNDUNG:

Die Schaffung eines natürlichen Sprachmodells, das den öffentlichen Meinungsdiskurs im Internet bereinigt, ist dringend erforderlich. Mit Blick auf den Europäischen Aktionsplan für Demokratie bestehen die Hauptziele darin, faire Wahlen zu fördern, die Medienfreiheit zu stärken und Desinformation zu bekämpfen. Da ein Drittel der Europäer Nachrichten online konsumiert, sollte es von größter Bedeutung sein, dafür zu sorgen, dass die sozialen Medien ein ausreichend sicherer Raum sind. So würde das Modell aus den aktuellen Diskussionen und der verwendeten Sprache lernen und prüfen, ob extreme Sprache das Gefühl der sozialen Ausgrenzung fördert.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen EMPL/5403

BUDG hat den vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 686

=== BUDG/3710 ===

BUDG/3710 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PP 07 25 02 — Pilotprojekt – Vorbereitung von Beratungsstrukturen zur Unterstützung mobiler Wanderarbeitskräfte

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 25 02	1 200 000	300 000	p.m.	300 000	p.m.	300 000	1 200 000	600 000	1 200 000	900 000
Reserve										
Insgesamt	1 200 000	300 000	p.m.	300 000	p.m.	300 000	1 200 000	600 000	1 200 000	900 000

BEGRÜNDUNG:

Die Maßnahmen im Rahmen dieses Pilotprojekts sind in mehrere Phasen gegliedert, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Aufgrund der Verzögerung bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Umsetzung der ersten Phase und um sicherzustellen, dass das Projekt fortgesetzt wird und zusätzliche finanzielle Anforderungen gedeckt werden, wird es erforderlich sein, dieses Pilotprojekt mit zusätzlichen Mitteln für Verpflichtungen wieder in den Haushalt für 2026 aufzunehmen.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen S&D//7172

BUDG hat den vom Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 37

=== CULT/5662 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Posten PA 07 25 03 — Vorbereitende Maßnahme – „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 07 25 03	2 000 000	500 000	p.m.	800 000	p.m.	800 000	1 000 000	500 000	1 000 000	1 300 000
Reserve										
Insgesamt	2 000 000	500 000	p.m.	800 000	p.m.	800 000	1 000 000	500 000	1 000 000	1 300 000

BEGRÜNDUNG:

Im Anschluss an die Vorschläge für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen, zusätzliche 1 Mio. EUR für das Pilotprojekt „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) bereitzustellen, könnten die Tätigkeiten des Pilotprojekts auf elf EU-Nachbarländer aus dem westlichen Balkan, den Kaukasus, die Ukraine und die Republik Moldau ausgeweitet werden. Darüber hinaus wurden mit den Vorschlägen die Einführung einer Regelung für kleine Finanzhilfen für von der Zivilgesellschaft geleitete Projekte sowie die Arbeit regionaler Hubs in Krakau, Athen und Zypern im Rahmen ihrer Kontaktaufnahme mit der EU-Nachbarschaft unterstützt.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 693

=== BUDG/3717 ===

BUDG/3717 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 07 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 26 01							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000
Reserve										
Insgesamt							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Schutz des genuin digitalen Erbes Europas

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Der Schutz des europäischen Kulturerbes und der Zugang dazu wurde von Kommissionsmitglied Glenn Micallef als Priorität der Europäischen Union bekräftigt und wird Teil des von der Kommission versprochenen umfassenderen Kulturkompasses sein. Das genuin digitale Erbe ist Teil des europäischen Kulturerbes und stellt einen immer wichtigeren und dynamischen Teil der umfassenderen Geschichte dar, nicht zuletzt angesichts der Chancen, die es bietet, damit neue und vielfältige Stimmen entstehen und sich Gehör verschaffen können.

Für die Zwecke dieses Pilotprojekts sind unter „genuin digitales Erbe" Materialien zu verstehen, die ursprünglich in digitalen Formaten erstellt wurden und kein physisches Äquivalent aufweisen. Diese können die Form von Texten, Bildern und/oder Tönen annehmen. Zu den wichtigsten Beispielen für das genuin digitale Erbe gehören E-Books, elektronische Zeitschriften, Online-Medien, Blogs, Websites, Videospiele usw., die alle für künftige Forscher von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Für die Zwecke dieses Pilotprojekts gelten zudem Archive, Bibliotheken, Museen und andere Bildungs-, Kultur- und Forschungseinrichtungen als Einrichtungen des Kulturerbes.

Der Schwerpunkt wurde in allen Bereichen – Recht, Finanzierung und Zusammenarbeit – umfassend auf einen besseren Zugang zu digitalisierten Kopien des physischen Kulturerbes gelegt. Unter anderem enthält die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2019/790) Bestimmungen über die Digitalisierung und den Zugang zu vergriffenen Werken, und die Empfehlung für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe ((EU) 2021/1970) und die damit zusammenhängende Arbeit der Europeana-Initiative zielen im Allgemeinen darauf ab, die Digitalisierung und die elektronische Archivierung zu fördern und den freien Verkehr von Daten zum Kulturerbe zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Cloud für das Kulturerbe spezifische digitale Instrumente für die Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes entwickeln. Dies ist jedoch weniger der Fall, wenn es um den Schutz von genuin digitalem Material geht. Diese stehen in der Regel nicht auf Servern von Einrichtungen des Kulturerbes zur Verfügung, sondern sind vielmehr per Fernzugriff zugänglich und fallen daher nicht unter die derzeitigen Erhaltungsbestimmungen. Bei vielen Werken besteht die große Gefahr, dass sie einfach verschwinden. Es besteht die Sorge, dass nur ein sehr kleiner Teil des Kulturerbes, der Forschung, der Informationen und sonstiger Materialien, die unsere Welt heutzutage prägen, überhaupt fortbestehen wird, sodass er öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

In den derzeitigen Bestimmungen des EU-Rechts ist nicht eindeutig festgelegt, welche Möglichkeiten den europäischen Einrichtungen des Kulturerbes zur Verfügung stehen, um Kopien von Material, das lizenziert oder anderweitig legal zugänglich ist, aber nicht erworben werden darf, zu Erhaltungszwecken anzufertigen. So ist beispielsweise gemäß Artikel 6 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt nur die Erhaltung von Werken gestattet, die zu den dauerhaften Sammlungen einer Einrichtung gehören, was Werke ausschließt, die nur vorübergehend abgerufen werden. Die Fortschritte bei der Anpassung der Rechtsvorschriften über die Hinterlegung von Daten an das digitale Zeitalter oder bei der Ermöglichung von Web-Harvesting sind uneinheitlich, obwohl es derzeit Experimente gibt, z. B. die Arbeit der Internationalen Koalition zur Sicherung des Internets.

Es liegt auf der Hand, dass ein umfassender Ansatz für die Erhaltung erforderlich ist. Unfälle, Insolvenzen, Veralten der Formate und das einfache Löschen von Materialien, die zwar einen wichtigen historischen Wert haben können, aber für den Besitzer wirtschaftlich nicht wertvoll sind, haben alle Auswirkungen. Die jüngste Geschichte zeigt, dass digitale Inhalte, wenn sie nicht unabhängig aufbewahrt werden, aufgrund politischen Drucks allzu leicht verschwinden können, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Die Besorgnis über den Verlust des genuin digitalen Erbes Europas hat bereits seit Langem dazu geführt, dass von einem schwarzen Loch des 21. Jahrhunderts oder einem dunklen digitalen Alter gesprochen wird.

Vor dem Hintergrund der umfassenderen Arbeiten am Kulturkompass und im Vorfeld der Diskussionen über die Erhaltung von und den Zugang zu genuin digitalen Materialien könnte dieses Pilotprojekt daher dazu beitragen, den aktuellen Stand und das mögliche weitere Vorgehen im Einklang mit den nachstehenden Ausführungen zu verstehen. Es würde in Zusammenarbeit mit Experten im Bereich Daten für das Kulturerbe durchgeführt werden und sich auf verfügbare Daten und Rahmenwerke wie „Europeana" sowie auf das einschlägige technische und rechtliche Wissen der relevanten Interessengruppen, darunter Bibliotheken und Archive, stützen.

− Bewertung des Anteils des genuin digitalen Kulturerbes Europas, das heute erhalten wird, und der Frage, wie dies im Vergleich zu dem steht, was (aus Sicht der Fachleute) zu erhalten ist;

− Erfassung des Rechtsrahmens für die Erhaltung von (lizenzierten) genuin digitalen Inhalten heutzutage und für den Zugang dazu unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen und der laufenden Initiativen, die sich mit der Erhaltung des Kulturerbes und dem Zugang dazu befassen, sowie der oben skizzierten bestehenden Rahmen und Initiativen;

− Erfassung anderer (nichtlegislativer) Faktoren, die Verfahren im Zusammenhang mit der Erhaltung des genuin digitalen Erbes und dem Zugang dazu beeinflussen können;

− Erarbeitung von Vorschlägen für legislative und nichtlegislative Maßnahmen, die optimale Verfahren in ganz Europa ermöglichen könnten.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

CULT/5670

In den Bereichen Recht, Finanzierung und Zusammenarbeit wurde ein umfassender Schwerpunkt darauf gelegt, einen besseren Zugang zu digitalisierten Kopien des physischen Erbes zu ermöglichen, wie z. B. Bestimmungen der Richtlinie über den digitalen Binnenmarkt über vergriffene Werke, Aktivitäten der Cloud für das Kulturerbe oder die Empfehlung für einen gemeinsamen europäischen Datenraum für das Kulturerbe und die Initiative „Europeana". Dies ist jedoch weniger der Fall, wenn es um neu entwickelte digitale Materialien geht.

Der Verlust des digitalen Erbes Europas gibt bereits seit langem Anlass zur Sorge. Dieses Pilotprojekt kann zur Erhaltung von sowie zum Zugang zu genuin digitalen Materialien beitragen.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen CULT/5670

BUDG hat den vom Ausschuss für Kultur und Bildung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 46

=== CULT/5677 ===

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PA 07 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 07 26 01							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000
Reserve										
Insgesamt							2 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000

Bezeichnung:

Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Aufbauend auf dem vorherigen erfolgreichen Pilotprojekt besteht das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme darin, weiterhin Sportprogramme als Nothilfe im Kontext humanitärer Krisen wie Kriegen zu schaffen, um die Überwindung von Traumata, die Anpassung an neue Umgebungen und die Schaffung von Beziehungen zu den vorübergehenden Aufnahmegemeinschaften zu erleichtern.

Durch Aktivitäten und Interventionen im Sportbereich wird sich diese vorbereitende Maßnahme auf die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft konzentrieren. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden diese Personen schließlich bereit sein, sich an ihre neue Umgebung anzupassen. Dank der Fähigkeit von Sport, Menschen zusammenbringen, wird er dazu beitragen, die Interaktion mit der Aufnahmegemeinschaft, die Integration in das Bildungssystem oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Um die besten Ergebnisse zu erzielen, sollten diese Programme auf lokaler Ebene an der Basis organisiert werden. Aktivitäten, Wettkämpfe und Sportangebote müssen so konzipiert sein, dass sie spezifischen sozialen und psychosozialen Zielen gerecht werden. Sie müssen altersgerecht und kulturell angemessen sein und den Geschlechterrollen in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Aufbauend auf den vorhandenen körperlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden werden erfahrene Trainerinnen und Trainer sie dabei unterstützen, sich wohl zu fühlen, indem sie dazu ermutigt werden, Fähigkeiten zu nutzen, über die sie bereits verfügen.

Daher wäre eine Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen und sozialen/psychologischen Zentren erforderlich.

Die Hauptschwerpunktgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von humanitären Krisen und Massenmigration im Zusammenhang mit Kriegen betroffen sind. Dieses Pilotprojekt würde auch die Inklusion in den öffentlichen Raum fördern und den Austausch von Kulturen und Traditionen verschiedener ethnischer Gruppen fördern.

Damit die höchste Wirksamkeit erzielt wird, sollten diese Programme auf lokaler Ebene umgesetzt werden und dabei jeweils nur ein EU-Land betreffen, was im Rahmen der derzeitigen Erasmus+-Maßnahmen im Sportbereich nicht möglich ist.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr.

223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine sind viele Flüchtlinge, die in der EU ankommen, insbesondere Kinder und Jugendliche, durch ihre individuellen Erfahrungen mit Leid und erzwungener Migration gezeichnet und traumatisiert.

Das Nachkriegstrauma, die Konfrontation mit einer fremden Kultur, mangelnde Stabilität, der Stress aufgrund rechtlicher Verfahren können sie daran hindern, sich außerhalb ihres engsten Kreises am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens mithilfe gezielter sportlicher Maßnahmen werden diese Menschen eines Tages für einen Neuanfang im Leben bereit sein.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=-=

Abänderung 687

=== BUDG/3711 ===

BUDG/3711 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 07 26 02

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 26 02							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000
Reserve										
Insgesamt							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Intelligentes Modell der Sozialwirtschaft im Tourismus (Fernwanderwege)

Erläuterungen:

<u>Folgender Text ist hinzuzufügen</u>:

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Machbarkeit und soziale Akzeptanz von Maßnahmen zu untersuchen, bei denen es darum geht, die Prinzipien der Sozialwirtschaft in den Tourismus zu integrieren und gleichzeitig lokale Gemeinschaften, europäische Werte und Traditionen sowie nachhaltige Unternehmen zu fördern und die Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zu verringern. Das Projekt soll in verschiedenen Regionen in ganz Europa durchgeführt werden und auch Stätten mit außergewöhnlichem Kultur- und Naturerbe einbeziehen. Es soll zudem die Kapazitäten der Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene stärken und gleichzeitig die Erfahrungen mit bestehenden Fernwanderwergen nutzen. Konkret ist das Projekt darauf ausgerichtet, das Tourismuspotenzial von Regionen systematisch und zukunftsorientiert zu erschließen. Hierbei sollen die Grundsätze des nachhaltigen Tourismus und der Sozialwirtschaft im Einklang mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen, dem technologischen Fortschritt und den Strategien der Europäischen Union gefördert werden.

Zwar gibt es in der EU bereits Fernwanderwege, ihre grundlegenden Konzepte und Kapazitäten wurden jedoch weder systematisch in die politischen Rahmen und Fonds der EU eingebunden noch auf strukturierte und reproduzierbare Art und Weise auf intelligente Modelle der Sozialwirtschaft zugeschnitten. In verschiedenen Ländern der EU gibt es bereits europäische Fernwanderwege, u. a. in Spanien (Camino de Santiago), Portugal (Rota Vicentina), Italien (Via Francigena), Griechenland (Menalon-Weg), Rumänien (Via Transilvanica) und Slowenien (Juliana-Weg). Mit diesem Pilotprojekt soll nunmehr das wirtschaftliche

und soziale Potenzial unterschiedlicher Fernwanderwegmodelle in verschiedenen Regionen der EU ausgelotet werden.

Bei diesem Vorhaben wird die Entwicklung einer europaweiten Dimension der Sozialwirtschaft durch einen integrierten Bottom-up-Ansatz angestrebt, der auf realen, messbaren Erfahrungen der Gemeinschaft mit Fernwanderwegen beruht. Das Projekt setzt auf Wertschöpfungsketten, die den ländlichen Gemeinschaften wirtschaftlich zugutekommen, wodurch inklusives Wachstum gefördert wird. Indem es die Anbieter von Gastgewerbe im ländlichen Raum mit nachhaltigen Verfahren vertraut macht, stärkt das Projekt die Wertschöpfungsketten. Dabei werden auch Transparenz, soziale Auswirkungen und die langfristige Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften gesichert. Das Modell ist als europaweites Vorbild konzipiert. Es stützt sich auf EU-Rahmen und begünstigt einen transnationalen Wissensaustausch, um Erfolge europaweit zu replizieren.

Für die Verwirklichung der genannten Ziele werden im Rahmen des Pilotprojekts digitale Lösungen entwickelt, mit denen die Umsetzbarkeit einer künftigen europaweiten Plattform und mobilen Anwendung bewertet werden soll. Diese sollen im Dienste aller europäischen Regionen stehen, die durch Fernwanderwege miteinander verbunden sind. Bei diesen Lösungen sollen die Praxiserfahrungen mit dem Modell der Sozialwirtschaft genutzt werden, wobei die Zusammenarbeit zwischen lokalen Gemeinschaften, Sozialunternehmen und Akteuren des nachhaltigen Tourismus gefördert werden soll. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Projekts erfolgreiche Basisinitiativen und Wissensnetze sowie Netze der Sozialwirtschaft ermittelt und genutzt werden, die in bestimmten Regionen bereits vorhanden sind. Diese werden durch einen strukturierten Prozess des Wissensaustauschs, Peer-Learnings und Kapazitätsaufbaus in anderen Bereichen skaliert und repliziert.

Die interessierten Nutzer werden von umfassenden Informationen zu den Wanderwegen, Echtzeit-Aktualisierungen, auf Gemeinschaftsebene erstellten Inhalten, Schulungen, EU-Wettbewerben, Investitionsmöglichkeiten, Veranstaltungen und Instrumenten profitieren, die der Entwicklung eines europaweiten intelligenten Modells der Sozialwirtschaft dienen.

Die aus diesem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse werden der Ausweitung der Plattform auf andere europäische Fernwanderwege und Regionen zugutekommen und einen skalierbaren Bottom-up-Ansatz ermöglichen, der sich auf eine lokale Entwicklung stützt. Um diese Kapazitäten auf europäischer Ebene zu stärken, wird die Plattform Schulungen zum Kapazitätsaufbau für lokale Wanderwege anbieten und die Vergabe eines EU-Preises für die besten Fernwanderwege und entsprechenden Aktivitäten und Projekte testen. Das Projekt wird somit soziale Unternehmer im ländlichen Raum durch Schulungen, Peer-Learning und Mentoring-Initiativen unterstützen. Durch die Kombination von Schulungen, lokalen Pilotaktionen, Wissenstransfer und digitaler Innovation werden Gemeinschaften in die Lage versetzt, inklusive Tourismusdienstleistungen zu konzipieren, Sozialunternehmen zu stärken und nachhaltiges lokales Wirtschaftswachstum zu fördern.

Um die genannten Ziele zu erreichen, sieht das Pilotprojekt folgende Maßnahmen vor: Durchführung qualitativer und quantitativer Studien, Einführung und Umsetzung eines Pilotprojekts in den verschiedenen Regionen der EU, Schaffung einer europäischen digitalen Plattform und mobilen Anwendung, Tests zu Vergabe eines EU-Preises für den besten Fernwanderweg sowie die besten Aktivitäten und Projekte.

– *Phase 1: Forschung: In dieser Phase werden qualitative und quantitative Studien durchgeführt, um die Anforderungen europäischer Fernwanderwege, aber auch deren Stärken und Schwächen aus Sicht einer intelligenten Sozialwirtschaft zu bewerten. Ergänzt wird dies durch eine Sammlung von Erfahrungsberichten von Bürgerinnen und Bürgern und Interessenträgern vor Ort sowie eine Analyse der unter ihnen bereits bestehenden sozialwirtschaftlichen Methoden.*

– *Phase 2: Einleitung und Umsetzung von Pilotaktionen in allen EU-Regionen unter Nutzung der verfügbaren lokalen Kapazitäten: In dieser Phase werden lokale Ansätze für die Einbindung der*

Gemeinschaft, die Unterstützung sozialer Unternehmen und touristische Dienstleistungen in einem realen Umfeld erprobt.

- ***Phase 3: Entwicklung einer digitalen Plattform und App: In dieser Phase werden Pilotversionen digitaler Tools entwickelt, um die Umsetzbarkeit und Relevanz einer künftigen europaweiten Plattform und mobilen Anwendung zu erproben, die zum Nutzen aller europäischen Regionen konzipiert sein sollen, die durch Fernwanderwege miteinander verbunden sind. Hinzu kommen Schulungen zum Kapazitätsaufbau für lokale Wanderwege.***
- ***Phase 4: Werbung und gemeinschaftliches Engagement: Für die besten Fernwanderwege, Aktivitäten und Projekte wird die Vergabe eines EU-Preises getestet. Damit soll für die Ausweitung der Plattform auf andere europäische Fernwanderwege und Regionen geworben werden.***

Die Besonderheit dieses Pilotprojekts liegt in seinem einzigartigen Schwerpunkt auf der Nutzung und Entwicklung von Fernwanderwegen als Katalysatoren für eine nachhaltige und inklusive Entwicklung des Tourismus. Hinzu kommen die Verbesserung der Lebensqualität in Gemeinschaften, die soziale Innovation und der kulturelle Austausch. Durch die Einbindung dieser Wanderwege in einen breiteren europäischen Rahmen, der digital und gemeinschaftsorientiert ist, erschließt das Projekt deren bisher ungenutztes Potenzial, um abgelegene Regionen miteinander zu verbinden, die lokale Wirtschaft anzukurbeln und einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus zu fördern.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Dieses Pilotprojekt zielt darauf ab, die Grundsätze der Sozialwirtschaft in den Tourismus zu integrieren. Es ergänzt bestehende EU-Programme, indem lokale Kapazitäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums genutzt werden und der Austausch erfolgreicher Verfahren zwischen Gemeinschaften über Grenzen hinweg erleichtert wird. Das Projekt richtet sich gegen den bruchstückhaften Charakter der aktuellen EU-Fonds, die nicht immer integrierte, ganzheitliche Ansätze für Gemeinschaftsentwicklung und soziale Auswirkungen bieten. Dadurch wird eine kritische Lücke in der Finanzierungslandschaft geschlossen und eine kohärente Unterstützung für ein widerstandsfähiges, integratives Wachstum sichergestellt.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen BUDG/4002

BUDG hat den vom Haushaltsausschuss eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 688

=== BUDG/3712 ===

BUDG/3712 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 07 26 03

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 26 03							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000
Reserve										
Insgesamt							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – Gestaltung sozialer Medien durch junge Menschen: sichere, inklusive und öffentliche soziale Medien

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Soziale Medien spielen in unserer Gesellschaft eine dominierende Rolle. Big-Tech-Plattformen wie Meta, X und TikTok bestimmen, was in den Newsfeeds erscheint, d. h. die Inhalte, die Aufmerksamkeit erregen und dafür sorgen, dass der Blick am Bildschirm haften bleibt, um dann Werbeanzeigen zu schalten, wodurch die Plattformen profitabler sind. Die Folge ist, dass die Feeds voll mit Hass, Böswilligkeit, Hetze, falschen Körperbildern, sozialer Polarisierung und Desinformation sind. In Anbetracht dessen, dass die sozialen Medien die wichtigste Nachrichtenquelle für viele junge Menschen sind und für die Bevölkerung insgesamt zunehmend an Bedeutung gewinnen, stellen einige Plattformen mit Monopolstellung eine Bedrohung für unsere Demokratien dar. Als Reaktion darauf arbeitet die Kommission an einem europäischen Schutzschild für die Demokratie, um demokratische Prozesse und Institutionen in einem zunehmend komplexen Informationsumfeld vor externen Bedrohungen zu schützen. Diese Abhängigkeit von Big-Tech-Plattformen schadet gleichzeitig auch der Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Junge Menschen sind aufgrund von Gestaltungsentscheidungen, etwa der Nutzung süchtig machender Techniken und der Beeinflussung von Algorithmen, unverhältnismäßig stark von der schädlichen Wirkung der gängigen Social-Media-Plattformen betroffen. Die EU betont im Rahmen ihrer umfassenden Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit, dass junge Menschen besonders anfällig für negative digitale Einflüsse sind. Aus kürzlich durchgeführten Studien geht hervor, dass junge Menschen durchschnittlich 7 Stunden pro Tag online verbringen und jeder dritte junge Mensch unter psychischen Problemen wie Angstzuständen und Depressionen leidet, die durch Druck aufgrund von Algorithmen, Mobbing im Internet und mangelnde Privatsphäre verursacht oder verschärft werden. Insbesondere neurodivergente junge Menschen neigen eher zu einer problematischen Internetnutzung, wodurch sie einem höheren Risiko für Online-Gefahren ausgesetzt sind. Allerdings haben junge Menschen oft keine tatsächliche Einwirkmöglichkeit oder Einfluss darauf, wie diese Plattformen gestaltet sind. Durch die aktive Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung alternativer sozialer Medien können ihre Nutzerbedürfnisse besser verstanden werden, wodurch es möglich ist, den genannten Herausforderungen zu begegnen, zur Gestaltung sichererer Online-Umgebungen beizutragen und das Fundament für digitale Plattformen zu legen, bei denen die psychische Gesundheit und die demokratischen Werte wahrhaftig im Vordergrund stehen.

In den letzten Jahren wurde das Fundament für die Bereitstellung wesentlicher digitaler Dienste geschaffen, mit denen öffentliche Werte und die strategische Autonomie gewahrt werden können. Mit den europäischen Rechtsvorschriften, die in den letzten Jahren angenommen wurden, wird darauf abgezielt, die Macht großer Technologieunternehmen einzudämmen und den Markt für neue Teilnehmer zu öffnen. Dies allein reicht jedoch nicht. Die Forderung der Öffentlichkeit nach Alternativen zu den gängigen sozialen Medien ist in den letzten Jahren und Monaten lauter geworden. Indem derartige Alternativen genutzt werden, kann die Nachfrage danach weiter angekurbelt, und die Auffassung, dass die Abhängigkeit Europas von großen

Technologieunternehmen nicht unvermeidbar ist und technologische Souveränität erreicht werden kann, könnte sich stärker durchsetzen. Dadurch können günstige Voraussetzungen für die Entwicklung europäischer Mid-Tech-Alternativen geschaffen werden, durch die die europäische Wettbewerbsfähigkeit angekurbelt werden kann.

In den letzten 15 Jahren haben haben sich Alternativen wie das Fediverse und das AT Protocol (authentifiziertes ÜbertragungsprotokollI) herausgebildet. Dabei handelt es sich um dezentrale Plattformen, die offene Standards und Protokolle verwenden. Im Fediverse werden die Regeln nicht von einem einzelnen Akteur festgelegt. Jede Organisation oder Gemeinschaft, die ihren eigenen Server (Node) betreibt, ist Miteigentümer des Ökosystems. Diese dezentralen Plattformen versprechen weniger auf Datenextraktion ausgerichtete und stärker gemeinschaftsorientierte Erfahrungen und potenziell sicherere, gesündere Räume in den sozialen Medien. Es gibt klare Chancen, aber es bestehen weiterhin Herausforderungen bei der Förderung einer umfangreichen Einführung. Die Kommission hat die Entwicklung des Fediverse durch „Fediverse"-Finanzhilfen im Rahmen der Initiative „Next Generation Internet" aktiv gefördert. Die Unterstützung war bisher schwerpunktmäßig auf die zugrunde liegende Infrastruktur gerichtet. Mit diesem Pilotprojekt soll dazu beigetragen werden, die diversen Hindernisse zu überwinden und die Entwicklung einer benutzerorientierten Anwendung zu unterstützen.

Ziel:

Ziel des Pilotprojekts ist es, einen Machbarkeitsnachweis für eine auf einem Fediverse oder einem AT Protocol basierende Social-Media-Plattform zu entwickeln und zu testen, bei der

1. die psychische Gesundheit im Mittelpunkt steht und die so gestaltet wird, dass negative psychische Auswirkungen minimiert und positive Interaktionen gefördert werden;

2. digitale Autonomie gewährleistet wird, indem auf einer ethischen und menschenzentrierten Technologie aufgebaut wird;

3. das Verständnis der Bedürfnisse der Nutzer durch die Mitwirkung junger Menschen aus verschiedensten Verhältnissen an der Entwicklung vertieft wird;

4. die Entwicklung von alternativen, auf Fediversen oder einem AT Protocol basierenden sozialen Medien im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften gefördert wird, indem gezeigt wird, dass es möglich ist, Alternativen zu entwickeln.

Ansatz:

1. Die partizipative Gestaltung erfolgt unter der Anleitung von jungen Menschen, wobei Studierende verschiedener Bildungseinrichtungen und -stufen eingeladen werden, ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen in den Bereichen Design, Architektur, Privatsphäre und Cybersicherheit einzubringen. Einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft werden Beratung und Unterstützung bereitstellen.

2. Für die Plattform werden offene Protokolle wie ActivityPub oder AT Protocol genutzt, damit die Kompatibilität mit der bestehenden Fediverse-Infrastruktur sichergestellt ist und Skalierbarkeit ermöglicht wird.

3. Junge Menschen werden unter der Anleitung von Sachverständigen aus den Bereichen Technologie, Medienkompetenz, Design und gesellschaftliche Innovation in gemeinsamen Gestaltungssitzungen Prototypen entwickeln. Ein Schwerpunkt auf Merkmalen, mit denen das Wohlergehen und die psychische Gesundheit gefördert werden, ist in dieser Phase von zentraler Bedeutung. Neurologen, Psychologen und andere einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe werden konsultiert.

4. Der Machbarkeitsnachweis wird von jungen Menschen aus verschiedenen EU-Ländern getestet, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit, Benutzerfreundlichkeit und psychischen Gesundheit liegt. Rückmeldungen fließen kontinuierlich ein, um die Gestaltung der Plattform zu verbessern.

5. Alle Ergebnisse und Methoden werden öffentlich bekannt gegeben, sodass die Projektergebnisse von anderen repliziert werden oder ihnen als Grundlage dienen können.

Voraussichtliche Ergebnisse:

1. Machbarkeitsnachweis für eine auf einem Fediverse oder einem AT Protocol basierende Social-Media-Plattform, bei der die Nutzerzufriedenheit, das Wohlergehen und der gesellschaftliche Nutzen auf lange Sicht aufrechterhalten werden;

2. ein besseres Verständnis der Nutzerbedürfnisse junger Menschen in sicheren und inklusiven sozialen Medien;

3. Befähigung junger Menschen mittels praktischer digitaler Innovation und aktiver Mitwirkung an der Gestaltung einer Medienplattform;

4. politische Empfehlungen zur Gestaltung von Social-Media-Räumen, zur Entwicklung einer interoperablen und wettbewerbsfähigen Social-Media-Landschaft, zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung demokratischer Werte.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Projekt werden EU-Prioritäten in den Bereichen psychische Gesundheit, digitale Inklusion, technologische Souveränität und Bekämpfung von Desinformation angegangen. Es steht in dieser Hinsicht mit dem angekündigten Schutzschild für die Demokratie und der Strategie für ein besseres Internet für Kinder in Einklang und ist eine Reaktion auf die dringende Forderung der Bürgerinnen und Bürger nach Alternativen. Durch die Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung von Alternativen, mit denen ausdrücklich das Wohlergehen gefördert wird, werden dringende soziale Herausforderungen angegangen. Durch die Projektergebnisse wird dazu beigetragen, die Abhängigkeit Europas von etablierten großen Technologieunternehmen zu verringern, was die kritische digitale Infrastruktur anbelangt.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen VERT/7624

BUDG hat den vom Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.

=-=-=-=-=-=-=-=-=-==-==-=-=-=

Abänderung 694

=== BUDG/3718 ===

BUDG/3718 = Kompromissabänderungsentwurf

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Hinzufügen: PP 08 26 01

	Haushaltsplan 2025		Entwurf des Haushaltsplans 2026		Standpunkt des Rates 2026		Differenz		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 08 26 01							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000
Reserve										
Insgesamt							1 500 000	750 000	1 500 000	750 000

Bezeichnung:

Pilotprojekt – „Zurück zu den Wurzeln“: Stärkung von Initiativen für den Zugang zu Lebensmitteln und die Lebensmitteldemokratie in der gesamten EU

Erläuterungen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Wie in der „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“ von Kommissionsmitglied Christophe Hansen dargelegt wurde, hat sich das Verhältnis der Verbraucher zu Lebensmitteln gewandelt. Lebensmittel sind stärker verarbeitet, Essgewohnheiten verändern sich und die Lieferketten sind länger und komplexer geworden. Gleichzeitig ist die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln nach wie vor ein großes Anliegen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Der Zusammenhang zwischen Landwirtschaft, Lebensmitteln und Ursprungsgebieten ist schwächer geworden, doch veränderte gesellschaftliche Erwartungen an Lebensmittel bieten Chancen für den Sektor. Daher ist es sehr wichtig, zu den „Wurzeln“ zurückzukehren und den Zusammenhang zwischen Lebensmitteln, Ursprungsgebieten, Saisonalität, Kultur und lokalen Traditionen wiederherzustellen.

Um sich dieser Herausforderung zu stellen, werden mit diesem Projekt die Wissens- und Kapazitätslücken hinsichtlich der Möglichkeiten ermittelt, über die die Verbraucher verfügen, um an Lebensmittel zu gelangen und mit ihrem Lebensmittelumfeld in Kontakt zu treten. Solche Lücken stellen ein Problem dar, wenn es darum geht, das Einkommen von Landwirten in der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette zu verbessern, indem mehr Menschen Zugang zu Produkten mit fairen Preisen erhalten. Mit diesem Pilotprojekt wird ein umfassender Ansatz geboten, der einander ergänzende Maßnahmen vorsieht: eine Bestandaufnahme zum Zugang zu Lebensmitteln in der gesamten EU, die Schaffung eines Netzwerks von Räten für Ernährungspolitik und die Entwicklung einer Plattform zum Austausch innerhalb dieses Netzwerks.

A. Bestandsaufnahme zum Zugang zu Lebensmitteln und zum Lebensmittelumfeld in der EU

Während mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und anderen EU-Programmen zu der Verfügbarkeit von und dem Zugang zu Lebensmitteln in der EU beigetragen wird, gibt es dennoch einige Bürgerinnen und Bürger, die Schwierigkeiten haben, an nährstoffreiche und gesunde Lebensmittel zu gelangen. Der Grund dafür liegt nicht etwa in einer fehlenden Erzeugung – diese ist auf EU-Ebene durchaus ausreichend – sondern entweder in der mangelnden Erschwinglichkeit oder in Problemen hinsichtlich des physischen Zugangs und des Lebensmittelumfeldes.

Zurzeit liegen keine auf EU-Ebene harmonisierten Daten zu dem physischen Zugang zu Lebensmitteln vor und bestehende Statistiken decken hauptsächlich die Erschwinglichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. Dadurch ist es schwierig, die regionalen Ungleichgewichte zu ermitteln oder gezielte Maßnahmen zu entwickeln, um den Zugang zu einer gesunden Ernährung zu verbessern.

Da der Schwerpunkt einer bereits laufenden, von GD AGRI durchgeführten Studie auf der Erschwinglichkeit von Lebensmitteln liegt, soll mit diesem Projekt die Wissenslücke in Bezug auf den Zugang zu Lebensmitteln – über den Aspekt der Erschwinglichkeit hinaus – geschlossen werden, indem

1. die regionalen Ungleichgewichte hinsichtlich des Zugangs zu Lebensmitteln, einschließlich des physischen Zugangs, erfasst werden,

2. standardisierte Instrumente und Indikatoren entwickelt werden, um das Lebensmittelumfeld und dessen Auswirkungen auf den Zugang zu bewerten, wodurch vorhandene EU-Daten zu Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit ergänzt werden,

3. Lücken in der Politik aufgezeigt und Empfehlungen für einen strengeren Ansatz für den Zugang zu Lebensmitteln auf EU-Ebene vorgeschlagen werden, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen – ohne dass dabei die laufende Studie zur Erschwinglichkeit von GD AGRI reproduziert wird.

B. Einführung eines EU-weiten Netzwerks lokaler „Räte für Ernährungspolitik"

Für einen besseren Zugang zu Lebensmitteln bedarf es lokalen Engagements und einer gemeinsamen Steuerung der Lebensmittelsysteme. In diesem Pilotprojekt wird anerkannt, dass den Verbrauchen bei diesem Wandel eine wichtige Rolle zukommt, und auf lokaler Ebene die transformative Kraft des Dialogs zwischen allen Akteuren der Lebensmittelkette, von den Erzeugern bis zu den Verbrauchen, genutzt. In ganz Europa haben sich Initiativen für Lebensmitteldemokratie gebildet, die entweder mit öffentlichen Mitteln finanziert werden – wie jene, die infolge des Mailänder Pakts für städtische Ernährungspolitik gegründet wurden – oder Basisinitiativen sind, wie lokale Fonds, die sich an einer sozialen Absicherung in Bezug auf Lebensmittel versuchen.

Um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Lebensmittelumfeld besser verstehen und darauf Einfluss nehmen können, wird mit dem Projekt soziales Engagement bei der Steuerung des Lebensmittelsystems gestärkt, indem

1. bestehende „Räte für Ernährungspolitik" und ähnliche Initiativen ermittelt und erfasst werden sowie deren Governance-Modelle und ihr Einfluss auf das Lebensmittelumfeld bewertet werden,

2. finanzielle und technische Unterstützung für die Schaffung neuer lokaler Räte, wo bisher noch keine existieren, zur Verfügung gestellt wird, und dabei darauf geachtet wird, dass in diesen Räten verschiedene Interessenträger einen Platz finden, insbesondere Verbraucher aus Haushalten, in denen Lebensmittelunsicherheit herrscht, sowie Landwirte und kleine Einzelhändler,

3. eine digitale Plattform auf EU-Ebene eingerichtet wird, um die Zusammenarbeit zwischen den Räten für Ernährungspolitik bzw. lokalen Initiativen für Lebensmitteldemokratie und politischen Entscheidungsträgern zu stärken, wodurch in den einzelnen Mitgliedstaaten Wissen ausgetauscht werden kann und bewährte Verfahren verbreitet werden können.

Rechtsgrundlagen:

Folgender Text ist hinzuzufügen:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

BEGRÜNDUNG:

AGRI/5620

Obwohl der Zugang zu Lebensmitteln und die Lebensmitteldemokratie für das Agrar- und Lebensmittelsystem von entscheidender Bedeutung sind, bestehen weiterhin Lücken. Diese sollen mit dem Pilotprojekt geschlossen werden, indem der Zugang zu Lebensmitteln bewertet, die lokale Steuerung gestärkt und die Bürgerbeteiligung gefördert wird – und zwar EU-weit. Dadurch, dass im Rahmen dieses Projekts die lokalen Akteure, darunter

Basisinitiativen, gestärkt werden, werden nachhaltige EU-Maßnahmen für Ernährungssouveränität und die Steuerung der Lebensmittelpolitik unterstützt und es wird so für widerstandsfähige und inklusive Lebensmittelsysteme und ein faires Einkommen für Landwirte gesorgt.

Kompromissabänderungsentwurf zwischen AGRI/5620

BUDG hat den vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eingereichten Änderungsantrag übernommen und abgeändert.